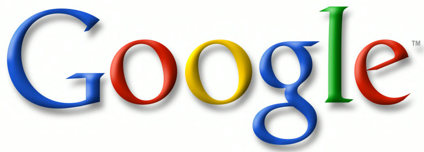
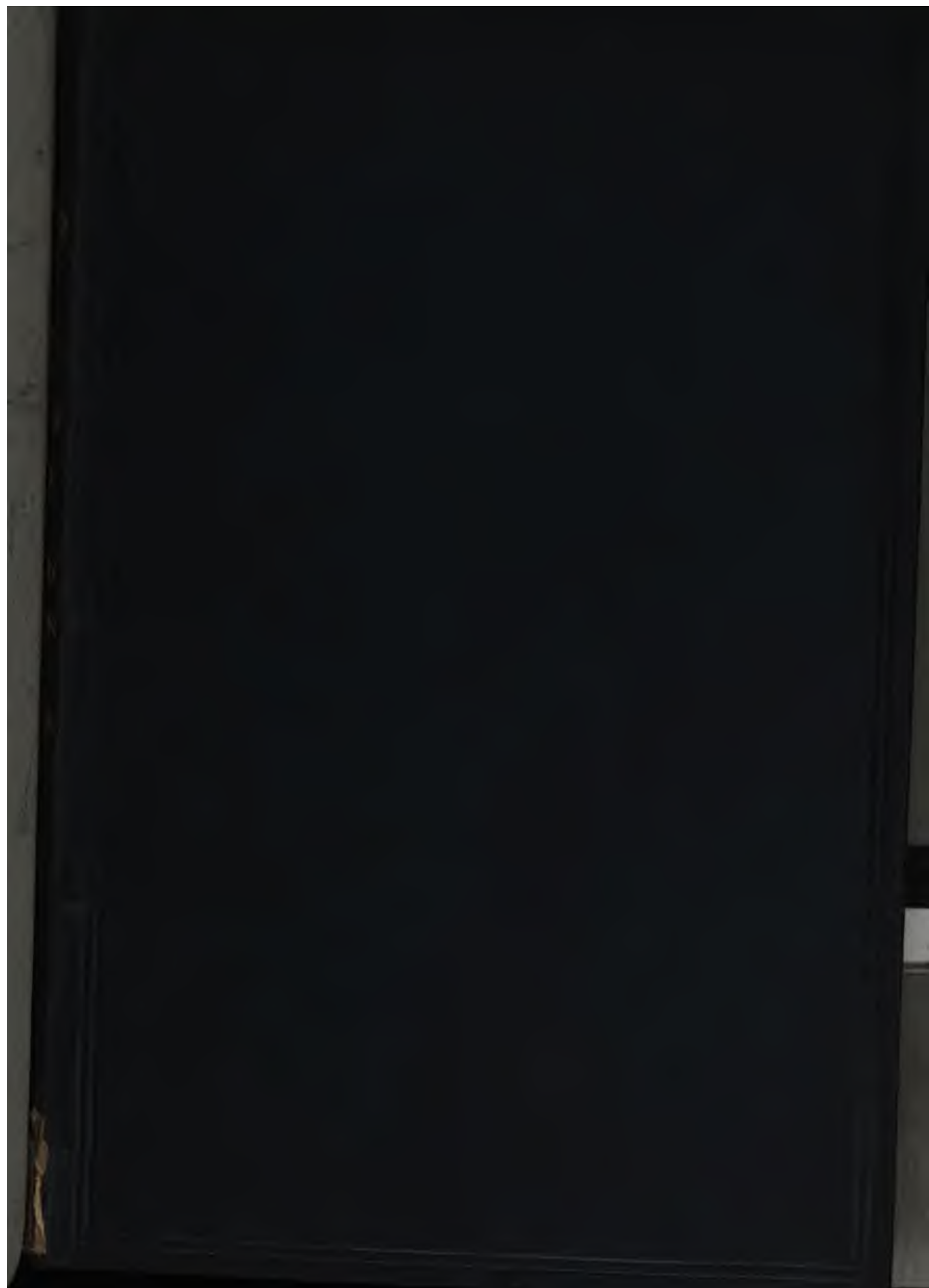
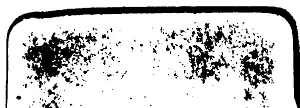
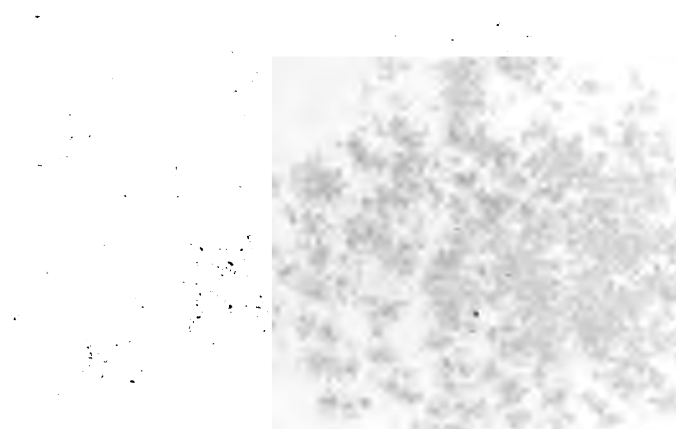










In rei memoriam.

Aktenstücke

zur

Geschichte der kirchenpolitischen und kirchlichen Kämpfe der siebenziger Jahre,

gesammelt und mit Bemerkungen begleitet

von

Dr. Augustin Keller.

Aarau,
Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.
1883.

In rei memoriam.

Aktenstücke

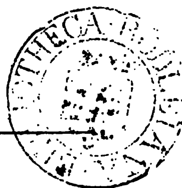
zur

Geschichte der kirchenpolitischen und kirchlichen Kämpfe der siebenziger Jahre,

gesammelt und mit Bemerkungen begleitet

von

Augustin Keller.



Aarau,
Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.
1883.

Vorbemerkung.

Bei seiner Kränklichkeit glaubte der Herr Verfasser um so eher auf die Mittheilung der im Texte durch Zahlen angekündigten Noten verzichten zu dürfen, als der Umfang des Buches durch deren Abdruck sich zu sehr vergrössert hätte.

Die Verlagsbuchhandlung.

Inhaltsverzeichniss.

In rei memoriam.

Aktenstücke

zur

Geschichte der kirchenpolitischen und kirchlichen Kämpfe der siebenziger Jahre,

gesammelt und mit Bemerkungen begleitet

von

Dr. Augustin Keller.

Aarau,
Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.
1883.



In rei memoriam.

Aktenstücke

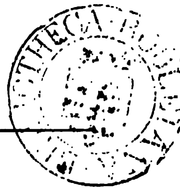
zur

Geschichte der kirchenpolitischen und kirchlichen Kämpfe der siebenziger Jahre,

gesammelt und mit Bemerkungen begleitet

von

Augustin Keller.



Aarau,
Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.
1883.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
PII
DIVINA PROVIDENTIA
PAPAE IX
Epistola Encyclica

AD OMNES PATRIARCHAS, PRIMATES, ARCHIEPISCOPOS, EPISCOPOS, ALIOSQUE LOCORUM ORDINARIOS GRATIAM ET COMMUNIONEM CUM APOSTOLICA SEDE HABENTES.

PIUS PP. IX.
VENERABILES FRATRES SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Etsi multa luctuosa et acerba pati ex ipsis diuturni Nostri Pontificatus exordiis Nobis contigerit variis de causis, quas in litteris encyclicis crebro ad Vos datis explicavimus; adeo tamen postremis hisce annis crevit aerumnarum moles, ut ea paene obrueremur, nisi Nos divina benignitas sustentaret. Imo vero modo res eo devenit, ut mors ipsa vitae tot fluctibus exagitatae praestare videatur, et elatis in coelum oculis exclamare cogamur interdum: *Melius est nos mori, quam videre mala sanctorum*(1). Scilicet ex quo alma haec Urbs Nostra, permittente Deo, armorum vi capta hominumque regimini subacta fuit contemptorum juris, religionis hostium, quibus humana omnia et divina promiscua sunt, nulla ferme dies transiit, quin aliis atque aliis injuriis atque vexationibus cordi Nostro jam saucio novum aliquod vulnus infligeretor. Personant adhuc ad aures Nostras questus et gemitus virorum et virginum e religiosis familiis, quae a

(1) 1 Maccab. 3, 59.

suis sedibus exturbatae et egentes hostili more profligantur ac disjiciuntur, quemadmodum in iis locis fieri solet, ubicumque ea factio dominatur, quae ad socialem ordinem pervertendum intendit; quippe velut, Athanasio teste, magnus inquiebat Antonius, omnes quidem Christianos diabolus odit, sed probos monachos, Christique virgines tolerare nullo modo potest. Illud etiam nuper vidimus quod nunquam futurum suspicabamur, sublatam et abolitam Universitatem Nostram Gregorianam ideo institutam, ut ad eam (juxta veteris auctoris effatum de Romana Anglo-saxonum schola scribentis) juniores clerici e longinquis etiam regionibus in doctrina et fide catholica erudiendi venirent, ne quid in suis ecclesiis sinistrum, aut catholicae unitati contrarium doceretur, et sic in fide stabili roborati ad propria remearent. Ita dum per nefarias artes paulatim omnia Nobis subducuntur praesidia et instrumenta, quibus Ecclesiam universam regere ac moderari valeamus, luculenter patet, quantopere a veritate abhorreat quod affirmatum fuit, nihil esse imminutum, Urbe Nobis adempta, de libertate Romani Pontificis in exercitio spiritualis ministerii et in iis agendis quae ad catholicum pertinent orbem; simulque manifestius quotidie evincitur, quam vere ac merito declaratum toties a Nobis et inculcatum fuerit, sacrilegam ditionis Nostrae usurpationem eo praesertim spectasse, ut Pontificii Primatus vis et efficacia frangeretur, ipsaque tandem catholica religio, si fieri posset, plane deleretur.

Verum non hoc Nobis potissime constitutum est, ut de iis malis ad Vos scriberemus, quibus Urbs haec Nostra et universa simul divexatur Italia; imo angores hosce Nostros moesto fortasse premeremus silentio, si divina daretur clementia, lenire Nos posse dolores acerrimos, quibus tot Venerabiles Fratres sacrorum Antistites eorumque Clerus et populus in aliis regionibus cruciantur.

Vos enimvero non latet, Venerabiles Fratres, quosdam ex Helveticae Fœderationis Pagis, non tam ab heterodoxis compulsos, quorum imo nonnulli facinus reprobarunt, quam ab actuosis sectarum asseclis hodie passim rerum potitis, omnem pervertisse ordinem, ipsaque suffodisse constitutionis

Eccelesiæ Christi fundamenta non modo contra quamlibet justitiæ rationisque normam, sed obstante etiam data publice fide; quum ex solemnibus pactis, suffragio et auctoritate quoque legum Foederationis munitis, sartam tectam catholicis manere oporteret religiosam libertatem. Deploravimus equidem in Allocutione Nostra habita die 23. Decembris anni preeteriti illatam religiosae rei vim ab illorum Pagorum Guberniis „sive decernendo de dogmatibus catholicae fidei, sive favendo apostatis, sive exercitium intercipiendo episcopalis potestatis.“ At vero justissimae querelae Nostrae, exhibitae etiam mandantibus Nobis Foederali Consilio a Nostro Negotiorum Gestore, neglectae plane fuerunt, nec aequior ratio habita fuit expostulationum a catholicis cujusvis ordinis, et ab Helvetico Episcopatu iterum atque iterum editarum; quin imo irrogatae pridem iniuriae novis et gravioribus cumulatae sunt.

Nam post violentam ejectionem Venerabilis Fratris Gasparis Episcopi Hebronensis et Vicarii Apostolici Gebennensis, quae tam decora et gloriosa patienti, quam foeda et indecora mandantibus atque exequentibus extitit, Gebennense Gubernium diebus 23. Martii et 27. Augusti huius anni duas promulgavit leges plane consentaneas edicto proposito mense Octobri superioris anni, quod in memorata Allocutione fuerat a Nobis improbatum. Nimirum idem Gubernium sibi ius arrogavit refingendi in eo Pago constitutionem Ecclesiae catholicae, eamque exigendi ad democraticam formam, subjiciens Episcopum cum quoad exercicium propriae jurisdictionis et administrationis, tum quoad potestatis suae delegationem auctoritati civili; vetans ne in Pago illo domicilium haberet; definiens paroeciarum numerum et limites; proponens formam et conditiones electionis parochorum et vicariorum, casusque et modum revocationis eorum aut suspensionis ab officio; tribuens laicis hominibus jus illos nominandi, laicis item credens temporalem cultus administrationem; eosque, inspectorum instar, rei ecclesiasticae generatim praeficiens. Cautum praeterea his legibus, ut sine Gubernii venia, et hac quidem revocabili, parochi et vicarii functiones nullas exercerent, nullas dignitates acciperent illis ampliores quam per populi ele-

ctionem essent adepti, iidemque a protestate civili ad jusjurandum adigerentur in ea verba, quibus veri nominis apostasia continetur. Nemo non videt hujusmodi leges non solum irritas et nullius roboris esse ex omnimodo potestatis defectu in legislatoribus laicis et utplurimum heterodoxis; sed etiam in iis quae praecipiunt sic adversari catholicae fidei dogmatibus, et ecclesiasticae disciplinae per oecumenicam Synodum Tridentinam et Pontificias constitutiones sancitae, ut eas omnino a Nobis improbari damnarique oporteat.

Nos itaque ex officii Nostri debito, auctoritate Nostra Apostolica eas solemniter reprobamus et condemnamus; declarantes simul, illicitum esse ac plane sacrilegum juramentum ab ipsis indictum; eosque propterea omnes, qui in Gebennensi tractu aut alibi juxta earundem legum decreta aut non absimili modo, suffragante populo et confirmante civili potestate electi, audeant obire munia ecclesiastici ministerii, ipso facto incurrere in excommunicationem majorem peculiariter reservatam huic Sanctae Sedi aliasqne poenas canonicas: adeoque eos omnes fugiendos esse a fidelibus, juxta divinum monitum, tamquam alienos et fures, qui non veniunt nisi ut furentur, mactent et perdant(²).

Tristia quidem et funesta haec sunt, quae hactenus commemoravimus, sed funestiora etiam contigerunt in quinque ex septem Pagis, quibus constat Basileensis Dioecesis, nempe Soloduri, Bernae, Basileae-campestris, Argoviae, Turegi. Ibi quoque de paroeciis, deque parochorum atque vicariorum electione et revocatione leges latae sunt, Ecclesiae regimen divinamque constitutionem evertentes, ecclasiasticum ministerium saeculari dominationi subjicientes et omnino schismaticae; quas proinde, eamque nominatim, quae lata est a Gubernio Solodurensi die 23. Decembris anno 1872, reprobamus et damnamus, et tamquam reprobatas et damnatas perpetuo habendas decernimus. Quum porro Ven. Frater Eugenius Episcopus Basileensis justa indignatione et Apostolica constantia rejecisset articulos quosdam in conciliabulo seu *conferentia,* ut aiunt, *dioecesana,* ad quam convenerant Dele-

(²) Joan. 10. 5, 10.

gati quinque Pagorum supra dictorum, constitutos, sibique propositos, et omnino necessariam haberet rejiciendi causam, quod episcopalem auctoritatem laederent, regimen hierarchicum subverterent, et haeresi faverent aperte; ob eam rem Episcopatu dejectus, a suis aedibus abstractus et in exilium violenter actus fnit. Tum nullum fraudis aut vexationis genus omissum, ut in quinque Pagis praedictis clerus et populus in schisma induceretur; interdictum clero a quolibet commercio cum Pastore exulante, jussumque datum cathedrali Capitulo Basileensi, ut ad electionem Vicarii Capitularis vel Administratoris conveniret, perinde ac si Sedes episcopalis reapse vacaret; quod facinus indignum strenue Capitulum edita protestatione ab se rejecit. Interim decreto et sententia Magistratuum civilium Bernensium novem et sexaginta parochis territorii Jurensis primo indictum est ne ministerii sui functiones obirent, dein vero abdicatum officium, hac una de causa quod palam testati essent, sese legitimum Episcopam et Pastorem Ven. Fratrem Eugenium unice agnoscere, seu nolle se turpiter ab unitate catholica desciscere. Quo factum est, ut totum illud territorium quod catholicam fidem constanter retinuerat, et Bernensi Pago jampridem junctum fuerat ea lege pactoque, ut religionis suae liberum atque inviolatum exercitium haberet, paroecialibus concionibus, solemnibus baptismatis, nuptiarum et funerum privaretur, conquerente frustra et reclamante fidelium multitudine jam per summam injuriam in hoc discrimen abducta, ut vel schismaticos haereticosque pastores politica auctoritate instruusos recipere, vel quocumque sacerdotum auxllio et ministerio destitui cogatur.

Nos utique Deo benedicimus qui eadem gratia, qua martyres olim erigebat et confirmabat, sustentat modo ac roborat eam partem electam catholici gregis, quae viriliter sequitur Episcopum suum opponentem murum pro domo Israel, ut stet in praelio in die Domini (8), et nescia formidinis vestigiis ingreditur ipsius Capitis Martyrum Jesu Christi,

---

(8) Ezech. 13. 5.

dum agni mansuetudinem ferociae luporum objiciens fidem suam alacriter constanterque propugnat.

Nobilem hanc Helvetiorum fidelium constantiam aemulatur haud minori commendatione Clerus populusque fidelis in Germania, qui et ipse sequitur exempla illustria Praesulum suorum. Hi enimvero spectaculum facti sunt mundo, et angelis et hominibus, qui eosdem indutos catholicae lorica veritatis et galea salutis praelia Domini strenue praeliari undique circumspiciunt, eorumque animi fortitudinem invictamque constantiam eo magis admirantur et eximiis laudibus extollunt, quo magis in dies invalescit acerrima persecutio adversus eos commota in Germanico Imperio ac potissimum in Borussia.

Praeter multas et graves injurias catholicae Ecclesiaesu periori anno irrogatas Gubernium Borussicum durissimis et iniquissimis perlatis legibus a pristino more prorsus alienis universam Clericorum institutionem et educationem laicae potestati ita subjecit, ut ad hanc pertineat inquirere ac decernere,quomodo Clerici erudiendi ac fingendi sint ad sacerdotalem vitam et pastoralem; atque ulterius progrediens eidem potestati jus tribuit cognoscendi et judicandi de collatione cujusvis officii et beneficii ecclesiastici, atque etiam sacros Pastores officio et beneficio privandi. Praetera quo celerius et plenius ecclesiasticum regimen et hierarchicae subjectionis ordo ab ipso Christo Domino constitutus subverteretur, plura ab iisdem legibus injecta sunt impedimenta Episcopis, quominus per censuras poenasque canonicas sive animarum saluti, sive sanitati doctrinae in scholis catholicis, sive obsequio sibi a Clericis debito opportune prospiciant; non aliter enim per eas leges fas est Episcopis haec agere, quam juxta placitum civilis auctoritatis et ad normam ab ipsa propositam. Demum nequid deesset quo catholica Ecclesia penitus opprimeretur, regium tribunal pro ecclesiasticis negotiis institutum fuit, quo vocari possint Episcopi sacrique Pastores cum a privatis hominibus qui iis subsunt, tum a publicis magistratibus, ut reorum instar judicium sustineant, et in exercitio spiritualis muner:s coerceantur.

Sic Ecclesia Christi sanctissima, cui solemnibus etiam iteratisque supremorum Principum sponsionibus, publicisque pactis conventis asserta fuerat necessaria et plena religionis libertas, nunc luget in iis locis omni suo spoliata jure, et infestis obnoxia viribus quae extremum illi minantur exidium; novae enim leges eo pertinent, ne amplius possit existere. Nil mirum igitur, quod religiosa tranquillitas pristina graviter eo in Imperio perturbata fuerit ab hujusmodi legibus aliisque Borussici Gubernii consiliis et actibus Ecclesiae infensissimis. At perturbationis hujus culpam perperam omnino conjicere quis vellet in Germanici Imperii Catholicos? Nam si istis vitio vertendum est, quod legibus illis non acquiescant, quibus salva conscientia acquiescere nequeunt, pari de causa parique modo taxandi essent Jesu Christi Apostoli et Martyres, qui atrocissima quaeque supplicia et mortem ipsam subire maluerunt, quam proprium prodere officium sanctissimaeque suae religionis jura violare, impiis obsequendo persequutorum Principum mandatis. Sane, Venerabiles Fratres, si praeter leges civilis imperii aliae nullae extarent, et hae quidem sublimioris ordinis, quas agnoscere oportet, violare nefas; si propterea civiles eaedem leges supremam constituerent conscientiae normam, sicut impie juxta et absurde quidam contendunt, reprehensione potius quam honore et laude digni forent primaevi martyres et qui deinceps eos sequuti sunt, dum pro Christi fide et Ecclesiae libertate sanguinem fuderunt; imo vero ne licuisset quidem obstantibus legibus invitisque principibus christianam tradere et propagare religionem, Ecclesiamque fundare. Fides tamen docet, et humana ratio demonstrat, duplicem existere rerum ordinem, simulque binas distinguendas esse potestates in terris, alteram naturalem, quae humanae societatis tranquillitati et saecularibus negotiis prospiciat, alteram vero, cujus origo supra naturam est, quae praeest civitati Dei, nimirum Ecclesiae Christi ad pacem animarum et salutem aeternam divinitus instituta. Haec autem duplicis potestatis officia sapientissime ordinata sunt, ut reddantur quae sunt Dei Deo, et propter Deum quae sunt Caesaris Caesari; qui *ideo magnus est, quia caelo minor est; illius enim est ipse,*

cujus caelum est et omnis creatura (4). A quo certe divino mandato nunquam deflexit Ecclesia, quae semper et ubique fidelium suorum animis ingerere contendit obsequium, quod inviolabiliter servare debent erga supremos Principes, eorumque jura quoad saecularia; docuitque cum Apostolo, esse Principes non timori boni operis sed mali, jubens fideles subditos esse non solum propter iram, quia Princeps gladium portat vindex in iram ei qui malum agit, sed etiam propter conscientiam, quia in officio suo Dei minister est (5). Hunc autem Principum metum ipsa cohibuit ad opera mala, eumdem plane excludens a divinae legis observantia, memor ejus quod fideles docuit beatus Petrus: *Nemo vestrum patiatur ut homicida, aut fur, aut maledicus, aut alienorum appetitor; si autem ut christiamus, non erubescat, glorificet autem Deum in isto nomine* (6).

Quae cum ita sint, facile intelligetis, Venerabiles Fratres, quanto animi dolore Nos affici oportuerit legentes in epistola nuper ad Nos data ab ipso Germanico Imperatore criminationem non minus atrocem quam insperatam adversus partem, ut ipse ait, catholicorum sibi subditorum, praesertim vero adversus catholicum Germaniae Clerum et Episcopos. Cujus criminationis ea causa est, quod hi nec vincula et tribulationes verentes nec facientes animam suam pretiosiorem quam se (7), parere recusent commemoratis legibus, eadem constantia, qua priusquam illae juberentur, protestati fuerant denunciantes earum vitia, expostulationibus explicata gravibus, luculentis, solidissimis, quas toto plaudente orbe catholico et non paucis etiam ex heterodoxis Principi, Administris ejus, atque ipsis supremis Regni Comitiis exhibuerant. Ob eam rem nunc ipsi perduellionis crimine insimulantur, quasi in unum consentiant et conspirent cum iis, qui omnes humanae societatis ordines perturbare nituntur, posthabitis innumeris praeclarisque argumentis, quae inconcussam eorum fidem et observantiam in Principem, studiumque incensum erga pa-

(4) Tertull. apolog. cap. 30.
(5) Rom. 13. 3. seqq.
(6) I. Petr. 4. 14. 15.
(7) Act. 20. 24.

triam evidenter testantur. Imo Nos ipsi rogamur, ut catholicos illos et sacros Pastores adhortemur ad earum legum observantiam, quod eo valet, ut Nostram Ipsi operam gregi Christi opprimendo et dispergendo conferamus. Verum Deo freti confidimus, serenissimum Imperatorem, rebus melius compertis ac perpensis, rejecturum suspicionem tam inanem atque incredibilem erga subditos fidelissimos conceptam, neque passurum diutius, ut eorum honor tam foeda discerpatur obtrectatione, et immerita adversus illos perduret insectatio. Ceterum Imperialem hanc epistolam ultro praeteriissemus hoc loco, nisi, Nobis plane insciis et more certe insueto, vulgata fuisset ab officiali Berolini ephemeride una cum alia manu Nostra exarata, qua serenissimi Imperatoris justitiam pro Ecclesia catholica in Borussia appellavimus.

Haec quae hucusque recensuimus, ante omnium oculos posita sunt. Quare dum coenobitae et Deo devotae virgines communi omnium civium libertate privantur et immani asperitate ejiciuntur; dum publicae scholae, in quibus catholica juventus instituitur, a salutari Ecclesiae magisterio ac vigilantia quotidie magis eximuntur; dum sodalitia ad pietatem fovendam instituta ipsaque Clericorum Seminaria dissolvuntur; dum libertas intercipitur evangelicae praedicationis, dum elementa religiosae institutionis in nonnullis regni partibus materna lingua tradi prohibentur; dum a suis abstrahuntur paroeciis Curiones quos iisdem Episcopi praefecerunt; dum Praesules ipsi reditibus privantur, coercentur multis, carceris comminatione terrentur; dum catholici omnigenis vexationibus exagitantur: fierine potest, ut in animum inducamus quod Nobis subjicitur, neque religionem Jesu Christi neque veritatem in causam vocari?

Neque hic finis injuriarum quae catholicae Ecclesiae inferuntur. Nam accedit etiam patrocinium a Borussico aliisque Guberniis Germanici Imperii aperte susceptum pro novis illis haereticis, qui se *Veteres-catholicos* dicunt per ejusmodi nominis abusionem, quae ridicula plane foret, nisi tot errores monstrosi istius sectae adversus praecipua catholicae fidei principia, tot sacrilegia in re divina conficienda et in sacramentorum administratione, tot gravissima scandala, tanta

demum animarum Christi sanguine redemptarum pernicies vim lacrymarum potius ab oculis exprimerent.

Et sane quid moliantur ac spectent miserrimi isti perditionis filii, luculenter patet tum ex aliis eorum scriptis tum maxime ex impio illo et impudentissimo quod nuper ab eo vulgatum fuit, quem ipsi modo pseudo-episcopum sibi constituerunt. Quandoquidem infitiantur ac pervertunt veram jurisdictionis potestatem in Romano Pontifice et Episcopis beati Petri et Apostolorum successoribus, eamque ad plebem seu, ut aiunt, ad communitatem transferunt; rejiciunt praefracte et oppugnant magisterium infallibile cum Romani Pontificis, tum totius Ecclesiae docentis; et adversus Spiritum Sanctum a Christo promissum Ecclesiae, ut in ea maneret in aeternum, ausu incredibili affirmant, Romanum Pontificem, nec non universos Episcopos, sacerdotes et populos unitate fidei et communionis cum eo coniunctos in haeresim incidisse, quum definitiones oecumenici Concilii Vaticani sanxerunt et professi sunt. Eapropter denegant etiam indefectibilitatem Ecclesiae, blasphemantes ipsam in toto periisse mundo, proindeque visibile ejus Caput et Episcopos defecisse: ex quo sibi ferunt necessitatem impositam legitimi episcopatus instaurandi in suo pseudo-episcopo, qui non per ostium sed aliunde ascendens, uti fur et latro, in suum ipse caput Christi dominationem convertit.

Nihilosecius infelices isti, qui catholicae religionis fundamenta suffodiunt, qui notas eius omnes et proprietates evertunt, qui tam foedos et multiplices commenti sunt errores, seu potius depromptos e veteri haereticorum penu et simul collectos in medium protulerunt, minime erubescunt se catholicos dicere, et *veteres-catholicos,* dum doctrina, novitate et numero suo utramque a se vetustatis et catholicitatis notam quam maxime abjudicant. Potiori certe jure adversus istos quam olim per Augustinum contra Donatianos, exsurgit Ecclesia in omnes diffusa gentes, quam Christus Filius Dei vivi aedificavit super petram, adversus quam portae inferi non praevalebunt; et quacum Ipse, cui data est omnis potestas in coelo et in terra, se esse dixit omnibus diebus usque ad consummationem saeculi. „Clamat Ecclesia ad sponsum

„suum aeternum: Quid est, quod nescio qui recedentes a me „murmurant contra me? Quid est quod perditi me periisse „contendunt? Annuntia mihi exiguitatem dierum meorum: „quamdiu ero in hoc saeculo? Annuntia mihi propter illos, „qui dicunt: fuit et jam non est; propter illos, qui dicunt „impletae sunt scripturae, crediderunt omnes gentes, sed „apostatavit et periit Ecclesia de omnibus gentibus. Et „annuntiavit, nec vacua fuit vox ista. Quomodo annuntia„vit? *Ecce ego vobiscum sum usque in consummationem sae„culi.* Mota vocibus vestris et falsis opinionibus vestris quaerit „a Deo, ut exiguitatem dierum suorum annuntiet sibi; et in„venit, Dominum dixisse: *Ecce ego vobiscum sum usque in „consummationem saeculi.* Hic vos dicitis: De nobis dixit; „nos sumus et erimus usque in consummationem sae„culi. Interrogetur ipse Christus: *Et praedicabitur,* in„quit, *hoc evangelium in universo orbe, in testimonium omnibus „gentibus, et tunc veniet finis.* Ergo usque in finem saeculi „Ecclesia in omnibus gentibus. Pereant haeretici, pereant „quod sunt, et inveniantur ut sint quod non sunt(8).

Sed homines isti per iniquitatis et perditionis viam audacius progressi, uti justo Dei judicio haereticorum sectis usuvenit, hierarchiam quoque sibi fingere voluerunt, sicuti innuimus, ac notorium quemdam a catholica fide apostatam *Josephum Hubertum Reinkens* pseudo-episcopum sibi elegerunt et constituerunt; atque ut nihil impudentiae deesset, pro consecratione eius ad illos confugerunt Ultraiectenses Jansenianos, quos ipsi, antequam ab Ecclasia desciscerent, haereticos et schismaticos ducebant una cum ceteris catholicis. Josephus tamen ille Hubertus audet se dicere episcopus, et, quod fidem excedit, tanquam episcopus catholicus, edito decreto, agnoscitur et nominatur a serenissimo Germaniae Imperatore, ac justi episcopi loco habendus et observandus subditis universis proponitur. Atqui vel ipsa catholicae doctrinae rudimenta declarant, nullum posse legitimum Episcopum haberi, qui fidei et caritatis communione non jungatur Petrae, super quam una aedificata est Ecclesia Christi; qui supremo non adhaereat Pastori, cui omnes

---

(8) Augustin. in Psalm. 101 enarrat. 2 num. 8. 9.

Christi oves pascendae commissae sunt; qui non devinciatur confirmatori fraternitatis, quae in mundo est. Et sane „ad „Petrum locutus est Dominus, ad unum ideo, ut unitatem „fundaret ex uno;(9)" Petro, magnum et mirabile consortium „potentiae suae tribuit divina dignatio, et si quid cum eo „commune ceteris voluit esse principibus, nunquam, nisi per „ipsum, dedit quod aliis non negavit(10)." Hinc est, quod ab hac Apostolica Sede, ubi beatus Petrus „vivit et praesidet „et praestat quaerentibus fidei veritatem(11), in omnes vene„randae communionis jura dimanant(12);" et hanc eamdem sedem „ecclesiis toto orbe diffusis velut caput suorum certum „est esse membrorum, a qua se quisquis abscidit, fit chri„stianae religionis extorris, cum in eadem non coeperit esse compage(13)."

Hinc sanctus martyr Cyprianus de schismatico disserens pseudo-episcopo Novatiano ipsam ei negavit *christiani* appellationem, utpote sejuncto et et abscisso ab Ecclesia Christi. „Quisquis ille est, inquit, et qualiscumque est, christianus „non est qui in Christi Ecclesia non est. Iactet se licet, „et philosophiam vel eloquentiam suam superbis vocibus prae„dicet; qui nec fraternam caritatem, nec ecclesiasticam uni„tatem retinuit, etiam quod prius fuit amisit. Cum sit a „Christo una Ecclesia per totum mundum in multa membra „divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum con„cordi numerositate diffusus, ille post Dei traditionem, post „connexam et ubique coniunctam catholicae Ecclesiae uni„tatem humanam conatur ecclesiam facere. Qui ergo nec uni„tatem spiritus, nec coniunctionem pacis observat, et se ab „Ecclesiae vinculo et a sacerdotum collegio separat, episcopi „nec potestatem potest habere, nec honorem, qui episcopa„tus nec unitatem voluit tenere, nec pacem" (14).

(9) Pacianus ad Sempron ep. 3. n. 11. Cyprian. de unit Eccl. Optat. contra Parmen. lib. 7 n. 3. Siricius ep. 5 ad Episcopos ap. Innoc. I. epp. ad Victric. ad conc. Carthag. et Milev.
(10) Leo M. serm. 3 in sua assumpt. Optat. lib. 2 n. 2.
(11) Petr. Chrys. ep. ad Eutich.
(12) Concil. Aquil. inter. epp. Ambros. ep. II. num. 4. Hieron. epp. 14 et 16 ad Damas.
(13) Bonif. I. eq. 14. ad Episcopos Thessal.
(14) Cyprianus contra Novatian. ep. 52 ad Antonium.

Nos igitur qui in suprema hac Petri cathedra ad custodiam fidei catholicae et ad servandam ac tuendam universalis Ecclesiae unitatem, licet immerentes, constituti sumus, Decessorum Nostrorum sacrarumque legum morem atque exemplum sequuti, tradita Nobis a coelo potestate, non solum electionem memorati Josephi Huberti Reinkens, contra sacrorum canonum sanctionem factam, illicitam, inanem et omnino nullam, ejusque consecrationem sacrilegam declaramus, rejicimus ac detestamur; sed et ipsum Josephum Hubertum, et qui eum eligere attentarunt, et qui sacrilegae consecrationi operam commodarunt, et quicumque iisdem adhaeserint, eorumque partes sequuti opem, favorem, auxilium, aut consensum praebuerint, auctoritate Omnipotentis Dei excommunicamus et anathematizamus, atque ab Ecclesiae communione segregatos et in eorum numero habendos esse, a quorum consuetudine congressuque sic omnibus Christifidelibus interdixit Apostolus, ut nec ave illis dicere diserte praeceperit (15), declaramus, edicimus et mandamus.

Ex his quae deplorando magis quam enarrando attigimus, Venerabiles Fratres, satis vobis perspectum est, quam tristis et periculo plena sit in iis quas significavimus Europae regionibus Catholicorum conditio. Neque vero commodius res aditur, aut pacatiora sunt tempora in America, cujus regiones nonnullae ita Catholicis infestae sunt, ut earum Gubernia factis negare videantur catholicam quam profitentur fidem. Ibi enim aliquot abhinc annis bellum asperrimum contra Ecclesiam, eiusque institutiones et iura huius Apostolicae Sedis coepit commoveri. Haec si prosequeremur, Nobis non deesset oratio; cum autem propter rerum gravitatem obiter perstringi non possint, de illis alias fusius agemus.

Mirabitur fortasse quispiam ex Vobis, Venerabiles Fratres, tam late patere bellum quod aetate nostra Ecclesiae catholicae infertur. Verum quisquis probe noverit indolem, studia, propositum sectarum, sive masonicae dicantur, sive alio quovis nomine veniant, eaque conferat cum indole, ratione, amplitudine hujus concertationis, qua ferme ubique terrarum

---

(15) II. Joan. v. 10.

Ecclesia impetitur, ambigere non poterit, quin praesens calamitas fraudibus et machinationibus earumdem sectarum potissimum accepta referenda sit. Ex his namque coalescit synagoga Satanae, quae contra Ecclesiam Christi suas instruit copias, infert signa, et manum conserit. Hasce jampridem ab ipsis exordiis Praedecessores Nostri, vigiles in Israel, regibus et gentibus denunciarunt, has deinde iterum iterumque damnationibus suis perculerunt; neque Nos ipsi huic officio defuimus. Utinam supremis Ecclesiae Pastoribus major habita fuisset fides ab iis, qui pestem tam exitiosam potuissent avertere! At illa per sinuosos anfractus irrepens, opere nunquam intermisso, versutis fraudibus multos decipiens, eo tandem devenit, ut e latebris suis erumperet, seque iam potentem dominamque iactaret. Aucta in immensum adlectorum turba, putant nefarii illi coetus se voti iam compotes factos ac metam praestitutam tantum non attigisse. Id assequuti aliquando, quod tamdiu inhiaverant, ut pluribus in locis rerum summae praeesent, comparata sibi virium et auctoritatis praesidia eo convertunt audacter, ut Ecclesiam Dei durissimo mancipent servitio, fundamenta convellant quibus innititur, divinas conentur depravare notas queis praefulget insignis: quid multa? ipsam crebis concussam ictibus, collapsam, eversam, si fieri possit, ex orbe penitus deleant. Quae cum ita sint, Venerabiles Fratres, omnem adhibete operam muniendis adversus harum sectarum insidias et contagionem fidelibus curae Vestrae commissis, illisque qui nomen infauste dederint iisdem sectis, a perditione retrahendis. Eorum vero praesertim ostendite et oppugnate errorem, qui dolum sive passi sive molientes non verentur adhuc asserere socialem tantum utilitatem ac progressum mutuaeque beneficentiae exercitium spectari a tenebricosis hisce conventiculis. Exponite iis saepe, et altius animis defigite Pontificias hac de re constitutiones et edocete, non unos ab iis percelli masonicos coetus in Europa institutos, sed omnes quotquot in America, aliisque totius orbis plagis habentur.

Ceterum, Venerabiles Fratres, quoniam in haec tempora incidimus, quibus multa quidem patiendi sed et merendi instat occasio, illud curemus praeprimis tanquam Christi mi-

lites boni, ne animum despondeamus, imo in ipsa qua iactamur procella certam spem nacti tranquillitatis futurae, et clarioris in Ecclesia serenitatis, nos ipsos et laborantem clerum et populum erigamus divino auxilio confisi et nobilissima illa excitati Chrysostomi commentatione: „Multi flu„ctus instant, gravesque procellae; sed non timemus ne sub„mergamur; nam in petra consistimus. Saeviat mare, pe„tram dissolvere nequit; insurgant fluctus, Jesu navigium „demergere non possunt. Nihil Ecclesia potentius. Eccle„sia est ipso coelo fortior. *Coelum et terra transibunt, verba „autem mea non transibunt.* Quae verba? *Tu es Petrus et „super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam et portae in„feri non praevalebunt adversus eam.* Si non credis verbo, „rebus crede! Quot tyranni Ecclesiam opprimere tenta„verunt! Quot sartagines, quot fornaces, ferarum dentes, „gladii acuti! nihilque perfecerunt. Ubinam sunt hostes illi? „Silentio et oblivioni traditi sunt. Ubinam Ecclesia? Plus„quam sol splendescit. Quae illorum erant, exstincta sunt; „quae ad illam spectant, sunt immortalia. Si cum pauci „erant Christiani, non victi sunt; quando orbis totus pia „religione plenus est, quomodo illos vincere possis? *Coelum „et terra transibunt, verba autem mea non transibunt*".[16] Nullo itaque commoti periculo et nihil haesitantes perseveremus in oratione, idque assequi contendamus, ut universi coelestem iram flagitiis hominum provocatam placare nitamur; quo tandem in sua misericordia exsurgat Omnipotens, imperet ventis et faciat tranquillitatem.

Interim benedictionem Apostolicam praecipuae Nostrae benevolentiae testem Vobis omnibus, Venerabiles Fratres. Cleroque et populo universo singulorum curae commisso peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XXI. Novembris anno Domini MDCCCLXXIII. Pontificatus Nostri vicesimo octavo.

PIVS PP. IX.

---

(16) Hom. ante exil, n. 1 et 2.

II.

Die Encyclica

in Deutscher und Französischer Uebersetzung.

LETTRE ENCYCLIQUE

DE

NOTRE TRÈS-SAINT-PÈRE LE PAPE
PIE IX

à tous les

PATRIARCHES, PRIMATS, ARCHEVÊQUES, ÉVÊQUES

et à

TOUS LES AUTRES ORDINAIRES
EN GRACE ET EN COMMUNION AVEC
LE SIÉGE APOSTOLIQUE.

PIE IX, PAPE

Vénérables Frères,

Salut et Bénédiction apostolique.

Encore que, depuis le commencement de Notre long Pontificat, Nous ayons eu à subir des afflictions sans nombre et d'amères douleurs, pour différentes causes que Nous avons fréquemment exposées dans Nos lettres Encycliques, le fardeau de Nos souffrances s'est tellement accru dans ces dernières années, que Nous en serions presque écrasé si Nous n'étions soutenu par la divine Miséricorde. Plus récemment encore, les choses en sont venues à ce point que la mort même semble préférable a une vie bouleversée par tant d'orages, et que parfois Nous sommes contraint de Nous écrier, les yeux levés au Ciel: „Il serait mieux pour Nous de mourir que de voir les maux des Saints. (I. *Machab.*, 3, 59.)" En effet, depuis que, par la permission de Dieu, cette illustre

Unseres Heiligsten Herrn
durch göttliche Vorsehung

Papsts Pius des Neunten

Rundschreiben

an

die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die übrigen Ortsordinarien, die da Freundschaft und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle haben.

Pius IX.

Ehrwürdige Brüder!
Gruss und Apostolischen Segen!

Obschon es Uns gleich von Anfang Unseres langen Pontificates an beschieden war, viele trauervolle und bittere Geschicke zu erdulden, und zwar aus all den verschiedenen Ursachen, die Wir wiederholt in den an Euch erlassenen Rundschreiben aus einander gesetzt haben; so ist in diesen letzten Jahren dennoch die Lastmasse der Leiden in dem Grade gewachsen, dass Wir unter denselben ganz und gar erdrückt und begraben würden, wenn Uns nicht die göttliche Erbarmung aufrecht erhielt. Ja, es ist in Wahrheit bereits so weit gekommen, dass vor einem von so vielen Sturmfluthen verfolgten Leben der Tod selbst wünschbar zu sein scheint, und Wir bisweilen mit himmelwärts erhobenen Augen auszurufen gezwungen werden: „Besser ist es für Uns zu sterben, als all das Unglück der Heiligen zu sehen“ (I. Makkab. III. 59) (1)*). Seit nämlich diese Unsere

*) Die kleinen Zahlen wsisen auf die Anmerkungen im letzten Abschnitt.

ville, notre capitale, a été prise par les armes et soumise à la domination d'une race d'hommes contempteurs du droit, ennemis de la religion, et qui mettent sur le même pied les choses divines et humaines, il ne s'est pas passé un seul jour qu'on n'infligeât une nouvelle blessure à Notre cœur transpercé déjà par des injures et des vexations de toutes sortes. Il retentit encore à Nos oreilles l'écho des plaintes et des gémissements de ces religieux et de ces religieuses qui, chassés de leurs maisons et manquant de tout, sont violemment séparés et dispersés, à la façon dont on traite des ennemis et comme on a coutume de faire dans les lieux où domine une de ces factions qui ont pour but de renverser l'ordre social. Car, selon que le disait Antoine le Grand, au témoignage d'Athanase, le diable, à la vérité, déteste tous les chrétiens; mais, ce qu'il ne peut supporter à aucun prix, ce sont les bons religieux et les vierges de Jésus-Christ. Nous avons même vu récemment ce que Nous ne supposions pas devoir jamais arriver, Nous avons vu supprimer et abolir Notre université grégorienne, cette université qui, selon le témoignage d'un ancien auteur traitant de l'école romaine de Anglo-Saxons, a été fondée afin que les jeunes clercs y vinssent des régions lointaines pour s'instruire dans la doctrine et la foi catholique, et que, préservant ainsi leurs églises d'une enseignement hérétique ou qui serait contraire à l'unité catholique, ils retournassent dans leurs contrées, après s'être affermis dans la vraie foi. Ainsi, l'on Nous enlève peu à peu, par un art perfide, tous les moyens et tous les instruments qui Nous servent à diriger et gouverner l'Eglise. Par où l'on peut voir éclater la fausseté de cette affirmation audacieuse que, dans Notre ville enlevée à Notre pouvoir, on n'a rien enlevé à la liberté du Pontife romain dans l'exercice de son ministère spirituel et dans tous les actes que comprennent ses rapports avec le monde catholique. Au contraire, il devient chaque jour plus manifeste que Nous parlions en toute vérité et en toute justice toutes les fois que Nous avons dé-

ehrwürdige Stadt durch Zulassung Gottes([2]) mit Waffengewalt genommen und der Herrschaft von Menschen unterworfen wurde, welche Verächter des Rechts, Feinde der Religion sind([3]), denen alles Menschliche und Göttliche einerlei ist, ging beinahe kein Tag vorüber, ohne dass durch diese und jene Unbilden und Misshandlungen Unserem ohnehin schon verwundeten Herzen wieder irgend eine neue Wunde geschlagen wurde. Noch immer ertönen zu Unsern Ohren die Wehklagen und Seufzer von Männern und Jungfrauen aus Ordensfamilien, die von ihren Wohnsitzen vertrieben und nothleidend in feindlicher Weise verfolgt und aus einander gejagt werden, wie es überall da zu geschehen pflegt, wo jene Partei herrscht, welche auf die Zerstörung der gesellschaftlichen Ordnung ausgeht; weil, wie, nach dem Zeugnisse des Athanasius, der grosse Antonius sagte, der Teufel zwar alle Christen hasst, die tugendhaften Mönche aber und Jungfrauen Christi in keiner Weise vertragen kann. ([4]) Auch das sogar haben Wir neulich erlebt, an dessen Möglichkeit Wir nie von ferne dachten, nämlich die Aufhebung und Vernichtung Unserer Gregorianischen Universität, ([5]) welche deshalb errichtet worden war, damit an dieselbe — nach dem Ausspruche eines alten Schriftstellers, der von der Schule der Angelsachsen in Rom schrieb — die jüngern Kleriker sogar aus entfernten Ländern herkämen, um in der katholischen Lehre und Religion unterrichtet zu werden, auf dass in ihren Kirchen nichts Unrechtes oder der katholischen Einheit Zuwiderlaufendes gelehrt würde, und damit sie so im unwandelbaren Glauben gestärkt wieder in die Heimat zurückkehrten. Indem Uns so durch verruchte Kunstgriffe alle Hilfsmittel und Werkzeuge, durch welche Wir die Universalkirche zu regieren und zu leiten vermögen, entzogen werden([6]), liegt es einleuchtend vor Augen, wie weit jene Behauptung von der Wahrheit abweicht, dass dadurch, dass man Uns die Stadt entrissen, die Freiheit des Römischen Papstes in der Ausübung des geistlichen Amtes und in Anordnung alles dessen, was die katholische Welt betrifft, in nichts geschmälert worden sei; zugleich aber wird es täglich augenscheinlicher bewiesen, wie sehr der Wahrheit gemäss und wohl begründet von Uns so oft

noncé la sacrilége usurpation de Notre pouvoir, comme ayant surtout pour but de ruiner la force et l'efficacité de la primauté pontificale et même, s'il était possible, de faire disparaître entièrement la religion catholique.

Mais ce n'est pas à propos de ces maux dont souffre Notre ville et toute l'Italie, que Nous avons surtout résolu de vous écrire. Bien plus, Nous aurions peut-être renfermé ces angoisses de notre âme dans un triste silence, s'il Nous était donné par la clémence divine de pouvoir adoucir les cruelles douleurs dont tant de Nos vénérables frères sont affligés dans d'autres contrées avec leur clergé et leur peuple.

En effet, vous n'ignorez pas, Vénérables Frères, que quelques-uns des cantons de la Fédération Helvétique, excités, non pas tant par les hétérodoxes dont quelques-uns ont même repoussé ces attentats, que par les violents partisans des sectes qui se sont partout emparés du pouvoir, ont bouleversé toute règle et miné les fondements mêmes de la constitution de l'Eglise de Jésus-Christ, non-seulement contre tous les principes de la justice et de la raison, mais en violant la foi publiquement donnée, puisque, aux termes de pactes solennels confirmés par le suffrage et l'autorité des lois de la Confédération, il fallait que la liberté religieuse demeurât complétement assurée aux catholiques. Déjà, dans Notre allocution du 23. décembre de l'année dernière, Nous avons déploré cette violence faite à la religion par les gouvernements de ces cantons, „soit en décidant des dogmes de la foi catholique, soit en favorisant les apostats, soit en interdisant l'exercice du pouvoir épiscopal.“ Mais ces justes plaintes portées sur Notre ordre au Conseil fédéral par Notre chargé d'affaires, ont été complétement méconnues, et on n'a pas tenu meilleur compte des requêtes présentées

erklärt und eingeschärft wurde, dass die sacrilegische Usurpation Unserer weltlichen Herrschaft vorzugsweise den Zweck habe, dass die Macht und Wirksamkeit des päpstlichen Primates gebrochen und schliesslich, wenn es möglich wäre, die katholische Religion selbst vollständig vernichtet würde(7).

Jedoch nicht wegen der Leiden, welche Unsere Stadt und ganz Italien erduldet, haben Wir Uns hauptsächlich entschlossen, an Euch zu schreiben. Vielmehr hätten wir vielleicht diese Kümmernisse Unserer Seele mit trauervollem Schweigen unterdrückt, wenn Uns die göttliche Gnade es verliehen hätte, die übergrausamen Schmerzen lindern zu können, mit denen so viele ehrwürdige Brüder, als geistliche Oberhirten, mitsammt ihrem Clerus und Volk in andern Ländern bedrangsalt werden.

Es ist Euch nämlich, Ehrwürdige Brüder, in der That nicht unbekannt, dass einige Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, angetrieben nicht so sehr durch die Irrgläubigen, von denen sogar Einige die Unthat missbilliget haben, als vielmehr durch die rührigen, heute hie und da zur Gewalt gelangten Anhänger von Sekten, alle Ordnung umgestürzt(8) und selbst die Grundlagen der Verfassung der Kirche Christi untergraben haben(9), nicht nur gegen jede Regel der Gerechtigkeit und der Vernunft, sondern auch im Widerspruch mit öffentlich gegebenem Treuworte, da nach den Bestimmungen der feierlichen, auch durch die Zustimmung und die Autorität der Bundesgesetze bestätigten Verträge den Katholiken ihre religiöse Freiheit(10) ganz und unversehrt gesichert sein und bleiben sollte.(11) Wir haben zwar bereits in Unserer Allocution vom 23. December des vergangenen Jahres die der Religion von den Regierungen jener Kantone, „theils durch Entscheidung über Dogmen des katholischen Glaubens, theils durch Begünstigung der Abtrünnigen, theils durch Behinderung in der Ausübung der bischöflichen Gewalt“(12) zugefügte Vergewaltigung beklagt. Allein diese Unsere gerechtesten Klagen, die in Unserem Auftrage auch dem Bundesrathe durch Unseren Geschäftsträger überbracht wurden, sind durchaus unbeachtet gelassen worden, und auch den von Katholiken aller Stände, und dem Schweizerischen Epis-

par les catholiques de tout ordre et fréquemment réitérées par l'épiscopat suisse. Bien plus, aux premières injustices on en a joint de nouvelles et de plus graves.

Car, après la violente expulsion de Notre vénérable frère *Gaspard,* évêque d'Hèbron et vicaire apostolique de Genève, expulsion qui a été pour la victime aussi belle et aussi glorieuse qu'elle a été honteuse et vile pour ceux qui l'ont ordonnée et exécutée, le gouvernement de Genève a promulgué, le 23. mars et le 27. août de cette année, deux lois qui sont entièrement conformes au projet publié le mois d'octobre de l'année d'avant et qui avait été condamné par Nous dans l'allocution dont Nous venons de parler. Or, ce gouvernement s'est arrogé le droit de réformer dans ce canton la constitution de l'Eglise catholique et de l'amener à une forme démocratique, soumettant l'évêque à l'autorité civile, aussi bien pour l'exercice de sa propre juridiction et de son administration que pour la délégation de son pouvoir; lui interdisant d'avoir son domicile dans le canton; déterminant le nombre des paroisses et leurs limites; proposant la forme et les conditions d'élection des curés et de vicaires, les cas et le mode de leur révocation ou de leur suspension; attribuant aux laïques le droit de les nommer; confiant de même aux laïques l'administration temporelle du culte; en un mot les plaçant, comme des inspecteurs, à la tête des choses ecclésiastiques. En outre, il a été établi par ces lois que, sans la permission du gouvernement, laquelle serait toujours révocable, les curés et les vicaires ne pourraient exercer aucune fonction ni accepter de dignités plus grandes que celles dont ils auraient été investis par l'élection du peuple; enfin qu'ils seraient tenus vis-à-vis du pouvoir civil par un serment dont les termes constituent une véritable apostasie. Il n'est donc personne qui ne voie que de semblables lois non-

copate häufig wiederholten Begehren ([13]) wurde nicht billigere Rechnung getragen; ja, man hat sogar zu den frühern Gewaltthaten neue und schwerere hinzugefügt.

Denn nach der gewaltsamen Vertreibung Unseres Ehrwürdigen Bruders Caspar, Bischofs von Hebron und Apostolischen Vicars von Genf, welche für den, der sie erlitt, ebenso ehrenvoll und ruhmreich, als für diejenigen, welche sie befahlen und vollzogen, schändlich und schmachvoll([14]) dasteht, hat die Regierung von Genf am 23. März und am 27. August dieses Jahres zwei Gesetze erlassen, welche ganz mit dem im October des vorigen Jahres vorgeschlagenen Entwurfe, der von Uns in der vorbesagten Allocution verworfen worden war, übereinstimmen. Es hat nämlich dieselbe Regierung sich das Recht angemasst, in jenem Kantone die Verfassung der katholischen Kirche umzugestalten und dieselbe in eine demokratische Form zu bringen: ([15]) indem sie den Bischof, sowohl was die Ausübung seiner Jurisdiction und Verwaltung, als auch die Uebertragung seiner Vollmachten betrifft, der weltlichen Autorität unterwirft; ihm verbietet, im Kanton seinen Wohnsitz zu haben; die Zahl und die Grenzen der Kirchsprengel bestimmt; die Form und die Bedingungen für die Wahl der Pfarrer und Vicarien, sowie die Fälle und das Verfahren ihrer Abberufung oder Amtssuspension vorschreibt; den Laien das Recht verleiht, sie zu ernennen; ebenso den Laien die weltliche Verwaltung des Cultus anvertraut, und sie überhaupt, gleichsam als Inspectoren, an die Spitze der kirchlichen Angelegenheiten stellt. Ueberdies ist durch die gleichen Gesetze bestimmt, dass ohne, und zwar jederzeit widerrufliche, Erlaubniss der Regierung die Pfarrer und Vicarien keine Functionen vornehmen und keine höheren Würden annehmen dürfen, als die, mit welchen sie durch die Wahl des Volkes bekleidet sind, endlich dass sie der Civil gewalt gegenüber durch einen Eidschwur verpflichtet werden, dessen Wortlaut einen wirklichen Abfall vom Glauben in sich schliesst. Niemand kann verkennen, dass dergleichen Gesetze nichtig und von keiner Kraft sind; nicht allein weil den Gesetzgebern als Laien und in ihrer Mehrheit als Andersgläubigen([16]) in jeglicher Weise die Befugniss dazu fehlt,

seulement sont nulles et de nulle force, à cause du défaut complet de pouvoir chez les législateurs laïques ou même hétérodoxes qui les font, mais à cause des choses qu'ils ordonnent ainsi et qui sont en opposition avec les dogmes de la foi catholique et la discipline de l'Eglise sanctionnée par le concile de Trente et les constitutions pontificales, en sorte que ces lois doivent être absolument desapprouvées et condamnées par Nous.

C'est pourquoi, en vertu du devoir de Notre charge et par Notre autorité apostolique, Nous les réprouvons solennellement et Nous les condamnés; déclarant en même temps que le serment qu'elles prescrivent est illicite et tout à fait sacrilége; en outre, tous ceux qui, dans le gouvernement de Genève ou ailleurs, ayant été élus selon les dispositions de ces lois ou d'une manière semblable par le suffrage du peuple et la confirmation du pouvoir civil, osent assumer la charge du ministère ecclésiastique, Nous déclarons qu'ils encourent *ipso facto* l'excommunication majeure réservée à ce Saint-Siége et les autres peines canoniques; en conséquence, les fidèles devront les fuir tous, selon l'avertissement divin, comme des étrangers et des voleurs qui ne viennent que pour voler, tuer et perdre les brebis du Seigneur. (*Joan.*, 10, 5, 10.)

Tristes et funestes sont les choses que Nous venons de rappeler, mais il est arrivé des choses plus funestes encore dans cinq de sept cantons dont se compose le diocèse de Bâle, à savoir: *Soleure, Berne, Bâle-Campagne, Argovie* et *Thurgovie.* Là aussi il a été fait, sur l'élection et la révocation des curés et des vicaires, des lois qui renversant le gouvernement de l'Eglise et la constitution divine, soumettent le ministère ecclésiastique à une domination séculière et purement schismatique. En conséquence, Nous réprouvons et condamnons ces lois, nommément celle qui a été faite par le gouvernement de *Soleure* le 23. décembre de l'année 1872, et Nous voulons qu'on les tienne à tout jamais pour réprouvées et condamnées.

sondern auch deswegen, weil sie in dem, was sie befehlen, den Lehren des katholischen Glaubens und der durch die allgemeine Tridentinische Synode und die päpstlichen Constitutionen bestätigten kirchlichen Disciplin so sehr zuwiderlaufen, dass dieselben von Uns durchaus verworfen und verdammt werden müssen.

Derohalb in Pflicht Unseres Amtes, und kraft Unserer Apostolischen Machtvollkommenheit, verwerfen und verdammen Wir dieselben feierlich, indem Wir zugleich erklären, dass der Eidschwur, den sie vorschreiben, unerlaubt und durchaus sacrilegisch ist ([17]), und dass derowegen alle diejenigen, welche im Genferischen Gebiete oder anderswo, nach den Bestimmungen derselben Gesetze oder in ähnlicher Weise durch Volksabstimmung und Bestätigung der Civilgewalt gewählt, kirchliche Amtspflichten zu übernehmen wagen, dadurch ipso facto der grossen, speciell nur diesem Heiligen Stuhle zur Lossprechung vorbehaltenen Excommunication und andern canonischen Strafen verfallen; und dass folglich die Gläubigen, göttlicher Mahnung gemäss, sie Alle zu fliehen haben als Fremdlinge und Räuber ([18]), die nur kommen, damit sie die Schafe des Herrn stehlen, morden und verderben. (Joh. X., 5. 10.).

Traurig zwar und schrecklich sind die Ereignisse, die Wir bisher erwähnt haben; allein noch schrecklichere haben sich in fünf Kantonen von den sieben, aus denen das Bisthum Basel besteht, zugetragen, nämlich im Kanton Solothurn, Bern, Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau ([19]). Auch dort sind über die Wahl und Absetzung der Pfarrer und Vicare Gesetze erlassen worden, welche die Regierung der Kirche und die göttliche Verfassung derselben umstürzen, indem sie das geistliche Amt einer weltlichen und ganz schismatischen Gewalt unterwerfen. Daher verwerfen und verdammen Wir auch diese Gesetze und dasjenige namentlich, das von der Regierung von Solothurn am 23. Christmonat 1872 erlassen wurde, und beschliessen, dass dieselben als auf ewige Zeiten für verworfen und verdammt gehalten werden sollen ([20]).

Im Fernern, als Unser Ehrwürdige Bruder Eugenius,

Or, Notre vénérable frère *Eugène,* évêque de Bâle, ayant rejeté avec une juste indignation et une constance apostolique certains articles qui lui étaient proposés, après avoir été votés dans un conciliabule ou une *conférence diocésaine,* comme ils disent, dans laquelle siégeaient cinq délégués des cantons susdits, il a été, pour ce fait, dépossédé de son épiscopat, chassé de son palais et violemment poussé en exil. Pourtant, il avait un motif absolument impérieux de repousser ces articles, car ils attaquaient l'autorité épiscopale, renversaient le gouvernement hiérarchique et favorisaient ouvertement l'hérésie. Dès lors, il n'est sorte de fraude et de vexation qui n'ait été commise afin que, dans ces cinq cantons, le peuple et le clergé fussent entraînés au schisme. En même temps qu'on interdisait au clergé tout commerce avec le pasteur exilé, ordre était donné au chapitre de Bâle de procéder à l'élection d'un vicaire capitulaire ou d'un administrateur, comme si le siége épiscopal était réellement vacant; mais le chapitre, par une protestation publique, repoussa courageusement la pensée d'un si indigne attentat. Cependant, par sentence et décret des magistrats civils de Berne, soixante-neuf curés du Jura étaient sommés de ne plus remplir la charge de leur ministère, puis d'abdiquer leurs fonctions, et cela pour l'unique motif qu'ils avaient publiquement déclaré ne reconnaître d'autre évêque et pasteur que Notre vénérable frère *Eugène* et ne vouloir à aucun prix se séparer honteusement de l'unité de l'Eglise. Par suite, il est advenu que tout ce territoire, qui avait constamment gardé la foi catholique et qui précédemment avait été joint au canton de Berne, sous cette condition et avec cette clause qu'il conserverait toujours intact le libre exercice de sa religion, s'est vu privé des réunions paroissiales, des solennités du baptême, des noces et des funérailles, et cela malgré les protestations, les réclamations et les plain-

Bischof von Basel, mit gerechter Entrüstung und Apostolischer Standhaftigkeit gewisse Artikel, die in einem Conciliabulum oder in einer, wie sie es nennen, Diöcesanconferenz, zu welcher Abgeordnete von den fünf obgenannten Kantonen zusammen gekommen waren, beschlossen und dem Bischof zugemuthet worden waren, zurückgewiesen hatte, und zu dieser Zurückweisung einen durchaus zwingenden Grund besass, weil jene Artikel die bischöfliche Autorität verletzten, die hierarchische Regierung umstürzten und offen die Häresie begünstigten; so wurde derselbe deswegen von seinem Bisthum entsetzt, aus dem bischöflichen Palaste weggeschleppt und gewaltsamer Weise in die Verbannung getrieben([21]). Alsdann wurde keine Art von Betrug und Misshandlung unterlassen([22]), um in den fünf genannten Kantonen Clerus und Volk zum Schisma zu bringen; dem Clerus wurde jeder Verkehr mit dem verbannten Oberhirten untersagt und dem Domcapitel von Basel der Befehl ertheilt, zur Wahl eines Capitelsvicars oder Bisthumsverwesers zu schreiten, gerade als wenn der bischöfliche Stuhl thatsächlich erledigt wäre; welche unwürdige Handlung aber das Capitel durch eine öffentliche Protestation muthvoll von sich gewiesen hat. Inzwischen wurden durch Decret und Urtheil der Bernischen Staatsbehörden neunundsechzig Pfarrgeistlichen des Jura zuerst die Amtsverrichtungen untersagt und später wirklich die Amtsniederlegung anbefohlen([23]), und zwar einzig aus dem Grund, weil sie öffentlich bezeugt hatten, dass sie Unseren Ehrwürdigen Bruder Eugenius einzig als ihren rechtmässigen Bischof und Oberhirten anerkennen, und dass sie nicht schändlicher Weise von der katholischen Einheit abfallen wollen. So ist es geschehen, dass jener ganze District, der bisher den katholischen Glauben standhaft bewahrt hatte, und ehedem mit dem Kanton Bern unter der Bedingung und vertragsmässigen Bestimmung vereinigt worden war, dass er sich stets einer freien und unbeschränkten Ausübung seiner Religion zu erfreuen habe([24]), der pfarrlichen Gottesdienstversammlungen, der Feierlichkeiten der Taufe, der Trauungen und der Beerdigungen beraubt wurde, und dass bei vergeblichen Klagen und Protesten die Menge der Gläubigen die

tes de la multitude de fidèles, condamnée par cette souveraine injustice à cette alternative ou bien de recevoir des pasteurs hérétiques et schismatiques imposés par l'autorité politique, ou bien d'être privés de tout secours et de tout ministère sacerdotal.

Aussi Nous bénissons Dieu qui, répandant cette même grâce par laquelle il soulevait autrefois et affermissait les martyrs, soutient aujourd'hui et fortifie cette part choisie du troupeau catholique virilement attachée à son évêque, pendant qu'il élève un mur pour la maison d'Israël afin de ne pas faiblir dans le combat au jour du Seigneur. (*Ezéch.* 13, 5.) Ignorante de la peur, elle suit les traces du chef des martyrs, Jésus-Christ, lorsqu'en opposant la douceur de l'agneau à la férocité des loups, elle combat pour sa foi avec constance et joyeusement.

A l'imitation de cette noble constance des fidèles Suisses, le clergé et le peuple fidèles en Allemagne suivent avec un zèle non moins recommandable les exemples illustres de ses évêques. Ceux-ci, eu effet, sont devenus un spectacle au monde, aux anges et aux hommes, qui les contemplent, armés de la cuirasse de la vérité catholique et du casque du salut, combattant partout avec vigueur les combats du Seigneur. Oui, de toutes parts on admire d'autant plus leur force d'âme et leur invincible constance et on célèbre d'autant plus leurs vertus par les plus grands éloges que chaque jour s'étend la cruelle persécution soulevée contre eux dans l'empire d'Allemagne et principalement en *Prusse*.

Après les nombreuses et graves injustices infligées l'année dernière à l'Eglise catholique, le gouvernement prussien, par les lois les plus dures et les plus iniques, tout à fait contraires à sa conduite précédente, a si complément soumis l'institution et l'éducation des clercs au pouvoir laïque qu'à celui-ci il appartient de

souveräne Gewaltthat bereits in die Alternative versetzt ist, entweder schismatische und ketzerische Pastoren anzunehmen oder jeglichen Beistandes und jeglicher Dienstleistung von Priestern entbehren zu müssen.

Wir preisen nur Gott, der da mit der gleichen Gnade, durch welche er einst die Märtyrer aufrichtete und stärkte, auch jetzt ebenso unterstützt und kräftiget diesen auserwählten Theil der katholischen Herde, welcher mannhaft seinem Bischofe folgt, der sich da als eine Mauer vor dem Hause Israel dem Feinde entgegen stellt, damit dasselbe am Tage des Herrn fest stehe (Ezech. III. 5.), und welches furchtlos in den Fussstapfen Jesu Christi, des Hauptes der Märtyrer, einher schreitet, während es die Sanftmuth des Lammes der Grausamkeit der Wölfe ([25]) entgegen setzt und freudigen Muthes und standhaft seinen Glauben vertheidigt.

Dieser erhabenen Standhaftigkeit der Gläubigen in der Schweiz eifert mit nicht geringer Lobwürdigkeit der Clerus und das gläubige Volk in Deutschland nach, das ebenso den leuchtenden Beispielen seiner Oberhirten folgt. Denn diese sind in Wahrheit ein Schauspiel geworden der Welt, sowohl den Engeln als den Menschen, welche rings von allen Seiten dieselben, angethan mit dem Panzer der katholischen Wahrheit ([26]) und dem Helme des Heils, die Schlachten des Herrn tapfer schlagen sehen, und deren Geistesstärke und unbesiegte Standhaftigkeit ([27]) um so mehr bewundern und mit den höchsten Lobsprüchen erheben, je mehr von Tag zu Tag im deutschen Reich und vorzüglich in Preussen die gegen sie erregte grimmigste Verfolgung ([28]) zunimmt.

Ausser den vielen und schweren, im vorigen Jahre der katholischen Kirche zugefügten Gewaltthaten ([29]), hat die Preussische Regierung durch Erlass der grausamsten und ungerechtesten, der früheren Handlungsweise durchaus fremden Gesetze die gesammte Bildung und Erziehung der Cleriker dergestalt der weltlichen Gewalt unterworfen, dass es fortan dieser zusteht zu untersuchen und zu bestimmen, wie die Cleriker unterrichtet und zum priesterlichen und seelsorglichen Leben heran gebildet werden sollen; ja die Regierung ging noch weiter und eignete der weltlichen Gewalt

rechercher et de décider de quelle façon les clercs doivent être instruits et formés pour la vie sacerdotale et pastorale. Allant plus loin, il attribue au même pouvoir le droit de connaître et de juger de la collation des charges et bénéfices ecclésiastiques, et même de priver les pasteurs de ces charges et bénéfices. En outre, afin de renverser plus complétement et plus vite le gouvernement ecclésiastique et l'ordre de soumission hiérarchique institué par Notre Seigneur Jésus-Christ lui-même, ces mêmes lois établissent plusieurs empêchements à ce que les évêques, au moyen des censures et des peines canoniques, pourvoient, selon les circonstances, soit au salut des âmes, soit à la pureté de la doctrine dans les écoles catholiques, soit à l'obéissance qui leur est due par les clercs; en effet, de par ces lois il n'est permis aux évêques d'agir ainsi que selon le bon plaisir de l'autorité civile et conformément aux règles établies par elle même. Enfin, pour que rien ne manquât à cette oppression totale de l'Eglise catholique, il a été institué un tribunal royal pour les affaires ecclésiastiques, auquel pourront être déférés les évêques et les pasteurs sacrés aussi bien par les hommes qui leur sont soumis que par les magistrats publics, de façon qu'ils passent en jugement comme accusés et qu'ils puissent être contraints dans l'exercice de leur charge spirituelle.

Ainsi, la très sainte Eglise du Christ à qui, par des promesses solennelles et répétées, et par des traités réguliers, les princes souverains avaient garanti la nécessaire et entière liberté de la religion, aujourd'hui elle pleure dans ces lieux où elle est dépouillée de tous ses droits et en butte aux attaques d'ennemis qui la menacent d'une dernière ruine; car les nouvelles lois tendent à ce qu'elle ne puisse plus exister désormais. Il n'est donc pas surprenant que l'ancienne tranquillité religieuse ait été gravement troublée dans cet empire par des lois semblables en même temps que par les autres actes des projets du gouvernement Prussien contre l'Eglise.

gar das Recht zu, über die Verleihung eines jeden kirchlichen Amtes und Beneficiums zu erkennen und zu urtheilen, und sogar Seelenhirten (sacros pastores) ihres Amtes und Beneficiums zu berauben [30]. Ueberdies, damit die kirchliche Regierung und die von Christus dem Herrn selbst eingesetzte Ordnung der hierarchischen Unterwürfigkeit desto schneller und vollständiger über den Haufen geworfen würde, sind von den gleichen Gesetzen den Bischöfen mehrere Hindernisse in den Weg gelegt worden, dass sie weder für das Heil der Seelen, noch für gesunden Unterricht in den katholischen Schulen [31], noch für den ihnen ab Seite der Geistlichen schuldigen Gehorsam durch canonische Censuren und Strafen angemessene Fürsorge treffen können. Denn nach jenen Gesetzen dürfen die Bischöfe dieses Alles fortan nur mit Bewilligung der bürgerlichen Gewalt und nach der von dieser gegebenen Vorschrift thun. Endlich, damit nichts fehle, wodurch die katholische Kirche gänzlich unterdrückt werde, ist für die kirchlichen Angelegenheiten ein königlicher Gerichtshof errichtet worden, vor welchen die Bischöfe und die Seelenhirten sowohl von Privaten, die ihnen unterstellt sind, als auch von öffentlichen Behörden zur Verantwortung gezogen werden können, damit sie da gleich Verbrechern ihr Urtheil erfahren und in der Ausübung ihres geistlichen Amtes eingeschränkt werden [32].

So steht die allerheiligste Kirche Christi, der sogar durch feierliche und wiederholte Zusicherungen der Landesfürsten und durch vereinbarte öffentliche Verträge die nothwendige und volle Religionsfreiheit [33] zugesichert worden war, nunmehr in jenen Ländern, jeglichen ihr zustehenden Rechtes beraubt und aufsätzigen Gewalten ausgesetzt, in tiefer Trauer da; denn die neuen Gesetze zielen darauf ab, dass sie fortan nicht mehr existiren könne [39]. Es ist daher kein Wunder, dass der ehevorige religiöse Frieden der Gemüther in jenem Reiche durch derartige Gesetze und andere der Kirche höchst feindselige Absichten und Handlungen der Preussischen Regierung schwer gestört worden ist. Wer aber wollte die durchaus fälschliche Beschuldigung dieser Störung auf die Katholiken des Deutschen Reiches werfen? [35] Denn wenn es denselben

Car, s'il faut faire un crime aux catholiques de ne pas acquiescer à ces lois, qu'ils ne peuvent accepter en sûreté de conscience, il faudra, pour le même motif et de la même façon, accuser les Apôtres de Jésus-Christ et les martyrs, qui aimèrent mieux subir les supplices les plus atroces et la mort même plutôt que de trahir leur propre devoir et de violer les droits de leur sainte religion en obéissant aux ordres impies des princes persécuteurs. Assurément, Vénérables Frères, s'il n'y avait pas d'autres lois que les lois du pouvoir civil, et si ces lois n'etait pas d'un ordre supérieur, de telle sorte qu'il faut les reconnaître et qu'il est interdit de les violer; si, par suite, ces mêmes lois civiles constituaient la règle suprême de la conscience, selon la prétention absurde et impie de quelques-uns, les premiers martyrs et ceux qui les ont imités seraient plutôt dignes de blâme que d'honneur et de louange lorsqu'ils répandaient leur sang pour la foi du Christ et la liberté de l'Eglise; bien plus, il n'eût pas été permis, en dépit des lois et malgré les princes, de répandre et de propager la religion chrétienne, en un mot, de fonder l'Eglise. Cependant, la foi enseigne et la raison humaine démontre qu'il existe deux ordres de choses et qu'il faut distinguer deux pouvoirs sur la terre: l'un naturel, qui a mission de veiller à la tranquillité de la société humaine et aux affaires séculières; l'autre dont l'origine est au-dessus de la nature, qui est à la tête de la cité de Dieu, c'est-à-dire de l'Eglise de Jésus-Christ, et qui est institué de Dieu pour la paix des âmes et leur salut éternel. Or, les devoirs de cette double puissance ont été très sagement réglés de façon que l'on rendre à Dieu, ce qui est à Dieu, et à César, pour Dieu, ce qui est à César; en effet, „*si César est grand, c'ect qu'il est moindre que le Ciel, car César dépend de celui dont dépend le Ciel et toute créature.* (*Tertull.* apolog., cap. 30.) Or, l'Eglise, certainement, ne s'ést jamais écartée

zum Verbrechen gemacht werden soll, dass sie bei jenen Gesetzen nicht beruhigt sind, bei denen sie mit gutem Gewissen nicht beruhigt sein können, so wären aus dem gleichen Grunde und in gleicher Weise auch zu tadeln die Apostel Jesu Christi und die Märtyrer, welche lieber die grausamsten Marter alle und lieber selbst den Tod erleiden wollten, als an ihrer aufhebenden Pflicht Verräther werden und die Rechte ihrer heiligsten Religion verletzen, durch Befolgung der gottlosen Befehle ihrer fürstlichen Verfolger. ([36]) Freilich, Ehrwürdige Brüder, wenn es ausser den Gesetzen des weltlichen Staates keine andere, und zwar keine solche höherer Ordnung gäbe, die man anerkennen muss, so wäre sie zu verletzen nicht erlaubt. Wenn deshalb diese bürgerlichen Gesetze die höchste Norm des Gewissens constituirten oder bildeten, wie Einige ebenso gottlos als absurd behaupten([37]), so würden die Märtyrer des ersten christlichen Zeitalters und die ihnen später folgten, indem sie für den Glauben an Christus und die Freiheit der Kirche ihr Blut vergossen haben, eher Tadel als Ehre und Lob verdienen; ja, es wäre in der That nicht einmal erlaubt gewesen, entgegen den Gesetzen und wider den Willen der Fürsten die christliche Religion zu lehren und zu verbreiten, noch auch die christliche Kirche zu gründen. Die Religion lehrt jedoch, und die menschliche Vernunft beweist es, dass es eine zweifache Ordnung der Dinge([38]) gebe und dass zugleich zweierlei Gewalten auf Erden zu unterscheiden seien: einerseits eine natürliche, welche für die Ruhe der menschlichen Gesellschaft und die zeitlichen Angelegenheiten sorgt([39]); sodann aber eine andere, welche einen übernatürlichen Ursprung hat und dem Staate Gottes vorgesetzt ist, nämlich der Kirche Christi: sie ist die Gewalt, welche von Gott zum Frieden der Seelen und zum ewigen Heil eingesetzt ist. ([40]) Diese Aufgaben der zweifachen Gewalt sind aber mit grösster Weisheit geordnet, damit gegeben werde Gott, was Gottes ist, und wegen Gott dem Kaiser, was des Kaisers ist; welcher da deswegen nur gross ist, weil er kleiner als der Himmel ist([41]); denn auch er ist desjenigen, des der Himmel ist und jede Creatur (Tertul., Apolog. K. 30). Von diesem wahrhaft göttlichen Auftrage

de ce divin précepte, elle qui, partout et toujours, s'applique à pénétrer l'esprit de ses fidèles de la soumission qu'ils doivent inviolablement observer envers leurs princes et les droits séculiers des princes; avec l'Apôtre, l'Eglise a toujours enseigné que les princes le sont non pas pour la terreur de ceux qui font le bien, mais pour la terreur de ceux qui font le mal; et elle ordonne que les fidèles soient soumis non-seulement par crainte de la colère du prince, et parce qu'il porte le glaive pour châtier celui qui agit mal, mais aussi par conscience, et parce que, dans sa charge, le prince est ministre de Dieu. (*Rom.* 13, 3, seqq.) Mais cette crainte des princes, l'Eglise ne l'a jamais recommandée que pour les œuvres mauvaises, et elle l'a complétement exclue de tout ce qui regarde l'observance de la loi divine, car elle se souvenait de ce que saint Pierre enseigne aux fidèles : *Que personne d'entre vous n'ait à souffrir comme homicide, ou, voleur, ou calomniateur, ou jaloux du bien d'autrui; mais si c'est en qualité de chrétien qu'on le fait souffrir, qu'il ne rougisse pas, et qu'il glorifie Dieu par ce nom.* (*I. Petri* 4, 14, 15)

Les choses étant ainsi, Vénérables Frères, vous comprendrez facilement de quelle douleur Notre âme a dû être remplie, lorsque récemment, dans une lettre que Nous envoyait l'empereur d'Allemagne lui-même, Nous avons lu une accusation non moins cruelle qu'inattendue contre une partie, à ce qu'il dit, des catholiques qui lui sont soumis, mais surtout contre le clergé catholique de l'Allemagne de contre les évêques. Et qu'elle est la cause de cette accusation! C'est que ceux-ci, ne rendoutant ni la prison ni les tribulations et n'estimant pas leur vie plus qu'eux-mêmes (*Act.* 20, 24.), refusent d'obéir aux lois que Nous avons rappelées, avec la même constance dont ils ont fait preuve avant qu'elles ne fussent portées, lorsque leurs protestations denonçaient toute l'injustice de ces lois et qu'ils s'en expliquaient dans de graves supplications, monument de force et de solidité, qu'ils adressaient au prince, à ses ministres et aux Assemblées souve-

ist die Kirche niemals abgewichen, indem sie immer und überall den Gemüthern ihrer Gläubigen den Gehorsam einzupflanzen bemüht ist, den sie gegen ihre Staatsoberhäupter und ihre Rechte in Betreff der weltlichen Dinge unverbrüchlich beobachten sollen. Immer und überall hat sie mit dem Apostel gelehrt: Es seien die Obrigkeiten nicht zur Abschreckung der guten, sondern der bösen Werke da; und sie befiehlt daher, dass die Gläubigen unterthan sein sollen nicht allein aus Furcht vor Strafe, weil die Obrigkeit das Schwert trägt als Rächerin zur Strafe für den, welcher Böses thut, sondern auch des Gewissens wegen, weil sie in ihrem Amte Gottes Dienerin ist (Röm. III. 3, ff.). Diese Furcht vor den Obrigkeiten aber hat die Kirche selbst beschränkt auf die bösen Werke, indem sie dieselbe gänzlich ausschliesst von der Beobachtung des göttlichen Gesetzes, eingedenk dessen, was der heilige Petrus die Gläubigen gelehrt hat: „Es solle Keiner von euch als Mörder oder als Dieb oder als Lästerer oder als Trachter nach fremden Dingen leiden; wenn er aber leidet als Christ, so schäme er sich nicht, vielmehr preise er Gott in diesem Namen!" (I. Petri IV. 14. u. 15.)([42]).

Da sich dieses also verhält, so werdet Ihr, Ehrwürdige Brüder, leicht begreifen, mit wie grossem Seelenschmerz Wir erfüllt werden mussten, als Wir in dem neulich vom Deutschen Kaiser selbst an Uns erlassenen Schreiben die nicht minder entsetzliche als unerwartete Anschuldigung gegen einen Theil, wie er selbst sagt, seiner katholischen Unterthanen, hauptsächlich aber gegen Deutschlands katholischen Clerus und Episcopat lasen. Der Grund dieser Anschuldigung ist aber der, dass diese, weder Bande noch Drangsale fürchtend, noch ihr Leben theurer als ihre Stellung achtend (Apostelgesch. XX. 24.), sich weigern, den erwähnten Gesetzen Folge zu leisten, und zwar mit der gleichen Standhaftigkeit, mit welcher sie, bevor sie erlassen wurden, protestirt hatten, indem sie ihre Fehler öffentlich aufdeckten und mit jenen gewichtigen, einleuchtenden, höchst begründeten Beschwerden erörterten, welche sie mit Beifall der ganzen katholischen Welt und auch Vieler von den Andersgläubigen([43]) dem Landesherrn, seinen Ministern und selbst den

raines du royaume, aux applaudissements du monde catholique tout entier, et même de plusieurs personnages parmi les hétérodoxes. C'est pour cela qu'aujourdhui, ils sont accusés du crime de trahison, comme s'ils étaient d'accord et conspiraient avec ceux-qui s'efforcent de troubler tout l'ordre de la société humaine, et cela malgré des preuves innombrables et éclatantes qui établissent à l'évidence leur fidélité incontestable et leur obéissance envers le prince, et leur zèle ardent pour les intérêts de la patrie. Bien plus, l'on vient Nous prier Nous-même d'exhorter ces catholiques et ces saints pasteurs à l'obéissance de ces lois, ce qui revient à Nous proposer de travailler Nous-même à opprimer et à disperser le troupeau de Jésus-Christ. Mais, appuyé sur Dieu, Nous avons confiance que le sérénissime empereur, après avoir mieux compris et pesé les choses, repoussera un soupçon si incroyable et si mal fondé, conçu contre ses plus fidèles sujets, et qu'il ne souffrira pas plus longtemps que leur honneur soit en butte à des attaques si honteuses ou qu'on prolonge plus longtemps contre eux une persécution imméritée. Au reste, Nous eussions, ici, complétement passé cette lettre sous silence, si, à Notre insu et contre tous les usages, elle n'avait été publiée par le journal officiel de Berlin, en même temps qu'une autre lettre, écrite par Nous et dans laquelle Nous faisions appel à la justice du sérénissime empereur en faveur de l'Eglise catholique en Prusse.

Tous ces attentats que Nous venons d'énumérer sont devant les yeux de tous. Aussi, quand les cénobites et les vierges vouées à Dieu sont privés de la liberté commune à tous les citoyens et chassés avec une brutalité inhumaine; quand les écoles publiques où l'on instruit la jeunesse catholique sont soustraites de plus en plus chaque jour à la salutaire direction et à la vigilance de l'Eglise; quand les noviciats institués pour exciter la piété, et quand les séminaires euxmêmes sont fermés; quand la liberté de la prédication évan-

höchsten Reichsversammlungen dargelegt hatten.([44]) Aus diesem Grunde werden dieselben jetzt des Verbrechens des Hochverrathes beschuldigt, gleich als wenn sie im Einverständniss wären und eine Verschwörung hätten mit denjenigen, welche alle Ordnungen der menschlichen Gesellschaft zu zerstören trachten, wobei die unzähligen und ausgezeichneten Beweise übersehen werden, welche ihre unerschütterliche Treue und Hochachtung gegen den Landesherrn und ihre heisse Liebe zum Vaterlande([45]) augenfällig bezeugen. Ja, Wir werden sogar selbst gebeten, Wir möchten jene Katholiken und ihre Seelenhirten zur Nachachtung jener Gesetze ermahnen, was so viel heisst, dass auch Wir selbst Unsere Anstrengung machen sollen, um die Herde Christi zu unterdrücken und zu zerstreuen.([46]) Allein im Vertrauen auf Gott leben Wir der Zuversicht, es werde der erhabenste Kaiser, sobald er den Sachverhalt besser erfahren und erwogen hat, den so unbegründeten und unglaublichen Verdacht, den er gegen seine getreuesten([47]) Unterthanen gefasst hat, aufgeben und nicht länger dulden, dass deren Ehre durch einen so schändlichen Vorwurf vernichtet und die unverdiente Verfolgung gegen sie weiter fortgesetzt werde. Uebrigens hätten Wir jenen kaiserlichen Brief an dieser Stelle gern unerwähnt gelassen,([48]) wenn derselbe nicht, ganz ohne Unser Wissen und in wahrlich ungewohnter Weise, von der officiellen Berliner Zeitung zugleich mit einem andern von Uns eigenhändig geschriebenen Briefe, worin Wir für die katholische Kirche in Preussen die Gerechtigkeit des erhabensten Kaisers angerufen haben, bekannt gemacht worden wäre.

Das, was Wir bisher erwähnt haben, liegt vor Aller Augen da. Während also Mönche und Gott geweihte Jungfrauen der allgemeinen Freiheit aller Bürger beraubt und mit unmenschlicher Härte aus ihren Wohnsitzen hinausgeworfen werden;([49]) während die öffentlichen Schulen, in denen die katholische Jugend unterrichtet wird, dem heilsamen Lehramte und der Ueberwachung der Kirche täglich mehr entzogen werden;([50]) während die zur Förderung der Frömmigkeit eingeführten Gesellschaften und sogar die geistlichen Seminarien aufgehoben werden;([51]) während die Freiheit des evangelischen

gélique est interdite; quand, en certaines parties du royaume, on défend de donner les éléments de l'instruction religieuse dans la langue maternelle; quand on arrache aux paroisses les curés qu'y avaient placés les évêques; quand ces évêques eux-mêmes sont privés de leurs revenus; quand ils sont chargés d'amende et menacés de la prison; quand les catholiqnes sont persécutés par toutes sortes de vexations, est-il possible de renfermer dans Notre âme tout ce qui s'offre à Nous et de ne pas appeler en cause la religion de Jésus-Christ et la vérité?

Mais Nous ne sommes pas au bout des injustices qui sont infligées à l'Eglise catholique, car il s'y ajoute le patronage ouvertement accordé par le gouvernement Prussien et les autres gouvernements de l'empire d'Allemagne à ces nouveaux hérétiques qui se disent *vieux catholiques,* par un abus du mot qui serait ridicule s'il ne fallait au contraire vérser des torrents de larmes sur tant d'erreurs monstrueuses accumulées par cette secte contre les grands principes de la foi catholiques, sur tant de sacriléges perpétrés dans la pratique des choses divines et l'administration des sacrements, sur tant de scandales épouvantables, et enfin sur la perte de tant d'âmes rachetées par le sang de Jésus-Christ.

Or, ce que tentent et à quoi tendent ces malheureux fils de perdition, c'est ce qui ressort abondamment de quelques-uns de leurs écrits, mais surtout de l'écrit impudent et impie qui a été publié naguère par cclui qu'ils se sont récemment donné comme pseudo-évêque. Lorsqu'ils attaquent et renversent le vrai pouvoir de jurisdiction qui appartient au souverain Pontife et aux évêques successeurs des Apôtres; lorsqu'ils transfèrent ce pouvoir au peuple ou, comme ils disent, à la communauté, ils rejettent et combattent le magistère infaillible aussi bien du Pontife Romain que de toute l'Eglise

Predigtamtes unterbrochen wird ([52]); während in einigen Theilen des Reiches die Elemente des Religionsunterrichtes in der Muttersprache zu ertheilen verboten wird; während die Curatgeistlichen, welche die Bischöfe ihren Pfarreien vorgesetzt haben, diesen wieder entrissen werden; während die Kirchenhäupter selbst ihrer Einkünfte beraubt, mit Geldstrafen verfolgt, mit Androhung des Kerkers geschreckt werden; während die Katholiken mit allen Arten von Verfolgungen geängstiget werden: ([53]) wie sollte es da möglich sein, dass Wir, was Uns angemuthet wird, zur Ueberzeugung gelangen, es werde weder der Religion Jesu Christi, noch der Wahrheit der Process gemacht und sie nichtauf die Anklagebank gerufen?

Und noch ist dieses nicht das Ende der Gewaltthaten, welche der katholischen Kirche zugefügt werden. Denn es kommt auch das Patronat hinzu, welches die Preussische und andere Regierungen des Deutschen Reiches offen übernommen haben zu Gunsten jener neuen Häretiker, die sich „Alt-Katholiken“ nennen, durch einen Namensmissbrauch, der allerdings eine Lächerlichkeit wäre, wenn nicht so viele ungeheuerliche Irrthümer jener Secte gegen die Hauptprincipien des katholischen Glaubens, nicht so viele Sarrilegien in der Verrichtung des Gottesdienstes ([54]) und in de Verwaltung der Sacramente, nicht so viele Aergernisse der schwersten Art, endlich nicht das Verderben so vieler durch Christi Blut erkauften Seelen vielmehr einen Strom von Thränen den Augen erpressten.

Und wahrlich, was jene elendesten Söhne des Verderbens vorhaben und beabsichtigen geht klar sowohl aus deren übrigen Schriften als ganz vorzüglich aus jener gottlosen und höchst unverschämten Schrift hervor, die neulich von demjenigen veröffentlicht worden ist, den sie so eben für sich als Pseudobischof aufgestellt haben([55]). Da sie nämlich sich nicht dazu bekennen und die wahre Jurisdictionsgewalt im Römischen Papste und den Bischöfen, als den Nachfolgern des heiligen Petrus und der Apostel, umstossen, und dieselbe auf das Volk oder, wie sie sagen, auf die Gemeinde ([56]); übertragen verwerfen sie halsstarrig und bekämpfen das unfehlbare Lehramt sowohl des Römischen Papstes als der ganzen lehrenden

enseignante. Se posant contre l'Esprit-Saint promis par Jésus-Christ à l'Eglise, pour qu'il demeurât toujours avec elle, ils affirment avec une incroyable audace que le Pontife Romain et avec lui tous les évêques, les prêtres et les peuples unis à lui par l'unité de foi et de communion, sont tombés dans l'hérésie lorsqu'ils ont sanctionné et professé les définitions du conseil œcuménique du Vatican. C'est pourquoi ils en viennent à nier même l'indéfectibilité de l'Eglise, et ils blasphèment que cette Eglise a péri dans le monde entier; par suite, que son chef visible et les évêques ont failli. D'où ils tirent la nécessité qui s'impose à eux de restaurer un épiscopat légitime dans la personne de leur pseudo-évêque lequel, étant entré non par la porte, mais par ailleurs, comme un voleur et un larron, appelle lui-même sur sa tête la condamnation de Jésus-Christ.

Cependant, ces malheureux qui minent les fondements de la religion catholique, qui attaquent tous ses caractères et ses propriétés, qui mettent en avant des erreurs si honteuses et si multipliées, ou plutôt qui les ont prises chez tous les vieux hérétiques et qui les ont rassemblées pour les produire ainsi dans le peuple, ils ne rougissent pas de se dire catholiques et *vieux catholiques,* alors que par leur doctrine, leur nouveauté et leur nombre ils rejettent aussi loin d'eux que possible ce double caractère d'ancienneté et de catholicité. Certes, à meilleur droit encore que jadis Augustin contre les Donatiens, l'Eglise s'élève contre eux, répandue qu'elle est par toutes les nations, elle que Jésus-Christ, Fils de Dieu vivant, a fondée sur la pierre, contre laquelle les portes de l'Enfer ne prévaudront jamais et avec laquelle Celui à qui fut donnée toute puissance dans le ciel et sur la terre, a dit qu'il serait tous les jours jusqu'à la consommation des siècles. „L'Eglise crie vers son époux éternel: „Qu'est ceci que je ne sais quels hommes s'éloignant de moi „murmurent contre moi? Qu'est ceci que des gens perdus „prétendent que j'ai péri? Apprends-moi le peu de durée de

Kirche; und gegen den Heiligen Geist, von Christus der Kirche verheissen, dass er ewig bei ihr bleiben werde, behaupten sie, mit unglaublicher Frechheit, der Römische Papst, sowie sämmtliche mit ihm durch die Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft verbundene Bischöfe und Völker seien in Ketzerei gefallen([57]), weil sie die Definitionen des Oecumenischen Vaticanischen Concils bestätiget und bekannt haben. Deshalb leugnen sie auch die Unzerstörbarkeit der Kirche mit der Gotteslästerung, dieselbe sei auf der ganzen Welt untergegangen, und folglich seien ihr sichtbares Oberhaupt und die Bischöfe abtrünnig geworden und haben aufgehört; daher, sagen sie, sei ihnen die Nothwendigkeit auferlegt, den rechtmässigen Episcopat wieder herzustellen in ihrem Pseudobischof, der nicht durch die Thüre, sondern auf anderem Wege, wie ein Dieb und Mörder([58]) eingestiegen ist und selbst die Verdammung Jesu Christi auf sein Haupt gezogen hat.

Nichts desto weniger erröthen jene Unglücklichen, welche die Grundlagen der katholischen Religion untergraben, welche alle Merkmale und Eigenschaften derselben zerstören, welche so schändliche und manigfaltige Irrthümer erlogen, oder vielmehr aus der alten Vorrathskammer der Ketzer entnommen und zugleich gesammelt, wieder zu Tage gefördert haben — sie erröthen, sagen Wir, nicht im mindesten, sich Katholiken zu nennen, und zwar „Alt-Katholiken“,([59]) während sie durch ihre Lehre, Neuheit und Zahl sich selbst Beides, das Merkmal des Alters und der Katholizität, im höchsten Grade absprecheu. Wahrlich mit grösserem Recht, als einst durch Augustinus gegen die Donatianer, erhebt sich gegen sie die unter allen Völkern verbreitete Kirche, die Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, auf einen Felsen gebaut hat, den die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden, und mit welcher er, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden, zu sein verheissen hat alle Tage bis an's Ende der Welt([60]). „Es ruft „die Kirche ihrem ewigen Bräutigam zu: Was murren die, ich „weiss nicht wie, von mir Abgefallenen gegen mich? Wie „kommt's, dass die Zugrundegegangenen behaupten, ich sei zu „Grunde gegangen? Verkünde mir die Kürze meiner Tage! wie

„mes jours. Combien de temps serai-je dans ce siècle? „Apprends-le moi, à cause de ceux qui disent: Elle a été, et „déjà elle n'est plus; à cause de ceux qui disent: Les Ecri-„tures sont accomplies, toutes les nations ont cru; mais chez „toutes les nations l'Eglise a apostasié et elle a péri. Et „il l'a appris, et sa voix n'a pas été vaine. Mais comment „l'a-t-il appris? *Voici,* dit-il, *que je suis avec vous jusqu'à la „consommation des siècles.* Emue de vos discours et de vos „fausses opinions, l'Eglise demande à Dieu qu'il lui marque „le peu de durée de ses jours;et elle trouve que le Seigneur „a dit: „*Voici que je suis avec vous jusqu'à la consommation „des siècles.* Ici vous direz sans doute: Mais c'est de nous „qu'il l'a dit. Nous sommes et nous serons jusqu'à la con-„sommation des siècles. Interrogez donc Jésus-Christ lui-„même: *Et cet Evangile,* dit-il, *sera prêché dans l'univers en-„tier, en témoignage à toutes les nations, et alors viendra la „fin.* Donc jusqu'à la fin des siècles de l'Eglise est chez „toutes les nations. *Que les hérétiques périssent, qu'ils pres-„sirent en cessant d'être ce qu'ils sont, et qu'on les retrouve „ensuite, afin qu'ils soient ce qu'ils ne sont pas.* (*Augustin.* in Psalm., 101, enarrat. 2, num. 8, 9.)

Mais ces hommes s'étant enfoncés plus avant et avec plus d'audace dans la voie d'iniquité et de perdition, selon qu'il advient d'ordinaire aux sectes hérétiques par une juste jugement de Dieu, ils ont voulu se faire aussi une hiérarchie. Ils ont donc élu et se sont constitué par pseudo-évêque un apostat notoire de la religion catholique, *Joseph-Hubert Reinkens;* puis, afin que rien ne manquât à ce tissu d'impudences, ils se sont adressés pour sa consécration à ces Jansénistes d'Utrecht qu'eux-mêmes, avant d'abandonner l'Eglise, tenaient, comme tous les autres catholiques, pour des hérétiques et des schismatiques. Cependant ce Joseph-Hubert ose se dire évêque, et, ce qui passe toute croyance, il est, aux termes d'un décret public, reconnu et nommé comme évêque catholique par le sérenissime empereur d'Allemagne, qui le propose comme devant tenir la place du véritable évêque et comme

„lange noch werde ich in dieser Zeitlichkeit sein? Verkünde es „mir wegen Jenen, welche sagen: Sie war und ist jetzt nicht „mehr; wegen Jenen, welche sagen: Erfüllt sind die Schriften; „geglaubt haben alle Völker, allein die Kirche ist von allen „Völkern abgefallen und zu Grunde gegangen! Und der „Bräutigam hat es verkündet, und es war kein leeres Wort. „Wie hat er es verkündet? „Siehe, ich bin bei Euch bis „an's Ende der Welt!“ Bewogen durch euer Geschrei „und eure falschen Meinungen, verlangt die Kirche auch von „Gott, dass er ihr die Kürze ihrer Tage verkünde, und sie „erfährt, der Herr habe gesagt: „Siehe, ich bin bei euch bis „an's Ende der Welt!“ Hier saget ihr freilich: Das hat er „von uns gesagt; wir sind und werden sein bis an's Ende „der Welt. — Wird Christus selbst gefragt, so antwortet er: „Und dieses Evangelium wird gepredigt werden auf dem „ganzen Erdkreis, zum Zeugniss allen Völkern, und alsdann „wird das Ende der Welt kommen.“ — Also bis an's Ende „der Welt wird die Kirche bei allen Völkern sein. Ver„derben sollen die Ketzer, verderben als das, was sie sind, „und erfunden sollen sie werden, dass sie seien, was sie „nicht sind (Augustinus zum Psalm 101).

Nachdem aber jene Menschen auf der Bahn der Gottlosigkeit und des Verderbens noch frecher fortgeschritten, haben sie, wie es nach Gottes gerechtem Rathschluss die ketzerischen Secten in Uebung haben, für sich auch eine Hierarchie bilden wollen, wie Wir bereits angedeutet, und haben sich in der Person eines gewissen notorischen Apostaten des katholischen Glaubens, Joseph Hubert Reinkens, einen Pseudobischof gewählt und aufgestellt; und, damit nichts zum Vollmass der Unverschämtheit fehle, nahmen sie für seine Consecration ihre Zuflucht zu jenen Utrechter Jansenisten, welche sie, bevor sie von der Kirche abfielen, in Uebereinstimmung mit den übrigen Katholiken, selbst für Ketzer und Schismatiker hielten ([61]). Trotzdem wagt es jener Joseph Hubert sich Bischof zu nennen, und wird, was allen Glauben übersteigt, nach einem erlassenen Decrete von Deutschlands erhabenstem Kaiser auch als Bischof anerkannt und katholischer Bischof genannt, mit der Kundmachung an sämmtliche Unterthanen,

devant être obéi par tous ses sujets. Or, les principes les plus élémentaires de la doctrine catholique établissent que personne ne peut être tenu pour légitime évêque, s'il n'est uni par la communion de foi et de charité à la pierre sur laquelle est bâtie l'Eglise du Christ; s'il ne s'attache au Pasteur suprême à qui ont été confiées pour les paître toutes les brebis de Jésus-Christ, s'il n'est uni au confirmateur de la fraternité qui est dans le monde. Et en effet „c'est à „Pierre que le Seigneur a parlé, à lui seul, afin qu'il fondât l'unité par un seul. (*Pacianus* ad Sympron. ep. 3 u. 11. *Cyprian.* de unitat. Eccles. *Optat.* contra Parmen. lib. 7, n. 3. *Siricus*, ep. 5 ad Episcopos ap. Innoc. I., epp. ad. Victric. ad conc. Carthag. et Milev.) „C'est à Pièrre que la „souveraineté divine a accordé ce grand et admirable par„tage de sa puissance, et si elle a voulu que les autres „chefs eussent quelque chose de commun avec lui, jamais elle „n'a donné que par lui ce qu'elle n'a pas refusé aux-autres." (*Leo* M. serm. 3, in sua assumpt. *Optat.* lib. 2 n. 2.) De là vient que de ce Siége Apostolique où Pierre „vit, gouverne „et donne à ceux qui la demandent la vérité de la foi (*Petr. Chrys.* ep. ad Eutich.), „découlent tous les droits sur „tous les membres de la vénérable communion" (*Concil. Aquil.* inter. epp. Ambros. II, n. 4. *Hieron.* epp. 14 et 16, ad Damas.), et il est certain que „ce Siége est aux églises dis„persées par le monde comme la tête de ces membres, de „sorte que quiconque s'en sépare devient étranger à la re„ligion chrêtienne, parce qu'il cesse d'être dans le même corps. (*Bonifac.* I. ep. ad Episcopos Thessal.)

C'est pourquoi le saint martyr *Cyprien,* traitant du pseudoévêque schismatique Novatien, lui dénia même le nom de *chrétien* comme étant séparé et retranché de l'Eglise de Jésus-Christ: „Qui que ce soit, dit-il, et quel qu'il soit, celui-là n'est „pas chrétien qui n'est pas dans l'Eglise de Jésus-Christ. „Quoi qu'il se vante et qu'en termes pompeux il célèbre sa

dass sie ihn für einen ächten und rechten Bischof zu halten haben. Nun machen es aber schon die Anfangsgründe der katholischen Lehre klar, es könne Keiner für einen rechtmässigen Bischof gehalten werden, der nicht durch die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe verbunden ist mit dem Felsen, auf den die eine Kirche Christi gebaut ist; der ferner nicht anhängt dem obersten Hirten, dem alle Schafe Christi zur Weide anvertraut sind; der endlich nicht verbunden ist mit dem Bestärker der Brüderlichkeit, die in der Welt ist.(62) Denn in Wahrheit „hat der Herr zu Petrus gesprochen, und des„halb zu ihm allein, damit er die Einheit gründe von einem „Einzigen aus (Pacianus an Sempron. u. s. w. S. Anmerkung „zum Text); dem „Petrus" verlieh diese göttliche Würde „eine grosse und wunderbare Theilnahme an seiner Macht; „und wenn er wollte, dass etwas den übrigen Vorstehern im „Apostelamte mit ihm gemein sei, so hat er niemals anders „als durch ihn gegeben, was er den Andern nicht ver„weigert hat" (Leo der Grosse, Rede 3. — Optatius, Buch II, Nr.2). Daher kommt es, dass von diesem Apostolischen Stuhle aus, auf dem der heilige Petrus „lebt und den Vorsitz „führt und den Nachfragenden die Wahrheit des Glaubens mit„theilt (Petrus Chrys. im Brief an Eutych.), die Rechte der „ehrwürdigen Gemeinschaft auf Alle erfliessen" (Concil von Aquileja u. s. w. S. Anm. z. Text); und es ist gewiss, dass dieser selbe Apostolische Stuhl „für die auf dem ganzen Erd„kreis verbreiteten Kirchen gleichsam das Haupt ihrer Glie„der ist; wer sich immer von demselben trennt, wird der „christlichen Religion verlustig, da er aufhört, in demselben „Baugefüge zu sein" (Bonifazius I. im Brief an die Thessal. Bischöfe)(63).

Daher hat der heilige Märtyrer Cyprianus, wo er von dem schismatischen Pseudo-Biischof Novatianus spricht, diesem selbst den Namen eines Christen verweigert, als einem von der Kirche Christi Getrennten und Losgerissenen. „Mag Einer immer sein, sagt er, wer er will und was „er will, ein Christ ist der nicht, der nicht in der „Kirche Christi ist. Er mag sich gross machen, und seine „Philosophie und Beredtsamkeit mit stolzen Phrasen rühmen;

„philosophie et son éloquence, celui qui n'a pas conservé la „charité fraternelle et l'unité ecclésiastique a perdu même „auparavant. Comme il n'y a de par le Christ qu'une Eglise „divisée en plusieurs membres par le monde entier, il n'y a „qu'un épiscopat répandu par la multiplicité des autres évê-„ques réunis par la concorde au premier des évêques. Or, „celui-là (Donatien) après la tradition de Dieu, après l'unité „de l'Eglise catholique rassemblée et jointe de toutes parts, „s'efforce de faire une Eglise humaine. Mais celui qui n'ob-„serve ni l'unité de l'esprit, ni l'union de la paix et qui se „sépare du lien de l'Eglise et du collége des prêtres, celui-„là ne peut avoir ni le pouvoir ni l'honneur de l'évêque, „car il n'a voulu observer ni l'unité ni la paix de l'épiscopat." (*Cyprian*, contra Novatian. ep. 52 ad Antonianum.)

Nous donc qui, bien qu'indigne, avons été placé sur cette chaire suprême de Pierre pour la garde de la foi catholique, afin de conserver et de défendre l'unité de l'Eglise universelle, Nous conformant à l'exemple de Nos prédécesseurs et aux règles de saintes lois, par la puissance qui Nous est donnée du Ciel, non seulement Nous déclarons que l'élection du dit Joseph-Hubert Reinkens est faite contre la sanction des saints canons, illicite, vaine et absolument nulle, et que sa consécration est sacrilége, non-seulement Nous la rejetons et la détestons, mais, par l'autorité du Dieu tout-puissant, Nous excommunions et anamathétisons ce même Joseph-Hubert, et avec lui tous ceux qui ont osé l'élire, ceux qui ont prêté les mains à sa consécration sacrilége, tous ceux qui y ont aidé et qui, ayant embrassé son parti, lui ont donné aide, faveur, secours ou consentement. Nous déclarons, édictons et mandons qu'ils sont séparés de la communion de l'Eglise, et qu'ils doivent être rangés au nombre de ceux dont l'apôtre a tellement interdit le commerce et la fréquentation à tous les chrétiens, qu'il prescrit même de ne plus leur donner le salut. (II *Jean* V. 10).

„wer weder die brüderliche Liebe noch die kirchliche Ein-„heit beibehalten hat, der hat auch das, was er früher „war, verloren. Während die eine Kirche von Christus „durch die ganze Welt hin in viele Glieder vertheilt, und „ebenso der eine Episcopat mit einer übereinstimmenden grossen Zahl der vielen Bischöfe zerstreut ist; wagt Jener „(Donatian) entgegen der Offenbarung Gottes, entgegen der „zusammenhängenden und überall verbundenen Einheit der „katholischen Kirche, eine Kirche von Menschenwerk zu „machen. Wer daher weder die Einheit des Geistes, noch „Vereinigung im Frieden beobachtet und sich vom Band „der Kirche und dem Priesterkörper trennt, der kann weder „die Gewalt noch die Würde eines Bischofs haben, als Einer, „der weder eine Einheit des Episcopats noch Frieden haben will (Cyprian gegen Novatian im 52. Brief an Antonianus) ([64]).

Derohalben, die Wir auf diesen obersten Lehrstuhl Petri zur Hütung des katholischen Glaubens und zur Erhaltung und Bewahrung der Einheit der gesammten Kirche, obschon ohne Unser Verdienst, gesetzt sind, in Befolgung der Sitte und des Beispiels Unserer Vorfahren und der heiligen Gesetze, mit der Uns vom Himmel übertragenen Gewalt, erklären, verwerfen und verfluchen Wir nicht nur die Wahl des erwähnten Joseph Hubert Reinkens, als gegen die Verordnung der heiligen Kirchengesetze geschehen, für unerlaubt, kraftlos und durchaus nichtig, und seine Consecration für eine sacrilegische Handlung, sondern in Kraft der Gewalt des allmächtigen Gottes excommuniciren und verfluchen Wir auch den Josephus Hubertus selbst, sowie Alle, die ihn zu wählen sich unterstanden, und welche zu seiner sacrilegischen Consecration Hilfe leisteten, sowie Alle und Jede, die ihnen anhangen und ihnen im Gefolge ihrer Partei Mittel, Begünstigung, Hilfe und Zustimmung gewährt haben mögen; und Wir erklären, beschliessen und befehlen, dass sie Alle von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschieden und zur Zahl derjenigen zu zählen seien, deren Verkehr und Umgang der Apostel allen Christgläubigen dergestalt verbot, dass er ausdrücklich befahl, ihnen nicht einmal den Gruss zu entbieten. (II. Brief Joh. V. 10.) ([65]).

Par tous ces faits, auxquels Nous avons touché plus pour les déplorer que pour les raconter, il vous est suffisamment démontré, Venérables Frèrees, combien triste et pleine de périls est la situation des catholiques dans les contrées de l'Europe que Nous avons indiquées. Mais les choses ne vont pas mieux et les temps ne sont pas plus calmes en Amérique, dont certaines contrées sont tellement hostiles aux catholiques que leurs gouvernements semblent nier par leurs actes la foi catholique qu'il professent. Depuis quelques années, en effet, il s'est élevé là une guerre terrible contre l'Eglise, ses institutions et les droits de ce Saint-Siége. Si Nous examinions cet Etat, certes il ne manquerait pas de choses à en dire, mais à cause de la gravité des faits il ne peuvent être examinés incidemment et Nous en traiterons ailleurs plus au long.

Quelqu'un de vous, Vénérables Frères, s'étonnera peut-être de voir s'étendre si loin la guerre qui, de notre temps, est déclarée à l'Eglise catholique. Mais quiconque, connaissant le caractère, les passions et les projets des sectes, — qu'elles s'appellent maçonniques ou d'un tout autre nom, — les compare avec le caractère, le système et l'étendue de cette conspiration qui, de toutes parts, s'attaque à l'Eglise, ne pourra douter un instant que la calamité présente ne doive être rapportée aux ruses et aux machinations de ces sectes. Car c'est en elles que prend sa force la synagogue de Satan, qui arme ses troupes contre l'Eglise de Jésus-Christ, déploie ses étendards, et livre combat. Dès le commencement, Nos prédécesseurs, sentinelles vigilantes en Israël, ont dénoncé aux rois et aux peuples ces sectes abominables; puis ils les ont frappées coup sur coup de leurs condamnations. Nous-même Nous n'avons point failli à ce devoir. Et plût à Dieu

Aus diesen Vorgängen, die Wir mehr, um sie zu beklagen, als um sie zu erzählen, berührt haben, leuchtet Euch, Ehrwürdige Brüder, hinlänglich ein, wie traurig und gefahrvoll in den von Uns bezeichneten Ländern Europa's die Lage der Katholiken ist. Allein nicht günstiger steht die Sache und nicht beruhigender sind die Zeitumstände in Amerika(66), wo einzelne Länder den Katholiken also aufsätzig sind, dass die Regierungen derselben die katholische Religion, die sie bekennen, durch ihre Handlungen zu läugnen scheinen. Daselbst nämlich hat man seit einigen Jahren den grimmigsten Krieg gegen die Kirche und ihre Institutionen und die Rechte dieses Apostolischen Stuhles herauf zu beschwören angefangen. Wenn Wir diese Dinge hier weiter verfolgen wollten, so würden Uns wahrlich dazu die Worte nicht fehlen. Da sie aber wegen ihrer Wichtigkeit nicht oberflächlich durchgesprochen werden können, so werden Wir bei einem andern Anlasse ausführlicher davon handeln.

Es wird sich vielleicht der Eine und Andere von Euch, Ehrwürdige Brüder, verwundern, dass der Krieg, welcher der katholischen Kirche in unserer Zeit gemacht wird, eine solche Ausdehnung gewonnen habe. Allein, wer den Geist, das Streben und das Endziel der Secten näher kennt — sie mögen Freimaurer heissen oder unter irgend einem andern Namen auftreten — und dieselben vergleicht mit dem Charakter, der Art und Weise, dem Umfange dieses Kampfes, womit die Kirche beinahe überall in der ganzen Welt angefochten wird; der kann darüber nicht zweifelhaft sein, dass die gegenwärtig eingetretene Trübsal vorzüglich auf die Trügereien und Machinationen jener Secten(67) zurückgeführt werden muss. Denn aus diesen Secten erwächst die Synagoge des Satans, welche gegen die Kirche Christi ihre Heerschaaren einübt, die Fahnen entfaltet und mit ihr handgemein wird. Diese Secten haben Unsere Vorfahren, als die Wächter in Israel, schon lange, ja selbst von ihrer Entstehung an, den Regenten und Völkern denuncirt, sie in der Folge aber und abermal mit ihren Bannstrahlen niedergeworfen; und auch Wir selbst haben Uns dieser Amtspflicht nicht entzogen(68). O dass den Oberhirten der Kirche mehr Glauben geschenkt worden wäre von den-

que les Pasteurs suprêmes de l'Eglise eussent été mieux écoutés par ceux qui auraient pu détourner une peste si pernicieuse! Mais elle, se glissant à travers les anfractuosités sinueuses, et s'appliquant, sans relâche, à tromper le grand nombre par des ruses perfides, en est enfin arrivée à ce point qu'elle s'élance de son repaire et se produit au grand jour comme étant désormais toute puissante et maîtresse. Le nombre de ceux qui furent séduits de la sorte étant devenu considérable, ces sociétés funestes pensent que leurs voeux vont être accomplis, et que bientôt elles toucheront au but qu'elles se proposent et qu'elles n'ont pas encore atteint. Ayant enfin obtenu ce qu'elles avaient si longtemps souhaité, à savoir d'être, sur plusieurs points, à la tête du gouvernement, elles en sont venues à rassembler audacieusement leurs forces et tous les moyens que l'autorité peut leur fournir, afin de réduire l'Eglise de Dieu au plus dur esclavage, de renverser les fondements sur lesquels elle s'appuie, et d'altérer les caractères divins qui la font briller d'un vif éclat. Quoi de plus? Ce qu'on veut, c'est, après l'avoir ébranlée par ces assauts répétés, après l'avoir fait défaillir et tomber, de l'exterminer, s'il était possible, par toute la surface du monde. Les choses étant ainsi, Vénérables Frères, donnez tous vos soins à prémunir contre les embûches et la contagion de ces sectes les fidèles confiés à votre garde, et à retirer de la perdition ceux qui, par malheur, auraient inscrit leurs noms dans la liste de ces sectes. Mais avant tout, faites connaître et combattez l'erreur de ceux qui, victimes de la ruse ou la voulant répandre, ne craignent pas d'affirmer que ces sociétés ténébreuses n'ont en vue que l'utilité sociale et le progrès d'une mutuelle bienveillance. Exposez-leur souvent et placez plus haut devant leurs yeux les constitutions pontificales qui traitent de ce fléau, et enseignez-leur que par ces constitutions sont condamnées non-seulement les sociétés maçonniques instituées en Europe, mais toutes celles qui sont en Amérique et dans tous les pays du globe.

jenigen, welche die so verderbenvolle Pest hätten abwenden können! Allein, diese auf winkelreichen Krummwegen einherschleichend, ist mit nie unterbrochener Thätigkeit und durch listgewandte Täuschungen Viele berückend, endlich so weit gekommen, dass sie aus ihren finstern Schlupfwinkeln hervorbrach und sich bereits zur mächtigen Gebieterin aufwarf. Zu einer Heerschaar von Verlockten in's Ungeheure angewachsen, wähnen diese gottlosen Verbindungen, sie haben ihren Wunsch erreicht, und sie seien nur noch nicht an das vorgesteckte Ziel gelangt. Haben sie dieses, wonach sie schon so lange gestrebt, einmal erreicht, nämlich dass sie in mehrern Ländern zur höchsten Leitung der Dinge gelangen; so verwenden sie die erlangten Hilfsmittel der Macht und des Ansehens mit aller Verwegenheit dazu, dass sie die Kirche Gottes der härtesten Sclaverei eigen machen, die Grundlagen, auf denen sie beruht, einreissen, die göttlichen Merkmale, mit denen sie allherrlich vorleuchtet, zu zerstören trachten: überhaupt, dass sie die bereits durch so häufige Schläge erschütterte, eingestürzte, zerstörte Kirche, wenn es möglich wäre, ganz und gar vom Erdkreise vertilgen.

Da sich dieses also verhält, Ehrwürdige Brüder, so strenget alle Mühe an, die Euerer Obsorge anvertrauten Gläubigen gegen die Nachstellungen und die Ansteckung dieser Secten zu befestigen und diejenigen, welche unglücklicher Weise sich in dieselben haben aufnehmen lassen, von dem Verderben zurückzuziehen! Vor Allem aber decket auf und bekämpfet den Irrthum zumal derjenigen, welche, sei es, dass sie bereits dem Betrug erlegen sind, sei es, dass sie sich ihm zu ergeben beabsichtigen, heute noch zu behaupten sich nicht scheuen, es werde von diesen in Finsterniss gehüllten Conventikeln lediglich ein socialer Nutzen und Fortschritt, und die Uebung gegenseitiger (69) Wohlthätigkeit bezweckt! Setzet solchen oft aus einander und präget die diesfälligen Constitutionen der Päpste den Gemüthern immer tiefer ein; belehret sie, dass von diesen Constitutionen nicht einzig die in Europa bestehenden Freimaurer-Gesellschaften, sondern alle und jede betroffen seien, so viele in Amerika und

Au reste, Vénérables Frères, puisque nous vivons en des temps qui, nous donnant beaucoup à souffrir, nous fournissent aussi l'occasion de beaucoup mériter, ayons souci, avant toutes choses et comme de bon soldats du Christ, de ne pas perdre courage; au contraire, prenant dans la tempête même où nous sommes ballottés, le ferme espoir d'une tranquillité future et d'un calme plus complet pour l'Eglise, relevons-nous et relevons avec nous le clergé et le peuple fidèle, nous confiant dans le secours divin et cherchant notre encouragement dans ce noble commentaire de Chrysostome: „De toutes parts les flots montent, dit-il, la tempête est „grosse, mais nous ne craignons pas d'être submergés, car „nous sommes plantés sur la pierre. Que la mer sévisse, „elle ne pourra dissoudre la pierre; que les flots se dressent, „ils ne peuvent engloutir la barque de Jésus. Rien n'est plus „puissant que l'Eglise. Elle est plus forte que le Ciel même. „Le *Ciel et la terre passeront,* dit Jésus-Christ, *mes paroles „ne passeront pas.* Quelles paroles? *Tu es Pierre, et sur cette „pierre je bâtirai mon Eglise, et les portes de l'enfer ne pré- „vaudront pas contre elle.* Que si vous ne croyez pas aux „paroles, croyez aux faits. Que de tyrans ont tenté d'opprimer „l'Eglise. Que de bûchers, de fournaises, de dents de bêtes, „de glaives acérés! Et ils n'ont rien pu! Où sont ces enne- „mis? Ils sont livrés au silence et à l'oubli. Et l'Eglise, „où est-elle? Elle brille avec plus d'éclat que le soleil. Les „œuvres que poursuivaient ces hommes sont mortes. Celles „que l'Eglise a consacrées sont immortelles. Or, si les chré- „tiens, quand ils étaient si peu, n'ont pas été vaincus, com- „ment pourriez-vous les vaincre, quand l'univers entier est „plein de leur religion? *Le ciel et la terre passeront; mes „paroles ne passeront pas.*“ (*Hom.* ante exil. n. 1 et 2.) C'est pourquoi, sans nous laisser émouvoir par aucun péril et sans

andern Himmelsstrichen des ganzen Erdkreises gehalten werden!

Uebrigens, Ehrwürdige Brüder, weil unser Leben in diese Zeiten gefallen ist, in denen die Gelegenheit sich aufdringt, Vieles zwar zu leiden, aber Vieles auch zu verdienen; so lasset uns vor Allem als gute Streiter Christi dafür sorgen, dass wir den Muth nicht verlieren, sondern dass wir vielmehr gerade in dem Sturme, von dem wir hin und her geworfen werden, mit der sicheren Hoffnung auf künftige Ruhe und einen desto helleren Himmel in der Kirche erfüllt, uns selbst und den Clerus und das Volk in der Noth des Kummers aufrichten (70), vertrauend auf die göttliche Hilfe und angespornt durch jene herrlichen Worte des hl. Chrysostomus: „Viele Fluten drohen und heftige Stürme; allein wir fürchten „nicht zu versinken; denn wir stehen auf einem Felsen. Mag „wüthen das Meer, es kann den Felsen nicht zertrümmern; mögen „die Fluten sich bäumen, das Fahrzeug Jesu können sie nicht „verschlingen. Nichts ist mächtiger als die Kirche. Die „Kirche ist stärker als der Himmel selbst. „Himmel und „Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht ver„gehen." Welche Worte? „Du bist Petrus, und auf diesen „Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Pforten der „Hölle werden sie nicht überwältigen." — Wenn du dem „Worte nicht glaubst, so glaube den Thatsachen! Wie viele „Tyrannen haben die Kirche zu unterdrücken versucht? Wie „viele Feuerroste, wie viele Feuerofen, wie viele Zähne wilder „Thiere, wie viele scharfe Schwerter! und nichts haben sie „ausgerichtet. Wo sind jene Feinde? Sie sind dem Schwei„gen und der Vergessenheit anheim gefallen. Wo aber ist die „Kirche? Sie leuchtet heller als die Sonne. Was von jenen „Feinden vorhanden war, es ist vertilgt; was der Kirche „gehört, ist unsterblich. Ob auch zur Zeit wenige Christen „waren, sie wurden nicht besiegt; wann der ganze Erdkreis „von Religion und Frömmigkeit erfüllt ist, wie könntest du jene, „ihre Bekenner, besiegen? Himmel und Erde werden vergehen, „aber meine Worte werden nicht vergehen." (Homilien vor dem Exil 1 u. 2,) (71). — Daher durch keine Gefahr entwegt und ob nichts verzagend, lasset uns verharren im Gebet,

hésiter un seul moment, persévérons dans la prière, et appliquons-nous à obtenir que tous nous fassions nos efforts pour apaiser la colère céleste provoquée par les crimes des hommes, afin que Dieu se lève enfin dans sa miséricorde, qu'il commande aux vents et qu'il fasse la tranquillité.

En attendant, Vénérables Frères, et comme témoignage de Notre singulière bienveillance, Nous vous accordons du fond du cœur la Bénédiction apostolique, à vous et à tout le peuple confié aux soins de chacun de vous.

Donné à Rome, près Saint-Pierre, le 21 novembre, l'an du Seigneur MDCCCLXXIII, de Notre Pontificat le vingt-huitième.

PIE IX, PAPE.

und das zu erlangen trachten, dass wir Alle insgesammt den durch die Missethaten der Menschen herausgeforderten Zorn des Himmels zu besänftigen suchen; bis endlich in seiner Erbarmung der Allmächtige sich erhebt, den Stürmen gebietet und Ruhe schafft (72).

Mittlerweile ertheilen Wir zum Beweise Unseres Wohlwollens Euch Allen, Ehrwürdige Brüder, sowie Euerm gesammten, der Obsorge Jedes Einzelnen anvertrauten Clerus und Volke, in innigster Liebe den Apostolischen Segen.

Gegeben in Rom, beim Heiligen Petrus, am 21. Tage des Wintermonats im Jahre des Herrn 1873, im achtundzwanzigsten Unseres Pontificats.

Papst Pius IX.



III.

Antwort

des Deutschen Bischofs Reinkens

auf

die päpstliche Encyclica,

mit Hirtenbrief vom 14. December,

in Deutscher und Französischer Sprache.

Joseph - Hubert Reinkens,
Évêque catholique,

à tous les prêtres et laïques de l'empire d'Allemagne qui persévèrent dans l'ancienne foi catholique.

Salut en Christ!

Un grand nombre de ceux qui persévèrent avec fidélit dans la foi de nos pères m'ont invité à me prononcer officiellement sur l'encyclique du pape romain Pie IX, du 21 novembre de cette année. C'est ce que je fais par le présentes, bien que j'aie lieu de supposer que tout catholiqu sérieux s'est déjà formé un jugement sans avoir besoin d'un direction. Je veux seulement indiquer, pour la postérité, c que les catholiques fidèles pensent de la circulaire dans la quelle le vieillard qui siége sur le trône pontifical a expos le résultat de son règne de plus de 27 ans comme „pape roi".

De l'aveu même de l'Encyclique (*Etsi multa*), le résulta est celui-ci: d'une part, le pape a perdu à jamais les Etats d l'Eglise — son royaume de ce monde — et l'on peut ajoute par l'incapacité politique de son gouvernement, qui a trouv dans le *Non possumus* son expression la plus significative d'autre part, l'Eglise saigne par mille blessures, souffrant et lésée partout, de telle sorte qu'elle serait condamnée périr si elle n'était pas immortelle.

Joseph Hubert Reinkens,

katholischer Bischof,

den im alten katholischen Glauben verharrenden

Priestern und Laien

des

Deutschen Reiches.

Gruss in dem Herrn!

Es ist die Erwartung Vieler, die treu im Glauben der Väter beharren, mir kund gethan worden, dass ich auf die Encyclica des Römischen Papstes Pius' IX. vom 21. November dieses Jahres mich amtlich äussern werde. Das soll hiermit geschehen, obgleich ich mit Grund voraussetze, dass der ernste Katholik sein Urtheil sofort gebildet hat, ohne der Belehrung zu bedürfen. Nur beurkunden will ich für die Nachwelt, was die treuen Katholiken über ein Rundschreiben wohl denken, in welchem ein Greis auf dem päpstlichen Stuhle das Resultat seiner mehr als siebenundzwanzigjährigen Regierung als „Papst-König" gezogen hat.

Das Resultat ist nach dem Bekenntnisse der Encyclica „Etsi multa" dieses: Erstens hat der Papst den Kirchenstaat — sein Königreich von dieser Welt — auf immer verloren, und man darf erklärend hinzufügen: durch die politische Unfähigkeit seiner Regierung, welche in dem „Non-possumus" einen so drastischen Ausdruck gefunden hat; zweitens blutet die Kirche aus tausend Wunden, überall verletzt und leidend, so dass sie sterben müsste, wenn sie nicht Unsterblichkeit besässe.

Der Papst eröffnet nun sein Rundschreiben mit der Klage, seit dem Anfange seines Pontificates sei es ihm beschieden gewesen, viel Trauriges und Bitteres zu dulden, und er habe die verschiedenen Ursachen davon in seinen häufigen Rund-

Le pape commence sa circulaire en se plaignant d'avoir eu, dès le début de son pontificat, à supporter bien des choses tristes et amères, dont il a énuméré les causes dans ses nombreuses lettres-encycliques; toutefois il ne paraît pas en avoir jamais connu la cause la plus rapprochée. Dans une position et avec une puissance qui lui conféraient une si effrayante responsabilité, cet homme aurait dû trembler devant sa propre grandeur et se demander en frissonnant devant les malheurs qui se préparaient: N'ai-je donc failli sur aucun point et ne suis-je coupable de rien? Dans toutes ses lettres, Pie IX avoue d'une manière générale qu'il ne mérite pas d'être le vicaire de Dieu (*Nos—licet immerentes*), mais dans chacun des cas où il se plaint de ses peines et de ses souffrances, il entoure sa personne de l'auréole d'une vérité et d'une justice divines et infinies, et il tient vis-à-vis de ceux qu'il combat un langage semblable à celui de l'homme qui dirait: „Quel est celui d'entre vous qui peut m'accuser d'un péché?"

Comme cause principale de toutes les misères de l'humanité, le pape considère „les *sectes maçonniques*", qu'elles portent ce nom ou d'autres; selon lui, c'est de ces sectes qu'est formée „la *synagogue de Satan,* qui range son armée, lève l'étendard et vient aux mains avec l'Eglise du Christ". Plus on est initié à la civilisation actuelle et aux forces vives de nos Etats civilisés, plus on s'étonne d'entendre tomber des assertions de ce genre de la bouche du chef d'une aussi grande Eglise.

Toutefois, il est nécessaire de discuter quelques-unes des plaintes auxquelles se livre l'Encyclique — une partie seulement d'entre elles, car il faudrait des volumes pour les examiner toutes, ne fût-ce que brièvement.

Après avoir représenté le gouvernement italien comme composé de „*contempteurs du droit et d'ennemis de la religion,*" le pape se plaint de la suppression des couvents, auxquels il a lui-même prédit récemment des persécutions en punition de leurs péchés. Cette incrimination doit exciter les catholiques de tous les pays contre le roi d'Italie et allumer les torches d'une nouvelle croisade pour reconquérir les Etats

schreiben auseinander gesetzt; aber er scheint die nächste und erste Ursache nie erkannt zu haben. Bei so furchtbar verantwortlicher Stellung und Macht dürfte auch der gewaltigste Mensch vor seiner Grösse beben und ob des eintretenden Jammers zitternd fragen: Habe ich denn in keinem Punkte gefehlt und trifft mich kein Schatten von Schuld? — Pius IX. bekennt zwar im Allgemeinen in allen seinen Schreiben, dass er es nicht verdiene, der Statthalter Gottes zu sein („Nos — licet immerentes"), aber in jedem Einzelfalle, wo er Unheil und Leiden beklagt, umgibt er seine Person mit der Strahlenkrone einer unnahbar göttlichen Wahrheit und Gerechtigkeit, und führt er eine Sprache den von ihm Bekämpften gegenüber, als hätte er stets das Wort auf der Zunge: „Wer aus euch kann mich einer Sünde zeihen?"(73)

Als Hauptursache alles Elends in der Welt betrachtet der Papst „die Freimaurer-Secten", sei es nun, dass sie diesen Namen führten oder andere; aus welchen Secten „die Synagoge des Satans sich bilde, welche gegen die Kirche ihre Truppen einübe, ihre Fahnen gegen sie entfalte und sie angreife." Je mehr Jemand von der heutigen Civilisation und von den treibenden Kräften in unsern Culturstaaten Kenntniss hat, desto verwunderter wird er eine solche Aeusserung aus dem Munde des Hauptes einer so grossen Kirche vernehmen.

Doch ist es nothwendig, einzelne Klagen der Encyclica zu erwägen — einen Theil derselben, denn alle auch nur kurz zu prüfen, müsste man Bücher schreiben.

Nachdem der Papst die italienische Regierung geschildert hat, als bestehend aus Menschen, die „Verächter des Rechts und Feinde der Religion" seien, beschwert er sich über die Aufhebung der Klöster, denen er jüngst selbst die Verfolgung als Strafe für ihre Sünden gedeutet hat. Diese Klage soll die Katholiken aller Länder gegen den König von Italien aufregen und zu einem Kreuzzuge zur Wiedereroberung des Kirchenstaates entflammen durch folgende Worte: „Indem man Uns so durch verruchte Künste die Hilfstruppen und Werkzeuge, durch welche Wir die Universalkirche zu regieren und zu leiten vermögen, allmälig

de l'Eglise, au moyen des paroles suivantes: „Tandis que, par des artifices honteux, on Nous enlève peu à peu les troupes auxiliaires et les instruments au moyen desquels nous pouvons gouverner et diriger l'Eglise universelle, il apparaît clairement combien est éloigné de la vérité ce qui fut affirmé en Nous arrachant Rome, que la liberté du Souverain Pontife dans l'exercice de son pouvoir spirituel et dans ses rapports avec l'univers catholique, n'aurait été aucunement diminuée; et l'on rend en même temps plus manifeste ce qui fut si souvent déclaré par Nous, savoir que l'usurpation sacrilége de Notre pouvoir temporel avait principalement pour but de briser la puissance et l'efficacité du primat pontifical et finalement d'anéantir, si la chose était possible, la religion catholique elle-même".

Mais il y a encore une autre manière d'envisager les choses. Le pape se plaint de ne pas pouvoir gouverner et diriger *l'Eglise universelle* sans *„les troupes auxiliaires et les instruments"* *(præsidia et instrumenta)*, et ce sont les ordres religieux qu'il désigne par ces mots. D'après la nature de ce gouvernement et de la curie romaine telle qu'elle s'est organisée postérieurement au Concile de Trente, il a parfaitement raison; mais il en résulte que ce mode de gouverner l'Eglise universelle par un *évêque universel* n'est aucunement nécessaire, puisque autrement *Jésus-Christ* aurait fondé un *clergé régulier* ou l'aurait fait fonder par les apôtres. Or, tout le monde sait qu'il n'a institué qu'une organisation de préposés, qui s'est développée dans l'Eglise apostolique sous la forme d'une hiérarchie d'évêques, de prêtres et de diacres; c'est cette organisation seule que le Concile de Trente a reconnue comme d'origine divine lorsqu'il a décrété: „Si quelqu'un prétend qu'il n'y a, dans l'Eglise catholique, pas de hiérarchie d'institution divine, qui se compose d'évêques, de prêtres et de ministres (diacres), qu'il soit anathème." (*Sess.* 23, can. 6). Cette hiérarchie porte maintenant le nom declergé séculier. Pendant les trois premiers siècles, c'est-à-dire pendant la période de gloire de la rénovation du monde par l'Eglise de Dieu, il n'y avait pas de clergé régulier. De plus, les couvents se sont fondés, au IIIe et

ntzieht; so wird es wohl hinreichend klar, wie weit jene ıptung von der Wahrheit abweicht, dass dadurch, dass Uns die Stadt entrissen, die Freiheit des Römischen :ex in der Ausübung des geistlichen Amtes und in allen .ungen, welche sich auf den katholischen Erdkreis beı, in nichts vermindert sei; und wird es zugleich täglich ıscheinlicher, wie sehr der Wahrheit gemäss und mit von Uns so oft erklärt und eingeschärft worden ist, lie sacrilegische Usurpation Unserer weltlichen Gewalt gsweise den Zweck habe, die Macht und Wirksamkeit rimates des Pontifex zu brechen, und schliesslich, wenn's ch wäre, die katholische Religion selbst zu vernichten."

es gibt noch eine andere Betrachtung der Dinge. Der klagt also, er könne ohne „die Hilfstruppen und kzeuge" (praesidia et instrumenta), als welche die ısen Orden ihm sich darböten, die Universalkirche regieren. Darin hat er nach der Beschaffenheit dieser rung und der Römischen Curie, wie sie jedoch erst nach Concil von Trient eingerichtet worden ist, gewiss Recht; es folgt daraus, dass diese Art, die Universalkirche einen Universalbischof zu regieren, auch nicht rendig ist, da Jesus Christus ja sonst einen Orclerus gestiftet haben würde, oder durch die Apostel begründen lassen. Nun hat Er aber, wie allbekannt, in Vorsteheramt eingesetzt, das in der apostolischen e sich entwickelt hat in einer Hierarchie von Bischöfen, ytern und Diaconen, welche Einsetzung auch noch das il von Trient allein als göttlichen Ursprungs anerkennt, ı es sagt: „Wenn Jemand behauptet, es gebe in der lischen Kirche keine Hierarchie durch göttliche Einıg, welche besteht aus Bischöfen, Presbytern und Mini(Diaconen), der sei im Bann!" (Sess. 23, can. 6). — Man diese Hierarchie jetzt Weltclerus. In den drei ersten underten, d. h. in der Glanzperiode der Welterneuerung die Kirche Gottes, gab es keine Ordensgeistlichkeit. :dies sind die Klöster im III. und IV. Jahrhundert als ngemeinschaften gleichsam naturwüchsig aus der da-

au IV[e] siècle, comme corporations *laïques* et pour ainsi dire comme des émanations *naturelles* de l'esprit de cette époque; ce n'est qu'*artificiellement* qu'on en a fait plus tard des pépinières de membres des ordres monastiques.

Pie IX se plaint en outre de ce que les gouvernements suisses, „contre toutes les règles *de la justice et de la raison*", ont sapé la liberté religieuse; il ne se souvient pas des réclamations des premiers évêques de la chrétienté, qui ont été laissées par lui sans réponse, mais qui ne cesseront de se faire entendre d'une manière officielle, et d'après lesquelles au Concile du Vatican la voix de la justice et de la raison n'osait ni ne pouvait se faire entendre; il reproche aux Suisses d'avoir violé les traités, alors qu'il est de notoriété que dans les conflits avec Lachat et Mermillod la violation des traités a été commise par la hiérarchie et que les papes, ainsi que l'a dit Pie IX lui-même, ne se considèrent en principe comme liés par aucun traité vis-à-vis des gouvernements temporels.

Il blâme l'autorité civile de s'être permis de trancher des questions de dogme, alors que cette autorité a cependant déclaré formellement qu'elle ne jugeait pas la signification dogmatique *intérieure* des décrets du Vatican en ce qui se rapporte à la *Parole de Dieu,* mais uniquement et exclusivement les *obligations extérieures de droit* se rapportant aux *droits civils.*

Le pape prétend que les lois politico-ecclésiastiques prussiennes visent à la ruine totale de l'Eglise catholique. Il écrit en effet: „Afin que rien ne manque à l'oppression *totale* *(penitus)* de l'Eglise catholique" et plus loin: „Les nouvelles lois pour but d'arriver à ce qu'elle ne puisse plus exister". Et il les nomme „*cruelles* au plus haut degré". Mais les empereurs *Constantin le Grand*, *Justinien* et *Charlemagne*, que l'Eglise vénère, ont exercé sur le clergé et les évêques, sous tous les points de vue, des droits plus considérables que ceux que ces lois donnent à l'Etat, et les évêques de Rome eux-mêmes n'y ont vu aucun danger pour l'existence de l'Eglise catholique. Du reste, la plupart et les plus importants de ces droits ont été, à diverses reprises et dans divers pays, reconnus aux gouvernements par *les papes eux-mêmes,*

maligen Zeit entstanden und nur künstlich zu Pflanzstätten von Ordensgeistlichen nachher umgeschaffen worden.

Pius IX. beschwert sich ferner darüber, dass die Schweizer-Regierungen die Religionsfreiheit „gegen jede Norm der Gerechtigkeit und Vernunft" untergraben hätten, und erinnert sich nicht der von ihm unbeantwortet gelassenen, aber urkundlich nie mehr verstummenden Klagen der ersten Bischöfe der Christenheit, dass auf dem Vaticanischen Concil die Stimme der Gerechtigkeit und der Vernunft sich weder erheben dürfe noch könne;(74) er wirft den Schweizern Vertragsbrüchigkeit vor, und doch ist es notorisch, dass in dem Handel mit Lachat und Mermillod der Vertragsbruch auf Seiten der Hierarchie war, und dass die Päpste, was Pius IX. selbst documentirt hat, sich principiell an keinen Vertrag mit weltlichen Regierungen für gebunden erachten!

Er tadelt die weltliche Obrigkeit, dass sie sich angemasst, über Dogmen zu entscheiden, da diese doch ausdrücklich erklärt hat, sie urtheile nicht über die innere dogmatische Bedeutung der Vaticanischen Decrete mit Beziehung auf Gottes Wort, sondern einzig und allein über die äussere Rechtsverbindlichkeit mit Bezug auf staatsbürgerliche Rechte.

Der Papst behauptet, die kirchenpolitischen Gesetze in Preussen zielten auf den totalen Ruin der katholischen Kirche ab. Denn er schreibt: „Damit nichts fehle, wodurch die katholische Kirche gänzlich (penitus) unterdrückt werde; und wiederum: „Die neuen Gesetze haben den Zweck, zu bewirken, dass sie nicht mehr existiren könne." Und er nennt sie „höchst grausam". Aber die gefeierten Kaiser Constantin d. Gr., Justinian und Carl d. Gr. haben nach allen Richtungen hin mehr Rechte, als diese Gesetze dem Staate wahren, über den Clerus und über die Bischöfe ausgeübt, und selbst die Römischen Bischöfe fanden darin keine Gefahr für die Existenz der katholischen Kirche. Auch sind die meisten und weitgehendsten dieser Rechte von den Päpsten selbst wiederholt in verschiedenen Ländern den Staatsregierungen zugestanden worden, und die Kirche ist darüber nicht untergegangen. Der Vergleich mit der Verfolgung unter den heidnischen Kaisern, welche nicht die

sans que l'Eglise ait péri pour cela. La comparaison avec les persécutions des Chrétiens sous les empereurs païens, qui *ne voulaient pas connaître les noms des ecclésiastiques à instituer, afin de savoir à qui ils accordaient des droits et des priviléges, mais exigeaient que l'on reniât le nom de Jésus et que l'on sacrifiât aux idoles,* est mal choisie.

L'Encyclique interprète également mal l'exigence de l'Etat d'être souverain en fait de législation dans son propre domaine. Cela ne signifie point, comme le prétend la circulaire, que les lois de l'Etat en général soient *„la règle la plus absolue de la conscience."*

On se sent pris d'étonnement en entendant le pape se vanter d'avoir, lui et ses évêques, constamment recommandé chaudement, suivant les préceptes de saint Paul, le devoir de l'obéissance vis-à-vis de l'autorité séculière, alors que pour ainsi dire dans le même moment, avec des expressions violentes, il condamne les lois les plus importantes, sous le prétexte qu'elles sont contraires aux commandements de Dieu; alors qu'il les déclare nulles et non avenues et ne liant point les consciences et délie par là les sujets du devoir de l'obéissance; alors qu'il va jusqu'à encourager les *violateurs des lois* et à les comparer aux confesseurs et aux martyrs! Il est vrai que cette fois les gouvernements sont sans crainte vis-à-vis de ses excitations. La conscience de représenter l'idée morale dans l'ordre divin de l'univers leur indique leur devoir, et l'histoire les rend *intrépides.* Le plus redouté et le plus illustre de tous les papes au point de vue terrestre — Innocent III — a repoussé la „Grande Charte" des Anglais, l'a condamnée, a conjuré ciel et terre contre elle, l'a même frappée de ban et d'interdit, et cependant elle n'a pas péri et a rendu grand le peuple anglais, qui n'a point abandonné le christianisme. Par sa bulle *Zelus Domus Dei*, Innocent X a rejeté et déclaré nulle, avec grandes démonstrations de courroux, la paix de Westphalie, en ce qui concerne les dispositions qui, dans son opinion, étaient contraires ou nuisibles à l'Eglise, de telle sorte qu'elle devait être sans aucune influence et sans aucune efficacité pour le passé, le présent et l'avenir; encore en 1789 le pape Pie VI

Namen der anzustellenden Geistlichen erfahren wollten, um zu wissen, wem sie Rechte und Privilegien einräumten, sondern die Verleugnung des Namens Jesu und Götzenopfer forderten, ist unpassend.

Die Encyclica missversteht es auch, wenn der Staat souverain in der Gesetzgebung auf seinem Gebiete zu sein verlangt. Das heisst nicht, die staatlichen Gesetze seien überhaupt „die höchste Gewissensnorm", wie das Rundschreiben vorgiebt.

Es erregt Verwunderung, wenn der Papst sich rühmt, dass er mit seinen Bischöfen stets die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit im Paulinischen Geiste hochhalte, da er doch gleichsam mit demselben Athem die wichtigsten Gesetze, unter dem Vorwande, sie seien gegen Gottes Gebot, mit heftigen Worten verdammt, für null und nichtig und unverbindlich im Gewissen erklärt und somit die Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams entbindet, ja die Gesetzesübertreter ermuntert und mit den Bekennern und Martyrern vergleicht! Furchtlos stehen freilich diesmal die Regierungen dem gegenüber. Das Bewusstsein, eine sittliche Idee in der göttlichen Weltordnung zu repräsentiren, zeigt ihnen ihre Pflicht, und die Geschichte macht sie unerschrocken. Der gefürchtetste und irdisch-glänzendste Papst, den es je gegeben, — Innocenz III. —, verwarf die englische „Magna Charta," verdammte sie, beschwor Himmel und Erde dagegen, schlug sie auch nieder mit Bann und Interdict: aber sie ging nicht unter, sie machte das Volk Englands gross, und dieses hat das Christenthum nicht verloren. Innocenz X. hat durch die Bulle „Zelo Domus Dei" in allem Zorne den Westphälischen Frieden bezüglich der nach seiner Ansicht der Kirche widersprechenden oder schädlichen Bestimmungen verworfen und für durchaus nichtig erklärt,(75) so dass er ohne allen Einfluss und ohne Wirkung sein sollte für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; noch im Jahre 1789 versicherte Papst Pius VI. den Deutschen Erzbischöfen, dass die Kirche jenen Frieden niemals genehmigt habe, — und siehe da! die gegenwärtigen Deutschen Bischöfe, welche nunmehr so Eins sind mit dem Papste, dass

affirmait aux archevêques allemands que l'Eglise n'avait *jamais* sanctionné cette paix. Et maintenant les évêques allemands actuels, qui sont en ce moment tellement unis avec le pape que celui-ci les considère comme „un spectacle au monde, aux anges et aux hommes, et comme étant *armés de la cuirasse de la vérité catholique*", — ces évêques ont, dans un mémoire officiel, daté du 20 septembre 1872, fait découler leur prétendus droits contre les lois et au-dessus d'elles, de ce même traité de paix de Westphalie, dans lequel ils reconnaissent l'état de droit immuable de l'Allemagne au point de vue ecclésiastique et religieux, admettant ainsi les dispositions politico-ecclésiastiques de cet acte, que les papes ont condamnées avec tant de véhémence pendant plus de deux siècles! Mais il y a plus: le 22 juin 1868, Pie IX a condamné et déclaré nulles et non avenues les lois fondamentales de l'Autriche, comme étant exécrables et constituant *une abomination vraiment inexprimable,* avec des menaces contre tous ceux qui y auraient coopéré. Et en 1873, *le même* pape, pour vaincre le ministre *Stremeyr* dans sa prudence diplomatique, a permis aux Jésuites d'Innsbruck de s'engager par lettres réversales à prêter obéissance à ces lois exécrables et constituant une abomination inexprimable.

Ce que l'Encyclique, parlant de notre illustre *empereur, auquel nous ne pouvons songer sans rendre grâces à Dieu,* dit au monde étonné, est *tellement opposé à toute réalité, à toute vérité et à toute justice,* que la piété d'une part et la modération de l'autre nous imposent le silence sur ce sujet.

Mais je ne puis me taire sur les attaques injustifiables lancées contre l'Eglise catholique *antérieure* au Concile du Vatican, à laquelle nous, catholiques fidèles à la foi de nos pères, nous nous glorifions d'appartenir en Dieu, à laquelle nous devons la paix avec nos consciences et dans laquelle nous espérons en la vie éternelle.

L'accusation de „*ridicule*" se réfute par le sérieux de l'Encyclique elle-même.

Quand on vient nous reprocher „*tant d'erreurs monstrueuses (tot errores monstrosi) contre les principes fondamentaux de la foi catholique,*" je regrette qu'on ne nomme

dieser sie betrachtet als „ein Schauspiel für die Welt, für die Engel und für die Menschen, „bewaffnet mit dem Panzer katholischer Wahrheit," — sie haben am 20. September 1872 in einer officiellen Denkschrift ihre vermeintlichen Rechte gegen und über die Gesetze hergeleitet aus eben demselben Westphälischen Frieden, in welchem sie den unverrückbaren religiös-kirchlichen Rechtszustand Deutschlands anerkennen, d. h. also alle seine kirchenpolitischen Bestimmungen, welche die Päpste mehr als zwei Jahrhunderte hindurch so eifrig verdammten! Und noch mehr! Pius IX. hat am 22. Juni 1868 die Oesterreichischen Staatsgrundgesetze als „abscheulich" und als einen „in der That unaussprechlichen Gräuel" verurtheilt und für ungültig und nichtig erklärt, unter Drohungen gegen Alle, die dazu mitgewirkt; und im Jahr 1873 hat derselbe Papst, um den Minister Stremeyr in seiner staatsmännischen Klugheit zu besiegen, den Jesuiten zu Innsbruck erlaubt, sich durch einen Revers zu verpflichten, den abscheulichen, unaussprechlich gräuelhaften Gesetzen den Gehorsam zu leisten.

Was die Encyclica von unserm erhabenen Kaiser, dessen wir nur mit Danksagungen gegen Gott gedenken können, der erstaunten Welt sagt, ist so schnurgerade aller Wirklichkeit, Wahrheit und Gerechtigkeit zuwider, dass Pietät auf der einen und Schonung auf der andern Seite uns Stillschweigen hier auferlegen.

Schweigen darf ich aber nicht über die grundlosen Angriffe gegen die vor vaticanische katholische Kirche, der wir, dem Glauben der Väter getreuen Katholiken anzugehören in Gott uns freuen, der wir den Frieden mit unserm Gewissen verdanken, in welcher wir Hoffnung haben für das ewige Leben.

Die Anklage der „Lächerlichkeit" widerlegt sich durch den bittern Ernst der Encyclica selbst.

Wenn uns nun ferner „so viele ungeheuerliche Irrthümer („tot errores monstrosi") gegen die Hauptprincipien des katholischen Glaubens" vorgeworfen werden, so bedaure ich, dass nicht ein einziger Irrthum genannt wird. Der Hauptprincipien des katholischen Glau-

pas une seule de ces erreurs. Les *principes fondamentaux de la foi catholique (præcipua catholicæ fidei principia)* sont, comme l'a reconnu le Concile de Trente, au nombre de deux: *le premier est l'interprétation des Ecritures d'après l'esprit commun de la chrétienté de tous les siècles* et notamment *d'après l'opinion unanime des Pères,* lorsqu'elle s'est manifestée; *le second* est le célèbre *principe de la tradition catholique,* qui a été développé par *Tertullien* et exprimé si clairement par ces paroles de *Vincent de Lerin*: „Ce qui a été cru *de tout temps, partout et de tous,*" cela seul peut être admis comme dogme. Ce principe de la tradition a été encore formulé d'une manière plus précise par le *Concile de Trente* et expliqué avec beaucoup d'esprit par *Möhler.* Ces *principes fondamentaux de la foi catholique,* le pape les a renversés et foulés aux pieds en 1870, au Concile du Vatican, malgré les réclamations de plus de 100 évêques, malgré leurs protestations, qui ont été mises *ad acta*; puis il a poussé les opposants, comme un troupeau sans volonté, par-dessus ce qu'il avait foulé aux pieds. En effet, c'est contre l'opinion commune de l'Eglise, que l'on peut démontrer pendant un laps de temps de quinze siècles, c'est en contradiction flagrante avec l'interprétation concordante des Pères, qu'il a tordu le sens d'un passage célèbre (*Luc,* XXII, 32), qui traite de l'action *personnelle* de la *foi* de l'apôtre *Pierre*, en lui donnant pour signification qu'elle prédisait et renfermait *un privilége divin en faveur des évêques de Rome;* ce privilége consisterait en ce que ces évêques pourraient, d'une manière infaillible et sans effort, *sans l'assentiment de l'Eglise,* et dans la conscience d'être les pasteurs universels de la chrétienté tout entière, annoncer en tout temps et à toute heure la vérité, d'après leur propre bon plaisir, en matière de dogme et de morale! Quant à la *tradition,* ce second principe essentiel de la foi catholique, il l'a méprisée au point de se substituer à elle, de laisser partir, avant la séance solennelle du Concile, les évêques des plus grands diocèses du globe, qui protestaient, et de proclamer comme dogme des principes qui, d'après les témoignages réitérés des évêques les plus savants et les plus puissants, n'avaient été crus ni de tout temps ni même à

bens („praecipua catholicae fidei principia") sind aber, wie sie noch das Concil von Trient anerkannt hat, zwei: Das erste ist die Schriftauslegung nach dem christlichen Gemeingeiste aller Jahrhunderte und insbesondere nach der einstimmigen Auffassung der Väter, wo solche vorhanden ist; das zweite ist das berühmte katholische Traditionsprincip, welches Tertullian entwickelt und Vincenz von Lerin so deutlich gefasst in den Worten: „Was immer, was überall und was von Allen geglaubt worden," — nur dieses nämlich kann Dogma sein —; welches Traditionsprincip das Trienter Concil dann noch schärfer formulirt und Möhler so geistvoll erläutert hat. Diese Hauptprincipien des katholischen Glaubens hat der Papst im Jahre 1870 auf dem Vaticanischen Concil unter Klagen und zu den Urkunden niedergelegten Protesten ([76]) von mehr als 100 Bischöfen umgestossen, mit Füssen getreten und hernach die Widerstrebenden, wie eine willenlose Heerde, über die Zertretenen hinweggetrieben. Denn gegen den Gesammtsinn der Kirche, nachweisbar während eines Zeitraums von anderthalb Jahrtausenden, und im offenen Widerspruch gegen die übereinstimmende Deutung der Väter hat er eine berühmte Schriftstelle (Luc. XXII. 32), die von der persönlichen Bethätigung der Glaubensgesinnung des Apostels Petrus handelt, dahin verdreht, dass sie ein göttliches Privilegium für die Bischöfe von Rom weissage und enthalte, welches darin bestehe, dass diese unfehlbar und mühelos in Glaubens- und Sittenlehren nach eigener Grenzbestimmung allezeit und zu jeder Stunde, im Bewusstsein, die Universalhirten der ganzen Christenheit zu sein, die Wahrheit, ohne die Zustimmung der Kirche zu sagen vermöchten! Und die Tradition, das andere Hauptprincip des katholischen Glaubens, verachtete er also, dass er sich selbst an ihre Stelle setzte, die Bischöfe der grössten Diöcesen der Welt unter Protest vor der feierlichen Concilssitzung abreisen liess und am 18. Juli 1870 dasjenige, was nach dem wiederholten Zeugnisse der gelehrtesten und mächtigsten Bischöfe weder immer noch auch in der Gegenwart überall und von Allen geglaubt wurde, zum Dogma erklärte.

présent partout et de tous. Ce n'est que par l'abandon de ces principes fondamentaux de la foi catholique qu'il a été possible, le 18 juillet 1870, de proclamer „les erreurs monstrueuses" et de les imposer par la force aux Chrétiens.

Mais le pape parle aussi de „*tant de sacriléges*" qui auraient été commis dans notre service divin. S'il avait l'occasion d'assister à ce service, il y rencontrerait un recueillement tel qu'il ne l'a jamais trouvé à St-Pierre même. Ce n'est pas commettre un sacrilége que de persévérer à l'autel dans la vérité de la doctrine de Jésus-Christ. Paul n'a pas commis de sacrilége dans son culte, alors qu'il résistait en face à Pierre, qui méritait d'être repris parce qu'il ne marchait pas droit selon la vérité (Gal. II. 11 à 14). Mais ceux-là sont sacriléges devant l'autel, qui abusent de leur autorité pour forcer les croyants, en leur refusant les sacrements et en leur nuisant dans leurs biens et dans leur honneur, à confesser, comme étant la Parole de Dieu, le mensonge au lieu de la vérité; ceux-là sont encore sacriléges, qui devant l'autel même confessent de la bouche ce qu'ils repoussent dans leur for intérieur. Il est vrai que les enseignements de la curie romaine sont d'une autre nature. Tandis que l'antiquité chrétienne tout entière enseignait que les peines prononcées *injustement* par les supérieurs ecclésiastiques retombaient sur la tête de ces derniers eux-mêmes, c'est maintenant le système immoral introduit en 1713 par la bulle *Unigenitus* qui domine dans la hiérarchie romaine. D'après ce système, le subordonné, de peur de l'excommunication dont il est menacé, *doit* manquer à son devoir en pleine connaissance de cause, c'est-à-dire commettre un péché et prostituer la vérité une fois reconnue (num. 91 et 92). C'est par suite de ce système que l'on a taxé de „sacriléges" les actes religieux accomplis par tout prêtre qui a été suspendu ou excommunié, fût-ce même par l'injustice la plus criante. Mais le bon plaisir de Dieu n'est pas lié aux allégations de la curie romaine. Athanase le Grand ne s'estimait pas empêché de remplir ses fonctions sacerdotales, alors que le pape de Rome et près de 600 évêques l'excommunièrent parce qu'il ne voulait pas renier la divinité du Christ.

Erst nach Beseitigung dieser Hauptprincipien des katholischen Glaubens wurde es möglich, „die ungeheuerlichen Irrthümer“ des 18. Juli 1870 auszusprechen und mit Gewalt den Christen aufzudrängen.

Aber der Papst spricht auch von „so vielen Sacrilegien“, welche in unserm Gottesdienste verübt würden. Hätte er Gelegenheit, unserm Gottesdienste beizuwohnen, er würde einer Andacht begegnen, wie er sie im St. Peter zu Rom nie erlebt. Ein Sacrilegium verübt nicht, wer beharrend in der Wahrheit der Lehre Jesu Christi am Altare steht. Paulus beging kein Sacrilegium in seinem Gottesdienste, weil er dem Petrus, da er zu tadeln war, indem er nicht festen Fusses nach der Wahrheit wandelte, in's Angesicht widerstand (Gal. II, 11—14). Aber sacrilegisch stehen am Altare diejenigen, welche ihre Auctorität missbrauchen, um, durch Vorenthaltung der Sacramente und durch Nachtheil an der Habe und an der Ehre, die Gläubigen zu zwingen, statt der Wahrheit die Lüge als Wort Gottes zu bekennen, — und Diejenigen, welche selbst am Altare mit dem Munde bekennen, was der innere Mensch verwirft. Freilich, die Lehre der Römischen Curie ist eine andere. Während das ganze christliche Alterthum lehrte, dass die ungerecht verhängten Strafen der kirchlichen Oberen auf deren eigenes Haupt kommen, herrscht jetzt in der Hierarchie Roms das in der Bulle „Unigenitus“ vom J. 1713 zur Geltung gebrachte unsittliche System, wonach der Untergebene aus Furcht vor der angedrohten Excommunication mit klarer Erkenntniss seine Pflicht nicht erfüllen, d. h. Sünde thun und die erkannte Wahrheit preisgeben soll (Num. 91 u. 92) (77). Darnach hat man dann die gottesdienstliche Handlung jedes, auch mit noch so himmelschreiendem Unrecht suspendirten oder excommunicirten Priesters für „sacrilegisch“ ausgegeben. Aber Gottes Wohlgefallen ist an die Behauptungen der Römischen Curie nicht gebunden. Athanasius der Grosse fühlte seine priesterlichen Functionen nicht gefesselt, als der Papst von Rom und gegen 600 Bischöfe ihn excommunicirten, weil er die Gottheit Christi nicht läugnen wollte (78).

Die „so zahlreichen Aergernisse schwerster Art“

Les *„nombreux scandales de la nature la plus grave (tot gravissima scandala)"* et *„la ruine de tant d'âmes rachetées par le sang du Christ"* — c'est-à-dire de ceux qui, par peur d'une excommunication injuste et par d'autres appréhensions, ne suivent pas la voix de leur conscience — retombent sur la tête de ceux qui ont brisé la constitution de l'Eglise, faussé l'ancienne foi, renversé les principes fondamentaux de la foi catholique, et dont les paroles sont devenues pour le peuple des paroles d'Evangile. Et par là je repousse aussi l'accusation d'être *„un apostat notoire de la foi catholique"*; du reste, jusqu'à ce jour, le mot d'apostat ne s'est appliqué, dans la langue de l'Eglise, qu' à ceux qui embrassaient le paganisme, le judaïsme ou le mahométisme.

Pie IX prétend ensuite que j'ai publié récemment *„un écrit impie et très-impudent (scriptum impium et impudentissimum."*) Or, Pie IX ne peut se former par lui-même un jugement sur mes écrits, attendu qu'il ne sait pas l'allemand et qu'il n'en existe pas de traduction authentique en italien. Comment peut-il donc, *ex cathedra*, qualifier un de mes écrits *„d'impie et de très-impudent?"* Les interprètes de l'entourage du pape disent: Le pape est infaillible même dans la censure de livres écrits dans une langue qu'il ne comprend pas; en effet, lorsqu'il condamne un écrit de ce genre, son infaillibilité se manifeste en ce qu'il reconnaît d'une manière infaillible que ses employés lui en ont transmis fidèlement le contenu, dont il ne sait rien par lui-même! Je n'ai publié cette année qu'un seul écrit; il est intitulé: „La doctrine de saint Cyprien sur l'unité de l'Eglise". A part cela, on n'a imprimé de moi que des sermons et une lettre pastorale. Le pape semble avoir en vue cette dernière. Mais on connaît aussi à Rome mon livre sur l'unité de l'Eglise, qui ne renferme aucunement *mes propres idées*, mais simplement la doctrine de *„saint Cyprien martyr"*, cet illustre évêque de Carthage du milieu du troisième siècle, que le clergé romain appelait *„Beatissime ac gloriosissime Papa (Pape très-bienheureux et très-glorieux)"* avec autant de droit que d'autres évêques donnaient ce titre à celui de Rome, qui n'était pas seul à le porter. C'est le seul de tous mes écrits que l'on ait mis à l'index, et cela récemment. Il

(„tot gravissima scandala") und „das Verderben so vieler durch das Blut Christi erkaufter Seelen", — derer nämlich, welche aus Furcht vor der ungerechten Excommunication und aus andern Besorgnissen der Stimme ihres Gewissens nicht folgen —, fallen auf das Haupt Jener, welche die Verfassung der Kirche gebrochen, den alten Glauben gefälscht, die Hauptprincipien des katholischen Glaubens umgestossen haben, und deren Rede zu dem Volke Ja und Nein geworden ist. Und hiermit weise ich auch die Beschuldigung zurück, dass ich „notorisch vom katholischen Glauben apostasirt" sei. — Apostasie bedeutete übrigens bis dahin in der Kirchensprache nur den Abfall zum Heidenthum, Judenthum oder Muhammedanismus.

Pius IX. behauptet dann, es sei jüngst von mir „eine gottlose und äusserst unverschämte Schrift" veröffentlicht worden („scriptum impium et impudentissimum"). Von meinen Schriften kann Pius IX. ein Urtheil aus eigener Anschauung nicht gewinnen, da er die Deutsche Sprache nicht versteht. Authentische Uebersetzungen in's Italienische sind nicht vorhanden. Wie darf er nun ex cathedra eine Schrift von mir „gottlos und äusserst unverschämt" nennen? Die Dolmetscher des Umfanges der päpstlichen Unfehlbarkeit sagen: Der Papst ist auch in der Censur von Büchern unfehlbar, deren Sprache er nicht versteht; denn wenn er eine solche Schrift verurtheilt, so offenbart seine Unfehlbarkeit sich darin, dass er unfehlbar erkennt, dass seine Beamten ihm den Inhalt richtig mittheilen, — von welchem Inhalte er nämlich nichts weiss! — Nur Eine Schrift habe ich in diesem Jahre herausgegeben; sie führt den Titel: „Die Lehre des h. Cyprian von der Einheit der Kirche". Ausserdem sind nur Reden und ein Hirtenbrief von mir gedruckt worden. Der Papst scheint diesen Letztern zu meinen. Aber jene Schrift von der Einheit der Kirche, die gar nicht meine Ansichten, sondern einfach die Lehre „des h. Märtyrers Cyprian" enthält, des berühmten Bischofs von Carthago, um die Mitte des dritten Jahrhunderts, den der Römische Clerus damals ebenso richtig „Beatissime ac gloriosissime Papa" — „Glückseligster

démontre péremptoirement que la doctrine enseignée dans ma lettre pastorale du 11 août au sujet du pouvoir juridictionnel n'est autre que celle de saint Cyprien. Et cette doctrine consiste en ceci: que chaque Eglise administrée par un évêque forme dans sa communauté une *unité juridique;* qu'il n'y a pas d'évêque universel, pas „d'évêque des évêques“, ayant la juridiction sur les autres, et que 87 évêques d'Afrique, réunis en synode à Carthage, ont témoigné de cette doctrine; que l'unité de l'Eglise universelle n'est qu'une unité *d'esprit, de foi et d'amour*, attendu que chaque évêque est responsable de son administration vis-à-vis de *Dieu seul (soli Deo)* et non vis-à-vis d'*un autre évêque,* puisqu'il n'a reçu sa juridiction de personne que de Dieu. Cette doctrine consiste, en outre, en ce qu'*il ne saurait y avoir d'évêque légitime* s'il n'est élu *librement* par le *peuple* et le *clergé* auxquels il doit être préposé comme évêque; c'est précisément pour ce motif que Novatien était un intrus, puisqu'il voulait se poser comme évêque de Rome alors qu'avant lui Corneille avait été élu légalement par la majorité des laïques et des ecclésiastiques de la communauté romaine. Saint Cyprien ignore absolument le droit de confirmation des évêques de l'Eglise universelle par celui de Rome.

Par conséquent, lorsque l'Encyclique, dans des phrases fleuries, prétend assez clairement que „les premiers éléments mêmes de la doctrine catholique *(vel ipsa catholicæ doctrinæ rudimenta declarant)*“ enseignent que nul ne peut être considéré comme évêque légitime s'il n'a été confirmé par le pape de Rome et s'il n'en a reçu par là une partie de la juridiction universelle qui est réunie en lui, ce sont là de faux éléments de la doctrine catholique, que l'antiquité chrétienne n'a *jamais* connus. Je rappelle, et cela itérativement, en me référant au témoignage de l'histoire de l'Eglise, que des *milliards de Chrétiens* ont joui, dans le cours de siècles, des bénédictions de l'Evangile et de la rédemption, tout en étant gouvernés par des *évêques que le pape de Rome n'a jamais connus, même de nom.* Le pape de Rome, à l'époque où il y avait encore près de 6000 évêques catholiques liés par la

und glorreichster Papst" ([79]) anredete, wie Andere den Bischof von Rom, der diesen Titel keineswegs allein führte, — kennt man auch in Rom, die einzige von allen meinen Schriften, welche man, und zwar vor Kurzem, auf den Index gesetzt hat. Sie zeigt unzweideutig, dass die in meinem Hirtenbriefe vom 11. August d. J. vorgetragene Lehre über die Jurisdictionsgewalt keine andere ist als die des hl. Cyprian. Und diese Lehre besteht darin, dass nur die Einzelkirche jedes Bischofs mit seiner Gemeinde eine juristische Einheit bilde, dass es keinen Universalbischof, keinen „Bischof der Bischöfe", der Jurisdiction über diese hätte, gebe, und dass dies 87 Nordafricanische Bischöfe zu Carthago auf einer Synode bezeugten, — dass die Einheit der Gesammtkirche aber nur eine Einheit im Geiste, im Glauben und in der Liebe sei, indem jeder Bischof für seine Verwaltung keinem andern Bischofe, sondern Gott allein („soli Deo") Rechenschaft schuldig sei, da er auch von keinem Andern die Jurisdiction empfangen habe, als von Gott. Diese Lehre besteht ferner darin, dass es keinen rechtmässigen Bischof geben könne, der nicht frei durch dasjenige Volk und denjenigen Clerus, dem er Bischof sein sollte, gewählt worden, und dass desshalb eben Novatian ein Eindringling sei, weil er sich zum Bischofe von Rom aufwerfen wolle, da doch vor ihm Cornelius durch die Mehrheit der Laien und Geistlichen der Römischen Gemeinde legitim gewählt worden sei. Von einer Bestätigung der Bischöfe in der ganzen Kirche durch den Bischof von Rom weiss der hl. Cyprian absolut nichts ([80]).

Wenn also die Encyclica in verblümten Redensarten doch deutlich genug behauptet, „die Anfangsgründe der katholischen Lehre schon machten es klar" („vel ipsa catholicae doctrinae rudimenta declarant"), dass Keiner für einen legitimen Bischof gehalten werden könne, der nicht durch den Papst in Rom bestätigt sei, und dadurch von ihm einen Theil der in ihm vereinigten Universal-Jurisdiction erhalten habe; so sind das falsche Anfangsgründe einer katholischen Lehre, die das christliche Alterthum nie gekannt hat. Ich weise darauf hin, und zwar wiederholt, mich berufend auf das Zeugniss

communauté de foi et d'amour et par la véritable unité, avait comme patriarche le droit d'en confirmer un petit nombre dans une partie de l'Italie; le patriarche d'Alexandrie en avait un plus grand nombre dans sa juridiction. Ce n'est qu'avec l'aide du bras séculier et à la suite de luttes incessantes contre les évêques, que le pape, comme étant le plus fort, a obtenu l'autorité sur l'Eglise d'Orient contrairement au droit primitif.

Pie IX conteste la validité de mon élection. Je lui réponds qu'au point de vue de la légitimité *selon l'esprit et la loi de l'ancienne Eglise catholique,* qui exige d'une manière absolue l'élection par *le peuple et le clergé,* il ne pourrait pas même justifier sa propre élection, puis qu'elle a eu lieu par les cardinaux, lesquels sont d'invention très-moderne. Or, si j'ai été élu selon l'esprit et la loi de l'ancienne Eglise, la légitimité de mon élection ne peut être mise en question *en face de l'Eglise* par la circonstance que le droit positif, en opposition à cet esprit, a été modifié par des violences de toute espèce. Ce qui rend efficace la juridiction épiscopale, c'est le fait de l'élection légitime *par la consécration,* et non point un acte de juridiction venant du dehors et émanant de „l'évêque des évêques". Sur ce point encore, j'ai l'autorité du Concile de Trente de mon côté. Le pape prétend que c'est *„le comble de l'impudence (ut nihil impudentiae deesset)"* que de m'être fait consacrer par un Janséniste que j'aurais considéré autrefois moi-même comme un hérétique et un schismatique tombé dans l'apostasie. Or, je n'ai jamais envisagé le vénérable évêque Heykamp comme un hérétique et un schismatique. Longtemps avant mon élection si inattendue, je m'étais convaincu que l'Eglise d'Utrecht, si maltraitée par Rome malgré des documents irrécusables, ne professait point le jansénisme et qu'elle était plus orthodoxe que la curie romaine. La succession des évêques de cette ancienne Eglise catholique de Hollande, à laquelle Pie IX, contrairement à tout le droit canonique, a opposé une Eglise néo-catholique, est inattaquable. Le pape ne peut pas plus appliquer au pieux et pacifique évêque de Deventer, qui m'a consacré, et à moi, l'épithète de *„faux évêques"*, qu'il n'oserait le faire,

der Kirchengeschichte, dass Milliarden Christen im Laufe der Jahrhunderte der Segnungen des Evangeliums und der Erlösung sich erfreut haben, deren Bischöfe der Papst von Rom nicht einmal dem Namen nach je gekannt hat. Dieser hatte, zur Zeit als es noch gegen 6000 katholische, in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, in der wahren Einheit stehende Bischöfe gab, von allen diesen nur eine kleine Anzahl in einem Theile von Italien als Patriarch zu bestätigen, eine grössere Zahl aber der Patriarch von Alexandrien in seinem Patriarchate. Seine Macht über die abendländische Kirche hat er gegen das ursprüngliche Recht nur mit Hilfe der weltlichen Gewalt und unter stätigen Kämpfen mit den Bischöfen als der Stärkere erlangt.

Pius IX. bestreitet die Gültigkeit meiner Wahl. Ich antworte ihm, dass er in Bezug auf Legitimität nach Geist und Gesetz der alten katholischen Kirche, welche bedingungslos die Wahl durch Volk und Clerus forderte, nicht einmal seine eigene Wahl würde legitimiren können, da dieselbe durch Cardinäle geschah und diese selbst eine Erfindung sehr später Zeit sind. Wenn ich nun nach dem Geiste und dem Gesetze der alten Kirche gewählt bin, so kann der Umstand, dass gegen jenen Geist das positive Recht durch mancherlei Gewalt ein anderes geworden, vor dem Angesichte der Kirche die Legitimität meiner Wahl nicht in Frage stellen. Die bischöfliche Jurisdiction aber wird auf Grund der gesetzlichen Wahl durch die Weihe wirksam, nicht aber durch einen von Aussen herzukommenden Jurisdictionsakt eines „Bischofs der Bischöfe“. Hierin habe ich noch das Concil von Trient auf meiner Seite. Der Papst aber behauptet, es sei „das Vollmass von Unverschämtheit“ („ut nihil impudentiae deesset“), dass ich mich habe von einem Jansenisten weihen lassen, den ich früher selbst als einen von der Kirche abgefallenen Ketzer und Schismatiker betrachtet habe. Ich aber habe niemals den verehrungswürdigen Bischof Heykamp für einen Ketzer und Schismatiker gehalten. Lange bevor mich die erschütternde Wahl getroffen, hatte ich mich überzeugt, dass die von Rom nach unumstösslichen Urkunden so schwer misshandelte Ut-

sans tomber dans une nouvelle hérésie, à l'égard des évêques de 80 millions d'âmes que compte l'Eglise orthodoxe de Grèce et de Russie, *sous le prétexte qu'ils n'ont pas été confirmés par lui.*

Le pape se scandalise aussi beaucoup de ce que nous parlons de la „*communauté*" et de ses droits, parce que l'on a assez longtemps mystifié les populations avec le mot „*Eglise*", entendant par là, toutes les fois que l'on parlait des droits de l'Eglise, la *hiérarchie* seule et finalement l'évêque de Rome tout seul. Nous autres catholiques qui persévérons dans l'ancienne croyance, nous déclarons, d'après l'opinion concordante des Pères, que c'est à la „*communauté*", bien qu'administrée par des préposés, que les saintes Ecritures donnent les promesses et les trésors de la Rédemption. L'*Εκκλησία (Ecclesia)* des Saintes Ecritures est uniquement et exclusivement la *communauté* de ceux qui ont été baptisés en Christ, *l'unité du peuple et du clergé.* Ce n'est qu'en donnant cette signification au mot „Eglise" que l'on peut employer ce dernier dans la traduction des passages de l'Ecriture. Mais qu'a du reste Pie IX encore à faire avec la véritable *Eglise,* avec l'*Ecclesia* évangélique? Par la constitution dogmatique du 18 juillet 1870, il s'est solennellement *séparé d'elle.* En effet, il a annoncé de la manière la plus solennelle, à la chrétienté, que *son* dogme consistait à ce que *ses* sentences, rendues *ex cathedra* en matière de dogme et de morale, „étaient infaillibles *par elles-mêmes, et non par l'assentiment de l'Eglise (Ecclesiæ)*". Il s'est par là même mis en opposition avec l'Eglise tout entière: il est tout, tandis que l'Eglise n'est rien, et c'est pour ce motif qu'il est maintenant *en dehors d'elle.* „*Ce n'est pas l'Eglise,* dit-il, que vous devez écouter, mais bien *moi.*" Or, s'il n'écoute pas *l'Eglise,* nous méconnaîtrions la voix de notre conscience de *Chrétiens* en l'écoutant encore. Notre *mère est l'Eglise,* dont Pie IX ne veut pas entendre la voix. Aussi la puissance du pape est-elle une puissance *étrangère* et non pas celle de *l'Eglise* et par conséquent pas non plus celle de *Jésus-Christ.*

Et que nous enseigne saint Cyprien? Il nous enseigne

rechter Kirche dem Jansenismus nicht huldige und reiner in der Orthodoxie dastehe als die Römische Curie. Die Succession der Bischöfe dieser altkatholischen Kirche Hollands, welcher Pius IX. gewaltsam, gegen alles canonische Recht, eine neukatholische gegenüber gestellt hat, ist unantastbar. Ebenso wenig wie der Papst es wagen wird, ohne in eine neue Irrlehre fallen zu wollen, die Bischöfe der 80 Millionen der orthodoxen Russisch-griechischen Kirche „Pseudobischöfe" zu nennen, weil sie von ihm nicht bestätigt sind, ebenso wenig kann er aus diesem Grunde den frommen und friedfertigen Bischof von Deventer, meinen Consecrator, und mich so nennen.

Der Papst nimmt auch grossen Anstoss daran, dass wir von der „Gemeinde" und ihren Rechten reden, weil man nämlich mit dem Worte „Kirche" nun lange genug Mystification getrieben hat und darunter, so oft man von Rechten der Kirche sprach, nur die Hierarchie und schliesslich den Bischof von Rom allein verstand. Wir im alten Glauben beharrenden Katholiken erklären denn, dass alle Verheissungen und alle Schätze der Erlösung nach der übereinstimmenden Auffassung der Väter in der h. Schrift der Gemeinde, wenn auch zu verwalten durch Vorsteher, gegeben sind. Die *Ἐκκλησία* (Ecclesia) der h. Schrift ist einzig und allein die Gemeinde der in Christo Getauften, die Einheit von Volk und Clerus. Nur wenn man diesen Begriff mit dem Worte „Kirche" verbindet, darf man es in der Uebersetzung von Schriftstellen anwenden. Aber was hat Pius IX. denn überhaupt noch mit der wahren Kirche als der evangelischen Ecclesia zu schaffen? Er hat ja in der dogmatischen Constitution vom 18. Juli 1870 feierlich von ihr sich losgesagt. Denn er hat in der solennsten Weise es als sein Dogma der Christenheit verkündet, dass seine Cathedralsprüche in Glaubens- nud Sittenlehren aus sich selbst unverbesserlich seien, nicht aber durch die Zustimmung der Kirche" (Ecclesiae). Damit hat er sich allein der ganzen Kirche gegenüber gestellt — er ist Alles, und diese ist Nichts —; und so steht er ausserhalb derselben. „Nicht die Kirche, sagt er, ich bin's, den ihr

que l'évêque ne peut rien faire en matière d'administration sans *le conseil et l'assentiment de la communauté*, absolument rien; il ne peut notamment ni installer un ecclésiastique, fût-ce même dans les fonctions inférieures, ni admettre un laïque dans les ordres ecclésiastiques. Et cependant, de même que dans le décret du Vatican du mois de juillet Grégoire le Grand est cité comme témoin en faveur d'une doctrine diamétralement opposée à celle qu'il a enseignée, saint Cyprien est aussi mentionné dans l'Encyclique à l'appui de la toute-puissance épiscopale et de l'absence de tout droit pour la communauté; le vaillant adversaire de l'épiscopat universel de Rome passe à l'état de défenseur de ce dernier! C'est pourtant là un des traits *caractéristiques* des actes que Pie IX a lancés dans le monde avec tant de profusion que de forcer les textes des Saintes Ecritures et des Pères de l'Eglise pour leur faire dire le contraire de leur signification réelle.

Le pape nous accusé, nous autres catholiques demeurés fidèles, „*de blasphémer en disant que l'Eglise est périe dans le monde entier*". Jamais rien de pareil n'est sorti de notre plume. Au contraire, nous avons souvent dit, et nous le répétons, que c'est précisément de nos jours que l'esprit de Dieu a provoqué dans le monde entier un mouvement qui a créé et produit la rénovation religieuse de l'Eglise, comme réaction contre les décrets inintelligents de l'Eglise romaine particulariste, et que la conséquence sera de démolir la forteresse religieuse de la curie romaine, qui a fait de la religion un moyen de satisfaire sa cupidité et son ambition politique.

Je dois encore mentionner un fait. Pie IX dit, sans aucun ménagement, que l'évêque des vieux-catholiques „attire sur sa tête la damnation de Jésus-Christ *comme un voleur et un larron, parce qu'il n'entre pas par la porte, mais par une autre voie*". C'est là une allusion à Jean X. 1 à 18, où Jésus se désigne *lui-même* comme étant *la porte et le bon berger*. C'est par Jésus que Paul était entré dans l'apostolat, comme il le témoigne (*Gal.* I et II), *et non par Pierre*, et il n'est venu à l'idée de personne de prétendre que Paul ait été „*comme un voleur et un larron*". Mais Pie IX met simplement sa personnalité à la place de celle de Jésus-Christ

hören sollt!" Aber weil er die Kirche nicht hört, so missachteten wir als Christen unser Gewissen, wenn wir ihn noch hörten. Unsere Mutter ist die Kirche, auf deren Stimme Pius IX. nicht achten will. Seine Macht ist daher eine fremde Macht und nicht die der Kirche, folglich auch nicht die Jesu Christi.

Und was lehrt der hl. Cyprian? Er lehrt, dass der Bischof ohne den Rath und die Zustimmung der Gemeinde nichts thun solle in seiner Verwaltung, gar nichts, namentlich weder Geistliche anstellen, auch nicht den geringsten, noch Laien in den geistlichen Stand aufnehmen ([81]). Und doch wird, wie in dem Vaticanischen Julidecret Gregor der Grosse als Zeuge des Gegentheils seiner ausdrücklichen Lehre angeführt wird, so in dieser Encyclica der hl. Cyprian für die bischöfliche Allgewalt und für die Rechtlosigkeit der Gemeinde citirt; der scharfe Bekämpfer des Römischen Universal-Episcopats muss als dessen Vertheidiger auftreten! Doch ist dies ja characteristisch an den öffentlichen Actenstücken, welche Pius IX. so zahlreich in die Welt hinausgesandt, dass die h. Schrift und die Väter gezwungen werden, das Gegentheil von ihrem Inhalte zu bezeugen.([81b])

Der Papst beschuldigt uns, die treu gebliebenen Katholiken, „wir sprächen die Blasphemie aus, dass die Kirche auf der ganzen Welt untergegangen sei." Dergleichen ist nie aus unserm Munde, nie aus unserer Feder hervorgegangen. Im Gegentheil haben wir oft gesagt und wir wiederholen es, dass gerade in unsern Tagen der Geist Gottes in der ganzen Welt eine die religiöse Erneuerung der Kirche schaffende und vollbringende Bewegung in Gegenwirkung gegen die geistlosen Decrete der Römischen Particularkirche hervorgerufen hat, und dass in Folge dessen die religiöse Zwingburg der Römischen Curie, welche aus der Religion ein Mittel des Gelderwerbs und der politischen Herrschaft gemacht hat, zerbrochen werden wird.

Noch Eines muss ich erwähnen. Pius IX. sagt ohne alle Vermittelung, der Bischof der Altkatholiken „rufe auf sein Haupt die Verdammung Jesu Christi herab wie ein Dieb und Räuber, weil er nicht durch die Thüre, son-

et se donne *lui-même* aux peuples comme étant „la por C'est là „l'idole du Vatican“, contre laquelle s'élevait M talembert mourant. Pourquoi le Vatican n'a-t-il jamais pondu à *Dupanloup* et à *Gratry*, se plaignant de ce l'idolâtrie papale restait impunie? Le pape n'a-t-il jai ouï dire que l'oratorien Faber a écrit un livre inutilé: „D dévotion au pape“ et dans lequel il dit que nul ne peut sauvé sans cette dévotion, „*attendu qu'elle est un élé absolument indispensable de toute sainteté chrétienne?*“ t-il jamais entendu la voix séductrice des fanatiques relig en Angleterre et en France, vantée par le soi-disant cl de l'Eglise et qui le glorifie, lui pape, comme étant „*la t sième incarnation de la divinité*“? N'a-t-il pas entendu,] dant le concile du Vatican, qu'un évêque a prêché au peu à Rome même, du haut de la chaire, cette doctrine idolâ Pie IX ne sait-il pas que ces fanatiques, c'est-à-dire „prêtres pieux“ et les „membre des ordres“, prêchent et écri que le pape a le droit de dire: „*Je suis le Saint Esprit*“; *suis le chemin, la vérité et la vie*“; „*je suis l'Eucharist* N'a-t-il jamais appris que dans l'hymne sublime que chante à none ils ont substitué le nom de *Pius* à de *Deus*; qu'on le célèbre dans l'hymne au saint Es comme *père des pauvres, dispensateur des grâces*, et *Dupanloup* n'a-t-il pas relevé tous ces faits, publiquemen pièces en mains, dans son „Avertissement à L. Veuillot“ 21 novembre 1869? La *Civiltà cattolica*, organe officie pape, ne l'a-t-elle pas appelé élogieusement le détenteur *charismes* (grâces)“ et n'a-t-elle pas affirmé que „*lors pense, c'est Dieu qui pense en lui*“ et qu'il est „*pour les C tiens tout ce que Jésus-Christ lui-même serait pour eux, était resté sur la terre sous sa forme visible*“? Quand Pie à l'ouïe de paroles aussi entachées d'idolâtrie, a-t-il, coi Paul et Barnabas à Lystre, déchiré ses vêtements, se je au milieu de la foule et s'écriant: „*O hommes, que fa vous? Je ne suis, comme vous, qu'un homme mortel* (Actes X 16 sqq.). Ou bien encore, quand le pape s'est-il élevé personne pour *châtier* cette idolâtrie?

Mes chers frères dans le Seigneur! Par tous les v motifs énumérés plus haut, le pape Pie IX s'est élevé *co*

dern auf anderm Wege eintrete." Es ist dies ein Hinweis auf Johannes X., 1—18. Dort bezeichnet Jesus sich selbst als die Thüre und auch als den guten Hirten. Der Apostel Paulus war, wie er Galat. I und II bezeugt, durch Jesus eingetreten in das Apostelamt, nicht durch Petrus; und Niemandem ist es bisher eingefallen, zu behaupten, Paulus sei „wie ein Dieb und Räuber". Aber Pius IX. setzt einfach seine Person an die Stelle der Person Jesu Christi und predigt sich selbst den Völkern als „die Thüre". Das ist „das Idol im Vatican", vor dem Montalembert sterbend warnte. Warum hat der Vatican nie geantwortet auf Dupanloups und Gratry's Anklagen, dass die Papstvergötterung ungestraft bleibe? Hat der Papst nie vernommen, dass der Oratorianer Faber ein Buch „Von der Andacht zum Papste" geschrieben, ohne welche Niemand selig werden könne, „da sie ein schlechthin nothwendiges Moment aller christlichen Heiligkeit sei"? Hat er die verführerische Stimme der religiösen Schwärmer in England und Frankreich, belobt von dem sogenannten kirchlichen Clerus, nie gehört, welche ihn, den Papst, preist als die dritte Incarnation der Gottheit? Ja, hat er nicht während des Vaticanischen Concils gehört, dass ein Bischof in Rom selbst diese götzendienerische Lehre dem Volke von der Kanzel gepredigt? ([82]) Weiss Pius IX. nicht, dass jene Schwärmer, d. h. „fromme Priester" und „Ordensgeistliche" predigen und schreiben, der Papst könne sagen: „Ich bin der h. Geist"; „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben"; „Ich bin die Eucharistie"? Hat er nie erfahren, dass sie in dem erhabenen Hymnus zur Non an die Stelle von Deus gesetzt haben Pius? Dass er mit dem Hymnus an den h. Geist: „Vater der Armen, Gnadenverleiher" etc. angesungen wird? Hat Dupanloup nicht dies Alles urkundlich und öffentlich dargethan in seiner „Warnung für L. Veuillot" vom 21. November 1869? Hat nicht des Papstes eigenes officielles Organ, die „Civiltà cattolica," ihn als den Inhaber „der Charismen" verkündet und behauptet, dass, „wenn er denke, Gott es sei, der in ihm denke", dass er „Alles das den Christen sei,

nous, parce que nous sommes résolus à ne permettre à personne, fût-ce à un ange du ciel, d'annoncer un autre Evangile que celui qui a été annoncé par les apôtres (*Gal.* I, 8—9). Il s'est élevé contre nous; l'anathème est sorti de sa bouche et il nous a maudits; il a excité chrétiens contre chrétiens, frères contre frères. Il a commandé la haine à ceux qui lui étaient soumis et qui pour la plus grande partie se taisent devant la violation de la vérité et du droit, pensant qu'il sera responsable de tout devant Dieu, *en leur lieu et place;* il a méprisé la loi d'amour. Que devons-nous faire, mes frères? Elevons contre ses actes injustes la croix de Jésus-Christ, qui aime les siens jusqu'à la mort, et faisons-en un signe de réconciliation et de paix, afin que la malédiction d'un homme égaré se change en bénédiction, si cela est possible, *pour lui et pour nous!* Il ne va pas, comme *le bon berger,* chercher la brebis perdue jusque dans le désert, l'aimant encore et la cherchant jusqu'à ce qu'il la trouve, pour la prendre sur ses épaules et la ramener joyeux avec lui; au contraire, il chasse dans le désert celles qui veulent rester avec le troupeau. Toutefois, Dieu a pitié d'elles; ce que cet homme prenait pour le désert est un bon pâturage; il le quitte lui-même, et c'est lui qui erre dans le désert.

En ce qui nous concerne, nous nous souvenons des paroles touchantes que notre Seigneur et Sauveur adressait aux siens, alors qu'il était sur le point de mourir pour ses ennemis comme pour ses amis: „*On vous interdira l'entrée des synagogues; le temps même approche où, en vous mettant à mort, on croira faire une œuvre agréable à Dieu. Et si l'on vous traite de la sorte, c'est que l'on n'a connu ni mon Père ni moi.* (*Jean,* XVI. 2—3)“. Vois, Seigneur, nous nous souvenons que tu nous as dit ces choses, afin que nous ne nous découragions point (Ibid. 1). Non, nous ne nous décourageons point; au contraire, se souvenant de ta prophétie, chacun de nous répète avec l'apôtre: „*Je suis assuré que ni la mort, ni la vie, ni les anges, ni les principautés, ni les puissances, ni les choses présentes, ni les choses à venir, ni ce qu'il y a de plus élevé, ni ce qu'il y a de plus bas, ni aucune autre chose ne pourra nous séparer de l'amour*

was Jesus Christus selbst ihnen sein würde, wenn er sichtbar auf Erden geblieben wäre"! Und wann hat Pius IX. bei solchen götzendienerischen Reden wie Paulus und Barnabas zu Lystra seine Kleider zerrissen, unter das Volke stürzend mit dem Rufe: „Ihr Männer, was thut ihr da? Auch ich bin, gleichwie ihr, sterblicher Mensch"? (Apgsch. XIV, ff.) Oder wann hat der Papst gegen diesen Götzendienst mit seiner Person strafend sich erhoben? (81)

Meine theuren Brüder in dem Herrn! Gegen uns hat der Papst Pius IX. aus allen den erwähnten nichtigen Gründen sich erhoben, gegen uns, weil wir entschlossen sind, keinem Engel vom Himmel zu gestatten, uns ein anderes Evangelium zu predigen, als das, welches uns von den Aposteln gepredigt worden ist. (Gal. I, 8—9.) Er hat sich erhoben wider uns: Fluch ging aus seinem Munde hervor und Böses hat er uns gewünscht; die Christen hat er gegen die Christen aufgereizt, Brüder gegen Brüder. Er hat den ihm Unterworfenen, welche zum grossen Theil stillschweigen zu der Beugung der Wahrheit und des Rechts, wähnend, dass er vor Gott für sie Alles mitverantworten werde, den Hass befohlen und das Gesetz der Liebe verachtet. Was sollen wir thun, meine Brüder? Erheben wir wider seine ungerechte That das Kreuz Jesu Christi, der die Seinen bis an's Ende liebt, als Versöhnungs- und Friedenszeichen, auf dass der Fluch des Verirrten sich in Segen wandle, wo möglich, für ihn und für uns! Er geht nicht wie der gute Hirt dem verlorenen Schäflein nach in die Wüste, es noch liebend und suchend, bis er es finde, um es auf seine Schultern zu nehmen und mit Freude es heimzutragen; er stösst vielmehr hinaus in die Wüste, die bei der Heerde bleiben wollen. Doch, Gott erbarmt sich dieser; was jener für Wüste hält, ist gute Weide; davon trennt er sich selbst, und er ist es, der umher irret in der Wüste.

Wir aber erinnern uns der ergreifenden Worte unseres Herrn und Heilandes, die Er zu den Seinen sprach, als er im Begriffe stand, für seine Feinde wie für seine Freunde zu sterben: „Sie werden euch aus den Synagogen

que Dieu nous a témoigné par notre Seigneur Jésus-Christ!" (Rom. VIII. 38. 39). Pie IX a beau affirmer dans ses organes, au grand étonnement des nations civilisées de l'Europe, que le peuple romain — c'est-à-dire la partie du peuple italien dont se compose la curie romaine — „a pour ainsi dire *une dignité surnaturelle*" (Civ. catt. 1862, III. p. 11), savoir le privilége d'avoir la papauté comme à titre héréditaire; il n'a cependant pas un *pouvoir au-dessus de celui de Dieu,* au point qu'il lui soit donné de briser les bras de l'amour divin dont nous nous sentons entourés et de déchirer le lien de la religion par lequel le Père nous mène au Fils, dans le royaume de sa lumière ineffable. Son excommunication est impuissante sur nos consiences, en face du ciel et de tous les hommes vraiment religieux; à notre grand chagrin, c'est lui-même qui se sépare par là de ses frères nés libres (Gal. IV. 31), qui l'aiment, et de ceux qui lui résistent ouvertement, parce qu'il ne marche point d'un pas ferme à la vérité, et il s'abandonne aux flatteurs, qui l'exploitent, et aux esclaves, qui le corrompent.

Toutefois le pape veut *voir* un des effets de ses foudres; aussi ordonne-t-il à ceux qui lui sont subordonnés de nous mettre *„au nombre de ceux dont l'apôtre a tellement interdit à tous les fidèles de Jésus-Christ la familiarité et le commerce, qu'il a expressément commandé de ne pas même leur dire: Ave* (je te salue)". Il a ici en vue l'apôtre *Jean*, qui dit dans sa deuxième épître: *„Si quelqu'un vient à vous, et qu'il n'apporte point cette doctrine* (de Jésus-Christ), *ne le recevez pas dans votre maison, et ne lui faites pas un bon accueil"* (v. 10). Que l'on se garde de citer des passages isolés et tronqués! Le sens réel et complet de cette sévère sentence ne peut être que celui qui est éclairci par ces paroles du Seigneur dans son discours sur la montagne: *„Si vous ne faites accueil qu'à vos frères, que faites-vous d'extraordinaire? Les païens mêmes n'en font-ils pas autant?* Soyez donc parfaits, comme votre Père qui est dans le ciel est parfait." (Matth. V. 47. 48). Les Samaritains, un jour, n'ayant pas voulu recevoir Jésus dans un bourg, parce qu'il se rendait à Jérusalem, les deux frères passionnés, Jean et Jacques,

tossen; ja, es kommt die Zeit, dass, wer euch ödtet, in dem Wahne ist, er thue damit Gott inen Dienst. Und das werden sie euch thun, weil ie weder den Vater kennen noch Mich". (Joh. XVI. —3.) Siehe, Herr, wir erinnern uns, dass Du dies gesagt, uf dass wir nicht Anstoss nehmen (1.). Nein, wir nehmen icht Anstoss, sondern eingedenk Deiner Vorhersagung spricht in Jeder von uns mit dem Apostel: „Ich bin gewiss, lass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürstenthümer noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Macht noch Hoheit noch Tiefe, noch irgend ein Geschöpf vermögen wird, uns zu scheiden von der Liebe Gottes, die da ist in Christo Jesu unserm Herrn!" (Röm. VIII, 38—39.) Mag Pius IX. mit seinen Organen den erstaunenden gebildeten Völkern Europa's betheuern, dass das Römische Volk – d. h. der Theil des Italienischen Volkes, aus welchem die Römische Curie besteht — „gewissermassen eine übernatürliche Würde habe" (Civ. catt. 1862, III. p. 11), durch das Privilegium nämlich, das Papstthum gleichsam erblich zu haben; eine übergöttliche Macht hat er doch nicht, dass er es vermöchte, die Arme der göttlichen Liebe, von welchen wir uns umfasst fühlen, zu zerbrechen und das Band der Religion, durch welches der Vater uns zu dem Sohne in das Reich seines wundervollen Lichtes zieht, zu zerreissen. Ohnmächtig ist seine Excommunication gegen unser Gewissen, vor dem Himmel und vor allen wahrhaft religiösen Menschen; er trennt sich zu unserer tiefen Betrübniss dadurch nur selbst von den freigeborenen Brüdern (Gal. IV, 31), die ihn lieben, und von denen, welche ihm in's Angesicht widerstehen, weil er nicht festen Fusses nach der Wahrheit wandelt, und er überliefert sich den Schmeichlern, die ihn ausnutzen, und den Sclaven, die ihn verderben.

Doch der Papst will eine Wirkung seines Bannstrahls sehen; er befiehlt daher seinen Unterworfenen, uns „zu der Zahl Jener zu rechnen, deren Umgang und Verkehr der Apostel allen Christgläubigen bis zu dem Grade untersagt habe, dass er vorgeschrieben,

lui dirent: *„Seigneur, veux-tu que nous commandions que le feu du ciel descende et consume ces gens-là? Mais lui, se tournant vers eux, les reprit sévèrement: Vous ne savez, leur dit-il, de quel esprit vous êtes animés. Le Fils de l'homme est venu, non pour perdre les hommes, mais pour les sauver"* (*Luc* IX, 52—56). Que l'on compare et que l'on rapproche les passages, afin de saisir l'esprit et afin que la lettre ne tue pas. Toutefois, il faut observer avant tout que Jean interdit toute communication familière avec ceux qui ne confessaient point Jésus-Christ venu en chair, ne lui accordaient pas de véritable nature humaine, mais seulement un semblant de corps, et sapaient ainsi la doctrine de la rédemption par le sacrifice volontaire du Fils de l'homme, tandis que Pie IX ordonne de refuser de dire *ave* à ceux qui ne veulent pas le reconnaître *lui-même, comme pape,* dans toute la splendeur des qualités divines qu'il s'est arrogées, *parce qu'ils veulent adorer Dieu seul.*

Frères en Christ! Que devons-nous faire quand Pie IX épuise contre nous toutes les expressions de l'injure et de l'outrage, quand il va jusqu'à nous appeler *„les fils très-misérables de la perdition" (miserrimi isti perditionis filii),* afin d'aigrir contre nous les masses qui ne réfléchissent pas? — Si nous sommes de véritables disciples de Jésus, et c'est ma ferme espérance, nous avons aussi *„la paix que le Seigneur nous donne et non celle que donne le monde"* (*Jean*, XIV. 27), et notre coeur „ne se troublera ni ne s'alarmera". Oh! quelle douceur il y a dans ces paroles: *„Bénissez ceux qui vous persécutent; bénissez-les, et ne les maudissez point". „Ne rendez à personne le mal pour le mal". „S'il est possible, et autant qu'il dépend de vous, vivez en paix avec tout le monde."* (Rom. XII. 14. 15. 18) *„Aimez vos ennemis, faites du bien à ceux qui vous haïssent, priez pour ceux qui vous maltraitent et qui vous persécutent, afin que vous soyez enfants de votre Père céleste,*

nicht einmal Ave (sei gegrüsst!) zu sagen". Er
den Apostel Johannes. Denn in dessen zweitem
heisst es: „Wenn Jemand zu euch kommt und
Lehre (Jesu Christi) nicht mitbringt, den nehmet
in's Haus und bietet ihm keinen Gruss!" (v. 10).
man doch nicht Schriftstellen vereinzelt und einseitig
len! Das richtige und volle Verständniss jenes strengen
uchs kann wohl nur der haben, welcher zugleich die
des Herrn in der Bergpredigt erwägt und beherzigt:
hr nur euren Brüdern den Gruss bietet, was
ihr Besonderes? Thun das nicht auch die
n? Seid also vollkommen, wie auch euer Vater in
mmeln vollkommen ist" (Matth. V, 47—48). Als einst
nariter in einem Flecken Jesus nicht aufnahmen, weil
dem Wege nach Jerusalem war, da sprachen die bei-
nnersöhne Jacobus und Johannes: „Herr, willst
ollen wir sagen, dass Feuer vom Himmel falle
ie verzehre? Er aber wandte sich, verwies
nen und sprach: Ihr wisset nicht, welches
es ihr seid! Der Sohn des Menschen ist nicht
nmen, Seelen zu verderben, sondern zu er-
" (Luc. IX, 52—56). Man vergleiche und verbinde,
man den Geist erfasse, auf dass der Buchstabe nicht
Doch ist vor Allem zu beachten, dass Johannes den
lichen Verkehr mit Jenen verbietet, welche Jesum auf-
, d. h. ihm keine wahre menschliche Natur, sondern
nen Scheinleib gaben und damit die Erlösung durch
lbsthingabe des Menschensohnes vernichteten, — wäh-
ius IX. befiehlt, Denjenigen den Gruss zu versagen,
ihn, den Papst selbst, in der Herrlichkeit ange-
r göttlicher Eigenschaften nicht anerkennen wollen,
ie Gott allein anbeten.
ider in dem Herrn! Was sollen wir thun, wenn
IX. die Sprache erschöpft, um alle Ausdrücke des
pfes und der Verunglimpfung gegen uns hervorzu-
— wenn er uns gar „die elendesten Söhne des
erbens" („miserrimi isti perditionis filii") nennt, um die
prüfende Menge gegen uns zu erbittern? — Sind wir

qui fait lever son soleil sur les méchants et sur les gens de bien, et qui répand ses pluies sur les justes et sur les injustes.“ (Matth. V. 44, 45). Et ayons les yeux sur Christ *notre modèle,“ qui, lorsqu'on le chargeait d'injures, n'en rendait point.“* (1 Pierre II. 21—23).

„Que la paix de Dieu, qui surpasse toute intelligence, garde vos coeurs et vos esprits en Jésus-Christ!“ (Phil. IV. 7)

Bonn, le 3me dimanche de l'Avent, 14 décembre 1873

ahre Jünger Jesu, — und das ist meine Zuversicht —, so aben wir auch „den Frieden, den der Herr uns ibt, nicht wie die Welt ihn gibt“ (Joh. XIV. 27), und ann wird unser Herz „nicht unruhig und nicht ırchtsam“. O wie lieblich klingt das Wort: „Segnet, ie euch verfolgen, segnet, und fluchet ihnen icht!“ „Vergeltet Niemandem Böses mit Bösem!“ Wo möglich, so viel an euch ist, habet Frieden it allen Menschen!“ (Röm. XII, 14. 17. 18.) „Liebet ure Feinde, thut wohl denen, die euch hassen, etet für die, welche euch verfolgen und lästern, uf dass ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel, er seine Sonne aufgehen lässt über Böse und über ute und es regnen lässt über Gerechte und über ngerechte“ (Matth. V, 44—45). Und lasset uns schauen uf Christus, unser Vorbild, „der, da Er gescholten ard, nicht wieder schalt!“ (I. Petr. II, 21—23.)(84)

„Der Friede Gottes, der allen Begriff übersteigt, beschirme eure Herzen und Gedanken in Christo Jesu!“ Phil. IV. 7.)

Bonn, am 3. Sonntag im Advent, 14. December 1873.

IV.

Antwort
des Schweizerischen Bundesrathes
auf
die päpstliche Encyclica,
in Französischer und Deutscher Sprache.

NOTE
DU CONSEIL FÉDÉRAL
à
Mgr. Agnozzi Chargé d'affaires du St-Siége en Suisse.

Le Conseil fédéral a reçu le huit de ce mois, par la L gation de la Confédération suisse auprès de S. M. le R d'Italie, communication du texte officiel d'un document int tulé „*Epistola Encyclica*“ que S. S. le Pape Pie IX a adres en date du 21. novembre 1873 aux patriarches, primat archevêques et évêques de l'Eglise catholique.

Si ce document, qui a reçu en Suisse la publicité com plète à laquelle lui donne droit la liberté de la presse, s bornait à promulguer sur des questions de doctrine ou d discipline ecclésiastique les décisions du Souverain Ponti de l'Eglise romaine, le Conseil fédéral n'aurait point à s'e occuper. Il a respecté jusqu'ici et il s'efforcera toujours d faire respecter la liberté de croyance dans les diverses con fessions. Par les propositions qu'il a faites il y a plusieur mois déjà à l'Assemblée fédérale pour le réglement con stitutionnel des questions ecclésiastiques, il a prouvé, ain que M. le Chargé d'affaires du St-Siége lui-même l'a reconn dans un entretien récent avec le Président de la Conféd ration, qu'il est animé à l'égard de tous les cultes d'un e prit de justice et d'impartialité.

Mais l'Encyclique *Esti multa luctuosa,* du 21. novemb 1873 renferme et précise à l'égard de diverses autorit

Note des schweiz. Bundesrathes

an der

päpstl. Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft,

Monsignor Agnozzi.

Der Bundesrath hat am 8. d. Mts. durch die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem König von Italien Mittheilung des amtlichen Wortlauts eines Erlasses, betitelt: „Epistola Encyclica“, erhalten, welchen Se. Heiligkeit Papst Pius IX. unterm 21. November 1873 an die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtet hat.

Wenn dieses Schriftstück, das in der Schweiz vermöge der bestehenden Pressfreiheit die vollste Veröffentlichung erlangt hat, sich darauf beschränkte, über Fragen der kirchlichen Lehre oder Zucht die Entscheidungen des Hohenpriesters der römischen Kirche bekannt zu geben, so hätte der Bundesrath sich damit nicht zu befassen. Er hat bisanhin die Glaubensfreiheit für die verschiedenen Bekenntnisse stets geachtet und wird sich stets angelegen sein lassen, ihr Achtung zu verschaffen.

Durch die Anträge, welche er vor mehrern Monaten schon der Bundesversammlung für die verfassungsmässige Regelung der kirchlichen Fragen unterbreitet hat, ist, wie der Herr Geschäftsträger des heil. Stuhles selbst in einer neuerlichen Unterhaltung mit dem Bundespräsidenten es anerkannt hat, der Beweis geleistet, dass der Bundesrath gegenüber allen Religionsbekenntnissen vom Geiste der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit durchdrungen ist. ([85])

Die Encyclica: „Etsi multa luctuosa“ vom 21. November 873 aber enthält und erhebt gegen verschiedene in der

légitimement constituées en Suisse et de certaines décisions que ces autorités ont régulièrement prises, des accusations de la nature la plus directe et la plus grave.

Au nombre de ces accusations figurent celle d'avoir violé la foi publique *(obstante etiam data publice fide)*, et celle d'avoir, par l'expulsion d'un prêtre du territoire suisse, commis un acte honteux et plein d'ignominie pour ceux qui l'ont ordonné comme pour ceux qui l'ont exécuté *(fœda et indecora mandantibus atque exequentibus)*.

Bien que le pouvoir temporel des Papes n'existe plus, le Conseil fédéral avait cru devoir maintenir jusqu'ici des rapports diplomatiques et officiels avec le Saint-Siége. Il l'a fait par égard pour le Souverain pontife et sa situation présénte, par considération personnelle pour le Chargé d'affaires actuel du St-Siége à l'esprit conciliant duquel il se plaît à rendre hommage, et par respect pour les sentiments religieux des catholiques suisses.

Mais puisqu'au mépris de ces relations et des égards qui en sont la conséquence élémentaire, le Pape profère avec éclat contre les autorités suisses et leurs actes des accusations graves et répétées, il est du devoir et de la dignité du Conseil fédéral de reconnaître qu'une représentation diplomatique permanente du St-Siége en Suisse est devenue inutile.

Le Conseil fédéral a en conséquence l'honneur de porter à la connaisance de Mgr. Agnozzi, et de l'inviter à porter à la connaissance de son gouvernement qu'à dater de ce jour et par le fait du St-Siége la Confédération suisse ne peut plus reconnaître le Chargé d'affaires du Pape comme représentant diplomatique accrédité auprès d'elle.

Le Conseil fédéral prie Mgr. Agnozzi de bien vouloir lui faire connaître la date à laquelle il se propose de fixer son départ. Il prendra les mesures nécessaires pour que, jus-

chweiz zu Recht bestehende Behörden und von denselben ach ihren Befugnissen gefasste Beschlüsse unmittelbarste ınschuldigungen von ernstester Bedeutung.

Es kommt darin die Beschuldigung vor: das öffentlich gegebene Wort gebrochen (obstante etiam data publice fide) ınd durch die Ausweisung eines Priesters vom schweizerischen Gebiet eine Handlung begangen zu haben, welche gleich schimpflich und schmählich sei für diejenigen, die sie angeordnet, wie für diejenigen, die sie zum Vollzug gebracht haben (foeda et indecora mandantibus atque exequentibus).

Obgleich die weltliche Macht der Päpste nicht mehr besteht, so hat der Bundesrath dennoch geglaubt, bis anhin mit dem heiligen Stuhle diplomatische und amtliche Beziehungen unterhalten zu sollen. Er hat es aus Rücksichten für den Papst und seine gegenwärtige Lage, aus persönlicher Rücksichtnahme für den gegenwärtigen Geschäftsträger des heiligen Stuhles, dessen versöhnlicher Gesinnung er gerne alle Anerkennung zollt, sowie aus Achtung für das religiöse Gefühl der schweizerischen Katholiken gethan.

Nachdem aber unter Misskennung dieser Beziehungen und der Rücksichten, die eine erste Folge derselben sein sollen, der Papst in auffälligster Weise gegen die schweizerischen Behörden und ihre Entschliessungen schwere und wiederholte Anklagen ausgesprochen hat, so liegt es in der Pflicht und ist durch die Würde des Bundesrathes geboten, der Erkenntniss Raum zu geben, dass eine ständige diplomatische Vertretung des heiligen Stuhles in der Schweiz nutzlos geworden ist. (86)

Der Bundesrath hat demgemässs die Ehre, Monsignor Agnozzi, mit dem Ersuchen um entsprechende Mittheilung an seine Regierung, zur Kenntniss zu bringen, dass vermöge des Vorgehens des heiligen Stuhles die schweizerische Eidgenossenschaft von heute an den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als bei ihr beglaubigten diplomatischen Vertreter anerkennen kann.

Der Bundesrath ersucht Monsignor Agnozzi, ihn den Zeitpunkt seiner Abreise wissen zu lassen. Er wird die erforderlichen Massnahmen treffen, damit dem Geschäftsträger

qu'à ce moment, le Chargé d'affaires du St-Siége jouisse tous les égards qui sont dus à son caractère diplomatiq

En exprimant à Mgr. Agnozzi le regret qu'il éprouve devoir prendre la détermination qui fait l'objet de la prése note, le Conseil fédéral saisit cette occasion pour l'assu de sa considération distinguée.

Berne, le 12 décembre 1873.

Au nom du Conseil fédéral suisse

Le Président de la Confédération:

CERESOLE.

Le Chancelier de la Confédération:

Schiess.

des heiligen Stuhles bis zu dieser Zeit alle Rücksichten zu Theil werden, welche seiner diplomatischen Stellung gebühren.

Indem der Bundesrath Monsignor Agnozzi sein Bedauern ausspricht, die Entschliessung fassen zu müssen, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Note bildet, benutzt er den Anlass, Hochdenselben seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. December 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Der Bundespräsident:
Ceresole.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

NOTE EN RÉPONSE

du

Monseigneur Agnozzi, Chargé d'affaires du Saint Siége Apostolique.

à

Leurs Excellences Monsieur le Président de la Confédération et les Membres du Haut Conseil Fédéral Suisse.

LUCERNE, le 17. janvier 1874.

Le Chargé d'Affaires du St. Siége près la Confédération suisse ayant par l'entremise de Son Eminence le Cardinal Antonelli, porté à la connaissance du Saint-Père la note fédérale adressée au Soussigné en date du 12. décembre 1873 vient de recevoir les ordres et les instructions qui lui étaient nécessaires pour répondre aux Hautes Autorités Fédérales.

Selon Sa note le Conseil Fédéral ayant lu les lettres encycliques adressées le 21. novembre 1873 par Sa Sainteté à tous les Patriarches, Primats, Archevêques et Evêques de l'Eglise catholique, a cru voir dans cet acte du Saint-Père des accusations graves et directes contre diverses autorités suisses concernant certaines décisions par Elles adoptées, notamment d'avoir violé la foi publique, et expulsé du territoire de la Confédération un prêtre citoyen suisse Mgr. Mermillod, Evêque d'Hébron, Vicaire apostolique de Genève. En conséquence, le Conseil Fédéral était d'avis qu'une réprésentation diplomatique permanente du St. Siége en Suisse est devenue inutile; il faisait donc connaître au Soussigné, en l'invitant à en faire rapport au St. Siége, que les Autorités Fédérales cessaient, dès la date de la note susdite, de reconnaître le Chargé d'Affaires du St. Siége comme Représentant

Antwortsnote

des

gewes. Geschäftsträgers des Hl. Apostolischen Stuhles Monsignor Agnozzi

an

Ihre Excellenzen, den Herren Bundespräsidenten und die Mitglieder des Hohen Schweiz. Bundesrathes.

Luzern, am 17. Jänner 1874.

Der Geschäftsträger des Heiligen Stuhles bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat soeben, nachdem er durch die Vermittlung Seiner Eminenz des Kardinals Antonelli die an den Unterzeichneten mit dem Datum des 12. Dezembers gerichtete Eidgenössische Note zur Kenntniss des Heiligen Stuhles gebracht, die ihm zur Antwort an die Hohen Bundesbehörden nöthigen Befehle und Instruktionen erhalten.

Gemäss Seiner Note hat der Bundesrath, nach Lesung der am 21. November 1873 durch Seine Heiligkeit an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichteten Encyclica, in diesem Aktenstücke des Heil. Vaters schwere und direkte Anklagen zu sehen geglaubt gegen verschiedene Schweizerische Behörden in Betreff gewisser von diesen angenommenen Beschlüsse, namentlich der Verletzung öffentlicher Verträge und Vertreibung eines Priesters und Schweizerbürgers, des Monseigneur Mermillod, Bischofs von Hebron, Apostolischen Vicars von Genf, aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft. Infolge dessen war der Bundesrath der Ansicht, dass eine ständige diplomatische Stellvertretung des Heil. Stuhles in der Schweiz nutzlos geworden sei; (87) er hat daher dem Unterzeichneten davon Kennt-

diplomatique accrédité près la Confédération. Enfin il demandait au Soussigné d'indiquer le jour de son départ de la Suisse.

Le Saint-Père, sans parler du Soussigné, n'avait pas à s'attendre, que ses lettres Encycliques adressées en sa qualité de chef suprême de l'Eglise aux Autorités Ecclésiastiques en communion avec le St Siége pourraient donner lieu à une note diplomatique de cette teneur. Sa Sainteté par ses lettres aux Evêques de la catholicité dénonçait et condamnait des actes regrettables qui violaient des engagements pris et jurés solennellement par les autorités civiles et stipulés très implicitement dans les traités de Vienne et de Turin, que les hautes Autorités Fédérales par des déclarations antérieures ont Elles-mêmes reconnus être en pleine vigueur.

Il est donc manifeste que le Saint-Père obligé par les devoirs de Sa chàrge apostolique, ou tout au moins en vertu de ces traités, de se plaindre et de réclamer, ne pouvait omettre de dire que la foi publique a été violée. En outre l'exil du Vicaire apostolique de Genève, prononcé en dehors de toute loi fédérale ou cantonale, ayant néccessairement donné lieu à une protestation de Sa Sainteté auprès du Conseil Fédéral, par l'organe du Soussigné, un jugement public défavorablement motivé, partagé par les Catholiques fidèles et même par un grand nombre de Protestants, était déjà intervenu et le Saint-Père n'était pas libre ni de le contredire, ni de ne pas en relever la responsabilité.

De ces observations il résulte que la rupture des relations diplomatiques entre le S^t. Siége et les Autorités Fédérales déclarée par celles-ci n'est en soi fondée sur aucune raison probante ou valable, d'autant moins que l'Assemblée Nationale, dans sa séance du 27. novembre 1873, avait décidé par 69 voix contre 41 que la Nonciature apostolique devait être maintenue dans la Confédération.

Le Soussigné donc, tout en protestant contre une décision si inattendue et aussi pénible au Saint-Père que fâcheuse pour les intérêts des Catholiques de la Suisse, espère que le Haut Conseil Fédéral voudra bien, appréciant justement

niss gegeben, mit der Einladung, dem Heil. Stuhle Anzeige zu machen, dass die Bundesbehörden vom Datum obgenannter Note an aufhören würden, den Geschäftsträger des Heil. Stuhles, als bei der Eidgenossenschaft accreditirten diplomatischen Vertreter anzuerkennen. Endlich verlangte er vom Unterzeichneten, ihm den Tag seiner Abreise aus der Schweiz anzuzeigen.

Der Heil. Vater, ohne vom Unterzeichneten zu sprechen, konnte nicht voraussetzen, dass seine, in der Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche an die kirchlichen, mit dem Heil. Stuhle in Gemeinschaft stehenden Behörden gerichtete Encyclica Veranlassung zu einer diplomatischen Note dieses Inhaltes geben könnte. Seine Heiligkeit verzeigte und verurtheilte durch ihr Schreiben an die Bischöfe der Katholizität bedaurungswürdige Handlungen, welche von den Staatsbehörden übernommene und feierlich beschworene und in den Verträgen von Wien und Turin in selbstverständlichster Weise stipulirte Verpflichtungen verletzten, welche letztere von den hohen Bundesbehörden selbst durch frühere Erklärungen, als in voller Kraft bestehend, anerkannt worden sind. (88)

Es ist daher klar, dass der Heil. Vater, durch die Pflichten seines Apostolischen Amtes, (89) oder zum Mindesten kraft dieser Verträge genöthigt, Klage zu erheben und Einspruch zu thun, nicht unterlassen durfte zu sagen, dass das öffentlich gegebene Wort verletzt worden sei. Ueberdies war, nachdem die ausserhalb jedes eidgenössischen oder kantonalen Gesetzes ausgesprochene Verbannung des Apostolischen Vikars von Genf nothwendiger Weise zu einer Protestation Sr. Heiligkeit bei dem Bundesrathe durch das Organ des Unterzeichneten Veranlassung gegeben hatte, bereits eine öffentliche, sich ungünstig aussprechende Verurtheilung eingetreten, welche von den treuen Katholiken und selbst einer grossen Zahl Protestanten (90) getheilt wurde, und der Heil. Vater war nicht frei, weder das Gegentheil zu sagen, noch die Verantwortlichkeit davon nicht hervorzuheben.

Aus diesen Bemerkungen geht hervor, dass der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Heil. Stuhle und den Bundesbehörden von Seite der letztern ausge-

les Actes du St. Siége, revenir sur sa détermination ann
par la note du 12. décembre 1873.

Que si, au contraire, le Conseil Fédéral voulait per
dans sa résolution, le jour où le Soussigné recevra
manière définitive ses passe-ports, il se considérera c
contraint de céder à la nécessité et de quitter le terr
de la Confédération suisse.

Le Chargé d'Affaire du St. Siége saisit cette occ
pour renouveler aux Autorités Fédérales l'assurance
haute-considération.

(signé) **J. B. Agnozzi.**

Pour copie conforme:

(L. S.) *Le Chancelier de la Confédérat*

Schiess.

sprochen, auf einen beweisgültigen oder rechtskräftigen Grund nicht basirt ist, um so weniger, als der Nationalrath in seiner Sitzung vom 27. November 1873 mit 69 gegen 41 Stimmen entschieden hatte, dass die Apostolische Nuntiatur in der Eidgenossenschaft beibehalten werden solle. (91)

Der Unterzeichnete hofft demnach, unter Protestation gegen einen so unerwarteten und für den Heil. Vater ebenso bemühenden, wie die Interessen der Katholiken der Schweiz benachtheiligenden Beschluss, dass der Hohe Bundesrath in richtiger Würdigung der Handlungen des Heil. Stuhles auf seine durch die Note vom 12. Dezember angezeigte Beschlussfassung zurückkommen werde.

Wenn aber im Gegentheil der Bundesrath auf seiner Entschliessung beharren wollte, so würde sich der Unterzeichnete an jenem Tage, wo er auf definitive Weise seine Reisepässe zurückempfangen wird, als gezwungen betrachten, der Nothwendigkeit zu weichen und das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlassen.

Der Geschäftsträger des Heil. Stuhles ergreift diesen Anlass, den Bundesbehörden die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

(sig.) **J. B. Agnozzi.**

Für getreue Abschrift:

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(L. S.) *(sig.)* **Schiess.**

Le Conseil Fédéral
à
Monseigneur Agnozzi,
ancien Chargé d'affaires du St. Siége Apostolique près la Confédération Suisse.

BERNE, le 23. janvier 1847.

Le Conseil fédéral a pris connaissance de la lettre que Monseigneur Agnozzi lui a fait l'honneur de lui adresser sous date du 17. courant pour lui communiquer les observations que le St. Siége a cru devoir faire au sujet de sa note du 12. décembre dernier.

En se basant sur ses observations et tout en protestant contre les décisions prises concernant les relations diplomatiques entre le St. Siége et la Confédération, Monseigneur Agnozzi exprime l'espoir que le Conseil fédéral, appréciant justement les actes du St. Siége, reviendra sur sa détermination annoncée par la dite note. Il l'informe en outre que, si le Conseil fédéral persistait dans sa résolution, il se considérerait comme contraint de céder à la necessité et de quitter le territoire de la Confédération, le jour où il recevra d'une manière définitive ses passe-ports.

En remerciant Monseigneur Agnozzi des communications qu'il a bien voulu lui faire et en prenant acte de ses déclarations, le Conseil fédéral a l'honneur de lui répondre qu'il n'a rien à ajouter à sa note susmentionnée du 12. décembre

Der Schweizerische Bundesrath

an Monseigneur Agnozzi, gewesenen päpstlichen Geschäftsträger
bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bern, d. 23. Januar 1874.

Der Bundesrath hat Kenntniss genommen von der Zuschrift, womit ihn Monseigneur Agnozzi unterm 17. laufenden Monats beehrt hat, um ihm die Bemerkungen mitzutheilen, welche ihm der Heilige Stuhl in Bezug auf seine Note vom 12. Dezember abhin machen zu sollen glaubte.

Indem er sich auf diese Bemerkungen stützt und des Gänzlichen protestirt gegen die in Betreff der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Eidgenossenschaft gefassten Beschlüsse, drückt Monseigneur Agnozzi die Hoffnung aus, dass der Bundesrath in richtiger Würdigung der Handlungen des Heiligen Stuhles auf seinen in erwähnter Note eröffneten Beschluss zurückkommen werde. Er benachrichtiget ihn überdiess, dass wenn der Bundesrath auf seinem Beschlusse beharren sollte, er sich als gezwungen erachten werde, der Nothwendigkeit zu weichen und das Gebiet der Eidgenossenschaft an dem Tage zu verlassen, da er in definitiver Weise seine Pässe erhalten werde.

Der Bundesrath, indem er dem Monseigneur Agnozzi die Mittheilungen verdankt, welche derselbe ihm zu machen sich veranlasst gefunden, und indem er von dessen Erklärungen Vormerkung nimmt, hat die Ehre, demselben zu erwiedern, dass er seiner oberwähnten Note vom 12. Dezember abhin

8

dernier, et que, par conséquent, il joint à la présente les passe-ports que Monseigneur Agnozzi a cru nécessaire de lui demander.

Le Conseil fédéral saisit d'ailleurs cette occasion pour l'assurer de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le Président de la Confédération:

(signé) **Schenk.**

Le Chancelier de la Confédération:

(signé) **Schiess.**

Pour copie conforme:

(L. S.)

Le Chancelier de la Confédération:

(signé) **Schiess.**

nichts beizufügen hat, und dass er demzufolge dem Gegenwärtigen die Pässe beigefügt, welche Monseigneur Agnozzi zu verlangen nothwendig geglaubt hat. (**).

Der Bundesrath benutzt diesen Anlass, Hochdenselben seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
(*sig.*) **Schenk.**
Der Bundeskanzler:
(*sig.*) **Schiess.**

Für getreue Abschrift:
(L. S.)

Der Bundeskanzler:
(*sig.*) **Schiess.**

V.

Die
in der Encyclica angeklagten und verdammten staatlichen Erlasse.

Vormerkung

„Ist ein neuer Herodianischer Kindermord durch die „Schweiz und die Lande des Deutschen Reiches ergan-„gen? Sind die alten Nerone und Domitiane wieder mit „ihren Henkern und Folterknechten unter die Christen ge-„fahren? Was mögen wohl für grässliche, Himmel und Erde „empörende Gesetze und Beschlüsse in Genf, im Bisthum „Basel und in Berlin erlassen worden sein, dass der Heilige „Vater von Rom aus solches Weh- und Fluchgeschrei über „die Dinge erhebt, die jüngster Zeit in jenen Theilen der „Christenheit geschehen sind?" — So fürwahr dürfte manche fromme Seele fragen, wenn sie die Klagelieder und Tiraden liest, welche die päpstliche Encyclica vom 21. November 1873 in die Welt gezetert hat.

Nein, fromme Seele! Kein Herodes, keine Nerone, keine Domitiane geisten heute durch die Helvetischen und Germanischen Lande. Blut von Märtyrern des christlichen Glaubens nirgends ein Tropfen! Welterschütternde Massnahmen und Römische Kaiseredikte nirgends! Aber Gottlob! auch nirgends Bartholomäusnächte, nirgends Waldenser- und Albigenser-Jagden, nirgends Dragonaden, auch nirgends Scheiterhaufen einer heiligen Inquisition, wenn sie im Stillen noch so heiss gewünscht werden! — Wohl sind die Rachegeister des Jesuitismus und seiner Thaten erwacht; allein sie rächen die Schandthaten des Feindes nur mit Massregeln der gesunden Vernunft, der Civilisation und des ewigen Rechts.

Zum Beweise dessen haben wir für die Leser der päpstlichen Encyclica alle die in dieser neuen Vatikanischen Kund-

gebung so bejammerten, wie gefehmten und geächteten, staatlichen Gesetze und Erlasse gesammelt und legen sie Jedermann zur eigenen ruhigen Würdigung vor, und zwar der Reihe nach, theils wie sie vom Papste in seinem Rundschreiben erwähnt werden, theils, wie sie von den betreffenden Behörden erlassen worden sind. Dieselben zeigen zugleich die wachsende Abnahme der päpstlichen Macht und Autorität, von dem Tage an, wo die Tiara, wie in Sachen des Glaubens und der Sitten, so auch in der absoluten Regierung der Kirche ihre Unfehlbarkeit proklamirt hat.

I.

Copia autentica

dell' Istromento di esibita del Riassunto Generale del Plebiscito del 2. Ottobre 1870
di Roma et sua Provincia,
nonchè delle Provincie di Civitavecchia, Frosinone, Velletri e Viterbo.

Regnando

Sua Maestà Vittorio Emanuele Secundo

per la Grazia di Dio e Volontà della Nazione Re d'Italia.

Certifico io infrascritto Notaro Publico residente in Roma che essendo io stato Deputato della Giunta Provisoria di Governo a rediggere l'Atto del Plebiscito Romano del due Ottobre Milleottocentosettanta — 1870 —, venne dalla medesima esibito in Atti miei anche il riassunto generale delle Votazioni di Roma e sua Provincia, non che delle Provincie di Civitavecchia, Frosinone, Velletri e Viterbo del tenore sequente:

— L'Anno Milleottocentosettanta — 1870 —
Il Giorno di Giovedi sei Ottobre

In nanzi di me Camillo Vitti Notaro Maggiore presso il Senato Romano di Studio in Via di Aracoeli Num°. 50 assistito dall' infrascritto mio Collega —

Personalmente existentè.

La Excma. Giunta Provisoria di Governo di *Roma e Provincia* composta degli *Onorevoli Signori:*

Duca Michel-Angelo Caetani, Presidente. — Vincenzo Avvocato Tancredi, Vice-Presidente. — Principe Francesco Pallavi-

cini. — Emanuele de' Principi Raspoli. — Duca Francesco Sforza Cesarini. — Principe Baldussarre Odescalchi. — Ignazio Boncompagni de' Principi di Piombino. — Avvocato Biagio Placidi. — Avvocato Raffaele Marchetti — Vincenzo Tittoni. — Pietro de Angelis. — Achille G. Mozzoleni. — Felice Ferri. — Augusto Castellani. — Alessandro del Grande. — Professore Carlo Maggiorani.

Come pure personalmente esistenti:

Gli Onorevoli Signori

Marchese Giulio Guglielmi ed Annibale Lesen, Deputati della Giunta di Governo di *Civitavecchia.*

Gli Onorevoli Signori:

Girolamo Moscardini, Presidente della Giunta Provisoria di Governo di *Frosinone,* Luigi Marcocci, uno Dei Membri della detta Giunta, ed Andrea Conti, Deputato della Giunta medesima.

Gli Onorevoli Signori:

Conte Ettore Borgia, Presidente, ed Avvocato Luigi Novelli, Deputato della Giunta Provisoria di Governo di *Velletri.*

Gli Onorevoli Signori:

Conte Giuseppe Angelo Marmi, ed Avvocato Francesco Vallerani, Deputati della Giunta Provisoria di Governo di *Viterbo,* iquali di piena e deliberata loro volontà hanno esibito ed esibiscono a me Notaro il Riassunto Generale della votazione del Plebiscito avvenutò in Roma e sua Provincia non che nelle altresuddette quattro Provincie il Giorno due corrente Mese per decretare l'Unione di Roma e delle predette Provincie al Regno d'Italia sotto il Governo Monarchico Costitutionale del Re Vittorio Emanuele Secondo e suoi Successori, il quale riassunto che qui si alliga Lettera A. è del tenore sequente.

(Hierauf folgt, mit der altrömischen Autorität S. P. Q. R. (Senatus Populus-Que Romanus) an der Stirne, die am 6. Oktober 1860 im üblichen Sitzungssaale auf dem Kapitolium vor-

ıene, protokollarisch konstatirte, von den Deputirten dt Rom und der Provinzen, sowie dem protokolliren- tariate unterzeichnete General-Zusammenstellung des nungs-Ergebnisses in der Stadt und den fünf Provin- n 2. Oktober. Als urkundlich ausgefertigte Beilagen nd alsdann unter A, B, C, D, E, F angehängt: vorab ıeral-Zusammenstellung, und nach derselben die di- der gemeindeweise Zusammenstellung der Abstimmung r der fünf päpstlichen Provinzen.)

Inserto lett. A.

Senatus Populus-Que Romanus.

Riassunto Generale

otazione avvenuto in Roma e sua Provincia, non chè rovincie di *Civitavecchia, Frosinone, Velletri* e *Viterbo* ttobre 1870 per l'Unione delle medesime al Regno sotto il Governo Monarchico Costitutionale de Re) Emanuele Secondo e suoi Successori:

:ovincie:	Inscritti:	Votanti:	Pel Si: (*Ja*)	Pel No: (*Nein*)	Nulli: (*ungültig*)
: Provincia:	80,620	68,466	67,518	858	90
ecchia:	5,488	4,243	4,220	13	10
ne:	32,288	25,964	25,645	319	—
:	14,719	10,968	10,912	56	—
:	34,433	25,650	25,386	261	3
Totale:	167,548	135,291	133,681	1,507	103

na, 6. Ottobre 1870.

;istrato a Roma li sei Ottobre 1870. — Vol. 803. Atti , fog. 71. v. Cos. 5. gratis a forma dell' Ordine della di Governo.

Il Preposto:

J. Compagnoni.

Inserto lett. B.

S. P. Q. R.

Comitato Centrale del Plebiscito.

Risultato
definitivo dello Spoglio della Votazione pel solenne Plebiscito del dì 2. Ottobre 1870 in *Roma e Provincie.*

Distretto:	Inscritti:	Votanti:	Pel Si:	Pel No:	Nulli:
Roma:	46,473	40,838	40,785	46	7
Albano:	2,784	2,493	2,407	76	10
Arsoli:	2,823	2,273	2,218	47	8
Bracciano:	629	612	610	2	—
Campagnano:	1,023	1,023	998	25	—
Castel Gandolfo:	184	161	148	13	—
Castel Nuovo di Porto:	2,940	2,463	2,446	17	—
Frascati:	3,100	2,463	2,446	17	—
Genazzano:	1,709	1,474	1,449	25	—
Genzano:	1,988	1,650	1,649	1	—
Marino:	1,250	1,227	1,226	1	—
Monte Rotondo:	756	707	692	15	—
Palestrina:	3,257	2,835	2,770	65	—
Palombara:	2,125	1,064	1,026	38	—
San Vito:	1,017	1,017	875	142	—
Subiaco:	4,357	2,921	2,661	195	65
Tivoli:	4,205	3,258	3,184	74	—
Totale:	80,620	68,466	67,518	858	90

Roma, li 6. Ottobre, 1870.

Registrato a Roma li sei Ottobre 1870. Vol. 863. Atti privati Fog. 71. V. Cos. 4. gratis a forma d'Ordine della Giunta- di Governo.

Il Preposto:
J. Compagnoni.

Inserto lett. C.

L'Anno milleottocentosettanta, nel dì due Ottobre, atte ore nove Antemeridiane, Sedendo i Signori: Albert Filippo- Guglielmi Giulio- Lesen Annibale- de Filippi Achille, membri della Giunta di Governo

della Provincia di Civitavecchia,
assistiti dagl' infrascritti Segretari nell'Aula dei Comizi.

La Giunta di Governo

Viste le Note degli Elettori della intiera Provincia debitamente affisse per Atto di Cursore;

Visto il decreto del giorno 29. Settembre spirato da essa emanato col quale le popolazioni della Provincia di *Civitavecchia* sono convocate pel giorno di oggi a votare l'Annessione delle Provincie Romane alle altre Italiane sotto la Monarchia Costituzionale di Vittorio Emanuele II. con la formola:

„Dichiariamo la nostra Unione al Regno d'Italia sotto
„il Governo Monarchico Costituzionale del Re Vittorio
„Emanuele II. e suoi Successori" —

è dichiorata aperta la Votazione deponendo per la prima i bolletini nelle Urne appositamente preparate nell' Aula dei Comizi; la votazione stessa ha prosequito fino alle ore dieci della Sera di detto giorno. Etc. etc.

Risultato parziale.

Comuni:	Inscritti:	Votanti:	Si:	No:	Nulli:
Civitavecchia:	2,258	2,102	2,089	5	8
Corneto:	986	586	586	—	—
Montalto:	170	125	125	—	—
Tolfa:	569	466	466	—	—
Alumiere:	390	168	158	8	2
Canale:	253	226	226	—	—
Cervetri e Palo:	204	195	195	—	—
Monte Romano:	338	198	198	—	—
Manziana:	319	186	186	—	—
Totale:	5,488	4,243	4,220	13	10

Delle quali cose tutte si è redatto il presente Processo Verbale che viene firmato doi Sig.[i] componenti la Giunta di Governo e da Noi sottoscritti. Etc. etc.

Registrato a Roma li sei Ottobre 1870. Vol. 863 etc. etc.

Il Preposto:
J. Compagnoni.

Inserto lett. D.

Provincia di Frosinone.

Oggi tre Ottobre Milleottocentosettanta, nella Residenza del Giunta Provinciale di Governo in *Frosinone. Etc. etc.*

Risultati Parziali

della Solenne Votazione.

	Comuni:	Inscritti:	Votanti:	Pel Si:	Pel N
1.	Acuto:	430	382	371	11
2.	Alatri:	3,549	3,435	3,398	37
3.	Anagni:	2,015	1,634	1,633	1
4.	Anticoli:	450	308	301	7
5.	Arnara:	640	256	255	1
6.	Bauco:	553	407	397	10
7.	Castro:	831	797	797	—
8.	Ceccano:	1,342	1,001	998	3
9.	Ceprano:	989	748	745	3
10.	Collepardo:	164	110	89	21
11.	Falvaterra:	377	236	233	3
12.	Ferentino:	1,905	1,566	1,565	1
13.	Filettino:	200	144	138	6
14.	*Frosinone:*	2,559	2,109	2,109	—
15.	Fumone:	214	214	207	7
16.	Giuliano:	562	416	416	—
17.	Guarcino:	500	336	318	18
18.	Maenza:	425	310	309	1
19.	Monte S. Giovanni:	1,307	983	983	—
20.	Morolo:	574	553	553	—
21.	Paliano:	793	744	744	—
22.	Patrica:	600	482	481	1
23.	Piglio:	760	508	508	—
24.	Piperno:	1,053	717	717	—
25.	Pofi:	648	648	645	3
26.	Prossedi Pisterzo:	270	244	224	20
27.	Ripi:	1,030	823	823	—
28.	Rocca Gorga:	375	255	248	7
29.	Rocca Secca:	130	23	19	4

Comuni:	Inscritti:	Votanti:	Pel Si:	Pel No:
San Lorenzo:	470	409	394	15
San Stefano:	274	233	233	—
Serrone:	200	159	133	26
Sgurgola:	581	538	537	1
Sonnino:	259	234	233	1
Strangolagalli:	234	206	203	3
Supino:	800	613	587	26
Torre:	134	134	90	44
Torrice:	664	596	594	2
Trevi:	353	201	190	11
Trivigliano:	200	108	104	4
Vallecorsa:	760	389	385	4
Veroli:	1,898	1,351	1,338	13
Vico:	416	404	400	4
Totali:	32,288	25,964	25,645	319

E dal quadro stesso risultando che il Voto quasi unanime le popolazioni aveva accettato la formola proposta.

J Signori congregati inneggiando alla Italia ed al suo ıgnanimo Re Vittorio Emanuele II. passavano alla firma presente Verbale.

Atto fatto, letto e chiuso nella Residenza della Giunta ovinciale di Governo Provisorio in *Frosinone.*

Sequono le firme dei Signori Incaricati a presentare i ɜrbali dalle Giunte de' Municipj.

(Es folgen die Unterschriften von je zwei Abgeordneten mmtlicher Gemeinden, sowie des Ausschusses der provirischen Provinzial-Regierung, nebst derjenigen des Sekreriates, welches den Gleichlaut der Zusammenstellung mit n Originalien der Abstimmungsprotokolle bezeugt, an der hl 92).

Registrato a Roma li sei Ottobre, 1870. Vol. 863 etc.e etc.

Il Preposto:

J. Compagnoni.

Inserto lett. E.

Regnando S. M. Vittorio Emanuele II. Re d'Italia.
Giunta Governativa della Provincia
di Velletri.

L'Anno Milleottocentosettanta, il Giorno di Mercoledi cinque del Mese di Ottobre Processo Verbale della proclamazione del risultato generale del Plebiscito della Provincia di *Velletri*.

Etc. etc. etc.

Comuni:	Inscritti:	Votanti:	Pel Si:	Pel No:
Velletri:	3,643	3,167	3,156	11
Cisterna:	313	290	290	—
Rocca Massima:	285	193	193	—
Sezze:	1,820	1,328	1,316	12
Bassiano:	342	222	221	1
Norma:	397	279	278	1
Sermoneta:	302	238	238	—
Segni:	1,226	778	778	—
Carpineto:	600	388	381	7
Gavignano:	150	77	72	5
Gorga:	187	110	102	8
Montelanico:	309	239	239	—
Valmontone:	966	579	577	2
Lugnano:	378	228	228	—
Monte Fortino:	937	541	537	4
Cori:	1,083	607	607	—
Giulianello:	86	86	86	—
Terracina:	1,481	1,441	1,438	3
San Felice:	214	177	175	2
Totali:	14,719	10,968	10,912	56

Atto fatto e publicato a Velletri alle Ore Cinque pomeridiane del Giorno, Mese ed anno suddetto quale è stato firmato dagl' infrascritti Membri componenti la Giunta Governativo Provinciale e da me Segretario premessane lettura.

Conte Ettore Borgia, Presidente — D. Auguste Emanuelli — Etc. etc.

Registrato a Roma li sei Ottobre, 1870. Vol. 863. Atti privati etc. etc. Il Preposto:

J. Compagnoni.

Inserto lett. F.

In Nome di S. Maestà Vittorio Emanuele II,
per la Grazia di Dio e Volontà della Nazione Re d'Italia.

Giunta Provisoria di Governo per la Provincia
di Viterbo.

L'Anno Milleottocentosettanta questo dì tre Ottobre alle Ore Sette pomeridiane nella Sala del Palazzo Governativo posto in questa Città nella Piazza del Comune.

La Giunta di Governo assistita dall' infrascritto Segretario:

Visti li Manifesti del 21. e 29. Settembre decorso relativi alla Convocazione de' Comizi Generali per tutta la Provincia;

Adunatosi in publica Seduta ha proceduto allo Spoglio generale dei Voti conseguiti in appositi Verbali dalle Giunte Municipali di tutte le Provincie, e previo diligente èsame ha constatato che dalle liste debitamente affisse in ciascun Comune risultarono inscritti Numero trentaquattromille quattrocento trentatre, che nei Comizi del due Ottobre presero parte alla Votazione Num: 25,650, che sulla formola proposta,

„*Dichiariamo*
„la Nostra Unione al Regno d'Italia sotto il Governo Mo-„narchico Costituzionale del Re Vittorio Emanuele II. e suoi „Successori."

Votarono *pel Si* Num° 25,386; vota *pel No* Num: 261, essendosi rinvenuti *Nulli* Numero *tre.*

Dopo di che la Giunta di Governo ha proclamato il risultato del Plebiscito, e redatto, e sottoscritto il presente Velbale, scioghendosi al grido: „Viva il Re! Viva d'Italia!"

La Giunta di Governo:
Gius. Angelo Manni — Francesco Vallerani — A. Mangani — . Carnevalini — D. Augusto Emanuelli

Visto per Copià conforme: Il Segretario Pietro Mangani.

Registrato a Roma li sei Ottobre 1870. Vol. 863. Atti Privati etc. etc.

Il Preposto:
J. Compagnoni.

Per Copia conforme all' Originale da me infrascritto col lazionata, che si rilascia in carta senza bollo a forma dell requisitoria dell' Ecc.mo Ministero di Grazia e Giustizia e de Culti in dato 15. Andante Mese N: 194.

Dallo Studio di me Notaro. Roma li diecissette Febrajo Milleottocentosettantaquattro (1874).

(L. S.) **Camillo Vitti**, Notaro Maggiore etc. in fede([93]).

II.

Regio Decreto col quale Roma e le Provincie Romane passano a far parte integrante del Regno d'Italia.

9. ottobre 1870.

(No. 5903.)

Vittorio Emanuele II

per Grazia di Dio e per Volontà della Nazione

Re d'Italia

Vista la Legge del 17 marzo 1861, n. 4671;

Visto il risultamento del Plebiscito, col quale i citadini delle Provincie Romane, convocati ne'comizi il giorno 2 del corrente mese di ottobre, hanno dichiarato l'unione al Regno d'Italia colla Monarchia Costituzionale di Vittorio Emanuele II e de' suoi Successori;

Considerando che i voti espressi dal Parlamento per compiere l'unità nazionale, e le conformi dichiarazioni del Governo, ricordate anche nei Bandi, che invitarono le popolazioni Romane a dare il loro suffragio per l'unione al Regno, mantennero costantemente il concetto, che, cessato il dominio temporale della Chiesa, si avesse ad assicurare l'indipendenza dell'Autorità spirituale del Sommo Pontefice;

Sulla proposta del Consiglio dei Ministri;

Abbiamo decretato e decretiamo:

Art. 1. Roma e le Provincie Romane fanno parte integrante del Regno d'Italia.

Art. 2. Il Sommo Pontefice conserva la dignità, la in-iolabilità e tutte le prerogative personali di Sovrano.

Art. 3. Con apposita Legge verranno sancite le con-izioni atte a garantire, anche con franchigie territoriali, indipendenza del Sommo Pontefice, e il libero esercizio della utorità Spirituale della Santa Sede.

Art. 4. L'articolo 82 dello Statuto sarà applicabile alle 'rovincie Romane sino a che le Provincie medesime non iano rappresentate nel Parlamento Nazionale.

Art. 5. Il presente Decreto sarà presentato al Parla-iento per esser convertito in Legge.

Ordiniamo che il presente Decreto, munito del sigillo ello Stato, sia inserto nella raccolta ufficiale delle Leggi e ei Decreti del Regno d'Italia, mandando a chiunque spetti i osservarlo e di farlo osservare.

Dato a Firenze addì 9 ottobre 1870.

Vittorio Emanuele.

Registrato alla Corte dei conti addì 10 ottobre 1870.
Reg. 52 Atti del Governo a. c. 153. Ayres.
(Luogo del sigillo) V. Il Guardasigilli M. Raeli.

G. Lanza. Ricotti. Quintino Sella. G. Gadda.
Castagnola. Visconti-Venosta. M. Raeli.
C. Correnti. G. Acton.

III.

Legge che estende alla Provincia di Roma le Leggi sulle Corporazioni religiose e sulla conversione dei beni immobili degli Enti morali ecclesiastici.

19. giugno 1873.
(No. 1402.)

Vittorio Emanuele II

per Grazia di Dio et per Volontà della Nazione
Re d'Italia

Il Senato e la Camera dei Deputati hanno approvato;
Noi abbiamo sanzionato e promulghiamo quanto segue:

Art. 1. Nella Provincia di Roma sono pubblicate ed eseguite, colle eccezioni e modificazioni derivanti dalla presente Legge:

1° La Legge del 7 luglio 1866, n. 3036, sulle Corporazioni religiose e sulla conversione dei beni immobili degli Enti morali ecclesiastici;

2° La Legge del 15 agosto 1867, n. 3848, sulla liquidazione dell'Asse ecclesiastico;

3° La Legge del 29 luglio 1868, n. 4493, sulle pensioni e gli assegnamenti ai membri delle Corporazioni religiose soppresse;

4° La Legge dell'11 agosto 1870, n. 5784, allegato P, sulla conversione dei beni delle Fabbricerie.

Art. 2. I beni delle Corporazioni religiose soppresse nella città di Roma, con riserva della conversione e con gli oneri loro inerenti e con quelli stabiliti dalla presente Legge, sono devoluti ed assegnati come segue:

1° I beni delle Case in cui i religiosi prestano l'opera loro nella cura degl'infermi, sia in ospedali loro proprii, sia in altri ospedali, o che attendono ad opere di beneficenza, sono conservati alla loro destinazione ed assegnati agli ospedali, alle corrispondenti Opere pie od alla Congregazione di carità di Roma, per essere amministrati a norma della Legge del 3 agosto 1862;

2° I beni delle Case i cui religiosi attendono all'istruzione sono del pari conservati alla loro destinazione, ed assegnati, per la parte che concerne l'insegnamento e l'educazione popolare, al Comune di Roma pel mantenimento di Scuole primarie, Asili ed Istituti di educazione di simil genere; e per la parte che concerne la istruzione secondaria o superiore, a Scuole od Istituti del medesimo grado, mediante Decreto Reale, secondo le norme stabilite dalle Leggi dello Stato;

3° I beni delle Case cui sono annesse chiese parrocchiali saranno ripartiti fra le chiese stesse e le altre chiese parrocchiali di Roma, tenuto conto della rendita e della popolazione di ciascuna parrocchia. La somma da ripartirsi non

eccederà lire 3,000 per ciascuna parrocchia, compresa la dotazione attuale;

4° Sui residui dei beni, detratto il capitale delle pensioni in ragione di sedici volte il loro ammontare, sarà assegnata alla Santa Sede una rendita fino a lire 400 mila, per provvedere al mantenimento delle rappresentanze degli Ordini religiosi esistenti all'estero.

Sino a che la Santa Sede non disponga di detta somma, potrà il Governo del Re affidarne l'amministrazione ad Enti ecclesiastici giuridicamente esistenti in Roma.

È data facoltà al Governo del Re di lasciare, mediante Decreto Reale da pubblicarsi insieme colla presente Legge, agli attuali investiti delle rappresentanze anzidette, sino a che dura l'ufficio loro, i locali necessari alla loro residenza personale e al loro ufficio.

Quando una Casa soppressa attendesse a più di una delle opere e degli uffici di sopra indicati, i beni saranno distribuiti secondo la originaria loro destinazione; e, quando questa mancasse, in ragione della parte di rendita assegnata in media negli ultimi tre anni a ciascuno di essi uffici od opere. Gli assegnamenti e le ripartizioni dei beni, secondo il disposto di questo articolo, saranno proposti dalla Giunta di cui all'artibolo 9 e sanciti con Decreto Reale, sentiti la Commissione di vigilanza, di cui è parola nell'articolo stesso, ed il Consiglio di Stato.

Art. 3. I beni delle Corporazioni ed Enti ecclesiastici soppressi nella città di Roma, pei quali non è altrimenti provveduto colla presente Legge, sono costituiti in un fondo speciale per usi di beneficenza e di religione nella città di Roma; il qual fondo sarà regolato dalla Legge sulla proprietà ecclesiastica di cui all'articolo 18 della Legge 13 maggio 1871.

Con questo stesso fondo si provvederà al pagamento delle spese che ora gravano il Bilancio dello Stato per ragion di culto e per edifizi sacri ed ecclesiastici nella città di Roma.

La somma da ripartirsi fra le singole parrocchie, ai sensi del n. 3 dell'art. 2, non potrà eccedere le lire tre mila di rendita, computata la rendita propria che già possedessero.

Art. 4. La facoltà data al Governo col numero 4 dell'articolo 2 non si estende al rappresentante dell'Ordine dei Gesuiti.

Art. 5. Ove le Istituzioni contemplate nei numeri 1 e 2 dell'articolo 2 fossero collocate fuori di Roma o stabilite a beneficio esclusivo di persone che abitano fuori di Roma, la Giunta provvederà nei modi indicati nel detto articolo a che siano mantenuti in quei luoghi o a beneficio di quelle persone od abitanti di Comuni o Provincie a cui vantaggio erano destinate.

Art. 6. Salve le disposizioni della Legge del 3 febbraio 1871, le quali sono prorogate per altri due anni dalla pubblicazione di questa Legge, gli edifizi che servono attualmente al Convitto di religiosi e di religiose di Case soppresse nella città di Roma e sua Provincia non saranno occupati e continueranno a servire di dimora ai religiosi ed alle religiose ivi raccolti e professi prima della presentazione di questa Legge al Parlamento, fino alla effettiva assegnazione delle pensioni, non più tardi però di un biennio dalla pubblicazione della presente Legge.

La assegnazione delle pensioni dovrà essere compita entro lo stesso biennio.

L'occupazione del convento non sarà ritardata pei casi contemplati dall'ultimo paragrafo dell'articolo 13 e dall'articolo 15 della Legge del 7 luglio 1866.

Eseguita la occupazione del convento, e ferme le disposizioni dell'articolo 6 della Legge 7 luglio 1866, il Governo potrà permettere che continuino a convivere concentrati in due o tre conventi quei religiosi dei vari Ordini della Città e Provincia di Roma che per condizione di età, di salute o di famiglia non potessero senza gravi difficoltà uscire dal convento, e che ne facciano espressa ed individuale domanda.

Art. 7. I beni degli Enti religiosi soppressi nella città di Roma saranno convertiti in rendita pubblica dello Stato, salve le eccezioni stabilite dalle Leggi di cui all'articolo 1 e dalla Legge presente.

La rendita sarà intestata all'Ente cui sono devoluti i beni col godimento temperaneo alla Giunta fino a che saranno

eseguite le liquidazioni e fatte le assegnazioni stabilite dalla presente Legge. Queste rendite, salvo i diritti dei terzi, sono inalienabili.

Art. 8. Salvo il provvedimento contemplato al numero 4, paragrafo 3 dell'articolo 2, sono eccettuati dalla conversione i seguenti beni degli Enti ecclesiastici soppressi nella città di Roma:

1° I beni indicati ai numeri 1, 2, 3 e 7 dell'articolo 18 della Legge 7 luglio 1866;

2° Gli edifizi destinati ad ospedali od a speciali istituzioni di beneficenza o di istruzione, e quelli che fossero necessari per grandi biblioteche o collezioni di oggetti d'arte o preziosi per antichità;

3° I fabbricati dei conventi di cui il Comune e la Provincia di Roma facciano domanda, a sensie per gli effetti dell'articolo 20 della Legge del 7 luglio 1866, entro un anno dal loro sgombro contemplato dall'articolo 6 della presente Legge.

Art. 9. Una Giunta composta di tre membri, nominati per Decreto Reale sulla proposta del Ministro di Grazia e Giustizia e dei Culti, sentito il Consiglio dei Ministri, attenderà alla liquidazione ed alla conversione dei beni, invigilerà all'amministrazione temporanea dei medesimi, provvederà all'assegnazione delle rendite e farà quanto altro è prescritto dalla presente Legge o potrà occorrere alla sua esecuzione.

Essa prenderà il nome di *Giunta liquidatrice dell'Asse ecclesiastico di Roma*, ed eserciterà il suo ufficio sotto la vigilanza di una Commissione composta nel modo e con le facoltà indicate all'articolo 26 della Legge del 7 luglio 1866. Di questa Commissione faranno parte anche due membri del Consiglio provinciale di Roma nominati dal Consiglio stesso.

La Giunta per l'esecuzione della presente Legge potrà valersi dei Contabili demaniali, e, per le riscossioni e pagamenti, dei Tesorieri dello Stato.

Art. 10. Gli amministratori delle Case religiose soppresse nella città di Roma dovranno, entro il termine di tre mesi e colle norme e sanzioni dell'articolo 13 della Legge del 7 luglio 1866, presentare alla Giunta un prospetto dei beni, crediti e debiti appartenenti a ciascun Ente.

Al detto prospetto sarà unito un elenco nominativo delle persone religiose professe, dei laici e delle converse conviventi in ciascuna Casa.

La Giunta procederà, secondo le norme stabilite dalla detta Legge, alla presa di possesso dei beni, e, fino a che ne sarà eseguita la conversione e la destinazione, veglierà all'amministrazione degli immobili, alla custodia dei mobili, e specialmente alla conservazione delle biblioteche, delle collezioni scientifiche e degli oggetti d'arte e d'antichità.

La Giunta continuerà nell'amministrazione dei beni contemplati nell'articolo 3 fino a che sia pubblicata la Legge di cui nell'articolo stesso.

Art. 11. La conversione degli immobili delle Case religiose e degli altri Enti ecclesiastici soppressi nella città di Roma sarà fatta dalla Giunta colle norme e colle sanzioni della Legge del 15 agosto 1867, compiendo gli incarichi deferiti all'Amministrazione del Demanio, alla Commissione provinciale ed al Prefetto. Le funzioni delegate alla Commissione centrale di sindacato saranno esercitate dalla Commissione di vigilanza di cui all'articolo 9.

I compratori verseranno in moneta legale, nelle Casse designate dalla Giunta, il prezzo dell'acquisto per essere investito in rendita pubblica dello Stato al corso del giorno dell'investimento.

Saranno del pari investiti in rendita pubblica dello Stato i capitali provenienti da vendita di mobili, da riscossione di crediti o da riscatto di censi, di canoni od altre rendite particolari. Le spese occorse per la conversione saranno detratte dalla somma da investirsi.

Il pagamento del prezzo non potrà essere fatto coi titoli contemplati dall'articolo 17 della Legge del 15 agosto 1867 e dall'articolo 6 della Legge 11 agosto 1870. Questi titoli saranno invece ricevuti in pagamento del prezzo dei beni che saranno venduti per conto del Demanio nella Provincia di Roma.

Art. 12. Le pensioni ai religiosi ed alle religiose delle Corporazioni soppresse nella città di Roma sono fissate ad

annue lire 600 per i sacerdoti e le coriste, e lire 300 per i laici e le converse degli Ordini possidenti; e ad annue lire 300 per i sacerdoti e le coriste, e lire 150 per i laici e le converse degli Ordini mendicanti. Se questi giustifichino di essere colpiti da grave ed insanabile infermità che impedisca loro ogni occupazione, avranno una pensione annua di lire 400 se sacerdoti o coriste, e lire 300 se laici o converse.

Rimane salva per le religiose la disposizione dell'articolo 5 della Legge del 7 luglio 1866.

Art. 13. Avranno diritto alle dette pensioni i religiosi e le religiose delle Corporazioni che, prima della presentazione di questa Legge in Parlamento, abbiano fatto professione di voti secondo le regole del loro istituto, e che, denunziati come appartenenti alla Casa nelle schede compilate per la Legge del 20 giugno 1871, n. 297, si trovino alla pubblicazione della presente Legge o conviventi nella Casa stessa, o assenti da essa per regolare permesso dei loro superiori.

Il diritto alla pensione comincierà dal giorno della occupazione del convento a norma della disposizione dell'articolo 6.

Fino a questo giorno i superiori od amministratori della Casa percepiranno le rendite, sia dei beni ad essa appartenenti, sia dei titoli del Debito pubblico in cui si andranno convertendo; e provvederanno, come per lo innanzi, alla soddisfazione degli oneri ed al mantenimento dei religiosi della Casa.

I frutti pendenti, che si percepiranno dopo l'epoca della occupazione, saranno da ripartirsi in ragione di tempo.

Art. 14. Sulla massa formata dalle rendite dei beni delle Corporazioni religiose e degli altri Enti ecclesiastici soppressi nella città di Roma, dagli interessi dei titoli del Debito pubblico surrogati ai beni e dalle tasse dovute per rivendicazione di Benefizi o svincolo di Cappellanie ed altre fondazioni di patronato laicale della città di Roma, sarà provveduto agli oneri inerenti ad essi beni, alle spese di amministrazione della Giunta e de'suoi uffizi, alle pensioni dei religiosi e religiose delle Case soppresse, alle spese di culto delle chiese ufficiate dalle Corporazioni disciolte ed alle

opere di beneficenza e di istruzione contemplate dall'articolo 2.

La Giunta determinerà la somma che debba essere annualmente impiegata per ciascuna delle opere indicate ai numeri 1, 2 e 3 dell'articolo 2, in maniera che non siano interrotti questi servizi secondo lo stato attuale.

Di mano in mano che verranno cessando le pensioni, si soddisferranno innanzi tutto colle rendite rese disponibili i debiti che si fossero contratti per le necessità indicate nell'articolo seguente, e il rimanente sarà in fine di ogni anno proporzionalmente distribuito fra le opere contemplate dai numeri 1, 2 e 3 del detto articolo 2, fino a che non raggiungano l'intiera rendita dei beni ad essi devoluti. Il residuo andrà a favore del fondo indicato nell'articolo 3.

La Giunta determinerà altresì la somma che debba essere annualmente erogata per lo scopo designato nel n. 4 dell'articolo 2, nell'intervallo di tempo fra la occupazione dei rispettivi conventi e la liquidazione definitiva dell'assegno contemplato dallo stesso n. 4 dell'articolo 2.

Art. 15. È data facoltà al Governo di anticipare alla Giunta fino ad un milione di lire con l'interesse al cinque per cento, perchè non rimanga sospeso l'adempimento degli oneri e servizi messi a suo carico. La Giunta potrà anche coll'approvazione della Commissione di cui all'articolo 9, e coll'autorizzazione del Ministro di Grazia e Giustizia e dei Culti, contrarre un prestito o fare quelle operazioni di credito che possano essere necessarie ai bisogni della sua amministrazione.

Art. 16. Nella città di Roma e nelle sedi suburbicarie il disposto dell'articolo 1 della Legge del 15 agosto 1867 avrà effetto solamente pei Canonicati, Benefizi, Cappellanie, Abazie ed altre istituzioni ecclesiastiche di patronato laicale, pei quali rimangono in vigore le disposizioni dell'articolo 5 della stessa Legge.

Il primo e secondo paragrafo dell'articolo 6 della detta Legge del 15 agosto 1867 non saranno applicati nella città di Roma e nelle sedi suburbicarie.

annue lire 600 per i sacerdoti e le coriste, e lire 300 per i laici e le converse degli Ordini possidenti; e ad annue lire 300 per i sacerdoti e le coriste, e lire 150 per i laici e le converse degli Ordini mendicanti. Se questi giustifichino di essere colpiti da grave ed insanabile infermità che impedisca loro ogni occupazione, avranno una pensione annua di lire 400 se sacerdoti o coriste, e lire 300 se laici o converse.

Rimane salva per le religiose la disposizione dell'articolo 5 della Legge del 7 luglio 1866.

Art. 13. Avranno diritto alle dette pensioni i religiosi e le religiose delle Corporazioni che, prima della presentazione di questa Legge in Parlamento, abbiano fatto professione di voti secondo le regole del loro istituto, e che, denunziati come appartenenti alla Casa nelle schede compilate per la Legge del 20 giugno 1871, n. 297, si trovino alla pubblicazione della presente Legge o conviventi nella Casa stessa, o assenti da essa per regolare permesso dei loro superiori.

Il diritto alla pensione comincierà dal giorno della occupazione del convento a norma della disposizione dell'articolo 6.

Fino a questo giorno i superiori od amministratori della Casa percepiranno le rendite, sia dei beni ad essa appartenenti, sia dei titoli del Debito pubblico in cui si andranno convertendo; e provvederanno, come per lo innanzi, alla soddisfazione degli oneri ed al mantenimento dei religiosi della Casa.

I frutti pendenti, che si percepiranno dopo l'epoca della occupazione, saranno da ripartirsi in ragione di tempo.

Art. 14. Sulla massa formata dalle rendite dei beni delle Corporazioni religiose e degli altri Enti ecclesiastici soppressi nella città di Roma, dagli interessi dei titoli del Debito pubblico surrogati ai beni e dalle tasse dovute per rivendicazione di Benefizi o svincolo di Cappellanie ed altre fondazioni di patronato laicale della città di Roma, sarà provveduto agli oneri inerenti ad essi beni, alle spese di amministrazione della Giunta e de'suoi uffizi, alle pensioni dei religiosi e religiose delle Case soppresse, alle spese di culto delle chiese ufficiate dalle Corporazioni disciolte ed alle

In caso di devoluzione a benefizio dell'Ente, questo dovrà, entro un anno, o riconcedere i beni devoluti in enfiteusi, o convertirli in rendita.

Art. 20. La quota di concorso stabilita dall'articolo 31 della Legge 7 luglio 1866 e la tassa straordinaria imposta dall'articolo 18 della Legge del 15 agosto 1867 non sono applicabili alle rendite derivanti dai beni delle Corporazioni religiose di Roma e degli Enti ecclesiastici conservati nella stessa città di Roma e nelle sedi suburbicarie.

Art. 21. Rispetto agli Enti ecclesiastici compresi nelle diocesi suburbicarie, ma aventi sede fuori della Provincia di Roma, nulla è innovato quanto agli effetti delle anzidette Leggi del 7 luglio 1866 e del 15 agosto 1867.

Art. 22. I libri, i manoscritti, i documenti scientifici, gli archivi, i monumenti e gli oggetti d'arte o preziosi per antichità, che si trovano negli edifizi appartenenti alle Case religiose soppresse in Roma, saranno dati, previo accordo col Ministro della Pubblica Istruzione, alle Biblioteche, ai Musei o ad altri Istituti laici esistenti nella detta città. I quadri, le statue, gli arredi ed i mobili inservienti al culto rimangono all'uso delle chiese dove si trovano.

Gli archivi speciali annessi agli Uffici di cui al paragrafo 4 dell'articolo 2 rimmarranno presso i medesimi Uffici.

Sarà a cura del Governo provveduto alla conservazione degli edifici od altri stabilimenti ecclesiastici di Case soppresse, segnalati per ricordi storici, per importanza monumentale, artistica o letteraria. La spesa relativa sarà carico del fondo contemplato nell'articolo 3 della presente Legge.

Art. 23. L'amministrazione dei beni degli Enti ecclesiastici che in virtù di fondazione sono attualmente destinati a beneficio di stranieri nella città di Roma, e che sono compresi nella presente Legge di soppressione, è conservata negli attuali amministratori, o, sorgendone il bisogno, affidata ad altri che la Giunta nominerà fra individui appartenenti alla Nazione straniera.

Ciascuna Amministrazione procederà alla compilazione dell'inventario del patrimonio dell'Ente da esso rappresentato

delegato della Giunta; ed assumerà
›re al mantenimento dei religiosi delle
l'adempimento degli oneri e dei servigi
›nti religiosi soppressi. È escluso ogni
› Stato.
degli Enti ecclesiastici soppressi, quanto
saranno convertiti a cura della stessa
rendita pubblica italiana o della Stato
si nominativamente in favore del nuovo
:apitali fruttiferi.
so di due anni l'Amministrazione del
:i soppressi, di cui è detto all'articolo
›porre nuove fondazioni in Roma a bene-
azionali per scopi permessi dalle Leggi
no del Re provvederà per la necessaria

anni senza che siano proposte nuove
› del Re fonderà in Roma e doterà cogli
conversione, Istituti aventi uno scopo
delle stesse Nazioni straniere.
ibilità e qualunque altro diritto di terzi
›stano salvi e non pregiudicati, e po-
avanti i Tribunali competenti.
› il Regno, a cominciare dal 1° gennaio
dinaria del 30 per cento, imposta dal-
›gge del 15 agosto 1867, sarà applicata
li annuo reddito eccedente le lire 800
lire 500 per gli altri Benefizi e Cappel-
he soppressi, delle chiese cattedrali.
i dall'Amministrazione del Fondo per il
ırticolo 3 della Legge 15 agosto 1867,
:icipanti degli Enti religiosi soppressi,
detta tassa straordinaria, soltanto sulla
nue lire 500.
uest'articolo il reddito di ciascun Ente
non solo dai frutti della dotazione stra-
›nda o partecipazione corrispondente al
i partecipanti, ma anche da ogni altra

somma che permanentemente venga corrisposta all'investit per causa del suo ufficio sul patrimonio dell'asse ecclesiastic e della chiesa per adempimento di legati pii o per altri titoli, e dovrà risultare da documenti confermati da una delibera- zone capitolare compilata nei modi che verranno prescritti da apposito Regolamento.

Per costituire l'annuo reddito sul quale si deve fare la ritenuta del 30 per cento si dovrà anche tener conto dei red diti di altri Benefizi o Cappellanie di cui il canonico o i benefiziario sia investito.

La disposizione di questo articolo non sarà applicabil ai Canonicati, il cui annuo reddito ecceda le lire 1,600, e agli altri Benefizi semplici e Cappellanie, il cui reddito ec ceda le lire 800.

Nulla è innovato al disposto dell'articolo 18 della Legge 15 agosto 1867 nei rapporti fra il Fondo del culto ed Demanio.

Art. 26. E prorogato di tre anni il quinquennio di cu all'articolo 2 della Legge 29 luglio 1868 pei religiosi e re ligiose contemplati nell'articolo 3 della Legge stessa.

Art. 27. Gli Enti dalla presente Legge eccettuati dalla soppressione ordinata dalle Leggi di cui nell'articolo 1, no potranno per nuovi acquisti accrescere l'attuale loro patri monio.

Art. 28. Saranno nulle le disposizioni ed atti fatti frode delle incapacità stabilite dalle Leggi per gli Enti eccle siastici, ancorchè siano simulati sotto la forma di contratt oneroso o fatti sotto nome d'interposte persone.

Art. 29. Negli articoli 3, 5 e 29 della Legge del 7 lugl 1866 e nell'articolo 1 della Legge del 29 luglio 1868, all data del 18 gennaio 1864 è sostituita quella della presenta zione di questa Legge al Parlamento.

È data facoltà al Governo di provvedere con Decre Reali, sentito il Consiglio di Stato, a tutto quanto può esser richiesto per la esecuzione della presente Legge.

È accordata facoltà al Governo di provvedere median Reale Decreto alla iscrizione nel Bilancio dell'anno corren

delle nuove entrate e delle nuove spese procedenti dalla esecuzione della presente Legge.

Ordiniamo che la presente, munita del sigillo dello Stato, sia inserta nella raccolta ufficiale delle Leggi e dei Decreti del Regno d'Italia, mandando a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come Legge dello Stato.

Dato a Torino addì 19 giugno 1873.

Vittorio Emanuele

(Luogo del sigillo) V. Il Guardasigilli de Falco.

G. Lanza. G. de Falco. Quintino Sella.
Visconti-Venosta. Ricotti. A. Riboty.
A. Scialoja. G. Devincenzi. Castagnola.

IV.

Regio Decreto che approva il Regolamento per la esecuzione della Legge .19 giugno 1873 sulla soppressione delle Corporazioni religiose nella Provincia di Roma.

11. luglio 1873.

(No. 1461.)

Vittorio Emanuele II

Per Grazia di Dio e per Volontà della Nazione

Re d'Italia

Vista la Legge del 19 giugno 1873, n. 1402, per la estensione alla Provincia di Roma delle Leggi sulle Corporazioni religiose e sulla conversione dei beni immobili degli Enti morali ecclesiastici;

Visto l'articolo 29, capoverso 2°, della Legge stessa;

Sentito il parere del Consiglio di Stato e previa deliberazione del Consiglio dei Ministri;

Sulla proposta del Nostro Guardasigilli, Ministro di Grazia e Giustizia e dei Culti di concerto col Ministro delle Finanze;

Abbiamo decretato e decretiamo:
Articolo unico.

Nella Provincia di Roma sono pubblicati:

1° Il Regolamento sulla soppressione delle Corporazioni religiose e sull'Asse ecclesiastico, approvato col Reale Decreto del 21 luglio 1866, n. 3070;

2° Il Regolamento per la esecuzione della Legge sulla liquidazione dell'Asse ecclesiatico, approvato col Reale Decreto del 22 agosto 1867, n. 3852.

I Regolamenti anzidetti saranno eseguiti colle modificazioni derivanti dalla Legge del 19 giugno 1873, numero 1402, e dalle disposizioni del Regolamento per la esecuzione della medesima, che si approva ed è annesso al presente Decreto e visto d'ordine Nostro dal Ministro di Grazia e Giustizia e dei Culti.

Ordiniamo che il presente Decreto, munito del sigillo dello Stato, sia inserto nella raccolta ufficiale delle Leggi e dei Decreti del Regno d'Italia, mandando a chiunque spetti di osservarlo e di farlo osservare.

Dato a Firenze addì 11 luglio 1873.

Vittorio Emanuele

Registrato alla Corte dei conti addì 17 luglio 1873
Vol. 70 Atti del Governo a. c. 85.
Ayres.
(Luogo del sigillo) V. Il Guardasigilli
Vigliani.

M. Minghetti,
Vigliani. (94)

V.

Beschluss

des Schweizerischen Bundesrathes,
betreffend den Herrn Kaspar Mermillod in Genf.
Vom 17. Februar 1873.

„Der Schweizerische Bundesrath,

„nach Einsicht eines Breve des heiligen Stuhles vom 16. Jänner 1873, welches den Genferbürger Hrn. Kaspar

Mermillod zum apostolischen Vikar für den Kanton Genf ernennt,

„in Erwägung, dass diese Ernennung die Trennung der katholischen Kirche des Kantons Genf vom schweizerischen Bisthum, zu welchem sie seit 1820 gehört, und die Zerstückelung desselben zur Folge hat;

„in Erwägung, dass eine solche im Widerspruch gegen den Willen der bürgerlichen Gewalt getroffene Massregel, gemäss der Erklärung des Bundesrathes an den Geschäftsträger des heiligen Stuhles vom 11. Februar 1873, null und nichtig ist;

„in Erwägung, dass der Titular des apostol. Vikariats, nachdem er aufgefordert worden war, zu erklären, ob er, ungeachtet den Entscheiden des Bundesrathes und des Staatsrathes von Genf, seine Funktionen auszuüben gedenke, erklärt hat, diese Verrichtungen ausüben zu wollen;

„in Erwägung, dass Hr. Kaspar Mermillod damit, obgleich Schweizerbürger, eine Mission des Heil. Stuhles unter Missachtung eines regelmässigen Beschlusses, welchen die Behörden seines Landes im Interesse der Eidgenossenschaft und zum Zwecke der Handhabung von Ruhe und Ordnung fassen mussten, angenommen:

„hat nach Einsicht des Art. 90 Ziff. 8 und 10 der Bundesverfassung beschlossen:

„Art. 1. So lange Hr. Kaspar Mermillod von Carouge im Kanton Genf nicht ausdrücklich darauf verzichtet, die vom Heil. Stuhle, entgegen den Beschlüssen des Bundes und der Kantonsbehörden ihm übertragenen Funktionen auszuüben, ist ihm der Aufenthalt auf dem Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft untersagt.

„Art. 2. Dieses Verbot fällt mit dem Tage dahin, an welchem Hr. Mermillod dem Bundesrath und dem Staatsrath von Genf die Erklärung abgeben wird, dass er auf jegliche vom Heil. Stuhle, entgegen den Schlussnahmen der Bundes- und Kantonsbehörden ihm übertragenen Verrichtungen verzichte.

„Art. 3. Der Staatsrath von Genf ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

„Bern, am 17. Febr. 1873.

„Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

„Der Bundespräsident: Ceresole.

„Der Kanzler: Schiess."

Von der Schweizerischen Bundesversammlung im Rekurswege bestätiget.

Bern, am 26./30. Juli 1873.

VI.

LOI CONSTITUTIONELLE

du Canton de Genève,

Modifiant le chapitre II du titre 10 de la Constitution de 1847, sur le culte catholique.

Du 10 Février 1873.

Le Conseil d'État de la République et Canton de Genève fait savoir que le Grand Conseil, dans sa séance du 19 Février 1873, a voté le Projet de Loi constitutionelle suivant, pour être soumis à la votation des Citoyens:

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'État,

décrète ce qui suit:

Pour être soumis au vote populaire.

Art. 1er. Les Curés et les Vicaires sont nommés par les Citoyens catholiques inscrits sur les rôles des électeurs cantonaux.

Ils sont révocables.

Art. 2. L'Evêque diocésain reconnu par l'Etat peut seul, dans les limites de la Loi, faire acte de juridiction et d'administration épiscopales. Si l'Evêque diocésain délégue ses pouvoirs à un mandataire, il ne peut le faire que sous sa responsabilité, et ce délégué devra être agréé par le Conseil d'Etat.

L'assentiment donné par le Conseil d'Etat à ce mandaaire peut toujours lui être retiré.

Les paroisses catholiques du Canton doivent faire partie un diocèse Suisse.

Le siége de l'Evêché ne pourra être établi dans le Canton Genève.

Art. 3. La Loi détermine le nombre et la circonscription s Paroisses, les formes et les conditions de l'élection des ırés et des Vicaires, le serment qu'ils prêtent en entrant fonctions, les cas et le mode de leur révocation, l'organition des Conseils chargés de l'administration temporelle Culte, ainsi que les sanctions des dispositions législatives ui le concernent.

Art. 4. Sont abrogés les articles 130 et 133 de la Contitution de 1847 et généralement toutes les dispositions conraires à la présente Loi.

Dispositions transitoires.

Les Curés et les Vicaires actuellement en fonctions et ommés suivant le mode précémment en vigueur ne sont pas oumis à l'élection. Toutes les autres prescriptions de la oi, y compris le serment, leur sont applicables,

Fait et donné à Genève, le dix-neuf Février mil huit cent oixante-treize, sous le sceau de la République et les signaares du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Le Président du Grand Conseil, Ch. Léchet.

Le Secrétaire du Grand Conseil, George Fazy.

Le Conseil d'Etat arrête de faire publier et afficher Projet ci-dessus, lequel sera également distribué à tous s Electeurs du Canton.

Genève, le 27 Février 1873.

Au nom du Conseil d'Etat:

Le Chancelier, Moïse Piguet.

VII.

ARRÊTÉ FÉDÉRAL

accordant

la garantie fédérale à la Loi Constitutionnelle du Canton de Genève, modifiant le Chapitre II Titre X de la Constitution, concernant le CULTE CATHOLIQUE.

Du 24 Juillet 1873.

Le Conseil D'état

arrête:

De faire publier et afficher dans tout le Canton l'Arrêté Fédéral dont ci-après la teneur:

L'Assemblée Fédérale de la Confédération Suisse,

Vu le rapport et les propositions du Conseil Fédéral du 18 Juin 1873 sur une Loi Constitutionnelle du Canton de Genève, datée du 19 Février 1873, modifiant partiellement la Constitution de ce Canton;

considérant:

Que cette Loi Constitutionnelle n'est aucunement en contradiction avec la Constitution Fédérale;

Qu'elle a été acceptée par la majorité du Peuple du Canton de Genève, le 23 Mars dernier;

arrête:

1. La garantie fédérale est accordée à la Loi Constitutionnelle genevoise susmentionnée et les protestations auxquelles elle a donné lieu sont écartées.

2. Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution ultérieure de cet Arrêté.

Ainsi arrêté par le Conseil des Etats.

Berne, le 19 Juillet 1873.

Le Président: (Sig.) A. Kopp.

Le Secrétaire: (Sig.) J.-L. Lutscher.

Ainsi arrêté par le Conseil National.
le 24 Juillet 1873.

Le Président: (Sig.) Ziegler.
Le Secrétaire: (Sig.) Schiess.

Pour copie conforme:
Le Chancelier de la Confédération:
;.) (Sig.) Schiess.
, le 1er Août 1873.

Certifié conforme,
Le Chancelier, Moïse Piguet.

VIII.

LOI

du Canton de Genève sur le CULTE CATHOLIQUE du 27 Août 1873.

nseil d'État de la République et Canton de
it savoir que:

e Grand Conseil,
Loi constitutionnelle du 19 Février 1873;
proposition du Conseil d'Etat;

décrète ce qui suit:

1er. Les paroisses catholiques du Canton de Genève
ngt-trois circonscriptions réparties comme suit:

Paroisse	à laquelle ressortissent les catholiques de:
de Genève,	Eaux-Vives et Plainpalais.
a-Ville,	Russin et Dardagny.
r,	Chancy.
nnex,	Plan-les-Ouates.
x,	Cartigny.
ge,	Troinex.
-Bossy,	Bellevue.
ige-Bellerive,	Cologny.
;non,	Onex et Perly.
r,	Anières.
-Bourg,	Chêne-Bougeries.

Paroisse	à laquelle ressortissent les catholiques (
12°. Choulex,	Vandœuvres.
13°. Hermance.	
14°. Lancy.	
15°. Meinier,	Gy et Jussy.
16°. Meyrin,	Satigny.
17°. Presinges,	Puplinge.
18°. Grand-Saconnex,	Pregny et Petit-Saconnex.
19°. Soral,	Laconnex et Avully.
20°. Thônex.	
21°. Vernier.	
22°. Versoix,	Céligny, Genthod.
23°. Veyrier.	

Art. 2. La paroisse de Genève a trois Curés.

Ils répartissent entre eux leurs fonctions, sous l'appı bation du Conseil supérieur institué à l'art. 11.

Chaque autre paroisse a un Curé.

La paroisse de Genève a en outre quatre Vicaires.

Celle de Carouge en a deux.

Celle de Bardonnex en a un.

Celle de Bernex en a un.

Art. 3. Le traitement des Curées et des Vicaires fixé comme suit:

Curés de Genève, chacun	Fr.	3,(
Curé de Carouge	„	2,ᵋ
Curés des autres paroisses	„	2,(
Vicaires de Genève, chacun	„	2,ᵋ
Vicaires de Carouge, chacun	„	1,ᵋ
Vicaires des autres paroisses, chacun . . .	„	1,ᵋ

Le Curé de Confignon reçoit en outre une indemnité 500 francs pour le service d'Onex et de Perly.

Celui du Grand-Saconnex, une indemnité de 500 fra pour le service de Pregny.

Celui de Presinges, une indemnité de 500 francs pouı service de Puplinge.

Aucun casuel ne peut être réclamé pour le service r gieux des baptêmes, des mariages et des enterrements.

Art. 4. Les Curés et les Vicaires sont nommés par les citoyens catholiques inscrits sur le rôle des électeurs cantonaux domiciliés dans la paroisse où a lieu la vacance.

Le rôle sera publié pendant quinze jours avant la votation.

Nul ne peut voter dans les élections de deux cultes différents.

Art. 5. A chaque vacance, une inscription est ouverte au bureau du Conseil supérieur; sont admis à s'inscrire tous les ecclésiastiques ordonnés prêtres dans l'Eglise catholique

Les Curés et les Vicaires ne pourront, sans l'autorisation du Conseil d'Etat, exercer des fonctions, ni accepter des dignités ecclésiastiques supérieures à celles qui leur ont été conférées par l'élection. Cette autorisation est toujours révocable.

Art. 6. Avant leur installation, les Curés et les Vicairss prêtent devant le Conseil d'Etat le serment suivant:

„Je jure devant Dieu de me conformer strictement aux „dispositions constitutionelles et législatives sur l'organisa„tion du culte catholique de la République et d'observer „toutes les prescriptions des Constitutions et des Lois can„tonales et fédérales."

„Le jure encore de ne rien faire contre la sûreté et la „tranquilité de l'Etat; de prêcher à mes paroissiens la sou„mission aux Lois, le respect envers les magistrats et l'union „avec tous leurs concitoyens."

Art. 7. La suspension des Curés et des Vicaires peut être prononcée par décision motivée du Conseil d'Etat pour violation du serment, et du Conseil supérieur pour des faits disciplinaires. Dans ce dernier cas, la mesure est soumise à l'approbation du Conseil d'Etat. Cette suspension peut s'étendre jusqu'au terme de quatre ans. Les Curés suspendus ne pourront pas avant ce laps de temps se présenter aux suffrages des électeurs.

Les motifs de la suspension doivent être préalablement communiqués à l'ecclésiastique intéressé. Celui-ci, s'il le réclame, est entendu par une délégation du Conseil d'Etat.

Les dispositions ci-dessus n'excluent ni les droits ni la compétence qui pourront être reconnus à l'autorité épiscopale et synodale.

Art. 8. Les électeurs d'une paroisse peuvent, par pétition motivée, demander que leur Curé ou leurs Vicaires soient soumis à une nouvelle élection, La pétition doit être appuyée pour la paroisse de la Ville de Genève par le quart, et pour les autres paroisses, par le tiers des électeurs inscrits, et être adressée au Conseil d'Etat, qui statuera sur la demande après avoir pris le préavis du Conseil supérieur.

Dans le cas où la pétition sera signée par la majorité absolue des électeurs inscrits, le Conseil d'Etat sera tenu de faire procéder à de nouvelles élections.

Les Curés et les Vicaires non réélus ne pourront se représenter aux suffrages des électeurs de la même paroisse qu'après le terme de quatre ans.

Art. 9. Chaque paroisse est administrée par un Conseil pris parmi les électeurs laïques. Ce Conseil est composé de neuf membres pour la paroisse de Genève et de cinq pour les autres paroisses.

Le Curé de la paroisse assiste aux délibérations du Conseil avec voix consultative.

Ces Conseils sont nommés pour quatre ans, et les membres sortants sont immédiatements rééligibles. Ils font leur règlement organique, lequel est soumis à l'approbation du Conseil supérieur.

Les délibérations des Conseils de paroisse sont publiques.

Art. 10. L'élection des Curés et des Vicaires, ainsi que celle des Conseils de paroisse, a lieu suivant les formes fixées par la Loi pour les élections municipales.

Ces élections sont présidées par deux délégués du Conseil supérieur. Si, dans une votation pour l'élection d'un Curé ou d'un Vicaire, le nombre des votants reste inférieur au quart des électeurs inscrits, la cure restera vacante jusqu'au moment où le Conseil d'Etat, sur une pétition des paroissiens, sur une demande du Conseil supérieur, ou même d'office, croira convenable de faire procéder à une nouvelle votation.

t. 11. L'administration des Conseils de paroisse est se au contrôle d'un Conseil supérieur, nommé tous les : ans, par un Collége unique, composé de tous les ırs catholiques du Canton.

, convocation de ce Collége, le lieu de sa réunion, le de la présidence de l'élection, sont déterminés par é du Conseil d'Etat. — Cette élection aura lieu suiles formes établies par l'art. 37 de la Constitution oise de 1847.

t. 12. Le Conseil supérieur est composé de vingt-cinq res laïques pris parmi les électeurs, et de cinq eccléques choisis parmi les Curés et les Vicaires nommés mément à la présente Loi, où maintenus en vertu de i constitutionnelle du 19 Février 1873.

est renouvelé intégralement, et les membres sortants mmédiatement rééligibles.

t. 13. Le Conseil supérieur exerce une surveillance ıle sur les intérêts de l'Eglise. Il soumet son règleorganique à l'approbation du Conseil d'Etat.

s délibérations du Conseil supérieur sont publiques. iis clos sera prononcé si la demande qui en est faite ›puyée par le quart des membres présents. Cette dison est applicable aux Conseils de paroisse.

: Conseil supérieur fait dresser les tableaux électoraux les élections des Curés et des Vicaires, des Conseils roisse, ainsi que ceux destinés à l'élection du Conseil eur.

s personnes inscrits sur les listes électorales d'un culte uvent se faire admettre sur celles d'un autre culte que années après leur radiation sur les premières listes.

: Conseil d'Etat statue sur toutes les réclamations ves à la formation et la publication des tableaux élec-.

rt. 14. Il y aura réélection lorsque, par mort ou déon, les Conseils de paroisse de cinq membres seront ts à trois, celui de Genève à six, et le Conseil supérieur gt.

Art. 15. Les églises et les presbytères qui sont propriété communale, restent affectés au culte catholique salarié par l'Etat.

Leur destination ne peut être changée que par des décisions prises par les Conseils municipaux des communes copropriétaires et approuvées par le Conseil d'Etat.

Disposition transitoire.

Jusqu'à la constitution du Conseil supérieur, le Conseil d'Etat est chargé de la confection des tableaux électoraux, de la délégation des commissaires, et généralement des pouvoirs nécessaires pour faire procéder aux élections prévues par la présente Loi.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le vingt-sept Août mil huit cent soixante-treize, sout le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Conseil.

Le Président du Grand Conseil, Ch. Léchet.
Le Secrétaire du Grand Conseil, George Fazy.

Le Conseil d'Etat promulgue la Loi ci-dessus pour être exécutoire, dans tout le Canton, dès le jour de demain.

Genève, le 8 Septembre 1873.

Certifié conforme,
Le Chancelier, Moïse Piguet.

IX.

Gesetz des Kantons Solothurn über die Wiederwahl der Geistlichen.

Vom 23. Dezember 1872.



Der Kantonsrath von Solothurn
— auf Antrag des Regierungsrathes —
beschliesst:

§ 1. Behufs Wahl der Pfarrgeistlichen haben die zur betreffenden Konfession sich bekennenden Gemeindebürger,

iedergelassenen und Aufenthalter der Pfarrgemeinden je-eilen einen doppelten Vorschlag aus den Bewerbern zu landen der wählenden Behörde zu machen, aus denen diese inen wählen muss.

§ 2. Ist nur ein Bewerber angeschrieben, so kann die Pfarrgemeinde aus freier Wahl aus den Wahlfähigen einen zweiten vorschlagen.

§ 3. Schlägt die Gemeinde nur einen vor, so hat die wählende Behörde das Recht, aus den Angeschriebenen, oder wenn nur einer angeschrieben war, aus freier Wahl aus den Wahlfähigen einen andern zu wählen.

§ 4. Die Wahl geschieht durch die Wahlbehörde auf sechs Jahre.

§ 5. Für Geistliche, die bei Erlass dieses Gesetzes bereits definitiv angestellt sind, beginnt die Amtsdauer von 6 Jahren vom Tage an zu laufen, an dem dieses Gesetz in Rechtskraft tritt.

Nichtsdestoweniger steht den Pfarrgemeinden das Recht zu, lie Vornahme einer Neuwahl beim Regierungsrathe zu beanragen, der nach Mitgabe der vorhandenen Gründe entscheidet.

§ 6. Die Besetzung einer Pfarrstelle durch Verweser arf nur stattfinden mit Genehmigung des Regierungsrathes, er auch die Dauer des Provisoriums feststellt.

§ 7. Für Pfarreien, bei welchen der Staat nicht Collator st, gelten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes benfalls, mit Ausnahme, dass an die Stelle der Wahlbehörde er Collator tritt. Dem Regierungsrath unterliegt bei diesen Pfarrwahlen die Bestätigung der vorgenommenen Wahl.

§ 8. Abberufungen können nur nach Massgabe des Verntwortlichkeitsgesetzes durch den Kantonsrath stattfinden.

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit der mtlichen Publikation des Abstimmungsresultates in Kraft.

Gegeben vor Kantonsrath,

Solothurn, den 28. November 1872.

Der Präsident: X. Kully.

Der Staatsschreiber: Amiet.

Vorstehendes Gesetz erhielt durch die verfassungsmässige Abstimmung unterm 23. Dezember 1872 die Genehmigung des Solothurnischen Volkes.

X.

Die Mitverdammten im Bisthum Basel.

A. Aargau.

I. Die Staatsverfassung vom 6. April 1863 schreibt in Art. 12. vor:

„Die Gewissensfreihait ist unverletzlich.

„Die katholische und evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet.

„Den Glaubensgenossen beider Kirchen ist die unbedingte Ausübung ihres Gottesdienstes, und den Kirchgemeinden die Wahl ihrer Seelsorger nach Anleitung des Gesetzes zugesichert.

„Alle auswärtigen Kollaturrechte sollen eingelöst und das Vermögen der Pfründen beider Kirchen urkundlich sicher gestellt werden."

II. Das Gesetz über die Wahl der Seelsorger durch die Kirchgemeinden, v. 31. August 1864 bestimmt:

„§. 1. Den katholischen und den evangelisch-reformirten Wahlgemeinden steht die Wahl ihrer Seelsorger zu.

„Genossenschaften dieser Konfessionen, welche, ohne als Wahlgemeinden gesetzlich organisirt zu sein, öffentlichen Gottesdienst, Religionsunterricht und Seelsorge mit Hülfe des Staates errichten, erwählen ihre Seelsorger ebenfalls selbst. Dieselben unterliegen jedoch der Bestätigung des Regierungsrathes.

„§. 2. (Oeffentliche Ausschreibung jeder seelsorglichen Stelle.)

„§ 3. Der Kirchenrath hat zu prüfen, ob die Bewerber nach den bestehenden Gesetzen und Conkordaten die Wahlfähigkeit besitzen.

„Das Verzeichniss der als wahlfähig erklärten Bewerber übermittelt er der Wahlgemeinde zur Vornahme der Wahl.

„Dabei bleibt katholischer Seits die konkordatsmässige Klassifikation durch das bischöfliche Ordinariat vorbehalten.

„§ 4. Zu einem Pfarrer oder einem andern Pfrundgeistlichen kann nur ein solcher Geistlicher gewählt werden, welcher im Besitze der gesetzlichen Wahlfähigkeit ist. Um als Pfarrer gewählt werden zu können, muss ein Geistlicher zudem noch seit wenigstens zwei Jahren ordinirt sein.

„§ 5. Den Kirchgemeinden ist gestattet, aus der Zahl der wahlfähigen Geistlichen auch solche zu wählen, welche sich nicht angemeldet haben.

„§ 6. Zeigt sich kein Bewerber für die Stelle, oder will die Gemeinde weder unter den Bewerbern, noch unter den übrigen wahlfähigen Geistlichen eine Wahl treffen; so kann die Wahlgemeinde mit Bewilligung des Regierungsrathes die Stelle bis auf zwei Jahre mit einem Verweser besetzen. Nach Ablauf dieser Frist, von der Anstellung eines Verwesers hinweg, ist die Stelle neuerdings auszuschreiben.

„Auch kann eine Gemeinde die Wahl ihres Seelsorgers dem Regierungsrathe übertragen, in welchem Falle das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen ist.

„§ 7. Binnen vier Wochen von Zustellung der Wahlliste an hat die Wahlgemeinde in geheimer Abstimmung die Wahl vorzunehmen, oder einen in § 6 vorgesehenen Beschluss zu fassen.

„§ 8. (Vorbehaltene Bestätigung der Wahl durch die Staatsbehörde.)

„§ 9. (Beschwerdeführung gegen die Wahl und Erledigung derselben durch den Regierungsrath.)

„§ 10. Die Klasshelfer und Hülfspriester werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stellen, auf den gutächtlichen Vorschlag des Kirchenrathes vom Regierungsrathe gewählt."

III. Das Gesetz über die Amtsdauer der Geistlichen vom 24. Mai 1871 bestimmt:

„§ 1. Die angestellten Geistlichen stehen im Allgemeinen hinsichtlich ihres Amtes und ihres Verhältnisses zu der Gemeinde unter der Aufsicht der kirchlichen und obern vollziehenden Behörden.

„Dem Regierungsrathe und den Kirchenräthen stehen die falls die gleichen gesetzlichen Befugnisse wie gegenüber ε deren Beamteten ihrer Verwaltungskreise zu.

„§ 2. Die Geistlichen, welche eine seelsorgliche Stelle l kleiden, werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren v den zuständigen Wahlbehörden gewählt. (Wahlgesetz f die Seelsorger vom 31. August 1864.)

„§ 3. Provisorisch angestellte Geistliche, sowie bei grob Pflichtverletzung auch die definitiv gewählten, können jede zeit entlassen werden. (Organisationsgesetz für den Regi rungsrath von 1852, §. 35.)

„Jede Entfernung von einem geistlichen Amte kann unt erschwerenden Umständen mit Entlassung aus dem Minist rium, beziehungsweise mit Entziehung der Wahlfähigkeit a bestimmte oder alle kirchlichen Pfründen im Kanton ve schärft werden.

„§ 4. Wegen Krankheit oder vorgerückten Alters soll e Geistlicher während der ordentlichen Amtsdauer nicht vo seiner Stelle entfernt werden.

„Kann er desshalb sein Amt nicht versehen, so ist ihr auf seine Kosten ein Gehülfe oder ein Vikar beizuordnen Für die Anstellung solcher Vikarien ist reformirterseits das Be soldungsgesetz v. 23. März 1859, katholischerseits das Dekre betreffend die Hülfspriester vom 12. Januar 1869 massgebend

„Wünscht der Geistliche wegen Krankheit oder vorge rückten Alters von der Pfründe gänzlich zurückzutreten, s kann ihm, nach Massgabe seiner Vermögensverhältnisse, au den Einkünften der Pfründe ein Rücktrittsgehalt bis au die Hälfte der bisherigen Baarbesoldung verabreicht und di Stelle einstweilen aus der verfügbaren Vikariatsbesoldung aus den übrigen Einkünften der Pfründe und allfälligen Hülfs fonds mit einem Verweser besetzt werden. Die Wahl un wenn nöthige Wiederwahl des Letztern kömmt den gesetz lichen Wahlbehörden zu. (§ 2.)

„§ 5. Für die zur Zeit angestellten Geistlichen begin die erste Amtsdauer mit der Inkrafttretung dieses Gesetze so dass von dort an ihre erste Wiederwahl auf den Abla des sechsten Jahres stattzufinden hat.

„Für die nach der Inkrafttretung dieses Gesetzes angestellten Geistlichen beginnt die sechsjährige Amtsdauer mit dem Tage ihrer jeweiligen Wahl und Wiederwahl.

„§ 6. Wird der bisherige Inhaber der Stelle nicht wieder gewählt, so ist dieselbe damit als erledigt erklärt und wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben."

IV. Das Gesetz über die Organisation der Kirchgemeinden vom 28. Brachmonat 1868 endlich räumt den Kirchgemeinden und Kirchenpflegen in Betreff der Anordnung des Gottesdienstes, der Aufsicht und Verwaltung in Kirchensachen zum Theil noch weiter gehende Kompetenzen ein, als dieses durch die Genfer'schen Kirchengesetze der Fall ist.

B. Thurgau.

I. Die Verfassung vom $\frac{\text{27. Januar}}{\text{28. Februar}}$ 1869 bestimmt:

„§ 17. Die Glaubens- und Kultusfreiheit ist gewährleistet.

„Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, soweit dadurch nicht staatliche Verpflichtungen verletzt werden.

„Es darf Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

„Ausser der evangelischen und katholischen Landeskirche wird auch andern Religionsgenossenschaften innerhalb der Schranken der staatlichen Ordnung das freie Selbstbestimmungsrecht zugestanden.

„Die politisehen und bürgerlichen Rechte sind unabhängig vom Glaubensbekenntnisse.

„§ 18. Die Ehe ist in Beziehung auf alle Kantonseinwohner den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes unterworfen.

„Für deren gültige Abschliessung kann die bürgerliche Form oder die kirchliche Trauung gewählt werden.

„§ 21. Absatz 2. Die definitive Anstellung der Geistlichen und Lehrer geschieht in der Regel auf Lebenszeit. Die Wahlgemeinden sind jedoch berechtigt, dieselben jederzeit und ohne Rücksicht auf das Alter abzuberufen. Zu diesem Zwecke soll nach Verfluss von drei Monaten vom Zeitpunkte des Abberufungsbegehrens 'an, welches von einem

Viertheil der Stimmberechtigten gestellt sein muss, die Gemeindeversammlung angeordnet werden,

„§ 23. Die Stiftung geistlicher Körperschaften ist untersagt.

„Das Kloster St. Katharinenthal wird aufgehoben, und es soll das Vermögen desselben, nach vorausgegangener Aushingabe eines Viertheils an die katholische Konfession und Bildung des erforderlichen Pensionsfondes, hauptsächlich für Armen- und Erziehungszwecke (§§ 24 und 27) Verwendung finden.

„§ 39. Der Regierungsrath übt folgende amtliche Verrichtungen:

„1 — 2 u. s. w.

„3 Er verwaltet das Staatsvermögen und hat die Oberaufsicht über die Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindegüter.

„4 Er beaufsichtigt und leitet das Schulwesen.

„5 Er führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts-, Kirchen- und Armenwesen, über die kantonalen Anstalten, über die Amtsthätigkeit aller untergeordneten Verwaltungsbehörden und Beamteten u. s. w.

„§ 56. Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig, in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates.

„Beide Konfessionstheile wählen in den Kirchgemeinden Räthe (Synoden), welche aus Geistlichen und Laien gemischt sind, und deren bezügliche Ausgaben durch die betreffenden Konfessionen zu decken sind.

„Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur unterliegen der konfessionellen Volksabstimmung.

„Die konfessionellen Räthe erneuern ihre besondern kirchlichen Aufsichts-, Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden. Das Gesetz bestimmt, in wiefern die Beschlüsse der letztern der Zustimmung des Regierungsrathes unterliegen, oder über dieselben der Rekurs zuläsig ist.

„Gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen einzelner Geistlichen, welche die öffentliche Ord-

ıung, oder die Rechte der Bürger, oder den Frieden unter len Konfessionen beeinträchtigen, können die Staatsbehören einschreiten und die geeigneten Massnahmen zur Abülfe treffen.

„§ 57. Der Staat gewährleistet beiden Konfessionen die Inverletzlichkeit der für fromme Zwecke gewidmeten Güter nd Stiftungen, und es kann deren Zweckbestimmung ohne Genehmigung des Regierungsrathes nicht abgeändert werden.

„§ 58. Die Obsorge für den kirchlichen Gemeindehausalt, insbesondere die Fondsverwaltung und die Herbeischafıng des für die Besoldung der Geistlichen, für die Bedürfisse des Gottesdienstes und für kirchliche Bauzwecke erorderlichen Hülfsmittel, beruht nach den näheren Vorschrifen der vom Staate zu genehmigenden Kirchenordnungen uf den konfessionellen Kircheinwohnergemeinden, beziehungsreise den Kirchenvorsteherschaften als Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden derselben."

II. Das Gesetz, betreffend die Abberufung der Geistlichen und Lehrer durch die Wahlgemeinden, vom 31. Oktober 1869 verfügt:

„§ 1. Geistliche und Lehrer können durch ihre Wahlgemeinden jederzeit und ohne Rücksicht auf das Alter abberufen werden. (§ 21 der Verfassung.)

„§ 2. Das Abberufungsgesuch, welches von einem Viertheil der Stimmberechtigten gestellt und unterzeichnet sein muss, ist schriftlich bei der betreffenden Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dem Betheiligten von dem Gesuche Kenntniss zu geben und nach Verfluss von drei Monaten die Gemeindeversammlung anzuordnen hat.

„§ 3. (Eröffnung der Verhandlung; Verlesung des Abberufungsgesuchs; Konstituirung der Versammlung.)

„§ 4. Ein mündlicher Vortrag des Geistlichen oder Lehrers vor der versammelten Gemeinde ist nicht zulässig; jedoch bleibt ihm freigestellt, eine Rechtfertigungsschrift zu Handen der Versammlung einzureichen, welche nach erfolgter Konstituirung ebenfalls zu verlesen ist.

„§ 5. Ohne vorausgegangene Berathung wird zur Abstim-

mung geschritten. Sie findet geheim statt; die Stimmenden sprechen sich mit „Ja“ für, mit „Nein“ gegen die Abberufung aus.

„§ 6. Zur Gültigkeit des Abberufungsbeschlusses ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

„Das Verhandlungsprotokoll ist der Aufsichtsbehörde einzusenden.

„§ 7. Der abberufene Geistliche oder Lehrer bezieht von seiner Abberufung an noch einen Vierteljahrsgehalt; die Aufsichtsbehörde sorgt auf Kosten der Gemeinde für die provisorische Besetzung der erledigten Stelle, bis eine definitive Wahl möglich ist.“

III. Die Katholische Kirchenorganisation vom 31. Oktober 1870 ist nach Mitgabe der Kantonsverfassung auf die Grundlage der Synodalverfassung basirt in der Weise, dass die aus den Kirchgemeinden zusammengesetzten Wahlkreise je auf 450 Stimmberechtigte drei Abgeordnete wählen, wovon einer dem geistlichen und zwei dem weltlichen Stande angehören müssen. Bruchtheile über 75 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten geistlichen oder weltlichen Standes.

Auch diese Kirchenorganisation räumt den Kirchgemeinden und deren Behörden nicht geringere Rechte und Kompetenzen ein, als es durch die Genfer Kirchengesetze geschieht. Die Bestimmungen derselben über die Organisation und Befugnisse der Synode, des Kirchenrathes in Betreff der Gesetzgebung, der Aufsicht über die Kirchengüter, der Personalaufsicht und des Entscheidungsrechtes, endlich die Bestimmungen über die Befugnisse der Kirchgemeinden und ihrer Organe gehen vielfach noch weiter. Insbesondere stehen nach § 24 der Kirchgemeinde, also auch hier zum Schrecken des Papstes, dem Volke folgende Rechte zu:

„*a*. Wahl und Abberufung der Geistlichen, sowie die Bestimmung ihrer Einkünfte;

„*b*. Wahl der Kirchenvorsteherschaften und der Pfleger der kirchlichen Fonds;

„*c*. Wahl des Messmers und Bestimmung seines Gehaltes;

„*d*. Verfügung über die Verwendung der Zinse ihrer kirchlichen Fonds innert den Grenzen ihrer Zweckbestimmung;

„*e*. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen über die kirchlichen Fondationen;

„*f*. Erhebung von Steuern zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse;

„*g*. Veräusserung oder Verpfändung des unbeweglichen Vermögens;

„*h*. Verwendung des Grundstockvermögens und Aufnahme von Kapitalien für laufende Bedürfnisse;

„*i*. Entscheid über die Führung von Prozessen im Namen der Gemeinde;

„*k*. Vollziehung des § 56 der Verfassung bezüglich der Wahl der Synode und Abstimmung über Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur.“

„§ 25. Für die in § 24 *sub. lit. a, b, e, g, h* fallenden Schlussnahmen ist die Genehmigung des nach § 16 (von der Synode gewählten) Kirchenrathes einzuholen.“

C. Basel-Landschaft.

Das Gesetz über die Wahl der Geistlichen, vom 18. Dezember 1871.

„Im Namen des souveränen Volkes!

„Der Landrath des Kantons Basel-Landschaft in Betracht:

1. Dass § 40 der Verfassung die Bestimmung enthält, dass jede Beamtung nur auf eine grössere Zeitdauer ertheilt wird;
2. Dass es angemessen erscheint, dass die Geistlichen beider christlichen Konfessionen, deren Besoldung aus den öffentlichen Kassen bestritten wird, in Bezug auf ihre Wahl und Amtsdauer gesetzlich gleich gehalten werden,

beschliesst als Gesetz, was folgt:

§ 1. Es darf kein Geistlicher an einer öffentlichen Kirche des Kantons definitiv angestellt werden, der nicht vorher über seine theoretische und praktische Befähigung von der

hiefür aufgestellten Behörde geprüft und sich zufolge dessen ein Wahlfähigkeitszeugniss erworben hat.

„§ 2 Bei der Wahl eines Geistlichen sind stimmfähig:

1. Diejenigen Kantonsbürger, welche in der Kirchgemeinde seit vier Wochen wohnhaft sind, und welche überdiess
   a. der betreffenden Konfession angehören,
   b. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
   c—e. (die verschiedenen Requisite der politischen Stimmberechtigung besitzen).
2. Die Schweizerbürger der betreffenden Konfession, welche Niederlassungsbewilligungen besitzen, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, und in der betreffenden Kirchgemeinde seit vier Wochen wohnhaft sind, u. s. w.

„§ 3. Ist eine Pfarrstelle vakant und in Folge dessen neu zu besetzen, so wird auf Veranstaltung der Kirchendirektion (des Kantons) die betreffende Kirchgemeinde sich versammeln und durch offenes Handmehr entscheiden, ob sie einen wahlfähigen Geistlichen berufen oder die Stelle ausschreiben lassen will.

§ 4. Entschliesst sich die Kirchgemeinde zur sofortigen Berufung eines Geistlichen, so kann sogleich zur Wahl durch geheimes absolutes Stimmenmehr geschritten werden.

§ 5. (Schreibt umständlich das Wahlverfahren der Kirchgemeinde im Falle der Ausschreibung vor.)

§ 6. Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Regierungsrath auf Antrag der Kirchendirektion..

§. 7. Der Amtsantritt eines Geistlichen wird durch die Kirchendirektion festgestellt.

„§ 8. Die Wahl eines Geistlichen gilt für fünf Jahre; innerhalb dieser Zeit kann der Geistliche seiner Stelle nicht entsetzt werden ohne gerichtliches Urtheil, noch abberufen oder eingestellt werden ohne gehörig begründeten Beschluss des Regierungsrathes.

§ 9. Nach Verfluss von fünf Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung der Geistlichen abgestimmt wer-

den, wenn drei Mal so viele Stimmfähige, als die Zahl der Gemeinderäthe der Kirchgemeinde beträgt, eine solche Abstimmung wenigstens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Geistlichen schriftlich verlangen.

„Für die katholische Kirchgemeinde Liestal ist hiebei die Zahl der Gemeinderäthe der Gemeinde Liestal massgebend.

„Beschliesst die Gemeinde in geheimer Abstimmung Nichtbeibehaltung des Geistlichen, so soll eine Neuwahl nach Massgabe der §§ 3, 4 und 5 angeordnet werden.

„§ 10. Verweser bestellen die Gemeinderäthe der Kirchgemeinde — bei der katholischen Pfarrei Liestal die Kirchenkommission — im Einverständniss mit der Kirchendirektion.

„§ 13. Die Geistlichen katholischer Konfession gelten von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an als auf weitere fünf Jahre gewählt.

„Katholische Geistliche, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zwanzig Jahre und darüber im herwärtigen Kanton angestellt sind, unterliegen keiner Wiederwahl mehr."

D. Bern.

Das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens, vom 30. Weinmonat 1873 bestimmt:

„§ 1. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist im ganzen Umfange des Kantons Bern gewährleistet.

„An die Glaubensansichten und an die Vornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen dürfen keine Folgen bezüglich auf bürgerliche oder politische Rechte geknüpft werden.

„Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.

„§ 2. Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung jeder Konfession und Religionsgenossenschaft gestattet.

„Den Staatsbehörden liegt ob, gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen kirchlicher Behörden oder einzelner Geistlicher, welche die öffentliche Ord-

nung, oder die Rechte der Bürger und des Staates, oder den Frieden unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften beeinträchtigen, einzuschreiten und die geeigneten Massnahmen zur Abhülfe zu treffen.

„§ 3. Das Begräbnisswesen ist Ortspolizeisache.

„Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus andern Gründen ein anständiges Begräbniss auf dem öffentlichen Gottesacker versagt werden.

„Die kirchliche Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen.

„§ 4. Die Ehe, soweit sie auf einem bürgerlichen Vertrage beruht, ist von allen kirchlichen und konfessionellen Beziehungen unabhängig zu ordnen.

„Die Einholung des kirchlichen Segens darf erst nach vorausgegangener Civiltrauung stattfinden.

„Die kirchgemeindeweise Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ist einem eigenen Civilstandsbeamten zu übertragen, wozu auch die Geistlichen wählbar sind.

„Zur nähern Ausführung dieser in den §§ 3 und 4 enthaltenen Grundsätze hat der Grosse Rath die nöthigen Dekrete zu erlassen.

„§ 5. Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur Anwendung auf die vom Staate anerkannten öffentlichen kirchlichen Korporationen, d. h. auf die Kirchgemeinden.

„Dem Staate bleibt jedoch vorbehalten, unter näher festzustellenden Bedingungen auch den privaten Religionsgenossenschaften Korporationsrecht zu ertheilen, ohne dass dieselben dadurch in Rechten und Pflichten unter dieses Gesetz fallen.

„§ 6. Als Kirchgemeinden (§ 5. erstes Lemma) gelten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen:

1. die bestehenden Kirchspiele der beiden staatlich anerkannten Konfessionen;
2. die übrigen gegenwärtig vom Staate besoldeten Pfarreien oder Pfarrgenossenschaften der beiden genannten Konfessionen;

3. solche Religionsgenossenschaften, welche, sei es dass sie innerhalb oder ausserhalb der anerkannten beiden Landeskonfessionen stehen, durch einen besondern Erlass des Grossen Rathes als öffentliche Kirchgemeinde erklärt werden.

Ausserdem steht dem Grossen Rathe die Befugniss zu, durch besondere Dekrete:

a. nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten (§ 66 St.-Verf.) die angemessenen Aenderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen zu beschliessen;

b. einzelne Pfarrstellen oder Helfereien aufzuheben oder neu zu errichten.

„§ 7. Die Kirchgemeinde besteht aus allen innert ihren Grenzen befindlichen Bewohnern, welche der nämlichen Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

„Sie bildet in Betreff der mit den Kultusangelegenheiten zusammenhängenden Gegenstände

eine Kirchgemeindeversammlung,
einen Kirchgemeindrath.

„Durch diese Bestimmung soll jedoch an den Vorschriften der jeweilen in Geltung befindlichen Staatsgesetze, betreffend die kirchgemeindeweise Organisation und Verwaltung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele, nichts geändert werden.

„§ 8. An der Kirchgemeindeversammlung sind diejenigen Angehörigen der Kirchgemeinde stimmberechtigt, welche

1. nach den Bestimmungen der Staatsverfassung das politische Stimmrecht besitzen und sich ein Jahr lang in der Kirchgemeinde aufgehalten haben;
2. sich nicht durch eine ausdrückliche und förmliche Erklärung beim Kirchgemeindrath von der Zugehörigkeit zur betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung losgesagt haben.

„§ 11. Der Kirchgemeindeversammlung kommen folgende unübertragbare Verrichtungen zu:

1. die Wahl ihres Präsidenten und Schreibers;
2. die Bestimmung der Mitgliederzahl des Kirchgemein raths und die Wahl des Präsidenten und der Mitglied dieser Behörde;
3. für die evangelisch-reformirten Kirchgemeinden: d Wahl der Abgeordneten an die Kantonssynode na Mitgabe des § 45 dieses Gesetzes;
4. die Wahl des oder der Geistlichen, unter Vo behalt der Anerkennung durch die Regierur (§ 37—42);
5. die Annahme oder Abänderung des Kirchgemeind reglements;
6. die Beschlussfassung über Verwendung des Kirchengut über Bauten, Erwerb oder Veräusserung von Liege schaften, Festsetzung kirchlicher Besoldungen und d gleichen ökonomische Gegenstände, sowie allfällige P zesse, sofern dabei die durch das Reglement dem Kir gemeindrath eingeräumte Kompetenz überschritten wi
7. die Ausschreibung verbindlicher Kirchensteuern, Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einn men und Ausgaben und die Genehmigung der jährl abzulegenden Kirchenrechnungen, Letzteres unter V behalt der Passation durch die Staatsbehörden;
8. das Recht der Beschlussfassung über diejenigen Frag welche das Verhältniss zu einer obern kirchlichen I hörde betreffen.

„Die unter Ziffer 1—4 hievor vorgesehenen Wahlen sol in geheimer Abstimmung vor sich gehen.

§ 14. Der Kirchgemeindrath besteht, mit Inbeg des Präsidenten, je nach Beschluss der Kirchgemeindev sammlung aus wenigstens 5 und höchstens 13 Mitgliede

„Wählbar in den Kirchgemeindrath ist jeder an der Kir gemeindeversammlung Stimmberechtigte, der das 23. Alte jahr zurückgelegt hat.

„§ 18. Der Kirchgemeindrath ist die ordentliche V waltungs- und Aufsichtsbehörde der Kirchgemeinde.

„Als solcher liegt ihm die Besorgung sämmtlicher A

gelegenheiten und die Wahl sämmtlicher Beamten und Bediensteten der Kirchgemeinde ob, deren Besorgung oder Wahl nicht durch das Gesetz oder durch das Kirchgemeindereglement der Kirchgemeindeversammlung selbst vorbehalten sind.

„§ 19. In Ermanglung abweichender Bestimmungen des Kirchgemeindereglements kommen dem Kirchgemeindrath namentlich folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

1. die Wahl aller kirchlichen Beamten und Bediensteten, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist (§ 11, Ziff. 1—4);
2. die Vorberathung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und die Zusammenberufung derselben;
3. die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen;
4. die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde;
5. die Aufsicht über den kirchlichen Jugendunterricht;
6. die Aufsicht über den Gottesdienst, über die Feier der Sonn- und Festtage, über die Kirchengebäude, die Verfügung über die Benutzung derselben, vorbehältlich des endgültigen Entscheids der Staatsbehörden in streitigen Fällen, die Anordnung von Zeit und Stunde des Gottesdienstes und der Unterweisungen innerhalb der hierüber bestehenden Vorschriften, die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern und die Handhabung der Sittenaufsicht;
7. die Verwendung des Ertrags des Kirchenguts, die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse und die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde innert den Grenzen der erhaltenen Kompetenz (§ 11, Ziff. 6).

„§ 20. Nimmt der Kirchgemeindrath bei Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen strafbare Gesetzesübertretungen wahr, so soll er über den Fall betreffenden Orts Anzeige machen.

„§ 25. Wahlfähig zu Geistlichenstellen an öffentlichen Kirchgemeinden und an den öffentlichen Anstalten sind nur solche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

„Für Pfarrstellen, mit Ausnahme der beschwerlichsten Bergpfarreien, ist zudem der Besitz dieser Eigenschaft seit vier Jahren erforderlich. Diese Beschränkung fällt jedoch im Fall zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle weg.

„§ 26. Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt durch den Regierungsrath.

„Sie darf mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle nur unter folgenden Bedingungen stattfinden:

1. auf den Ausweis über zurückgelegtes 21. Altersjahr und untadelhafte Sitten;
2. nach vorausgegangener Staatsprüfung und ein empfehlendes Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde (§ 28), durch welches erklärt wird, dass der Kandidat die nöthige theologisch-wissenschaftliche und kirchlich-praktische Befähigung zum geistlichen Amte seiner Konfession besitzt.

„§ 27. Ausnahmsweise können Geistliche, die schon in einem auswärtigen Kirchendienste gestanden haben, auch ohne Staatsprüfung in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden, wenn sie sich befriedigend ausweisen

1. über Heimath, bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Sitten;
2. über anderwärts mit gutem Erfolg bestandene theologische Staatsprüfung und entsprechende Vorstudien
3. über mehrjährige vorzügliche Wirksamkeit in der Seelsorge oder im Lehramte.

„Doch darf die Aufnahme nur auf das empfehlende Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde stattfinden.

„§ 29. Die Pfarrstellen (Pfarrpfründen) werden durch die Kirchgemeindeversammlungen besetzt, jedoch unter Vorbehalt der Anerkennung durch den Regierungsrath;

„die Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten und di Bezirkshelferstellen werden nach eingeholtem Gutachten de kirchlichen Behörde in bisher üblicher Weise besetzt;

„die Vikariats- und Pfarrverweserstellen endlich ırch den betreffenden Kirchgemeinderath im Einverständiss mit der Kirchendirektion.

„§ 30. Alle Wahlen zu geistlichen Stellen — mit Ausahme der Vikariate und Pfarrverweserstellen — geschehen uf die Dauer von 6 Jahren, mit Wiederwählbarkeit des biserigen Geistlichen nach Mitgabe der §§ 37 u. ff.

„§ 31. Auf Geistliche, welche zur Zeit des Inkrafttretens ieses Gesetzes bereits im Kanton im Amt stehen, finden ei Wahlen oder Wiederwahlen derselben die Bestimmungen er §§ 25, 26 und 27 bezüglich auf die Wahlfähigkeit keine ınwendung.

„§ 32. Dem nicht wiedergewählten Geistlichen ist eine ıbzugsfrist von 3 Monaten gestattet.

„§ 33. Innerhalb der sechsjährigen Amtsdauer kann ein leistlicher nur durch gerichtliches Urtheil, nach den jeweilen ür die Amtsentsetzung und Abberufung geltenden Vorschriften, oder durch Versetzung in Ruhestand mit Leibgeling (§ 34), von seiner Stelle entfernt werden.

„Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Kirchendienst zur Folge. Bei blosser Abberufung oder gegen nicht angestellte Geistliche kann diese Streichung verfügt werden, wenn die vorliegendcn Thatsachen eine fernere Verwendung im aktiven Kirchendienste unstatthaft erscheinen lassen.

„§ 34. Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande ind, können vom Regierungsrath, nach 30jährigem Dienste n öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besondern Nothfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, nach invernehmen der Kirchgemeinde, mit einem Leibgeding in uhestand versetzt werden.

„Ein 40jähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibding.

„Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden ι Zeitpunkte seines Rücktritts zukommenden Staatsbesoldung.

„§ 36. Insbesondere werden den im bernischen Kirchen-

dienst befindlichen Geistlichen folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. dass sie ihre Zeit und Kraft gewissenhaft dem Amte widmen und sich der Betreibung jedes demselben nachtheiligen Nebengeschäftes enthalten;
2. dass sie sich in der Ausübung ihrer geistlichen Verrichtungen jedes unbefugten Eingriffs in die staatlichen Angelegenheiten enthalten.

„§ 37. Ist eine Pfarrstelle an einer Kirchgemeinde infolge Auslaufs der Amtsdauer (§ 30) erledigt, so hat der Kirchgemeindrath sofort die Kirchgemeindeversammlung zusammenzuberufen und diese zunächst zu entscheiden, ob sie die Stelle ausschreiben lassen wolle oder nicht.

„Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung Nicht-Ausschreibung der Stelle, so ist der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

„Beschliesst sie Ausschreibung, oder wird die Stelle aus irgend einem andern Grunde erledigt, so hat der Kirchgemeindrath ungesäumt die Ausschreibung zu veranstalten.

„§ 38. Die Ausschreibung geschieht durch die Staatsbehörde nach den allgemein für öffentliche Stellen geltenden Formen. Die Anmeldungsfrist ist auf wenigstens 3 Wochen festzustellen. Die Anmeldungen erfolgen ebenfalls bei der Staatsbehörde, welche nach Ablauf der Anmeldungsfrist das Verzeichniss der wahlfähigen Bewerber dem Kirchgemeindrath zu Handen der Kirchgemeinde mittheilt.

„§ 39. Die Kirchgemeindeversammlung, welche spätestens vier Wochen nach Empfang der Bewerberliste durch den Kirchgemeindrath zusammenzuberufen ist, wählt nach angehörtem Bericht dieses Letztern den Geistlichen durch absolutes geheimes Stimmenmehr frei aus der Zahl der wahlfähigen Bewerber.

„Den Bewerbern ist es verboten, Probepredigten zu halten oder bei den Wählern um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtanerkennung der Wahl.

„Wahlbestechung wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft.

„§ 40. Sollten nach dem Urtheil der betreffendeu Kirchgemeinde sämmtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein, oder ist kein Bewerber vorhanden, so hat sich die Versammlung durch geheimes Stimmenmehr darüber auszusprechen, ob sie die Stelle neuerdings ausschreiben lassen oder einen wahlfähigen Geistlichen berufen wolle.

„Im erstern Falle wird gemäss §§ 37, 38 und 39 verfahren.

„Beschliesst die Kirchgemeinde Berufung, so kann sogleich durch absolutes geheimes Stimmenmehr zur Wahl geschritten oder diese auf eine spätere Kirchgemeindeversammlung verschoben werden.

„Lehnt der berufene Geistliche die auf ihn gefallene Wahl ab, so findet eine neue Ausschreibung statt.

„§ 41. Findet sich nach zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle kein oder kein der Gemeinde genehmer Bewerber, so kann die Kirchgemeinde im Einverständniss mit dem Regierungsrath die Stelle auf ein Jahr mit einem Verweser besetzen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist die Stelle sofort wieder auszuschreiben.

„§ 42. Sowohl im Fall der Wahl auf freie Bewerbung hin als im Fall der Berufung ist der Staatsbehörde das Wahlprotokoll zum Behuf der Anerkennung der Wahl durch den Regierungsrath einzusenden. Wird die Anerkennung verweigert, so ist sofort eine neue Wahl nach Mitgabe von §§ 37 u. ff. anzuordnen.

„Eine solche Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf jedoch nur aus dem Grunde erfolgen, dass bei derselben entweder Unregelmässigkeiten stattgefunden haben oder Vorschriften der Staatsgesetzgebung oder des Kirchgemeindereglements verletzt worden sind.

„§ 43. Für die zur Zeit angestellten Geistlichen beginnt die erste Amtsdauer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so dass von da an ihre erste Wiederwahl gemäss §§ 37 u. ff. erst auf den Ablauf des sechsten Jahres stattzufinden hat.

„Für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten

Geistlichen beginnt die sechsjährige Amtsdauer mit dem Tag
ihrer jeweiligen Wahl und Wiederwahl.

„§ 44. Auf Grundlage dieses Gesetzes ist die gesammt kirchliche Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen.

„Namentlich sind durch Dekrete des Grossen Rathes un nach den hienach aufgestellten Grundbestimmungen folgend Gegenstände näher zu ordnen:

A. Die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode.

„§ 45. Als oberste Vertretung der evangelisch-refor mirten Landeskirche wird eine allgemeine Kantons- ode Landessynode aufgestellt, bestehend aus Abgeordneten, welch von den Kirchgemeinden nach festzustellenden, möglich gleichmässigen, kirchlichen Wahlkreisen in der Weise fr aus Geistlichen und Laien zu ernennen sind, dass auf 3000 Seelen reformirter Bevölkerung des Kreises ein Abg ordneter kommt, wobei eine Bruchzahl über 1500 Seel ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt.

„Die Organisation von Bezirksynoden, sowie die Fes setzung ihrer Verrichtungen bleibt, unter Vorbehalt sta licher Genehmigung, der Kantonssynode überlassen.

B. Die Organisation der katholischen Kirchenkommission.

„§ 48. Die katholische Kirchenkommission oder Syno mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugetheilt Verrichtungen ist nach einem dem § 45 dieses Gesetzes en sprechenden Modus zu organisiren.

C. Das staatliche Genehmigungsrecht.

„§ 49. Alle Erlasse und Verordnungen kirchlicher Obe behörden unterliegen dem Genehmigungsrecht (Placet) d Staates.

„Die Genehmigung darf jedoch nur insoweit verweig werden, als der Inhalt des Erlasses in die staatliche O nung und Gesetzgebung eingreift.

„Werden solche Erlasse und Verordnungen, ohne vorher eingeholtes und ertheiltes Gutheissen, bekannt gemacht oder vollzogen, so haben sie keine Verbindlichkeit, und es sind die Geistlichen, sowie die Kirchgemeindräthe verpflichtet, deren Bekanntmachung oder Vollziehung zu unterlassen und der Staatsbehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

„Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung werden nach Mitgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes behandelt.

D. Die Leistungen des Staates gegenüber den Geistlichen.

„§ 50. Die Baarbesoldungen der Geistlichen der anerkannten Kirchgemeinden und öffentlichen Anstalten werden im Sinne der Aufbesserung, und zwar der Gesammtsumme nach um 25 %, durch Dekret des Grossen Rathes normirt und richten sich nach dem System der Progression im Dienstalter. Die Progression beginnt mit dem Eintritt des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt.

„Die übrigen Leistungen des Staates; namentlich bezüglich auf den Unterhalt sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchengebäude (Kirchenchöre), sowie hinsichtlich des unentgeltlichen Genusses der Pfarrwohnung nebst Dependenzen, des Pfarrgartens nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland und des der Pfarrei zukommenden Holzes oder der jeweilen hiefür ausgesetzten Entschädigung, sollen da, wo sie nicht bereits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden, in bisher üblicher Weise fortbestehen; ebenso die Zulagen an die beschwerlichsten Bergpfarreien.

„Mit den Leistungen, welche der Staat in Folge dieses Gesetzes anerkennt, fallen alle Ansprüche an das sogenante Kirchengut dahin.

E. Die Verwaltung der örtlichen Kirchengüter und das kirchliche Steuerwesen.

„§ 51. Die örtlichen Kirchengüter dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäss verwaltet und verwendet werden.

„Das Nämliche gilt von öffentlichen Stiftungen und Anstalten zu kirchlichen und religiösen Zwecken.

„§ 52. Zu örtlichen Steuern, die den Kultus betreffen darf nur derjenige angehalten werden, welcher der betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört

„Die nähere Ausführung dieser Bestimmung ist einem Dekret vorbehalten.

F. Die Errichtung einer höhern katholisch-theologischen Lehranstalt.

„§ 53. Es ist im Anschluss an die kantonale Hochschule und zwar als Fakultät oder dann im Anschluss an ein anderes kantonales oder eidgenössisches Institut, eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten.

„Für die wissenschaftliche Ausbildung katholischer Priesteramtskandidaten ist ein Stipendienkredit auszusetzen, welcher ausschliesslich an diejenigen ausgerichtet werden soll, die an der Staatsanstalt oder an den von den Staatsbehörden bezeichneten Anstalten studiren.

Schlussbestimmungen.

„§ 54. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Der Grosse Rath und der Regierungsrath haben die zu dessen Ausführung nothwendigen Dekrete, Verordnungen, Reglemente u. s. w. zu erlassen.

„§ 55. Durch dieses Gesetz und die dasselbe ausführenden Erlasse der kompetenten staatlichen und kirchlichen Behörden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben, beziehungsweise der betreffenden Erlasse, alle mit ihnen im Widerspruche stehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung aufgehoben.

„Namentlich werden aufgehoben:“ (Anführung von 19 Gesetzen, Dekreten, Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen, die aufgehoben sind).

Das nun sind die neben denjenigen der Kantone Genf und Solothurn durch die Encyklika wegen der Wahl und

Absetzung der Geistlichen, sowie wegen anderer Kirchensachen mitbetroffenen und mitverdammten Verfassungen und Gesetze der zugleich in Fehde gezogenen Kantone Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft und Bern.

Der Papst hat aber in der Encyklika alle Geistlichen, die sich nach den von ihm namentlich angeführten Gesetzen der beiden erstgenannten Kantone zu geistlichen Pfründen wählen lassen, mit der grossen Exkommunikation belegt. Nach dem päpstlichen Kirchenrecht können somit dieselben keine gültige Spendung der Sakramente, keine gültige Messe, überhaupt keine gültige Religionshandlung mehr verrichten; sie dürfen selbst keine katholische Kirche mehr betreten.

Mit der gleichen Exkommunikation sind nun aber auch alle diejenigen Geistlichen belegt, die sich in den genannten vier andern Kantonen nach ähnlichen, dortseits eingeführten Staatsgesetzen durch die Gemeinden, oder sonst in Mitwirkung der weltlichen Behörden, wählen oder bisher haben wählen lassen. Denn was der Papst seit dem 18. Juli 1870 in Sachen der Disziplin und der Regierung der Kirche als höchster Lehrer der Gläubigen an die ganze Kirche spricht, ist unfehlbar. ([95])

Aber noch mehr! Nach dem gleichen päpstlichen Recht sind auch alle diejenigen Gläubigen in gleicher Weise exkommunizirt, die mit solchen Geistlichen religiösen Verkehr und Umgang pflegen, von ihnen Sakramente empfangen, ihren gottesdienstlichen Handlungen beiwohnen, oder irgend welche geistliche Dienstleistung von ihnen annehmen. ([96])

Und selbstverständlich noch mehr! Auch alle Diejenigen, welche jene Gesetze und Verfassungen erlassen, oder zu deren Erlass und Vollziehung mitgewirkt, oder dieselben durch förmliche oder schweigende Zustimmung angenommen und genehmigt haben — sie Alle haben sich nach päpstlichem Recht der gleichen schweren, mit der ewigen Verdammniss belegten Sünde schuldig gemacht; sie Alle sind ebenfalls der furchtbaren Strafe der Exkommunikation verfallen. ([97])

Die Katholiken aller der genannten Kantone sind nach dem Recht des unfehlbaren Papstes exkommunizirt! Denn alle jene Gesetze, sowie die bezüglichen

Staatsverfassungen sind entweder durch das unterlassene Ve
oder durch wirkliche Abstimmung von dem Volke der g
dachten Kantone überall mit grossen Mehrheiten genehmi
und bestätigt worden; und wer nicht dazu stimmte, hat si
denselben unterzogen und hilft sonach zu ihrer Vollziehung m

Die letzte Abstimmung dieser Art fand im Kanton Be
am 18. Jänner d. J. statt. Dieselbe ist ein historisches E
eigniss, ist der von einem republikanischen Volke dem unfel
baren Papste in feierlicher Weise hingeworfene Handsch
bleibender Fehde. Der Kanton Bern zählte damals 105,9
stimmberechtigte Votanten. Davon stimmten 69,478 f
Annahme des Kirchengesetzes vom 30. Weinmonat 18
und dagegen nur 17,133.

Man wird sagen: Der Kanton Bern ist, mit Ausnah
des Jura, reformirt. Richtig! Aber, wie stimmte denn d
katholische Jura? — Der Jura zählte bei der Abstimmun
mit Einschluss von Biel, das auch eine katholische Pfarr
hat, 24,832 Stimmberechtigte. Davon stimmten 11,955 fü
Annahme, und 9867 für Verwerfung des Gesetzes, wobei a
letztere Zahl Biel, trotz seiner katholischen Pfarrei, nur 4
Stimmen lieferte. Ohne Biel aber zählten die katholi
schen Amtsbezirke des Bernischen Jura 22,460 stimmfähig
Votanten, und von diesen haben 9689 für Annahme un
9867, also nur eine Mehrheit von 172, für Verwerfun
gestimmt. Es haben somit 9689 Jurassier gegen 9867 e
klärt: Sie wollen fortan die Wahl ihrer Geistlichen nicht meh
dem Bischof von Basel überlassen, sondern dieselbe zu eigene
Handen nehmen. — Ueber die Annahme des Bernischen Kirche
gesetzes durch das grossartige Votum des Volkes bei de
ganzen freisinnigen Schweiz Jubel, da und dort Freudenfeue
Kanonendonner, begeisterte Festgelage, wie zur Feier ein
von der Eidgenossenschaft selbst gewonnenen Schlacht! Un
siehe! So weit die Freude ein katholisch Herz bewegte — au
es war damit ipso facto der Exkommunikation und der Höl
verfallen.

Allein, mit den angeführten Verfassungen und Gesetz
der genannten Kantone ist der Greuel der Verwüstung i
Bisthum Basel noch nicht fertig. Das Aergerniss ist no

grösser. Der Papst hat mit der Verdammung der Seelsorger-Wahlen durch die Gemeinden und der Mitwirkung der weltlichen Autorität in Kirchensachen im Bisthum Basel auch diejenigen getroffen, die er offenbar nicht treffen wollte. Der päpstliche Bannstrahl der Exkommunikation trifft auch die ganzkatholischen Diözesentsände Luzern und Zug. Wir müssen desshalb auch diese in die Reihe der Mitverdammten im Bisthum Basel stellen.

E. Luzern.

Unterm 26. Herbstmonat 1872 hat der Grosse Rath des Kantons Luzern, auf Antrag des Regierungsrathes, ein „Gesetz betreffend Abtretung von Kollaturrechten an die **Kirchgemeinden**“ erlassen, das in seinen Hauptbestimmungen wörtlich also lautet:

„§ 1. Diejenigen Kirchgemeinden, hinsichtlich welcher der Staat das Wahlrecht dortiger Seelsorger besitzt, sind berechtigt, nach vorausgegangenem Loskauf der bezüglichen Kollaturverpflichtungen des bisher Pflichtigen, das Wahlrecht ihrer Seelsorger zu erwerben.

„Ebenso ist der Staat berechtigt, wo er es für angemessen erachtet, ohne Aufkündung von Seite der Kirchgemeinde, von der Letztern die Ablösung, resp. die Uebernahme der Kollatur in obigem Sinne zu verlangen.

„§ 2. (Normirt die Loskaufssumme für die verschiedenen auf dem Kollaturrecht haftenden Verpflichtungen.)

„§ 3. Sofern sich der Kollator oder betreffende Pflichtige und die Kirchgemeinde über den Loskaufsbetrag nicht einigen können, so ist der Kapitalwerth der Kollaturverpflichtungen, vorausgesetzt, dass diese nicht streitig sind, durch drei oder fünf unparteiisehe, sachkundige Männer abzuschätzen. Das Obergericht wählt dieselben in gutfindender Zahl. Die Kosten des Loskaufs tragen die Parteien zu gleichen Theilen.

„Waltet über die Kollaturverpflichtungen an sich Streit ob, so ist derselbe, vor Ausmittlung der Loskaufssumme, auf dem ordentlichen Prozesswege zu beseitigen.

„§ 4. Das in Folge der Loskaufsverhandlungen ausgemittelte Dotationskapital wird der betreffenden Kirchgemeinde verabfolgt und deren Verwaltung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 297, Litt. f. und 306 des Organisationsgesetzes) unterstellt.

§ 5. „Die Abtretung eines im Privatbesitz befindlichen Kollatur- und Präsentationsrechtes ist Niemanden ander als an die betreffende Kirchgemeinde gestattet und ist dabei jede Berechnung eines Aequivalents für das Wahl- und Präsentationsrecht selbst unzulässig.

„Wenn der Kollator auf sein Recht verzichtet, so geht dasselbe an die betreffende Kirchgemeinde über.

„§ 6. Wenn die Abtretung eines Kollatur- oder Präsentationsrechtes, das nicht dem Staate zusteht, an die betreffende Kirchgemeinde erfolgt, so ist das Verfahren bei Ausmittlung der Dotation dasselbe, wie es durch das gegenwärtige Gesetz für die Auseinandersetzung von bisherigen Staatskollaturen festgesetzt ist.

„§ 7. Kollaturrechte (Präsentationsrechte), welche durch Abtretung von Seite des Staates oder von andern Kollatoren: Klöstern, Stiften, Privaten, an die Kirchgemeinde übergehen, dürfen von Letztern nicht weiter veräussert oder abgetreten werden.

„§ 8. Der Regierungsrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Vollziehung dieses Gesetzes, welches nach erfolgter Genehmigung ab Seite des Volkes sofort in Kraft tritt, zu erlassen."

Irgend eine Mitwirkung einer geistlichen Autorität in Sachen ist im ganzen Gesetze nicht vorgesehen; und was die Genehmigung des Gesetzes durch das katholische Volk des Kantons Luzern betrifft, so ist dieselbe, soviel wir wissen, ohne irgend welchen Einspruch erfolgt. Es ist somit das ganze katholische Luzerner Volk mitschuldig an dem Verbrechen gegen die Kirche, und daher, wie die Kurialisten sagen, mit in die Exkommunikation „eingeknüpft" („*innodatus*").

F. Zug.

Das haben wohl die frommen Eidgenossen des Kantons Zug nicht gedacht, dass, nachdem der in ihrer Hauptstadt versammelte Schweizerische Piusverein am 20. August 1873 auf den begeisterten Antrag eines ihrer ersten Staatsmänner ein Ergebenheits-Telegramm an den Heiligen Vater gesandt hatte, gerade drei Monate später derselbe Heilige Vater einen Bannstrahl in ihre künftige neue Verfassung und bisher unangefochtene Gesetzgebung schleudern würde. Und doch ist mit der Encyklika vom 21. November gleichen Jahres auch ihnen dieses Unheil widerfahren, wie folgt:

I. Die „Revidirte Verfassung des Kantons Zug“ vom 14./22. Dezember 1873 enthält in § 80 wörtlich folgende Bestimmungen:

„Die Kirchgemeinden sind der Inbegriff der innert einem Pfarrsprengel wohnhaften stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen katholischer Konfession. Auswärts sich aufhaltende Ortsbürger, resp. Kirchgenossen sind an deren Versammlungen bei Innehaltung der in § 25 Absatz 5 aufgestellten Vorschrift ebenfalls stimmberechtigt.

„Den Kirchgemeinden kommen die Wahlen der Geistlichen, der Kirchenverwaltung, und überhaupt diejenigen Befugnisse zu, welche das Gesetz bestimmt; allfällige Kollaturrechte bleiben vorbehalten.

„Die Kirchenverwaltungen bestehen aus wenigstens fünf Mitgliedern. Der Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter ist von Amtswegen Mitglied derselben.

„Die Kirchenverwaltungen sind von drei zu drei Jahren einer Neuwahl zu unterwerfen.“

Diese der päpstlichen Encyklika mehrfach zuwiderlaufenden Bestimmungen wurden, und zwar, wie bekannt, sogar auf thätiges Treiben der Geistlichkeit selbst, durch Volksabstimmung über die revidirte Verfassung am 14. Christmonat 1873 mit 2199 gegen 1362 Stimmen angenommen. Die Sünde dieser Annahme ist um so grösser, weil sie seit dem Erlasse der Encyklika vollbracht wurde.

Wenn nun, wie man sagt, die Minderheit von 1362 Vo
tanten der liberalen politischen Partei des Zugerschen Volke
angehört, so hätte man im Kanton Zug die interessante Er
scheinung, dass infolge der Encyklika dort die ultramontan
Partei zur Zeit allein die exkommunizirte, dagegen die liberal
Partei die rechtgläubige, kirchentreue wäre. Dem ist abe
nicht so. Denn wenn die Encyklika des unfehlbaren Papste
die Wahl der Geistlichen sowie die Verwaltung der Pfrun
und Kirchengüter durch die Gemeinden verdammt, s
ist das ganze Völklein des Kantons Zug schon lange, ur
in manchen Gemeinden bereits seit Jahrhunderten mit d
betreffenden Geistlichen exkommunizirt gewesen und ist
heute noch. Es erklärt nämlich schon Papst Julius I
in seiner Bulle vom Jahre 1516 an „seine geliebten Söh
Ammann, Rath und Gemeinde der Stadt Zug", dass in B
ziehung auf das Wahl- und Präsentationsrecht für Besetzun
geistlicher Pfründen die daherige Uebung eine bei ihnen „se
langer Zeit beobachtete Uebung" sei, und dass sie „seit läng
als Menschengedenken im ruhigen Besitze oder Quasi-Besit
der daherigen Rechte" gewesen seien.

Aber nicht nur Ammann, Rath und Gemeinde der Sta
Zug haben von Alters her solche Wahlen und Präsentation
rechte für geistliche Pfründen besessen und besitzen solc
noch, sondern es ist urkundlich konstatirt, wann und w
von Zeit zu Zeit auch einzelne Gemeinden, wie Baar, Stei
hausen, Niederwil u. A. solche Kollaturrechte erworb
und von da an ihre Geistlichen gewählt haben und heu
noch wählen.

Doch sind es nicht nur die genannten Gemeinden, d
sich mit der Encyklika im Widerspruche befinden, es ist, w
gesagt, nach dem heutigen päpstlichen Recht das gan
Volk des Kantons, das mit seiner Gesetzgebung über d
Wahl der Geistlichen und die Verwaltung der kirchlich
Güter der Exkommunikation verfallen ist.

II. Das „Gesetz über die Organisation des Ge
meindewesens im Kanton Zug, vom 8. Mai 1851 i

seit seinem Erlass ohne Einspruch des Volkes in Kraft und Vollziehung gestanden. Das Volk hat zu seiner Vollziehung mitgewirkt. Ist nun die Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden und die Verwaltung der Pfrund- und Kirchengüter durch weltliche Behörden nach dem heutigen päpstlichen Recht ipso facto mit der Exkommunikation belegt; so hat sich das ganze Volk des Kantons Zug dieser Strafe schuldig gemacht, indem es den Bestand und die Wirksamkeit eines solchen Gesetzes duldete, anerkannte und vollziehen half. Dasselbe enthält folgende Bestimmungen:

„§ 55. Jede Genossenschaft, Korporation oder Pfarrei im Umfang der eilf politischen Ortsgemeinden, welche ein besonderes Eigenthum, sei es Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengut, oder anderes Korporationseigenthum besitzen, haben kraft § 9 der Verfassung (NB. § 10 der revidirten Verfassung) das ausschliessliche Recht der Verwaltung desselben.

„§ 63. Die Verrichtungen und Befugnisse der Genossenversammlung sind folgende:

„1—3 u. s. f.

„4 Sie übt die ihr zuständigen Kollaturrechte aus.“

So stehen, durch den Ausspruch des Papstes, der nach dem Vatikanischen Konzil in Sachen des Glaubens, der Sitten und der Regierung der Kirche der alleinige unfehlbare Lehrer der Völker ist und als solcher die Wahl der Geistlichen und die Verwaltung in Kirchensachen durch Gemeinden und weltliche Behörden verdammt, nicht nur Genf und Solothurn, sondern es steht das ganze Bisthum Basel, Geistlich und Weltlich, vor dem Römischen Stuhle exkommunizirt da. Leider aber reicht der päpstliche Höllenbrand in unserem Vaterland noch weiter. Seit unvordenklichen Zeiten üben bis auf den heutigen Tag die gutkatholischen Gemeinden sowie weltlichen Behörden in Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell, Graubünden, und unter neuern Gesetzgebungen auch diejenigen in Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, Glarus,

Tessin u. A. m. in Sachen die gleichen Rechte. Kurz, beim Lichte besehen, sind nach dem neuen päpstlichen Rechte so ziemlich alle Katholiken der Schweiz, Geistliche und Weltliche, ipso facto exkommunizirt, verdammt. Schöne Erstlingsfrucht des neuen Dogma's von der päpstlichen Unfehrbarkeit! Indessen werden wir dabei nur die Beispiele der alten Geschichte sich wieder erneuern sehen. Die Eidgenossen, nämlich insgesammt werden gerade soviel, oder noch weniger Aufhebens mit dem „Dinge" machen, als es ihre Vorfahren ehedem gethan haben, und unbekümmert um den unfehlbaren Papst, bei der Uebung ihrer alten Rechte bleiben.

XI.

Beschluss

der Diözesankonferenz des Bisthums Basel, betreffend das Unfehlbarkeitsdogma und die Verantwortung des Bischofs Eugen Lachat.

Vom 19. November 1872.



Die Diözesankonferenz des Bisthums Basel, in den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Bern, Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau in Solothurn versammelt den 19. November 1872

(hier folgen die entsprechenden Erwägungen)

beschliesst einstimmig:

„I. Das Vatikanische Dekret vom 18. Juli 1870 über die Unfehlbarkeit des Papstes wird nicht anerkannt und ihm keinerlei rechtliche Wirkung beigelegt.

„II. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Priester mit Censuren zu belegen, weil sie gegen das Unfehlbarkeitsdogma auftreten.

„III. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Pfarrer der Diözese ohne Mitwirkung der kantonalen Behörden abzusetzen.

„IV. Der Bischof wird aufgefordert, innert einer Frist von drei Wochen, vom Tage des Empfangs des Diözesanbeschlusses an, sich über das in den Motiven näher bezeichnete Verhalten bei dem Vororte der Diözesankonferenz zu Handen derselben zu verantworten.

„V. Der Bischof wird aufgefordert, innert der gleichen Frist von drei Wochen die gegen die Pfarrer Egli und Gschwind ausgesprochenen Exkommunikationen und Amtsentsetzungen bedingungslos zurückzuziehen.

„VI. Der Bischof wird eingeladen, den Kanzler Düret von seiner Stelle zu entlassen.

„VII. Die Diözesankonferenz wird sofort nach Ablauf der oben angesetzten Frist wieder zusammen treten, um das Weitere zu beschliessen, und der Vorort wird ersucht, sämmtliche Stände dazu einzuladen.

„Solothurn, den 19. November 1872."

„Namens der Diözesankonferenz,

„Der Präsident: W. Vigier, Landammann.

„Der Sekretär: J. J. Amiet, Staatsschreiber."

Nach erhaltener Zustimmung der fünf Kantonsregierungen wurde der Beschluss unterm 26. November durch den Diözesanvorort Solothurn dem Bischofe zur Vernehmlassung zugefertigt.

XII.

Beschluss

der Diözesankonferenz des Bisthums Basel, über die Amtsenthebung des Bischofs Eugen Lachat.

Vom 29. Jänner 1873.

„Die Diözesankonferenz des Bisthum Basel, in ihrer Mehrheit bestehend in den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Bern, Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau:

„Nachdem der Hochw. Bischof Eugenius Lachat die ihm unterm 20. November 1872 mitgetheilten Beschlüsse der Diözesankonferenz vom 19. gl. Mts. in seinem Antwortschreiben vom 16. Dezember abhin in allen Punkten mit einer schroffen Abweisung beantwortet, ja die Pflicht der Verantwortung nicht anerkannt hat, stellt vor ihrer weiteren Schlussnahme folgende Erwägungen auf:

„1. Der Bischof Eugenius Lachat erklärt, dass er trotz den Beschlüssen der Diözesanstände betreffs des Dogmas der Unfehlbarkeit, als Verkünder der „kirchlich festgestellten Wahrheit" das benannte Dogma zu vollziehen die heiligste Pflicht habe. Er suchte in Uebereinstimmung hiemit, dieses Dogma in seinem Fastenmandat vom 6. Februar 1871 zu verkünden, und ist bestrebt, die Katholiken in ihrem Gewissen zu verpflichten, dasselbe als wahr anzuerkennen, zu welchem Zwecke namentlich die Geistlichen mit allen möglichen Mitteln gezwungen werden sollen, diese Lehre zu verbreiten, obgleich vor Beschlussesfassung des Vatikanischen Konzils weder aus dem Volke, noch aus dem Klerus der Diözese Basel irgend eine Stimme sich erhob, die das Unfehlbarkeitsdogma entweder als Ausdruck religiöser Ueberzeugung oder als zum Seelenheil der Gläubigen dienend befürwortete, und ohne dass der Bischof darüber, zumal bei der Geistlichkeit, irgend welche Nachfrage oder Berathung gepflogen hat, obgleich Stimmen, die in Beziehung auf katholische Glaubenstreue unverdächtig erscheinen müssen, sich mit allem Nachdruck gegen dieses Dogma erhoben und es als Unglück für die Kirche bezeichneten, und obgleich der Bischof selbst in seinem Katechismus und zwar noch in der Ausgabe von 1871, Seite 34, die entgegengesetzte Lehre aufstellte und den Papst **und die Bischöfe** als die lehrende unfehlbare Kirche bezeichnet.

„2. Der Bischof Lachat nimmt in seinen Bestrebungen keine Rücksicht auf die Interessen und die Institutionen der Diözesankantone, welche zu seiner Wahl ihre Zustimmung ertheilt und in deren Hände er den Eid der Treue und des Gehorsams und der Achtung der öffentlichen Ruhe geschworen

hat, indem er ein Dogma durchzusetzen versucht, welches gegen die gesammte moderne Staatseinrichtung gerichtet ist, die Grundsätze unserer Verfassungen bekämpft und die bürgerliche Gesellschaft in konfessionelle Spaltung und Befehdung zu stürzen droht.

„3. Durch die Anerkennung dieses Dogmas ist die Rechtsstellung des Bischofs sowohl, als die gesammte Kirchenverfassung eine andere geworden, als dies zur Zeit des Abschlusses des Diözesanvertrages und zur Zeit der Wahl des Bischofs der Fall war.

„4. Indem der Bischof Lachat Pfarrgeistliche einzig aus dem Grunde, weil sie die Unfehlbarkeitslehre nicht anerkennen, mit der sowohl in Beziehung auf die Ehre, als die ökonomische Lebensstellung schwer treffenden Strafe der Amtsentsetzung und der öffentlichen Exkommunikation belegt; setzt er sich mit den in den Diözesankantonen anerkannten Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit in vollständigen Gegensatz und führt ein System ein, das in seinen Konsequenzen zur Unterdrückung jeder Gesinnungs- und Charakterunabhängigkeit bei dem Diözesanklerus führt.

„5. Durch einseitige Entsetzung von Pfarrern ohne Mitwissen des Staates und des Kollators, durch Beanspruchung der Wahl- und Pfrundrechte der Pfarreien, durch die Nichtanerkennung des Plazets, durch den Grundsatz, dass die Pfarrer der Diözese nur Gott und ihm, sonst Niemandem, verantwortlich seien (siehe Schreiben vom 4. und 9. November 1872 an die Regierung von Solothurn), verletzt Bischof Eugenius Lachat die staatlichen Rechte und die Gesetze der Kantone.

„Die gleiche Tendenz verfolgte der Bischof in der Art und Weise, wie er das Priesterseminar der Aufsicht der Diözesanstände entzog und in der geistigen Richtung, die er im Seminar sowohl als bei der Pfarrgeistlichkeit einzuführen trachtete.

„Durch die Errichtung eines eigenen Seminars ohne Mitwirkung der Diözesankantone tritt er überdies dem Bisthums-

vertrag vsm 26. März 1828 und der päpstlichen Bulle vom 7. Mai 1828 entgegen.

„6. Indem Er, entgegen den Satzungen der Kirche, den unwürdigen Dispenstaxenhandel trotz Aufforderung zu dessen Unterlassung fortbetreibt, sodann in verschiedenen Hirtenbriefen förmlich Partei für eine politische Richtung ergreift, ja sogar das Patronat der einen Parteipresse in einem amtlichen Erlasse übernommen hat, verletzt er die Würde und Stellung eines Diözesanbischofs.

„7. Die von dem Bischofe während seiner Amtsführung an den Tag gelegten, in den vorausgegangenen Motiven dargestellten Tendenzen lassen keinen Zweifel übrig, dass di Diözesanstände, wenn sie sich in voller Kenntniss derselbe befunden hätten, ihre Mitwirkung bei der Wahl des Herr Eugen Lachat unbedingt verweigert haben würden, un dass dieselbe laut den Protokollen der Konferenz nur erfolg ist, weil die sämmtlichen Stände von ganz entgegengesetzte Voraussetzungen ausgingen. Es kann sich nur darum han deln, ob die Stände noch berechtigt sind, ihre frühere Pla zetirung zurückzuziehen. Mit Rücksicht auf folgende Moment muss man diese Fragen mit **Ja** beantworten:

„*a.* Die Stände haben sich in ihrer unterm 12. Juli 182 erfolgten Genehmigung der Bulle vom 7. Mai 1828 de Vorbehalt gemacht: „ohne dass dadurch aus dieser Ge nehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleit werde, was den Hoheitsrechten der Regierunge nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen un Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und b **schöflichen** Rechten, oder den in der schweizerische Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen be der Konfessionen und der darin gegründeten religi sen Toleranz entgegen wäre.“

„Es sind somit alle Hoheitsrechte des Staates un bedingt gewahrt worden; zu den ersten derselben g hört aber die Befugniss, alle Vorkehrungen und Mas regeln zu ergreifen, welche das öffentliche Wohl, d Erhaltung des Friedens und der Ruhe erheischen, ur

welche zur Abwehr gegen unberechtigte Eingriffe in die Rechte des Staates und in die Gesetze und Verfassungen der Kantone als nothwendig erachtet werden. Diese Auffassung wird durch eine Reihe historischer Ereignisse unterstützt, welche beweisen, dass die katholischen Eidgenossen zu allen Zeiten die hohe und niedere Geistlichkeit dem Gehorsam, gegenüber den Rechten und Gesetzen des Staates, unterworfen und wiederholt Dekrete der Kirche, welche mit den Interessen des Staates unvereinbar waren, zurückgewiesen haben.

„*b.* Der Bischof, welcher nicht etwa blos Priester einer freien Religionsgenossenschaft, sondern der Vorsteher einer in den Diözesankantonen anerkannten Landeskirche, und durch die Diözesankantone eingesetzt ist, als solcher von den Kantonen salarirt wird, die Autorität, die Privilegien, die Achtung und den besonderen Schutz geniesst, welche der Staat dem kirchlichen Würdenträger einräumt, hat überdies unterm 30. November 1863, bevor ihm der staatliche Bewilligungsakt zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles übergeben wurde, zu Handen der Diözesanstände nachfolgenden Eid geschworen:

„Ich schwöre und gelobe auf das hl. Evangelium „Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, „aus welchen das Bisthum Basel besteht. Ueberdies „gelobe ich, weder in noch ausser der Schweiz ein „Einverständniss zu pflegen, an einem Rathschlag Theil „zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu „unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden „könnte; und sollte ich je Kunde erhalten von einem „dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in meiner „Diözese oder anderswo, so werde ich die Regierung „davon in Kenntniss setzen.“

„Schlussformel: „Was der soeben vorgelesene „Eid enthält, das werde ich halten und vollziehen, „getreulich und ohne Gefährde. Das betheure ich bei

„Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade
„helfen möge und alle Heiligen!"

„Alle diese Momente begründen die konstitutionelle Stellung des Bischofs, die ihm besondere Pflichten und Rücksichten gegenüber dem Staat auferlegt.

„Er darf dieselben nicht ignoriren oder geradezu verletzen, wie in den vorausgeschickten Erwägungsgründen geschildert wird, ohne dass der Staat hinwieder berechtigt ist, Abhülfe zu schaffen und alle Massregeln zu ergreifen, welche die Wiederherstellung der Ordnung gebietet. Ein Bischof welcher die Macht besässe, ungestraft den Gesetzen und den öffentlichen Interessen entgegen zu arbeiten und sie zu verletzen, wäre eine Anomalie, die kein geordnetes Staatswesen ertragen kann.

„8. Alle diese Erwägungen haben die Diözesanstände in ihrer Mehrheit zur Ueberzeugung gebracht, dass ein segensreiches Zusammenwirken mit dem Bischof Lachat zur Unmöglichkeit geworden ist.

„Sie finden sich demgemäss veranlasst zu nachfolgenden

Beschlüssen:

„1. Die dem Hochw. Bischofe Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) unterm 30. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diözese Basel wird zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen.

„2. Es wird dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung weiterer bischöflicher Funktionen in den Kantonen untersagt und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr auszurichten beziehungsweise in den Kantonen, in denen die Diözesanfonds nicht mit dem Staatsgute vereinigt sind, die betreffenden Fundationen mit Sequester zu belegen.

„3. Die Regierung von Solothurn wird eingeladen, dem Herrn Eugen Lachat die Amtswohnung im bischöflichen Palaste mit einer entsprechenden Räumungsfrist zu künden und für Uebergabe des dem Bisthum Basel angehörigen Inventars besorgt zu sein.

„4. Das Domkapitel wird eingeladen, nach Mitgabe des Grundvertrages zwischen den Diözesanständen über die Bisthumserrichtung vom 28. März 1828, Art. 3, und des päpstlichen Exhortationsbreve's vom 15. September 1828, sowie des Konferenzbeschlusses vom 21. Oktober 1830, innerhalb 14 Tagen vom Tag der Mittheilung dieser Schlussnahme an, einen den Kantonen genehmen Bisthumsverweser *ad interim* zu ernennen.

„5. Die fünf Diözesanregierungen werden sofort Verhandlungen über Revision des Diözesanvertrages eröffnen, und dazu auch die hohen Regierungen des Kantons Zürich, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin und Genf für ihre katholische Bevölkerung einladen.

„6. Von diesen Beschlüssen ist dem hohen Bundesrath für sich und zur diplomatischen Eröffnung an den päpstlichen Stuhl Mittheilung zu machen.

„7. Die Konferenz vertagt sich zur Entgegennahme der Schlussnahme des Domkapitels und zur Behandlung weiterer Geschäfte bis 14. Februar nächsthin.

„Gegeben, Solothurn, den 29. Januar 1873.

„Namens der Diözesankonferenz:

„Der Präsident: W. Vigier, Landammann.

„Der Secretär: J. J. Amiet, Staatsschreiber."

Von der Abordnung des Kantons Aargau wurde gegen den Art. 5 die künftige Gesetzgebung ihres Kantons, bezüglich der Regulirung der kirchlichen Verhältnisse, in allen Theilen am Protokoll vorbehalten.

Die Abordnungen der Diözesanstände Luzern und Zug geben eine motivirte Erklärung aus Protokollen, warum sie obigem Beschlusse nicht beigestimmt haben.

Dagegen wurden die Beschlüsse der Mehrheit von sämmtlichen Regierungen und gesetzgebenden Räthen ihrer Kantone bestätigt.

XIII.
Beschluss

des Regierungsrathes von Bern, über die Amtseinstellu von siebenundneunzig katholischen Geistlichen im Jura

Vom 18. März 1873.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

in Erwägung:

1. dass durch Beschluss der Diözesankonferenz des Bi thums Basel d. d. 29. Januar abhin gegenüber der h. Bischof Eugenius Lachat die Amtserledigung aus gesprochen und ihm die Ausübung weiterer bischöfliche Funktionen untersagt worden ist, welchem Beschlus der Regierungsrath des Kantons Bern beigepflichtet hat
2. dass in Vollziehung der Beschlüsse der Diözesan-Re gierungen der Regierungsrath des Kantons Bern durc Kreisschreiben vom 1. Februar abhin, wovon jeder katholischen Geistlichen des Kantons auf amtliche Wege gegen Empfangsbescheinigung ein Exemplar zu gestellt wurde, diese Geistlichen aufgefordert hat, „vo „Stund an jeden kirchenamtlichen Verkeh „irgend welcher Art mit dem h. Bischof Euge „nius Lachat abzubrechen" und insbesonde ihnen verbot „fernerhin irgend welche Befehl „Aufträge und Anordnungen desselben z „vollziehen;"
3. dass mit dieser Aufforderung und diesem Verbot de bestimmte Entschluss der Staatsbehörden kundgegebe wurde, Widerhandlungen gegen diese Weisungen u gegen die Beschlüsse der Diözesankonferenz überhau in keiner Weise zu dulden und gegen solche mit alle gesetzlichen und durch die Umstände des einzelne Falles gebotenen Mitteln einzuschreiten;
4. dass nun aber durch eine vom „Februar" datirt unterm 13. März eingelangte Protestschrift an d

Regierungsrath des Kantons Bern 97 katholische Geistliche wörtlich Folgendes erklären:

„Die unterzeichneten Priester des katholischen Jura, in ihren innerstsn Ueberzeugungen und in ihren heiligsten Rechten verletzt, protestiren feierlich gegen die Massregeln, welche von der Diözesankonferenz und der Regierung von Bern über den Bischof von Basel und den katholischen Klerus des Kantons Bern verhängt worden sind."

„Sie protestiren gegen die gehässige Behandlung, welche die Diözesankonferenz und besonders der Regierungsrath des Kantons Bern seiner Hochwürden, dem h. Herrn Lachat, Bischof von Basel, haben zu Theil werden lassen. Ernannt durch das Domkapitel und in sein Amt eingesetzt durch den souveränen Papst, kann der Bischof von Basel nur durch seine kirchlichen Richter abgesetzt werden. Indem die Diözesankonferenz den Bischof von Basel gegen alles Recht seines Amtes entsetzte, hat sie sich eine Gewalt angemasst, welche ihr nicht zukommt. Diese gewaltthätige Amtsentsetzung hat in den Augen der Katholiken und besonders in den Augen der unterzeichneten Priester keinen rechtlichen Charakter: sie erklären desshalb, dass der h. H. Lachat für sie immer der Bischof von Basel sein wird; dass sie demselben unterthan, gehorsam und ergeben sein werden, selbst bis zum Tode, wenn es sein muss, so lange nicht der h. Stuhl seine Amtsentsetzung ausgesprochen, oder der Bischof von Basel selbst nicht freiwillig auf seine bischöfliche Würde verzichtet haben wird."

„Sie protestiren gegen die Massregeln, welche der Regierungsrath unterm 1. Februar 1873 getroffen hat, indem dieselben die durch die Verfassung garantirte Gewissensfreiheit verletzen, und, wenn sie im Jura angenommen würden, zwischen dem katholischen Volk einerseits und dem Diözesanbischof, unserm rechtmässigen Obern, und dem Papst, dem Oberhaupt aller Katholiken, anderseits, ein ausgesprochenes Schisma

13

begründen und die Diözese ihres geistlichen Haup
berauben würden."

„Die Unterzeichneten erklären feierlich durch geg
wärtige, von allen Priestern des Jura unterzeichn
Schrift, dass sie das Verbot, welches ihnen die Reg
rung von Bern auferlegt hat, nicht annehmen u
dass sie dasselbe nicht anerkennen können. Ihr G
wissen verpflichtet sie, in fortwährendem direkte
Verkehr mit ihrem rechtmässigen Bischof, h. Her
Lachat, zu bleiben und mit Ehrerbietung und Unte
werfung, alle Mittheilungen und Schriftstücke entgege
zunehmen, welche derselbe ihnen zukommen zu lass
für gut finden wird, sei es, um solche von der Kanz
den Getreuen zu verkünden oder um sie sonst d
Betreffenden zur Kenntniss zu bringen."

„Sie weisen energisch jede Massregel zurück, welc
dahin zielt, im Kanton Bern das Schisma einzuführe
sie erklären, dass sie weder einen Verweser, noch ein
Bischof anerkennen werden, der durch die Diözesa
Regierungen oder durch ein abtrünniges Kapitel e
nannt würde."

„Sie sind bereit, eher die ärgsten Misshandlunge
selbst den Tod zu leiden, als ihren Pflichten und ihre
Priesteramte untreu zu werden. Auch sie, wie i
vielgeliebter Bischof, sagen: *Potius mori quam fœdar*

„Sie weisen ebenso jedes Projekt der Organisati
des katholischen Kultus zurück, welches nicht von de
Oberhaupte der Kirche ausgeht. Sie können nicht z
geben, das ausser dieser obersten Gewalt irge
welche Behörde, sei sie weltlich oder geistlich, befu
sei, die göttliche Verfassung der Kirche zu modifizir
oder abzuändern."

„Die Unterzeichneten hoffen, dass ihre einstimmig
Reklamationen vom Regierungsrath günstig werd
aufgenommen werden. Sie ersuchen denselben, solche de
Grossen Rathe in empfehlendem Sinne vorzulegen."

5. dass namentlich die unter Ziff. 4 hievor herausgehobe
Erklärung eine offene Auflehnung und Widersetzli

keit gegen die Beschlüsse der Diözesankonferenz und die in Vollziehung derselben erlassenen Weisungen des Regierungsrathes enthält, die, wenn sie geduldet würde, alles Ansehen und jede Autorität der Staatsbehörde in unserm Kanton vollständig untergraben und vernichten müsste;

6. dass überhaupt die ganze Tendenz des erwähnten Protestes darauf gerichtet ist, dem Staate gegenüber der katholischen Kirche, ihrer Organisation und ihren Organen alle und jede Oberhoheit abzusprechen, und dass namentlich in der Gemeinsamkeit des Auftretens des katholischen Klerus unsers Kantons gegenüber den erwähnten Beschlüssen und Erlassen der Staatsbehörden und in der durch dieses Auftreten beabsichtigten Aufreizung der katholischen Bevölkerung eine höchste Gefährdung des konfessionellen Friedens und der öffentlichen Wohlfahrt in unserm Kantone liegt;

7. dass unter solchen Umständen und bei der obwaltenden Sachlage überhaupt die Staatshoheit, die öffentliche Wohlfahrt und der konfessionelle Friede nur durch ein festes, den in Aussicht genommenen Massregeln entsprechendes Auftreten der Staatsbehörde aufrecht erhalten und gewahrt werden kann;

in Anwendung des § 40 der Staatsverfassung und der Bestimmung des Gesetzes vom 20. Februar 1851 über Abberufung bei Beamten;

beschliesst:

I. Gegen sämmtliche, im activen bernischen Kirchendienste befindliche katholische Pfarrer, welche die vorerwähnte Protestschrift unterzeichnet haben, ist sofort beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern der Antrag auf gerichtliche Abberufung derselben von ihren Aemtern zu stellen.

II. Bis zum Entscheide des Gerichts sind die betreffenden Pfarrer sämmtlich in ihren amtlichen Funktionen eingestellt.

III Falls durch obige Massnahmen betroffene Pfarrer bin-

nen 14 Tagen von der Eröffnung des Beschlusses hinweg erklären, sich den Beschlüssen der Staatsbehörde unterziehen zu wollen, so behält sich der Regierungsrath vor, den gegen sie gestellten Abberufungsantrag zurückzuziehen und die Einstellung aufzuheben.

IV. Die Kirchendirektion wird eingeladen, beförderlich Anträge zu bringen, betreffend die provisorische Ersetzung der eingestellten Pfarrer in ihren civil- und pfarramtlichen Verrichtungen.

V. Dem am 24. dieses Monats zusammentretenden Grossen Rathe ist von diesen Beschlüssen Kenntniss zu geben.

Bern, den 18. März 1873.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Vicepräsident:
Teuscher.
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Vorstehende Beschlüsse des Regierungsrathes wurden unterm 24. März 1873 vom Grossen Rathe des Kantons Bern gutgeheissen.

XIV.
Urtheil

des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern über die Amtsentsetzung von neunundsechzig katholischen Geistlichen im Jura.

Vom 15. September 1873.

Der Appellations- und Kassationshof
des Kantons Bern
urkundet hiermit:

dass er, nach Einsichtnahme des vom Regierungsrathe des Kantons Bern unterm 12. April 1873 gestellten Abberufungs-Antrages gegen: 1. Vautrey, Jos.-Louis, Pfarrdekan zu Delémont. 2. Rais, Pierre-Joseph, Pfarrdekan zu

Courrendlin. 3. Bourquard, Joseph, Pfarrer zu Bassecourt. 4. Schaller, Augustin, Pfarrer zu Saulcy. 5. Brêchet, Bernard, Pfarrer zu Courfaivre. 6. Charmillot, Charles, Pfarrer zu Corban. 7. Migy, Charles, Pfarrer zu Courchapoix. 8. Chappuis, Pierre-Joseph, Pfarrer zu Courtételle. 9. Scholer, Constantin, Pfarrer zu Röschentz. 10. Baumat, Pierre-Joseph, Pfarrdekan zu Saignelégier. 11. Jecker, Henri-Joseph, Pfarrer zu Soyhières. 12. Domon, François, Pfarrer zu Boécourt. 13. Froidevaux, Jules, Pfarrer zu Monsevelier. 14. Mouttet, Pierre-Joseph, Pfarrer zu Soulce. 15. Frund, Pierre-Joseph, Pfarrer zu Movelier. 16. Brêchet, Basile, Pfarrer zu Vicques. 17. Haag, Benoît, Pfarrer zu Roggenbourg. 18. Dizard, Pierre-François, Pfarrer zu Courroux. 19. Bendy, Joseph, Pfarrer zu Vermes. 20. Chételat, Jean-Baptiste, Pfarrer zu Glovelier. 21. Cottenat, Joseph-Albert, Pfarrer zu Pleigne. 22. Dominé, Joseph-Humbert, Pfarrer zu St-Brais. 23. Moine, Pierre-Jos.-Eusèbe, Pfarrer zu Montfaucon. 24. Chaignat, Antoine, Pfarrer zu Lajoux. 25. Baconnat, Pierre-Joseph, Pfarrer zu Genevez. 26. Quenet, Auguste-Eusèbe, Pfarrer zu Develier. 27. Saucy, Simon, Pfarrer zu les Bois. 28. Desbœufs, B., Pfarrer zu Noirmont. 29. Dubois, Constantin, Pfarrer zu Pommerats. 30. Contin, Pierre-Joseph, Pfarrer zu Breuleux. 31. Choffat, Xavier, Pfarrer zu Soubey. 32. Challet, François, Pfarrer zu Epauvillers. 33. Badet, J., Pfarrer zu Ocourt et la Motte. 34. Chèvre, Fidèle, Pfarrdekan zu St-Ursane. 35. Hornstein, Jos.-Xavier, Pfarrdekan zu Porrentruy. 36. Terrier, Henri, Pfarrer zu Alle. 37. Etique, Henri-Philomène, Pfarrer zu Vendlincourt. 38. Seuret, Adolphe, Pfarrer zu Asuel. 39. Adatte, François, Pfarrer zu Charmoille. 40. Jeanguenat, Franç.-Jos., Pfarrer zu Bonfol. 41. Débœufs, Pierre-Joseph, Pfarrer zu Beurnevésain. 42. Schaffner, Victor-Désiré, Pfarrer zu Montignez. 43 Membrez, Jos.-Ignace, Pfarrer zu Damphreux. 44. Etique, Germain, Pfarrer zu Cœuve. 45. Henry, Jos.-Dom., Pfarrer zu Boncourt. 46. Roy, Jos.-Augustin, Pfarrer zu Bure. 47. Marquis, J. J. Sébastien, Pfarrer zu Fahy. 48. Hennet, Fréd. F. A., Pfarrer zu Grandfontaine. 49. Moritz, Ignace, Pfarrer zu Damvant. 50. Schmid, Joseph, Pfarrer zu Chevenez. 51. Piquerez, Xavier-Achille,

Pfarrer zu Bressaucourt. 52. Gentit, Emile-Joseph, Pfarrer zu Courchavon. 53. Turberg, Joseph, Pfarrer zu Courtemaiche. 54. Charmillot, Conrad, Pfarrer zu Buix. 55. Vermeille, Vénuste, Pfarrer zu Courtedoux. 56. Seuret, Alfred, Pfarrer zu Fontenais. 57. Citherlet, Joseph, Pfarrer zu Undervelier. 58. Mouttet, Pierre-Joseph, Pfarrer zu Mervelier. 59. Karrer, Joseph, Pfarrer zu Wahlen. 60. Kottelat, Philibert, Pfarrer zu Brislach. 61. Schmidlin, Jean-Bapistte, Pfarrer zu Duggingen. 62. Moser, Conradin-Louis, Pfarrer zu Grellingen. 63. Steiner, Fridolin, Pfarrer zu Nentzlingen. 64. Farine, Fréd.-Sébastien, Pfarrer zu Blauen. 65. Schlumpf, Karl, Jos., Pfarrer zu Dittingen. 66. Gerry, Jean, Pfarrer zu La Bourg. 67. Mamie, Pierre, Pfarrer zu St-Imier. 68. Jecker, Edouard, Pfarrer zu Biel. 69. Theubet, Jean-Pierre, Pfarrer zu Moutier;

und der beigelegten Aktenstücke, gefunden:

(Folgt auf 8½ gedruckten Quartseiten das geschichtliche und staatsrechtliche Resumé.)

Betreffend die Kompetenzfrage,
in Erwägung:

1) dass, selbst angenommen, die Vereinigungs-Urkunde von 1815 habe in staatsrechtlicher Hinsicht heutzutage noch einige Bedeutung; der Art. 6 dieser Urkunde, welcher bestimmt: „Die Pfarrer werden durch den Bischof ernennt," — sofort beifügt: „und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Beneficiums setzen wird";

2. dass mithin bei der Ernennung der Pfarrer zwei coordinirte Gewalten zusammenwirken und die Behauptung, der Bischof besitze das Wahlrecht ausschliesslich oder eine dieser Gewalten sei der andern untergeordnet, als unrichtig erscheint;

3. dass die Rechte der Staatsgewalt in Betreff der Akte der geistlichen Gerichtsbarkeit durch den Art. 1, zweiter Absatz, der gedachten Vereinigungsurkunde förmlich vorbehalten und ebenso anlässlich der Promulgation der Bulle „*Inter præcipua*" im Jahre 1828 gehörig gewahrt worden sind;

4. dass übrigens die Mitwirkung des Staates bei der Wahl der Pfarrer durch den seit 1834 zwischen dem Diözesanbischof einerseits und der kantonalen katholischen Kirchen-

kommission anderseits vereinbarten und aufgestellten „*modus vivendi*“ regulirt und seit dieser Zeit stetsfort beobachtet worden ist;

5. dass vor seiner Amtseinweisung oder Investitur durch die Staatsgewalt und selbst vor jeder Ausübung geistlicher Funktionen der Pfarrer folgenden Eid leistet:

„Ich gelobe und schwöre, die Rechte und Freiheiten „des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung „und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen „und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissen„haft zu erfüllen. So wahr mein Gott helfe, ohne Ge„fährde!“

6. dass vorstehender Eid durch Art. 99 der Staatsverfassung nicht nur für die Mitglieder der Staatsbehörden, sondern auch für alle „Beamteten und Angestellten“ vorgeschrieben ist, abgesehen von ihrer geistlichen, kommunalen, administrativen oder gerichtlichen Stellung;

7. dass die Ableistung dieses Verfassungseides den Zweck oder die Wirkung hat, den zu einer Stelle berufenen Bürger bei allen denjenigen Pflichten zu behaften, welche aus der Annahme öffentlicher Funktionen sich ergeben;

8. dass die Pfarrer nach ihrer Ernennung und Beeidigung an die Spitze eines Kirchspiels gestellt, dass sie hinsichtlich der Pflichten der übernommenen Stelle als öffentliche Beamte zu betrachten und auch vom Staate besoldet sind;

9. dass daher nicht behauptet werden kann, sie hängen einzig von der geistlichen Gewalt ab;

10. dass zwar in der That in Allem, was den katholischen Gottesdienst, die Eigenschaft als Priester und die innere Organisation der Geistlichkeit anbelangt, der Pfarrer den Satzungen seiner Kirche unterworfen bleibt;

11. dass aber die Rechte der Kirchengewalt keineswegs denjenigen der Staatsgewalt Abbruch thun, einen Pfarrer vor den Staatsbehörden zu belangen, der in der Ausübung seiner Funktionen als Haupt des Kirchspiels sträfliche oder solche Handlungen begeht, die den staatlichen Grundsätzen oder

den nicht rein geistlichen Pflichten des ihm übertragenen Amtes zuwiderlaufen;

12. dass das Gesetz vom 20. Februar 1851 ausdrücklich den Appellations- und Kassationshof als diejenige Behörde bezeichnet, welche für die Abberufung aller mit öffentlichen Funktionen bekleideten Bürger zuständig ist;

13. dass der Einwand, dieses Gesetz erwähne nicht mit ausdrücklichen Worten die katholischen Pfarrer und sonstigen kirchlichen Beamten, nicht stichhaltig ist, indem eines Theils dasselbe keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von Beamten macht, sondern nach seinem Sinn und Geiste, als ein Gesetz der öffentlichen Ordnung auf alle Personen, abgesehen von der Wahlbehörde, anwendbar ist, welche in Staat und Gemeinde amtliche Funktionen ausüben, zumal dann, wenn sie vom Staate besoldet sind, — und weil anderseits aus der dem Erlasse des Gesetzes vorausgegangenen Diskussion und den bei diesem Anlasse gestellten Interpellationen deutlich hervorgeht, dass man nicht für gut oder nothwendig gefunden hat, einen Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Geistlichen zu machen;

14. dass der als katholischer Priester ordinirte Bürger unstreitig nicht aufhört, Bürger seines Landes zu sein; dass er in dieser Eigenschaft die Rechte und Garantien beibehält, welche ihm, wie jedem andern Bürger, durch unsere Verfassungen und Gesetze zugesichert sind, und daher nicht einzusehen wäre, wie durch die blosse Thatsache seiner Ernennung durch die kirchliche Autorität und ungeachtet seiner Installation durch die Staatsbehörde als Haupt eines Kirchspiels, d. h. einer öffentlichen Korporation, welche vom Staate gegründet und überwacht wird, der zum Pfarrer bestallte Priester von jeder Verbindung mit den gesetzlichen Landesbehörden losgelöst und nur einer rein geistlichen Gerichtsbarkeit verantwortlich wäre, deren höchste Autorität ausserhalb unsers Territoriums ihren Sitz hat;

15. dass übrigens das Wesentliche der vorliegenden Frage nicht darin besteht, ob die Gerichte für die Abberufung de

atholischen Pfarrer des Jura zuständig seien, sondern darin, b der Staat, resp. die Staatsgewalt, berechtigt sei, Massegeln der Oberaufsicht gegenüber allen denjenigen Personen zu treffen, welche öffentliche Stellen bekleiden, — abgesehen davon, von welchem staatlichen Organe dieses Recht ausgeübt wird;

16. dass diese Frage bejaht werden muss, weil nach der Natur des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat alles Dasjenige, was auf die äussere Ordnung und Lebensgemeinschaft Bezug hat, dem Gebiete der Staatsgewalt zufällt, insofern es nicht ausdrücklich der Kirchengewalt überlassen st;

17. dass seitdem der katholische Jura nicht mehr unter en alten Fürstbischöfen steht, die Regierungen jeder Zeit ie Hoheitsrechte des Staates gegenüber der Kirchengewalt ewahrt haben;

18. dass die Herren Geistlichen in ihrem Vertheidigungs-Memorial geltend machen: Da die Vereinigungsurkunde von 815, sowie unsere Staats- und Bundesverfassung die römisch-katholische Religion anerkennen und gewährleisten, so umasse diese Gewährleistung Alles, was auf die römische Kirchendisciplin und auf das kanonische Recht Bezug habe;

19. dass aber diese Argumentation unrichtig ist, vielmehr:

a. nie und zu keiner Epoche der neuern Geschichte das kanonische Recht als Gesetzgebung die Anerkennung der Staatsgewalt erlangt hat, nie regelmässig und verbindlich auf unserm Staatsgebiet promulgirt oder publizirt wurde;

b. die Dekrete des Tridentiner Concils, welche die kirchlichen Satzungen in Sachen der Disziplin betreffen, ebenfalls nie anerkannt worden sind, weder in der Schweiz noch in den Ländern, welche im XVI. Jahrhundert zu der geistlichen Gerichtsbarkeit der gallikanischen Kirche zählten und nun Bestandtheile der schweizerischen Eidgenossenschaft bilden;

20. dass der Anspruch der Herren Pfarrer, ansehend d
Recht der Römischen Hierarchie, auf nichts Geringeres a
zielt, als einen Staat im Staate zu schaffen und sogar
Staatsgewalt der Kirchengewalt unterzuordnen in Frag
die weder die Religion, noch den Glauben oder das Gewiss
(innern Kultus) angehen;

21. dass bei Einsichtnahme des Syllabus und der E
scheidung des letzten Vatikanischen Concils leicht wahr
nehmen ist, dass die Römische Kirche durch die aufgest
ten Lehrsätze ihre Suprematie und Oberherrschaft in d
meisten Fragen des bürgerlichen und des Staatsrechts dur
zusetzen sucht, solches aber den Umsturz der republika
schen Gesetze herbeiführen müsste, welche alle unsere I
amten zu befolgen und befolgen zu lassen geschworen hab

22. dass die Staatsgewalt unter den durch die Römis
Hierarchie herbeigeführten Umständen verpflichtet ist, darül
zu wachen, dass auf dem Gebiete des Staates keine die G
setze und bestehende Rechtsordnung umstürzenden und d
staatliche Souverainität beeinträchtigenden Thatsachen si
vollziehen;

23. dass zu den Befugnissen der Staatsgewalt auch d
Recht der Abberufung der Beamten und der Personen, welc
öffentliche Stellen bekleiden, gehört (Staatsverfassung v
1831, § 20 und Staatsverfassung von 1846, § 18);

24. dass durch die dermal herrschende Staatsverfassu
von 1846 das Abberufungsrecht den Gerichten übertrag
wurde und demgemäss jeder Einwand gegen die hierseiti
Anwendung des Gesetzes vom 20. Februar 1851 auf d
katholischen Geistlichen unzulässig erscheint;

erkennt:

Der Appellations und Kassationshof erklärt si
zuständig und weist die eingangs genannten
Pfarrer mit ihrer Kompetenzeinrede ab.

Uebergehend zur Hauptsache,
in Erwägung:

1. Dass am 29. Januar 1873 die Diözesankonferenz m
einer Mehrzahl von 5 Stimmen gegen 2 (Luzern und Z
folgende Beschlüsse fasste:

„1. Die dem Bischofe Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) am 29. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diözese Basel wird zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen.

„2. Es wird dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung weiterer bischöflicher Funktionen in den Kantonen untersagt und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr auszurichten.

„3. Die Regierung von Solothurn wird eingeladen, dem Herrn Eugen Lachat die Amtswohnung im bischöflichen Palaste mit einer entsprechenden Kündigungsfrist zu kündigen und für Uebergabe des dem Bisthum Basel angehörenden Inventars besorgt zu sein.“ —

2. Dass die Regierung von Bern unterm 1. Februar 1873 an die Regierungsstatthalter derjenigen Amtsbezirke, in denen sich katholische Kirchgemeinden befinden, ein Kreisschreiben richtete, worin die obenerwähnten Beschlüsse der Diözesanstände wörtlich aufgenommen waren, mit der Weisung, jedem katholischen Geistlichen ein Exemplar des Kreisschreibens amtlich zuzustellen und unter dem Beifügen, dass mit dieser Zustellung die Geistlichen aufgefordert seien, von Stund an jeden kirchenamtlichen Verkehr irgend welcher Art mit dem Bischof Eugen Lachat abzubrechen, und dass ihnen insbesondere verboten sei, fernerhin irgend welche Befehle, Aufträge und Anordnungen desselben zu vollziehen;

3. Dass auf dieses Kreisschreiben die beklagten Geistlichen sich mit einer vom Februar 1873 datirten Collektiveingabe an die Regierung wandten, worin sie gegen die von der Diözesankonferenz und der Regierung von Bern ergriffenen Massnahmen protestirten und insbesondere erklärten, dass die Amtsentsetzung des Bischofs Lachat in ihren Augen keinen rechtlichen Charakter habe, dass daher Herr Lachat für sie immer der Bischof von Basel sei und dass sie demselben unterthan und ergeben sein werden, selbst bis zum Tode, wenn es sein müsse, so lange nicht der hl. Stuhl

seine Absetzung ausgesprochen oder der Bischof von Basel nicht selbst auf die bischöfliche Würde verzichtet haben werde; dass sie das Verbot, welches ihnen die Regierung von Bern auferlegt, nicht annehmen und nicht anerkennen können, dass ihr Gewissen sie vielmehr verpflichte, in fortwährendem direkten Verkehr mit ihrem rechtmässigen Bischof, Herrn Lachat, zu bleiben und mit Ehrerbietung und Unterwerfung alle Mittheilungen und Schriftstücke entgegenzunehmen, welche derselbe ihnen zukommen zu lassen für gut finden werde, sei es, um solche von der Kanzel den Getreuen zu verkünden oder um sie sonst den Betreffenden zur Kenntniss zu bringen; dass sie weder einen Verweser noch einen Bischof anerkennen werden, der durch die Diözesanregierungen oder durch ein abtrünniges Kapitel ernannt würde; dass sie ebenso jedes Projekt der Organisation des katholischen Kultus zurückweisen, welches nicht von dem Oberhaupte der Kirche ausgehe, und dass sie nicht zugeben, dass irgend eine weltliche oder geistliche Behörde ausser jener in irgend einer Weise die göttliche Kirchenverfassung abändere oder reformire;

4. Dass der Regierungsrath unterm 18. März 1873 beschloss, gegen sämmtliche im aktiven bernischen Kirchendienste befindlichen katholischen Pfarrer, welche vorerwähnte Protestschrift unterzeichnet haben, beim Appellations- und Kassationshofe des Kts. Bern den Antrag auf gerichtliche Abberufung von ihren Aemtern zu stellen, und dieselben bis zum Entscheide des Gerichts in ihren amtlichen Funktionen einzustellen;

5. Dass unterm 24. März 1873 der Grosse Rath des Kantons Bern folgenden Beschluss fasste:

„In Erwägung:

„1) Dass die Diözesankonferenz und der Regierungsrath „des Kantons Bern, soweit es ihn betrifft, kompetent „waren, die dem Herrn Eugenius Lachat von Mer„velier ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des „bischöflichen Stuhles der Diözese Basel zurückzuzie„hen und damit die Amtserledigung auszusprechen;

:) dass das sachbezügliche Verhalten des Regierungsrathes „des Kantons Bern überdies gerechtfertigt ist;

beschliesst:

a. Die vom Regierungsrathe bezüglich der Diözesanange- „legenheit getroffenen Massnahmen gutzuheissen;

b. Zur Tagesordnung zu schreiten:

„1. über die Protestation des Herrn Eugenius Lachat;

„2. über die bezüglich der nämlichen Angelegenheit aus dem bernischen Jura eingelangten Petitionen;

„3. über die Protestschrift von 97 Geistlichen;

c. dem Regierungsrathe zur Ausführung der erforder- „lichen militärischen Sicherheitsmassregeln die nach „§ 40 der bernischen Staatsverfassung vorgeschriebene „Ermächtigung zu ertheilen." —

;. Dass ungeachtet dieses Beschlusses der obersten Landes- ›rde keiner der beklagten Geistlichen seine Protestation rt der von der Regierung gesetzten Frist zurückgezogen vielmehr die Meisten von ihnen im März 1873 neuer- s gegen die getroffenen Massregeln protestirt und er- t haben, dass der Eid, wodurch sie dem Herrn Bischof ıat Achtung und Gehorsam geschworen, ihnen die Unter- ung unter die von den Staatsbehörden getroffenen Mass- nen unmöglich mache;

7. Dass die Herren Pfarrer durch die wiederholt abge- ›ne Erklärung: „dass die vom Staate getroffenen Mass- ln für sie keinen rechtlichen Charakter und keine Be- ung haben, dass sie das Verbot, welches ihnen die Re- ung auferlegt, nicht annehmen und nicht anerkennen nen, dass sie fortfahren werden, von der kirchlichen Be- le alle Mittheilungen und Schriftstücke entgegenzunehmen, sie entgegen den Befehlen der Regierung zu verlesen bekannt zu machen, und dass sie keine Abänderung an äussern Organisation des Kultus zulassen, die nicht vom ılichen Oberhaupte ausgehe, — sich in offene Auflehnung n die Gesetze und Behörden des Staates versetzt haben; dass ihr Anspruch, diese Gesetze nur insoweit anzuer-

kennen, als sie von der Kirche gutgeheissen sind, nicht annehmbar erscheint;

8. Dass sie somit ihren Pflichten, als angestellten, besoldeten und beeidigten Beamten zuwidergehandelt;

9. Dass sie in Folge dessen nicht mehr mit Erfolg ihr Amt bekleiden und daher nicht mehr als Pfarrer in den resp. Kirchspielen, denen sie bis dahin vorstanden, beibehalten werden können;

gestützt auf Art. 7 ff. des Gesetzes vom 20. Febr. 1851

erkennt:

1. Die 69 im Eingange genannten Pfarrer sind von ihren Pfarrstellen abberufen.
2. Jeder von ihnen ist auf so lange nicht mehr wählbar zu einer Pfarrstelle im Kanton, als er seine Protestation vom Februar 1873 nicht zurückgezogen haben wird.
3. Sie sind überdies solidarisch zu den Gerichtskosten verfällt, bestimmt auf Fr. ?

Bern, den 15. September 1873.

Namens des Appellations- und Kassations-Hofes,
Der Präsident: Imobersteg.
Der 2te Kammerschreiber: Kohler.

Da das neue allgemeine Kirchengesetz für den Kanton Bern, welches unter Anderem auch die Pfarrwahlen den Gemeinden überträgt, noch nicht in verfassungsmässiger Weise erlassen war, so traf der Regierungsrath, damit die pfarramtliche Seelsorge in den betreffenden Gemeinden keinen Unterbruch erleide, gemäss erlassener Verordnung die erforderlichen Ersatzwahlen nebst den weiter nöthigen Vorkehren. Es wurde gegen das Vorgehen der Bernerischen Behörden beim Schweizerischen Bundesrathe Beschwerde eingereicht und die Suspension weiterer Vollziehungsmassregeln verlangt.

XV.

der Papst bereits in der Angelegenheit Mermillod
ie Verträge und das Ansehen der Bundesgesetze an-
hat, so nimmt er auch im Handel der Jurassischen
ichkeit für die Auflehnung derselben gegen die Gesetze
einigungsurkünde von 1815 in Anspruch. In der Er-
g der bezüglichen Jurassischen Rekurse hat der
erische Bundesrath die Beziehungen sowohl der Bun-
rfassung als der Verträge zu der Widersetzlich-
ier Römischen Priester gewürdigt. Wir nehmen daher
itige Aktenstück hier ebenfalls auf.

Bundesbeschluss

nd die Rekurse der katholischen Kirchgemeinde-
the und Pfarrgeistlichen des bernischen Jura.

(Vom 15. November 1873.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

unterm 30. und 31. Oktober 1873 von den Kirch-
leräthen der katholischen Pfarreien des bernischen
ingereichten Rekurse und Verwahrungen gegen die
gierungsrathe des Kantons Bern am 6. Oktober 1873
ssene Verordnung betreffend die Organisation des
hen Kultus in besagten Gemeinden, welche Rekurse
chliessen:

wolle der Bundesrath

in den Amtsbezirken des bernischen Jura die freie
ung des öffentlichen Gottesdienstes der Römisch-katho-
ı Religion schützen und die Behörden des Kantous
ınweisen, sich aller Vollziehungsmassregeln auf Grund
bberufungsurtheils des Appellationshofes von Bern
69 Pfarrer vom 15. September 1873 zu enthalten;
demgemäss auch die vom Regierungsrathe des Kan-
ern, zufolge Dekrets des Grossen Rathes vom 26. März

„1873, unterm 6. Oktober 1873 erlassene Verordnung, betreffend die Organisation des öffentlichen Kultus in den katho-„lischen Gemeinden des neuen Kantonstheiles aufheben." —

Nach Einsicht der Rekurse, beziehungsweise Verwahrungen, welche unterm 30. Oktober und 3. November 1873 von den durch Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 15. September letzthin abberufenen katholischen Pfarrer aus dem bernischen Jura sowohl gegen das erwähnte Urtheil des Appellations- und Kassationshofes, als gegen die angeführte Verordnung der Regierung vom 6. Okt. 1873 an ihn gerichtet worden sind;

nach Einsicht einer von einigen Bürgern des bernischen Jura als Abgeordneten mehrerer Volksversammlungen katholischer Jurassier unterm 30. Oktober 1873 eingereichten Vorstellung, welche dahin schliesst:

es möge der Bundesrath

„1. sofort und unvorgreiflich jedem Entscheide über die „gegenwärtig bei den Bundesbehörden in Sachen des Kon-„fliktes im Bisthum Basel hängigen Rekurse die nöthigen „Massregeln treffen, um der katholischen Bevölkerung des „bernischen Jura die freie Ausübung des Gottesdienstes der „Römisch-katholischen Religion zu sichern;

„2. als die Religionsfreiheit verletzend und die freie Aus-„übung der Römisch-katholischen Religion beeinträchtigend, „alle vom Regierungsrathe des Kantons Bern behufs Voll-„ziehung des Abberufungsurtheils gegen die 69 jurassischen „Geistlichen erlassenen Verfügungen und namentlich die vom „Regierungsrathe, zufolge Dekrets des bernischen Grossen „Rathes vom 26. März 1873, unterm 6. Oktober beschlossene „Verordnung aufheben." —

Nach Einsicht einer Zuschrift vom 10. November 1873, womit vier Mitglieder des Kirchgemeinderathes von Pruntrut verlangen, dass der Bundesrath „die Regierung von Bern „anweise, den Katholiken von Pruntrut zum Gebrauche und „für die täglichen Bedürfnisse ihres Gottesdienstes wenigstens „eine gegenwärtig nicht benutzte Kirche in besagtem Prun-„trut zu überlassen;"

in Betracht, dass der Regierungsrath des Kantons Bern, ngeladen sich beförderlichst über das vorläufige Aufschubs- gehren auszusprechen, in seiner Vernehmlassung vom November 1873 dahin schliesst, der Bundesrath möge über eses Begehren zur Tagesordnung schreiten;

in Erwägung:

zunächst bezüglich des vorläufigen Suspensions- egehrens,

dass für eine entsprechende Anordnung die Bundeskom- etenz bestimmt festgestellt sein, Dringlichkeit bestehen und ı Rekurse Thatsachen angerufen sein müssten, welche die nnahme gestatten, dass das eidgenössische Recht oder eine antonsverfassung verletzt worden sei;

dass diese Voraussetzungen gegenwärtig nicht zutreffen;

in sachlicher Beziehung sodann und in Betreff des rtheils des Appellations- und Kassationshofes vom 15. Sep- mber 1873,

dass dieses Urtheil von einer kompetenten Gerichtsbe- örde ausgefällt ist, dass eine abgeurtheilte Sache vorliegt nd dass der Bundesrath weder befugt noch berufen ist, ein lches Urtheil zu revidiren;

dass infolge dieses Urtheils und kraft der ihm durch den rossen Rath unterm 26. und 29. März 1873 übertragenen ewalten der Regierungsrath des Kantons Bern 69 vom ppellationsgerichte abberufenen Pfarrern untersagt hat, irchliche Verrichtungen in den dem katholischen Gottes- ienste gewidmeten Kirchen auszuüben, dass er ferner als ringlich verschiedene Anordnungen, betreffend die proviso- ische Umschreibung der Pfarreien, die Bestellung neuer 'farrer, die Führung der Civilstandsregister und die bürger- che Eheschliessung, getroffen hat;

dass diese Massnahmen unter Anderem Gegenstand der 'erordnung des Regierungsrathes vom 6. Oktober 1873 sind, egen welche ganz besonders Beschwerde erhoben wird;

dass diese Verordnung von einer Kantonsregierung kraft esonderer, vom Grossen Rathe ihr verliehenen Vollmacht lassen worden ist;

dass nach der Bundesverfassung vom 12. September 1848 Alles, was auf die Einrichtung des Kirchenwesens sich bezieht, unbedingt Sache der Kantone ist;

dass die Eidgenossenschaft jedoch gegen Anordnungen der kantonalen Behörden einschreiten kann, welche den durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechten zuwider sind;

dass der Art. 44 der Bundesverfsssung die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet;

dass durch diese Bestimmung der Verfassung bezweckt wurde, jedem zu einer der christlichen Konfessionen sich bekennenden Einwohner des Landes das Recht zu sichern, nach seinem Ermessen seinem religiösen Bedürfnisse zu genügen;

dass die Gewährleistung ihre Beachtung findet, so lange die Bürger nicht gezwungen werden, einem Gottesdienste beizuwohnen und so lange sie frei sind, Gottesdienst nach ihrem Belieben zu halten;

dass die Regierung von Bern den Rekurrenten ausdrücklich das Recht zuerkennt, Gottesdienst nach ihrer Wahl zu feiern und dass sie in ihrem Schreiben vom 8. November 1873 erklärt, dass die abgesetzten Pfarrer in keiner Weise gehindert werden sollen, „nach ihrer Weise Privatgottesdienst „abzuhalten, sofern dabei die öffentliche Ruhe und Ordnung „nicht gestört wird;“

dass somit die Freiheit des christlichen Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Gewährleistung der bestehenden Bundesverfassung in der Person der Rekurrenten nicht verletzt ist, und die Verordnung vom 6. Oktober 1873 der im Art. 44 der Verfassung gegebenen Gewährleistung nicht zuwider geht;

dass der Bundesrath jederzeit wird beschliessen können, wenn weitere Beschwerden über Thatsachen einlangen sollten, die der Art wären, dass im bernischen Jura die freie Ausübung eines Gottesdienstes im Widerspruche mit dem angeführten Art. 44 gehindert erschiene;

dass die bernischen Behörden über das von einem Theile der Rekurrenten gestellte Begehren, ihren besondern Gottes-

nst in einer Kirche abhalten zu dürfen, noch nicht entieden haben;

dass der Bundesbehörde ein Recht, sich über diesen nkt auszusprechen, erst dann zustehen würde, wenn beıptet und nachgewiesen wäre, dass die Eigenthümer der ·chen in ihrer Verfügung über ihr Eigenthum, soweit diebe neben dem öffentlichen Gottesdienst und den durch Staatsbehörden gefassten Beschlüssen noch besteht, ann Einschränkungen als denjenigen der allgemeinen Landesetze unterworfen werde;

in Erwägung endlich, dass die Bestimmungen der Verigungsurkunde des bernischen Jura mit dem alten Kan- Bern vom 14/23. November 1815, welche von einem ile der Rekurrenten angerufen wird, unter der Herrschaft Bundesverfassung vom 12. September 1848 kein besones Recht zu Gunsten der Bewohner und der katholischen istlichkeit des bernischen Jura schaffen, noch eine Ausıme vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft beınden können;

beschliesst:

Art. 1. Das vorläufige Suspensionsbegehren und die Re·se sind abgewiesen.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluss ist Herrn Casimir letête, Advokat und Grossrath im Pruntrut, zu Handen Rekurrenten und dem Regierungsrathe des Kantons n mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 15. November 1873.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident: Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

XVI.

Gesetz,

betreffend eine Ergänzung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder das sog. „Kanzelgesetz".

(Vom 28. November 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter § 130 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird folgender neue § 130ᵃ eingestellt:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichem Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 10. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

XVII.

Gesetz

es Deutschen Reiches, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu.

(Vom 4. Juli 1872.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und es Reichstages,

was folgt:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind om Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden om Bundesrathe erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm

Fürst von Bismarck.

XVIII.
Ausführungsbestimmungen
zum Reichsgesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu.
(Vom 5. Juli 1872.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. d. M. hat der Bundesrath beschlossen:

1. Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.

2. Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen.

3. Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landes-Polizei-Behörden verfügt.

4. Es wird den Hohen Bundesregierungen empfohlen, die nach dem Gesetze zulässige Anweisung des Aufenthalts in bestimmten Bezirken oder Orten der Regel nach auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen der betreffende Angehörige des Ordens sich ausser Stand erklärt, selbst einen bestimmten, ihm nicht versagten Aufenthaltsort zu wählen.

5. Die Hohen Bundesregierungen werden ersucht:

a. Von der vollzogenen Auflösung von Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu dem Reichskanzleramte in jedem einzelnen Falle Nachricht zu geben;

b. Baldthunlichst dem Reichskanzleramte Mittheilung darüber zu machen, ob ausländische Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu ausgewiesen worden, ob deutschen Angehörigen des Ordens der Aufenthalt in

bestimmten Bezirken oder Orten versagt, oder in solchen angewiesen worden ist, und endlich die Namen und persönlichen Verhältnisse der von solchen Massregeln betroffenen Personen anzugeben;

c. Erhebungen darüber zu veranstalten, ob in ihrem Gebiete Orden oder ordensähnliche Kongregationen bestehen, welche mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt sind, und die Ergebnisse dieser Erhebungen dem Reichskanzleramte binnen drei Monaten mitzutheilen.

Berlin, den 5. Juli 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

XIX.
Erlass

:s Preussischen Kultusministers über die Dispensation vom Religionsunterricht.

(Vom 29. Februar 1872.)

Das Königlich Preussische Ministerium der geistlichen, Un:richts- und Medizinal-Angelegenheiten an die sämmtlichen niglichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.

„Das Gebiet des höhern Unterrichtswesens hat von den chlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt iben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung lurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung t im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterttsgesetzes finden.

„Hinsichtlich des Religionsunterrichtes selbst ist jedoch Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine ıderung der bestehenden Vorschriften geboten. Demıäss bestimme ich Folgendes:

„1. In den öffentlichen höhern Lehranstalten ist hinfort

die Dispensatian vom Religionsunterrichte zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird.

„2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder, resp. Pflegbefohlenen, wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge, mit Angabe von wem den Religionsunterricht ausserhalb der Schule ertheilt werden soll, an das königliche Provinzial-Schulkollegium oder an die königliche Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht.

„3. Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist.

„Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualifizirte Lehrer ertheilter, der betreffenden Konfession entsprechende Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden könne

„4. Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumene oder Konfirmandenunterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt an dem daneben bestehenden Religionsunterrichte derselben theilzunehmen.

„5. An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höhern Lehranstalten, sowie an dem Lehrziel des Religionsunterrichts derselben wi durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

„6. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugesta den worden ist, haben desshalb, wenn sie sich der Abiturie tenprüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allg meinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die f den Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen a sie Anwendung.

„7. In den jährlichen gedruckten Schulnachrichten gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche den verschiedenen Klassen der Anstalt vom Religionsunt richt dispensirt gewesen sind.

„Ich beauftrage die königliche Regierung (das königlic Provinzial-Schulkollegium) hiernach zu verfahren, und Direktoren, resp. Rektoren Ihres (seines) Ressorts mit A weisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehm

ist, dass in den Schulen der Religionsunterricht überall in die letzte Vormittagsstunde gelegt wird.

„In Betreff der Qualifikationszeugnisse, in welchem bisher die Theilnahme an allen Gegenständen des Klassenunterrichts bezeugt werden musste, bleibt eine Verfügung vorbehalten."

„Berlin, am 29. Februar 1872. „Falk."

XX.

Das Schulaufsichtsgesetz für Preussen.

(Vom 12. März 1872.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen in Ausführung des Art. 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie,

was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen, steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatsunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäss handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staats.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgränzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staat allein.

Der vom Staat den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dieses Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichem Insiegel.

Gegeben in Berlin, den 12. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmark.

XXI.

Verfassungsgesetz

zur Abänderung der Preussischen Verfassungsurkunde.

(Vom 5. April 1873.)

Vorbemerkung.

Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 enthielt in ihren Artikeln 15 und 18 bisher folgende Bestimmungen:

„Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

„Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

Verfassungsgesetz.

Vilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen
'dnen, unter Zustimmung beider Häuser des Land-
serer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom
ır 1850 sind aufgehoben.

e Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Artikel 15.

vangelische und die römisch-katholische Kirche, so-
andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet
elegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staats-
n und der gesetzlich geordneten Aufsicht
ates unterworfen.

der gleichen Massgabe bleibt jede Religions-
ıft im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-,
ıts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten An-
Stiftungen und Fonds.

Artikel 18.

Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-
. Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem
steht und nicht auf dem Patronat oder besondern
eln beruht, aufgehoben.

.nstellung von Geistlichen beim Militär und an öffent-
ıstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.
ebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des
hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und
ung der Geistlichen und Religionsdiener und
e Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt

ndlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter-
ıd beigedrucktem Königlichem Insiegel.

)en in Berlin, den 5. April 1873.

S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr.
v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmark.

XXII.

Gesetz

über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

(Vom 11. Mai 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebietes,

was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§ 2. Die Vorschriften des § 1. kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen worden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehältlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§ 3 Die Vorschriften des § 1. kommen vorbehältlich der Bestimmungen des § 26. auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2.) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§ 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§ 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer ausserdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besondern Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündung dieses Gesetzes in Preussen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminarien zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, dass dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminarien an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§ 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§ 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft (näheren Anordnungen über die Prüfung.

§ 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildur der Geistlichen dienen (Knaben-Seminare, Klerikal-Seminar Prediger- und Priester-Seminare, Konvikte) stehen unter Au sicht des Staats.

Die Hausordnung und das Reglement über die Diszipl in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knaben-Semina und Knaben-Konvikte, sowie derjenigen Seminare, für welc die in § 6. bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind de Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der A stalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Komm sarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§ 10. An den in vorstehenden Paragraphen gedacht Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der D ziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher sei wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des § 11. d gethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch v der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§ 2. und 3. finden entsprecher Anwendung.

§ 11. Zur Anstellung an einem Knaben-Seminare oc Knaben-Konvikte ist die Befähigung zur entsprechenden A stellung an einem Preussischen Gymnasium, zur Anstellu an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildu bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an ei deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, : welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigeramts-Kandidaten müssen die 1 Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologis praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§ 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die A stellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendu welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellu von Geistlichen regeln.

§ 13. Werden die in den §§ 9—11. enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schliessen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knaben-Seminare und Knaben-Konvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den in § 6. erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmässigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, dass bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

§. 14. Knabenseminare und Knabenkonvikte (§ 9.) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Fall der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schliessung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§ 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreissig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§ 16. Der Einspruch ist zulässig:

1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
2. wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
3. wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreissig Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten, und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§ 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1. zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im § 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§ 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmässig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die

iederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Be-
age von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und
stsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Ge-
tze genügt ist.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegen-
iten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten,
elche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geist-
hen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder
e Besetzung zu genehmigen hat.

§ 19. Die Errichtung von Seelsorge-Aemtern, deren In-
ber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Ge-
hmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu-
ssig.

Die Bestimmungen des § 18. beziehen sich auch auf die
genannten Sukkursal-Pfarreien des Französischen Rechtes
it der Massgabe, dass die im Absatz 1. des § 18. vorgeschrie-
ene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu
ufen beginnt.

§ 20. Anordnungen und Vereinbarungen, welche die
urch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geist-
chen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen
nsprüche ausschliessen oder beschränken, sind nur mit Ge-
ehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§ 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie die
berkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit
ur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der
stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes
und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§ 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1. bis 3.
uwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung
genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern
bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift
les § 19. Absatz 1. zuwiderhandelt.

§ 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte

vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1. bis 3. zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, dass das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemässheit der Vorschrift im § 18. Absatz 2. eingeleitet sei.

§ 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- nnd Schlussbestimmungen.

§ 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§ 2) oder eines der in § 10. erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des § 21. innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§ 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des § 4. dieses Gesetzes zu dispensiren.

§ 27. Die in den §§ 4. und 8. dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungs-Kommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§ 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates (§§ 1, 3, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendnng, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§ 29. Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staates bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben in Berlin, den 11. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmark.

XXIII.

Ausführungs-Erlasse.

1. Allgemeine Verfügung

des Justiz-Ministers vom 12. Juni 1873, betreffend
die in Untersuchungssachen gegen Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amtes zu machenden Mittheilungen.

(Justiz-Ministerialblatt v. 1873, Nr. 25, S. 182.)

Nach den bestehenden Bestimmungen ist von jeder gegen einen Geistlichen wegen Verbrechens oder Vergehens eingeleiteten Untersuchung den geistlichen Oberen Mittheilung zu machen.

Ist das Verbrechen oder Vergehen mit Zuchthaus, mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter, oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht, so haben die Beamten der Staatsanwaltschaft — wie hierdurch ergänzend bestimmt wird — auch dem Ober-Präsidenten der Provinz die Einleitung der Untersuchung ohne Verzug mitzutheilen, demselben auch die ergehenden Entscheidungen alsbald nach deren Verkündung in Abschrift zu übersenden.

In Untersuchungssachen, welche gegen Kandidaten des geistlichen Amtes wegen eines Verbrechens oder Vergehens der bezeichneten Art eingeleitet werden, sind dem Ober-Präsidenten ebendieselben Mittheilungen zu machen.

Berlin, den 12. Juni 1873.

Der Justiz-Minister: Leonhardt.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.

2. Erlass des Kriegsministers

an die königl. General-Commando's des I. bis XI. Armee-Korps, betreffend die Militärpflicht der Studirenden der Theologie.

(Vom 7. Juli 1873.)

In Gemässheit des in No. 14. der Gesetzsammlung für den Königl. Preuss. Staat publicirten Gesetzes über die Vor-

ıldung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 t zur Bekleidung eines geistlichen Amtes die Ablegung der ıntlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die urücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf iner Deutschen Universität, sowie die Ablegung einer wissenchaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

Dem entsprechend darf die Zurückstellung der Theologen om Militärdienst nunmehr nur noch auf Grund des § 159. ıer Militärersatzinstruktion erfolgen. Um indessen Härten ›ezüglich der bisher auf Grund des § 44, 1. a. a. O. zurückgestellten Aspiranten für den Kirchendienst zu vermeiden, larf denselben — behufs Regelung ihres Militärverhältnisses — ohne Rücksicht auf das Lebensalter nachträglich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste verliehen werden, insofern sie die hierzu erforderliche wissenschaftliche Qualifikation beim Ablauf des ihnen bewilligten Ausstandes nachzuweisen vermögen.

Laut § 15. des Eingangs citirten Gesetzes sind die geistlichen Oberen verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. Innerhalb dreissig Tagen nach der Benennung kann gegen die Anstellung seitens des Oberpräsidenten Einspruch erhoben werden. Hat die Anstellung keinen Einspruch erfahren, so wird hiermit genehmigt, dass der betreffende Geistliche ohne Weiteres nach Massgabe seines Lebensalters der Ersatzreserve überwiesen werden darf. Bei einer eventuellen Zutheilung zur ersten Klasse der Ersatzreserve ist der Betreffende unter der Rubrik „Krankenwärter“ in den Listen und Rapporten zu führen. Weitergehende Berücksichtigungen sind nur in der Ministerialinstanz zulässig.

Im Uebrigen wolle das Königl. Generalkommando, — in Gemeinschaft mit dem Königl. Oberpräsidenten, welcher gleichfalls mit bezüglicher Benachrichtigung versehen ist — in beregter Hinsicht selbstständig befinden.

Die diesseitige Verfügung vom 11. Januar 1870, No. 364. 2. A. 1. a. tritt nunmehr ausser Kraft.

In den nach Schema 23. der Militärersatzinstruktionen aufzustellenden Uebersichten der Resultate des Ersatzgeschäftes sind die als berechtigt zum einjährig-freiwilligen Dienst anerkannten Theologen aus der Rubrik Nr. 12 in die unter No. 11 überzuführen. Bei Gelegenheit der Vorlage der quäst. Uebersichten ist die Zahl der im Vorjahre auf diese Weise übergeführten hieher zu vermelden.

Berlin, den 7. Juli 1873.

Der Kriegsminister:
(gez.) Gr. v. Roon.

3. Instruktion
für die durch das Gesetz vom 11. Mai 1873
angeordnete
wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Standes.

Vom 26. Juli 1873.

§ 1. Der Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat sich die für das geistliche Amt erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe.

§ 2. Die Gegenstände der Prüfung sind: Philosophie, Geschichte und Deutsche Literatur.

§ 3. Der Ort und die Termine der Prüfung werden in öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen zu Anfang jedes Jahres bekannt gemacht.

§ 4. Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Vorsitzende unter ihnen werden von dem Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten auf die Dauer eines Jahres ernannt.

Jedes der drei Fächer ist in der Kommission durch einen besonderen Examinator vertreten.

§ 5. Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden der Kommission. Vorzulegen sind bei der Meldung:

a. eine kurze Darlegung der bisherigen Lebensverhältnisse und des Bildungsganges des Kandidaten in Deutscher Sprache. Es muss daraus unter Anderem auch zu ersehen sein, wann und wo derselbe geboren, welches Standes sein Vater ist, und welcher Konfession er selbst angehört;

b. das Zeugniss über die Ablegung der Entlastungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium;

c. die Zeugnisse über die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität oder auf einem kirchlichen Seminar, in Betreff dessen der Minister der geistlichen Angelegenheiten nach § 6. des Gesetzes vom 11. Mai d. J. anerkannt hat, dass das Studium auf demselben das Universitäts-Studium zu ersetzen geeignet sei, sofern der Kandidat dem Sprengel angehört, für den das Seminar errichtet ist.

Ist ein Kandidat in der Lage, eine von ihm herausgegebene Druckschrift oder eine andere freie Ausarbeitung mit vorlegen zu können, so ist ihm dies gestattet, und die Kommission wird dergleichen Leistungen bei der Prüfung und bei der Beurtheilung des Kandidaten nach Befinden berücksichtigen.

§ 6. Die Prüfung ist öffentlich und nur mündlich.

Der Vorsitzende bestimmt die Zahl der gleichzeitig zu prüfenden Kandidaten.

§ 7. Ziele der Prüfung und leitende Gesichtspunkte für dieselbe: Es kommt bei allen drei Gegenständen (§ 2.) nicht sowohl darauf an, dass eine Menge einzelner geschichtlicher Notizen in das Gedächtniss aufgenommen, als vielmehr darauf, dass der innere Zusammenhang der Hauptmomente der Entwickelung eines jeden derselben mit wissenschaftlichem Sinn erfasst sei und klar dargelegt werden könne. Dabei wird die Kommission dem Nachweise spezieller frei gewählter Studien auf einem der drei Prüfungsgebiete gebührende Beachtung schenken.

A. Philosophie.

Der Kandidat muss von dem Begriff der Philosophie und ihren verschiedenen Disziplinen eine deutliche Erkenntniss haben, und mit der Geschichte der Philosophie soweit bekannt sein, dass er das Charakteristische der epochemachenden Systeme, sowie ihr gegenseitiges Verhältniss in ihrer Aufeinanderfolge anzugeben im Stande ist. Er muss ferner eine nähere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Psychologie und der Logik, sowie mit denjenigen Systemen wissenschaftlicher Pädagogik nachzuweisen vermögen, welche in den letzten zwei Jahrhunderten einen nachhaltigen Einfluss auf Erziehung und Unterricht gehabt haben.

B. Geschichte.

Die Anforderung auf diesem Gebiete ist, dass der Kandidat einen sicheren Ueberblick über die allgemeine Entwickelung der Weltgeschichte besitze, und mit der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, vornehmlich aber mit der vaterländischen Geschichte, im weiteren und engeren Sinne des Wortes genauer bekannt sei. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob der Kandidat von den die verschiedenen Zeiträume bewegenden und beherrschenden Ideen, sowohl nach der politischen Seite, wie nach der Kulturentwickelung, eine klare Vorstellung hat. Der künftige Beruf des Kandidaten legt es nahe, dabei auch das Gebiet der Kirchengeschichte zu betreten, und den Einfluss zur Sprache zu bringen, welchen die Religion und die Kirche sowohl auf das Staatsleben wie auf die Kultur der Völker gehabt habe.

C. Deutsche Literatur.

Auch bei diesem Gegenstande ist die Prüfung hauptsächlich darauf zu richten, ob dem Kandidaten der Entwickelungsgang und diejenigen geschichtlichen Momente bekannt sind, welche auf denselben fördernd oder hemmend eingewirkt haben. Auf Jahreszahlen und dergleichen ist dabei wie bei allen geschichtlichen Theilen der Prüfung kein unverhältnissmässiger Werth zu legen.

Die hervorragenden Schriftsteller der Deutschen National-
teratur, vornehmlich aus den beiden letzten Jahrhunderten,
rfen keinem Kandidaten unbekannt sein, und die eingehen-
re Beschäftigung mit einigen der bedeutendsten klassischen
erke muss von jedem nachgewiesen werden können. Die
üfung hat dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in
ser Beziehung über die nach freier Wahl getriebenen
udien auszusprechen.

§ 8. Ueber den Gang der Prüfung wird wechselnd von
n Mitgliedern der Kommission, welche während der ganzen
üfung anwesend bleiben, ein Protokoll aufgenommen.
isselbe wird von allen Mitgliedern unterzeichnet.

§ 9. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach dem
vecke derselben. Bei zweifelhaftem Ergebniss kann der
rsitzende eine Fortsetzung der Prüfung in dem betreffen-
n Gegenstande anordnen. Ebenso ist derselbe befugt, auch
den von ihm nicht vertretenen Fächern seinerseits ergän-
ıde Fragen zu stellen.

§ 10. Die Entscheidung über den Ausfall der
üfung wird von der Kommission kollegialisch getroffen
d den Kandidaten alsbald mitgetheilt.

Die Annahme einer Kompensation unter den drei Gegen-
nden ist dabei nur soweit zulässig, dass ein Mangel an
tailkenntniss in der Deutschen Literatur-Geschichte durch
sto gründlichere Kenntnisse im Gebiete der allgemeinen
schichte und der Philosophie ausgeglichen werden kann.

§ 11. Das über das Ergebniss der Prüfung auszustel-
ıde Zeugniss lautet auf „bestanden“ oder „nicht be-
anden“, nachdem zuvor bei den einzelnen Gegenständen
sjenige angegeben ist, was für die Beschaffenheit der Kennt-
sse und der allgemeinen geistigen Bildung des betreffenden
andidaten bezeichnend ist.

§ 12. Wiederholung der Prüfung. Diejenigen Kan-
laten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können
derselben nicht vor Ablauf eines halben Jahres wieder
gelassen werden.

Sie haben sich wegen der Wiederholungsprüfung an dieselbe Kommission zu wenden, von welcher sie das erste Mal geprüft worden sind.

Die Zulassung bei einer andern Kommission bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

§ 13. Eine Prüfungs-Gebühr wird von den Kandidaten nicht erhoben.

§ 14. Am Ende jedes Jahres wird von jeder Kommission dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniss der im Laufe desselben von ihr geprüften Kandidaten mit Angabe der Prüfungsergebnisse eingereicht.

§ 15. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn die Staatsprüfung mit der theologischen verbunden wird.

Die durch diese Verbindung bedingten Abänderungen und Ergänzungen bleiben besonderer Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 26. Juli 1873.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten,
(gez.) Dr. Falk.

Anmerkung. Wenn nebst den andern Preussischen Maigesetzen auch dasjenige über die «Vorbildung und Anstellung» der Geistlichen mit den darauf bezüglichen Vollziehungs-Verordnungen im Vatikan so grossen Anstoss erregte, so ist es auffallend, dass die Römische Kurie ähnliche, und mehrfach noch viel strengere staatliche Vorschriften über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen anderwärts, wie z. B. in einzelnen Kantonen des Bisthums Basel, seit Dezennien ohne Einsprache gewähren liess.

4. Allgemeine Verfügung

des Justiz-Ministers vom 13. Oktober 1873,

betreffend

ie Führung der Kirchenbücher in solchen Parochien, ei welchen in Folge gesetzwidriger Besetzung des geistlichen Amtes ein zur Führung des Kirchenbuches berechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist.

(Justiz-Ministerialblatt Nr. 39, S. 275.)

In Betreff der Führung der Kirchenbücher in solchen arochien, für welche in Folge gesetzwidriger Besetzung des eistlichen Amts ein zur Führung des Kirchenbuches beechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist, hat der Herr linister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angegenheiten unter dem 19. September d. d. an den Herrn berpräsidenten der Provinz Posen eine Verfügung erlassen ıd dieselbe sämmtlichen übrigen Herrrn Oberpräsidenten r Monarchie, sowie der Regierung in Sigmaringen, zur eichmässigen Beachtung mitgetheilt.

Der Inhalt dieser Verfügung wird durch den nachstehenn Abdruck zur Kenntniss der Gerichte und Beamten der aatsanwaltschaft gebracht. Die Behörden, an welche jene erfügung ergangen ist, sind zugleich angewiesen worden, jedem einzelnen Falle, in welchem zur Beschlagnahme r Kirchenbücher und Ablieferung derselben an die Bezirksegierungen geschritten wird, hiervon den betreffenden Apellationsgerichten Nachricht zu geben. Die Letzteren haben iervon die ihnen untergegebenen Gerichte unverzüglich in enntniss zu setzen.

Berlin, den 13. Oktober 1873.

Der Justizminister: Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwalthaft.

Auszug aus der Verfügung

des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. September 1873.

„Berlin, 29. September 1873.

„Der gesetzwidrig angestellte Geistliche ist zur Führung der Kirchenbücher nicht berechtigt, und Eintragungen, die er vornimmt, und Auszüge, die er daraus ertheilt, entbehren des öffentlichen Glaubens.

„Um zu vermeiden, dass die Kirchenbücher durch ungiltige Eintragungen in Verwirrung gerathen, und zugleich, um den Gemeinde-Mitgliedern die Möglichkeit zu sichern, ordnungsmässige Kirchenbuchszeugnisse zu erlangen, ist daher fortan in allen Fällen, wo ein geistliches Amt, mit dem die Führung von Kirchenbüchern verbunden ist, gegen die Vorschriften des Gesetzes besetzt wird oder bereits jetzt besetzt ist, sofort das Kirchenbuch und zur Vermeidung des Missbrauchs zugleich auch das Kirchensiegel mit Beschlag zu belegen, und es ist Beides an die betreffende königl. Regierung, als die für Sachen der Kirchenbuchführung dem Geistlichen vorgesetzte Behörde, abzugeben, welche alsdann auch auf den Antrag der Interessenten die Kirchenzeugnisse aus dem Kirchenbuch zu ertheilen hat.

„Den Herrn Justizminister habe ich ersucht, die königl. Gerichte von dieser Anordnung, die ich allgemein für den ganzen Umfang der Monarchie habe ergehen lassen, in Kenntniss zu setzen, Ew. Hochgebornen aber ersuche ich ergebenst, danach die betheiligten Verwaltungsbehörden der dortigen Provinz schleunigst mit Anweisung zu versehen, auch in den einzelnen Fällen die Gemeinden gefälligst von der getroffenen Anwendung in Kenntniss zu setzen.

(gez.) „Falk."

An den königl. Ober-Präsidenten Herrn Günther in Posen.

5. Erlass des Ministers
stlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Ober-Präsidenten.

(Vom 24. Oktober 1873.)

gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlichen sich fortgesetzt derartig, dass es dringend geboten t der vollen Strenge des Gesetzes dagegen einzu-:n.

eit es hierbei auf eine strafrechtliche Verfolgung der chen Oberen ankommt, darf ich vertrauen, dass ıll einer gesetzwidrigen Anstellung vorkommen wird, ass die Einleitung der Untersuchung herbei geführt

Betreff der Geistlichen hingegen, denen ein geistliches :gen die Vorschriften der Gesetze übertragen ist, .che gleichwohl nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung en, in diesem Amte zu fungiren, ist ein schärferes hen, als bisher beobachtet zu sein scheint, ıdig.

ieser Beziehung ist es zu beachten, dass jede einzelne ndlung, und zwar ohne Unterschied, ob sie mit bürger-Folgen verknüpft ist oder nicht, den Thatbestand des }. des Gesetzes vom 11. Mai d. J. vorgesehenen Ver-bildet.

daher jene gesetzwidrig angestellten Geistlichen zu :n, ihre Funktionen einzustellen, ist es unerlässlich, le einzelne Amtshandlung derselben, sobald sie zur iss der Behörden gelangt, sofort zum Gegenstande ,rafrechtlichen Untersuchung gemacht und die Geist-ıuf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Straf-:n verfolgt werden, bis sie dem Gesetze sich fügen.

'de dies alsbald dahin führen, dass jene Geistlichen, die sich vermehrenden Geldstrafen nicht zu erlegen en, zur Haft gebracht würden; so ist dies eine Even-, vor welcher bei dem Ernste der Sache und den :n Folgen, welche sich an das Funktioniren der ge-

setzwidrig angestellten Geistlichen knüpfen, in keiner Wei zurückzuschrecken ist. Vielmehr ist es zur Aufrechthaltu der gesetzlichen Ordnung durchaus erforderlich, jene Geis lichen die volle Strenge des Gesetzes empfinden : lassen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich demgemäss ergeben die Landräthe, resp. Amtshauptmänner und die Ortspoliz behörden, mit Anweisung gefälligst zu versehen, dass sie je einzelne Amtshandlung, welche ein gesetzwidrig angestell Geistlicher vornimmt, sofort und direkt bei der Köni Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, Ihnen aber gleic zeitig Mittheilung davon machen.

Von den einzelnen Bestrafungen wollen Euer Hochwo geboren mir alsdann gefälligst Anzeige machen!

Berlin, den 24. Oktober 1873.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizin
Angelegenheiten
(gez.) Falk.

An sämmtliche Ober-Präsidenten.

Anmerkung. Der Ministerial-Erlass stellt hier nicht unklar de Kampf auf die Frage um Sein und Nichtsein. So weit hat die offen Empörung der Vatikanischen Kirche gegen die bürgerliche Ordnun die Staatsgewalt herausgefordert.

6. Verfügung
des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Vom 7. November 1873.

Die Bestimmung unter Nr. 3. der Bekanntmachung de vormaligen Hannoverschen Kultus-Ministeriums zum Gese über die Kirchen- und Schulvorstände, d. d. Hannover de 21. Oktober 1864, wird auf Grund des § 29. des gedachte Gesetzes dahin ergänzt:

„Ohne Mirwirkung eines geistlichen Mitgliede „darf der Kirchenvorstand auch dann thätig sein „wenn in der betreffenden Parochie ein gesetzmässi

.ngestellter Pfarrgeistlicher oder ein in gesetzicher Weise bestellter Vertreter des Pfarrers nicht rorhanden ist." *

Berlin, den 7. November 1873. (gez.) Falk.

7. Allgemeine Verfügung des Justizministers om 5. Dezember 1873, betreffend die in Untersuchungssachen gegen Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amtes zu machenden Mittheilungen.

Nach der allgemeinen Verfügung vom 12. Juni d. J. haben lie Beamten der Staatsanwaltschaft von allen gegen Geistiche und Kandidaten des geistlichen Amts wegen Verbrechen der Vergehen eingeleiteten Untersuchungen, wenn das Verrechen oder Vergehen mit Zuchthaus, mit dem Verluste ler Ehrenrechte oder öffentlichen Aemter oder mit Unfähigeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht ist, dem Ober-Präsidenten der Provinz Mittheilung zu machen.

Es erscheint angemessen, diese Benachrichtigung auch uf alle in dem betreffenden Bezirk gegen Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amtes auf Grund der Gesetze om 11., 12. und 13. Mai d. J. (Ges. Samml. S. 191, 198, 205) rfolgenden Verurtheilungen auszudehnen, und haben die Beamten der Staatsanwaltschaft hiernach zu verfahren.

Berlin, den 5. Dezember 1873.

Der Justizminister: Leonhardt.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.

---

* Es ist hiebei zu bemerken, dass das angerufene Hannoversche esetz unter anderen die Bestimmung enthält:

«Die Kirchenvorstände sollen aus den Pfarrgeistlichen (Pfarrern, farrverwesern etc.) der Kirchgemeinden und wenigstens vier von tzteren gewählten Vorstehern bestehen.» . . .

Ferner: «Ohne Mitwirkung eines geistlichen Mitgliedes darf der irchenvorstand nicht thätig werden, ausser in den Fällen, in welchen lie Mitwirkung des Geistlichen durch persönliche Betheiligung geindert ist oder Gefahr im Verzug ist.» . . .

Endlich: «Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird zur Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.»

XXIV.

Gesetz
über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

(Vom 12. Mai 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden etc. König von Preussen verordnen,
mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§ 2. Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muss ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.

In allen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§ 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§ 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letztern nicht übersteigen.

§ 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§ 2.) darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine ausserdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig.

§ 6. Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Auf-
ht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsi-
nten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.
Er ist befugt, Visitationen der Demeritenanstalten anzu-
lnen und von ihren Einrichtungen Kenntniss zu nehmen.
Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der
ıstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen
Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen.
Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein
rzeichniss zu führen, welches den Namen derselben, die
gen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und
tlassung enthält. Am Schluss jedes Jahres ist das Ver-
chniss dem Oberpräsidenten einzureichen.

§ 7. Von jeder kirchlichen Disziplinar-Entscheidung, welche
f eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung
eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Ent-
nung aus dem Amte (§ 2.) lautet, ist dem Oberpräsidenten
ichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mitthei-
g zu machen.
Die Mittheilung muss die Entscheidungsgründe enthalten.

§ 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der
den §§ 5. bis 7. enthaltenen Vorschriften und der auf
ınd derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch
dstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.
Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wieder-
t werden, bis dem Gesetze genügt ist.
Ausserdem kann die Demeritenanstalt geschlossen werden.

§ 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinar-Entschei-
ıgen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt,
ın dieselben von dem Oberpräsidenten, nach erfolgter
ifung der Sache, für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§ 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden,
lche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung
die Staatsbehörde (§ 32.) offen:

1. wenn die Entscheidung von einer durch die Staats-
gesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist;

2. wenn die Vorschriften des § 2. nicht befolgt worden sind;
3. wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist;
4. wenn die Strafe verhängt ist:
   a. wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
   b. wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts;
   c. wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§ 32.) auf Grund dieses Gesetzes.

§ 11. Die Berufung findet ausserdem Statt, wenn:
1. Die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 2. Absatz 2.) als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt;
2. nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amt das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§ 12. Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§ 13. Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 und § 11, Absatz 1. für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des § 11, Absatz 2. ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm ie Entscheidung als endgültige amtliche mitgetheilt ist, rei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§ 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der erichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung . gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum etrage von 1000 Thlrn. erzwungen werden (§ 8, Absatz 2).

§ 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der nmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann uf Antrag verlängert werden.

§ 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird er kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erlärung und Einreichung der Akten innerhalb vier Wochen igefertigt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen erden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage on 1000 Thalern (§ 8, Absatz 2).

§ 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache rforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind nter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzuehmen.

§ 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluss des Gerichtsiofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt verden.

§ 19. Zu den Verhandlungen (§§ 17. und 18.) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben önnen sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt verreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage er Verhandlungen erkannt.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegeneiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner ertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die

Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§ 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§ 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§ 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§ 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Massregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm desshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staates ohne Berufung.

§ 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§ 25. Dem Antrage muss eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reiches, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§ 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmässigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessgesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§ 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In die-

sem Fall erhält der Angeschuldigte eine Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§ 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft auszufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§ 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22. sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§ 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemässheit des § 30. aus ihrem Amt entlassen worden sind, werden mit Geldbusse bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§ 32. Zur Entscheidung der in den §§ 10—23. und 24—30. bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen:

„Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.“

führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§ 33. Der Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmässig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welche die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemässe Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§ 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften massgebend.

§ 35. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluss jeder weitern Berufung.

§ 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben.

Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 37. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlussbestimmungen.

§ 38. Das Erforderniss staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen und der Rekurs wegen Missbrauchs der kirchlichen Disziplinar-Strafgewalt an den Staat, treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben in Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmark.

XXV.

Aktenstücke

betreffend die kirchliche Disziplinargewalt.

Bei der Berathung von Art. 3. des Gesetzes „über die kirchliche Disziplinargewalt etc." im Preussischen Abgeordnetenhause behauptete der bekannte Chorführer der Ultramontanen, Herr v. Mallinkrodt: Dass in der kirchlichen Disziplin die körperliche Züchtigung als Strafe nicht mehr vorkomme, und dass in den von der Regierung in ihrem Berichte konstatirten Fällen, wo eine solche Züchtigung vorgekommen sei, es sich nur um Zuchtmittel zur Aufrechthaltung der Ordnung gehandelt habe. Er behauptete aber noch mehr, indem er fortfuhr: „Geholfen ist damit auch noch nicht; denn als Zuchtmittel existirt eine körperliche Züchtigung in keiner kirchlichen Anstalt in zulässiger Weise, sie ist nirgends erlaubt; es ist keine Hausordnung, worin ein solches Zuchtmittel sanktionirt wäre.

Weil die Jesuiten und ihre Partisanen überall gleich kühn und ungenirt im Negiren sind, so riefen diese Behauptungen auch im Hause der Abgeordneten lebhafte Widersprüche und die Gegenstellung von Thatsachen hervor. Freilich meinen die Herren dann solche Thatsachen als „Chronique

ıdaleuse“ mit Verachtung abfertigen zu können. Es sei! r verzeihen ihrer Logik das Versehen, dass diese selbst h eine „Chronique scandaleuse“ der „heiligen“ Kirche l ihrer „unfehlbaren“ Gesalbten anerkennt.

Sogar mit bischöflichen Akten wurde dem Herrn v. Mallindt bewiesen, dass das, was er behaupte, nicht wahr sei. wurde ihm gesagt, dass es allerdings in gewissen geisten Anstalten Hausordnungen gebe, in denen das Zuchttel körperlicher Züchtigung selbst bischöflich sanktionirt Es wurde ihm gesagt: Der Inspektor einer geistlichen :entions- oder sogenannten Demeriten-Anstalt wird überall dem Bischof instruirt. Von dem Bischof erhält er die htgewalt über die Detinirten und die Weisungen, wie en sie zu verfahren. Es wurde ihm aus dem Jahr 1845 Bericht des bischöflichen Kommissarius, der eine Re-ɔn der Demeriten-Anstalt in Rehwalde vornahm, entgegenılten, wonach dem Hausvater seitens des bischöflichen ariatsamtes die wörtliche Instruktion zuging: „Wir geben ən auf, die Frevelnden zuerst durch väterliche Ermahnung, n aber solche erfolglos sein sollte, durch Einsperrung Wasser und Brod, oder durch strengere körperliche afen, ohne erst deshalb anzufragen, gemäss der Ihnen len Statuten beigelegten Vollmacht zur Ordnung zum Gehorsam anzuhalten.“

Allein solche bischöfliche Instruktionen und Hausordgen stehen bloss auf dem Papier und kommen wohl in ıer solchen „kirchlichen“ Anstalt zur Anwendung? — sen wir hierüber ein anderes Aktenstück sprechen!

„Durch Erkenntniss des Gerichts zu Neustadt vom tober 1864 wurde der Weltpriester H—, der in der (geisten) Strafanstalt auf dem Kapellenberge detinirt war, für dsinnig erklärt. In dem Verfahren darüber hatte der dem - zugetheilte Kurator, der in Neustadt allgemein geache Kaufmann, Constantin Sch— (katholischen Glaubens), die berzeugung gewonnen, dass H— von dem die Strafanstalt enden Erzpriester Sp— häufig gemisshandelt worden so zwar, dass dadurch der krankhafte Gemüthszustand Detinirten, über welchen Sp— füglich nicht in Zweifel

sein konnte, sich möglicher Weise wesentlich verschlimmer haben könnte.

„H— ist am 30. April 1863 schon krank, mit Medizin vom Sanitätsrath K— in Breslau versehen, in die Strafanstalt auf dem Kapellenberg geschickt worden, wurde zeitweilig, vom 23. Mai bis 8. Juni 1863, in das Kloster der Barmherzigen Brüder zu Neustadt aufgenommen, aus demselben aber, weil er geisteskrank sei, wieder entlassen. Dessen ungeachtet detinirte man ihn noch weiter in der Strafanstalt, konsultirte aber erst im Herbst 1863 den Anstaltsarzt über seinen Zustand, behufs Ausstellung eines Krankheitsattestes für ihn.

„H— klagte damals nach Angabe des Arztes Dr. B— über Sausen und Pfeifen im Kopf, war höchst unreinlich, hatte einen krankhaften, unersättlichen Hunger, und war ausser Stand, seinen geistlichen Funktionen Rechnung zu tragen. — Nach Verlauf vieler Monate, am 1. August 1864 erst, ward B— zum zweiten Male zu H— gerufen, um ein Attest, behufs Einleitung des Blödsinnigkeitsverfahrens, aufzustellen. Er traf den Kranken in einem bedauernswürdigen Zustande. Seine Kleidung war ganz defekt und hing in Lumpen um ihn, da er sie zerriss und die Zeugstücke verschlang und auffrass. Seinen Exkrementen liess er freien Lauf. Dass er jetzt vollständig zerrütteten Geistes war, darüber konnte kein Zweifel mehr obwalten.

„Während dieses Zustandes ist nun H— nach Aussage des gerichtlich vernommenen Zeugen, des Haushälters auf dem Kappeltenberge A—, welcher seiner Behauptung nach vor seiner Vernehmung von der Nichte des Erzpriester Sp— angegangen worden war, von den Misshandlungen, die H— erlitten, bei Ablegung seines Zeugnisses zu schweigen, oftmals geschlagen und übel behandelt worden. Der Zeuge hat insbesondere bekundet: Weil H— einmal in seinen Teller gebrochen, habe er in seiner Zelle allein essen müssen, habe oft kein Frühstück und des Mittags nur halbe Portionen erhalten, sei von Sp— aus dem Bette geprügelt worden, weil er es verunreinigt hatte, und es habe ihn Sp—, während die Knechte, und A— selbst auch, ihn halten mussten, m

einem Kantschuh Hiebe ertheilt. Auch er, A— und die andern Knechte hatten den H— geschlagen.

„Diese Angaben des Haushälters A— sind anderweit bestätigt worden. Der Kurator des H— hatte nämlich zuvörderst Anzeige bei dem Fürstbischof in Breslau gemacht. Auf dessen Veranlassung wurden von seinem Kommissar, dem Domherrn G— aus Ratibor, eine Anzahl, fünf oder sechs, auf dem Kapellenberge gleichfalls detinirte Priester über die Vorgänge als Zeugen gehört und mehrere derselben bezeugten, dass Sp— den H— wiederholt gemisshandelt, dass er insbesondere einmal im Februar 1864 das abgebrochene Querholz einer Stuhllehne ergriffen und damit den H— der Art auf den Kopf und den Rücken geschlagen habe, dass das Holz zersprang; hiermit noch nicht zufrieden, schüttelte er ihn an den Haaren und an beiden Ohren. Oefters auch habe Sp— dem H— die Kost entzogen, ihm des Morgens nichts, des Mittags nur Suppe und Brod, des Abends wieder nichts verabreicht. In Folge davon, wie die Zeugen vernehmen, habe H— Alles verschlungen, Papier, unreifes Obst, Blätterknospen, habe dem Kettenhunde aus dessen Schüssel das Fressen genommen und endlich seine Kleider gefressen.

„Dies haben nach des Kurators Aussage die erwähnten Priester dem Domherren (und bischöflichen Kommissar) gegenüber als Zeugen ausgesagt, und in einzelnen Punkten haben Gleiches die Knechte P— und R— bei eidlicher Vernehmung bekundet.

„Dass der Fürstbischof zu Breslau darauf, wie er dem Kurator anzeigte, über diese Vorgänge seine „„Missbilligung““ aussprach, erschien diesem keine genügende Sühne des Verhaltens des Anstaltsleiters und Erzpriesters Sp—; er machte desshalb Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Das seitens dieser eingeleitete Skrutinial-Verfahren blieb resultatlos.

Sp— erklärte der auf den Kapellenberg gesandten Gerichtskommission: Er gestatte die Vernehmung der detinirten Priester nicht, zumal dieselben, wenn sie sich ohne Erlaubniss des Fürstbischofs von einem weltlichen Gericht vernehmen liessen, sofort exkommunizirt werden würden. —

(„Unter diesen Umständen, registrirt der Untersuchungs-Richter, musste die Gerichtskommission sich entfernen"). —

„Der Fürstbischof aber zeigte an, dass er bereits im Disziplinarwege die nöthigen Erhebungen veranlasst und die Ueberzeugung gewonnen habe, dass dem Erzpriester Sp— eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner „„Amtsbefugnisse"" nicht zur Last falle, er daher den Kompetenzkonflikt erhebe. Und der Staatsanwalt wurde seitens des Oberstaats-Anwalts, da dem Fürstbischof bei Lage der Gesetzgebung die Befugniss zur Konfliktserhebung zustehe, angewiesen, von weiteren Recherchen Abstand zu nehmen und davon dem Fürstbischof Nachricht zu geben." —

So weit das Aktenstück über die gerichtlich konstatirte Thatsache.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. März 1873 erklärte hierauf der Abgeordnete v. Mallinkrodt:

„Ich nehme gar keinen Anstand meinerseits anzuerkennen, dass der Fall, welcher aus der Diözese Breslau aus dem Jahre 1864 angeführt worden ist, einen schweren Missbrauch der Disziplinarstellung seitens des damaligen Inhabers des Demeritenhauses konstatirt. . . . Der Fürstbischof von Breslau schreibt an mich: „„Der beklagenswerthe Fall, dass im Jahre 1864 in dem geistlichen Strafhause meiner Diözese die körperliche Züchtigung eines Priesters durch den damaligen Direktor vorgekommen ist, ist leider wahr. Ich sende Euer Hochwohlgeboren das betreffende Aktenstück, obwohl mit Erröthen darüber, dass es in meiner Diözese einen solchen Priester gegeben hat, der nicht ohne Talent und nicht ohne Leistung zuletzt bis unter das Thier herabgesunken und, nachdem er die Geduld seines Vorgesetzten überspannt, ihn zu einem so groben Missgriffe hingerissen hat."" —

In der That ein merkwürdiges „Erröthen" des Fürstbischofs Förster von Breslau! — Der Fürstbischof erröthet nämlich darüber, dass es in seiner Diözese einen unglücklichen geisteskranken Priester gibt, der in seinen gesunden Tagen „nicht ohne Talent und nicht ohne Leistung" war, und

ann in geistverwirrtem, total unzurechnungsfähigem Zustande den Vorsteher der Demeriten-Anstalt zu einem Missgriffe hinreisst. Darüber aber erröthet der fürstbischöfliche Oberhirte nicht, dass er in seiner Diözese einen sog. Erzpriester, einen Vorsteher einer geistlichen Anstalt hat, der einen Geisteskranken auf die brutalste Weise behandelt. Er erröthet nicht darüber, dass unter seiner Bisthumsverwaltung ein nichtgeisteskranker Oberer sich von einem Geisteskranken zu sog. „Missgriffen“ hinreissen lässt, die ihn, den Priester Gottes, den Gesalbten des Herrn, unter den rohesten Folterknecht hinabwürdigt.*

XXVI.

Regulativ,

betreffend die Geschäftsordnung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Vom 31. Okt., bezw. 13. Novbr. 1873.

Nachstehendes Regulativ,

betreffend die Geschäftsordnung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten:

Geschäftsgang im Allgemeinen.

§ 1. Der Präsident eröffnet die unter der Adresse des Gerichtshofes eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit lem Tage des Eingangs und vertheilt die Geschäfte unter lie Mitglieder.

Der einmal ernannte Dezernent oder Referent bearbeitet lie ihm zugetheilte Sache bis zu deren vollständiger Erledigung.

§ 2. Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung urch das älteste richterliche Mitglied vertreten.

---

* Dr. P. Hinschius: Die Preussischen Kirchengesetze des Jahres 73, mit Einleitung und Kommentar. Berlin, 1873. S. 52 und 95 fl.

§ 3. Die Urtheile des Gerichtshofes werden im Namen des Königs ausgefertigt. Prozessleitende Verfügungen, Mittheilungen, Bescheide u. s. w. ergehen unter der Unterschrift: „Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten."

Sitzungen.

§ 4. Der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz. Die beisitzenden Mitglieder des Gerichtshofes werden, wenn es auf Fassung eines Plenarbeschlusses ankommt, vollzählig einberufen. Im Uebrigen richtes sich ihre Theilnahme an den Sitzungen nach den folgenden Paragraphen.

§ 5. In den für die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen bestimmten Sitzungen beruft der Präsident die erforderliche Zahl der Mitglieder nach der Reihenfolge, welche sich aus dem Dienstalter der Mitglieder ergiebt, wechselnd ein. Jedoch sollen:

a. die in den einzelnen Sachen ernannten Referenten, bezw. Dezernenten stets an der Verhandlung und Entscheidung der Sache Theil nehmen;

b. in den Sachen, in welchen bereits auf mündliche Verhandlung Beschluss gefasst ist, nach Möglichkeit dieselben Mitglieder bei der ferneren mündlichen Verhandlung und Entscheidung mitwirken.

Das Dienstalter der durch den Allerhöchsten Erlass vom 23. Juli 1873 ernannten Mitglieder bestimmt sich nach der Reihenfolge, in welcher dieselben in dem genannten Erlass aufgeführt sind.

§ 6. Der Präsident beraumt die erforderlichen Sitzungen nach Bedürfniss an und beruft die Mitglieder zu denselben nach den vorstehenden Bestimmungen ein.

Die in der Sitzung mündlich zu verhandelnden Sachen werden durch einen Aushang an der Gerichtsstelle drei Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 7. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat der Referent eine Darstellung der Sache schriftlich anzufertigen. Er lässt dieselbe dem Präsidenten zugehen, welcher hiernächst den Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzt.

§ 8. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung nd hat nach Massgabe der Verordnung vom 24. Okt. 1838 Ges. Samml. S. 504) die zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den öffentlichen Sitzungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 9. Die Berathung des Gerichtshofes beginnt mit dem Vortrage des Referenten und des etwa ernannten Korreferenten.

Bei der hiernächst von dem Vorsitzenden zu eröffnenden Diskussion darf kein Mitglied das Wort nehmen, bevor er dasselbe von dem Vorsitzenden erhalten hat.

Bei der Ertheilung des Wortes hat sich der Vorsitzende in der Regel nach der Reihefolge der Meldungen zu richten.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniss der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof.

§ 11. Die Abstimmungen erfolgen in der nachstehenden Reihenfolge.

Zuerst stimmt der Referent, bzw. Dezernent, nach demselben der etwa ernannte Korreferent ab; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, dass das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Bei Abgabe der Stimme ist eine Begründung derselben nicht statthaft.

§ 12. Der Verkündung des Urtheils braucht eine schriftliche Abfassung der Entscheidungsgründe nicht vorherzugehen. Es genügt, wenn der Vorsitzende bei der Verkündung den wesentlichen Inhalt derselben mittheilt.

§ 13. Wird das Urtheil nicht im Termine zur mündlichen Verhandlung, sondern in einer spätern Sitzung verkündet (§ 21. des Ges. vom 12. Mai 1873), so wird die Anberaumung der letzteren den Erschienenen nur mündlich bekannt gemacht; eine Benachrichtigung der Ausgebliebenen findet nicht statt.

§ 14. In jedem Urtheil sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

Die Urschrift des Urtheils ist von diesen Mitgliedern zu unterschreiben.

Prozessleitende Verfügungen.

§ 15. Prozessleitende und ähnliche Verfügungen können, sofern nicht über den Widerspruch einer Partei zu entscheiden ist, oder ein bestandenes Bedenken obwaltet, oder der Präsident den Vortrag angeordnet hat, von dem Dezernenten unter Zustimmung des Präsidenten ohne Vortrag erlassen werden.

Der Vortrag, wenn er erforderlich ist, wird von dem Dezernenten in der nächsten Sitzung des Gerichtshofes mündlich erstattet.

Der gefasste Beschluss ist von dem Dezernenten und von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§ 16. Wenn bei Einreichung eines zur Mittheilung an den Gegner bestimmten Schriftsatzes an den Gerichtshof ein Duplikat nicht beigefügt worden ist, so kann die Nachbringung binnen einer bestimmten Frist unter der Warnung erfordert werden, dass andern Falls der Betrag der durch die amtliche Fertigung der Abschrift entstehenden Kosten von dem Säumigen wird eingezogen werden.

§ 17. Die von Seiten des Gerichtshofes zu bewirkenden Zustellungen erfolgen in der Regel durch die Post.

Soweit ein Termin oder eine Frist in Frage steht, ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

Befugnisse des Präsidenten.

§ 18. Der Präsident sorgt für eine prompte und regelmässige Erledigung der Geschäfte, überwacht das Subaltern- und Unterbeamten-Personal und bestimmt die zu führenden Geschäftskontrolen.

Schlussbestimmung.

§ 19. Die Ergänzung des vorstehenden Regulativs nach Massgabe der künftig sich herausstellenden Bedürfnisse und der zu machenden Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. Oktober 1873. —

wird hiemit

nter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes ır kirchliche Angelegenheiten ausgefertigt.

Berlin, den 31. Oktober 1873.

(L. S.) *(gez.)* Heineccius.

Das vorstehende Regulativ wird hierdurch bestätigt

Berlin, den 13. November 1873.

(L. S.)

Das Staats-Ministerium:

Fürst von Bismarck. Camphausen.
Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt
Falk. v. Kameke. Dr. Achenbach.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 6. Dez. 1873, No. 288.)

XXVII.

Gesetz

iber die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zucht-Mittel.

Vom 13. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.,

verordnen

mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für den Umfang der letztern, einschliesslich des Jadegebietes,

was folgt:

§ 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirche oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§ 2. Die nach § 1. zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht desshalb verhängt oder verkündet werden:

1. weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2. weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§ 3. Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden:

1. um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2. um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§ 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetze zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§ 5. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 1—4.) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 6. Die besondern Disziplinar-Befugnisse der Kirchen- und Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten

d die darauf bezüglichen Rechte des Staates werden durch ɜses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen rbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen ɜrletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in 5. enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterhrift und beigedruckten Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmark.

XXVIII.

Geschichtliche Motive zum Gesetz,

ɜtreffend Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.

Es ist nicht zu läugnen, dass der Einbruch in die öffentɜhe und weltliche Stellung der Staatsbürger, womit der ıtholische Episkopat die Vatikanischen Dekrete vom 18. ıli 1870 zur Anerkennung und Vollziehung bringen wollte, ɜr Preussischen Regierung im Mai 1873 zunächst die anɜsslichen Motive zum Erlass eines Gesetzes über den „Geɾauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel“ an die and gegeben hat.

Indessen darf die Veranlassung des Gesetzes nicht einzig ieser Aggression des katholischen Episkopates zur Last ɜschrieben werden. Die zelotischen Hierarchen der evanɜlischen Kirche da und dort in Deutschland haben vielleicht, enn anch mit weniger Demonstration gegen die öffentliche ewalt, seit einiger Zeit ebenso viel Material zu einem der'tigen legislatorischen Erlasse geliefert. Die wiederholten

mitunter empörenden Zensuren, welche von evangelischen Geistlichen am Taufstein, am Kommuniontische, am Traualter, ja selbst an offenen Gräbern geübt wurden und jedes Mal ins Strafgericht der öffentlichen Meinung fielen, sie konnten der Regierung in Berlin um so weniger entgehen, als sie zum Theil in den eigenen Provinzen, ja sogar unter ihren Augen, in der Residenz selbst vollzogen worden waren.

Dennoch gehört es heutzutage zu den Seltenheiten, dass auch die evangelische Kirche zum Blitzstrahl der Exkommunikation greift. Dass es aber geschehen kann und in aller Form selbst in neuerer Zeit geschehen ist, darüber theilt Dr. Paul Hinschius in seiner werthvollen Schrift: „Die Preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873, mit Einleitung und Kommentar" (Berlin, 1873. S. 35 fl.) nachstehendes urkundliches Aktenstück mit.

„Auszug aus dem Protokolle des Superintendenten der Diözese Kassel.

Kassel, am 18. Februar 1855.

No. 166, S. 90. Der Pfarrer Hoffmann zu Niederruf berichtet, das Concubinat der Barbara Sch. daselbst betreffend, weiter und bittet um Ausspruch des Kirchenbannes.

„Beschluss.

„Die Barbara Sch. zu Niederruf wird nunmehr, nachdem alle in Gottes Wort angeordneten Versuche, sie von ihrem sündlichen Leben zu bekehren, vergeblich geblieben sind, wegen hartnäckigen Beharrens in der Sünde der Hurerei und gänzlicher Unbussfertigkeit hiermit von dem Superintendenten, kraft der demselbem übertragenen Kirchengewalt, nach dem Befehle Jesu Christ und seiner hl. Apostel, sowie nach den Vorschriften der Kirchen-Ordnung unseres Landes, von der Gemeinschaft der heil. evangelischen Kirche ausgeschlossen und aller Gnaden, Rechte und Ehren derselben verlustig erklärt.

„Sie wird somit ausgeschlossen vom Troste des Wortes Gottes durch den Mund der geordneten Diener am Worte,

›n der Fürbitte der Gemeinde, von der Theilnahme an den eil. Sakramenten und der Gegenwart bei denselben, von er Fähigkeit einen christlichen Eidschwur zu leisten, und ılls sie stirbt, während dieser Kirchenbann noch in Kraft esteht, von einem christlichen Begräbniss.

„Es soll aber dieser Bann in Kraft bestehen bis dahin, lass die genannte Sünderin ihrem Sündenleben ernstlich und ;änzlich abgesagt und von Herzen Busse thut, auch die Viederversöhnung mit der heil. christlichen Kirche, in welcher e ein Aergerniss angerichtet hat, nach der Ordnung und en Vorschriften dieser Kirche als reuige Sünderin gesucht ıd vollbracht haben wird. So sie dies nicht thut, und sie ihrer Unbussfertigkeit stirbt, sollen ihr ihre Sünden beılten werden bis an dem jüngsten Tag und bis zur Aufstehung der Todten, also dass, wenn der Herr Christus ieder kommen wird zum Gerichte über alle Welt, der Name ieser Barbara nicht gefunden werden soll im Buche des ebens, und sie auferstehen soll zum Gericht.

„Es ist diese Exkommunikation übrigens mit dem gleichen chlusse, wie die unter dem 1. Juli vor. Jahres gegen die .. C. D. aus Römersberg verhängte, am nächsten Sonntag er Gemeinde von der Kanzel zu verkünden.

„Dem zu erwartenden Kinde der Gebannten ist die heilige 'aufe zu ertheilen, wenn dieselbe verlangt wird, indess darauf u sehen, dass dem Täufling zuverlässige Sponsoren gegeben 'erden. Der Taufhandlung darf die Exkommunizirte in einem Falle beiwohnen und ist deren etwaiges Hinzudrängen u der Sakramentshandlung äussersten Falls durch Requisition er weltlichen Gewalt zu verhindern. Sollte die Exkomıunizirte die Taufe über die gesetzliche Zeit verschieben nd anzunehmen sein, dass sie dieselbe ihrem Kinde überaupt nicht wolle angedeihen lassen, so ist seiner Zeit weiter u berichten. . . .

„Für den Superintendenten.
Der Consistorialrath: Vilmar.“

XXIX.

Gesetz betreffend den Austritt aus der Kirche.

Vom 14. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

verordnen,

mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebietes,

was folgt:

§ 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur andern verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muss ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchgemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, dass der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinden-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ein.

Zu den Kosten eines ausserordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder Kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch Austritts-Erklärung nicht berührt.

§ 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu andern, als den im dritten Absatz des § 3. bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§ 5. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§. 6 Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§ 7. Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a./M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§ 8. Was in den §§. 1—6. von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§ 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3. des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§ 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 11. Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk. von Kameke.
Graf v. Königsmark. Achenbach.

XXX.

Allgemeine Verfügung des Justizministers

vom 13. Juni 1873, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche.

Zur Ausführung des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 (Ges.-Sammlung S. 207) wird, im Einverständnisse mit dem Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Folgendes bestimmt:

1. Die in den bezeichneten Gesetzen den Gerichten zugewiesenen Geschäfte werden durch die für die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten richterlichen Beamten versehen. Insofern für die Führung

der Register über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Dissidenten und Juden ein besonderer Kommissarius bestimmt ist, hat derselbe auch jene Geschäfte wahrzunehmen.

Für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und für das Gebiet der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. sind die zuständigen Beamten in dem Gesetze selbst (§ 7.) bestimmt.

2. Der Antrag auf Aufnahme der Austritts-Erklärung (§ 2. des Ges.) kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich erfolgen. Wird der Antrag als vollständig befunden, so ist derselbe unverzüglich dem Vorstande der Kirchgemeinde, welcher der Antragsteller angehört, in Abschrift nachrichtlich zuzustellen. Dem Antragsteller ist hievon unter Bezeichnung des Tages, an welchem sein Antrag eingegangen ist, Kenntniss zu geben.

Die Anberaumung eines Termins zur Aufnahme der Austritts-Erklärung findet nicht statt. Es steht vielmehr dem Antragsteller frei, sich an dem Geschäftstage, welcher in die von dem Gesetze (§ 2, Abs. 2) bestimmte vierzehntägige Frist fällt, zur Abgabe der Austritts-Erklärung an der Gerichtsstelle zu melden. Erfolgt die Meldung rechtzeitig, so hat der Richter die Austritts-Erklärung zu Protokoll zu nehmen und die Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Protokolls an den Vorstand der Kirchengemeinde zu veranlassen.

Ueber die beiden Zustellungen an den Vorstand der Kirchgemeinde sind Bescheinigungen zu den Akten zu bringen.

3. Verlangt der Antragsteller eine Bescheinigung über den von ihm erklärten Austritt, so ist ihm dieselbe nach dem beigefügten Formular zu ertheilen, und dass dies geschehen, unter dem Protokoll zu vermerken.

4. Die auf Austritts-Erklärungen bezüglichen Verhandlungen sind nach der Reihenfolge zu einem besondern Aktenstücke zu bringen. Dasselbe ist mit einem alphabetischen Register zu versehen, in welches die Namen der aus der Kirche ausgetretenen Personen fortlaufend nachzutragen sind.

5. An Kosten des Verfahrens werden ausser den baaren Auslagen (Porto, Gebühren der Gerichtsvögte oder Gerichts-

vollzieher) nur Abschriftsgebühren erhoben. Der Satz der letzteren wird für den Geltungsbereich des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 auf zehn Sgr. bestimmt. Haben die Verhandlungen nicht zur Aufnahme der Austritts-Erklärung geführt, so wird nur die Hälfte dieses Satzes erhoben.

Für die Bescheinigung des Austrittes (Ziff. 3.) ist eine Stempelgebühr von 5 Sgr. zu erheben.

Schliesslich werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, dass diejenigen Vorschriften noch ferner massgebend bleiben, welche die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen betreffen, welche einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zu Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirkung ermächtigt sind, nicht angehören. Insbesondere ist die Verordnung vom 30. März 1847 (Ges. Samml. S. 125) mit der Massgabe in Kraft verblieben, dass an Stelle ihres § 17. die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über die Form des Austrittes aus der Kirche treten, und dass ihre Bestimmungen, gemäss der im § 8 des Gesetzes erhaltenen Erweiterung fortan auch auf solche Personen Anwendung finden, welche nicht aus einer der christlichen Kirchen, sondern aus einer andern mit Korporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaft ausgetreten sind.

Berlin, den 13. Juni 1873.

Der Justiz-Minister: Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Formular.

D . . . . . hat laut Protokolles von . . . . seinen Austritt aus der Religionsgemeinschaft der . . . (seinen Uebertritt von der . . . Religionsgemeinschaft der . . . zu der Religionsgemeinschaft der . . .) unter Beobachtung der durch das Gesetz vom 14. Mai 1873 vorgeschriebenen Form erklärt.

Zum Beweise dessen ist die vorliegende Bescheinigung ausgefertigt worden.

(Datum, Siegel und Unterschrift des Gerichts.)

(Justiz-Ministerialblatt, 1873, No. 25, S. 183.)

XXXI.

Briefwechsel

zwischen

›m Papste Pius IX. und dem Deutschen Kaiser Wilhelm I.

1.

Schreiben des Papstes.

Im Vatikan, den 7. August 1873.

Majestät!

Sämmtliche Massregeln, welche seit einiger Zeit von urer Majestät Regierung ergriffen worden sind, zielen mehr nd mehr auf die Vernichtung des Katholizismus ab.

Wenn ich mit mir selber darüber zu Rathe gehe, welche Jrsachen diese sehr harten Massregeln veranlasst haben nögen, so bekenne ich, dass ich keine Gründe aufzufinden n Stande bin.

Andererseits wird mir mitgetheilt, dass Ew. Majestät das erfahren Ihrer Regierung nicht billigen und die Härte der assregeln wider die katholische Religion nicht gutheissen. enn es aber wahr ist, dass Ew. Majestät es nicht billigen und die Schreiben, welche Allerhöchstdieselben früher an ch gerichtet haben, dürften zur Genüge darthun, dass Sie jenige, was gegenwärtig vorgeht, nicht billigen können — nn, sage ich, Ew. Majestät es nicht billigen, dass Ihre gierung auf den eingeschlagenen Bahnen fortfährt, die orosen Massregeln gegen die Religion Jesu Christi immer iter auszudehnen, und letztere dadurch so schwer schädigt; rden dann Ew. Majestät nicht die Ueberzeugung gewinnen, ss diese Massregeln keine andere Wirkung haben, als die- ige, den eigenen Thron Ew. Majestät zu untergraben?

Ich rede mit Freimuth. Denn mein Panier ist Wahrheit; d ich rede um eine meiner Pflichten zu erfüllen, welche rin besteht, Allen die Wahrheit zu sagen, auch denen, die ht Katholiken sind; denn jeder, welcher die Taufe em- angen hat, gehört in irgend einer Beziehung oder auf

irgend eine Weise, welche hier darzulegen nicht der Ort ist, gehört, sage ich, dem Papste an. ([98]).

Ich gebe mich der Ueberzeugung hin, dass Ew. Majestät meine Betrachtungen mit der gewohnten Güte aufnehmen und die in dem vorliegenden Falle erforderlichen Massregeln treffen werden.

Indem ich Allerhöchstdenselben den Ausdruck meiner Ergebenheit und Verehrung darbringe, bitte ich Gott, dass er Ew. Majestät und mich mit den Banden der gleichen Barmherzigkeit umfassen möge.

Pio.

2.

Antwort des Kaisers.

Berlin, 3. September 1873.

Ich bin erfreut, dass Ew. Heiligkeit mir, wie in früheren Zeiten die Ehre erwiesen, mir zu schreiben; ich bin es um so mehr, als mir hierdurch die Gelegenheit zu Theil wird, Irrthümer zu berichtigen, welche nach Inhalt des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 7. August in den Ihnen über Deutsche Verhältnisse zugegangenen Meldungen vorgekommen sein müssen.

Wenn die Berichte, welche Ew. Heiligkeit über Deutsche Verhältnisse erstattet werden, nur Wahrheit meldeten, so wäre es nicht möglich, dass Ew. Heiligkeit der Vermuthung Raum geben könnten, dass meine Regierung Bahnen einschlüge, welche ich nicht billigte.

Nach der Verfassung meiner Staaten kann ein solcher Fall nicht eintreten, da die Gesetze und Regierungsmassregeln in Preussen meiner landesherrlichen Zustimmung bedürfen.

Zu meinem tiefen Schmerze hat ein Theil meiner katholischen Unterthanen seit zwei Jahren eine politische Partei organisirt, welche den in Preussen seit Jahrhunderten bestehenden konfessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören sucht. Leider haben höhere katholische Geistliche diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landes-

setze angeschlossen. Der Wahrnehmung Ew. Heiligkeit ird nicht entgangen sein, dass ähnliche Erscheinungen sich genwärtig in der Mehrzahl der Europäischen und in einigen berseeischen Staaten wiederholen.

Es ist nicht meine Aufgabe, die Ursachen zu untersuchen, urch welche Priester und Gläubige einer der christlichen onfessionen bewogen werden können, den Feinden jeder aatlichen Ordnung in Bekämpfung der letztern behülflich zu in. Wohl aber ist es meine Aufgabe, in den Staaten, deren gierung mir von Gott anvertraut ist, den innern Frieden schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren.

Ich bin mir bewusst, dass ich über Erfüllung dieser meiner niglichen Pflicht Gott Rechenschaft schuldig bin; und ich rde Ordnung und Gesetz in meinen Staaten jeder Anhtung gegenüber aufrecht halten, so lange Gott mir die acht dazu verleiht.

Ich bin als christlicher Monarch dazu verpflichtet, auch , wo ich zu meinem Schmerz diesen königlichen Beruf gen die Diener einer Kirche zu erfüllen habe, von der ich nehme, dass sie nicht minder wie die evangelische Kirche as Gebot des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit als nen Ausfluss des uns geoffenbarten göttlichen Willens kennt.

Zu meinem Bedauern verleugnen viele der Eurer Heiligit unterworfenen Geistlichen in Preussen die christliche hre in dieser Richtung und setzen meine Regierung in Nothwendigkeit, gestützt auf die grosse Mehrzahl meiner uen katholischen und evangelischen Unterthanen, die Begung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen.

Ich gebe mich gerne der Hoffnung hin, dass Ew. Heiligit, wenn von der wahren Lage der Dinge unterrichtet, Ihre torität werden anwenden wollen, um so der unter beuerlicher Entstellung der Wahrheit und unter Missbrauch s priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende machen.

Die Religion Jesu Christi hat, wie ich Ew. Heiligkeit r Gott bezeuge, mit diesen Umtrieben nichts zu thun, auch

nicht die Wahrheit, zu deren von Eurer Heiligkeit angerufenem Panier ich mich rückhaltlos bekenne.

Noch eine Aeusserung in dem Schreiben Ew. Heiligkeit kann ich nicht ohne Widerspruch übergehen, wenn Sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Ew. Heiligkeit Glauben beruht, die Aeusserung nämlich, dass Jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papste angehöre.

Der evangelische Glaube, zu dem ich mich, wie Euer Heiligkeit bekannt sein muss, gleich meinen Vorfahren und mit der Mehrzahl meiner Unterthanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältniss zu Gott einen andern Vermittler als unsern Herrn Jesum Christum anzunehmen.

Diese Verschiedenheit des Glaubens hält mich nicht ab, mit denen, welche den unsern nicht theilen, in Frieden zu leben, und Ew. Heiligkeit den Ausdruck meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung darzubringen.

Wilhelm.

XXXII.

Ordnung der Bischofswahl

bei den

Deutschen Altkatholiken durch Gemeinde-Abgeordnete.

(Kirchenorganisation Art. 60—70.)

Art. 1. Jeder Wähler erhält eine von dem mit der Wahl beauftragten Mitgliede der Synodal-Repräsentanz (Art. 6 der Kirch.-Org. unterzeichnete Wahllegitimation und ein gedrucktes Verzeichniss der wählbaren Priester.

Art. 2. Vor dem Wahlakte wird eine Messe De Spiritu Sancto gehalten.

Unmittelbar nach derselben haben, wenn die Wahl in der Kirche stattfindet, alle nicht zur Theilnahme an der Wahl Berechtigten die Kirche zu verlassen.

Findet die Wahl in einem andern Lokale statt, so wird der Eintritt in dieses nur gegen Vorzeigung der Wahllegitimation gestattet.

Art. 3. Der Vorsitzende ernennt einen der Wähler zum
)tokollführer und schlägt drei Wähler zu Scrutatoren vor.
Erhebt sich gegen diesen Vorschlag ein Widerspruch, so
rden die drei Scrutatoren von der Versammlung mit re-
iver Stimmenmehrheit erwählt.

Die Scrutatoren haben zu geloben: „Ich N. N. gelobe
erlich, die einzusammelnden Stimmen wahrheitsgetreu be-
nnt zu geben.“

Darauf leisten alle Wähler folgendes Gelobniss: „Ich
N. gelobe feierlich, demjenigen meine Stimme zu geben,
lchen ich nach bestem Wissen für den Tauglichsten halte.“

Art. 5. Der jüngste der drei Scrutatoren sammelt die
mmzettel ein, welche die Wähler in die ihnen vorgehaltene
ne zu legen haben.

Art. 6. Nach der Einsammlung aller Stimmzettel werden
selben von dem ältesten Scrutator zuerst gezählt, dann
zeln laut verlesen und den beiden anderen Scrutatoren
ergeben.

Der Protokollführer hat die Namen zu verzeichnen.

Nachdem alle Stimmzettel verlesen sind, werden dieselben
siegelt.

Art. 7. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Majo-
t der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird diese im ersten Wahlgange nicht erzielt, so ist
Wahlakt so lange fortzusetzen, bis die absolute Majorität
icht ist.

Art. 8. Ist der Gewählte anwesend, so fordert ihn der
sitzende auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären.

Nimmt er die Wahl nicht an, so ist eine neue Wahl
zunehmen.

Art. 9. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird er
ch die Synodal-Repräsentanz sofort mündlich oder schrift-
 in Kenntniss gesetzt, mit dem Ersuchen, sich innerhalb
peremtorischen Frist von vier Wochen über die Annahme
erklären.

Lehnt er die Wahl ab, so ist eine neue Wahlversammlung
szuschreiben.

Art. 10. Wenn der Gewählte bei der Wahlversammlung selbst die Annahme der Wahl erklärt hat, so wird in der Kirche, in welcher die Missa de Spiritu Sancto stattgefunden hat, das Resultat durch einen von der Wahlversammlung zu designirenden Priester von der Kanzel verkündet und das Te Deum angestimmt.

Art. 11. Das über den Wahlakt aufgenommene Protokoll ist von den Wählern zu unterschreiben.

XXXIII.

Die Vereidigung

und

landesherrliche Anerkennung des Bischofs Reinkens.

1. Für das Königreich Preussen.

Am 8. Oktober 1873.

Am 8. Oktober, Mittag 1 Uhr fand im Sitzungssaale des Kultusministeriums in Berlin die Vereidigung des katholischen Bischofs Reinkens statt. Als Zeugen fungirten bei dem bedeutungsvollen Akte:

Von staatlicher Seite der Unterstaatssekretär Sydow und die Geheimen Räthe Greiff, Keller, Stieve und Lukanus;

Von kirchlicher Seite der Kanonikus Freiherr v. Richthofen, Geh.-Rath Dr. Elvenich, die Professoren Dr. Knoodt, Dr. Weber, Dr. Schmölders und der Sanitätsrath Dr. Hasenclever.

In dem Sitzungssaale war, ganz dem Brauche bei Vereidigungen von Bischöfen entsprechend, ein Altar mit brennenden Kerzen und dem Kruzifix hergerichtet, vor dem das Missale mit dem Evangelium Johannis aufgeschlagen lag. Der Bischof war nicht in dem üblichen violetten Gewande der Bischöfe, sondern im schwarzen Priesterrocke mit schwarzem Coller erschienen.

Der Kultusminister Dr. Falk hielt an denselben eine Ansprache, worin er, ohne irgendwie schroff oder angreifend

en den ultramontanen Katholizismus sich zu äussern, h auf die Spaltungen innerhalb der katholischen Kirche wies, und den Unterschied hervorhob, der den Akt der :eidigung eines staatsfreundlichen Bischofs vor andern ılichen Akten kennzeichne. Nachdem die Altkatholiken ı selbst geholfen und ihre Organisation bis zur Wahl es Bischofs vollendet, sei es eine Forderung der Ge- :htigkeit, dass auch der Staat helfe und seinerseits Erforderliche thue, um ihnen die Segnungen der kirch- en Gemeinschaft zu sichern. Er müsse dies in seinem ɜnen Interesse um so mehr, da die Altkatholiken ehrlich eit seien, „dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist," . vollkommen einsähen, dass es sich bei dem heiligen npf nicht um eine „Verfolgung oder Schädigung" der che, sondern um die Regelung einer politischen Macht- ;e und um Wahrung der unveräusserlichen Rechte des ates handle. Dieses Vertrauen, welches die Altkatholiken dem guten Willen des Staates hätten, dürfe dieser im .en Maasse erwidern. Denn er habe bei solchen Gesin- ıgen die Sicherheit, dass Bischof Reinkens in seiner tlichen Wirksamkeit als Bischof nicht mit seinem Eide Widerspruch treten uud die staatlichen Rechte gefähr- . werde.

Hierauf leistete Bischof Reinkens den Homogial-Eid folgendem Wortlaute:

„Ich, Joseph Hubert Reinkens, schwöre einen „Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und „auf das heilige Evangelium, dass, nachdem ich zu der „Würde eines katholischen Bischofs erhoben worden „bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preussen „Wilhelm und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nach- „folger in der Regierung, als meinem Allergnädigsten „Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam „und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem „Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber ver- „hüten, die Gesetze des Landes gewissenhaft beobach- „ten und besonders dahin streben will, dass in den „Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anver-

„trauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnung
„der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Lie
„zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze u
„alle jene Tugenden, die in dem Christen den gute
„Unterthanen bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werde
„und dass ich nicht dulden will, dass von der mi
„untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinn
„gelehrt und gehandelt werde.

„Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemein„schaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausser„halb des Landes, unterhalten will, welche der öffent„lichen Sicherheit gefährlich sein könnte; und will ich „wenn ich erfahren sollte, dass irgendwo Anschläg „gemacht werden, die zum Nachtheile des Staates ge„reichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestä „Anzeige machen.

„Ich verspreche, dieses Alles um so unverbrüchliche „zu halten, als ich gewiss bin, dass mich mein bischö„liches Amt zu Nichts verpflichtet, was dem Eide de „Treue und Unterthänigkeit gegen Seine Königlich „Majestät, sowie dem des Gehorsams gegen die Geset „des Landes entgegen sein kann.

„Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Go „helfe und sein heiliges Evangelium. Amen

Diese Eidesformel wurde dem Bischofe vorgelesen, v ihm wiederholt und dann unterzeichnet.

Wie man sieht, schloss sich die Formel möglichst e dem bisher von den katholischen Bischöfen geleisteten Ei an; indess waren mit Rücksicht auf die gemachten Erfahru gen daraus jene Stellen entfernt, welche die Römische Int pretationskunst zu der Auslegung benutzt hat, dass das G löbniss der Bischöfe zum Gehorsam gegen die Staa gesetze nur so weit gehe, als ihr dem Papst g schworener Eid damit nicht in Widerspruch tre

Nachdem so Bischof Reinkens das Gelübde der Tre abgelegt und die Eidesformel zum bleibenden Gedächtni unterzeichnet hatte, wurde ihm die von Seiner Majestät de

Kaiser und König Allerhöchst vollzogene landesherrliche Anerkennungsurkunde verlesen und von dem Minister übergeben. Dieselbe ist nicht von sämmtlichen Staatsministern, sondern nur vom Kultusminister allein gegengezeichnet, weil Se. Majestät der König durch die von dem gesammten Staatsministerium gegengezeichnete Ordre vom 19. September der Anerkennung bereits die Allerhöchste Genehmigung ertheilt hatte.

Die Königliche Urkunde, durch welche die Anerkennung des neuen Bischofs beglaubigt wird, lautet wörtlich:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von „Preussen etc. etc., thun kund und fügen hiermit zu „wissen, dass Wir den ordentlichen Professor in der „katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bres„lau, Dr. Joseph Hubert Reinkens, auf Grund der „am 4. Juni d. J. in Köln stattgefundenen Bischofs„wahl und der ihm am 11. August d. J. in Rotter„dam durch den Bischof von Deventer ertheilten Kon„sekration als katholischen Bischof hiermit und in „Kraft dieses anerkennen.

„Demgemäss befehlen Wir Unseren Oberpräsidenten, „Präsidenten und Landes-Kollegiis, wie auch Allen und „Jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, wess Na„mens, Standes, Würden und Wesens sie sein mögen, „hiermit so gnädig als ernstlich, dass sie gedachten „Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischof an„erkennen und achten, auch denselben alles Dasjenige, „was an Ehren und Würden, Nutzung und anderen „Vortheilen von seinem Amte abhängig, dazu gehörig „oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, vollkommen „und ohne Jemandes Einspruch besitzen, haben und „geniessen lassen, bei Vermeidung Unserer Königlichen „Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung; je„doch Alles Uns und Unserer Königlichen und Ober„landesfürstlichen Gerechtsamen in alle Wege unbe„schadet.

„Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige An-„erkennungsurkunde Höchsteigenhändig vollzogen und „mit Unserem Insiegel bestätigen lassen.

„So gegeben Berlin, den 19. September 1873

(L. S.) Wilhelm.

(gez.) Falk."

Nach so geschehener Uebergabe der Urkunde erwiderte Bischof Reinkens die zur Eröffnung der feierlichen Handlung an ihn gerichtete Ansprache des Ministers schliesslich mit folgenden Worten:

„Es ist ein Tag der Freude, an dem ich durch den eben geleisteten Eid Alles das zu üben, was ich längst als meine Pflicht erachtete, nun ein heiliges Recht erlangt habe. Dieser Eid ist mir keine Schranke des Handelns; denn er verspricht nur das, was ich frei zu thun mich freudig angetrieben fühle. Es ist mir aber auch eine Freude, Angesichts der Thatsache, dass diejenigen, welche berufen sind das Volk zu belehren über die heilige Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit und ihre Gesetze, die Massen aufregen und mit Abneigung gegen diese Pflicht erfüllen, an dieser Stelle feierlich das Zeugniss abzulegen, dass jener Gehorsam eine wahrhaft religiöse Pflicht ist, und dass, wer ihn verletzt sich gegen Gott versündigt. Ich erkläre aber auch, dass ich für die Führung meines Amtes keinen Widerstreit mit dieser Pflicht besorge. Ich blicke ruhig und zuversichtlich in die Zukunft; denn die gegenwärtige Staatsregierung folgt in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung Prinzipien welche nicht nur dem vernünftig denkenden Geiste angemessen erscheinen, sondern auch, als dem Geiste des Christenthums entstammend, durchaus christliche sind. Sie hindern mich daher nicht, sondern sie fördern mich in der Erfüllung der mir zugefallenen Aufgabe. Sollte ich aber dennoch gegen alle Erwartung mit meinem Eide in Konflikt gerathen, so würde ich in demselben Augenblick eher mein Amt niederlegen, als im Geringsten gegen denselben verstossen. Und nun erkläre ich noch einmal, dass an dem von mir abgelegten Eide mir jedes Wort heilig sein wird." —

Ueber diesen ganzen Hergang der feierlichen Handlung wurde ein Protokoll aufgenommen und von den anwesenden Zeugen unterzeichnet.

2. Für das Grossherzogthum Baden.

Am 7. November 1873.

Im Hinblick auf die grosse und viellfach in freudiger Weise beurkundete Theilnahme, welche die altkatholische Bewegung in dem seit den Tagen des unvergesslichen Bisthumsverwesers v. Wessenberg für kirchlichen Fortschritt empfänglichen Grossherzogthum Baden gefunden, zögerte auch die dortige Regierung nicht lange, sich zu dem altkatholischen Episkopat in das gleiche Verhältniss wie Preussen u stellen.

Bischof Joseph Hubert Reinkens leistete den ihm von der Grossherzoglichen Regierung vorgelegten bischöflichen Treueid in folgender Form:

„Ich schwöre und verspreche bei dem Heiligen Evangelium Gottes, dass ich das Amt eines katholischen Bischofs zum Besten der meiner Leitung im Grossherzogthum anvertrauten Geistlichen und Gemeinden verwalten und die Gesetze des Staates gewissenhaft und treu beobachten will.

„Ferner verspreche ich, kein Einverständniss zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Ausland Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr wenn ich von irgend einem Anschlag zum Nachtheile des Staates Kunde erhaltcn sollte, solche Seiner Königlichen Hohheit dem Grossherzog zu eröffnen.

„So wahr mir Gott helfe!“

Hierauf wurde dem Bischof seitens des Grossherzoglichen Regierung folgende Anerkennungs-Urkunde übergeben.

„Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen etc.

Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden, den von Vertretern der (Alt) Katholiken des Deutschen Reichs am 4. Juni d. J. zu Cöln zum Bischof gewählten und von dem

Bischof von Deventer am 11. Aug. d. J. zu Rotterdam consecrirten Dr. Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischof anzuerkennen und versichern ihn dessen durch gegenwärtige von Uns eigenhändig unterzeichnete mit dem Staatssiegel versehene Urkunde.

„Gegeben Carlsruhe, den 7. November 1873,

L. S. „Friedrich.“

(gez.) „Jolly.“

3. Für das Grossherzogthum Hessen-Darmstadt.

Am 15. Dezember 1873.

Wie die erzbischöfliche Kurie zu Freiburg mit den steigenden Anmassungen ihrer starren ultramontanen Kirchenpolitik seit Jahrzehnten Regierung und Volk zur Wahrung angestammter nationaler Rechte in Kirchensachen in die Schranken gerufen; so hat auch der Krummstab des streitbaren Freiherrn von Ketteler in Mainz seit dem Antritt seiner Regierung nichts unterlassen, was dazu angethan war, im Grossherzogthum Hessen-Darmstadt bei Volk und Behörden das Nationalgefühl zum Widerstand gegen die Römischhierarchischen Bestrebungen geheimer und offener Jesuiterei zu wecken. Die Vorsehung hat dem Jesuitismus die Nemesis an die Ferse geheftet, dass er mit seinen Fesseln, unbewusst und wider Willen, bei allen gesunden Völkern die Freiheit fördert.

Gleichzeitig mit dem Beifall, den die Wahl Reinkens zum altkatholischen Bischofe in Baden fand, sprach sich auch im Grossherzogthum Hessen-Darmstadt die öffentliche Meinung für die Anerkennung seines Episkopates aus. Die Regierung fand in den Erfahrungen, welche sie mit der bischöflichen Kurie des Hrn. von Ketteler seit Jahren gemacht hatte, Grund genug, mit Deutschlands altkatholischem Bischof ebenfalls ins Benehmen zu treten.

Mit Freuden leistete Reinkens auch der Grossherzoglichen Regierung von Hessen-Darmstadt den der badischen Regierung gegebenen bischöflichen Treueid, und empfieng dagegen ebenso die landesherrliche Anerkennung durch folgende Urkunde:

„Ludwig III., von Gottes Gnaden Grossherzog von und bei Rhein etc. etc,

„Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, den früheren ordentlichen Professor an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau, Dr. Joseph Hubert Reinkens, auf Grund der am 4. Juni d. J. in Cöln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. August d. J. in Rotterdam durch den Bischof Deventer ertheilten Consekration als katholischen Bischof, unbeschadet aller Unserer landesherrlichen Oberhoheits- und Oberaufsichtsrechte, anzuerkennen; so ist sich hienach gebührend zu achten.

„Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Grossherzoglichen Siegels.

„Darmstadt, den 15. Dezember 1873.

L. S. „Ludwig."

(*gez.*) „v. Stork.

fort

Aktenstücke

des

fortgesetzten und erweiterten Kampfes.

XXXIV.

ichreiben des Hochwst. Bischofs von Basel

an die

ıchwst. Bischöfe der Schweiz behufs Kenntnissgabe der censurbetroffenen Priester seiner Diöcese.

Bischöflichen Gnaden!

Da meine ehrwürdigen Amtsbrüder, die Bischöfe der :hweiz, an meinen Bedrängnissen und Hirtensorgen stets ıf's Innigste Antheil genommen haben, sind sie gewiss zur rwartung berechtigt, dass ich Hochdenselben über das eitens etwelcher Priester den Gläubigen des Bisthums asel gegebene furchtbare Aergerniss einige nähere Ausınft ertheile. Ich beehre mich anmit, dieser Pflicht zu geigen, überzeugt, hiebei auch im wesentlichen Interesse der tholischen Kirche überhaupt zu handeln. Immerhin sehe ı nur mit wehmüthigstem Schmerzgefühle mich in die thwendigkeit versetzt, Ihrer bischöflichen Gnaden so viel rbe Bitterkeit unseres Leidenskelches bekannt zu machen.

Es ist nicht erst von heute her, dass ich den Abfall etlcher, die ich sonst meine Söhne genannt, zu beweinen be. Der eine und andere derselben hat vor Längerem ıon eid- und treubrüchig wider das Ansehen unserer heien Mutter, der katholischen Kirche, im Trotze sich erben, und ihren Aufruhr haben sie dann frech durch geıltsames Eindringen in das seelsorgliche Amt, durch Aeusseng von Irrthümern in Sachen des Glaubens und durch ihre mühungen, katholische Pfarreien in eine völlig schismasche Bewegung hineinzuziehen, bekundet.

Ich würde meiner Pflicht keineswegs genügen, würde ich ɔer solch' folgenschwere Uebel nur müssig jammern; nein,

die Lage der Dinge erfordert unumwunden, dass solche Heilmitte lin Anwendung kommen, welche wenigstens die Heerde der Gläubigen vor Ansteckung bewahren. In dieser Absicht komme ich, Ihnen, bischöfliche Gnaden, die Erklärung abzugeben, dass diese pflichtvergessenen Priester alle den Censuren verfallen sind, welche das kirchliche Recht, sich fussend auf die Dekrete der ökumenischen Konzilien und der Römischen Päpste, wie auch auf den Inhalt der hl. Kanones, zum voraus schon wider alle Anhänger des Schisma's und der Häresie und alle unbefugten Eindringlinge in die Kirchen-Aemter verhängt hat.

Jene, welche zuallererst die kirchlichen Censuren herausforderten und sich zuzogen, sind die Priester Johann Egli und Paulin Gschwind. Da es übrigens aller Welt notorisch ist, dass diese Beiden von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen worden, so glaube ich, die Anführung ihrer Namen werde alle nähern Angaben überflüssig machen.

Deren verderbliches Beispiel fand leider im Bisthumsklerus von Basel etwelche Nachahmer, und es ist nöthig, dass ich Ihrer bischöflichen Gnaden die Namen auch dieser bedauernswerthen Geistlichen verzeichne.

Der eine derselben, Hr. Eduard Herzog, begann mit einer der öffentlichen Presse übergebenen Erklärung, in welcher er den Aufruhr wider die kirchliche Autorität zugleich mit der Behauptung häretischer Irrthümer verband. Er verliess jedoch sofort das Bisthum Basel, um sich auf einen Posten in Deutschland zu begeben, den er aber auch nach Kurzem wieder verliess, um in Olten, obgleich zuvor schon suspendirt und ohne alle Sendung und seelsorgliche Befugniss, sogar unter Verdrängung des dortigen rechtmässigen Pfarrers, die Seelsorge anzutreten. Seitdem erdreistete er sich selbst so weit, dass er, wie neuere Fakten es erweisen, selbst bischöfliche Jurisdiction sich anmasslich zueignet, namentlich durch Installirung der schismatischen Priester, welche gewaltsam die Pfarrhöfe und Kirchen der rechtmässigen Pfarrer an sich gerissen und durch Uebertragung von Befugnissen an sie, diese hergelaufenen Frem-

— Befugnissen, welche er selbst nicht besitzt noch be-
n kann. Indem er sohin selbst Usurpator ist und mit-
ldig an den Usurpationen Anderer, nebstdem ohne kirch-
Sendung noch gültige Autorität sich zu einer Art Ober-
ıenbehörde aufwirft, hat er aus zweifachem Grunde die
fe der Exkommunikation sowohl als der Irregularität
zugezogen, so dass er zur Verrichtung keiner priester-
n Funktion tauglich ist und einzig vom Papste die Ab-
:ion erhalten kann

ǰleich diesem Genannten hat auch Hr. Ludwig Kilch-
ın mit Verachtung der kirchlichen Autorität und allen
ıten dortigen kirchlich legitimen Pfarrers zum Trotz die
sorge und das Pfarrbenefiz in der Pfarrei Trimbach sich
ımasst, übt in der That dort die Verrichtungen seines
ımtes aus, obwohl aller geistlichen Vollmacht ledig, und
reitet Irrthümer wider den christlichen Glauben.

Ir. Charles Migy, geboren im Kanton Thurgau, hat
gleichermassen unbefugt in die Pfarrstelle von Laufen
edrängt und funktionirt daselbst, obwohl ihm seit länger
zwei Jahren jede seelsorgliche Vollmacht, mit Einschluss
: zu predigen, für den ganzen Bezirk Laufen zurück-
gen ist. Durch seine hinterlistige Agitation ist leider
auch diese Pfarrei in's Schlepptau des Schisma's ge-
ımen.

Ein anderer Geistlicher, Hr. Jost Bühlmann, der von
kirchlichen Behörde aus gewichtigen Gründen zum Ver-
; auf seine früher innegehabte Pfarrstelle gebracht wor-
warf sich sofort, ohne sich um eine Ermächtigung durch
ın Bischof nur zu kümmern, zum Seelsorger einer an-
Ortschaft auf und drängte sich nun jüngst in die Pfarr-
: von Grellingen ein, von wo ein geistlicher Mitbruder,
rechtmässige Pfarrer, von ihm verdrängt ward.

Eben dasselbe Vergehen fällt Hrn. Isidor Oser zur
, der auch ohne alle Autorisirung und Sendung durch
: rechtmässigen kirchlichen Obern die Pfarrfunktionen
iesberg verrichtet, wo er als Pfarrer in unkanonischer
ıe sich installiren liess und Seelsorge ausübt.

hnen schliesst sich Hr. Karl Lochbrunner an, Priester

gleichfalls der Diözese Basel, der eigenmächtig ohne jede Gestattung seiner kirchlichen Obern seine Pfarrei und unser Bisthum verliess, um in fremder Diözese als Eindringling ohne geringste Ermächtigung ab Seiten dortigen Hochwürdigsten Ordinariats die pfarrliche Seelsorge zu usurpiren.

Diese letztgenannten fünf Geistlichen sind somit sämmtlich auch faktisch und von Rechtens den von den hl. Kanones verhängten kirchlichen Censuren anheimgefallen, und weil ihre Vergehen in der unkanonischen wissentlichen Intrusion, im Schisma und in keckem Aufruhr wider die Autorität der Kirche besteht, bestehen diese Censuren gleichfalls in der Suspension von allen geistlichen Verrichtungen und in der Exkommunikation; auch bleiben diese Priester so lange unter dem Gewichte dieser geistlichen Strafen, als sie nicht vom heiligen apostolischen Stuhle selbst die Absolution und Wiedereinsetzung in ihre priesterlichen Rechte erlangt haben werden.

Dieses sind die beklagenswerthen Thatsachen, die ich nicht umhin konnte, Ihrer bischöflichen Gnaden zur Kenntniss zu bringen. Es war dies übrigens auch zu dem Behuf dringlich nothwendig, dass Ihre Diözesen diese an der Römischen Kirche treulos gewordenen Geistlichen kennen lernen, auf dass nicht Ordinariat, Geistlichkeit oder Volk irgend wann und wo von einem derselben unversehens getäuscht werden, sei es durch beanspruchte Feier des hl. Messopfers, sei es durch Ausübung irgendwelcher geistlicher Amtshandlung, sei es durch Ansuchen von Mess-Intentionen. Auch liegt mir die Beschützung der Standesehre des treuen Diözesanklerus ob, von welcher jene Genannten sich losgesagt; ich muss mich daher hinsichtlich ihrer auch Angesichts der ganzen Kirche aller Verantwortlichkeit entledigen.

Wenn Sie mich nunmehr befragen, Hochwürdigster Herr Bischof, welches wohl die Ursachen dieser traurigen Fälle von Abtrünnigkeit gewesen sein mögen, so begnüge ich mich, Ihrer Gnaden nur jene zu bezeichnen, die sicher nicht im Spiele dabei waren; Hochsie können indirekte daraus immerhin auf die wirklichen Ursachen schliessen. Vor Allem seien Sie gewiss, dass zu diesen nicht der Eifer für das Heil der

Seelen gehört, noch das Bedürfniss der Verkündung einer reinern oder strengern Sittenlehre, noch auch der Durst nach einer vollkommenern Religion. Allein ebenso wenig handelt es sich dabei um wahrhaft tiefere Fassung der Glaubenswahrheiten, denn der gelehrteste unter ihnen ist — hier wie allenthalben — nicht gerade der, welcher es zu sein glaubt; Jedermann wird überdies wissen, dass die theologischen Kenntnisse dieser Leute gegenüber dem, was die grossen Meister der Gottesgelehrtheit gewusst und geleistet, nur leicht auf der Wagschale wiegen und dass es im Allgemeinen nicht zur Gewohnheit jener anmasslichen Köpfe gehört, über dem Studium wissenschaftlicher Bücher zu ergrauen.

Wie mir scheint, ergibt sich als Schlussfolge dieser Erwägungen, dass mit Recht das schmerz- und schmachvolle Drama, das da uns vorgeführt wird, alle Diener des Heiligthums mit eisigem Schauer zu erfassen geeignet ist. In der That, wenn man ausschliesslich sich für unfehlbar hält und daher nur seiner eigenen Einsicht folgen will; wenn man sich einbildet, im Besitze einer unendlich vortrefflichern Wissenschaft zu sein, als jene der Geistesheroen war, deren Wissenschaft der ganzen Kirche zur Zierde gereichte; wenn man gewissen geschichtlichen oder philosophischen Irrthümern sich hinneigt und durch unpriesterliche Aeusserungen oder Handlungen sich mehr oder weniger der Apostasie nähert; wenn in der Seele des Priesters das hl. Feuer mehr und mehr erloschen und eine durchaus weltliche Lebensrichtung an die Stelle christlich selbstverläugnenden Wandels getreten ist; wenn man mit Aufgebung fester Glaubensgrundsätze sich nach Auswahl und Konvenienz eine Theologie willkürlich modelt oder zwischen Christus und Belial beständig hin- und herschwankt: dann ist's wohl unzweifelhaft, dass beim ersten Stoss oder Anprall sofort aller Halt verloren geht und leicht am Felsen Petri die Stirne zerschmettert wird. Nach unglücklichem Schiffbruch im Glauben bleibt dann Solchen auch bald nichts mehr von der Gnade und der Würde des Priesterthums übrig, — als bedauerliches Wrack werden sie den Wogen zur Beute.

Doch, wenden wir hievon den Blick ab, Hochwürdigster Herr Amtsbruder, und erlauben Sie mir nur, dass ich diese Gefallenen Ihrem eifrigen Gebet empfehle. Seien sie und thun sie, was sie wollen, als Priester bleiben sie doch immerfort meine geistlichen Söhne, wenn auch gegenwärtig Schmerzenssöhne. O wie gern sähe ich sie nach dem einzigen Rettungsbrette greifen, das ich annoch ihnen darhalte, sähe ich sie das Beispiel des verlornen Sohnes nachahmen! Mit welcher Freude würde ich ihnen wieder das priesterliche Ehrengewand zurückgeben! Die Gnade Gottes vermag dies immer noch herbeizuführen, aber auch sie allein; der Herr ist jedoch stets voll des Erbarmens, das die Sünder aufsucht.

Was ich nun, fortschreitend auf meinem Stationenwege, Weiteres vorzubringen habe, kostet, so traurig es an sich ist, meinem Herzen doch nicht mehr den gleichen Kampf; die frevelnden Priester, deren ich ferner zu erwähnen habe, gehören, Gott sei's gedankt! nicht dem Bisthum Basel an. Es sind Fremdlinge, Unbekannte, aus weiss Gott welch' Landen hergekommen. Man möchte sagen, der Wind habe sie wie eine Seuche hergetragen, oder auch verderblichen Heuschreckenschwärmen gleich, hätten sie sich über die grünen Gefilde des Jura's ergossen. Daselbst haben sie unsere Gottestempel sakrilegisch besudelt, unsere Priester und Leviten von den Altären des lebendigen Gottes verdrängt. Dem guten katholischen Volke, Männern, Weibern, Kindern, blieb nichts anderes übrig, als gleichsam in den Katakomben Zuflucht zu suchen. Sechszigtausend Jurassier, sechszigtausend Kinder des sich so nennenden „freien“ Schweizerlandes dürfen, nur um desswillen, dass sie dem Glauben ihrer Vorväter edelmüthig treu blieben, ihr katholisches Credo nicht mehr in den Kirchen anstimmen, die sie mit ihrem Gelde errichtet, mit ihren Händen gebaut. Nur hinter Mauern und Gittern, die sie von der „Oeffentlichkeit“ abschliessen, lässt man sie noch ihre Gebete schluchzen. In der That, der ganze römisch-katholische Gottesdienst darf gegenwärtig im bernischen Jura nicht öffentlich gefeiert werden, und es liegt in der Macht der Bezirksbehörde, um jedes geringfügigen Motivs willen den katholischen Geistlichen, wann er die Scheune oder

Kammer, wo er zelebrirt hat, verlässt, als Uebelthäter polizeilich abfassen zu lassen.

Wahrlich, Todesschmerzen ergreifen ob solchen Zuständen das Herz des Oberhirten wie das der Priester und der Gläubigen des Volkes. Bei all' dem aber, wie Ihr eigenes bischöfliches Herz, Hochwürdigster Herr, es mit mir fühlen wird, gereicht inmitten all' dieser herben Bitterkeit der Gedanke mir zu freudigem Troste, dass unter allen 97 Geistlichen des Jura, welche daselbst die Seelsorge verwalten, kein einziger, ja nicht Einer seines Priesterstandes Ehre befleckt, nicht Einer vor der Gewalt den Nacken gebeugt hat. Selbst aus der Zahl der katholischen Laien, jener nämlich, die zu den Gläubigen zählten, ist kaum irgendwo ein Renegat zu finden. Welch' ein Ruhm für diese Bevölkerung, Hochwürdigste Gnaden! O segnen Sie diese edeln, hochherzigen Seelen! Segnen Sie Geistlichkeit und Heerde, auf dass der Herr Alle im Glauben standhaft erhalte!

Wer nun die gedungenen Ankömmlinge im Jura sind, welches ihre Herkunft, wie beschaffen ihre Moralität und welches ihre frühern Lebensschicksale, darüber wüsste ich Ihnen, Hochwürdigster Herr, durchaus nicht Auskunft zu geben; ich könnte Ihnen höchstens anführen, was die öffentlichen Blätter über sie berichten. Selbst dass alle auch nur ordinirte Priester sind, möchte dem Zweifel unterliegen. Eines ist allein gewiss, sie sind ohne alle rechtmässige Sendung, ohne Jurisdiktion noch Vollmacht. Sie sind unter Verumständungen und Bedingnissen gekommen, dass sie, nach den ausdrücklichen Erklärungen des Konzils von Trient, keineswegs als Diener der hl. Kirche, sondern als Usurpatoren und Eindringlinge anzusehen sind, die in den Schafstall Christi nicht nach Art der wahren Hirten durch die Thüre gekommen, sondern durch das Fenster eingeschlichen. Besagtes ökumenisches Konzil hat nämlich mit dem Anathem alle Jene belegt, welche behaupten, es seien solche Priester rechtmässige Spender der Sakramente und Verkünder des Wortes Gottes.

Ganz eitel ist demnach deren Vorgabe, dass sie die Jurisdiktion besitzen und auf gehörige, gültige Sendung sich

Vollmachten und unbefugter Eindringung in die Pfaarämter, stützen können; es ist ja Ihrer bischöflichen Gnaden wohl bekannt, dass jene Geistlichen weder von der Kirche solche Sendung oder Vollmadht empfangen konnten, da sie gerade von ihr als Eindringlinge gebrandmarkt werden, noch auch von einem vorgeblichen Bischof, der selbst schismatisch und exkommunizirt, also ohne alle kirchliche Befugniss ist, und folglich nicht verleihen kann, was ihm selbst mangelt. Vergeblich erklären gewisse Christen einen solchen Bischof für ihren Oberhirten; denn da ihm von Oben keine jurisdictionelle Gewalt und Autorität zukommt, ist es gewiss sinnlos, behaupten zu wollen, dieselbe komme ihm von denen selbst zu, über welche er sie auszuüben hätte. Die Kirche Christi kennt solch unlogischen Fehlschuss (Circulus vitiosus) nicht, vielmehr schliesst sie diejenigen von ihrem Schoosse aus, welche, seien es auch Priester oder Bischöfe, Fürsten oder Behörden irgend welcher Art, ihrer göttlichen Autorität die Unterwerfung verweigern. — Allein auch eine oft gehörte Behauptung ist nicht minder absurd, die nämlich, dass man eine Suspensions- oder Exkommunikations-Sentenz nicht anerkenne. Dieselbe bewahrt gleichwohl ihre Gültigkeit. Oder genügt es etwa, dass ein vom Gericht Verurtheilter sich auslässt, er erkenne die gefällte Strafe nicht an, um selbe aufzuheben? Es sind somit alle Jene, welche im bernischen Jura oder im Bisthum Basel überhaupt sich, unter welchem Titel es sei, ohne die Einwilligung oder Ermächtigung des rechtmäsigen, d. h. vom hl. Stuhl oder vom Papst anerkannten Bischofs, die Ausübung irgend welcher priesterlicher oder bischöflicher Befugnisse herausnehmen, Eindringlinge (Intrusi), Schismatiker und Exkommunizirte, und sollen von Allen als solche gehalten werden. Als solche Eindringlinge, Schismatiker und Exkommunizirte erkläre ich dieselben denn auch mittelst gegenwärtiger Notifikation, und will sie als solche erklärt haben in der Eigenschaft als Bischof von Basel von Gottes und des hl. Stuhles Gnaden, im Namen Christi und des allmächtigen Gottes, des gerechten Richters aller Menschen.

Folgende Liste gibt Ihnen die Namen dieser fremden Priester, welche wegen angemasster Ausübung seelsorglicher

Pfarrhäuser und Kirchen, unter Verdrängung der rechtmässigen Pfarrer, den bezeichneten Censuren unterliegen.

Es sind die Herren:

1. Déramey (Pipy), zu Porrentruy;
2. Choisel, zu Courgenay;
3. Giaut, zu Charmoille;
4. Léonard, zu St Ursanne;
5. Portaz-Grassis, zu Délemont;
6. . . . . *
7. Rüpplin, zu Dittingen;
8. Vonthron, zu Glovelier.

Fügt man den Namen dieser Fremdlinge die acht Namen bei, die ich vorhin zusammengestellt, so macht dies eine Zahl von Sechszehn aus, immerhin eine beträchtliche Anzahl, namentlich wenn man noch die Aergernisse, die Gotteslästerungen und Sakrilegien in Betracht zieht, deren Urheber sie sind und sein werden. Indessen bitte ich Ihre bischöflichen Gnaden, zu berücksichtigen, dass die erstern acht, aus unserm Klerus hervorgegangen, nur eine winzige Ausnahme bilden, gegenüber den vielen Hunderten von Priestern, die ungeachtet der schlauesten Verführungskünste und mannigfacher Opfer treu geblieben sind der römischen Kirche, und zwar in einer Diözese, die seit Langem in traurigsten Verhältnissen seufzt und wo die religiöse Freiheit, wie Sie selbst, Hochwürdigster Herr Amtsbruder, gar wohl wissen, beständig gegen Hemmnisse und Uebergriffe aller Art sich zu wehren hatte. Unter zwölf Aposteln musste sich ja auch leider ein Judas finden!

Zum Ruhme der katholischen Geistlichkeit allüberall gereicht es, dass ungeachtet ergangener Einladungen und Nachforschungen in ganz Europa und selbst jenseits des Ozeans und ungeachtet das Geld handvoll dafür geboten ward, nur eine so kleine Zahl dieser eid- und pflichtvergessenen Priester erzielt werden konnte. Allein hauptsächlich damit diese eher hinreichten, die Pfarrstellen durch den ganzen Jura weg einzunehmen, schmolz man diese zusammen, von 76 auf 28, also mit völliger Unterdrückung von 48 Pfarreien, ohne ge-

* Ziffer 6 ist in der Schw. Kirchenzeitung übersprungen, aber doch in der folgenden Addition mitgezählt.

ringste Beiziehung der Diözesanautorität und mit Verletzung aller Rechte derselben, unter schwerer Beeinträchtigung der religiösen Interessen dortiger katholischer Bevölkerung, deren Wünsche hiebei nicht von ferne zu Rathe gezogen worden sind, während man jetzt sogar die Repräsentanten derselben in's Gefängniss wirft, falls sie pflichtgetreu die Kirchen und die Verwaltung der Kirchenfabrik den Schismatikern auszuliefern sich weigern.

O könnte ich Ihnen, Hochwürdigste bischöfliche Gnaden, wenn auch in schwachem Abrisse nur, das Tableau der traurigen, schmerzlichen Lage der Römischen Katholiken im Kanton Bern vorführen! Wie ergreifend müsste es nicht ausfallen! Die eigenen Landeskinder, weil treu ihrer Pflicht und ihrem Eide, sind ihrer Pfrundeinkünfte beraubt, auf die Gasse gestossen, in Ausübung ihrer heiligen Amtshandlungen gehemmt; dagegen machen Schismatiker und Eindringlinge, grösstentheils Fremde aus aller Herren Ländern, sich in den Pfarrhöfen breit, massen das Ansehen und Recht als Pfarrer sich an, beziehen drei- und vierfach erhöhte Pfrundgehalte, aus den kirchlichen oder doch öffentlichen Fonds herrührend, woran also auch die treuen Katholiken ihren guten Theil beisteuern müssen.

Doch wer vermöchte die fernern Einzelnheiten dieser wahrhaft grausamen Verfolgung auch nur zu berühren! Wie viel Zeit und Mühe wäre nicht nöthig, um nur die zahlreichen Vexationen, die Denunziationen, die Vorladungen vor Gericht, die verhängten Geldstrafen, die Einkerkerungen aufzuzählen, was Alles tagtäglich in Szene gesetzt ward gegen höchst achtungswürdige Priester, — dann die Leiden der katholischen Pfarreien, die alles Trostes eines erhebenden Gottesdienstes beraubt worden und noch beraubt sind, in denen weder eine kirchliche Bestattung der Verstorbenen, noch eine religiöse Unterweisung der Jugend, weder offene Spendung heiliger Sakramente für Gesunde oder Kranke, noch irgend eine erbauende religiöse Feier, sonst die Freude des christlichen Volkes, stattfinden darf. Ist ja doch selbst die Spendung der Taufe und die Einsegnung der Ehen allen jurassischen Geistlichen verboten, und wurden bereits mehrere derselben um keiner andern Ursache willen verklagt,

tirt und bestraft, als weil sie dem Drängen der Gläubigen ιchgegeben, welche der Tröstungen und Segnungen, die in e Hand des Priester gelegt sind, nicht entbehren wollten.

Und nunmehr muss dies Völklein auf seinem unmuthig ›senkten Nacken noch die Gegenwart solcher schismatischer riester tragen, die es absolut nicht will, die auf die Verhrung der Gläubigen zum Irrglauben und zur Apostasie narbeiten und beanspruchen, dass die katholischen Eltern re Kinder, die Schuljugend, ihnen anvertrauen! Kann man .cht sagen, dass die Katholiken des Jura, obwohl sie noch ıf ihrem Grund und Boden leiblich wohnen, geistig wie inweggeführt und gefangen sind, so dass ihre Klage wie instens jene Israels mit Recht in des Psalmisten Worte ›usbricht: „An den Flüssen Babylons trauern und weinen vir, eingedenk deiner, o Sion!“ (Ps. 136.)

Doch genug hievon. Die Anführung all' dieses rein Fakti- :hen, das übrigens allhin schon zur Kunde gedrungen, hat ›reits meiner Zuschrift, Hochwst. Herr Bischof, eine un- 'wohnte Ausdehnung gegeben, für die ich um Nachsicht ıd Entschuldigung bitte. Innigst mit Ihnen und mit dem sammten schweizerischen Episkopat verbunden, weiss ich, ss Ihre Gnaden gefühlvoll sind für meine Schmerzen und :trübnisse und dass der Hochwürdigste Episkopat der hweiz in Allem meine Anschauungen theilt, dass die Mit- .eder desselben die oberhirtlichen Akte und Schritte des schofs von Basel billigen, wie Sie alle auch dem ermuthi- :nden Worte, welches der Statthalter Jesu Christi, unser orreiche Papst Pius IX. an ihn öffentlich zu richten geruht ıt, von Herzen sich anschlossen. Ja, wir sind Alle einig ıter uns, wie auch mit allen katholischen Bischöfen der ınzen Welt und mit dem heiligen apostolischen Stuhle. arin haben auch die Gläubigen des Bisthums Basel ein cheres Unterpfand, dass sie, indem sie die Stimme ihres .schofs hören, die der Bischöfe insgesammt und die des berhauptes der Kirche selbst hören. Ihr Glaube bezieht ch darum nicht auf das Wort ihres Bischofs als solchen, ›reinzelt, sondern er begründet sich auf dem, was die ganze irche mit ihrer mächtigen Stimme bekennt und verkündet.

Eben diese wunderbare Einigkeit, die den Episkopat der ganzen Welt im Wesentlicheu so verbindet, liegt im Plane Jesu Christi, dessen Macht und unendliche Weisheit allein dies Wunder zu bewirken vermögen, auf dass hierin allen Gläubigen eine absolut sichere, über alle Einwendungen erhabene Bürgschaft sich biete. In dieser Einigkeit ist jeder Bischof in Wahrheit der Hüter der Glaubenshinterlage, der Rechte der Kirche und der Freiheit des geistigen Menschen. Hierauf gestützt erwahrt sich dann auch, dass, indem die Gläubigen sich überall an ihren rechtmässigen Pfarrer innig anschliessen, dieser hinwieder an seinen Bischof, dieser seinerseits an den Papst, Jedermann vollste Gewissheit besitzt, dass er auf keinem Irrwege sich befindet, sondern im Lichte der Wahrheit wandelt und so zum ewigen Heile gelangen wird. Diese grosse Gnade unsers Herrn und göttlichen Heilandes Jesu Christi tröstet und stärkt mich inmitten so vieler Bedrängnisse und wirkt Trost, Freude und Kraft in jedem wahrhaft christlichen Gemüthe überhaupt.

Ich verbleibe demnach, Hochwst. Herr Amtsbruder, in der Einigkeit und dem Liebesverbande mit Ihnen, voll herzlicher Zuneigung und schuldiger Erkenntlichkeit. Mit diesen Gesinnungen habe ich die Ehre zu zeichnen

Ihrer bischöflichen Gnaden
demüthigster und ergebenster Diener und Mitbruder:
† Eugenius, Bischof von Basel.

Luzern, 1873, den 30. November,
am Feste des hl. Andreas und zehnten Anniversarium
meiner Bischofsweihe. *

XXXV.

Katholisch-kirchliche Anstände im Kant. Zürich.

Auf Mittheilungen der Presse sah sich der Regierungsrath des Kantons Zürich veranlasst, durch seine Direktion des Innern darüber Nachforschungen anstellen zu lassen:

* Schweizerische Kirchenzeitung Nr. 50 vom 13. Dez. 1873.

Ob der Bischof von Chur die katholische Gemeinde in Zürich wirklich mit dem grössern Kirchenbann und Anathem belegt habe: Die Nachfragen führten zu keinem bestimmten Resultate. Es wurde daher die bischöfliche Kurie in Chur direkt um eine Erklärung angegangen: Ob der Exkommunikationsakt wirklich stattgefunden, oder ob die diesfälligen Nachrichten grundlos seien?

Unterm 21. Februar 1874 erhielt die Regierung von der bischöflichen Kurie folgende Antwort:

1. Antwort der bischöflichen Kurie.

Nikolaus Franciscus,
von Gottes und des heiligen Stuhles Gnaden
Bischof von Chur,
Herr zu Fürstenberg und Fürstenau etc.,
an
Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich.

Tit.!

Durch verehrliche Zuschrift vom 7. d. Mts. stellen Sie, Tit.! das Ansuchen an Uns, wir möchten Ihrer hohen Behörde Auskunft darüber geben, ob der Exkommunikations-Akt gegen den Pfarrer Lochbrunner und die sogen. altkatholische Gemeinde in Zürich, von welchem in öffentlichen Blättern die Rede war, wirklich stattgefunden habe, oder ob die Nachricht hievon eine grundlose gewesen sei. Auf diese offizielle Anfrage sehen Wir Uns bemüssigt, die nachstehende wahrheitgemässe offene Antwort zu ertheilen.

Wie seinerzeit durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden, hat der Hochwürdigste Bischof von Basel in einem Schreiben an die Hochwürdigsten Bischöfe der Schweiz vom 30. November v. J. behufs Kenntnissgabe der censurirten Priester seiner Diöcese — nebst mehreren anderen dortgenannten Geistlichen — auf den obbesagten Priester Carl Lochbrunner wegen eigenmächtiger Verlassung seiner Diözese und Pfarrei, um als Eindringling in einem fremden Bisthum die pfarrliche Seelsorge zu usurpiren, öffentlich censurirt, d. h. als suspendirt und exkommunizirt erklärt. Ungefähr zu gleicher Zeit erschien die bekannte Enzyklika des hl. Vaters Pius IX.

vom 21. November v. J., worin über die wissentlichen und freiwilligen Anhänger der Sekte des sog. Alt-Katholizismus öffentlich und feierlich der Kirchenbann ausgesprochen wird.

Angesichts dieser kirchlichen Censuren, und in Anbetracht, dass der mehrgenannte Priester Carl Lochbrunner in herwärtiger Diözese pfarrliche Funktionen eigenmächtig usurpirt hat, glaubten Wir Uns vor Gott und im Gewissen verpflichtet, in einem an die Hochwürd. Diözesan-Geistlichkeit gerichteten Erlasse in lateinischer Sprache, welcher in der schweizerischen katholischen Kirchenzeitung von Solothurn inserirt wurde, auch Unserseits öffentlich zu erklären, dass der Priester Carl Lochbrunner und seine wissentlichen und freiwilligen Anhänger in die Strafe des Kirchenbannes verfallen seien, und darum die Gläubigen jede Gemeinschaft mit ihnen in sacris zu vermeiden hätten.

Zu dieser öffentlichen Erklärung wurden Wir auch noch durch den Umstand genöthigt, dass Carl Lochbrunner in Requisitions-Schreiben an katholische Pfarrämter anderer Kantone glauben liess, als amtiere er mit bischöflicher Dispense, und so Unwissende zum falschen Glauben verleiten konnte, als stehe er noch in kirchlicher Verbindung mit dem Diözesan-Bischof. Uebrigens ist die Exkommunikations-Erklärung gegen Obgenannten nicht erfolgt, ohne denselben vorher, noch vor Antritt der schismatischen Pfarrei in Zürich, mit väterlichen Worten auf die Folgen seines Schrittes und die unausbleibliche Strafe der öffentlichen Exkommunikation aufmerksam gemacht zu haben.

Die sogenannte altkatholische Gemeinde in Zürich anlangend, kann dieselbe, welche in § 3 ihrer bekannten Resolutionen vom 8. Juni 1873 sich öffentlich von Papst und Bischof losgesagt hat, es doch wohl nicht auffallend finden, wenn Papst und Bischof ihrerseits dieselbe von der Kirche ausgeschlossen erklären.

Die katholische Kirche hat das Recht, ungehorsame Glieder aus ihrer Gemeinschaft auszustossen, durch alle Jahrhunderte geübt, und beruft sich diesfalls auf das Gebot ihres göttlichen Stifters selbst (Matth. XVIII, 17) und auf das Vorbild der Apostel (I. Korr. V, 2; II. Joh. 10). Die Strafe der

xkommunikation ist nichts anderes als die öffentliche Erlärung der Kirche, dass eines oder mehrere Mitglieder aus er Gemeinschaft der Kirche und damit vom Fortgenuss er geistlichen Güter und Gnaden der Kirche usgeschlossen seien. Die Entziehung der geistlichen Güter und Gnaden der Kirche bildet das wesentliche Moment des Kirchenbannes, und darum ist derselbe eine ein geistliche Strafe, welche die bürgerlichen Rechte ınd Ehren des Exkommunizirten ebenso wenig berührt, als wenn Einer gänzlich zum Protestantismus übertritt. Dass der also Bestrafte in den Augen seiner bisherigen katholischen Mitbrüder an persönlicher Achtung und Schätzung nicht gewinnt, ist allerdings richtig, ist aber eine natürliche Folge, die der Betroffene voraussehen und darum auch abwenden kann.

Anbei genehmigen Sie, Tit.! die abermalige Versicherung vollkommenster Hochachtung.

Im Namen und aus Auftrag des Hochw. Bischofs
Franz Nicolaus:
(Sign.) † Caspar, Weihbischof.

Für richtige Abschrift: Die Kanzlei der Direktion des Innern.

2. Der bischöfliche Erlass im Originaltext,

nach Nr. 51 der Schweizer. Kirchenzeitung 1873.

Nicolaus Franciscus,
Dei et Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Curiensis,
artis Helvetiae, Diæcesis olim Constantiensis, Administrator, S. Sedi immediate Subjectus, Dominus in Fürstenberg et ürstenau etc. Comes et Praelatus Solio Pontificio Assistens.

Venerando Clero Diœcesis et Administrationis Curiensis
Salutem in Domino et omnem Benedictionem!

Compertum omnibus est lugendum Schisma sub initio nensis Junii anni currentis in Gremio Parochiae catholicae 'igurinae exortum. Sperari poterat, schisma per discessum

sacerdotis Apostatae ab initio a Schismaticis acciti sopitum iri. Ast spe istâ delusâ et tetra scissione per electionem alterius Parochi a dissidentibus nuper factem diutius protractâ, opus jam est, tristem statum rei catholicae in civitate Turicensi paucis perstringere, et causas ejusdem, dum alia via monitionis non detur, palam arguere et reprobare, ut Christifideles vel ibidem jam degentes aut lucri vel alia de causa illuc adventuri facilius et efficacius a fallaciis Schismaticorum praemuniri possint et voleant.

Sub initio mensis Junii a. c., die scilicet octava, instigantibus quibusdam genuinae fidei catholicae adversariis, pars Catholicorum in Coetu sic dicto Communali, obsistentibus frusta Catholicis orthodoxis, placita quaedam per vota majora stabiliebat, quibus Dogmata catholica de infallibili magisterio Supremi Pontificis, et divina institutio Hierarchiae ecclesiasticae palam rejiciebantur, et duobus Sacerdotibus parochiam administrantibus vetabatur, unionem cum Summo Pontifice Romano et Episcopis Eidem adhaerentibus deinceps servare. Sacerdotibus illis hujusmodi postulationem iniquam, ut par erat, cum indignatione respuentibus, a Schismaticis quidam sacerdos notorie Apostata et Excommunicatus, cognomento Michelis, accitus est, qui non verebatur, invadendo Ecclesiam Parochialem catholicam, et sacra ibi peragendo, ipsos Catholicos fideles ex eadem facto expellere, quippe per sacros Canones vetitum est, in templis per praesentiam et sacrilegas functiones sacerdotis notorie Apostatae et Excommunitati profanatis divina peragere. Frustra tam a Catholicis veris Tigurinis, quam a Nobismet ipsis quaerelae et solemnes protestationes contra supradicta placita evidenter schismatica et haeretica, nec non contra supramemoratam invasionem templi catholici per schismaticos Excelso Gubernio Turicensi exhibitae sunt. Non solum eaedem neglectae, nec ulla ratio habita expostulationum repetitarum Catholicorum, quia imo sacerdotes duo supradicti, quia conscientiam suam crimine apostasiae foedare nolebant, per laicam potestatem munere et salario parochiali privati, supranominatus sacerdos Apostata Provisor Parochiae catholicae, uti praetendebant, vacantis constitutus, et ita Schisma consummatum.

Nuperrime autem, redeunte in patriam suprafato Intruso, Schismaticis alter sacerdos, Carolus Lochbrunner, Presyter Diœcesis Basileensis, antea parochus in Obermumpf, agi Argoviae, uti parochus electus, et, licet a Nobis de ensuris et poenis Canonicis, quas incursurus esset, paternis erbis praemonitus, die 23[ma] mensis elapsi Novembris, assistente tanquam Installatore Sacerdote Eduardo Herzog Paocho intruso Oltenae, ausu temerario installatus est; hac le causa, et quia absque licentia proprii Ordinarii Diœcesim uam reliquerat, a Revmo. et Illmo. Episcopo Basileensi in uis recentissimis litteris ad Episcopos Helvetiae de die 30. Novembris praeteriti unâcum aliis Sacerdotibus Apostatis ublice reprehensus et uti excommunicatus denuntiatus.

Tam ex praemissis, quam ex nuperrima itidem et omnibus jam nota Epistola Encyclica Sanctissimi Domini Papae Pii IX. de die 21. Novembris, qua scienter et pertinaciter adhærentes Schismati, uti se ipsos appellant, Veterum-Catholicorum et in specie Sacerdotes, laica tantum potestate electi ac confirmati, sine licentia respectivi Ordinarii, munia ecclesiastici ministerii obire audentes, palam excommunicantur et anathematizantur, luculentissime patet, non solum electionem et installationem memorati Caroli Lochbrunner, contra sanctorum Canonum sanctiones factam, illicitam, inanem et omnino nullam esse, sed et ipsum Carolum Lochbrunner, et qui eam eligere attentarunt, et qui sacrilegae installationi operam commodarunt, et quicunque eisdem adhaeserint eorumque partes scienter et pertinaciter secuti opem, favorem, auxilium aut consensum praebuerint, Excommunicationem Majorem, cujus absolutionem Summus Pontifex sibi soli reservatatam voluit, ipso facto incurrisse et a Christifidelibus communionem omnem cum illis in sacris solertissime esse vitandam.

Durum erat, Deus scit, cordi Nostro paterno, ad hujusmodi declarationes et reprehensiones publicas, officii Nostri nunere compulsum, devenire, et Deum Optimum Maximum nixis precibus obtestari non cessabimus, ut supradictum Presbyterum ejusque asseclas, mente per passiones aut praeudicia misere abcaecata a via recti aberrantes, quantocius

in gremium Sanctae Matris Ecclesiae Romano-Catholi quae filios poenitentes nullo non tempore materno aff recipiet et complectetur, misericorditer reducere dignet

Quod tamen non parum solatii dolori Nostro de d tione partis gregis ab avita fide catholica attulit, consta sane est et fortitudo animi, qua major pars Catholico civitatis Tigurinae propriis sacerdotibus virtute vere her pro muro Israel sese opponentibus et Ecclesiae Rom Catholicae fideliter adhaerens, schismati funesto ab i restitit et adhuc resistit. Ex proprio templo per prof tionem ejusdem, uti supra dictum, expulsi, sed minime a fracti, fideles Tigurini absque mora in novam Associatio catholicam coierunt, et manus structurae novae Eccle apposuerunt, absolute necessariae, ut cultum divinum center celebrare valeant, in praesens Divina in aedibus vatis peragere coacti. Tantum opus capessentes, Cath fideles Turicenses majori parte pauperiores, et insuper stores suos ex propriis sustentare ad interim obligati, lib litati et benevolentiae Catholicorum ubique terrarum, p sertim Helvetiae et propriae Diœcesis confidunt, ut o feliciter coeptum felicius consummare valeant.

Quare primo Parochos et Rectores animarum mone ut, siqua proprios Parochianos in partibus Pagi Tigu aut alibi, ubi Schisma irrepsit, degentes habeant, aut i quacunque de causa profecturos sciant, immediate vel proprios genitores et parentes, data opportunitate, de st rei catholicae in illis partibus rite edoceant instruantque nunquam a Schismaticis se allici patiantur, et a communi in sacris cum illis omnino abstineant; dein eosdem Paroc et Rectores animarum rogamus, ut quisque in sua paro tempore et modo, qui videbitur, accommodatiore, Collec pro fabrica novi templi Catholici in Civitate Tigurina instit et ejusdem proventum ad proprium Commissarium Epi palem mittat, qui ipse omnes pecunias in suo Districtu si collectas ad R. D. Sebastianum Reinhard, Parochum ca licum in civitate Tigurina, viâ tuta transmitti curabit.

Catholicos ergo adeo tribulatos Turicenses iterum a iterum vestrae humanitati et commiserationi commenda

Vobis Benedictionem Pastoralem ex intimo cordis hisce simul impertimur.

Curiae Rhaetorum, die 12. Decembris 1873.

(L. S.) † Franciscus Nicolaus, *
Episcopus.

3. Deutsche Uebersetzung
des bischöflichen Erlasses.

Nikolaus Franziskus
durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnade
Bischof von Chur,
eines früher zur Diözese Konstanz gehörigen Theiles der Schweiz Administrator, dem Heil. Stuhl unmittelbar unterworfen, Herr in Fürstenberg und Fürstenau etc. Graf und assistirender Prälat am Päpstlichen Thron.

Dem Ehrwürdigen Klerus des Bisthums und der Bisthumsverwaltung Chur Heil in dem Herrn und allen Segen!

Es ist Allen das betraurenswürdige Schisma bekannt, das im Anfang des Monats Juni dieses Jahres im Schoosse der katholischen Kirche in Zürich entstanden ist. Man konnte zwar hoffen, es werde dieses Schisma durch den Wegzug des Anfangs von den Schismatikern herbeigezogenen abtrünnigen Priesters wieder eingeschläfert werden. Allein nachdem nun diese Hoffnung enttäuscht und die schändliche Trennung durch die neulich von den Dissidenten vorgenommene Wahl eines andern Pfarrers verlängert worden, ist es nunmehr nöthig, den traurigen Zustand der katholischen Angelegenheit in der Stadt Zurich kurz zu erzählen und die Ursachen derselben, indem ein anderer Weg der Warnung nicht gegeben ist, öffentlich darzulegen und zu verwerfen, damit die Christgläubigen, die entweder bereits daselbst wohnen oder der Gewinnsucht wegen oder aus einem andern Grunde dahin kommen, leichter und wirksamer gegen die Fallstricke

---

* Frage: Wie heisst nun eigentlich der gegenwärtige Bischof von Chur? Heisst er nach der Aufschrift «Nicolaus Franciscus», oder heisst er nach der Unterschrift «Franciscus Nicolaus»?

der Schismatiker verwahrt werden können und sich zu verwahren vermögen.

Im Anfang Juni laufenden Jahres, nämlich am achten des Monats, setzte ein Theil der Katholiken, auf Antrieb gewisser Gegner des ächten katholischen Glaubens, in einer sogenannten Gemeindeversammlung, bei vergeblichem Widerstand der rechtgläubigen Katholiken, mit Stimmenmehrheit gewisse Beschlüsse fest, durch welche die katholischen Glaubenslehren von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes und die göttliche Institution der kirchlichen Hierarchie öffentlich verworfen und den beiden Geistlichen, welche die Pfarrei besorgten, untersagt wurde, noch ferner Gemeinschaft mit dem Römischen Papste und den Ihm anhangenden Bischöfen zu halten. Da jene Geistlichen eine derartige ungerechte Forderung, wie billig, mit Entrüstung zurückwiesen, wurde von den Schismatikern ein gewisser, notorisch abtrünniger und exkommunizirter Priester, Namens Michelis, berufen, welcher sich nicht scheute, dadurch, dass er die dortige katholische Pfarrkirche betrat und daselbst Gottesdienst hielt, die treu gebliebenen Katholiken faktisch aus der Kirche zu vertreiben, als weil es durch die hl. Kanones verboten ist, in Tempeln, welche durch die Gegenwart und die sakrilegischen Funktionen eines notorisch abtrünnigen und exkommunizirten Priesters entweiht sind, Gottesdienst zu halten. Umsonst wurden sowohl von den wahren Katholiken in Zürich als auch von Uns selbst gegen die obgedachten, evident schismatischen und ketzerischen Beschlüsse, sowie gegen vorerwähnte Besitznahme des katholischen Tempels durch die Schismatiker bei der hohen Regierung von Zürich Klagen und feierliche Protestationen erhoben. Nicht nur wurden dieselben aber unbeachtet gelassen und den wiederholten Begehren der Katholiken keine Rücksicht getragen, sondern die beiden obgedachten Geistlichen wurden, weil sie ihr Gewissen nicht mit dem Verbrechen der Apostasie beflecken wollten, durch die weltliche Macht ihres Amtes und Pfarreinkommens beraubt, der vorgenannte abtrünnige Priester als Verweser der, wie man vorschützte, vakanten katholischen Pfarrei aufgestellt und in solcher Weise das Schisma vollendet.

Neuestens aber, da der vorbesagte Eindringling in sein Vaterland zurückkehrte, ist von den Schismatikern ein anderer Geistlicher, Carl Lochbrunner, Priester des Bisthums Basel, vorher Pfarrer in Obermumpf, Kantons Aargau, zum Pfarrer gewählt, und, obschon von Uns vor den Censuren und kanonischen Strafen, in die er verfallen würde, mit väterlichen Worten vorher verwarnt, dennoch am 23. des verflossenen Monats November, unter der Assistenz des Priesters Eduard Herzog, des Eindringlings-Pfarrers in Olten, als Installators, mit verwegener Dreistigkeit in's Amt eingesetzt worden, wesshalb dann derselbe, und weil er ohne Erlaubniss seines Bischofs seine Diözese verlassen hatte, von dem Hochwürdigsten und Erlauchtesten Bischof von Basel in dessen neuestem Rundschreiben an die Bischöfe der Schweiz vom 30. des verflossenen Novembers zugleich mit andern abtrünnigen Geistlichen öffentlich gerügt und als Exkommunizirter ausgekündigt wurde.

Sowohl nach dem Vorausgeschickten als nach der neuesten ebenso und männiglich bereits bekannten Enzyklika des Heiligsten Herrn Papsts Pius IX. vom 21. November, wodurch die wissentlich und hartnäckig dem Schisma der Altkatholiken, wie sie sich selbst nennen, und im Besondern die Geistlichen, welche, blos von der weltlichen Gewalt gewählt und bestätiget, ohne Erlaubniss des betreffenden Bischofs, Pflichten eines kirchlichen Amtes zu versehen sich erkühnen, öffentlich exkommunizirt und anathematisirt werden, ist es auf's Deutlichste klar, dass nicht nur die Wahl und Amtseinsetzung des erwähnten Carl Lochbrunner, welche gegen die Verordnungen der heiligen Kanones geschehen, unerlaubt, ungültig und durchaus nichtig ist, sondern dass auch Carl Lochbrunner selbst, sowie diejenigen, welche ihn zu wählen unternommen, und bei seiner kirchenräuberischen Amtseinsetzung mitgewirkt haben, ferner Alle und Jede, die denselben beigestimmt und ihrer Partei wissentlich und beharrlich anhängend, Beistand, Begünstigung, Unterstützung oder Zustimmung gewährt haben mögen, ipso facto der Grossen Exkommunikation, deren Absolution der Papst allein sich vorbehalten haben wollte, verfallen seien und dass die

Christgläubigen jeglichen Verkehr mit denselben in religiösen Dingen auf's Vorsichtigste zu meiden haben.

Es fiel, Gott weiss es, Unserm väterlichen Herzen schwer, zu öffentlichen Erklärungen und Ahndungen solcher Art, in Pflicht Unsers Amtes zu schreiten; und Wir werden nicht aufhören, den allgütigen, höchsten Gott mit den inständigsten Gebeten anzuflehen, dass er den vorgenannten Priester und seine Anhänger, die zusammt in ihrem durch Leidenschaften oder Vorurtheile elendiglich verblendeten Sinn vom rechten Wege abgeirrt, bald möglichst wieder in den Mutterschooss der Heiligen Römisch-katholischen Kirche, welche ihre reuigen Kinder jeder Zeit mit mütterlicher Liebe wieder aufnehmen und umarmen wird, erbarmungsvoll zurückführen wolle.

Was jedoch Unserem Schmerz über den Abfall eines Theiles der Herde von dem katholischon Glauben der Altvordern nicht wenig Trost gewährt hat, das ist in Wahrheit die Standhaftigkeit und Starkmuth, womit der grössere Theil*

---

* An einer frühern Stelle sagt der Bischof: Mit Stimmenmehrheit habe die katholische Gemeindeversammlung die Unfehlbarkeitslehre u. s. w. verworfen. Nach dieser Stelle wären aber die neuen, Vatikanischen Katholiken der Stadt Zürich gegenüber den oppositionellen Altkatholiken in der Mehrheit. Da wir das parlamentarische Kunststück nicht begriffen, wie eine Minderheit die Gegenpartei majorisiren könne, so erhielten wir, auf gestelltes Ansuchen, über das numerische Verhältniss der Altkatholiken zu den Vatikanischen Neugläubigen in Zürich folgende amtliche Mittheilung: Nach der eidgen. Volkszählung vom J. 1870 befanden sich damals 3377 Katholiken in der Stadt Zürich. Die katholische Gemeinde daselbst erstreckt sich aber auch auf die Zürich umgebenden 9 Ausgemeinden und repräsentirte mit diesen damals eine Seelenzahl von 8800. Wie stark nun zur Zeit die hiesige altkatholische Gemeinde ist, kann nicht genau gesagt, wohl aber annähernd berechnet werden. Im J. 1870 nämlich zählte die gesammte katholische Kirchgemeinde mit 8800 Seelen 1066 Steuerpflichtige. Heute steuern in die altkatholische Gemeinde rund 800 Haushaltungen, was, in gleichem Verhältniss berechnet, einer Bevölkerung von 6600 Seelen entsprechen würde. Von dieser Summe dürfte aber vielleicht etwas abgehen, weil die altkatholische Gemeinde verhältnissmässig mehr Steuerzahlende, als der Vatikanisch-katholische Theil besitzt. Immerhin aber kann man den Bestand der Altkatholiken in Zürich mit wenigstens 6000 Seelen beziffern. Würde man die Berechnung auf die Zahl der Geburten und

ler Katholiken der Stadt Zürich ihren eigentlichen Priestern, lie da mit wahrhaft heroischer Mannhaftigkeit für die Mauer Israels sich dem Feind entgegenstellen, sowie der Römisch-katholischen Kirche treu anhangend, dem unheilvollen Schisma von Anfang an Widerstand geleistet hat und zur Stunde noch Widerstand leistet. Aus dem eigenen Tempel durch dessen Entweihung, wie oben bemerkt, zwar vertrieben, jedoch keineswegs entmuthigt, sind die Zürcherischen Gläubigen sogleich wieder zu einer neuen katholischen Vereinigung zusammengetreten und haben Hand an den dringend nothwendigen Bau einer neuen Kirche gelegt, damit sie ihren Gottesdienst wieder würdig feiern können, da sie jetzt denselben in Privathäusern zu halten genöthigt sind. Indem die treu gebliebenen Katholiken in Zürich ein solches Werk unternehmen, während sie zum grössern Theile minder vermöglich, und überdies noch ihre Seelenhirten aus eigenen Mitteln einstweilen zu erhalten verpflichtet sind, vertrauen sie der Freigebigkeit und dem Wohlwollen der Katholiken aller Orten, besonders aber derjenigen der Schweiz und der eigenen Diözese, damit sie das glücklich begonnene Werk noch glücklicher zu vollenden vermögen.

Daher ermahnen wir vorab die Pfarrer und Seelenführer*,

Sterbefälle des I. Semesters dieses Jahres basiren, so stellte sich die hiesige altkatholische Kirchgemeinde auf 8000 Seelen und darüber.

Dass übrigens nicht die Minderheit, sondern die entschiedene Mehrheit der katholischen Gemeinde die sogen. «schismatischen und ketzerischen Beschlüsse» gefasst und den Hrn. Pfarrer Lochbrunner gewählt habe, ist schon dadurch über allen Zweifel gestellt, dass die Zürcherische Regierung, in Berufung auf das Gesetz, die gefassten Beschlüsse der Gemeinde als zu Recht bestehend anerkannt und auch die Wahl des Pfarrers in allen Theilen genehmigt und bestätigt hat.

Wir haben also auch hier wiederum ein Beispiel, wie leichtfertig die Römischen Bischöfe selbst in amtlichen Aktenstücken mit der Wahrheit umgehen, seitdem man die Vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 auf total verlogene Fundamente gebaut hat.

* «Rectores animarum» heissen im Kurialstyl vorab die Beichtväter, die allerdings, wie bekannt, auch in Geldgeschäften sehr gute Dienste leisten können, wie gleich weiter unten von ihnen verlangt wird.

dass, wenn sie irgend in Theilen des Kantons Zürich oder sonst, wo das Schisma eingeschlichen ist, wohnhafte eigene Pfarrangehörige haben, oder wissen, dass solche aus irgend einem Grunde dorthin reisen wollen, sie dieselben unmittelbar oder durch deren eigene Aeltern und Verwandte, bei schicklicher Gelegenheit, über den Zustand des Katholizismus in jenen Gegenden gehörig belehren und anweisen, dass sie niemals von Schismatikern sich verlocken lassen und in Religionssachen sich jedes Verkehrs mit denselben des Gänzlichen enthalten; sodann bitten wir imgleichen die Pfarrer und Seelenführer, dass ein Jeder in seiner Pfarrei, in einer nach Befinden geeigneten Zeit und Art, für die Kirchengeräthe des neuen katholischen Tempels in Zürich eine Kollekte veranstalte und deren Ertrag an den eigenen bischöflichen Kommissar sende, welcher dann seinerseits dafür besorgt sein wird, dass alle in seinem Distrikte gesammelten Gelder an den Hochwürdigen Herrn Sebastian Reinhard*, katholischen Pfarrer in der Stadt Zürich, auf sicherm Wege zugesandt werden.

Indem Wir daher die drangsalirten Katholiken in Zürich aber und abermal Euerer Humanität und barmherzigen Theilnahme empfehlen, ertheilen Wir Euch hiemit zugleich aus dem Innersten des Herzens den oberhirtlichen Segen.

Chur, am 12. Dezember 1873.

(L. S.) Franziskus Nikolaus,
Bischof.

4. Gegenwehr der Zürcherischen Regierung.

Auf diese Mittheilungen des Bischofs erstattete der Regierungsrath des Kantons Zürich unterm 28. März 1874 dem Grossen Rathe in Sachen Bericht, und schloss diesen, nach Darstellung des Hergangs und inhaltlicher Angabe des

* Bekanntlich ist Hr. Pfarrer Reinhard seither durch plötzlichen Tod aus seiner Thätigkeit für den Bau einer Vatikanisch- oder neukatholischen Kirche in Zürich abberufen worden. Hätte dasselbe Geschick einen altkatholischen Pfarrer getroffen, Alban Stolz und die klerikalen Blätter hätten unisono gesungen: «Ecce, digitus Dei!»

ischöflichen Erlasses, mit folgender Betrachtung und An-
·agstellung:

„Wie wir in unserm Bericht vom 13. Herbstmonat 1873, amentlich aber in der Begründung unsers Beschlusses vom . Heumonat desselben Jahres, klar dargethan zu haben lauben, ist die Wahl des Herrn Lochbrunner durch die atholische Gemeinde von Zürich und Umgebung eine durch nsere Verfassung und Gesetzgebung vollständig begründete nd gerechtfertigte gewesen; und wenn in jenen Ihnen wohl-ekannten Protesten der Satz aufgestellt worden, dass das Laienthum Entscheidungen in Fragen des Glaubens blos nzuhören und sich denselben zu unterziehen habe," so laubte sich der Regierungsrath schon damals auf den Stand-unkt stellen zu sollen, dass, wenn auf der einen Seite durch Art. 63 der Verfassung jeder Zwang in Glaubenssachen aus-geschlossen wird, die durch denselben Artikel aufgestellte Oberaufsicht des Staates sich auch darauf erstrecken müsse, dass auch von anderer Seite kein solcher Zwang gegen Zürcherische Staatsangehörige ausgeübt werde.

„Der gegen die Zürcherische katholische Kirchgemeinde geschleuderte Bann ist nicht nur gegen diese und den von ihr gewählten Pfarrer, sondern auch gegen die Zürcherischen Institutionen selbst gerichtet. Das Verhältniss der Zürcheri-schen Katholiken zu der bischöflichen Kurie in Chur ist staatlich nicht geregelt. Der § 2 des Gesetzes, betreffend das katholische Kirchenwesen, bestimmt: „Der Regierungs-rath wird dem Grossen Rathe seinerzeit über den definitiven Anschluss der katholischen Einwohner des Kantons Zürich an ein Schweizerisches Bisthum die geeigneten Anträge hinter-bringen." Es ist nun aber selbstverständlich, dass bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Schweizerischen Episkopats solche Anträge nicht gebracht werden können; dagegen liegt es in der Pflicht der Staatsbehörden, derartige Eingriffe, wann und wo sie sich zeigen, entschieden zurückzuweisen. Gegenwärtig kann dies auf keinem andern Wege geschehen, als auf dem, dass den Zürcherischen katholischen Geistlichen, welche nach unserm Rechte an die katholischen Gemeinden gewählt worden sind und vom Staate besoldet werden, unter

Androhung des Entzuges der Besoldung, jeder Verkehr mit der bischöflichen Kurie in Chur untersagt und so der bisher bestandene faktische Verband formell aufgelöst werde. Ueberdies wird den Bundesbehörden, welche neben den kantonalen Behörden die staatlichen Institutionen zu schützen und zu wahren haben, hievon mit dem Ansuchen, ihrerseits das Erforderliche zu thun, um derartigen Vorkommnissen Halt zu gebieten, Kenntniss zu geben sein."

Der Regierungsrath fügte dieser seiner Berichterstattung den nachstehenden Beschlusses-Entwurf mit dem Bemerken bei, dass Hr. Regierungsrath Walder das mündliche Referat übernommen habe.

„Beschlusses-Entwurf.

„Der Kantonsrath,

„auf den Antrag des Regierungsrathes,

„beschliesst:

„I. Die bisherige faktische Verbindung der katholischen Einwohner des Kantons Zürich mit dem Bisthum Chur wird als aufgehoben erklärt.

„II. Der Regierungsrath wird eingeladen, behufs Ausführung, resp. Abänderung des § 2 des Gesetzes, betreffend das katholische Kirchenwesen vom 27. Weinmonat 1863, zu geeigneter Zeit die erforderlichen Vorlagen zu machen.

„Zürich, den 28. März 1874.

„Im Namen des Regierungsrathes:

„Der Präsident:

„Pfenninger.

„Der Staatsschreiber,

„Keller."

NB. Der Grosse Rath hat das Traktandum in der darauf folgenden Maisitzung nicht erledigt.

XXXVI.

Bischöflicher Bannbrief

des von Bundeswegen ausgewiesenen Apost. Vikars von Genf.

1. In der Originalsprache.

CASPARD MERMILLOD

Par la Grâce de Dieu et du Saint-Siége apostolique, Evêque d'Hébron, Vicaire apostolique de Genève, etc., etc.

Au Clergé et aux Fidèles

soumis à notre Juridiction

Salut et bénédiction en Notre-Seigneur.

Nos très-chers Frères!

Notre premier devoir comme notre premier besoin est de vous féliciter de votre généreuse résistance aux prétentions schismatiques, et de votre attachement fidèle à la sainte Eglise catholique, apostolique et romaine. Vos prêtres, à l'unanimité, vous donnent l'exemple d'une fermeté qui ne fléchit ni devant les séductions ni devant les menaces; en marchant à leur suite, vous êtes notre consolation dans nos épreuves. Quoique séparé de vous, notre coeur est présent à vos luttes, il s'associe à vos prières et à vos espérances.

Malgré l'exil arbitraire que Nous subissons, Nous devons encore élever la voix pour signaler à vos consciences de malheureux apostats qui désertent leur patrie et trahissent l'Eglise pour se faire les serviteurs gagés du schisme persécuteur. Sans mission, sans même offrir à l'autorité légitime les lettres testimoniales garantissant qu'ils ont été honorés du sacerdoce, après s'être soustraits à la juridiction de l'Evêque, à qui ils ont promis obéissance et respect, ils ont la témérité d'accomplir des fonctions sacerdotales, et ils viennent troubler la famille catholique qui, depuis plus d'un demi-siècle, s'est développée dans notre chère Genève.

Protestants déguisés, hérétiques sans sincérité et sans courage, ils se parent du nom de Catholiques, qui ne leur appartient plus, usurpant ce glorieux titre dans le seul but

de vivre des dépouilles enlevées au Clergé légitime, aux Prêtres seuls vraiment catholiques. Asservis à l'Etat, ils ne peuvent exprimer des convictions en dehors de la sphère légale que leur permet son omnipotence autoritaire. Ils oublient les droits de Dieu pour ne relever que de César, qui les paie!

L'argent que Judas reçut des Pharisiens ne lui a donné ni la paix de la conscience ni l'honneur de la vie. — Ni le serment schismatique prêté à un pouvoir protestant ou libre penseur, ni une élection quelconque, ni les faveurs de l'Etat ne peuvent conférer aucun droit spirituel. Ces étrangers ne sont donc que des intrus en rupture avec leurs promesses d'ordination, en rébellion ouverte contre l'autorité suprême de la sainte Eglise et de son Chef, le Vicaire de Jésus-Christ.

Nous voudrions au prix de notre sang ramener à l'unité de la Foi et à l'obéissance ces malheureux dévoyés; au moins leur dirons-Nous sans amertume, mais avec toute la tendresse d'un cœur d'Evêque qui les a en grande compassion:

„Infortunés! quel mal vous ont dont fait les prêtres et „les catholiques de notre patrie pour que vous veniez ainsi „en présence de l'hérésie, semer les dissensions et chercher „à mettre en ruine le champ qu'ont fécondé leurs sueurs „depuis cinquante ans. Les souvenirs de saint François de „Sales, les travaux apostoliques de l'illustre restaurateur du „catholicisme à Genève, l'infatigable Monsieur Vuarin, au„raient dû vous arrêter à la frontière de notre pays. Vous „avez donc besoin de l'argent et de l'appui d'un pouvoir pro„testant pour venir désoler, comme vous le faites, le coeur „de ceux qui furent vos frères et qui seraient heureux de „vous donner encore ce nom. Ce n'est pas une oeuvre de „paix et de lumière que vous accomplissez, c'est une oeuvre „de haine et de violence contre la foi de l'Eglise et la li„berté des âmes."

Hélas! ils riront peut-être de nos larmes comme ils ont marché sur vos douleurs pour entrer sacrilégement dans vos églises spoliées. Nous supplions notre Sauveur de les convertir; vous, prêtres du Seigneur et catholiques fidèles, vous prierez avec Nous pour ces égarés!

Il ne Nous est point permis de Nous borner à ces plaintes evant Dieu et devant vous. Ils n'ont pas voulu la béné-iction, et elle s'est éloignée d'eux; ils ont aimé la malé-iction, et elle leur vient: *Dilexit malédictionem et veniet ei.*

Nous devons donc élever la voix, leur rappeler les re-outables anathèmes qu'ils ont encourus.

Que nul ne se fasse illusion et ne se laisse séduire par es mots vides de sens et des phrases perfides. Ces tenta-ives de schisme dans notre patrie comme en Allemagne, ne ont que la résurrection du Césarisme païen. Partout, les Evêques, en résistant à ces envahissements du pouvoir civil ur les droits sacrés de l'Evangile et de la conscience, dé-endent tout à la fois les saintes libertés de l'âme et de la atrie; c'est la civilisation chrétienne qui est en jeu à l'heure résente; nos luttes de Genève ne sont qu'un épisode du rand conflit actuel. De Posen à Trèves, de Bâle à Brésil, e la Suisse à Rome, partout, l'Episcopat uni à son Chef, indomptable vieillard du Vatican, peut s'appliquer les pa-oles de saint Jean Chrysostôme à saint Innocent: „Le com-at que nous soutenons est dans l'intérêt du monde entier."

Vu les anathêmes prononcés par le concile de Trente ontre les usurpateurs de la juridiction ecclésiastique.

Vu les condamnations portées par Pie VI dans la bulle *uctorem fidei,* et dans les Brefs contre la constitution civile u Clergé de France.

Vu la Bulle de Pie IX *Apostolicae Sedis.*

Vu la dernière Encyclique du Souverain-Pontife.

Après avoir invoqué le saint nom de Dieu, usant de la uissance spirituelle qui Nous a été confiée par le Vicaire e Notre Seigneur Jésus-Christ.

1°. Nous déclarons: MM. François Pelissier qu'on dit être u diocèse de Nîmes; — Jean Cadiou, qu'on dit être du dio-èse de Quimper; — Eugène Mehudin, qu'on dit du diocèse e Chartres; — Jacques Vergoin, qu'on dit du diocèse de yon; — Auguste-Ernest Risse, qu'on dit du diocèse de ancy; — et Gustave-Joseph Pourret, qu'on dit du diocèse 'Aix, intrus, schismatiques et usurpateurs de la juridiction piritueIle.

2°. Nous leur interdisons à chacun et à tous, et sous les peines de droit, toute célébration des saints Mystères et toute fonction sacerdotale sur le territoire de notre juridiction.

3°. Nous déclarons que tous les sacrements qu'ils oseraient administrer dans cet état seraient autant de profanations; que tous les actes de juridiction qu'ils tenteraient d'exercer seraient nuls et de nul effet.

4°. Nous rappelons la sentence d'excommunication *latae sententiae,* qu'ils ont encourue, réservée au Souverain-Pontife et portée dans la Bulle *Apostolicae Sedis.*

5°. Nous défendons à tout prêtre et à tout fidèle de reconnaître, dans aucun cas, et sous quelque prétexte que ce soit, ces prétendus vicaires. Nous avertissons, en outre, les fidèles qu'ils ne peuvent sans se rendre complices du schisme, communiquer avec ces intrus, soit par l'assistance à leurs catéchismes ou prédications, soit par l'assistance à la messe, soit par la participation aux sacrements, ou bénédictions nuptiales ou sépultures, ou à toute autre fonction ecclésiastique.

Donné, de notre exil, le 29 Mars 1874, dimanche des Rameaux.

† *Caspard,* Evêque d'Hébron,
Vicaire apostolique de Genève.*

2. In der deutschen Uebersetzung
der Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 16, 1874.

Caspar Mermillod,
durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Hebron, Apostolischer Vikar von Genf etc. etc.
Dem Klerus und den Gläubigen,
welche unserer Jurisdiktion unterworfen sind,
Gruss und Segen in unserm Herrn!

Theuerste Brüder! Vor Allem ist es unsere Pflicht und unser Bedürfniss, Euch zu beglückwünschen zu Euerem edeln Widerstande gegen die schismatischen Anmassungen und zu Eurer treuen Anhänglichkeit an die heilige, aposto-

* V. No. 39 du «Courrier de Genève», Mardi, 31 Mars 1873.

lische und Römische Kirche. Ihr Priester gebt durch Eure Einigkeit ein Beispiel der Festigkeit, welche sich weder durch Verführungskünste, noch durch Drohungen beugen lässt, und Ihr seid in Folge dessen unser Trost in diesen Prüfungen. Obgleich getrennt von Euch, ist doch mein Herz bei Euch und es ist vereinigt mit Euern Gebeten und Hoffnungen.

Obgleich wir uns in dem willkürlich über uns verhängten Exil befinden, müssen wir doch unsere Stimme erheben, um Euch die unglücklichen Apostaten zu bezeichnen, welche ihr Vaterland verlassen und die Kirche verrathen haben, um die bezahlten Diener eines verfolgungssüchtigen Schisma's zu werden. Ohne Sendung, selbst ohne der legitimen Behörde ihre Ausweise darüber vorgewiesen zu haben, dass sie wirklich mit dem Priesterthum ausgezeichnet wurden, und nachdem sie sich der Jurisdiktion des Bischofs, dem sie Ehrfurcht und Gehorsam versprochen, entzogen haben, erfrechen sie sich, die priesterlichen Verrichtungen vorzunehmen und schicken sie sich an, die katholische Familie zu verwirren, welche seit einem halben Jahrhundert in unserm theuern Genf sich entfaltet hat.

Verstellte Protestanten, Häretiker ohne Aufrichtigkeit und Muth, erscheinen sie unter dem Namen Katholiken, der ihnen nicht gehört, und usurpiren diesen glorreichen Titel zu dem einzigen Zwecke, um von der Beute zu leben, welche sie dem katholischen Klerus, den einzig wahren katholischen Priestern, genommen haben. Als Knechte des Staates dürfen sie ihre Ueberzeugung ausser der gesetzlichen Sphäre, die ihnen die omnipotente Autorität erlaubt, nicht ausdrücken. Sie vergessen die Rechte Gottes, um beim Kaiser nicht anzustossen, der sie bezahlt.

Das Geld, welches Judas von den Pharisäern empfing, hat ihm weder Frieden des Gewissens, noch Ehre eingebracht. — Weder der einem protestantischen Machthaber oder einem Freidenker geleistete schismatische Eid, noch eine beliebige Wahl, noch die Gunst des Staates vermögen irgend welches geistliche Recht zu schaffen. Diese Fremden sind demnach nichts Anderes, als Eindringlinge, welche die bei der Ordination gegebenen Versprechen gebrochen und sich

gegen die höchste Autorität der Kirche und ihren Vorstand, den Stellvertreter Jesu Christi, empört haben.

Wir wünschten diese unglücklichen Verirrten um den Preis unsers Blutes zur Einheit des Glaubens und zum Gehorsam zurückzuführen, wenigstens sprechen wir zu ihnen ohne Bitterkeit, vielmehr mit der Milde des Herzens eines Bischofs, der mit ihnen grosses Mitleiden hat:

„Unglückliche! Was haben euch doch die Priester und „Katholiken unsers Landes zu Leide gethan, dass ihr hie- „her kommt, um im Angesichte der Häresie Zwietracht zu „säen und das Feld zu verheeren, welches Jene seit fünfzig „Jahren mit ihrem Schweisse befruchtet haben? Das An- „denken des hl. Franz von Sales und die apostolischen Ar- „beiten des berühmten Wiederherstellers des Katholizismus „in Genf, des unermüdlichen Herrn Vuarin, sollten euch „von der Grenze unsers Vaterlandes zurückhalten. Ihr habt „das Geld und den Beistand einer protestantischen Macht „nöthig, um, wie ihr es thut, die Herzen derjenigen zu be- „trüben, welche euere Brüder waren und glücklich wären, „wenn sie euch diesen Namen geben könnten. Das, was ihr „thut, ist kein Werk des Friedens und des Lichtes, sondern „ein Werk des Hasses und der Gewaltthätigkeit gegen den „Glauben der Kirche und die Freiheit der Seelen."

Ach! Sie werden vielleicht über unsere Thränen lachen, wie sie auch über Euere Schmerzen hinwegschreitend sich in die beraubten Kirchen eingedrängt haben. Wir flehen zum Heilande, dass er sie bekehren wolle; und Ihr Priester des Herrn und Ihr treue Katholiken, betet mit uns für diese Verirrten!

Wir können uns aber nicht auf diese Klagen vor Gott und vor Euch beschränken. Sie haben den Segen nicht gewollt, und er ist von ihnen gewichen; sie haben den Fluch geliebt, und er kommt zu ihnen: „*Dilexit maledictionem et veniet ei.*" Wir müssen unsere Stimme erheben und ihnen die furchtbaren Kirchenstrafen in's Gedächtniss rufen, denen sie verfallen sind.

Es möge sich Keiner durch die sinnlosen Worte und arglistigen Redensarten täuschen und verführen lassen! Die

Bestrebungen des Schisma's sind in unserm Lande, wie in Deutschland, nichts Anderes, als die Wiederherstellung des heidnischen Cäsarismus. Ueberall, wo die Bischöfe den gewaltsamen Eingriffen der bürgerlichen Gewalt in die heiligen Rechte des Evangeliums und des Gewissens Widerstand leisten, vertheidigen sie zugleich die heiligen Freiheiten der Seele und des Vaterlandes; es ist die christliche Zivilisation, welche auf dem Spiele ist; und die Kämpfe in Genf sind nur eine Episode des grossen gegenwärtigen Konfliktes. Von Posen bis Trier, von Basel bis Brasilien, von der Schweiz bis nach Rom kann der mit seinem Vorstande, dem unbesiegbaren Greise im Vatikan, vereinigte Episkopat die Worte des hl. Johannes Chrysostomus an den hl. Innozentius auf sich anwenden: „Der Kampf, den wir führen, berührt die ganze Welt."

In Anbetracht nun der Anatheme, welche das Konzil von Trient gegen die Usurpatoren der kirchlichen Jurisdiktion ausgesprochen;

in Anbetracht der Verurtheilungen Pius VI. in der Bulle „*Auctorem fidei*" und in dem Breve gegen die bürgerliche Konstitution des Klerus in Frankreich;

in Anbetracht der Bulle Pius IX. „*Apostolicae Sedis;*" *

in Anbetracht der letzten Enzyklika des Heiligen Vaters —

nachdem wir den heiligen Namen Gottes angerufen, und indem wir von der geistlichen Gewalt, welche uns der Stellvertreter Jesu Christi anvertraut hat, Gebrauch machen —

I. Erklären wir: die Herren Franz Pelissier, angeblich

---

* Die hier angerufene Bulle ist datirt vom 12. Oktober 1869. Es ist die damals viel besprochene, theilweis modifizirte, theilweis erweiterte neue Ausgabe der alten berüchtigten, fast in allen katholischen Staaten verbotenen Nachtmahlsbulle, durch welche Alle und Jede, die so oder so dem päpstlichen System zuwider handeln, ipso facto der Exkommunikation verfallen sind. Bis auf Clemens XIV. musste, wie bekannt, jene alte Nachtmahlsbulle alljährlich am Hohen Donnerstag (In Coena Domini) gegen Ketzer und Konsorten, wo es gestattet war, von den Kanzeln verlesen werden. Pius IX. gab die Bulle in der neuen Fassung unmittelbar vor der Eröffnung des Vatikanischen Konzils heraus, um, wie es scheint, dem letztern in Sachen zuvorzukommen.

aus der Diözese Nimes; Johann Cadiou, angeblich aus der Diözese Quimper; Eugen Mehudin, angeblich aus der Diözese Chartres; Jakob Vergoin, angeblich aus der Diözese Lyon; August Ernst Risse, angeblich aus der Diözese Nancy; und Gustav Joseph Pourret, angeblich aus der Diözese Aix, sind Eindringlinge, Schismatiker und Usurpatoren der geistlichen Jurisdiktion.

II. Wir verbieten einem Jeden derselben und Allen zusammen, unter den vom Rechte festgesetzten Strafen, jede Feier der heiligen Geheimnisse und jede priesterliche Funktion innerhalb des Gebietes unserer Jurisdiktion.

III. Wir erklären, dass alle Sakramente, welche sie zu spenden wagen, nur Profanationen, die Akte der Jurisdiktion aber, welche sie auszuüben sich erkühnen, null und nichtig seien.

IV. Wir rufen jene dem Papste reservirte Exkommunikation *latae sententiae* * in's Gedächtniss, welcher sie verfallen sind und die durch die Bulle „Apostolicae Sedis" ausgesprochen wurde.

V. Wir untersagen einem jeden Priester und Gläubigen, in irgend welchem Falle oder unter irgend welchem Vorwande diese vorgeblichen Vikare anzuerkennen. Wir thun überdies zu wissen, dass die Gläubigen, ohne sich des Schisma's theilhaftig zu machen, nicht in Verbindung mit diesen Eindringlingen treten dürfen, sei es durch Anhören ihrer Katechesen und Predigten, sei es durch die Anwesenheit bei der heil. Messe, sei es durch den Empfang der heil. Sakramente, oder der ehelichen Einsegnung, oder die Theilnahme an den Begräbnissen, oder einer andern kirchlichen Funktion.

Gegeben in unserm Exil, den 29. März 1874.

† Caspar, Bischof von Hebron,
Apost. Vikar von Genf.

---

* Das ist jene Exkommunikation, welche ipso facto, durch die verbotene Handlung selbst, ohne kanonischen Prozess und besonderes Urtheil eintritt.

XXXVII.

Massnahmen im Kanton St. Gallen

gegen

die Aggressionen der bischöfl. Kurie und des Klerus.

Es gab eine Zeit, da Viele in dem Bischof Johann
arl Greith in St. Gallen nicht nur einen gelehrten und
ufgeklärten Mann, sondern auch einen dem kirchlichen
ortschritte, wenn auch mit Vorsicht, doch mit voller Ent-
hiedenheit ergebenen Prälaten erblickten. Diese Meinung
n dem Liberalismus des St. Gallischen Bischofs wurde dann
icht wenig unterstützt durch das, aus der Ferne in Bril-
nten funkelnde, Auftreten desselben auf dem Vatikanischen
onzil. Ja, die angesehensten Männer des damals noch alt-
läubigen Katholizismus, wie ein Ramsperger in Luzern
. A., hatten eine Dankadresse an denselben in Umlauf
esetzt, die aber in Solothurn aus nicht bekannt gewor-
enen Gründen stecken geblieben sein soll. Es zeigte sich
uch wirklich bald, dass Herr Greith eine solche Aner-
ennung in der That nicht verdient hatte, indem er nach
einem eigenen spätern Geständniss auf dem Konzil kei-
eswegs die Unfehlbarkeitslehre selbst, sondern blos die
pportunität ihrer dogmatischen Definition bestritten haben
vill, und nun seit dem 18. Juli 1870 auch wirklich, und
nit Anerkennung aller Konsequenzen, in's Lager der Infalli-
ilisten übergegangen ist. Allein es ist seither von dem
anne noch etwas Anderes und Unrühmlicheres bekannt ge-
orden. Wir sind dasselbe an einem andern Orte einläss-
her zu behandeln veranlasst. Der Kardinal Caterini hatte
s Präfekt der Römischen Kongregation des Konzils schon
nterm 6. Juni 1867, im Auftrage des Papstes, an den ge-
mmten Episkopat der katholischen Welt mit Rundschreiben
n Fragenschema über verschiedene Materien erlassen, welche
eim nächsten Konzil zur Behandlung gebracht werden wollten.
nter diesen Fragen berührten auch zwei die Mischehe und
ie konfessionellen Simultanschulen. Angesichts der paritä-

tischen Verhältnisse seines Vaterlandes, sowie der positiven Gesetzgebung der Eidgenossenschaft und seines Diözesankantons St. Gallen, gab der schweizerische Bischof Greith über beide Gegenstände der Römischen Kongregation Gutachten ab, deren Rigorismus, Rücksichtslosigkeit und Impertinenz gegen den Frieden und das öffentliche Recht des Landes männiglich in Erstaunen setzten.

Seither ist denn auch der Geist dieses Systems der St. Gallischen Kurie, wenn diese schon nicht öffentlich exkommunizirte und anathematisirte, nicht nur im dortigen Bisthum, sondern selbst in der ganzen Schweiz fühlbar geworden. Am ungenirtesten und masslosesten hat ihn aber der Klerus des Kantons St. Gallen im Missbrauch der Presse, der Kanzel und der Seelsorge manifestirt. Es ist unglaublich, bis zu welchem Grad der Schamlosigkeit sich derselbe namentlich in der Presse verirrt hat. Wir berufen uns hiefür unter anderm auf das von geistlicher Hand geleitete und von geistlichen Federn bediente sog. „St. Galler Volksblatt“ von Utznach. Wir würden den öffentlichen Anstand verletzen, wenn wir hier auch nur eine bescheidene Blumenlese der gemeinen, sittenlosen Zynismen mittheilen wollten, mit denen dieses klerikale öffentliche Organ seit Jahren sein „Volk“ bedient und nicht nur die Gegner, sondern auch die obersten Behörden der freisinnigen Kantone und des Bundes beworfen hat. Man wird fragen: Gibt es keinen Richter gegen ein solches Treiben? Können derartige Religions- und Sittenlehrer ungestraft solcher Weise im Lande schalten und walten? Besteht überhaupt kein Gerichtshof gegen den Missbrauch und die Entehrung der Religion in der Hand des Klerus oder der sog. „Diener Gottes“? — Zum Glück für die Menschheit und zum Heil für die Sache Gottes allerdings! Dieses Gericht, mit der Waage unerbittlicher und unbestechlicher Gerechtigkeit, liegt in der Nothwendigkeit der sittlichen Weltordnung, in dem allgemeinen sittlichen Gefühle der zivilisirten Menschheit. Bereits hat es seine Funktionen gegen den „Gräuel der Verwüstung an heiliger Stätte“ überall begonnen. Auch im Kanton St. Gallen hat sich dieses Gottesgericht konstituirt. Aus der Nothwendig-

keit der sittlichen Weltordnung sind daselbst die nachfolgenden Massnahmen gegen das Gebahren des Klerus hervorgegangen. Das souveräne Volk des Kantons, nach der Volkszählung von 1870 mit 116,130 Seelen katholisch und 74,589 protestantisch, hat sie theils durch direkte Votation genehmigt, theils sonst gut geheissen. Noch mehr! Dasselbe St. Gallische Volk hat am 19. April 1874 die neue eidgenössische Bundesverfassung mit 26,134 gegen 19,939 Stimmen angenommen — ein Wahrspruch des Volkes, der ohne das gottlose Treiben seines Klerus nicht erfolgt wäre!

1. Gesetz über das bürgerliche Begräbnisswesen.

Erlassen am 10. Juni 1873.
In Kraft getreten am 24. August 1873.

Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen,
in Betracht
des Bedürfnisses einer bürgerlichen Begräbniss-Ordnung,
verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbnisswesens ist Sache der politischen Gemeinden.

Art. 2. Die Beerdigung aller in der politischen Gemeinde Verstorbenen und der daselbst aufgefundenen Leichen hat in der Regel auf einem in derselben befindlichen öffentlichen Begräbnissplatze stattzufinden. Ausnahmen können eintreten, wenn Bewohner einer politischen Gemeinde Angehörige einer Kirchgemeinde sind, deren Kirche nebst bisherigen Begräbnissplätzen im Gebiete einer andern politischen Gemeinde gelegen ist, oder wenn für Ausdehnung eines bestehenden, oder für Anlegung eines neuen Friedhofes (Art. 5) im Bereiche der politischen Gemeinde selbst kein geeigneter Platz gefunden werden kann. Ueber die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und über deren weitere Ausführung entscheidet streitigenfalls der Regierungsrath.

Art. 3. Der Regierungsrath erlässt die allgemeinen Vorschriften über das Begräbnisswesen. Die von den Gemeinderäthen zu erlassenden örtlichen Begräbnissordnungen unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes.

Art. 4. Die zur Zeit bestehenden, den Kirchgemeinden zugehörenden Friedhöfe können so lange benutzt wer-

den, als dieselben nach Massgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften über das Begräbnisswesen als geeignet erscheinen.

Art. 5. Die Erstellung neuer Friedhöfe ist Sache der politischen Gemeinden. Für die Erstellung und den Unterhalt derselben sind die Kirchgemeinden verpflichtet, der politischen Gemeinde eine angemessene Abkurungssumme zu leisten; im streitigen Fall entscheidet der Regierungsrath abschliesslich über die Grösse derselben.

Art. 6. Die Gemeinderäthe haben in den Begräbnissordnungen vorzusehen, dass die Beisetzung und Gedächtnissfeier Verstorbener nach den kirchlichen Gebräuchen der betreffenden Konfession geübt werden können.

Art. 7. Ein Leichnam darf nur nach stattgehabter Leichenschau beerdigt werden.

Art. 8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 9. Das Gesetz betreffend die amtliche Besichtigung und Beerdigung der todtgefundenen Menschen und der Selbstmörder, vom 6. März 1818, und die Verordnung betreffend die Beerdigung von Leichnamen und die Beerdigungsplätze, vom 12. Dezember 1849, werden hiemit aufgehoben.

St. Gallen, den 10. Juni 1873.

Der Präsident des Grossen Rathes:
J. J. Huber.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Th. Thoma. H. Seifert.

Wir Landammann und Regierungsrath des Kant. St. Gallen beschliessen:

Vorstehendes unterm 22. Juni l. J. bekannt gemachtes Gesetz soll — nachdem dasselbe in Gemässheit des Art. 113 drittem Satz und 114 der Verfassung am 24. d. M. in Kraft getreten ist — der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 29. August 1873.

Der Landammann: Hungerbühler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber: Zingg.

2. Gesetz über Verbrechen und Vergehen. Abänderung des Abschnittes *G.*

Erlassen am 26. November 1873.

Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen,

Revision von Abschnitt *G* des Strafgesetzbuches über Ver-
echen und Vergehen vom 11. Juni 1857, und in Ausführung
n Art. 6, Ziff. 1. der Kantonsverfassung vom 17. Novem-
r 1861, verordnet als Gesetz:

I. Der Abschnitt *G* des Strafgesetzbuches über Ver-
echen und Vergehen vom 11. Juni 1857 erhält folgende
ıssung:

Abschnitt *G.*

ergehen gegen den konfessionellen Frieden und gegen die Achtung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften.

Art. 181. Der Verletzung der Glaubensfreiheit und des
ınfessionellen Friedens und der Beschimpfung der vom Staate
ıerkannten Religionsgesellschaften macht sich schuldig, wer
ırsätzlich—

ı) Handlungen begeht, welche geeignet sind, den Frieden unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören, oder überhaupt Glaubenshass oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten und Bekenntnisse zu stiften, oder durch welche Jemand wegen seines Glaubens beschimpft wird;

) in einer öffentliches Aergerniss erregenden Weise die Gegenstände der Verehrung einer solchen Religionsgesellschaft lästert oder aushöhnt; oder

) die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen oder Verrichtungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft widerrechtlich verhindert oder stört.

In solchen Fällen ist Geldstrafe bis auf 500 Franken,
ıne oder mit Gefängniss bis auf 6 Monate, auszusprechen.

Art. 182. Wenn Geistliche sich einer unter dem vorge-
ınnten Artikel fallenden Handlung schuldig machen, oder
ınn solche in kirchlichen Erlassen, in Kanzelvorträgen,
erhaupt in Ausübung ihrer amtlichen oder seelsorglichen

21

Verrichtungen ihre öffentliche Stellung zur Lästerung von Verfassung, Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen, oder in anderer Weise zu politischen Zwecken missbrauchen, so kann die Strafe, je nach der Schwere der unterlaufenen Umstände, bis auf das Doppelte erhöht werden, unvorgegriffen der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte.

II. Das Gesetz findet seine Anwendung mit dem Tage der Promulgation desselben. Vergehen dieser Art, welche vor diesem Zeitpunkte begangen worden, sind nach den bisherigen Strafbestimmungen zu behandeln.

St. Gallen, den 26. November 1873.

Der Präsident des Grossen Rathes:
Hoffmann.
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
A. Bärlocher. H. Steger.

Wir Landammann und Regierungsrath des Kant. St. Gallen verordnen:

Die Erlassung vorstehenden Gesetzes soll Sonntags den 7. Dezember l. J. in allen Kirchen des Kantons verkündet und dann dasselbe während fünfundvierzig Tagen in den Gemeinderathskanzleien zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden.

St. Gallen, den 29. November 1873.

Für den Landammann,
der präsidirende Regierungsrath:
Seifert.
Im Namen des Regierungsrathes,
der Staatsschreiber:
Zingg. *

---

* Die Klerikalen glaubten das Gesetz schon in seinem Entstehen mit einer drastischen Bezeichnung zu diskreditiren, und nannten es in ihren Blättern von der feinern Schreibart sofort das «Maulkrattengesetz». Wir kennen den Grund nicht, warum sich die Hochwürdigen selbst damit in die Klasse derjenigen Geschöpfe haben einrangiren wollen, für welche unter Umständen der Landmann, die Fuhrleute und selbst die Polizeibehörden die «Maulkratten» zur Anwendung bringen. — Item, das St. Gallische Volk hat, wie die Sache,, so auch den Namen entsprechend gefunden und das Gesetz in verfassungsmässiger Abstimmung angenommen.

3. Beschluss
des Grossen Rathes des Kantons St. Gallen, betreffend die Aufhebung des Knabenseminars in St. Georgen.

Vom 3. Juni 1874.

Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen,

Nach Prüfung und Würdigung verschiedener Petitionen und Eingaben für und wider die Aufhebung des bischöflichen Knabenseminars zu St. Georgen, datirt vom September und Dezember 1873 und vom Januar, Februar und Mai laufenden Jahres;

Erwägend, dass die hoheitlich genehmigte Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl vom 7. November 1845, betreffend die Errichtung des St. Gallischen Bisthums, dem letzteren nicht den unbeschränkten Besitz geistlicher Unterrichtsanstalten, sondern lediglich den Genuss und Gebrauch einer solchen Anstalt nach Massgabe des Art. 20, lit. *c*, das heisst, eines Priesterseminars, gewährleistet;

Erwägend, dass die Verkündung der Bisthumsbulle vom 12. April 1847, gesetzt auch, sie spräche von einem Knabenseminar gleich demjenigen in St. Georgen, nur unter Berufung des sanktionirten Konkordats vom 7. November 1845 und auf die einschlägigen Vollziehungsbestimmungen, sowie unter Vorbehalt der Hoheitsrechte — unterm 14. Mai 1847 das obrigkeitliche Plazet erhalten hat;

Erwägend, dass das erwähnte Institut aus katholischen Fundationen und deren Erträgnissen unterstützt wird, welche demselben gesetz- und stiftungswidrig zugewendet werden;

In Betracht, dass das Knabenseminar seine Entstehung und Herkunft einem Priesterbildungssystem verdankt, welches zum Zwecke hat, den Klerus schon vom Knabenalter an einer klosterhaften Disziplin zu übergeben, von dem Verkehr mit der Jugend der Nation abzusondern und separatistisch in abgeschlossenen, dem Staate feindseligen Anschauungen zu erziehen;

In Betracht, dass es in der Befugniss und Pflicht des Staates liegt, Einrichtungen zu verbieten, welche derselbe dem Gemeinwohl für schädlich und namentlich zur Aufrecht-

haltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen für hinderlich und nachtheilig erachtet;

In Anwendung der Artt. 6 und 44 der Kantonsverfassung —

beschliesst:

Art. 1. Das bischöfliche Knabenseminar in St. Georgen ist aufgehoben; dasselbe soll mit Ende des Schuljahres 1873 auf 1874 geschlossen werden.

Art. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

St. Gallen, den 3. Juni 1874.

Der Präsident:
Saxer.
Die Sekretäre:
Thule. Ruckstuhl.

4. Beschluss
des Grossen Rathes des Kantons St. Gallen, betreffend das Recht der Zurückziehung des für Verleihung geistlicher Aemter ertheilten Plazets und die Plazetirung von Vikariatswahlen.

Vom 3. Juni 1874.

Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen,

Nach Ansicht von Art. 15 des konfessionellen Gesetzes vom 18. August 1859, gemäss welchem bei Pfrundbesetzungen beider Konfessionen die betreffenden Wahlen zur hoheitlichen Anerkennung an den Regierungsrath geleitet werden müssen;

Erwägend, dass der Art. 183 des Strafgesetzes vom 8. Februar 1874, betreffend Abänderung des Abschnitts (G) über Vergehen gegen den konfessionellen Frieden und gegen die Achtung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften, die Erkennung und Entscheidung über die nach Umständen nothwendig werdende Entfernung eines Geistlichen von seinem Amte in den Bereich der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte verweist;

In Ausführung der eben erwähnten Gesetzesbestimmung und in Anwendung der Artt. 6 und 44 der Verfassung —

beschliesst:

Art. 1. Einem Geistlichen, welcher durch Missbrauch seines Amtes den konfessionellen oder politischen Frieden stört, in seiner amtlichen Stellung zum Hasse und zur Verfolgung politischer Gegner und Andersgesinnter aufstachelt, oder den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Verfassung und Gesetze beharrlich entgegentritt, oder wenn er durch seinen Wandel die Würde seines Amtes schwer verletzt, kann durch den Regierungsrath das hoheitliche Plazet entzogen werden.

Art. 2. Die Wahl von Geistlichen auf Pfründen, welche nur vikariatsweise besetzt werden, sofern das Vikariat länger als acht Wochen dauert, unterliegt ebenfalls dem Plazet, sowie den Bestimmungen des vorangehenden Artikels 1.

Art. 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

St. Gallen, den 3. Juni 1874.

Der Präsident:
Saxer.
Die Sekretäre:
Thule. Ruckstuhl.

XXXVIII.

Feierliche Deklaration des Schweizervolkes
vom 19. April 1874
gegen
den Syllabus vom 8. Dez. 1864, die neue Nachtmahlsbulle vom 12. Okt. 1869, die Vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 und die Enzyklika vom 21. Nov. 1873.

Auf den Antrag der beiden gesetzgebenden Räthe der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat das Schweizervolk am 19. April 1874, in Revision seiner Bundesverfassung, mit 340,199 gegen 198,013 Stimmen folgende Bundesartikel

beschlossen und als Verfassungsbestimmungen über die Stellung des Staates zur Schule und zur Kirche sanktionirt.

„Art. 27.

„Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

„Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

„Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

„Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.

„Art. 33.

„Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

„Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, dass derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

„Art. 49.

„Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

„Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

„Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten XVI. Altersjahre verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

„Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

„Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

„Niemand ist gehalten, Steuern zu zahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

„Art. 50.

„Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

„Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

„Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

„Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

„Art. 51.

„Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

„Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

„Art. 52.

„Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

„Art. 53.

„Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

„Die Verfügung über die Begräbnissplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

„Art. 54.

„Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

„Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

„Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

„Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

„Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

„Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

„Art. 58.

„Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

„Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

„Art. 75.

„Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes."

Wortlaut in den beiden andern Nationalsprachen.

Constitution revisée.

„Art. 27.

„La Confédération a le droit de créer, outre l'Ecole polytechnique existante, une Université fédérale et d'autres établissements d'instruction supérieure ou de subventionner des établissements de ce genre.

„Les Cantons pourvoient à l'instruction primaire, qui doit être suffisante et placée exclusivement sous la direction de l'autorité civile. Elle est obligatoire et, dans les écoles publiques, gratuite.

„Les écoles publiques doivent pouvoir être fréquentées par les adhérents de toutes les confessions, sans qu'ils aient à souffrir d'aucune façon dans leur liberté de conscience ou de croyance.

„La Confédération prendra les mesures nécessaires contre les Cantons qui ne satisferaient pas à ces obligations.

„Art. 33.

„Les Cantons peuvent exiger des preuves de capacité de ceux qui veulent exercer des professions libérales.

„La législation fédérale pourvoit à ce que ces derniers puissent obtenir à cet effet des actes de capacité valables dans toute la Confédération.

„Art. 49.

„La liberté de conscience et de croyance est inviolable.

„Nul ne peut être contraint de faire partie d'une association religieuse, de suivre un enseignement religieux, d'accomplir un acte religieux, ni encourir des peines, de quelque nature qu'elles soient, pour cause d'opinion religieuse.

„La personne qui exerce l'autorité paternelle ou tutélaire a le droit de disposer, conformément aux principes ci-dessus, de l'éducation religieuse des enfants jusqu'à l'âge de 16 ans révolus.

„L'exercice des droits civils ou politiques ne peut être restreint par des prescriptions ou des conditions de nature ecclésiastique ou religieuse, quelles qu'elles soient.

„Nul ne peut, pour cause d'opinion religieuse, s'affranchir de l'accomplissement d'un devoir civique.

„Nul n'est tenu de payer des impôts dont le produit est spécialement affecté aux frais proprement dits du culte d'une communauté religieuse à laquelle il n'appartient pas. L'exécution ultérieure de ce principe reste réservée à la législation fédérale.

„Art. 50.

„Le libre exercice des cultes est garanti dans les limites compatibles avec l'ordre public et les bonnes moeurs.

„Les Cantons et la Confédération peuvent prendre les mesures nécessaires pour le maintien de l'ordre public et de la paix entre les membres des diverses communautés reli-

gieuses, ainsi que contre les empiétements des autorités ecclésiastiques sur les droits des citoyens et de l'Etat.

„Les contestations de droit public ou de droit privé auxquelles donne lieu la création de communautés réligieuses ou une scission de communautés religieuses existantes, peuvent être portées par voie de recours devant les autorités fédérales compétentes.

„Il ne eut être érigé d'évêchés sur le territoire suisse sans l'approbation de la Confédération.

„Art. 51.

„L'ordre de Jésuites et les sociétés qui lui sont affiliées ne peuvent être reçus dans aucune partie de la Suisse, et toute action dans l'Eglise et dans l'Ecole est interdite à leurs membres.

„Cette interdiction peut s'étendre aussi, par voie d'arrêté fédéral, à d'autres ordres religieux dont l'action est dangereuse ponr l'Etat ou trouble la paix entre les confessions.

„Art. 52.

„Il est interdit de fonder de nouveaux couvents ou ordres religieux et de rétablir ceux qui ont été supprimés.

„Art. 53.

„L'état civile et la tenue des registres qui s'y rapportent est du ressort des autorités civiles. La législation fédérale statuera à ce sujet les dispositions ultérieures.

„Le droit de disposer des lieux de sépulture appartient à l'autorité civile. Elle doit pourvoir à ce que toute personne décédée puisse être enterrée décemment.

„Art. 54.

„Le droit au mariage est placé sous la protection de la Confédération.

„Aucun empêchement au mariage ne peut être fondé sur des motifs confessionnels, sur l'indigencede l'un ou de l'autre des époux, sur leur conduite ou sur quelque autre motif de police que ce soit.

„Sera reconnu comme valable dans toute la Confédération le mariage conclu dans un Canton ou à l'étranger, conformément à la législation qui y est en vigueur.

„La femme acquiert par le mariage le droit de cité et de bourgeoisie de son mari.

„Les enfants nés avant le mariage sont légitimés par le ariage subséquent de leurs parents.

„Il ne peut être perçu aucune finance d'admission ni au- ıne taxe semblable de l'un ou de l'autre époux.

„Art. 58.

„Nul ne peut être distrait de son juge naturel. En con- quence, il ne pourra être établi de tribunaux extraordinaires.

„La juridiction ecclésiastique est abolie.

„Art. 75.

„Est éligible comme membre du Conseil national tout toyen suisse laïque et ayant droit de voter."

Constituzione federale riformata.

„Art. 27.

„Oltre alla Scuola politecnica esistente, la Confederazione ı il diritto di creare una Università ed altri stabilimenti periori d'istruzione, o di sussidiare simili istituti.

„I Cantoni provvedono per una istruzione primaria suf- iente, la quale deve stare esclusivamente sotto la direzione l potere civile. La medesima è obbligatoria e nelle scuole ıbbliche gratuita.

„Le scuole pubbliche devono poter essere frequentate gli attinenti di tutte le confessioni senza pregiudizio della ro libertà di credenza e di coscienza.

„La Confederazione avviserà alle misure necessarie con- o i Cantone che non soddisfacessero a questi obblighi.

„Art. 33.

„Resta in facoltà dei Cantoni il subordinare l'esercizio ılle professioni liberali ad una prova di capacità.

„Al mezzo della legislazione federale sarà provveduto ıde possano ottenersi certificati di capacità tali da essere ılidi in tutta la Confederazione.

„Art. 49.

„La libertà di credenza e di coscienza è inviolabile.

„Nessuno può essere costretto a prender parte ad una sociazione religiosa, o ad una istruzione religiosa, o a pre- arsi ad un atto religioso, nè incorrere in pena di alcuna rta a causa di opinioni religiose.

„La persona che è investita della patria potestà o della curatela dispone, conformemente ai principi sopra esposti, della educazione religiosa dei fanciulli sino alla eta di 16 anni compiti.

„L'esercizio dei diritti civili o politici non può essere limitato da veruna prescrizione o condizione di natura ecclesiastica o religiosa.

„Le opinioni religiose non isvinculano dall'adempimento dei doveri di cittadino.

„Nessuno è tenuto a pagare aggravii imposti a causa propria e particolare dell'esercizio del culto di una associazione religiosa alla quale non appartiene. L'esecuzione più speciale dì questa massima resta riservata alla legislazione federale.

„Art. 50.

„Il libero esercizio dei culti è garantito entro i limiti dei buoni costumi e dell'ordine pubblico.

„Resta riservato ai Cantoni come pure alla Confederazione il prendere misuri convenienti pel mantenimento dell'ordine pubblico e della pace tra i membri delle diverse associazioni religiose, non meno che contro te invasioni delle Autorità ecclesiastiche nei diritti dei cittadini e dello Stato.

„Le contestazioni di diritto pubblico o di diritto privato occasionate dalla formazione o dalla separazione di associazioni religiose, possono per via di ricorso essere sottoposte alla decisione delle competenti autorità federali.

„L'erezione di vescovati sul territorio svizzero è sottoposta all'approvazione della Confederazione.

„Art. 51.

„L'ordini dei Gesuiti e le società ad esso affigliate non possono esser ricevute in nessuna parte della Svizzera, e ai loro membri è interdetta ogni azione nella chiesa e nella scuola.

„Questo divieto può mediante risoluzione federale essere esteso anche ad altri ordini religiosi la cui azione sia pericolosa per lo Stato o turbi la pace delle confessioni.

„Art. 52.

„La fondazione di nuovi conventi od ordini religiosi e il ristabilimento di quelli già soppressi è inammissibile.

„Art. 53.

„La tenuta dei registri e la documentazione degli atti ello stato civile è opera delle autorità civili. La legislazione ederale darà le speciali disposizione in proposito.

„Il diritto di disporre dei luoghi di sepoltura spetta alle utorità civili. Queste provvederanno a che ogni defunto ossa essere convenientemente inumato.

„Art. 54.

„Il diritto al matrimonio è posto sotto la protezione della Confederazione.

„A questo diritto non può essere frapposto ostacolo per notivi nè ecclesiastici nè economici, nè per titolo di anteiore condotta, nè per qualsiasi altra ragione di polizia.

„Il matrimonio conchiuso in un Cantone o all'estero secondo e leggi ivi vigenti sarà riconosciuto valido come tale in tutta a Confederazione.

„Pel fatto del matrimonio la moglie acquista il diritto 'origine del marito.

„Mediante il susseguente matrimonio dei genitori restano egittimati i figli nati anteriormente.

„Non è permesso esigere dagli sponsi tasse d'ammissione, è altre consimili gravezze.

„Art. 58.

„Nessuno può essere sottratto al suo giudice costituzioale e di conseguenza non può essere creato alcun Tribuale eccezionale.

„La giurisdizione ecclesiastica è abolita.

„Art. 75.

„Eleggibile a membro del Consiglio Nazionale è ogni ittadino svizzero dello stato secolare avente diritto di volo."



Zu allen diesen Bestimmungen anerkennt und garantirt ie neue, vom Volke angenommene Bundesverfassung der chweizerischen Eidgenossenschaft, entgegen den Verdamungen und Anathemen des Syllabus: die unbedingte Volksouveränität als die Grundquelle des öffentlichen Rechts in er Republik; die Rechtsgleichheit, mit Ausschluss aller und der kirchlichen Immunitäten; die Freiheit der Presse; das

Vereinsrecht; die freie Niederlassung; endlich das freie, unbeschränkte Petitionsrecht, welches selbstverständlich auch die Berufung an die Staatsgewalt gegen den Missbrauch der kirchlichen Amtsgewalt in sich schliesst — Alles ohne Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse und päpstliche Konstitutionen!

Nachdem die Schweizerische Bundesversammlung das Ergebniss der Volksabstimmlung in Ordnung gefunden und konstatirt hatte, wurde die neue Verfassung auf den 29. Mai 1874 in ihrem ganzen Umfange für alle Eidgenossen in Kraft erklärt.

XXXIX.

Die Oesterreichischen Maigesetze von 1874.

Seit Dezennien hatte die Oesterreichische Regierung in der Kirchenpolitik jener Fahne zu folgen begonnen, welche sie zur systematischen Vertilgung des alten Josephinismus, zur neuen Belebung und Vermehrung der Klöster und geistlichen Orden im Lande, zur Wiederaufnahme der Jesuiten und Uebergabe der höheren Lehranstalten an dieselben, zur Unterwerfung von Land und Leuten unter die geistliche Macht und zur Normirung selbst der Politik nach kirchlichen Interessen führte.

Diese Bahn lief schliesslich in das ebenso berüchtigte als unselige Konkordat aus, das am 18. August 1855 zwischen Oesterreich und dem päpstlichen Stuhle in Wien abgeschlossen und unterzeichnet, am 25. Sepember gl. J. in den beiderseitigen Ratifikationen ebendaselbst ausgewechselt, vom Papst Pius IX. am 3. November in einem Konsistorium der Kardinäle proklamirt und vom Kaiser Franz Joseph durch Patent vom 5. November mit landesfürstlicher Genehmigung in Kraft eines Reichsgesetzes publizirt wurde. Dasselbe enthielt 26 Artikel. Darnach soll die katholische Religion mit allen Prärogativen

in Oesterreich aufrecht erhalten werden. Der Verkehr der Bischöfe mit dem römischen Stuhle und des Klerus mit dem Volke ist in geistlichen Dingen völlig frei; das Placetum regium ist aufgehoben. Den Bischöfen steht die freie Veröffentlichung von Hirtenbriefen und Ordonnanzen und das Verbot gefährlicher Bücher zu. Ihnen ist die Leitung und Ueberwachung der religiösen Erziehung an öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten ohne Beschränkung übergeben. Ohne ihre Erlaubniss darf Niemand über Theologie und kanonisches Recht Vorlesungen halten. Sie allein ernennen die Lehrer an geistlichen Seminarien. Kirchliche Sachen können nur von kirchlichen Richtern beurtheilt werden. Die Bischöfe verhängen, ohne staatliche Appellatio ab abusu, kirchliche Strafen über Die, welche kirchliche Disziplinen übertreten. Die Ordensgeistlichkeit hat freien Verkehr mit ihren Generalaten oder Ordensoberen in Rom; letztere haben unbeschränktes Recht, die Klöster des Reiches zu visitiren und darnach zu verfügen. Die Bischöfe können im Einvernehmen mit der Regierung neue Männer- und Frauenklöster errichten. Die Kirche hat volle Erwerbsrechte; ihr Eigenthum ist heilig und unverletzlich. Andersgläubigen ist das Grab auf den Friedhöfen unter Katholiken versagt. — Dieses Konkordat wurde mit Urtext und deutscher Uebersetzung in das „Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich“ Jahrgang 1855, S. 637—652 aufgenommen. Aus Anlass seines Abschlusses trug der Kaiser Franz Joseph I. zu dem in Rom damals im Bau begriffenen Monumente der unbeflekten Empfängniss Maria's 250,000 Franken bei. —

Die laute Verurtheilung des anachronistischen Aktes in der öffentlichen Meinung war nicht stark genug, die kirchlichen Behörden zur Vorsicht und Mässigung in dessen Vollziehung zu mahnen. Schon unterm 22. Dez. gl. J. erliess der Erzbischof von Mailand ein Sendschreiben an die Drucker, Buchhändler u. s. w. seines Sprengels, womit er, in Berufung auf das der Kirche im neuen Konkordate zuerkannte Recht, alle Druck- und Bildwerke seiner Präventivzensur unterwerfen wollte. Und schon unterm 7. Jänner darauf

folgte ihm der Patriarch von Venedig mit einem gleichen, nur noch strengeren Befehle an die Buchdrucker, Buchhändler u. s. w. seines Patriarchates nach, um die ganze Thätigkeit der Presse und der Kunst seiner geistlichen Zensur zu unterwerfen. Selbst die officielle Mailänder Zeitung wies diese Begehren als Eingriffe in die weltliche Regierungsgewalt zurück.

Seit dem Abschlusse des Konkordates schlug die Oesterreichische Regierung einen Nagel nach dem andern nicht blos in den Sarg ihres Systems, sondern auch in die politische Bedeutung und äussere Existenz des Kaiserstaates selbst. Mit ihrer retrograden Kirchenpolitik war sie in eine allgemeine Verblendung verfallen. Oesterreich sollte neuerdings die alte Lehre der Geschichte erfahren, dass es immer übel endet, wo Pfaffen mit Weibern regieren. Während die Armee sich überall ihres Ruhmes würdig und oft besser schlug, als ihre Führung war, hat das Kabinet mit Standrechten die Lombardei und Venedig, mit Henkereien Ungarn, mit Sonderbündnerei seine Stellung im Deutschen Bunde verloren. Nicht der „Nebel von Chlum" hat am 3. Juli 1866 bei Königgrätz das Unglück Oesterreichs entschieden. Unter dem Schutze anderer Nebel hat der Preussische Adler damals den Weg vor die Kaiserstadt an der Donau gefunden, um den Prager Frieden zu holen, der Oesterreich aus Deutschland warf.

Wie nach dem Gewitter das Auge Land und Gebirge klarer sieht, so sah auch Oesterreich nach dem Unglücke deutlicher in die Schründe seiner Lage hinein. Aus den Forderungen der öffentlichen Meinung tönte der Ruf nach Entpfaffung des Landes und Aufhebung des Konkordates am lautesten vor. Die Forderung wurde, trotz der Fürbitte der 25 in Wien versammelten Bischöfe vom 28. Sept. 1867 für das Römische Machwerk von der Regierung begriffen. Ein neues Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, vom Kaiser mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes erlassen *, konstituirte für alle An-

* S. Nr. 142 des Reichs-Gesetz-Blattes, Jahrgang 1847.

gehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein allgemeines Staatsbürgerrecht. Allen Staatsbürgern wurde die Gleichheit vor dem Gesetz und der Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern, die freie Niederlassung und, mit Ausschluss der todten Hand, freier Liegenschaftserwerb, ebenso die Freiheit der Person und deren Schutz, die freie Berufswahl, die Unverletzlichkeit des Hausrechtes, das Petitionsrecht, das Vereinsrecht, sowie das Recht der freien Meinungsäusserung durch Wort, Schrift, Druck und Bild, ohne Zulassung einer Zensur, gewährleistet. Die Wissenschaft und ihre Lehre wurde frei erklärt und jeder dazu gesetzlich befähigte Staatsbürger berechtigt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen. Der häusliche Unterricht wurde frei gegeben und der Religionsunterricht in den Schulen der betreffenden Religionsgesellschaft zur Besorgung zugewiesen. Die oberste Leitung und Aufsicht aber über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen wurde ausschliesslich dem Staate übertragen. Endlich wurde „Jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet“, mit den weitern Erklärungen, dass der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntniss unabhängig sei, ohne dass jedoch durch das Religionsbekenntniss den staatsbürgerlichen Pflichten Abbruch geschehen dürfe. Ebenso könne Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, wenn er nicht, wie z. B. ein Geistlicher, der nach dem Gesetz hierzu berechtigten Gewalt unterstellt sei. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft habe, mit Vorbehalt des allgemeinen Staatsgesetzes, das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, endlich den Besitz und Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten. Endlich sei, Recht und Sitte vorbehalten, den gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnissen die häusliche Religionsübung gestattet.

Bald folgten diesem Staatsgrundgesetz drei bezügliche

Ausführungsgesetze, und zwar, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes, vom Kaiser sämmtlich unterm 25. Mai 1868 erlassen.

Durch das erste dieser Gesetze wurden die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschliessung vor weltlichen Behörden, beziehungsweise über die Zivilehe, erlassen.

Das zweite Gesetz stellte grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche auf; übertrug die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate; übergab die bisherige Wirksamkeit der geistlichen und weltlichen Schulbehörden neuen, gesetzlich konstituirten staatlichen Organen; überliess den Religionsunterricht in den Volks- und Mittelschulen, mit Vorbehalt der Staatsaufsicht, der betr. Religionsgenossenschaft; erklärte den übrigen Unterricht dieser Schulen von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft frei und die von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten, sowie bei gesetzlichem Ausweis auch die Lehrämter an denselben, allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich; unterstellte die Lehrbücher der Volks- und Mittelschulen, sowie der Lehrerseminarien nur der Genehmigung der Schulbehörden des Gesetzes; gab jeder Kirche und Religionsgenossenschaft das Recht, Schulen für die Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und gestattete deren Benützung auch Mitgliedern anderer Religionsgesellschaften u. s. w. u. s. w.

Das dritte Gesetz endlich regelte die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger und zwar in Beziehung auf die Mischehen und das Religionsbekenntniss der Kinder in Hinsicht der Aeltern; auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen; auf die

Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge; auf die Beiträge und Leistungen an konfessionelle Kultusbedürfnisse, mit Ausschluss zwangsweiser Einschulung in die Schule einer anderen Konfession; auf die Begräbnisse, wornach keine Religionsgemeinde der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern darf, wenn in der Kirchgemeinde kein für Religionsgenossen des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich befindet; endlich in Ansehung der Feier- und Festtage mit Hinsicht der Stellung anderer Konfessionen zu denselben — alles in der tolerantesten, freisinnigsten Weise.*

Dass die Römische Kurie zu allen diesen Dingen nicht schwieg, ist selbstverständlich. In seiner Allokution vom 22. Juni gl. J. bezeichnete der Papst die Staatsgrundgesetze vom 31. Dez. 1867 als „wahrhaft unselige", und die drei konfessionellen Gesetze von 1868 als „abscheuliche"; er erklärte zudem die letzteren für null und nichtig und belegte die Anrathung, Mitwirkung, Bestätigung und Theilnahme an der Vollziehung derselben mit der ipso facto verwirkten Exkommunikation. Dieses Gebahren des Vatikans hatte aber die Wirkung, dass der Gemeinderath von Wien schon unterm 30. Juni einen öffentlichen, feierlichen Protest gegen die päpstliche Allokution erliess, der Reichskanzler von Beust die Einmischung des Römischen Stuhles mit einer massvollen, aber bestbegründeten Wahrung des Gesetzgebungsrechtes des Staates beantwortete, und am 31. Juli eine imposante Volksversammlung in Wien die Resolution beschloss:

„Das Volk hält zur Wahrung der Würde und Ehre des Staates für geboten, dass die diplomatischen Beziehungen mit Rom abgebrochen, das Konkordat für null und nichtig erklärt, und alle Prozesse wegen Beleidigung des Papstes niedergeschlagen werden."

---

* Siehe alle drei Gesetze im Reichs-Gesetz-Blatt, Jahrg. 1868, Stück XIX, Nr. 47, 48 und 49.

Es ist nun klar, dass Oesterreich, nachdem es bereits vor dem sog. Vatikanischen Konzil diese Stellung genommen, von der allgemeinen Aggression, welche sich seit dem Konzil in der Kirche gegen die Staatsgewalt organisirte und mit so ausserordentlichen Erscheinungen in den Nachbarländern begleitet wurde, nicht unberührt bleiben konnte. Auch das katholische Oesterreich ward zur Defensive in die Linie gerufen. Im März 1874 legte daher die Regierung dem Reichstage neue, eingreifende Gesetze zur Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vor. Sofort traten nicht nur der Episkopat und die Ordensvorstände des Reichs, sondern natürlich wiederum auch der Papst mit Macht gegen die Vorlagen der Regierung auf.

1. Erklärung

der Oesterreichischen Erzbischöfe und Bischöfe über die dem Reichsrathe vorgelegten, die Kirche betreffenden Gesetzentwürfe.

Am 17. März 1874 war beim Herrenhause des Reichsrathes in Wien folgende Zuschrift der „Kirchenfürsten" eingelangt:

„Die dem Herrenhause angehörenden Bischöfe erkennen das volle Gewicht der ihnen auferlegten Pflichten gegenüber dem Kaiser und dem Vaterlande; und sie werden jede Gelegenheit ergreifen, ihre Aufgabe gegen den Thron und das Vaterland im vollsten Maasse zu erfüllen. Vorzugsweise aber erachten sie es für ihre Pflicht, die Rechte der Kirche und Religion in dieser hohen Versammlung zu vertreten.

„Auf der Tagesordnung steht heute die erste Lesung eines Gesetzesentwurfes, durch welchen eine hochwichtige kirchliche Angelegenheit berührt wird, nämlich das Gesetz, betr. die Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Die allerhöchste Entschliessung vom 30. Juli 1870 hat ihn veranlasst. Der erste Paragraph des-

selben bezweckt die Aufhebung mehrerer im Patent vom 5. November 1865 (Konkordat) noch in Kraft bestehender Bestimmungen."

„Die dem Herrenhause angehörenden Bischöfe haben bereits in der Sitzung vom 23. März 1868 ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, der Reichsrath habe bei seiner verfassungsmässigen Theilnahme an der Gesetzgebung die Verbindlichkeiten zu achten, auf denen von der Staatsgewalt eingegangene Verpflichtungen beruhen. „Es ist dem Reichsrathe rechtlich unmöglich, das zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und dem päpstlichen Stuhle geschlossene Uebereinkommen als nicht bestehend zu betrachten.

„Im vollsten Einklange mit der bereits ausgesprochenen Darlegung erklären die dem hohen Hause angehörenden Bischöfe, den Verhandlungen über das vorliegende Gesetz so lange beizuwohnen, bis etwa die Stimmenmehrheit des Hauses, die begründeten Forderungen der Gerechtigkeit überhörend, sich dahin entschieden haben wird, in die Spezialberathung einzugehen."

(Gez.) Schwarzenberg. Rauscher. Tarnoczy. Fürstenberg. Simonowicz. Wierzchleyski. Maupas. Sembratowicz. Förster. Vincenz (Gasser). Wiery. Stepischnegg. Zwerger.

Das war das Vorspiel, dem einige Tage später der Hauptakt folgte — die feierliche Erklärung des Oesterreichischen Episkopates gegen die Gesetzesvorlagen in Kirchensachen.

Das klerikale „Vaterland" von Wien theilt das beachtenswerthe Schriftstück in den Nummern 85 und 86 vom 27. und 28. März 1874 vollständig mit, und wir dürfen somit die Aechtheit desselben nicht in Zweifel ziehen. Nach dem gedachten Blatte bildet die Erklärung eine Broschüre von 19 Seiten. Sie ist datirt vom 20. März 1874 und unterzeichnet von 3 Kardinälen, 3 Fürsterzbischöfen, 4 Erz-

bischöfen, 6 Fürstbischöfen und 18 Bischöfen und Bevollmächtigten. Ihr Verfasser soll der Kardinal Fürsterzbischof von Rauscher in Wien sein, dessen diplomatisch massvolle, aber gleichwohl entschiedene Feder vom Vatikanischen Konzil her der Welt bekannt ist.

Wir können die umfangreiche „Kriegserklärung", wie die „Neue freie Presse" von Wien das Manifest der hohen Prälaten nennt, hier nicht mittheilen, sondern müssen uns auf eine kurze Angabe ihres Inhaltes beschränken.

„Am 2. Mai 1872 — so beginnt die Erklärung des Episkopats — haben neunzehn Erzbischöfe und Bischöfe, welche der Zustimmung ihrer zu Wien damals nicht anwesenden Amtsbrüder vollkommen sicher waren, gegen die Aufhebung der mit dem heil. Stuhle geschlossenen Vereinbarung im Namen der Gerechtigkeit, der Kirche und der Gesellschaft Verwahrung eingelegt. Der an das Herrenhaus gelangte Gesetzesentwurf über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche bringt in seinem ersten Artikel folgende Bestimmung: „Das Patent vom 5. November 1855 ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben." Da dieses Patent es war, wodurch die vereinbarten Festsetzungen zum Staatsgesetze erhoben wurden, so soll denselben nun die Grundlage des bürgerlichen Rechtes gänzlich entzogen werden; aber die Forderung der Gerechtigkeit ist dadurch nicht aufgehoben, und auf sie berufen, wie am 2. Mai 1872, so auch jetzt sich die Unterzeichneten."

Vorab beklagen nun die Bischöfe die Eingriffe, welche der Gesetzesentwurf in die Rechte der Kirche mache, indem derselbe der Kirche sogar die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten entziehe, welche ihr im Art. 15. des Gesetzes über die allgemeinen Staatsbürgerrechte zugesichert sei. Seit der Gründung des Reichsrathes haben die Bischöfe schon fünfmal sich gemeinsam über die Rechte und Aufgaben der Kirche ausgesprochen. Sie werden die dabei kundgegebenen Grundsätze, als Grundsätze der katholischen Kirche, auch fernerhin zu jeder Zeit und auf jede Gefahr hin festhalten.

Der Staat habe nur auf das irdische Leben, nicht aber auf die Sphäre einzuwirken, deren Zielpunkte im Jenseits liegen. Auch dem Staatsbürger gelte das Wort: „Man muss Gott mehr als den Menschen gehorchen." Vor der Macht dieses Wortes sei das Heidenthum gefallen, wiewohl ihm das mächtigste Weltreich schirmend zur Seite gestanden. Das Christenthum habe nicht nur die Götzenbilder gestürzt, sondern auch den christlichen Staat und die christliche Familie gegründet. In dem christlichen Staate gehorche man der Obrigkeit, selbst wenn sie hart und ungerecht verfahre, um des Gewissens willen: also auch dann, wenn man ihr ungestraft trotzen könnte.

Wenn der Mensch den Beruf habe, Gott über Alles zu lieben und sein Leben auf Erden der entscheidungsvolle Vorhof eines ewigen Daseins sei, so verstehe es sich von selbst, dass das Staatsgesetz nicht für alle seine Pflichten und Aufgaben die oberste Richtschnur sein könne. Der Christ habe ein Gesetz, welches nicht mit den Farben der Grenzpfähle wechsle. Wenn das Staatsgesetz von den Christen Huldigung und Opfer für Roms Götter gefordert habe, so hätten sie die Zumuthung mit Abscheu zurückgewiesen, dagegen den heidnischen Kaisern Steuern und Gaben bezahlt, tapfer in ihren Heeren gedient, in weltlichen Dingen ihnen unverbrüchlichen Gehorsam geleistet und sich von den Verschwörungen ferne gehalten, welche den Thron des Römerreiches so oft mit dem Blute der Imperatoren befleckten. Hatten die heidnischen Kaiser sich nicht über die Christen zu beklagen, wie sollte dies bei den christlichen Fürsten der Fall sein?

Die Lehre, welche der Staatsgewalt, als der obersten, jede andere untergeordnet, sei aus der Feindschaft gegen das Christenthum hervorgegangen. Sie sei nicht ersonnen, um den Glanz des Thrones zu erhöhen, sondern um ihr Siegesfest über den Trümmern des Thrones wie des Altares zu feiern und den Staatsbürger mit Leib und Seele dienstbar zu machen. Richtig ausgedrückt laute der Satz jener Partei: Dem Staate ohne Gott und König gebühre die höchste Gewalt, und bis er fertig ist, gebührt sie Jenen,

die den Ausbau der neuen Gesellschaft am kräftigsten fördern.

Desshalb würden die Oesterreichischen Bischöfe ihrer Sendung untreu werden, wenn sie der Behauptung, die Souveränität, das heisst, die oberste Gewalt des Staates erstrecke sich auf die Kirche des Staatsgebietes, nicht mit voller Entschiedenheit entgegen träten. Diese Behauptung sei nicht allein unrichtig, sondern es gebreche ihr, wenn man nicht von der Läugnung Gottes und der Unsterblichkeit ausgehen wolle, sogar die innere Folgerichtigkeit. Jeder Christ, welcher die Tragweite derselben einsehe, müsse sie, als mit seiner Ueberzeugung unvereinbar, zurückweisen. Auf diesem ihrem Standpunkte vertreten die Bischöfe den Glauben an Gott und die Unsterblichkeit, das Christenthum und das höchste Gesetz der Freithätigkeit. Damit aber stehen sie auch für die Zukunft des Vaterlandes ein. Denn mit der Feindschaft gegen das Christenthum wachsen in gleichem Maasse auch die Gefahren und Bedrängnisse von Land und Leuten. Ein laut redendes Beispiel biete die neue Schuleinrichtung dar. Je genauer diese im Sinne ihrer Urheber durchgeführt werde, desto schneller entweichen aus ihr Religion und sittliche Scheu, Gehorsam, Fleiss und Ordnung; überdies habe der Lehrer, der sich zum Sendboten der modernen Weisheit berufen glaube, zum Unterrichte in den Anfangsgründen des Wissens weder Lust noch Geschick.

Das Gesetz über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche stelle zwar nirgends die Behauptung auf, dass dem Staate auch auf dem Gebiete der Kirche die oberste Gewalt gebühre. Es enthalte aber mehrfache Bestimmungen, die nur vom Standpunkte dieser Ansicht aus folgerichtig seien, und deren Grundsätze in ihrer durchgreifenden Anwendung den Bestand der Kirche in Frage stellen würde. Das Gesetz überschreite so fast immer nicht nur die durch das Konkordat, sondern auch die durch den fünfzehnten Artikel der Staatsbürgerrechte gezogene Grenze, weil es fast immer die Selbständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gänzlich verkenne. Innere Angelegenheiten einer Gesellschaft aber seien offen-

ar jene, welche sich auf ihre Mitglieder als solche be-
iehen.

Die Kirche sei gegründet, um durch Verkündigung der wigen Wahrheit und Auspendung der Geheimnisse Gottes ie Erlösten zu ihrem Erlöser zu führen. Ueber die da-
erigen Ansprüche und Pflichten urtheilen Jene, welche die Kirchenverfassung dazu berufe. Wenn nun die Kirche lehre, rmahne, bete, Sakramente spende u. s. w., sollen das nicht Alles innere Angelegenheiten sein? Wenn aber die Kirche ür ihre Bedürfnisse auch äusserer Hilfsmittel nicht entbehren könne, so verlange sie vom Staate für ihr Eigenthum blos en Schutz, der jeder zu Recht bestehenden Gesellschaft ebühre.

Allerdings übe die Kirche durch die ihr obliegende Lehr-
hätigkeit auch auf die äussere Thätigkeit Einfluss aus; sie rage ja ihren Kindern nicht blos eine Theorie der Pflichten or, sondern suche dieselben auch zu ihrer Erfüllung zu be-
stimmen. Wenn nun die Staatsgewalt sich die Befugniss uschriebe, alle äusserlich wahrnehmbaren Wirkungen von len inneren Angelegenheiten auszuscheiden und darüber villkürlich zu verfügen, so wäre der Kirche das Recht auf lie ihr obliegende Wirksamkeit abgesprochen. Denn nun ätten die Träger der Staatsgewalt zu entscheiden, inwie-
veit noch verkündet werden dürfe: Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit! Der Aufklärung sei das zwar ine verhasste Rede; wo sie aber die Herzen durchdringe, la sei die Zukunft der Gesellschaft gesichert.

Wenn es im §. 1. des Gesetzes heisse: „die Staatsgesetze ınd die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vor-
schriften", und an anderen Stellen der Ausdruck „Kirchen-
gesetze" in die Phrase „die im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften" umgeändert worden sei, so heisse das nichts Anderes, als nur die Kirchengesetze sollen im Staatsgebiete verbindlich sein, welche durch das Staatsgesetz gutgeheissen sind. Dadurch werde der Staatsgewalt offenbar das Recht zugeschrieben, ihr missfällige Kirchengesetze ausser Kraft zu setzen. Der Staat erhebe sich so zum Gesetzgeber der Kirche. Er muthe den Katholiken zu, mit den alten Sophisten

zu sprechen: Das Gute ist nicht durch sich selbst, sondern durch das Staatsgesetz gut. Allein dem sei mitnichten so, sondern „das Gute sei durch sich selbst gut!“ — habe schon Sokrates sammt allen besseren Heiden geantwortet.

Vor noch nicht langer Zeit habe es für liberal gegolten, die Trennung der Kirche von dem Staate anzuempfehlen. Jene, welche dabei keine für das Christenthum freundlichen Hintergedanken hatten, seien nun plötzlich anderer Meinung geworden; denn sie finden, das dadurch herbeigeführte Verhältniss wäre für die katholische Kirche viel zu vortheilhaft. Die Männer des sogenannten Rechtsstaates legen nämlich, wenn es die Kirche betreffe, niemals das Recht, sondern stets nur den Nutzen in die Waage, den sie für ihre Partei von der Sache erwarten. Die Kirche bleibe unberührt von den Strömungen der Tagesmeinungen, aber sie verkenne gleichwohl nicht, dass es Zustände gebe, die eine Trennung von Staat und Kirche nach Nordamerika's Vorbild zum Gegenstand berechtigter Wünsche mache. Dennoch aber sehe die Kirche nicht in der Trennung, sondern in dem freundlichen Zusammenwirken Beider das von Gott gewollte, den Aufgaben der Gesellschaft entsprechende Verhältniss. Darum habe sie auch den christlichen Fürsten auf die Auswahl der Vorsteher und Lehrer des christlichen Volkes einen weitgehenden Einfluss gestattet. In Oesterreich sei er durch Vereinbarung mit dem heil. Stuhle im vollen Umfange aufrecht erhalten und sogar erweitert worden. Das apostolische Schreiben vom 5. November 1855 verordne ausdrücklich, dass einem Geistlichen, der keine Sr. Majestät genehme Person sei, eine Pfarre oder andere kirchliche Pfründe nicht solle verliehen werden. Der Gesetzesentwurf über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche gehe nun aber in §. 6. viel weiter, etc.

Jene Bestimmung schliesse Besorgnisse in sich, die gegenüber dem apost. Schreiben nicht gerechtfertigt seien. Denn wie die Dinge nun stehen, könne ein Mann, welcher seine Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit auf das Treueste erfülle, als Feind der Regierung verdächtigt werden, weil er in der Schule Glauben

und Sitte zu wahren suche, von der Lesung wühlerischer Tagesblätter abmahne, oder über die Zivilehe dasjenige sage, was die Kirche seit den Zeiten der Märtyrer lehre, und was die Oesterreichischen Bischöfe mit denjenigen der ganzen Welt bezeugen und verkünden. Dies wäre eine Ungerechtigkeit, welche zu beabsichtigen der Regierung Sr. Majestät wohl ferne liege. Es sei daher unerlässlich zu verordnen, dass die Landesbehörde nur aus Gründen, die auf Thatsachen beruhen und sich auf rein bürgerliche und politische Dinge beziehen, eine Einwendung gegen die Anstellung eines Geistlichen machen könne. In Württemberg und Baden werde es ebenso gehalten.

Durch § 8. werde von der Regierung das Recht in Anspruch genommen, die Entfernung eines Seelsorgers zu verlangen, wenn er sich eines Verhaltens schuldig mache, das sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnnng gefährlich erscheinen lasse. Allein die Geistlichen unterstehen ja in Betreff von Handlungen, wider welche die Strafgesetze des Staates gerichtet sind, dem weltlichen Gerichte. Finde also die politische Behörde, dass irgend ein Pfarrer durch sein Benehmen die öffentliche Ordnung gefährde, so stehe es ihr frei, denselben vor das Strafgericht stellen zu lassen. — Die gleiche Massregelung werde dann auch auf zeitweilig angestellte Geistliche und die Hilfspriester ausgedehnt. Die Versetzung solcher Geistlichen hänge aber von dem Ermessen des Bischofs ab. Ohne das durch das Kirchenrecht vorgeschriebene Verfahren dürfe kein Geistlicher einer rechtmässig erworbenen Pfründe entsetzt werden. Die Regierung Sr. Majestät könne den Vorstehern der Kirche doch nicht zumuthen, die wider einen Geistlichen geschleuderten Verläumdungen wahr zu machen, indem sie ohne hinreichenden Grund ein Urtheil der Absetzung aussprechen. Die Bischöfe werden, wenn solche Fälle vorkommen, Eines und das Andere in die gewissenhafteste Erwägung ziehen.

Wenn ein Katholik die Kirche verlasse, um zu anderen Religionsgesellschaften überzugehen, so habe er sich selbst bereits aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen; doch könne es vorzüglich bei einem Priester nothwendig

sein, dem Aergernisse dadurch ein Gegengewicht zu geben, dass der Bann über ihn verhängt und so die Verwerflichkeit seiner Handlung der christlichen Gemeinde vor Augen gestellt werde. Nach einem vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Zusatze zu §. 18. dürfe aber von der kirchlichen Amtsgewalt fortan nur gegen Angehörige der Kirche Gebrauch gemacht werden. Offenbar wolle man damit verhindern, dass wider Katholiken, die ihrer Kirche untreu geworden, der Bann ausgesprochen werde. Allein dadurch, dass Jemand erkläre eine rechtmässig übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen zu wollen, sei er von derselben nicht befreit. Dies in Abrede stellen hiesse soviel als das Vertragsrecht läugnen und die Bande der Gesellschaft lösen. Auch die Staatsgewalt müsse den Katholiken doch das Recht zugestehen, von der Wahrheit ihrer Religion überzeugt zu sein und daher den Abfall von derselben als eine verwerfliche Handlung anzusehen. Diese Ueberzeugung durch einen Spruch zu bethätigen, der im Staate nicht die mindesten Folgen hervorbringe (!), sollte selbst von protestantischen Regierungen ohne Anstand gestattet werden. Wie könne nun die Regierung eines Landes, dessen Herrscherhaus sammt einer so grossen Mehrzahl des Volkes katholisch ist, dawider ein Verbot erlassen!

Sodann geht das bischöfliche Memorial auf diejenigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes über, welche sich auf die Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes beziehen. Wenn irgend etwas, so gehöre diese zu den innersten Angelegenheiten der Kirche. Für die Einrichtung der theologischen Studien müsse stets die Natur und der Zweck derselben entscheidend bleiben. Das Christenthum beruhe auf der göttlichen Offenbarung (und diese besitzt natürlich nicht der Staat, sondern nur die Kirche). Vom ersten Jahrhundert an bis heute sei die Ueberzeugung, dass der Geist Gottes die Kirche bei Auslegung der ihr anvertrauten Offenbarung vor jedem Irrthum bewahre, als die unerschütterliche Grundfeste des Christenthums anerkannt worden. Es gebe aber eine Partei, die von der wissenschaftlichen Theologie verlange, dass sie eine unkirchliche

sei, und dieser Partei (d. h. dem Staate) dürfen die Bischöfe auf den Unterricht Derer, welche sie zu Priestern weihen sollen, nicht den geringsten Einfluss gestatten. Die Wichtigkeit des geistlichen Berufes gebiete, dass man die Studirenden der Theologie zur getreuen Benützung ihrer vierjährigen Studienzeit anleite, den Fortgang ihrer Studien mit Prüfungen überwache, sie in alle Gebiete der Seelsorge praktisch einführe, ihnen die Kraft und Reinheit der Gesinnung beibringe, welche die Kenntnisse für sie und für die Gläubigen, die sie zu Gott leiten sollen, fruchtbar machen müsse. Hierauf sei die Einrichtung der theologischen Lehr- und Bildungsanstalten berechnet; und dass diese ihrem Zwecke nicht entfremdet werden (wie es unter der Leitung des Staates geschehen würde!), sei für die Kirche eine Lebensfrage, und die Unterzeichneten werden die Sache stets als eine Lebensfrage behandeln.

Indessen beabsichtigen die Bischöfe keineswegs, in alle Einzelheiten des Gesetzentwurfes einzugehen: es sei die Wahrung der leitenden Grundsätze, welche sie vor Allem im Auge haben. Doch können sie, nachdem sie bisher die mehr geistigen Gesichtspunkte berührt, auch das Zeitliche, und zwar vorab die Bestimmungen des Entwurfs über das Patronat und das kirchliche Vermögensrecht, nicht übergehen.

Die Bischöfe ergehen sich hierauf in einem längeren Exkurse über die Patronate, wobei daran festgehalten werden müsse, dass der Bischof die Pfründen seines Kirchensprengels frei zu verleihen habe, soweit er dabei nicht durch ein rechtmässig erworbenes Patronatsrecht beschränkt sei; sodann über die Kirchengüter und die Einkünfte der Benefizien, wobei der kirchliche Obere mit der Investitur, wie das Kirchenamt, so auch die mit demselben verbundenen Rechte in Betreff des Kirchengutes verleihe.

Die Unterzeichneten bedauern, auch hier in der Gesetzesvorlage den Ausdruck einer der Kirche feindlichen Richtung herausheben zu müssen. Der §. 51. der Vorlage habe ganz das Ansehen, als wolle man dem Oberhaupte der kathol. Kirche keinen Einfluss auf Oesterreichs kirchliche

Angelegenheiten zugestehen. Darin läge aber eine Läugnung der Kirchenverfassung, die in allem Wesentlichen auf göttlicher Einsetzung beruhe. Ueberhaupt alle durch das Gesetz gegenüber dem Konkordate beabsichtigten Veränderungen, im Grossen wie im Kleinen, begründen den Glauben, dass sie von einem Grundsatze ausgehen, dessen Sieg der Untergang der Kirche wäre; und nicht der Kirche allein: die Menschheit sogar verlöre alles Hohe und Heilige, wenn über dem wechselvollen Staatsgesetze nichts Höheres stände.

Da die Regierungsvorlagen damals noch nicht an das Herrenhaus gelangt waren, so hielten es die Bischöfe für nothwendig, noch einige weitere Bemerkungen beizufügen. In denselben besprechen sie zunächst die mit den Vorlagen organisirte Erweiterung, Unterhaltung und Verwendung des Religionsfondes, wobei die Bischöfe, so sehr sie den guten Zweck anerkennen, wiederum nicht abzusehen vermögen, mit welchem Rechte die Staatsgewalt über das Einkommen der Geistlicheit eine einseitige Verfügung treffe. Wenn die Staatsgewalt sich das Recht beilege, die kirchlichen Einkünfte nach eigenem Ermessen zu besteuern, wie könne dann noch von einer Anerkennung des kirchlichen Eigenthumsrechtes die Rede sein? Man komme damit in jene Zeitströmung hinein, von welcher Joseph II. fortgerissen worden sei. Und dennoch spreche der Motivenbericht von der Autonomie der Kirche!

Sodann treten die Bischöfe gegenüber den Gesetzesvorlagen auch für die klösterlichen Genossenschaften in die Schranken, indem die Vorlagen gegen diese das Siegel des Misstrauens, der Willkür und der Härte an der Stirne tragen. Wenn im Laufe von Jahren zwei bis drei Mitglieder einer klösterlichen Genossenschaft der politischen Behörde Anlass zum Missfallen geben, so sei diess ein vollgiltiger Grund zur Aufhebung des Ordenshauses. Noch weiteren Spielraum aber gewähre der §. 7. des Entwurfes der Willkür und den Wühlerkünsten, indem nach demselben „die staatliche Genehmigung klösterlichen Genossenschaften entzogen werden könne, wenn Umstände eintreten, unter wel-

chen die Errichtung derselben nicht gestattet werden könnte.“ Jener Liberalismus, zu dessen Grundsätzen es gehöre, jeden Jesuiten für einen Feind des Staates und der Bildung zu halten, habe in der letzten Zeit die Larve vollkommen abgenommen. Als Beispiel daherigen Verfahrens wird das Einschreiten der Regierung von Bern gegen die Urselinerinnen in Pruntrut angeführt, und ihm das liberale Benehmen Frankreichs entgegen gehalten, wo durch die Freiheit des Korporationsrechtes eine grosse Menge klösterlicher Genossenschaften entstanden, und bei allem Wechsel der Regierungsformen von der Staatsgewalt niemals beirrt worden seien, weil auch diese sich niemals von ihnen beirrt gefühlt habe. (Zum Schaden Frankreichs sehr wahr!)

Endlich lassen die Bischöfe noch eine Bombe gegen die obligatorische Zivilehe steigen. — Am 20. Sept. 1792 habe man in Frankreich die Zivilehe eingeführt, am nächsten Tage das Königthum abgeschafft, im nächsten Jahre den König und die Königin enthauptet, und endlich den christlichen Gottesdienst bei Todesstrafe verboten. Zwar habe das Jahr 1794 dem Blutvergiessen ein Ziel gesetzt, aber der Hass gegen Kirche und Christenthum habe auch die Regierung des Direktoriums geleitet. Napoleons Gesetzbuch habe nachher die von der Republik überkommene Zivilehe beibehalten; doch habe man mehr und mehr erkannt, wie zersetzend die Auflöslichkeit des Ehebandes auf die Familie wirke. Daher sei die Ehetrennung unter Ludwig XVIII. abgeschafft und seither die wiederholt versuchte Auflöslichkeit der Ehe nie durchgesetzt worden. Sogar Schriftsteller wie Dumas der Jüngere schämen sich, die Auflöslichkeit der Ehe zu vertheidigen, sondern erklären deren Unauflöslichkeit für ein Bedürfniss der Gesellschaft und erkennen das Wünschenswerthe der kirchlichen, durch Gewissen und Sakrament geheiligten Ehe. In Oesterreich aber sei es einzig und allein die Auflöslichkeit des Ehebandes, um deren willen der Ruf nach der obligatorischen Zivilehe erschalle; man muthe der Gesetzgebung zu, in Ehesachen bei der Jakobinermütze in die Lehre zu gehen. Wenn Oesterreich diesen Irrweg beschritte, so wäre dies

eine Versündigung an der Familie, an der öffentlichen Sittlichkeit, an der Lebenskraft des Reiches. Gott werde Oesterreich davor bewahren.

Gerade die wesentlichen, von ihrer Sendung unzertrennlichen Rechte der Kirche seien solche, die der Staat ihr nicht zu geben brauche und ihr nicht zu geben vermöge; sie verlange von ihm nur die Anerkennung derselben und habe sie in Oesterreich durch das Konkordat erhalten. Im Jahre 1868 sei das Staatsgesetz mit hochwichtigen Bestimmungen des Konkordates in Widerstreit getreten. Werde nun auch den übrigen Theilen desselben der Schutz des bürgerlichen Gesetzes entzogen, so seien die Oesterreichischen Bischöfe um so mehr verpflichtet, für die Anerkennung jener heiligen, unveräusserlichen Rechte ihre Stimme zu erheben.

„Die Unterzeichneten," so schlossen die Bischöfe, „hoffen klar gemacht zu haben, dass es ihnen unmöglich sei, dem Staate in einem anderen, als seinem eigenen Bereiche die oberste Gewalt zuzuerkennen. Wir wiederholen aber, dass wir die auf einen heiligen Vertrag gegründete Forderung der Gerechtigkeit nicht als erloschen ansehen, und in der Hoffnung, dass die Wahrheit sich Raum machen werde, sind wir bereit, den Anforderungen, welche die Staatsgewalt in dem Gesetzentwurfe über die äusseren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche an uns stellt, insoweit zu entsprechen, als sie mit dem Konkordate der Sache nach im Einklange stehen. Einer Zumuthung, deren Erfüllung das Heil der Kirche gefährden würde, dürfen und werden wir uns niemals fügen."

„Wien, am 20. März 1874."

(Folgen die Unterschriften,)
34 an der Zahl.

2. Petition

ımmtlicher Ordensvorstände Oesterreichs gegen die konfessionellen Gesetze.

(Im März 1874.)

Eure kaiserliche und königliche apostolische Majestät!
Allergnädigster Kaiser und Herr!

In tiefster Ehrfurcht wagen es die treugehorsamsten rdensvorstände der Stifte und Klöster, dem allerhöchsten hrone zu nahen, um ihre grosse Betrübniss in das landesıterliche Herz Eurer k. k. Majestät auszuschütten und nterthänigst zu bitten, von ihren gottgeweihten, altehrwürıgen Gotteshäusern und Ordensinstituten das Unglück abıwenden, mit welchem dieselben durch die in Antrag gerachten Gesetze in Betreff der äussern Rechtsverhältnisse er geistlichen Genossenschaften und deren Beitragsleistung ım Religionsfonde bedroht sind.

Geruhen Eure k. k. Majestät allergnädigst zu gestatten, ass die unterthänigst Gefertigten mit priesterlicher Offeneit in Kürze darlegen, was sie zu dieser ehrfurchtsvollen Bitte bewegt!

1. Die beantragten Gesetze benehmen den Ordensoberen lie geistliche und hausväterliche Gewalt; an die Stelle der irchlichen Vorschriften und der heiligen Ordensregeln treten eltliche Verordnungen, wodurch der innere Lebensnerv der rdensfamilien getödtet wird. Die heilige Ordensregel ist aber, zu welcher die Gelübde verpflichten; sie ist es, in lcher alle Macht, alles Ansehen der Oberen gründet, auf r allein die Disziplin sich aufbaut, auf der allein der Segen d die Approbation der heiligen Kirche ruht. Ohne sie gibt keine Gewalt in der Ordensgemeinde. Diese Gewalt untera den, heisst die geistlichen Orden tödten, und diesen morachen Tod werden auch die wohlwollendsten staatlichen Verdnungen nicht aufhalten.

2. Der geistliche Ruin der Ordenshäuser wird auch noch durch beschleunigt werden, dass man sie durch diese Vorgen einer sehr kränkenden Spezialgesetzgebung unterwirft.

Nach diesen Gesetzentwürfen ist die Staatsbehörde, bezw. das Kultusministerium, berechtigt, nach eigenem Ermessen nicht nur in das Eigenthumsrecht der Ordenshäuser, sondern auch in deren innere Verhältnisse einzugreifen, ja dieselben sogar ohne Dazwischenkunft der Gerichte zu kassiren.

Dadurch wird der Fortbestand der Stiftungen precär und äusserst unsicher gemacht und der Missmuth und die Unzufriedenheit im Innern der Ordensfamilien herbeigeführt und genährt.

3. Nicht nur der geistliche, sondern auch der ökonomische Verfall steht den Ordenshäusern bevor, wenn diese Gesetzvorlagen ausgeführt werden sollten; denn sie sind eine successive Konfiskation der Stiftungen. In dem Gesetzentwurf über die Beitragsleistung der Stifte und Klöster zum Religionsfonde wird, abgesehen von der darin enthaltenen Eigenthumsverletzung, dieselbe nicht nach dem reinen Einkommen, wie andere Steuern, sondern nach dem Vermögen, und zwar in einer unerschwinglichen Höhe bemessen, so dass über kurz oder lang die Ordenshäuser ihrem ökonomischen Ruin verfallen müssen.

4. Durch die somit herbeigeführte Zerstörung der Ordenshäuser bleibt aber auch der Wille der frommen Stifter unerfüllt; es wird vielmehr gegen ihren Willen ihr Vermögen zu Zwecken verwendet, die ihnen fremd waren. Die dieser Gesetzvorlage zu Grunde liegende Anschauung des Kirchen- und Stiftungsgutes ist überhaupt der katholischen Kirche fremd und müsste die gänzliche Verarmung aller kirchlichen Institute verursachen. Das wenige noch übrig gebliebene Kirchengut in einen gemeinsamen Säckel geworfen, kann nicht hinreichen, um die täglich wachsenden und neu hervortretenden Kultusbedürfnisse zu befriedigen. Dieses kann nur durch neue Stiftungen geschehen. Diese werden, wie vor alten Zeiten, auch jetzt nicht ausbleiben, und Gott der Herr wird auch noch jetzt und in der Zukunft Wohlthäter zu diesem Ende erwecken, sobald es nur sicher und gewiss ist, dass Stiftungen heilig gehalten und von Menschenhänden nicht angetastet werden.

Die in Ehrfurcht gefertigten Stiftsvorsteher haben sich rlaubt, alle ihre diesfälligen Befürchtungen und Bedenken, lie ihnen bittern Kummer bereiten, in einem allunterthänigten, ehrerbietigst beigeschlossenen „Promemoria“ des Weiteren auseinander zu setzen, und bitten um allergnädigste Erwägung und Würdigung derselben. Möge es Eurer k. und c. Majestät, unserm allergnädigsten Landesvater und Herrn gefallen, in Anbetracht der in aller Unterthänigkeit dargetellten, sehr wichtigen Gründe diesen sogenannten konfesionellen Gesetzvorlagen die allerh. Sanktion zu versagen ınd dadurch unsere ehrwürdigen und seit fast tausend Jahren)estehenden vaterländischen Stiftungen in landesväterlicher Huld und Gnade vor dem drohenden Untergange zu erretten.

Gott erhalte, segne und schütze Eure k. und k. apostoische Majestät!

(Folgen die Unterschriften.)

An diese Petition schloss sich das „Promemoria“, welches rklärt, dass die konfessionellen Gesetze auf dem Prinzipe ler Staatsomnipotenz beruhen — einem Prinzipe, das kein Katholik anerkennen dürfe, ohne Verräther an seiner Kirche u werden; denn dieser Grundsatz verletze die Rechte der Kirche im Allgemeinen und die der kirchlichen Institute im Besondern.

„Mit herbem Schmerz,“ heisst es im Eingang des Memoandums, „sehen wir, falls diese Regierungsvorlagen Gesetzeskraft erlangen, den geistlichen und ökonomischen Ruin unerer uralten, gottgeweihten Ordenshäuser voraus.“

Spezielle Einwendungen werden dann gegen §. 8. des Geetzes über die äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften erhoben, welcher den Eintritt in's Kloster ın die Bedingung der Einwilligung der Aeltern und Vormünder knüpft; dann gegen den §. 16. dieses Gesetzes, ler von der Disziplinargewalt spricht; ferner gegen §. 24, ler die Berechtigung der Staatsgewalt zur Visitation der Klöster enthält. Diese Bestimmungen seien geeignet, den Ruin der Ordenshäuser herbeizuführen.

Bei der Besprechung des Gesetzes über die Beitragsleistung zum Religionsfonde berufen sich die Petenten auf das kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851, welches den Religionsgenossenschaften die selbständige Verwaltung ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistet, und auf Artikel 15. der Staatsgrundgesetze. Ferner erklären sie die ihnen drohende Besteuerung als eine unerschwingliche und ungerechte, und berufen sich auf die Verdienste, die sich die Orden um Agrikultur, Kunst und Wissenschaft erworben haben.*

3. Rundschreiben

des Heiligsten Vaters Papst Pius des IX.

an den Oesterreichischen Episkopat.

An Unsere geliebten Söhne, die Kardinäle und ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe und Bischöfe des Kaiserthums Oesterreich.

Pius IX.

Seinen geliebten Söhnen und ehrwürdigen Brüdern Gruss und Apostolischen Segen!

Kaum war von Uns der katholischen Welt in dem Schreiben vom 21. November des vorigen Jahres die schwere Verfolgung kund gegeben, welche namentlich in Preussen und der Schweiz gegen die Kirche erregt worden ist, als Uns ein neuer Kummer bereitet wurde durch die Nachricht von anderen, dieser Kirche drohenden Unbilden (injuriis), welche ähnlich ihrem göttlichen Bräutigam, nun auch selbst klagen kann: „Sie haben zu dem Schmerz meiner Wunden noch hinzugethan.** Durch diese Unbilden werden Wir desto schwerer bekümmert, als sie ausgeübt werden von der Regierung des Oesterreichischen Volkes, welches in den grössten Zeiten der christlichen Staatenordnung im engsten Bunde mit diesem Apostolischen Stuhle tapfer für den katholischen Glauben gekämpft hat.

* Mitgetheilt aus der „Neuen Freien Presse“ vom „Vaterland“ in Wien. Nr. 91. vom 2. April 1874.

** Psalm LXVIII. 27.

Zwar wurden schon vor einigen Jahren in diesem Reiche Gesetze und Verordnungen erlassen, welche den heiligsten Rechten der Kirche und feierlich abgeschlossenen Verträgen ntschieden widersprechen, und welche Wir in Unserer am 2. Juni 1868 an die ehrwürdigen Brüder, der heil. Römischen Kirche Kardinäle gehaltenen Allokution pflichtmässig verammen und als ungiltig erklären mussten. Gegenwärtig ber werden dem Reichsrath zur Behandlung und Genehnigung neue Gesetze vorgelegt, welche offenbar dahin ielen, die katholische Kirche, gegen die göttliche Anordnung Unseres Herrn Jesu Christi, in die verderblichste Knechtschaft unter der Willkür der staatlichen Gewalt zu ringen.

Denn der Schöpfer und Erlöser des menschlichen Gechlechtes hat die Kirche gestiftet, gewissermassen als sein ichtbares Reich auf Erden, ausgestattet nicht allein mit dem übernatürlichen Gnadengeschenke des unfehlbaren Lehrmtes zur Verbreitung der heiligen Lehre und des heiligten Priesterthums zum göttlichen Dienst und zur Heiligung der Seelen durch das Opfer und die Sakramente, sondern uch mit eigener und voller Macht zur Erlassung von Geetzen, zur Urtheilsfällung und zur Anwendung einer heilamen Nöthigung in allen Dingen, welche sich auf das igentliche Ziel des Reiches Gottes auf Erden erstrecken.

Da aber diese übernatürliche Macht der kirchlichen Regierung, auf der Anordnung Jesu Christi beruhend, sehr verschieden und von der weltlichen Herrschaft unabhängig st, so ist dieses Reich Gottes auf Erden das Reich einer vollkommenen Gesellschaft, welches geordnet und regiert wird nach eigenen Gesetzen, nach eigenem Rechte, durch eigene Vorstände, welche wachen, um Rechenschaft für die Seelen, nicht den staatlichen Herrschern, sondern dem Fürsten der Hirten, Jesus Christus, abzulegen, von welchem die Hirten und Lehrer eingesetzt sind, keiner weltlichen Macht in hrem Seelenamte unterworfen.* Wie also den geweihten Vorständen zu regieren, so gebührt es allen Gläubigen,

* Vergl. Hebr. XIII. 17; Eph. IV. 11; I. Petr. V. 2.

nach der Mahnung des Apostels ihnen zu gehorchen und sich ihnen zu unterwerfen, und daher ist es das heiligste Recht katholischer Völker, in dieser göttlichen Pflicht, die Lehre, die Disziplin und die Gesetze der Kirche zu befolgen, ohne von der staatlichen Gewalt gehindert zu werden.

Ihr erkennet schon, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, mit Uns, eine wie schwere Verletzung dieser göttlichen Kirchenverfassung, ein wie unerträglicher Umsturz der Rechte des apostolischen Stuhles, der heiligen Vorschriften und des ganzen katholischen Volkes in der Aufstellung jener Gesetze, welche der Oesterreichische Reichsrath gegenwärtig verhandelt, enthalten ist und offen verkündet wird.

Denn jenen Gesetzen gemäss wird die Kirche Christi fast in allen Beziehungen und Handlungen, welche die Leitung der Gläubigen betreffen, als eine der höchsten Gewalt der weltlichen Autorität gänzlich unterstehende und unterworfene erachtet und angesehen; und dies wird in dem Motivenbericht, welcher die Tragweite und den Sinn der vorgeschlagenen Gesetze erläutert, ganz offen, gleichsam als Grundsatz ausgesprochen. Darin wird auch ausdrücklich erklärt, die weltliche Regierung habe kraft ihrer unumschränkten Macht das Recht, wie über weltliche, so auch über kirchliche Dinge Gesetze aufzustellen und die Kirche zu überwachen und zu beherrschen, wie alle anderen menschlichen Gesellschaften, welche innerhalb der Grenzen des Reiches vorhanden sind.

Daher masst sich die weltliche Regierung sowohl das Urtheil und das Lehramt über die Verfassung und die Rechte der katholischen Kirche, als auch über deren oberste Leitung an, welche sie theils durch sich selbst mit ihren Gesetzen und Handlungen, theils durch kirchliche, ihr verschriebene Persönlichkeiten ausübt. Daraus folgt, dass die Willkür und Macht der weltlichen Regierung an die Stelle der geheiligten Gewalt tritt, welche zur Leitung der Kirche und zur Erbauung des Leibes Christi nach göttlicher Anordnung eingesetzt ist. Gegen eine solche Anmassung des Heiligthums antwortet mit Recht der grosse Ambrosius:

„Man führt an, dass dem Kaiser Alles erlaubt sei und ihm Alles angehöre. Ich antworte: Wähne doch ja nicht, dass du über jenes, was göttlich ist, irgend ein kaiserliches Recht besitzest. Erhebe dich nicht, sondern sei Gott unterthan! Es steht geschrieben: Was Gott ist, gebührt Gott, was des Cäsars, dem Cäsar. Dem Kaiser gehören die Paläste, dem Priester die Kirchen.“ *

Was ferner diese Gesetze betrifft, welchen der Motivenbericht vorangestellt wird, so sind sie in Wahrheit von derselben Natur und Tragweite, wie die Preussischen Gesetze, und bereiten der katholischen Kirche im Oesterreichischen Gebiete dasselbe Verderben, obwohl sie einigen Schein von Mässigung zur Schau zu tragen scheinen, wenn sie mit den Preussischen verglichen werden.

Wir wollen die einzelnen Gesetzeskapitel nicht erläutern, können aber in keiner Weise die schwere Beleidigung mit Stillschweigen übergehen, welche gerade durch die Aufstellung solcher Gesetze Uns selbst und diesem Apostolischen Stuhle, doch nicht minder auch Euch, geliebteste Söhne und ehrwürdige Brüder, und dem ganzen katholischen Volke dieses Reiches angethan wird. Die im Jahre 1855 zwischen Uns und dem erlauchten Kaiser abgeschlossene und von demselben katholischen Monarchen mit feierlichem Versprechen bekräftigte und dem ganzen Reiche als Reichsgesetz verkündete Vereinbarung wird jetzt im Abgeordnetenhaus mit der Erklärung vorgelegt, dass sie gänzlich ausser Kraft gesetzt und abgethan werde, ohne vorausgegangene Verhandlung mit diesem apostolischen Stuhle, ja mit offener Verachtung Unserer gerechtesten Vorstellungen. Solches hätte offenbar in jenen Zeiten, in welchen die öffentliche Treue noch Geltung besass, nicht einmal versucht werden dürfen, jetzt aber in dieser traurigen Zeitlage wird es unternommen und vollbracht. Gegen diese öffentliche Verletzung des Konkordates protestiren Wir vor Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, abermals.

---

* Ambr. XX. Brief Nr. 19.

Noch viel mehr verwerfen Wir die der ganzen Kirche zugefügte Beleidigung, indem die Ursache und der Verband der Aufhebung des Konkordates und der übrigen daran geknüpften Gesetze verwegener Weise auf die Entscheidung der geoffenbarten und vom ökumenischen Vatikanischen Konzil bekräftigten Glaubenslehren geschoben wird, und diese katholischen Dogmen gottloser Weise Neuerungen und Aenderungen der Glaubenslehren und der Verfassung der Kirche genannt werden. Mögen auch im Oesterreichischen Gebiete Einige sein, welche auf solche unwürdige Erdichtungen hin den katholischen Glauben abwerfen, ihn bewahrt und bekennt mit seinen glorreichen Vorfahren und mit dem ganzen kaiserlichen Hause der erlauchte Monarch, ihn bewahrt und bekennt der weitaus grösste Theil des Volkes, welchem solche und auf solche Erfindungen gestützte Gesetze gegeben werden.

So wird ohne Unser Wissen und Willen eine feierliche Vereinbarung zerrissen, welche Wir mit dem erhabenen Kaiser geschlossen haben, damit das Heil der Seelen und der Vortheil des Staates gefördert werde. Eine neue Rechtsform wird vorgeschützt und eine neue Gewalt der weltlichen Regierung zugeschrieben, damit sie auf eigene Faust über geistliche nnd kirchliche Angelegenheiten nach Belieben verfüge und verordne.

So weit geht es, dass mit diesen geplanten Gesetzen die unverletzliche Freiheit der Kirche zum Heil der Seelen, zur Regierung der Gläubigen in der religiösen Unterweisung des Volkes und selbst des Klerus, in dem zur evangelischen Vollkommenheit erforderlichen Leben, in der Verwaltung und selbst im Besitze der Güter, mit lästigen Fesseln umgeben und gelähmt wird. Das Verderbniss der kirchlichen Zucht wird eingeführt, der Abfall von der Kirche begünstigt und die Vereinigung und Verschwörung der Sekten gegen den wahren christlichen Glauben unter dem Schutze der Gesetze befördert.

Wahrhaft eine grosse Fülle stünde Uns zu Gebote, wollten Wir erwähnen, welche und wie viele Uebel zu fürchten sind, sobald solche Gesetze eingeführt werden; allein

e können Eure Klugheit, geliebte Söhne und ehrwürdige rüder, weder täuschen noch ihr unbemerkt bleiben. Denn .st alle kirchlichen Aemter und Benefizien, ja selbst die usübung der Pastoralpflichten werden der weltlichen Ge'alt so unterworfen, dass die kirchlichen Oberen, sofern sie en neuen Rechten, was ferne sei! sich unterwerfen würen, die Leitung der Diözesen, für welche sie strenge Rechenschaft Gott ablegen müssen, ferner nicht nach den eilsamen Vorschriften der Kirche behalten, sondern auf len Wink und nach der Willkür Jener, welche dem Staate 'orstehen, auszuüben und einzuhalten gezwungen würden.

Was wird ferner von jenen Gesetzesvorlagen zu erwarten ein, welche die Aufschrift tragen: In Ansehung der klösterchen Genossenschaften? Ihre schädliche Tragweite und ır feindlicher Sinn ist so offenbar, dass Niemand es verennen kann, dieselben seien zum Verderbniss und Untering der religiösen Orden ausgedacht und zubereitet. Der erlust der zeitlichen Güter, welcher bevorsteht, ist schliessch so gross, dass er von einer öffentlichen Feilbietung und erschleuderung sich kaum unterscheidet. Diese Güter rd nämlich die Regierung nach Bestätigung der Gesetze ihre Gewalt bringen und sich das Recht und die Macht ischreiben, sie zu theilen, zu verleihen und mit Steuern zu verkleinern, dass die armselige Nutzniessung und der enuss, welcher dieser übrig bleibt, nicht zur Ehre der Kirche, ndern zu ihrer Verhöhnung und als Deckmantel der Unrechtigkeit nicht mit Unrecht angesehen wird.

Da diese Gesetze, über welche im Abgeordnetenhaus des esterreichischen Reiches verhandelt wird, so beschaffen sind ıd auf jene Prinzipien, welche Wir offen gelegt haben, sich ützen, so sind Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brür, die gegenwärtigen Gefahren ohne Zweifel klar, welche n Eurer Wachsamkeit anvertrauten Heerden bevorstehen. ie Einheit und der Friede der Kirche wird nämlich auf s Spiel gesetzt und Jenes angebahnt, was ihr die Freiheit ubt, welche der heil. Thomas von Canterbury mit utem Grunde „die Seele der Kirche" nannte, „ohne welche e weder lebt und kräftig ist gegen Jene, welche suchen

das Heiligthum Gottes durch Erbschaft zu besitzen." * Diesen Ausspruch erklärte ein anderer unüberwindlicher Vertheidiger derselben Freiheit, der heil. Anselmus, mit folgenden Worten: „Gott liebt in dieser Welt nichts so sehr, als die Freiheit seiner Kirche. Jene, welche ihr nicht sowohl nützen als vielmehr über sie herrschen wollen, bewähren sich zweifellos als Feinde Gottes. Frei will Gott seine Braut, nicht als Magd." ** Desshalb erwecken und entflammen Wir Eure oberhirtliche Wachsamkeit und Euren Eifer, wovon Ihr für das Haus Gottes beseelt seid, damit Ihr die Gefahr, welche herannaht, zu beseitigen bestrebt seid. Fasset hohen Muth, um den Eurer Tugend würdigen Kampf zu bestehen. Gewiss ist es Uns, dass Ihr weder an Muth noch an Kraft geringer sein werdet, als jene ehrwürdigen Brüder, welche anderswo, unter den bittersten Beschwernissen für diese Freiheit der Kirche durch Schmähungen und Trübsalen zum Schauspiel geworden, nicht allein den Raub ihrer Güter mit Freude ertragen, sondern auch in Ketten den Kampf der Leiden bestehen.***

Uebrigens ist alle Hoffnung nicht auf Unsere Kräfte, sondern auf Gott gesetzt. Es handelt sich eben um die Sache Gottes, welcher durch seinen unfehlbaren Ausspruch Uns ermahnt und aufgerichtet hat. „In der Welt werdet Ihr Bedrängniss haben, aber vertrauet, ich habe die Welt überwunden." †

Wir also, die Wir kraft Unseres Apostolischen Amtes, indem die göttliche Gnade Unsere Schwachheit stärket, in diesem so wechselvollen und grausamen Kriege gegen die Kirche zu Führern bestellt worden sind, sagen und geloben gleichfalls das, was der h. Märtyrer von Canterbury einst mit folgenden, so trefflich auf unsere Zeit und gefährliche Lage passenden Worten ausgedrückt hat: „Der Kampf, den die Feinde der Kirche gegen uns führen, ist ein Kampf zwischen

---

* XXXV. Brief des heil. Thomas an die Bischöfe Englands.
** IX. Brief an König Balduin.
*** Hebr. X. 32.
† Joh. XVI. 33.

ihnen und Gott; denn Wir verlangen von ihnen nichts Anderes, als was der ewige Gott der Kirche, als er für sie Fleisch angenommen hatte, in seinem ewigen Vermächtniss hinterlassen hat. Erhebet Euch also im Glauben, in der Liebe Christi mit uns zum Schutze der Kirche und kommt mit der Euch vertrauten Autorität und Klugheit den Menschen zu Hilfe, denen keine Ueberfülle der Erfolge genügt, wenn die Kirche Gottes' sich der Freiheit erfreut. Wir vertrauen auf Euch desto mehr, als es sich um eine Sache Gottes handelt. Was aber Uns betrifft, so haltet für gewiss, dass Wir es um Vieles vorziehen, den zeitlichen Tod zu erdulden, als die Trübsale einer traurigen Knechtschaft auf Uns zu nehmen. Denn der Ausgang dieses Streites hat für alle Zukunft die Bedeutung, dass die Kirche entweder ewig trauert, was nicht eintreten möge, oder sich ewiger Freiheit erfreut.“ *

Da Ihr Euch aber bestreben müsst, den drohenden Gefahren durch Eure Autorität, Klugheit und Eifer vorzubeugen, so werdet Ihr einsehen, dass nichts zweckmässiger und nützlicher sein wird, als in gemeinsamer Berathung die geeigneten Wege zu suchen, um das erwünschte Ziel desto sicherer und wirksamer zu erreichen. Während die Rechte der Kirche angegriffen werden, ist es Eure Pflicht, die Gläubigen zu schützen; desto zuverlässiger aber wird die Schutzmauer sein und desto kräftiger die Vertheidigung, je einmüthiger und geeinigter die Bestrebungen der Einzelnen wirken können und je eifriger das von der Sachlage geforderte Vorgehen vorgesorgt und bestimmt sein wird. Desshalb ermahnen wir Euch wieder und wieder, möglichst bald zusammen zu kommen und nach gemeinsamer Berathung eine sichere und von Allen genehmigte Richtschnur aufzustellen, der gemäss Ihr, wie es Euer Amt erfordert, einmüthig die drohenden Uebel bekämpfen und die Freiheit der Kirche kräftig schützen werdet. Desshalb musstet Ihr von Uns ermahnt werden, damit Wir in einer so wichtigen Angelegenheit Unsere Pflicht nicht vernachlässigt zu haben

* St. Thomas von Cant. Ep. XXXIII.

schienen; obwohl Wir überzeugt sind, dass Ihr auch ohne diese Unsere Ermahnung dies gethan haben würdet. Auch haben Wir die Hoffnung noch nicht aufgegeben, dass Gott die vorhandenen Uebel abwenden wird. Denn es ermuthigt Uns zu guter Hoffnung die Ergebenheit und der Glaube Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des Kaisers und Königs Franz Joseph, den Wir in einem neuen Schreiben vom heutigen Tage dringend beschworen haben, Er möge niemals erlauben, dass in Seinem weiten Reiche die Kirche einer schmachvollen Knechtschaft und Seine katholischen Unterthanen den schwersten Bedrängnissen unterworfen werden.

Da jedoch Viele gegen die Kirche anstürmen und jeder Verzug höchst gefahrvoll ist, so dürft Ihr am wenigsten in Ruhe verharren. Möge Gott Eure Entschliessungen leiten und Euch mit Seinem mächtigen Schutz unterstützen, damit Ihr glücklich zu beschliessen und zu Stande zu bringen vermöget, was dem Ruhme Seines Namens und dem Heil der Seelen dient! Zum Zeichen dieses göttlichen Schutzes und Unseres besonderen Wohlwollens ertheilen Wir Euch Allen und Einzeln, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, wie auch dem Klerus und den Eurer Wachsamkeit anvertrauten Gläubigen liebreich Unseren Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 7. März des Jahres 1874, im 28. Jahre Unseres Pontifikats.

Pius IX.

Anmerkung. Da wir auch durch offizielle Vermittlung den lateinischen Originaltext dieses päpstlichen Rundschreibens nicht erhalten konnten, so mussten wir uns damit begnügen, dessen Uebersetzung dem Wiener „Vaterland“ vom 15. März 1874 zu entnehmen, dessen offiziöse Zuverlässigkeit in klerikalen Mittheilungen übrigens allgemein anerkannt wird.

Das Aktenstück ist nämlich, abgesehen von seiner Veranlassung, auch desshalb bemerkenswerth, weil es zum öffentlichen, urkundlichen Beweise dient, dass die Fesseln des „Gefangenen im Vatikan auf dem Stroh“ ziemlich weit sein müssen, wenn er in denselben solche amtliche Aufforderungen zu Verschwörungen und solche Aufhetzungen zum offenen, stramm organisirten Widerstande gegen die Staatsordnungen in die Welt hinausschreiben kann, ohne dass die weltliche Macht, deren Gefangener der Schreiber sein soll, Notiz von solcher Thätigkeit seiner Feder nimmt.

. Schreiben des Oesterreichischen Episkopats*
an Papst Pius IX.

Heiligster Vater!

Zu Wien versammelt, um über die wichtigste Angelegeneit zu berathen, erhielten wir das Enzyklika-Schreiben einer Heiligkeit vom 7. März. Vielerlei ist es, was in dem on der Oesterreichischen Regierung vorgelegten Gesetzen ıit vollstem Rechte zurückzuweisen ist; was aber vor Allem esonders verdammenswerth erscheint, hat Seine Heiligkeit uf das Weiseste gekennzeichnet. Unerträglich geradezu nd von allen Getreuen Christi zu verwerfen ist der Satz erjenigen, welche da behaupten, die weltliche Gewalt sei uch in kirchlichen Dingen die souveräne. Mit klaren Woren wird das im Motivenberichte ausgesprochen, welche dem Gesetze über die äusseren Rechtsverhältnisse der kathoischen Kirche znr Erklärung und Erläuterung vorangeschickt werden. Und nach den Abänderungen, welche lie Abgeordneten an dem Entwurfe vorgenommen, ist es un auch im Texte des Gesetzes selbst klar genug ausesprochen.

Heilige Pflicht war es daher für uns, in einer sowohl em Minister für Kultus und öffentlichen Unterricht als dem errenhause (Senatui) mitgetheilten, sowie veröffentlichten eklaration uns gegen jene Verkehrung des göttlichen echtes und der sittlichen Ordnung auf das Kräftigste zu erwahren.

Wie Deine Heiligkeit aus dem beiliegenden Exemplare nes unseres Schreibens ersieht, haben wir ohne alle Zweieutigkeit auseinander gesetzt, dass Diejenigen entweder von er Treue gegen Gott und seinen eingebornen Sohn abeichen oder sich selbst widersprechen, welche die souveräne eltliche Gewalt derart auffassen, dass die Katholiken ihr

* Das Schreiben wurde von den unterzeichneten drei Erzbischöfen n Namen der zur Besprechung der Gesetzesvorlagen in Wien versmmelten Bischöfe des Kaiserstaates erlassen und demselben das Meorial vom 20. März beigelegt.

nicht nur in weltlichen Dingen, sondern auch in göttlichen und kirchlichen Angelegenheiten zu gehorchen verhalten seien. Ausser jenem schlechtesten Prinzipe (pessimum illud principium) haben wir in unserer Darlegung auch andere, welche in dem eingebrachten Gesetze besonders zu tadeln sind, bezeichnet; wir sprachen aus, dass eine aus dem Vertragsakte unter verändernden Verhältnissen entspringende Rechtsforderung nicht gegeben sei und erklärten: Wenn es eintreffen sollte, dass das Gesetz über die äusseren Rechtsverhältnisse der Kirche sanktionirt wird, wir dessen Vorschriften nur soweit nachkommen würden, als sie mit den Bestimmungen des Konkordates in der Sache zusammen treffen; niemals aber werde es sein, dass wir Befehlen Folge leisten, welche mit der Wohlfahrt der Kirche nicht vereinbart werden können.

Immer mehr wachsen die Schwierigkeiten und mehren sich die Gefahren, mit denen die Kirche Gottes allerwärts bedrückt wird. Wir aber, aufgemuntert durch das leuchtendste Beispiel Seiner Heiligkeit und bestärkt durch Seine weisesten Mahnungen, hoffen in Gott, dessen himmlische Gnade uns zu Theil werde! dass wir in allen Widerwärtigkeiten das Wort des heil. Cyprian erfüllen: „Der Priester Gottes, der sich an das Evangelium hält und Christi Gesetze bewacht, kann getödtet werden, besiegt kann er nicht werden.“

Gott, der Spender aller Güter, welche wirkliche Güter sind, bewache Seine Heiligkeit und beschütze sie und erhalte sie der streitenden Kirche unter dem Kreuzesbanner! Wir aber, demüthigst die heiligsten Hände küssend, erbitten für uns und die unserer Obhut anvertrauten Gläubigen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Wien, den 26. März 1874.

Seiner Heiligkeit:

Demüthigster, unterthänigster, ergebenster Diener:
Fr. Kardinal Schwarzenberg, Erzbischof von Prag;

Demüthigster, unterthänigster, ergebenster Diener u. Geschöpf:
Joseph Othmar Kardinal Rauscher, Erzbischof von Wien;
Demüthigster, unterthänigster, ergebenster Diener u. Geschöpf:*
Maxm. Kardinal Tarnoczy, Erzbischof von Salzburg.

5. Antwort des Papstes.

Papst Pius IX.

Unsere geliebten Söhne! Gruss und Apostolischen Segen!

Wir erhielten Euer vom 26. des verflossenen März datirtes, an Uns gerichtetes, euerer Frömmigkeit und eueres Ehrenamtes würdiges Schreiben und das beigegebene Exemplar euerer sehr hochherzigen Deklaration, in welcher ihr gemeinsam mit anderen verehrungswürdigen Brüdern des Oesterreichischen Gebiets gegen das von jener Regierung eingebrachte Gesetz über die äusseren Rechtsverhältnisse der Kirche mit grosser Geisteskraft, Macht der Beweisgründe und Stärke der Rede Einsprache erhoben habt.

Mit besonderem Vergnügen ersahen wir, geliebte Söhne! dass ihr es als Amtspflicht erachtet, in dieser Deklaration jene verwerflichsten Grundsätze zu bekämpfen, welche in dem vorgenannten Reichsgesetze enthalten sind, die Vertragskraft des eingegangenen Konkordates mannhaft zu schützen und die Rechte und die Freiheit der Kirche fest zu vertheidigen, bei denen es sich um jenes heilige Pfand handelt, das, wie Ambrosius sagt, nicht in die Hände Anderer übergeben werden darf, ohne dass gleichzeitig die Erbschaft Christi verrathen wird. Wir beglückwünschen daher euch nachdrücklichst für eueren, gegen die heilige Religion und die katholische Kirche bewiesenen Eifer, und Wir thun das mit um so freudigerem Gefühle, als ihr nicht nur mit der Schrift, sondern mit dem Gewichte sehr schwer wiegender Reden die Sache der Kirche wacker zu schützen, selbst vor dem Herrenhause nicht unterlassen habt.

---

* «Creatura». Im Italienischen Sprachgebrauch heisst «creatura» auch Kind, in welchem Sinne das Wort hier ebenfalls nicht unpassend angewandt ist.

Indem ihr aber bei diesem Anlasse euere Treue und Tugend der Kirche Gottes so leuchtend dargethan, so zweifeln Wir nicht, es werde gleichzeitig euer Beispiel und Ansehen sehr viel dazu beitragen, dass bei euch dort die Gläubigen alle in der Wahrheit bestärkt werden, in ihrer Pflicht gegen Gott und die Kirche festbleiben und sich des christlichen Namens und Glaubens mit Freude und Ausdauer würdig zu zeigen suchen.

Für euch aber erbitten Wir von dem allbarmherzigen Gott Kraft, Gnade, Stärke, damit ihr in euerem vortrefflichen Tugendentschlusse, den ihr uns gegenüber ausgesprochen, nicht durch Einschüchterungen und Widerwärtigkeiten geschreckt, würdig des Ehrenamtes, das ihr in der Kirche bekleidet, euer Werk fortsetzt und so der Kirche in jenen Gegenden während dieser so elenden Zeit ein fester Schirm und Hort seid.

Dankend endlich für die Wünsche, die ihr uns dargebracht und vertrauend auf die Hilfe eueres Gebetes, ertheilen Wir als Pfand Unserer aufrichtigen Liebe euch, geliebte Söhne, und den anderen verehrungswürdigen Brüdern, Bischöfen des Oesterreichischen Gebiets, wie nicht minder Allen und Jeden in den euch anvertrauten Heerden den Apostolischen Segen im Herrn.

Gegeben in Rom zu St. Peter, am 29. April, im 28. Jahre Unseres Pontifikats.

Pius P. P. IX.

7. Gesetz vom 7. Mai 1874,

wodurch Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Patent vom 5. November 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

Art. II.

Die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Kultus und Unterricht, und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Budapesth, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Stremayer m. p.

Glaser m. p.

Bestimmungen

zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§. 1. Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden massgebend.

§. 2. Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

Die österreichische Staatsbürgerschaft;

Ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten;

Diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Dieselben Eigenschaften werden auch bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

§. 3. Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Kanonikate an sämmtlichen Kapiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvikare erfolgt in der bisherigen Weise.

In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten kanonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Kultusverwaltung anzuzeigen.

Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§. 2.) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

§. 4. Hinsichtlich der von den Diözesanbischöfen zu verleihenden Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemanden zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.

Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum grösseren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§. 5. Für die Besetzung erledigter Kanonikate und weltgeistlicher Seelsorger-Pfründen ist ein Konkurs auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§. 6. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine inkorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischofe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2.) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der

nstituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung .er inkorporirten Pfründe nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwen- .ung steht die Berufung an den Kultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Intituirung oder Besetzung nicht stattfinden.

§. 7. Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und 'fründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern ınd Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den :ompetenten kirchlichen Oberen zu.

Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen erbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Kultuserwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarremeinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem 'rivatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der :irchenpatrone.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird nach Einernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt.

§. 8. Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder iner kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerchaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder olcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, ie aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit vertossen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen; so hat ie staatliche Kultusverwaltung seine Entfernung von dem ımte oder der Pfründe zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig geıacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen ımte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen ässt, so kann die staatliche Kultusverwaltung seine Entərnung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene eistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung der provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeəistung bei denselben berufen werden.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchchen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, ɔ ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich

als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen, von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 9. In dem Falle eintretender Dienstuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der kompetenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen, oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

§. 10. Für die durch §. 9. nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Funktionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte Provisoren (Administratoren) eines kirchlichen Amtes (einer Kommende und dergl.) finden die Bestimmungen der §§. 6. und 8. Anwendung.

§. 11. Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen.

§. 12. Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muss in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung, stattfinden.

§. 13. Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig.

I. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§. 14. Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vikare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diözesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.

§. 15. Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Klerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§. 2).

§. 16. Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instruktionen, Hirtenbriefe etc.) zugleich mit deren Publikation der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

§. 17. Findet die Regierung, dass einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten im Wege stehen, so hat sie dieselbe zu untersagen.

§. 18. Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

§. 19. Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äusserer Zwang ausgeübt werden.

§. 20. Zur Errichtung neuer Diözesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgränzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 21. Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegen stehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.

Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben

ist, dasselbe unbeschadet des persönlicheu Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

§. 22. Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorge-Aemter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmässigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Kultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll mit derartigen Massnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§. 23. Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Exekution gewährt.

Diess gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen.

Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der oben bezeichneten Gebühren befreit.

§. 24. Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu.

§. 25. In der Regel darf kein pfarramtlicher Akt von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stempelbetrages im Vorhinein begehrt werden.

§. 26. Kontraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Or-

ariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis
n Betrage von 100 Gulden zu ahnden.

Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende
satzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse
d exekutionsfähig.

Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Kultus-
waltung verlangen, dass der betreffende Geistliche von
Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§. 8.).

§. 27. Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen
l Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand ausser
n Falle des §. 23. in nachstehenden Fällen und nur in fol-
ıder Art gewährt:

a. Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äussere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, dass dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und dass das Erkenntniss selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht;

b. Dessgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, dass dieses Vorgehen rechtmässig und begründet ist.

Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen
stlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Be-
de erfolgen.

§. 28. Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen
eren ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hier-
ch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungs-
örde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, soferne die

Angelegenheit nicht auf den Zivil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen.

§. 29. Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem Letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disziplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen.

Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Fakultäten und der Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes.

§. 30. Die Einrichtung der katholisch-theologischen Fakultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Kandidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§. 31. Für die äusseren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen massgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§. 32. Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.

Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, dass die Patronats-

kosten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und dass sie durch ein vermehrtes Kultusbedürfniss der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrössert werden können.

§. 33. Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Kultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründen-Patronat zukomme, so tritt die richterliche Kompetenz ein.

§. 34. Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmässige Entscheidung der Kultusverwaltungs-Behörden.

Nur in dem Falle, dass der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§. 56.).

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

§. 35. Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde.

Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden.

Neue Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

§. 36. Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt er-

scheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

§. 37. Die näheren Vorschriften über die Konstituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§. 38. Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, dass dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden Schutz geniesst.

Die staatliche Kultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründen-Vermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes massgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.

§. 39. Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

§. 40. Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniss und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch ausser dem Kirchen- oder Pfründen-Vermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniss nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Massgabe ihrer Verpflichtung zu leisten.

§. 41. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen u. dgl.) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, dass an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung Derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.

§. 42. In Gemässheit des im §. 41. aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

§. 43. Die nähere Ausführung der in den §§. 41. und 42. aufgestellten Grundsätze erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§. 44. Die Verwaltung des Bisthums-, Kapitel- und Klostervermögens richtet sich, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes (§. 38.), nach den diessfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 45. Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluss auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

§. 46. Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutzniessern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38.) verwaltet.

Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.

§. 47. Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.

Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Kultusminister.

§. 48. Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des

Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im §. 41. bezeichneten Vertretung erfordert.

§ 49. Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Kultusverwaltung angezeigt werden.

§. 50. Für die Fruktifizirung des Kirchen- oder Pfründen-Vermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen u. dgl.) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften massgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diözese können im Einverständnisse der staatlichen Kultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

§. 51. Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860 (R. G. Bl. Nr. 162) und vom 13. Juli 1860 (R. G. Bl. Nr. 175), über Veräusserung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluss jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Kurie unterliegen, fortzugelten.

§. 52. Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens (§§. 37. und 43.) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§. 53. Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmässige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden.

§. 54. Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, dass das betreffende Vermögen

zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Kultusverwaltung nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates verfügen, dass der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberflüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare, stiftbriefmässige Festsetzungen verletzt werden.

§. 55. Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Kultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Kompetenz zur Entscheidung nach den diessfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§. 33. und 34.).

§. 56. Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Kultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§. 57. Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher

Fond in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, ausserdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Konkurrenz-Verhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniss sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist.

Lässt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmässigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§. 55. und 56.).

§. 58. Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59. Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fliessen in den Religionsfond.

Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Korporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

§. 60. Die staatliche Kultusverwaltung hat darüber zu wachen, dass die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jeden von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.*

* Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Jahrgang 1874, XVI. St. vom 13. Mai. S. 101—111.

7. Gesetz vom 7. Mai 1874.

ıit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katho- schen Kultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden.

Iit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen ľultus, insbesondere zur Aufbesserung des bisherigen nor- ıalmässigen Einkommens der Seelsorge-Geistlichkeit, haben ie Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Kom- ıunitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Re- .gionsfond abzugeben.

§. 2. Als Massstab für die Bemessung des Religions- ondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebühren- \equivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammt- ʳermögens der Pfründe oder Kommunität, einschliesslich der ɜtwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen, jedoch ausschliesslich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebühren-Aequivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ausser Anschlag.

Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Ver- nögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebühren- \equivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht 'ollendeten zehnjährigen Besitzdauer ausser Anschlag blei- ›en; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religions- ondbeitrag sofort zu bemessen.

§. 3. Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Kommuni- täten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres ıierländigen Realbesitzes bemessen (§. 2.).

§. 4. Die Kultusverwaltung wird nach Einvernehmung ler Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Ver- ältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung .es standesmässigen Unterhalts der geistlichen Personen von em Religionsfondsbeitrage freizulassen ist.

Bei regulären Kommunitäten, deren statutenmässiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird.

Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Kommunität auf kirchliche oder Kultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung einer solchen Kommunität aus dem Religionsfonde bestritten werden müssten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden.

§. 5. Bei regulären Kommunitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Kompetenz (§ 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Korporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Kompetenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Korporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis.)

In beiden Fällen ist den einzelnen Korporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Kommunität beziehen.

§. 6. Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Kompetenz (§§. 4. und 5.) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernahme der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

§. 7. Wo zum Zwecke der Ergänzung der Kompetenz (§§. 4. und 5.) eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

§. 8. Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebühren-Aequivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

§. 9. Für diesen Zeitraum (§. 8.) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

Von dem Betrage bis	10,000 Guld.			. . . .	½ pCt.
Von den Beträgen zwischen	10,000 „	u.	20,000	Gld.	1½ „
„ „ „ „	20,000 „	„	30,000	„	3 „
„ „ „ „	30,000 „	„	40,000	„	4 „
„ „ „ „	40,000 „	„	50,000	„	5 „

Von den Beträgen zwischen	50,000 Guld. u.	60,000 Gld.	6	pCt.
„ „ „ „	60,000 „ „	70,000 „	7	„
„ „ „ „	70,000 „ „	80,000 „	8	„
„ „ „ „	80,000 „ „	90,000 „	9	„
Von jedem Mehrbetrage über	. . .	90,000 „	10	„

§. 10. Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig.

§. 11. Zeigt sich, dass das Einkommen einer über die kirchliche Kompetenz (§§. 4. und 5.) dotirten geistlichen Person oder Korporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Kompetenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§. 12. Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjektes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluss, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Kompetenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt.

Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlass an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlass des Religionsfondsbeitrages eintreten.

§. 13. Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen.

§. 14. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subjekt seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des §. 3. der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist.

Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebühren-Aequivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen.

Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes noch nicht eingetreten ist (§ 2, Abs. 3.), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes auszumessen sind.

§. 15. Welche Einzeln-Nachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im §. 4. angegebenen Grund zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt. (§. 6.)

§. 16. Die in den Vorschriften über das Gebühren-Aequivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§. 14. und 15.)

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluss nehmen kann, besteht in dem doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

§. 17. Rekurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Kultusminister.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 18. Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativ-Raten zu Handen der Landes-

auptkasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung es Beitrages erfolgt ist (§. 14.)

§. 19. Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind om Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§. 18.) fünfperzentige Verugszinsen zu entrichten.

§. 20. Solange beim Eintritte eines neuen Dezenniums §. 8.) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe ıicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte ıachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene)ezennium ermittelten Ausmaasse provisorisch fortzuentichten.

§. 21. Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Veise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

§. 22. Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei ahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus les unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe der regulären Kommunität zu.

§. 23. Im Falle eines Konkurses sind die nicht über lrei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und leren Nebengebühren zu berichtigen.

§. 24. Der Religionsfondsbeitrag fliesst unmittelbar in die Religionsfondskasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§. 14.)

§. 25. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Kommunitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen.

Desgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums.)

Der Anspruch des Religionsfondes auf die Intercalar-Einkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 26. Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. Dezember 1880 zu Ende gehenden Decenniums (§. 8).

§. 27. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Kultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Budapesth, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Stremayr m. p. Pretis m. p. *

8. Gesetz

vom 20. Mai 1874.

betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

a. Dass ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstössiges enthält;

b. dass die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Kultusgemeinde gesichert ist.

§. 2. Ist den Voraussetzungen des §. 1. genügt, so wird die Anerkennung von dem Kultusminister ausgesprochen.

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.

---

* S. Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Jahrgang 1874, vom 13. Mai, S. 111—115.

§. 3. Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt.

§. 4. Zur Errichtung von Kultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Kultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke, ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 5. Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Kultusgemeinde (§. 4.) ist durch den Nachweis bedingt, dass dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichts zu sichern.

Vor ertheilter Genehmigung darf die Konstituirung der Kultusgemeinde nicht stattfinden.

§. 6. Insoweit die innere Einrichtung der Kultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt ist, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes;

2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;

3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Funktionäre, deren Rechte und Pflichten;

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte;

5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichts;

6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel;

7. das Verfahren bei Abänderung des Statuts.

Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Kultusgemeinden (§§. 4, 5)

beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Kultu
ministers.

§. 7. Soll eine Kultusgemeinde von Personen gebild
werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bish
nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter G
nehmigung (§§. 4, 5.) die Erklärung ihres Beitrittes zu d
Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, wel
hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassen
Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der
Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr.
normirten Austrittserklärung.

§. 8. Mitglieder einer ordnungsmässig konstitui
Kultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnha
Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht
dem Gebiete einer Kultusgemeinde wohnen, werden als
glieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntni
angesehen.

Der Gemeindevorstand (§. 9.) hat für die Evidenzhalt
der Gemeindemitglieder zu sorgen.

§. 9. In den Vorstand einer Kultusgemeinde könner
solche Mitglieder derselben berufen werden, welche ö
reichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bü
lichen Rechte stehen.

Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbe
anzuzeigen.

Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkei
auf mehr als eine Kultusgemeinde erstrecken soll, b
der Bestätigung durch den Kultusminister.

§. 10. Als Seelsorger kann in der Kultusgemeind
ein Oesterreichischer Staatsbürger angestellt werden, d
Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht
wurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens
Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

§. 11. Den zur Anstellung der Seelsorger Berech
liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Perso
Landesbehörde anzuzeigen.

letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten
nwendungen unter Angabe der Gründe (§. 10.) mit-
n.
d von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach ge-
er Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der
ıng des betreffenden Seelsorgers nichts im Wege.
en eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung
e Berufung an den Kultusminister offen.
d der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die An-
nicht stattfinden.
Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit
hr als auf eine Kultusgemeinde erstrecken soll, be-
r Bestätigung durch den Kultusminister.
2. Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder
strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist,
Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit ver-
oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, oder
in Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft
, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte
angen.
sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig ge-
welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte als
ntlichen Ordnung gefährlich erscheinen lässt, so kann
ierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes
en.
d die von der Regierung verlangte Entfernung von
zu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen,
las betreffende Kultusamt für den staatlichen Bereich
ligt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen,
ne Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordent-
Seelsorger übertragen, von einer andern von ihr be-
Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das be-
e Kultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.
lerselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus
ndern Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von
dentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.
3. Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung
ligionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer

Kultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Kultusministers.

§. 14. Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt.

§. 15. Die staatliche Kultusverwaltung hat darüber zu wachen, dass die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen angemesssenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 17. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Kultus und Unterricht und der Minister des Innern beauftragt.

Budapesth, am 20. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Stremayr m. p.

XL.
Die Maigesetze des deutschen Reiches
und
des Königreichs Preussen
vom Jahr 1874.

---

1. Prolog
der
Preussischen Bischöfe zu den neuen Maigesetzen.

Wir haben bisher keinem Erlasse Deutscher Bischöfe vom Grabe des heil. Bonifazius in Fulda Raum in unserer Sammlung verstattet. Seit dem sie mit den Vatikanischen Schriftgelehrten und Pharisäern den „König der Wahrheit" im wichtigsten Kampfe vor aller Welt verrathen haben und vor ihren eigenen Diözesanen zu Menschen ohne Wort und Wahrheit geworden sind; haben diese Leute jeden Anspruch auf urkundlichen Kredit und auf das Recht verloren, in der Gesellschaft von Urkundspersonen, will sagen in der Gesellschaft von Männern zu erscheinen, welche ihr besseres Wissen und ihre innerste sittliche Ueberzeugung jederzeit und in jeder Lage treu und wahr zu verurkunden die Kraft und Selbständigkeit besitzen. Wir nehmen an dieser Stelle den nachfolgenden Erlass der Preussischen Bischöfe an ihre Diözesanen nur desshalb auf, um dieselben in ihrer armseligen, demagogischen und verheuchelten Stellung, in der ganzen Immoralität einer wissentlichen Unwahrhaftigkeit erscheinen zu lassen, in welche sie sich durch ihren Verrath an Deutschem Wort und Deutschem Nationalsinn gebracht haben. Dieser Erlass ist das klerikalen Blättern entnommene

„Sendschreiben
„der unterzeichneten Oberhirten der katholischen „Kirche in Preussen an den hochwürdigen Klerus „und an die sämmtlichen Gläubigen ihrer Diözesen."

Gruss und Segen im Herrn!

Am 3. d. M. ist unser theurer Mitbruder, der Hochwürdigste Herr Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen, verhaftet und in ein entferntes Gefängniss abgeführt

worden. Sein Vergehen ist kein anderes, als dass er, den Pflichten seines ihm von Gott anvertrauten Hirtenamtes treu, lieber Alles leiden, als die Freiheit der Kirche Gottes Preis geben und die katholische Wahrheit verleugnen wollte, die der Heiland mit seinem kostbaren Blute besiegelt hat.

Jenes traurige Ereigniss drängt uns, die gegenwärtig uns noch vergönnte Freiheit zu benutzen, um an Euch, geliebte Mitbrüder im Priesterthum und an Euch Alle, liebe Diözesanen, in dieser ernsten Zeit einige Worte der Belehrung und Ermahnung zu richten.

Vor Allem sind wir es der Wahrheit, deren Diener wir sind, und Euch, Geliebte im Herrn, über deren Seelenheil wir wachen müssen, schuldig vor Gott, dem Zeugen und Richter der Gewissen, und vor der ganzen Welt feierlich Widerspruch zu erheben gegen eine doppelte Anklage, die in jüngster Zeit wider uns erhoben worden ist, nämlich: dass wir Revolutionäre, Rebellen gegen die weltliche Obrigkeit seien und dadurch herz- und gewissenlos die katholische Kirche in Deutschland, Klerus und Volk, in die gegenwärtigen schweren Drangsale und Gefahren gebracht hätten.

Nein, wir sind keine Rebellen. Wir haben vielmehr stets gelehrt und werden bis zum letzten Athemzuge lehren und bekennen, dass wir durch Gottes Gebot im Gewissen verpflichtet sind, in allen rechtmässigen Dingen der bestehenden Obrigkeit Ehrerbietung und Gehorsam, und dem Vaterlande, das Gott uns gegeben hat, Treue und Liebe zu beweisen; und das haben wir nicht blos gelehrt, sondern danach haben wir auch alle Zeit und in vollem Masse gehandelt uud werden mit Gottes Gnade danach handeln unter allen Umständen bis in den Tod.

Aber derselbe Gott, der uns zu diesem Gehorsam und zu dieser Treue gegen König und Vaterland verpflichtet, gebietet uns auch, nichts zu thun, zu nichts mitzuwirken, nichts zu billigen, ja, auch zu nichts zu schweigen, was mit Gottes ewigem Gesetze, mit der Lehre Jesu Christi und seiner Kirche, mit unserm Gewissen im Widerspruch steht. Die neuen kirchen-politischen Gesetze verletzen aber in wesentlichen Punkten die von Gott gewollte Freiheit, die von

Gott gegebene Verfassung und die von Gott geoffenbarte Lehre der katholischen Kirche, und eben desshalb können und dürfen wir nicht zur Ausführung derselben mitwirken, in Gemässheit des Apostolischen Wortes: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen." Apostg. V. 29.

Das haben wir vor Erlassung dieser Gesetze gehörigen Orts wiederholt vorgestellt, inständig bittend, man möge doch nicht mit solchen durch nichts, auch nicht durch das mindeste Staatsinteresse geforderten Gesetzen uns, unsern Klerus und alle gläubigen Katholiken in die furchtbarste Gewissensbedrängniss versetzen; man möge uns doch glauben, was durch das Zeugniss aller bewährten katholischen Theologen und Kanonisten, ja, der ganzen katholischen Welt bestätigt wird, nämlich, dass diese Gesetze unvereinbar sind mit der katholischen Religion und mit dem ganzen Wesen der katholischen Kirche.

Aber man hat auf diese Stimmen nicht gehört; keinen rechtmässigen Vertreter der katholischen Kirche, keinen Bischof, ja, nicht einmal einen treu katholischen Laien, der Verständniss von unserm Glauben besitzt, hat man zu Rathe gezogen; nur auf die Rathschläge eben erst von der katholischen Kirche abgefallener und sie bekämpfender sogenannter Altkatholiken und einiger protestantischer Gelehrten, welche kein Verständniss für den Glauben und das Leben der katholischen Kirche haben, und überdies vielleicht von Vorurtheilen und Abneigung gegen dieselben erfüllt sind, hat man hören wollen. So musste es denn kommen, wie es gekommen ist. Wir aber tragen nicht Schuld an diesem traurigen und verderblichen Konflikte, welcher zwischen den beiden von Gott zum Wohle der Menschheit geordneten Gewalten, zwischen der Kirche und der von Gott gesetzten Obrigkeit, entstanden ist, und der die Gewissen von Millionen treuer und gewissenhafter Unterthanen in die grösste Verwirrung gestürzt hat. Dem Gewissen treu bleiben, die heiligsten Pflichten des von Gott empfangenen Amtes erfüllen, den Glauben nicht durch die That verleugnen, die auf göttlichem und menschlichem Rechte beruhende, durch Geschichte, Vertrag und Königswort verbürgte Freiheit der Kirche und des christ-

lichen Gewissens vertheidigen, Eingriffe der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche abwehren: das ist keine Rebellion und beweist keine revolutionäre Gesinnung. Wir und unser treuer Klerus und das gläubige katholische Volk sind keine Revolutionäre; wir sind es nie gewesen und werden es niemals sein.

Herz- und gewissenlos sollen wir den Klerus und die uns anvertrauten Gläubigen in die gegenwärtige Bedrängniss gebracht haben; ja, sprechen wir den ganzen Gedanken aus: durch unsern Widerstand gegen die Maigesetze sollen wir Schuld daran sein, dass die katholische Kirche in Preussen vielleicht einer völligen Zerstörung Preis gegeben wird. Aber Gott weiss es, was wir gelitten haben und noch leiden Angesichts der grossen Uebel, wovon so viele brave und gewissenhafte Priester bereits getroffen wurden, und wie sehr wir wünschen, dass diese Leiden nur uns selbst und keinen der uns Anvertrauten treffen möchten. Allein das berechtigt uns nicht, gegen unsere Gewissenspflicht zu handeln. Und wenn selbst, was Gott verhüten wolle, die Kirche in unsern theuern Diözesen, wo dieselbe seit Einführung des Christenthums so herrlich geblüht hat, zum Schaden und vielleicht zum Untergange vieler Seelen verwüstet werden sollte; so ist es besser, dass solches durch fremde Schuld geschehe, während wir mit Gut und Leben Zeugniss für den katholischen Glauben ablegen, als dass wir selbst, wie uns zugemuthet wird, die Kirche in ihrem innersten Wesen zu Grunde richten helfen und dazu mitwirken, dass ihre Freiheit vernichtet, ihr Glaube und ihre Verfassung verfälscht und sie selbst unter täuschender Beibehaltung der äusserlichen Form, allmälig aber sicher, nach wesentlich unkatholischen Grundsätzen und in einem unkatholischen Geiste umgewandelt werde.

Christus, der Sohn Gottes, hat nicht Nationalkirchen, sondern nur Eine Kirche für die ganze von ihm erlöste Menschheit gestiftet, um alle Menschen ohne Unterschied der Nation in Einem Glauben und in Einer Liebe zu vereinigen. Christus, der Sohn Gottes, hat die Verkündigung seiner Lehre, die Spendung seiner Gnadenmittel und die Leitung

des religiösen und kirchlichen Lebens nicht den weltlichen Machthabern, sondern seinen Aposteln und ihren Nachfolgern anvertraut; und zur Bewahrung der Einheit hat er über sie alle, als obersten Hirten und Bischof, den Petrus gesetzt, der in seinem Nachfolger, dem Papste, fortlebt, wesshalb man nur in lebendiger Einheit mit ihm katholisch sein kann. Nur dem Petrus und den übrigen Aposteln und ihren rechtmässigen Nachfolgern hat der Heiland die zum Bestehen und Gedeihen der Kirche nothwendigen Vollmachten und Gnaden übertragen und seinen göttlichen Beistand zugesichert für alle Tage bis an das Ende der Welt.

Jene, welche diese heiligen Aemter verwalten, und ihre Gehülfen sollen, dem Irdischen zu entsagen immer bereit, nur für Gott und ihr Amt leben. Richtschnur ihrer Handlungen sollen nicht die Befehle oder die Gunst irdischer Gewalthaber, nicht die wechselnden Meinungen der Zeit sein, sondern allein die Lehre Christi, die ewigen Grundsätze der von ihm geoffenbarten und seiner Kirche anvertrauten Wahrheit. Dieses ist unser katholischer Glaube.

Dagegen wird durch die neuen kirchenpolitischen Gesetze, in ihrer Gesammtheit wie in ihrem Zusammenhange und durch die ganze ihnen zu Grunde liegende Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, das Wesen der kirchlichen Verfassung und die von Gott gewollte und absolut nothwendige Selbständigkeit der Kirche Christi in ihrem eigensten Gebiete vernichtet, und sie selbst ganz und gar abhängig gemacht von der jeweiligen weltlichen Gewalt, von den in den Ministerien herrschenden Ansichten und den die Majoritäten der politischen Körperschaften leitenden Partei-Interessen. Wie könnten katholische Bischöfe zur Ausführung solcher Gesetze mitwirken, wie dürften sie dazu schweigen? Wie konnte man erwarten, dass sie einer solchen Gesetzgebung, welche überdies mit dem herkömmlichen Rechte unverträglich ist, nicht nach Pflicht und Gewissen entgegentreten würden?

Nichts ist besser geeignet, die Unstatthaftigkeit eines derartigen Eingreifens der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche in's rechte Licht zu stellen, als die Thatsache, dass unlängst

ein Mann, welcher allgemein bekannte Grundsätze des katholischen Glaubens leugnet, als katholischer Bischof anerkannt und bestätigt worden ist.

Der sogenannte Altkatholizismus ist in seinem Ursprung und Wesen nichts anderes, als die grundsätzliche Leugnung des katholischen Glaubenssatzes von dem unfehlbaren Lehramte der Kirche. Es handelt sich ihm gegenüber keineswegs allein oder auch nur vorzugsweise um den Glauben an die lehramtliche Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre — obwohl allerdings Petrus und sein apostolischer Lehrstuhl der unerschütterliche Fels der Wahrheit ist, auf den Christus seine Kirche gegründet hat — sondern darum handelt es sich vor Allem, ob in der katholischen Kirche dem Privaturtheile des Einzelnen oder einem lebendigen, vom hl. Geiste geleiteten Lehrkörper die Entscheidung in Glaubenssachen zusteht. Denn keine Thatsache kann offenkundiger sein, als dass die ganze katholische Kirche in Haupt und Gliedern, alle katholischen Bischöfe der ganzen Welt ohne Ausnahme, und alle katholischen Völker das Vatikanische Konzil als ein allgemeines und wahrhaft gültiges Konzil anerkennen, den Altkatholizismus aber demzufolge als eine gänzliche Abirrung von den Grundsätzen der katholischen Religion und als eine Lostrennung von der katholischen Kirche betrachten. Anstatt diese Thatsache gelten zu lassen und den sogenannten Altkatholiken etwa die Rechte einer eigenen Religionsgesellschaft zu verleihen, bestätigt der Staat in Folge der jetzt herrschenden Auffassung, welcher auch die Maigesetze entflossen sind, die Ansicht der Altkatholiken, als seien sie noch immer Mitglieder der katholischen Kirche, ja, er führt sogar einen der Ihrigen als „katholischen Bischof" in unsere Kirche ein. Das ist doch nichts anderes, als eine förmliche Uebertragung protestantischer Anschauungen und Zustände in die katholische Kirche. Wie es der protestantischen Anschauung gemäss im Schoosse des Protestantismus wesentlich verschiedene Richtungen und Bekenntnisse des Glaubens geben kann und gibt, so soll es auch in der katholischen Kirche gehalten werden, es sollen in derselben nicht blos verschiedene

laubensbekenntnisse, sondern auch ihrem Glauben nach verchiedene Bischöfe und vielleicht sogar Päpste — als Träger ieser Glaubensbekenntnisse neben einander bestehen. Wo st seit jener Zeit, als Kaiser Konstantius der katholischen Kirche arianische Bischöfe aufnöthigte, je so etwas erlebt vorden?

Wahrlich, wenn wir einem Systeme, das solche Früchte rägt, und einer Gesetzgebung, welche die Axt an die Wurzel er katholischen Kirche legt, unsere Mitwirkung versagen, ann handeln wir nicht herz- und gewissenlos gegen die von Gott uns anvertrauten Priester und Gläubigen, sondern wir hun nur, was die Gewissenspflicht uns gebietet; aber unser Herz blutet bei den Gräueln der Verwüstung, die über unsere ıl. Kirche und über unser katholisches Volk hereinbricht.

Was anders auch, als die Gewalt des Gewissens, die Macht unsers Glaubens und die unerbittliche Pflicht könnte ıns bestimmen, die schwersten Trübsale und Bedrängnisse, ohne Aussicht auf menschliche Hülfe, auf uns zu nehmen? Denn was steht uns bevor? Verlust unserer Habe, Gefängniss, vielleicht vorzeitiger Tod in der Gefangenschaft. Und unsern guten, glaubenstreuen Priestern, was steht diesen bevor? Verlust ihrer Aemter, Vertreibung aus ihren Gemeinden, harte Strafe und Gefängniss. Was steht unserm katholischen Volke bevor, wenn es, seiner Bischöfe und Priester beraubt, mehr und mehr der Segnungen seiner heiligen Religion verlustig gehen wird? Nur mit Entsetzen können wir daran denken!

Und schon sind abermals neue kirchenfeindliche Gesetze vorbereitet und der Landesvertretung im Entwurfe vorgelegt, Gesetze, welche die Einziehung des katholischen Kirchenermögens, die Suspendirung der Domkapitel — denen Handngen zugemuthet werden, die sie ohne schwere Gewissensrletzung nicht vornehmen können und die, falls sie denoch vorgenommen würden, in sich ungültig und nichtig ären — ferner die völlige Aufhebung jeder rechtmässigen irchlichen Verwaltung, mit einem Worte: die Vernichtung es ganzen wesentlichen Bestandes der katholischen Kirche a Preussen zur nothwendigen Folge haben werden.

Und das hätten wir Bischöfe leichtsinnig und frevelhaft herauf beschworen? Was hätte, fragen wir nochmals, uns zu einem Entschluss von solcher Tragweite bestimmen können, wenn nicht allein der Glaube und das Gewissen und die klare Erkenntniss der Pflichten, die beide uns auflegen?

Doch hat man sich nicht gescheut zu behaupten, Ehrgeiz, Herrschsucht, Streben nach irdischer Gewalt und eine feindselige Gesinnung gegen Staat und Reich seien die Triebfedern unsers Handelns. Geliebte Christen, Ihr wisst, wie ungerecht solche Anschuldigungen sind. Wohl nie hat es eine Zeit gegeben, wo dergleichen Verdächtigungen gegen Bischöfe grundloser, solche Vorwürfe gegenstandloser waren, als jetzt. Wahrhaftig, weder wir noch unser mit Schmach und Lästerung überhäufter heiliger Vater werden von Ehrgeiz und Herrschsucht getrieben!

Wenn wir die Gläubigen ermahnt haben, in das Abgeordnetenhaus und den Reichstag Männer zu wählen, von denen wir eine Vertretung der kirchlichen Rechte und der Gewissensfreiheit erwarten können; so ist das doch wahrlich keine unbefugte oder unstatthafte Einmischung in weltliche Angelegenheiten, sondern eine pflichtmässige Ausübung der uns zum Schutze unserer Rechte noch gebliebenen gesetzlichen Befugnisse.

Irdische Zwecke verfolgen wir nicht. Wir verlangen nichts Anderes, als dass uns vergönnt sei, frei nach unserm Glauben im Frieden zu leben.

Auch hält uns wahrlich nicht Stolz und Uebermuth ab, uns der Staatsgewalt zu unterwerfen, wo immer es ohne Sünde geschehen kann. Die „stolzen Kirchenfürsten“ existiren nur in der Einbildung derjenigen, die uns als solche bezeichnen. Wir katholischen Bischöfe sind durch eine Schule bitterer Erfahrungen gegangen, und weit entfernt, die Krone und die staatliche Gewalt erniedrigen zu wollen, sind wir immerdar gern bereit zu jeder erlaubten Rücksichtnahme und Nachgiebigkeit im Geiste Desjenigen, der in die Welt gekommen ist, durch Wort und Beispiel Demuth zu lehren und Frieden zu bringen. Aber wir können nichts

ıun, nichts billigen, nichts schweigend hinnehmen, was gegen ısern Glauben und unser Gewissen ist.

Und nun, geliebte Mitbrüder, theure katholische Christen, ernehmet noch eine dreifache Mahnung aus väterlichem erzen, da wir vielleicht bald nicht mehr zu Euch reden önnen:

Ihr habt bisher mit Einigkeit, Festigkeit und Treue, im ınigsten Anschluss an den Episkopat und den Felsen Petri, ı Eurer Kirche gehalten. Dafür sprechen wir Euch nochıals Anerkennung und Dank aus im Namen Jesu Christi. tehet ferner fest in Euerem heiligen, katholischen Glauben, ı Euerer Liebe und Treue gegen die heilige Kirche! Leidet nd duldet lieber Alles, als dass Ihr sie und ihre Lehren im eringsten verleugnet!

Es können bald Zeiten kommen, und für Viele von Euch nd sie schon da, wo Ihr, ehrwürdige Priester des Herrn, eweisen müsset, dass Ihr wahrhafte Priester seid, Priester, ie nicht blos das geheimnissvolle Opfer des Neuen Bundes arbringen, sondern die auch bereit sind, nach dem Vorbilde ıres göttlichen Meisters sich selbst zum Opfer zu bringen ır die Wahrheit der Lehre und für die Freiheit der Kirche ottes.

Es können Zeiten kommen, wo die vom hl. Geiste geetzten Bischöfe oder die von ihnen verordneten Stellvertreter erhindert sind, die Kirche Gottes zu regieren. Ja, es könıen Zeiten eintreten, wo katholische Gemeinden ohne Seelorge, ohne Gottesdienst sein werden. So lange Ihr dann ıoch, liebe Diözesanen, Gelegenheit habet, bei einem rechtnässigen Priester die heilige Messe zu hören und die heigen Sakramente zu empfangen, so thut es um so eifriger nd scheuet keine Beschwerniss und Widerwärtigkeit. Von nem Priester aber, der mit Euerem Bischof und dem ersten Hirten der Kirche keine Gemeinschaft hat, haltet ıch fern!

Wenn Ihr ohne Eure Schuld des heiligen Opfers und der iligen Sakramente beraubt werdet, aber im Glauben festeht, dann wird Gottes Gnade Alles ersetzen. Stärket Euch ınn gegenseitig im Glauben! Erziehet und unterrichtet

dann, christliche Eltern, Eure Kinder mit verdoppelter Sorgfalt im katholischen Glauben, damit sie in demselben treu verharren, und Ihr selbst, nach der Zeit dieser Heimsuchungen, ohne Reue auf dieselbe zurückblicken könnet.

Unsere zweite Mahnung, ja, unser ausdrückliches Gebot im Namen Gottes, unsers Heilandes, ist die: Keine Bedrängniss, kein Unrecht, das Ihr dulden müsst, darf je Euch fortreissen zu sündhaftem Zorne, je Euch verleiten, die Ehrerbietung und den schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit und die christliche Liebe gegen alle Eure Mitbürger auch nur im Mindesten zu verletzen. Zeichnet Euch vielmehr gerade jetzt vor Allem durch Pflichttreue aus! Denn jetzt, Geliebteste, ist so recht die Zeit gekommen, wo Ihr durch die That beweisen müsst, wie ungerecht alle Beschuldigungen sind und wie unbegründet der Verdacht ist, als ob wir Rebellen und Vaterlandslose wären. Wir werden durch die That beweisen; wie aufrichtig und ernst wir es mit allen Gewissenspflichten halten, nicht bloss Gott und der Kirche, sondern auch dem Staat und der weltlichen Obrigkeit gegenüber. So sollen wir, mahnt uns der Apostel, die Anschuldigungen derer widerlegen, die uns schmähen, und lieber Unrecht leiden als Unrecht thun.

Endlich aber, und das ist unsere letzte und angelegentlichste Mahnung: Wanket niemals in Euerem Vertrauen auf Gott und setzet alle Euere Hoffnung auf das Gebet! Flüchtet in dieser Zeit, wo wir in der Welt keine Hülfe finden, zum göttlichen Herzen Eueres Heilandes, der die Welt überwunden hat und uns nicht verlässt; dasselbe ist eine unüberwindliche Burg und eine immer offene Zuflucht in jeder Noth. Diesem göttlichen Herzen voll Liebe und Erbarmen empfehlen, widmen und weihen wir uns und alle unserer Obsorge anvertrauten Seelen für immer und alle Zeit, für Zeit und Ewigkeit.

Flüchtet zur Mutter der Barmherzigkeit und ruft an die mächtige Fürbitte aller unserer verklärten Brüder und Beschützer, die am Throne Gottes stehen, damit die Tage der Trübsal abgekürzt werden. Betet insbesondere, dass Gott, der Alles vermag, denjenigen, die uns und unsern Glauben

ɜehr verkennen, die rechte Erkenntniss verleihen und ihre zen zum Frieden lenken wolle, damit wir wieder, wie ere Väter und wir selbst in bessern Tagen, in Sicherheit Frieden nach unserm heiligen Glauben leben können.

Betet für unsern Landesherrn, den allergnädigsten Kaiser König, für unser theures Vaterland! Betet für die Anen unserer heiligen Kirche und ihres Oberhauptes, des igen Vaters! Betet für alle Bischöfe und Priester, insɔndere aber für unsern in der Gefangenschaft sich befinden Mitbruder, den hochwürdigsten Herrn Erzbischof Gnesen und Posen, auf dass Gottes Gnade ihn trösten, ken und bald wieder befreien möge!

Der Segen des allmächtigen Gottes des Vaters und des nes und des heiligen Geistes komme über Euch und be alle Zeit bei Euch! Amen.

Im Februar 1874.

† Paulus, Erzbischof von Köln.
† Heinrich, Fürstbischof von Breslau.
† Peter Joseph, Bischof von Limburg.
† Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz, für d. preuss. Antheil seiner Diözese.
† Konrad, Bischof von Paderborn.
† Johannes, Bischof von Culm.
† Matthias, Bischof von Trier.
† Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück.
† Lothar, Bischof von Leuka, i. p. i. Verweser d. Erzbisth. Freiburg, für Hohenzollern.
† Philippus, Bischof von Ermeland.
† Johann Bernhard, Bischof von Münster.
† Wilhelm, Bischof von Hildesheim. *

* Aus dem Gesichtspunkte der Stellung zum Staate hat das ıschreiben des Episkopats in Nr. 54 der Kölnischen Zeitung vom Februar 1874, II. Blatt eine eingehende, durchschlagende Abfertiʒ gefunden. Nach dem Sendschreiben von Lord Acton an einen tschen Bischof des Vatikanischen Konzils, September 1870 (S. 9 f.) Kardinal Rauscher auf dem genannten Konzil «vor Doktrinen arnt, welche nur durch unwürdige und sogar durchsichtige Somen zu vertheidigen sind». Es scheint, es haben, wie andere, so

2. Erklärung
der Synodal-Repräsentanz der Altkatholiken des Deutschen Reiches.

Als die legitimen Vertreter der im alten Glauben verharrenden Katholiken des Deutschen Reiches und im Namen Dieser weisen wir die von den „Oberhirten der katholischen Kirche in Preussen" in ihrem Sendschreiben vom Februar 1874 gegen den „sogenannten Altkatholizismus" erhobenen Anklagen entschieden zurück.

Es handelt sich bei der sogenannten altkatholischen Bewegung allerdings nicht allein um die Bestreitung des dem überlieferten katholischen Glauben widersprechenden Lehrsatzes von der Unfehlbarkeit des Papstes, welcher auf der Vatikanischen Versammlung trotz der Opposition vieler Bischöfe, auch mehrerer Unterzeichner des „Sendschreibens", am 18. Juli 1870 proklamirt worden ist.

Wir erklären es aber als eine Verleumdung, wenn uns in dem „Sendschreiben" die Meinung zugeschrieben wird, „es stehe dem Privaturtheile des Einzelnen die Entscheidung in Glaubenssachen zu," während wir wiederholt erklärt haben, dass wir die h. Schrift und die kirchliche Tradition als Norm in Glaubenssachen betrachten und an dem Grundsatze festhalten, dass das katholischer Glaube ist, was immer, überall und von Allen geglaubt worden.

Nicht uns trifft der Vorwurf einer „gänzlichen Abirrung von den Grundsätzen der katholischen Religion" und der „Läugnung allgemein bekannter Grundsätze des katholischen Glaubens", sondern Diejenigen, welche an die Stelle jenes alten, vor dem Jahre 1870 von keinem Katholiken bestrittenen Grundsatzes die moderne Erfindung der päpstlichen Unfehlbarkeit setzen wollen.

Nicht wir „trennen uns von der katholischen Kirche los", sondern Diejenigen, welche im Gegensatze zu der alten Verfassung der Kirche einen Universalbischof aufstellen.

---

auch die Preussischen Bischöfe nicht nur jene Doktrinen, sondern auch die Art ihrer Vertheidigung mit sich von Rom nach Hause gebracht.

Wenn es in dem „Sendschreiben“ als eine „offenkundige 'hatsache“ bezeichnet wird, dass „alle katholischen Bischöfe er ganzen Welt ohne Ausnahme und alle katholischen 'ölker das Vatikanische Konzil als ein allgemeines und ahrhaft gültiges anerkennen, den Altkatholizismus aber emzufolge als eine Lostrennung von der katholischen Kirche etrachten“; so kann für diese Behauptung eine scheinbare erechtigung nur durch den täuschenden Kunstgriff gewonnen erden, dass man nur diejenigen als Katholiken gelten lässt, elche jenes „Konzil“ anerkennen. Alle dagegen, die dieses Konzil“ als ein Scheinkonzil und seine Dogmen als Neueungen verwerfen, als von der katholischen Kirche losgetrennt nsieht, dass man also die ultramontane Partei mit der kathoschen Kirche identifizirt.

Von den Tendenzen der jesuitisch ultramontanen Partei, velche in der Dogmatisation des 18. Juli 1870 ihren Gipfelunkt erreicht und für den Augenblick äusserlich in der atholischen Kirche die Herrschaft erlangt, haben wir uns reilich losgesagt, nicht aber von der katholischen Kirche.

Vielmehr verwerfen und bekämpfen wir jene Tendenzen nicht nur darum, weil sie den Frieden mit andern Konfessionen, die Sicherheit der Staaten und den berechtigten Einfluss der Religion auf die Kulturentwicklung gefährden, sondern auch darum, weil sie eine Abirrung von den wahren Grundsätzen der katholischen Religion sind, und weil nur durch ihre Ueberwindung die Reform innerhalb der katholischen Kirche herbeigeführt werden kann, welche Gott unserer Zeit als Aufgabe gestellt hat, und wir vertrauen, dass nsere Bestrebungen, trotz aller Verdächtigungen und Verumdungen in „Hirtenbriefen“ und „Sendschreiben“, in immer eitern Kreisen innerhalb der katholischen Kirche eine gechte Würdigung und thatkräftige Unterstützung finden und it Gottes Beistand zum Ziele führen werden.

„Deutscher Merkur“ vom 14. März 1874.

Die Synodal-Repräsentanz
der Altkatholiken des Deutschen Reiches:

Dr. J. H. Reinkens, katholischer Bischof;

Dr. v. Schulte, Geh. Justizrath u. Prof. d. Rechte in Bonn; Mitglied des Deutschen Reichstages;
Dr. Hasenclever. Sanitätsrath in Düsseldorf;
Dr. Knoodt, Professor der Philosophie in Bonn;
Dr. Reusch, Professor der Theologie in Bonn;
Rottels, Appellationsgerichtsrath in Köln.

3. Deutsches Reichsgesetz,

betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

Vom 4. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser König von Preussen etc.
verordnen
im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages,
was folgt:

§. 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, dass er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmassung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1. finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§. 3. In der Verfügung (§§. 1 u. 2) sind die Gründe der angeordneten Massregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, dass er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder dass dieselben den im §. 1. bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf gerichtliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im §. 1. bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, dass keine Handlung vorliegt, auf Grund derer dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muss von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem andern Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesrathes in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung des Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismark.

(Reichs-Gesetzblatt 1874, Nr. 14, S. 43 f.)

4. Gesetz des Königreichs Preussen
über
die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.
Vom 20. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.
verordnen,
mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, so weit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Massgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§. 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1. bezeichneten Art ausüben will, hat dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, dass er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-

mml. 1873 Seite 191) die Uebertragung eines geistlichen ıtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, dass bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu d gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu begen.

§. 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheiıg kann der Ober-Präsident gegen die beanspruchte Ausung der im §. 1. genannten bischöflichen Rechte oder Verhtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einruches finden die Vorschriften des §. 16 des Gesetzes vom . Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) mit der Massgabe Anndung, dass die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchhe Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist.

Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von m Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen orden ist, erfolgt die im §. 2. vorgeschriebene eidliche Verlichtung vor dem Ober-Präsidenten oder einem von demlben ernannten Kommissarius.

§. 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche chte oder Verrichtungen der im §. 1. bezeichneten Art sübt, wird mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu zwei ıren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Betragten eines Bischofs (Generalvikar, Offizial u. s. w.), cher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, höfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anweit in Gemässheit der §§. 2. und 3. die Befugniss zur sübung derselben erlangt zu haben.

Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche rkung.

§. 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Aufge eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gehtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Biıofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder rrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider aust, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters ntshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 0 Thaler oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem

Jahre, und wenn auf Grund eines solchen Auftrages bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniss von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

§. 6. Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Ober-Präsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Kapitelsvikars) aufzufordern.

Erhält der Ober-Präsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmassregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu unterwerfen, trifft der Ober-Präsident.

Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Kommissars und selbst schon bei Erlass der Aufforderung an das Domkapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Massregeln nöthigenfalls zwangsweise zu treffen.

§. 7. Die Bestimmungen des §. 6. finden gleichfalls Anwendung:

1) wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne dass die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und
2) wenn in andern Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§. 2. und 3. nicht entsprechen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 6. über die Bestellung eines Kommissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter

bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wieder besetzt ist.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§. 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über.

Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen.

Der Kommissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Aussen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschliesslich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.

Der Kommissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§. 10. Die Verwaltung des Kommissariats endet, sobald ein in Gemässheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bisthumsverweser (Kapitelsvikar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Oberrechnungskammer in Gemässheit der Vorschrift des §. 10. Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung 1872 S. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§. 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers sowie die Ernennung des Kommissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag

desselben durch den Staatsanzeiger, sowie durch sämmtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniss.

§. 12. Die Anwendung der §§. 6. bis 11. wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Oekonomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder dass eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

§. 13. Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung in den Fällen der §§. 6. und 7. ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§. 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugniss Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) zur Anwendung. Die im §. 22. Absatz 1, daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft im gleichen Falle den Berechtigten.

§. 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniss auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im §. 13. bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§. 16. Liegen die Voraussetzungen des §. 15. vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Gemeinde-Mitgliedern, welche nicht einem mitgewählten Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass mehr ls die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erlässt er Oberpräsident.

§. 17. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach lassgabe des §. 16. ein Repräsentant zu wählen, welcher die Jebertragung des Amts an den gewählten Geistlichen ausuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung es Repräsentanten gelten die Vorschriften des §. 14.

§. 18. Wird in den Fällen der §§. 13. bis 17. vom Oberräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einpruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten erworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

§. 19. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz n Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Jrtheils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 20. Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöfichen Stuhle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, owie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu erstehen.

Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechen und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes ind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem entaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte nd Verrichtungen begriffen.

§. 21. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist nit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterchrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Wiesbaden, den 20. Mai, 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

(Erste Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preusschen Staatsanzeiger Nr. 122, vom 27. Mai 1874.)

5. Gesetz

wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen in Preussen.

(Ges.-Samml. 1873, S. 191).

Vom 21. Mai 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

verordnen,

mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai, was folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1874 wird dahin deklarirt, dass die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§. 1. bis 3. des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im §. 15. daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Art. 2. Die Strafe des §. 23. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, dass er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfeleistung zu einem solchen Amte unter Beobachtung der §§. 1. bis 3. des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Art. 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen:

1. wenn das erledigte Amt den Vorschriften der §§. 1. bis 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder
2. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, dass die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschliesslich aller Nutzungen, Hebungen und

Leistungen. Der Ober-Präsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmässigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmässigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung, das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmassregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Art. 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemässheit der §§. 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Artikels 2. dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags)- Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Art. 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Massgabe des §. 5. des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes besorgt worden ist.

Art. 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Art. 4.), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthaltes (Art. 5.) amtlich Kenntniss zu geben.

In Betreff der vor Verkündung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Art. 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniss (Art. 4. und 5.) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung.

Die im §. 22, Absatz 1. daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft im gleichen Falle den Berechtigten.

Art. 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Art. 6.) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniss auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- etc.-) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im Art. 4. und 5. bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Die Vorschriften des Art. 6. finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniss zu setzen, dass der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht habe.

Art. 9. Liegen die Voraussetzungen des Art. 8. vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn grossjährigen, im Betitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erlässt der Ober-Präsident.

Art. 10. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Massgabe des Art. 9. ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Art. 7.

Art. 11. Wird in den Fällen der Artikel 4—10. vom Ober-Präsidenten kein Einspruch erhoben, oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bsigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Wiesbaden, den 21. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.*

* S. Erste Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger und Königl. 'reussischen Staatsanzeiger, Nr. 122. vom 27. Mai 1874.

XLI.

Die Jesuiten im Vatikan nehmen den Kampf mit Russland auf.

Am 13. Mai 1874.

Nach einer „Original-Korrespondenz" aus Lemberg vom 26. Mai 1874 im „Vaterland" von Wien hatte der griechisch-unirte, bezw. katholische Bischof Kuziemsky den Krummstab von Chelm im Lubliner Gouvernement niedergelegt und das Bisthum verlassen, um auf den Stuhl eines Metropoliten von Lemberg zu gelangen. An seiner Stelle ernannte hierauf die Russische Regierung den Herrn Popiel, nach dem Lemberger Korrespondenten einen „Russischen Reinkens", zum Bisthumsverweser von Chelm. Die Regierung war sich bei der Wahl des Mannes wohl bewusst, indem ihr die „schismatischen", bezw. reformatorischen Tendenzen Popiels gegen die Römische Kirche nicht minder als dem abgetretenen Bischof Kuziemsky bekannt waren. Der Bisthumsverweser schritt denn auch gleich an's Werk. Mit konsequenter Strenge nahm er sofort eine „Purifikation des Russisch-katholischen Ritus" vor, wozu ihm die aus Galizien eingewanderten Ruthenischen Priester die besten und willigsten Dienste leisteten. Das lief jedoch beim Reste der unirten Bevölkerung in der Diözese nicht so ruhig ab. Ein Theil der Katholiken widersetzte sich den Neuerungen; und im Anfange des Jahres 1874 meldeten

die klerikalen Blätter verschiedene „Gräuelscenen“, die in einigen Dörfern des Bisthums Chelm stattgefunden hätten, indem ein Theil der dortigen Ruthenen gewaltsam wenigstens zu einer äusserlichen Unterwerfung unter die neuen schismatischen Gebräuche gezwungen worden sei, und ein anderer Theil seine religiöse Unerschütterlichkeit im Kerker zu büssen habe. Der griechisch-unirte, bezw. griechisch-katholische Erzbischof Sembratowicz in Lemberg* verwandte sich persönlich bei Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph I. für seine verfolgten Glaubensgenossen in der Chelmer Diözese. Umsonst. Graf Andrassy soll die Angelegenheit gar nicht oder nur ganz nebenbei behandelt haben. Die Regierung hat sie, wie es scheint, nicht wichtig genug gefunden. Die grösste Schuld

---

* Im Verzeichniss der Vatikanischen Konzilsväter wird als damaliger Erzbischof von Lemberg, des Armenischen Ritus, Gregorius Mich. Szymonowicz aufgeführt. Derselbe unterzeichnete mit 42 andern Vätern der Opposition die Adresse an den Papst vom 2. Januar 1870 um grössere Freiheit und Gründlichkeit der Verhandlungen; ferner am 12. Januar mit 44 Kollegen der Opposition die Deutsch-Oesterreichische Adresse gegen die Vorlage der Infallibilitätsfrage; endlich am 9. Februar mit 39 Vätern der Opposition die Adresse an die Konzilspräsidenten um Verschiebung und abschnittweise Diskussion des Schema's «Von der Kirche Christi». — S. Dr. E. Friedberg: Sammlung der Aktenstücke zum I. Vatikan. Konzil u. s. w. S. 379. 412. 472. 749. — Als Erzbischof von Lemberg, des Lateinischen Ritus, erscheint daselbst Franc. Xav. Wierzschleyski, welcher Mitglied der Konzils-Deputation über die Kirchendisciplin (Friedberg S. 398) und Berichterstatter der Deputation über den kleinen Katechismus in der Generalkongregation vom 29. April 1870 war (S. 44); welcher ferner die beiden Vorstellungen der Minderheit vom 2. Jänner über den Modus der Verhandlungen (S. 412 und 414), die Adresse gegen die Infallibilität vom 12. Jänner (S. 474), die Petition vom 9. Februar über die Anordnung der Diskussion «Von der Kirche Christi» (S. 751), den Protest vom 8. Mai gegen die ordnungswidrige Vornahme der Diskussion über den Primat und die Infallibität (S. 756), die weitere bezügliche Protestation vom 9. Juli (S. 773), sowie auch den Protest vom 4. Juni gegen den Schluss der Infallibitäts-Debatten (S. 770) unterzeichnete; welcher in der denkwürdigen Generalkongregatio vom 13. Juli gegen die Infallibität stimmte (S. 147) und — dann später in einem Hirtenbriefe an seine Diözesanen sich den Beschlüssen des Konzils unterwarf (S. 151).

an diesen Ereignissen wird übrigens von den Klerikalen selbst dem Bischof Kuziemski zugeschrieben, weil derselbe, obwohl mit den „gefährlichen“ Plänen Popiels bekannt, ihm dennoch in der bischöflichen Verwaltung Platz gemacht habe, und anderseits, weil er bei der Russischen Regierung so sehr in Gunsten stand, dass er den gesetzlichen Widerstand gegen jene schismatischen Einflüsse wohl hätte versuchen können und pflichtgemäss auch hätte versuchen müssen.

Mit um so grösserer Sorgfalt und Umsicht dagegen glaubte, nach dem Lemberger Korrespondenten, der hl. Stuhl seinerseits die Angelegenheit behandeln zu sollen. Denn trotz der beruhigenden Versicherungen des in Rom weilenden Geschäftsträgers Kapnist hatte man im Vatikan die Ueberzeugung gewonnen, dass die Russische Regierung systematisch auf die Losreissung der unirten Ruthenen von der katholischen Kirche hinarbeite. Es wurde daher auch im klerikalen Lager ein entschiedenes Einschreiten der Römischen Kurie in der Angelegenheit mit Sehnsucht erwartet, und eine diesfalls am 13. Mai an den Ruthenischen Episkopat erlassene Enzyklika mit getrosten Hoffnungen auf neue Siege der streitenden Kirche aufgenommen. In seiner Nummer vom 29. Mai meldete das Wiener „Vaterland“ gleichsam mit Triumph: So eben habe es das „hochwichtige Dokument“ aus Rom selbst erhalten; und die erfreute Redaktion säumte nicht, die bevorzugte Mittheilung sofort zu gebührenden Ehren zu ziehen, und das Römische Aktenstück noch in der gleichen Nummer sowohl im Lateinischen Originaltext als in Deutscher Uebersetzung ihren Lesern zur Kenntniss zu bringen. Wir lassen das päpstliche Rundschreiben unten in beiden Gestalten nach der Mittheilung des klerikalen Organs folgen.

Von anderer Seite wurde die Sache anders genommen. Ein Korrespondent vom 30. Mai aus Wien sah in Nr. 152 der „Kölnischen Zeitung“ bereits den Kampf der Kurie gegen Russland in hellen Flammen lodern. Die Enzyklika des Papstes hatte den Funken in's Pulverfass geworfen. Aus „wohlunterrichteten Kreisen“ wollte die „Deutsche Zeitung“ vernommen haben: Die Kurie hätte, bevor sie sich zu der Enzyklika gegen Russland entschlossen, in Wien wiederholt

den Versuch gemacht, die Oesterreichisch-ungarische Regierung zu bewegen, dass dieselbe in der Sache der Chelmer Unirten beim Kabinet von St. Petersburg vermittle, was jedoch der Minister Graf Andrassy mit aller Entschiedenheit abgelehnt habe.

In Italien wurde das Vorgehen der Kurie gegen Russland mit einem gewissen Erstaunen aufgenommen. „Una nuova Encyclica!" rief das „Diritto" vom 5. Juni in die Welt und theilte das Aktenstück seinen Lesern in Italienischer Uebersetzung mit.

Auf Russischer Seite schien man den ganzen Vorfall nicht ungern zu sehen. Unterm 24. Juni wurde der „Allgemeinen Zeitung" aus Petersburg geschrieben: Die „Russische Zeitung" melde, dass der Bischof der Chelmer Diözese, Herr Popeli (sic), vom Papst in den Bann gethan worden sei, weil er in der letzten Zeit Schritte gethan habe, aus den kirchlichen Ceremonien die willkürlichen Irrlehren zu verbannen, die sich nach und nach, durch Propaganda der katholischen Geistlichkeit, in dieselben eingeschlichen haben. Der Papst befinde sich aber in grossem Irrthum, wenn er glaube, durch eine solche Massregel die Römisch-katholische Bewegung in der unirten Kirche zu stützen. Diese Bewegungen trügen einen rein gekünstelten Charakter an sich und seien eben nur die Früchte der Wühlereien der katholischen „Pfaffen". Schon jetzt sei es in allen Theilen der Eparchie wieder vollkommen ruhig geworden. Der Papst habe mit seinem Vorgehen der eigenen Sache den schlimmsten Dienst erwiesen. Denn nach Stimmen aus Chelm selbst halte man daselbst für angezeigt und zeitgemäss, Massregeln zu ergreifen, um die letzten Reste der Römisch-katholischen Ueberbleibsel zu entfernen.

So weit die öffentlichen Stimmen in der Sache; vernehmen wir nun die amtlichen Erlasse!

1. Das Rundschreiben des Papstes
an den Ruthenischen Episkopat im Originaltexte.

Sanctissimi Domini Nostri
Pii, Divina Providentia Papae IX.
Epistola
ad
Archiepiscopum Leopoliens. Haliciens. et Cameneciens. Ruthenorum aliosque Episcopos ejusdem Ritus,
Gratiam et Communionem cum Apostolica Sede habentes.

Venerabilibus fratribus Josepho Sembratowicz Archiepiscopo Leopoliens. Haliciens. et Cameneciens. Ruthenorum aliisque Episcopis ejusdem Ritus, Gratiam et Communionem cum Apostolica Sede habentibus
Pius Papa IX.
Venerabiles Fratres,
Salutem et Apostolicam Benedictionem!

Omnem sollicitudinem vel a primis diuturni Pontificatus Nostri annis adhibuimus atque operam dedimus ad spirituale Orientalium Ecclesiarum bonum procurandum et fovendum, solemniter, inter cetera, declarantes sartas ac tectas religiose servandas et custodiendas peculiares catholicas Liturgias, [1] quas pariter Praedecessores Nostri maximo in pretio semper habuerunt. Qua porro in re luculentissima sunt quae Clemens VIII tradidit in sua Constitutione *Magnus Dominus* anno 1595, Paulus V in suo Brevi diei 10. Decembris 1615, ac postissimum, reliquis omissis, Benedictus XIV in suis encyclicis Litteris *Demandatam* anno 1743, et *Allatae sunt* anno 1755.

Cum autem arctissimus existat nexus quo cum dogmaticis doctrinis disciplina, praesertim liturgica, coniungitur et consociatur, hinc Apostolica Sedes, infallibilis Fidei Magistra ac sapientissima Veritatis Custos, vix ac deprehendit „periculosum et indecorum aliquem ritum in Orientalem Ecclesiam

[1] Litterae Apostolicae *ad Orientales,* quarum initium: *In suprema* diei 6. Januar 1848.

irrepsisse, illum damnavit, improbavit eiusque usum ipsi prohibuit". [1]

Rursus memorata cura illibatas servandi veteres Liturgias impedimento non fuit quominus inter orientales ritus adsciscirentur etiam nonnulli ex aliis Ecclesiis accepti, quos, uti ad catholicos Armenos Gregorius XVI fel. record. scribebat: „Maiores vestri aut quia rectiores visi fuerant, adamarunt, aut tanquam notam ab haereticis schismaticisque eos discernentem aliquo abhinc tempore assumpserunt". [2] Quapropter, ceu tradit idem Summus Pontifex, ea regula omnino servanda est qua statuitur, inconsulta Sede Apostolica, in sacrae Liturgiae ritibus nihil esse innovandum etiam nomine instaurandi caerimonias, quae Liturgiis ab eadem Sede probatis magis conformes esse videantur, nisi ex gravissimis causis et accedente Sedis Apostolicae auctoritate". [3]

Hisce porro iuris principiis, quae pro universis orientalis ritus Ecclesiis sapienti consilio fuerunt sancita, regitur quoque, uti pluries data occasione declaratum est praesertim in superius memorato Brevi Pauli V, liturgica disciplina Ruthenorum, quos non destiterunt Romani Pontifices singulari benevolentiae affectu ac peculiaribus favoribus prosequi; et vix ac aliquod periculum imminere et eorum fidem in discrimen adduci perspectum est, Apostolica Sedes ad tantum malum avertendum vocem suam absque ulla mora attollere non praetermisit. Solemnia adhuc sunt verba quibus usus est Decessor Noster Gregorius XVI fel. mem. [4] cum scilicet Ruthenorum natio, ut cuique exploratum est, in asperrima versaretur rerum conditione qua ipsos ad usque tricies centena millia ex Catholicae Ecclesiae gremio miserrime avulsos et hodie lamentamur.

Nec pariter Ruthenorum nationi defuit eiusdem Apostolicae Sedis auxilium, cum graves et diuturnae controversiae in ecclesiastica Provincia Leopoliensi ob disciplinae et ritus

---

[1] Benedictus XIV in suis Literis *Allatae sunt*, § 27. diei 26. Julii 1755.

[2] Gregorius XVI in suis Litteris *Studium paternae benevolentiae*, diei 2. Maii 1836.

[3] Gregorius XVI in suis Litteris *Inter gravissimas*, diei 3. Febr. 1832

[4] Allocutio habita in Consistorio diei 22. Novembris 1839.

varietatem, atque ob mutuas relationes, quae inter ecclesiasticos viros latini et graeci ritus ibi intercedebant, non absque christianae charitatis detrimento agitabantur, quae per conventionem seu concordiam ab Episcopis utriusque ritus propositam, et die 6. Octobris 1863 sancitam decreto S. Congregationis de Propaganda Fide pro negotiis orientalis ritus, feliciter fuerunt compositae ac diremptae.

Verum miserrima rerum adiuncta in quibus eadem ecclesiastica Provincia, et potissimum finitima Chelmensis Dioecesis in praesentia versantur, omnem Nostram vigilantiam et sollicitudinem iure ac merito rursus expostulant. Nuperrime siquidem ad Nos relatum est inter istos Catholicos Graeco-Rutheni ritus vel acrem controversiam de re liturgica temerario ausu excitatam esse, ac quosdam existere, licet in clericale ordine constitutos, qui rebus novis studentes sacras caerimonias alias immemorabili usu laudabiliter receptas, alias quoque Zamoscenae Synodi, quam Apostolica Sedes probavit[1], sanctione solemniter confirmatas, proprio lubitu immutare ac reformare pertentant.

Sed quod magis Nos angit, et intima aegritudine Cor Nostrum afficit est quod recenter accepimus de miserrimo rerum statu quo affligitur Chelmensis Dioecesis. Siquidem, recedente eiusdem Episcopo paucis abhinc annis per Nos Ipsos instituto, et spirituali vinculo cum eadem Dioecesi adhuc illigato, quidam pseudo-administrator, quem Nos episcopali munere indignum iam pridem iudicavimus, minime dubitavit ecclesiasticam iurisdictionem usurpare, cuncta in memorata Ecclesia pessumdare, ac potissimum rem liturgicam canonice sancitam proprio marte confundere ac perturbare.

Moerentes adhuc prae oculis habemus circulares litteras die 20. Octobris anni 1873 editas, quibus infelix ille pseudo-administrator divini cultus exercitium sacramque liturgiam innovare audet, ea plane mente ut in catholica Chelmensi Dioecesi Schismaticorum liturgia inducatur; et ad rudes ac

[1] Benedictus XIII in suo Brevi *Apostolatus Officium*, diei 19. Julii, 1724.

simplices decipiendos, eosque facilius ad schisma impellendos ipse non erubescit in medium proferre nonnullas Apostolicae Sedis Constitutiones, earumque sanctionibus in suum sensum detortis fraudulenter abuti.

Porro quae in praecitatis litteris de re liturgica disponuntur nulla prorsus ac irrita existere nemo est qui non videat, eademque Nos nulla et prorsus irrita Apostolica Nostra Auctoritate declaramus. Imprimis enim memoratus pseudo-administrator quavis ecclesiastica iurisdictione penitus destituitur, quam scilicet nec legitimus Episcopus in suo discessu, nec postea Apostolica Sedes eidem umquam demandarunt, ac proinde ipsum *per ostium non intrasse in ovile ovium, sed ascendisse aliunde*[1] ac veluti intrusum habendum cuique perspectum et exploratum est.

Ad haec Sacri Ecclesiae Canones antiquos orientales ritus legitime inductos religiose utique servandos praecipiunt, cum „Praedecessores Nostri Romani Pontifices satius consultiusque duxerint ritus huiusmodi, qua in parte nec Fidei catholicae adversantur, nec periculum generant animarum, aut ecclesiasticae derogant honestati, approbare seu permittere“:[2] at simul ipse solemniter indicunt, nomini prorsus, hac Sancta Sede inconsulta, fas esse in re liturgica vel leviores innovationes peragere, quemadmodum satis abunde commonstrant Apostolicae Constitutiones, quae initio retulimus.

Nec ullius momenti est quod ad fucum faciendum adjicitur, nimirum liturgicas huiusmodi innovationes proponi ut orientalis ritus expurgetur et ad nativam integritatem restituatur. Quandoquidem Ruthenorum liturgia nulla alia esse potest nisi quae vel a Sanctis Ecclesiae Patribus fuit instituta, vel Synodorum canonibus sancita, vel legitimo usu inducta, Apostolica Sede sive expresse sive facite semper adprobante: et siquae variationes temporis lapsu in eadem Liturgia occurrerunt, eae profecto non inconsultis Romanis Pontificibus et potissimum ea mente invectae sunt, ut huius-

---

[1] Io. Cap. X. v. 1.

[2] Benedictus XIV in sua Constitutione *Etsi pastoralis*, edita die 26. Maii 1742.

modi ritus a quavis haeretica et schismatica labe eximerentur, atque ita catholica dogmata ad incolumitatem fidei tuendam, et bonum animarum promovendum rectius et clarius exprimerentur. Quocirca sub dolosa specie ritus expurgandi, eosque in integrum restituendi nihil aliud intenditur nisi parare insidias fidei Ruthenorum Chelmensium, quos ab Ecclesiae Catholicae gremio distrahere, et haeresi ac schismati devorere perditissimi homines adnituntur.

Sed acerbissimas inter, quibus undique premimur, angustias Nos reficit ac recreat praeclarissimum et plane heroicum fortis et constantis animi spectaculum nuperrime Deo, Angelis et hominibus oblatum a Chelmensis Dioeceseos Ruthenis, qui iniqua pseudo-administratoris mandata reiicientes, mala quaeque perpeti atque ipsam vitam in extremum discrimen maluerunt adduci quam avitae fidei iacturam facere et catholicos dimittere ritus quos ipsi ab eorum maioribus receperunt et incorruptos ac illibatos se perpetuo servaturos conclamarunt.

Nos autem Deum omnibus praecibus orare non intermittimus, ut dives in misericordia lumen gratiae suae in corda eorum, qui omne contra fas Chelmensem Dioecesim divexant, clementer effundat, ac simul miseris illis fidelibus omni prorsus auxilio et spirituali regimine destitutis potentem suam opem afferat, et optatae tranquillitatis solatium acceleret.

Post haec Vos Venerabiles Fratres qui tanto studio ac singulari zelo demandatam Ruthenorum curam suscepistis, etiam atque etiam in Domino hortamur, ut liturgicam disciplinam ab Apostolica Sede probatam, vel eadem sciente et non contradicente invectam religiose tueamini, quavis innovatione penitus interdicta, et accuratam Sacrorum Canonum hac in re editorum, ac potissimum Zamoscenae Synodi custodiam Parochis atque Sacerdotibus vel per severissimas, si opus fuerit, poenarum sanctiones praecipiendam curetis. Agitur enim de re gravissima, videlicet de salute animarum, cum illegitimae innovationes catholicam Fidem et sanctam Ruthenorum unionem in summum discrimen adducant. Quamobrem nulli curae, nulli labori parcendum est, nihilque intentatum relinqui debet quo universae in re liturgica per-

turbationes istic a pravis hominibus excitatae vel ab earum primordiis penitus comprimantur: quibus muneribus fortiter et suaviter obeundis Vos Venerabiles Fratres, Dei opitulante gratia, minime defuturos confidimus.

Quod ut feliciter contingat Apostolicam Benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, et gregibus cuiusque Vestrum curae concreditis peramenter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die decimatertia Maii MDCCCLXXIV. Pontificatus Nostri anno vicesimoctavo.

Pius PP. IX.

2. Uebersetzung des Rundschreibens

Unsers Heiligsten Herrn
Pius, durch göttliche Vorsehung Papsts IX.
an
den Erzbischof von Lemberg, Halicz und Kaminiez in Ruthenien und die andern Bischöfe desselben Ritus, welche gutes Vernehmen und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle pflegen.

Den ehrwürdigen Brüdern Josephus Sembratowicz, Erzbischof von Lemberg, Halicz und Kaminiez in Ruthenien und den andern Bischöfen desselben Ritus, welche gutes Vernehmen und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle pflegen,

Papst Pius IX.

Ehrwürdige Brüder!

Heil und Apostolischen Segen!

Schon seit den ersten Jahren Unsers langen Pontifikats haben Wir jegliche Sorgfalt angewendet und Uns bemüht, das geistige Wohl der Orientalischen Kirchen zu pflegen und zu fördern, indem Wir unter Anderm feierlich erklärten, dass die besondern katholischen Liturgien,[1] welche auch Unsere Vorfahren stets sehr hoch gehalten haben, unversehrt erhalten und gewissenhaft beobachtet werden müssen.

---

[1] Apostolisches Schreiben an die Orientalen vom 6. Jänner 1848, welches mit den Worten «In suprema» beginnt.

Sehr klar auch spricht sich in dieser Hinsicht Clemens VIII. aus in seiner Konstitution „Magnus Dominus“ vom Jahre 1595, Paulus V. in seinem Breve vom 10. Dezember 1615, und, um von den Uebrigen nicht zu reden, besonders Benedikt XIV. in seinem Rundschreiben „Demandatam“ vom Jahre 1743 und „Allatae sunt“ vom Jahre 1755.

Da aber das Band, welches besonders die liturgische Disziplin mit den dogmatischen Lehren verbindet und verknüpft, ein sehr enges ist, so hat desshalb der Apostolische Stuhl, der unfehlbare Lehrmeister des Glaubens und der weiseste Wächter der Wahrheit, sobald er bemerkte, dass sich in die Orientalische Kirche ein gefährlicher oder ungeziemender Ritus eingeschlichen habe, denselben sofort verurtheilt, missbilligt und ihr dessen Gebrauch verboten.[1]

Dessen ungeachtet war die mehrerwähnte Sorge für die unversehrte Aufrechthaltung der alten Liturgie kein Hinderniss, dass nicht unter die Orientalischen kirchlichen Gebräuche einige aus andern Kirchen entlehnte aufgenommen wurden, Gebräuche, welche, wie Gregor XVI. seligen Andenkens, an die Armenier schrieb, „Eure Vorfahren entweder liebten, weil sie ihnen als die richtigern vorkamen, oder vor einiger Zeit als ein sie von den Häretikern und Schismatikern unterscheidendes Merkmal annahmen.[2] Daher muss, wie derselbe Papst lehrt, die Regel durchaus festgehalten werden, welche bestimmt, dass, ohne Einvernehmen des heil. Stuhles, an den heil. liturgischen Gebräuchen nichts geändert werden dürfe, auch nicht unter dem Vorwande der Wiederherstellung von Ceremonien, welche mit den von dem heil. Stuhle approbirten Liturgien mehr übereinzustimmen scheinen, es sei denn aus sehr gewichtigen Gründen und mit Zustimmung des heil. Stuhles.[3]

---

[1] Benedikt XIV. in seinem Schreiben «Allatae sunt», §. 27 vom 26. Juli 1755.

[2] Gregor XVI. in seinem Schreiben «Studium paternae benevolentiae» vom 2. Mai 1836.

[3] Gregor XVI. in seinem Schreiben «Inter gravissimas» vom 3. Februar 1832.

Nach diesen Rechtsgrundsätzen nun, welche für alle Kirchen des Orientalischen Ritus in weiser Absicht festgestellt worden sind, richtet sich auch, wie es bei gegebener Gelegenheit. öfter, besonders in dem oberwähnten Breve Pauls V., erklärt wurde, die liturgische Disziplin der Ruthenen, welchen die Römischen Päpste stets ausserordentliches Wohlwollen und besondere Gunstbezeugungen erwiesen; und sobald man eine Gefahr drohen und ihren Glauben auf's Spiel gesetzt sah, hat der heil. Stuhl es nicht unterlassen, zur Abwendung eines so grossen Unheils seine Stimme unverzüglich zu erheben. Besonders feierlich sind die Worte, welche Unser Vorgänger Gregor XVI., seligen Andenkens, gebrauchte,[1] als die Ruthenische Nation, wie allbekannt, in der härtesten Lage sich befand, in welcher, wie wir heute noch beklagen, gegen Dreimalhunderttausende derselben dem Schoosse der katholischen Kirche in kläglichster Weise entrissen wurden.

In gleicher Weise fehlte auch der Ruthenischen Nation der Beistand des heil. Stuhles nicht, als in der Lemberger Kirchenprovinz schwere und langwährende Streitigkeiten wegen der Verschiedenheit der kirchlichen Disziplin und des Ritus, sowie wegen der Wechselbeziehungen, in denen daselbst die Geistlichen des lateinischen und griechischen Ritus zu einander standen, nicht ohne Nachtheil für die christliche Nächstenliebe walteten, — Streitigkeiten, welche durch die von den Bischöfen beider Riten vorgeschlagene und mittelst Dekret vom 6. Oktober 1863 von der heil. Kongregation der Propaganda für die Angelegenheiten des Orientalischen Ritus bestätigten Konvention oder Konkordia geschlichtet und beigelegt wurden.

Allein der äusserst traurige Zustand, in welchem sich dieselbe Kirchenprovinz, und besonders die benachbarte Diözese Chelm gegenwärtig befindet, nimmt mit Recht Unsere ganze Wachsamkeit und Sorgfalt nun von Neuem wieder in Anspruch. Es wurde Uns jüngst nämlich gemeldet, dass unter den dortigen Katholiken des Griechisch-ruthenischen Ritus

---

[1] Allocution, gehalten im Consistorium vom 22. November 1839.

ein sehr heftiger Streit über liturgische Dinge vermessentlich aufgeregt worden sei, und dass es Leute gebe, welche, obgleich dem geistlichen Stande angehörig, nach Neuerungen strebend, die theils durch unvordenklichen löblichen Gebrauch angenommenen, theils durch die vom heil. Stuhle approbirte Synode von Zamosc [1] feierlich sanktionirten heil. Ceremonien nach eigenem Belieben zu ändern und zu reformiren versuchen.

Was Uns aber noch mehr quält und Unser Herz mit tiefstem Kummer erfüllt, das ist die Kunde, die Wir kürzlich über den sehr traurigen Stand der Dinge, in dem sich die Diözese Chelm befindet, erhalten haben. Denn nachdem der Bischof dieser Diözese, den Wir selbst eingesetzt haben und der auch jetzt noch durch das geistige Band mit dieser Diözese verbunden ist, vor einigen Jahren aus derselben sich entfernte, hat ein gewisser Pseudo-Administrator, den Wir schon früher als für das bischöfliche Amt unwürdig erklärt haben, kein Bedenken getragen, sich die kirchliche Jurisdiktion anzumassen, in der genannten Kirche Alles mit Füssen zu treten und besonders die in kanonischer Weise bestätigte Liturgie zu verwirren und zu zerstören.

Voll Betrübniss gedenken Wir noch des Rundschreibens vom 20. Oktober 1873, womit jener unglückselige Pseudo-Administrator in die Ausübung des Gottesdienstes und in die heil. Liturgie Neuerungen einzuführen wagte, und zwar in der offenbaren Absicht, in der katholischen Diözese von Chelm der Liturgie der Schismatiker Eingang zu verschaffen; ja, um die unerfahrenen und schlichten Leute zu täuschen und um so leichter zum Schisma zu verleiten, hat er sich nicht entblödet, einige Konstitutionen des Apostolischen Stuhles zu zitiren und arglistig zu missbrauchen, indem er ihre Bestimmungen nach seinem Sinne verdrehte.

Jedermann sieht daher ein, dass die Verfügungen, welche in dem genannten Rundschreiben bezüglich der Liturgie ge-

---

[1] Benedikt XIII. in seinem Breve «Apostolatus officium» vom 19. Juli 1724.

troffen wurden, durchaus null und nichtig sind; und Wir erklären dieselben vermöge Unserer Apostolischen Autorität für durchaus null und nichtig. Denn vor Allem entbehrt der erwähnte Pseudo-Administrator ganz und gar jeglicher kirchlicher Jurisdiktion, da sie ihm weder von dem rechtmässigen Bischof bei dessen Scheiden, noch später vom heil. Stuhle je übertragen wurde; und folglich ist es für Jedermann klar und gewiss, dass man ihn für einen Menschen halten muss, der nicht „durch die Thüre in den Schafstall gelangte, sondern von anderswoher eingestiegen ist,“ [1] und dass er wie ein Eindringling anzusehen ist.

Ueberdies schreiben die heil. Kanones der Kirche vor, dass die alten Orientalischen, in rechtmässiger Weise eingeführten rituellen Gebräuche allzeit gewissenhaft zu beobachten sind, da „Unsere Vorgänger, die Römischen Päpste, es für besser und gerathener hielten, derartige Riten, insofern sie dem katholischen Glauben nicht widerstreiten, noch eine Gefahr für die Seelen erzeugen, noch der kirchlichen Würde Abbruch thun, zu approbiren und zu gestatten.“ [2] Dagegen sprechen sie es gleichzeitig in feierlicher Weise aus, dass es durchaus Niemandem gestattet sei, ohne vorausgehendes Einvernehmen mit dem heil. Stuhle auch die geringsten Neuerungen an der Liturgie vorzunehmen, wie dies die Apostolischen Konstitutionen, die Wir am Anfange zitirt haben, hinreichend beweisen.

Auch kann man dem Vorwande kein Gewicht beilegen, welchen man, um die Sache zu beschönigen, anführt, dass nämlich derartige liturgische Neuerungen vorgeschlagen werden, um den Orientalischen Ritus zu reinigen und in seiner ursprünglichen Integrität wieder herzustellen. Denn die Liturgie der Ruthenen kann ja keine andere sein, als jene, welche entweder von den heil. Vätern der Kirche angeordnet, oder von den Satzungen der Synoden festgestellt, oder durch

---

[1] Johannes, Kap. X. 1.

[2] Benedikt XIV. in seiner Konstitution «Etsi pastoralis» vom 26. Mai 1742.

:echtmässiqe Uebung eingeführt und vom heil. Stuhle, sei ıs ausdrücklich, sei es stillschweigend, stets approbirt wurde. Wenn nun im Laufe der Zeiten irgend welche Aenderungen n dieser Liturgie stattgefunden haben, so wurden sie gewiss ıicht ohne Einverständniss der Römischen Päpste und insbesondere in der Absicht eingeführt, damit derartige kirchiche Gebräuche von jedem häretischen und schismatischen Makel befreit, und so die katholischen Dogmen zum Schutze ler Reinheit des Glaubens und zur Förderung des Seelenıeiles besser und deutlicher ausgedrückt würden. Daher vird unter dem trügerischen Scheine der Reinigung und Wiederherstellung der rituellen Gebräuche nichts Anderes ıngestrebt, als dass man dem Glauben der Chelmer Ruhenen, welche höchst verworfene Menschen vom Schoosse ler katholischen Kirche loszureissen und der Häresie und lem Schisma zu überliefern trachten, Fallstricke legen will.

Jedoch tröstet und erquickt Uns inmitten der Trübsale, lie Wir von überall her erdulden, das herrliche und ganz ıeldenmässige Schauspiel tapfern und standhaften Muthes, las die Ruthenen der Chelmer Diözese jüngst Gott, den Engeln und den Menschen darboten, als sie die nichtswürigen Befehle des Pseudo-Administrators verwarfen und lieber egliches Leiden erdulden, ja das eigene Leben auf's Spiel etzen wollten, als den von den Vätern ererbten Glauben u verlassen und den katholischen Ritus aufzugeben, den sie on ihren Vorfahren überkommen, und den sie selbst rein ınd unversehrt bewahren zu wollen laut erklärt haben.

Wir aber lassen nicht ab, Gott in allen Unsern Gebeten ınzuflehen, damit er reich an Barmherzigkeit das Licht seiner Gnade in die Herzen Derjenigen gnädig ausgiessen möge, velche gegen alles Recht die Chelmer Diözese verwüsten, ınd damit zugleich jenen unglücklichen, fast jeder Hilfe und eistlichen Leitung beraubten Gläubigen seinen mächtigen Beistand gewähren und den Trost der erwünschten Ruhe ıeschleunigen wolle.

Hiernach ermahnen Wir Euch dringend im Herrn, ehrvürdige Brüder, die Ihr mit so grosser Dienstbeflissenheit ınd vorzüglichem Eifer die Euch übertragene Sorge für die

Ruthenen übernommen habt, dass Ihr die vom heil. Stuhle approbirte oder mit seinem Wissen und Willen und ohne seinen Widerspruch eingeführte Liturgie getreulich schützen und die genaue Beobachtung der diesbezüglichen heil. Kanones, insbesondere jene der Synode von Zamosc, den Pfarrern und Geistlichen, wenn es nöthig sein sollte, sogar unter Androhung der schwersten Strafen befehlen wollet. Es handelt sich nämlich um eine höchst wichtige Sache, um das Heil der Seelen, da die widerrechtlichen Neuerungen den katholischen Glauben und die heil. Union der Ruthenen auf's Höchste gefährden. Daher darf man keine Sorge, keine Mühe sparen und nichts unversucht lassen, damit alle von schlechten Menschen in der Liturgie hervorgerufenen Verirrungen gleich vom ersten Anfange an unterdrückt werden. Wir hegen das Vertrauen, dass Ihr mit dem Beistande der Gnade Gottes nicht ermüden werdet, diese Pflichten Eures Amtes mit Energie und Milde zu erfüllen.

Damit dies glücklich gelinge, ehrwürdige Brüder, ertheilen Wir liebevoll im Herrn Euch und den Eurer Hirtensorge anvertrauten Heerden den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 13. Mai 1874, im achtundzwanzigsten Jahre Unseres Pontifikates.

Pius IX.

3. Erlass

des k. k. Generalgouverneurs von Polen
an
die katholischen Diözesanbischöfe des Königreichs.

Nach den aus verschiedenen Gegenden des Landes erhaltenen, durchaus zuverlässigen Mittheilungen hat die Regierung Gründe, die Geistlichkeit zu tadeln: Dass sie zu unmittelbaren und mittelbaren politischen Zwecken die sogenannten Ablassgottesdienste benutzt, bei denen sich zahlreiche Geistliche versammeln, und an das Volk Predigten halten über Verfolgungen und Bedrückungen, welche die katholische Kirche und Geistlichkeit von Andersgläubigen und weltlichen Personen, die darauf ausgingen, den katholischen

Glauben zu verderben, erleiden sollen; dass die Geistlichen Gebete abhalten lassen wider die Feinde, welche den katholischen Glauben erniedrigen wollen, und ihre Parochianen zu Brüderschaften einschreiben, die von der Regierung nicht anerkannt sind; dass solche mit wachsendem Eifer und mit einer alle Grenzen der Mässigung überschreitenden Erregtheit gehaltene Predigten in den Gemüthern des schlichten Volkes fanatischen Hass gegen Andersgläubige und falsche Meinungen über Bedrückung der Geistlichkeit erzeugen, während doch die Römisch-katholische Kirche im hiesigen Lande der vollständigen Freiheit ihres Kultus und des vollen Schutzes des Gesetzes sich erfreut; endlich dass solche Predigten auch auf Kirchhöfen gehalten werden. *

Aus den angeführten Gründen hat der Herr Minister des Innern durch Erlass vom 16. April d. J. angeordnet: dass die Geistlichen bei Extrahirung von Pässen des Kreischefs genau anzugeben haben, nach welcher Parochie und auf wie lange Zeit sie zur geistlichen Aushülfe reisen wollen; und dass die Ertheilung solcher Pässe auf's Aeusserste beschränkt werde; ferner dass an Ablass-Gottesdiensten nur Geistliche aus demselben Dekanat, unter keinen Umständen aber aus einem andern Dekanat oder wohl gar aus einer andern Diözese, sich betheiligen, und Predigten nur innerhalb der Kirche, nicht aber auf Kirchhöfen halten dürfen.

Die Diözesanbehörde wird hiervon mit der Verpflichtung benachrichtigt, sich streng nach diesen Anordnungen zu richten und die ihr untergebene Geistlichkeit mit den nöthigen Weisungen zu versehen.

Warschau, am 19. Mai 1874.

Der Generalgouverneur des Königreichs Polen:
v. Kotzebue.

---

* Die Jesuiten haben vor Zeiten besonders den Kunstgriff aufgebracht, Predigten auf den Kirchhöfen und den Gräbern geliebter Verstorbenen zu halten, um da bei den Zuhörern durch grössere Furcht desto grössern Effekt hervorzubringen. Auch sind desshalb ihre sogenannten grossen Missionskreuze zunächst und fast überall auf den Kirchhöfen errichtet.

XLII.

Grosse Exkommunikation

gegen die Pfarrwahlen der Gemeinden in Ober-Italien.

Vom 23. Mai 1874.

Unter den geistlichen Prälaten Italiens, welche sich während der Epoche der jüngsten nationalen Erhebung und Einigung des Landes durch unpatriotische Gesinnung bemerkbar machten, nahm der Bischof von Guastalla, Monsign. Pietro Rota, eine hervorragende Stelle ein. Er trieb den Missbrauch seines geistlichen Amtes zu Parteizwecken einer antinationalen Politik so weit, dass er von dort her den Namen des „heroischen Bischofes“ erhalten zu haben scheint. Er machte sich dadurch so verhasst, dass die Regierung im Jahre 1866 sich genöthigt sah, ihm den Krummstab aus der Hand zu nehmen und selbst mit Gewalt ihn aus dem Bisthum zu entfernen.

Die über ihn von der staatlichen Behörde verhängte Verfolgung trug ihm eine um so höhere Anerkennung beim päpstlichen Stuhle ein, die bald mit einer ehrenvollen Beförderung begleitet war: er wurde Bischof von Mantua. Die lebhafte Erinnerung an die von der Staatsgewalt erfahrene Behandlung legte ihm die Verpflichtung auf, der Römischen Kurie mit verschärften hierarchischen Tendenzen dankbar zu sein, und mit aller Strenge sein Regiment im neuen Bisthum darnach einzurichten. Unter dem Klerus fanden nur die Heisssporne und exaltirtesten Anhänger seiner Gesinnung Gnade vor ihm; an sie ausschliesslich verlieh er die Pfarreien seiner Diözese.

Jahre lang, aber mit wachsendem Unmuthe, ertrug die im ewigen Kampfe mit den Ueberschwemmungen des Po muthvoll und kräftig gebliebene, mit angestammtem Sinn für Unabhängigkeit und. Selbständigkeit ausgerüstete Bevölkerung die hierarchische Tyrannei und staatsfeindliche Diözesanverwaltung des „heroischen“ Bischofs Rota von Mantua.

Endlich wurde das Maass voll. Man erinnerte sich der Tradition: dass in alten Zeiten das Volk bei der Regierung der Kirche auch eine Stimme gehabt habe; dass die Erzdiözese Mailand in den besten Tagen der Lombardischen Freistädte sich lange Zeit gerühmt habe, unabhängig vom Römischen Stuhle zu sein; ja dass Venedig einst Jahrhunderte hindurch, bald einzig bald mit seinen Verbündeten, gegen die Päpste in blutiger Fehde gelegen und gegen Bannstrahlen und Interdikte die von den Vätern ererbten Rechte und Freiheiten behauptet habe.

Als nun mit Beginn des Frühjahrs 1874 das Eis der Alpen in die norditalienischen Ebenen hinabschmolz, da riss auch die Langmuth, welche die Bevölkerung in der Diözese Mantua von einem offenen Widerstande gegen ihren Bischof zurückgehalten hatte. Die Bauerschaften der Gemeinden Dosso, Frassino, Paludano, Brussatassa erhoben sich der Reihe nach, wie ein Mann, gegen die Einsetzung bischöflicher Kreaturen auf ihre Pfarreien. Sie wiesen die vom Bischof ihnen geschickten Pfarrer zurück und wählten sich ihre Seelsorger selber, Männer ihres Herzens und ihres Vertrauens. Am 14. März wurde in der Gemeinde San Giovanni del Dosso der von derselben frei gewählte Pfarrer Don Giovanni Lonardi im Triumphzuge des Volkes in seine Pfarrei eingeführt und mit grosser Feierlichkeit in sein Amt eingesetzt. Darnach geschah ein Gleiches von den Gemeinden Frassino und Paludano.

Der Bischof war erstaunt über die unerwartete, empört über die unerhörte Rebellion der Bauerschaften. In masslosem Zorn schleuderte er ein donnerndes Exkommunikationsdekret gegen die Gewählten; doch hütete sich der „heroische“ Bischof, die Wähler, die Gemeinden selbst, damit zu treffen. Die Lösung des Räthsels liegt darin, weil in der Vatikanischen Kirche der Jesuiten auch heute wieder nicht nur die Religion, sondern auch die Moral Politik geworden ist. Allein der bischöfliche Bannstrahl ist auch auf dem Haupt der Gewählten ein kalter Schlag geblieben. Einmüthig und einträchtig stehen die Gemeinden zu ihren selbstgewählten Pfarrern. An ihren Altären und auf ihren Kanzeln sind sie

so sicher als der Papst in seiner Peterskirche zu Rom. Denn auch die Italienische Regierung leiht zu den Scheiterhaufen der Kirche weder Holz noch Arm mehr hin.

In Folge dessen verwandelte sich der Zorn des „heroischen“ Bischofs von Mantua bald in Furcht, das Beispiel der drei Gemeinden könnte in der heitern, mit der Schweiz und Deutschland so lebhaft in Verbindung stehenden Lombardischen Ebene zur Nachahmung reizen. Er rief den Vatikan um Hülfe an. Auf Befehl des Papstes erfolgte dieselbe alsobald in einem Dekrete der Konzilskongregation, speziell für das Erzbisthum Mailand und das Patriarchat von Venedig gegen die Wahl der Pfarrer durch das Volk.

Wir geben das Dekret nach dem Römischen „Diritto“ vom 10. Juni 1874 in der Sprache, in welcher es die offiziellen Organe zuerst gebracht haben. Wir thun dieses desshalb, weil damit der Sinn und die Meinung der Römischen Kurie in Sachen des Bestimmtesten und Zweifellosesten erklärt und ausgesprochen ist. Es haben nämlich die ultramontanen Organe, namentlich in der Schweiz, um den Papst nicht mit dem konstitutionellen und gesetzlichen Wahlrechte unseres republikanischen Volkes im Widerspruch erscheinen zu lassen, die Behauptung aufgebracht und vertheidigt: Der Papst trete weder in der Enzyklika vom 21. November 1873 noch im vorwürfigen Dekrete der Konzilskongregation den Pfarrwahlen durch das Volk entgegen, sondern er verwerfe und verdamme blos die Amtseinsetzung der Pfarrer ohne Mitwirkung der Bischöfe. Dass diese Behauptung unrichtig und eine dem Papste gegen seine Absicht unterschobene ist, geht zwar schon aus den klaren Worten der lateinischen und italienischen Originaltexte hervor. Wir werden aber den Nachweis dafür später noch in einem besondern Abschnitte unsers Buches ausführlich, und namentlich an der Hand unserer vaterländischen Geschichte selbst zu leisten im Falle sein.

1. Il Decreto
della
S. Congregatione del Concilio Romana
contro
L'Elezione dei Parroci per suffragio popolare.

La Sacra Congregatione del Concilio * ha, col seguente decreto, comminata la pena della scomunica maggiore contro quei parroci che accetano l'ufficio per elezione popolare:

„Gli operai seguaci d'empie sètte, che diventati quasi ovunque padroni, tentano con tutti gli sforzi di sconvolgere ogni ordine, e di scavare gli stessi fondamenti della Chiesa di Cristo, hanno l'ordine di eccitare anche nella cattolica Italia le plebi, affinchè imitando queste il pessimo esemplo d'alcuni della Svizzera, s'arroghino audacemente il diritto di scegliersi ì pastori delle loro anime. Nè è mancato, ciò che è peggio, fra alcuni ècclesiastici di perduta coscienza, chi ha impunemente presunto di accettare la cura parrocchiale sebbene con tanta ingiustizia a lui demandata, e di più esercitarne gli uffici.

„Vedendo come tante e si salutari sanzioni dei sacri canoni non hanno bastato a rintuzzare l'auducia e la nequizia dei novatori, sicchè in alcuni paesi dell' Alta Italia non venisse commesso il medesimo empio attentato che nella vicina Svizzera ultimamente per Apostolica Autorità era stato fulminato, il Ss. S. N. Pio IX., mosso dalla grandissima sollicitudine e carità di che arde verso tutte le sue pecorelle, ordinò alla S. Congregazione del Concilio chè ad un male eguale cercasse d' andare incontro con rimedio: per questo comandò che alle provincie ecclesiastiche Veneta e Milanese, ed alle singole diocesi soggette alla giurisdizione patriarcale e metropolitana, venissero applicate od inculcate, come col presente decreto realmente si applicano e s'incul-

* Es ist bereits an einem andern Orte bemerkt worden, dass die «Kongregation des Konzils» oder die «Konzilskongregation» jenes Ministerium der Römischen Kurie sei, in dessen Geschäftskreis die Vollziehung, Auslegung und Anwendnng der Konzilienbeschlüsse, kurz die Behandlung aller Fragen gehört, die sich auf Konzilien beziehen.

cano, tutte quelle cose che, contro la Confederazione Suizzera, in quanto all' elezione popolare dei parroci, sapientissimamente vennero stabilite nella recentissima Enciclica del giorno 21. novembre 1873: così che tutti colore che nelle summentovate diocesi, dietro il suffragio popolare, eletti all' uffizio di parroco o di vicario, ardiscono usurpare il preteso possesso o della Chiesa, o dei diritti e beni della medesima, ed esercitare le incombenze dell' ecclesiastico ministero „incorrano, *ipso facto, nella scomunica maggiore* riservato particolarmente alla Santa Sede, e nelle altre pene canoniche: „e che tutt' i medesimi debbansi fuggire dai fedeli secondo „il divino ammonimento, *siccome stranieri o ladri,* che non „vengono se non per rubare, scannare e disperdere."

„Così infatti la medesima Sacra Congregazione del Concilio ha stabilito, decretato e comandato che venga da tutti osservato, tolte le esenzioni e tutti i privilegi, ancorchè degni di speciale mensione.

„Dato in Roma dalla Segretaria dela Sacra Congregazione del Concilio, il giorno 23. Maggio 1874.

„P. Card. Caterini, prefetto.
„P. Arc. di Sardia, segretario." [1]

2. Deutsche Uebersetzung.

Dekret
der hl. Römischen Kongregation des Konzils,
gegen
die Wahl der Seelsorger durch die Gemeinden.

Die hl. Kongregation des Konzils
hat mit folgendem Dekret die Strafe der grossen Exkommunikation gegen jene Pfarrer angedroht, welche das Amt auf eine Volkswahl hin annehmen.

„Die folgsamen Werkzeuge der gottlosen Sekte [2], welche, fast überall zur Herrschaft gelangt, mit allen Kräften sich

[1] «Il Diritto», anno XXI, No. 161, Roma, mercoledì 10. Giugno 1874.

[2] Unter der «gottlosen Sekte» sind natürlich die Freimaurer gemeint, die heutzutage den Jesuiten und ihren Partisanen überall in den Köpfen spuken und nach diesen Köpfen in der Welt jedes Unheil stiften.

anstrengen, jede Ordnung umzustürzen und selbst die Grundpfeiler der Konstitution der Kirche Christi zu untergraben, haben die Verwegenheit, auch im katholischen Italien die Bevölkerungen aufzustiften, damit dieselben, in Nachahmung des grundschlechten Beispiels verschiedener Gegenden der Schweiz, sich frecherweise das Recht anmassen möchten, ihre Seelenhirten selbst zu wählen. Und es fehlte, was noch schlimmer ist, unter einigen gewissenlosen Geistlichen auch nicht an solchen, welche sich ungestraft herausnahmen, das Seelsorgeramt, obschon mit so grosser Widerrechtlichkeit ihnen übertragen, anzunehmen und dessen Obliegenheiten auszuüben.

„Im Hinblick darauf, dass so viele und so heilsame Verordnungen der heiligen Kanones nicht genügend waren, um die Verwegenheit und Bosheit der Neuerer zu zügeln, und zu verhindern, dass in einigen Gegenden Ober-Italiens nicht die nämliche gottlose Frevelthat begangen werde, welche in der benachbarten Schweiz kürzlich durch Apostolische Autorität mit dem Bannstrahle getroffen wurde, hat Seine Heiligkeit Pius IX., bewogen durch die höchste Fürsorglichkeit und Vaterliebe, die in Ihm gegen alle Seine Schafe glüht, der hl. Kongregation des Konzils den Auftrag ertheilt, einem gleichen Uebel mit dem gleichen Heilmittel entgegen zu treten.

„Demgemäss hat Derselbe verordnet: Es seien auf die Kirchenprovinzen Venedig und Mailand, sowie auf die einzelnen der Patriarchal- und Metropolitan-Jurisdiktion derselben unterworfenen Diözesen anzuwenden und ihnen einzuschärfen, wie dass durch gegenwärtiges Dekret wirklich angewendet und eingeschärft werden, alle jene Massregeln, welche gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft in Bezug auf die Wahl der Pfarrer durch das Volk höchst weislich bestimmt wurden in der neuesten allgemeinen Enzyklika vom 21. November 1873; so dass alle Diejenigen, welche in den oben erwähnten Diözesen, durch Volkswah zum Amte eines Pfarrers oder Vikars gewählt, sich erkühnen, den prätendirten Besitz, sei es der Kirche, sei es der Rechte und Güter derselben, zu usurpiren und die Obliegenheiten

des daherigen geistlichen Amtes auszuüben, ipso facto in die grosse, dem heil. Stuhle besonders vorbehaltene Exkommunikation, und in alle andern kanonischen Strafen verfallen. Dieselben sind desshalb insgesammt von den Gläubigen zu fliehen, gemäss der göttlichen Mahnung, als Eindringlinge und Räuber, die nur gekommen sind, um zu stehlen, zu zerstören und zu verschleudern.

„Dieses hat die heilige Kongregation des Konzils dergestalt festgesetzt, dekretirt und befohlen, auf dass es von Allen befolgt werde, und zwar ohne alle Rücksicht auf Exemptionen und jegliche Privilegien, selbst wenn sie spezieller Erwähnung würdig wären.

„Gegeben zu Rom, im Sekretariat der heiligen Kongregation des Konzils, am 23. Mai 1874.

Gezeichnet: „Kardinal Caterini, Präfekt.
„Erzbischof von Sardia, Sekretär."

Wir sollen bemerken, dass acht Tage nach Erlass dieser grossen Exkommunikation die Pfarrgemeinde Collodi bei Lucca im Toskanischen mit 142 von 144 Stimmen ebenfalls ihren Pfarrer selbst gewählt und darnach auch die Gemeinde Giovi Chiasso bei Arezza, ohne sich um ihren Bischof zu kümmern, mit 48 von 52 Stimmen sich einen Vizepfarrer gegeben hat. Seither haben in St. Cataldo 132 Pfarrkinder ebenfalls gegen den von Monsignore Rota ihnen zugedachten Geistlichen Don Ariodante Tollini protestirt und den von ihnen früher in aller Ehrfurcht erbetenen Erzpriester Don Andrea Frigieri für sich als Pfarrer verlangt. Der Protest schliesst mit den Worten: „Nur diesen, und weder Don Tollini noch einen Andern — und wenn Monsignore nicht unserer Bitte Statt geben, so sind wir auch bereit, energische Wege der That einzuschlagen." — So meldete der „Deutsche Merkur" vom 1. August 1874.

Alle diese Vorgänge scheinen aber den „heroischen Bischof" nicht zur Besonnenheit und Mässigung gebracht zu haben. Am 30. September brachte der Telegraph aus Mentone die Nachricht; „Der Bischof Rota ist in's Gefängniss geführt worden in Folge eines Richterspruches, der ihn zu sechs Tagen verurtheilte."

XLIII.

Der Vatikan

rückt mit den Jesuiten auch gegen die Regierungen von Brasilien, Mexico und Peru in den Kampf.

Seit 1872.

Es ist begreiflich, dass die Jesuiten das verlorene Paradies von Paraguay nicht vergessen können; und ebenso natürlich ist es, wenn sie auch heute Allem aufbieten, um überall in jenen den Einflüssen der modernen Zivilisation entrücktern Ländern Südamerika's wieder ihre frühere Herrlichkeit und Allmacht herzustellen. Unglaublich aber sind die Mittel, welche sie dafür verwenden. Dazu ein Beleg!

Der heilige Bischof Martinus von Tours war von Alters her der Schutzpatron von Buenos-Ayres. Die vom dicksten Aberglauben getragene Frömmigkeit führte ihm von Vornehmen und Geringen reichliche Einnahmen zu. Er wurde darum schon lange von den Jesuiten heimlich beneidet. Sie trachteten, das einträgliche Patronat der Stadt ihrem Ordensvater und damit dessen Einkünfte ihrem Orden zuzuwenden. Dazu wurden die Feindseligkeiten benutzt, die sich zwischen dem Bundespräsidenten Rosas und Frankreich, der Heimat des hl. Martin, damals erhoben hatten. Die Kriegslist gelang. Im Jahre 1839 erlangten sie von der Regierung ein Dekret, welches den hl. Martin seines Amtes und seiner Ehren entsetzte und den hl. Ignatius von Loyola zum Schutzpatron der Hauptstadt des Landes erhob. In den Motiven des Dekretes zählt die Regierung alle Beschwerden von Stadt und Land gegen den bisherigen französischen Schutzpatron auf und erklärte:

„Er, der hl. Martin, war niemals im Stande, die Stadt zu schützen, weder vor den periodischen Fiebern, welche sie verheeren, noch vor Dürren und Seuchen, die unsern Ackerbau, unsere Aernten und unsere Heerden zu Grunde gerichtet haben, noch auch vor den Ueberschwemmungen, die alljährlich einen Theil der Werke und Monumente unserer am Ufer des Flusses liegenden Stadt zerstören.

„Mit einem Wort, es hätten zudem, dass der Heilige überhaupt unsere Interessen also vernachlässigte, auch noch die schwarzen Blattern den zehnten Theil unserer Bevölkerung dahin gerafft, wenn die vom Ausland eingeführten Kuhpocken den heillosen Folgen der Krankheit nicht Einhalt gethan hätten, indess unser Heilige Schutzpatron gleichgültig zuschaute und sich nicht die geringste Mühe gab, uns von der gräulichen Geissel zu befreien."

Dagegen hatte nach der weitern Motivirung des Dekrets der Orden des Heiligen Ignatius von Loyola der Stadt Buenos-Ayres bisher ganz gewaltigen Beistand geleistet, ohne dass jedoch gesagt wurde, worin und wodurch, und bei welchen Anlässen solches der Fall gewesen, sondern die Proklamation der Regierung fügt einfach bei:

„In Folge dieser Thatsachen haben Wir Folgendes beschlossen und verordnet:

„Art. 1. Da der bisher als Schutzpatron dieser Stadt anerkannte Französische Bischof, der Heilige Martin von Tours, dem Zutrauen und den Erwartungen des Volkes und der Regierung in keiner Weise entsprochen, sondern uns vielmehr im Interesse seiner Landsleute, des Verräthers Riengares und anderer Wilden (sic!) im Stiche gelassen hat: so ist derselbe für die Hinkunft seines Amtes als Schutzpatron der Stadt Buenos-Ayres entsetzt; es ist dies eine für die öffentliche Sicherheit und den wirksamen Schutz unserer Rechte in der heiligen Sache des Bundesstaates erforderliche Massregel.

„Art. 2. Mit Rücksicht jedoch auf seine langjährigen Dienste (?), bestimmen wir ihm unter dem Titel eines Rücktrittsgehaltes (sic!) alljährlich vier einpfündige Wachskerzen nebst einem Hochamte, welches je an seinem Namensfeste auf seinem Altar in der Kathedralkirche gesungen werden soll."

Art. 3 u. ff. erklären darauf, der Heilige Ignatius von Loyola werde in Zukunft der Schutzpatron von Buenos-Ayres sein, in Folge dessen er und „seine Kinder" fortan alle mit diesem Titel verbundenen Ehren und Vortheile geniessen sollen, von denen alsdann im Dekret ein langes Verzeichniss angeführt wird.

Wir übergehen die Bemerkungen über den plumpen Paganismus des Jesuitismus, mit denen die öffentlichen Blätter die Mittheilung dieses Dekrets einer republikanischen Regierung der Südamerikanischen Freistaaten begleiteten. Auch wollten wir mit dieser Episode nur dem Leser einen Einblick in die religiösen Zustände und Anschauungen Südamerika's eröffnen, um damit unsern Bericht über die neuern kirchlichen Vorgänge in Brasilien einzuleiten.

Schon während der Portugiesischen Kolonialepoche war die Zentralregierung in Lissabon genöthigt, den Statthaltern der Brasilianischen Kolonien gemessene Weisungen gegen störende Uebergriffe der kirchlichen Autoritäten einzuschärfen. Die denselben ertheilten Instruktionen verboten unter Anderm ausdrücklich: dass die Bischöfe in Zukunft keine Verhaftsbefehle mehr erlassen; dass sie sich nicht in gerichtliche Entscheide mischen; dass sie überhaupt ihre Gewalt nicht über die ihnen durch die Bisthumsverträge und die Tridentinischen Konstitutionen gesetzten Grenzen ausdehnen dürfen. Schon damals wurden die Gouverneure ermächtigt, Exkommunikationen, welche die Bischöfe etwa gegen Korporationen, öffentliche Beamte und Privatpersonen verhängen sollten, ohne dass die Begründung klar vor Augen liege, einfach aufzuheben, und den Klerus nicht nur überhaupt zu seiner Pflicht, sondern auch dazu zu verhalten, dass er für die Sporteln seiner Dienstleistungen einen genauen Tarif aufstelle, und dafür besorgt zu sein, dass zu viel Gefordertes stets zurückerstattet werde.

Zu diesen Massregeln war die Portugiesische Regierung desshalb gezwungen, weil damals, wo der Römische Bannstrahl noch die volle beabsichtigte Wirkung that, die geistlichen Kolonialbehörden sich sogar erdreisteten, über Richter, ja über ganze Munizipalitätsvorstände, wenn sie ihrem Willen nicht gefügig waren, die Exkommunikation zu verhängen, und weil dieselben mit ihrer angemassten Omnipotenz sehr oft die Macht der Gouverneure vollständig lahm legten. Später aber, als die Jesuiten, wie überall, auch in Brasilien mit der staatlichen Regierung um die Herrschaft des Landes in die Schranken traten, genügten auch diese Massregeln

nicht mehr; und es gab mit der geistlichen Gewalt keinen Frieden mehr, bis auch hier der gefährliche Orden der Gesellschaft Jesu durch förmliches Dekret des Landes verwiesen wurde. Da bekamen, wie die Seelen, so auch die Behörden wieder Frieden und Ruhe.

Als Brasilien sodann im Jahre 1822 sich zu einem selbständigen, konstitutionellen Staate mit kaiserlicher Erbmonarchie erhob, waren diese Vorgänge noch alle in lebhafter Erinnerung. Die am 8. Jänner 1824 von der Nationalversammlung angenommene neue Verfassungsurkunde erklärte zwar die katholische Religion mit höchst ausschliesslichen, selbst in die Ehe anderer Konfessionen eingreifenden Prärogativen zur alleinigen Staatsreligion, stellte aber gleichwohl zur Abwehr hierarchischer Eingriffe in die Rechte der Bürger und des Staates entsprechende Bestimmungen auf.

Trotz der vielen bürgerlichen Unruhen, welche den jungen Staat anfänglich bewegten, lebte derselbe doch mit der Kirche im Frieden. Die eilf Bischöfe des Reiches, mit einem Erzbischof von Bahia als Metropoliten an der Spitze, walteten, im Einklange mit der Konstitution und den Gesetzen des Landes, ungestört ihres oberhirtlichen Amtes. Sie betrachteten sich, wie sie es auch waren, als höhere Beamtete der öffentlichen Verwaltung und erhielten als solche vom Staate ihre Besoldung. Selbst die allmälig wieder, mehr eingeschlichenen als rehabilitirten, Jesuiten beschränkten ihre Thätigkeit auf Bekehrungsmissionen bei denjenigen Stämmen des weiten Reiches, welche noch im wilden Naturzustande sich befanden.

Auf dem letzten Vatikanischen Konzil war Brasilien mit sechs Bischöfen vertreten. Um denselben die weite Reise zu erleichtern und zugleich dem katholischen Volke des Reiches eine Vertretung auf der Kirchenversammlung zu geben, übernahm die Regierung einen Theil der bischöflichen Reisekosten — ein Entgegenkommen, dessen sich wohl wenige Konzilsväter ab Seite ihrer Regierungen damals zu erfreuen hatten. Dafür sind aber auch mehrere dieser Bischöfe in Rom Propheten geworden!

Wie nämlich eine grosse Zahl Deutscher, Oesterreichischer, Französischer, Orientalischer und selbst Italienischer

Bischöfe, also richteten am 15. Jänner 1870 auch Amerikanische Väter des Konzils eine dringende Vorstellung an den Papst: Es möchte die Frage über die dogmatische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit dem Konzil nicht unterbreitet werden, und zwar, von vielen andern Gründen abgesehen, desshalb: Weil die Diskussion dieser Frage einen grossen Zwiespalt des Episkopats an den Tag legen; sodann, weil eine derartige Glaubenslehre die Geister, statt anzuziehen, vielmehr der Kirche entfremden; endlich weil die Sache grenzenlose Streitigkeiten herbeiführen und dadurch die Früchte des Konzils gänzlich vereiteln werde.[1] — Die Adresse wurde von 27 Amerikanischen Erzbischöfen und Bischöfen unterzeichnet. Unter diesen wird nebst andern Brasilianern auch der Bischof Franziskus Cardozo — Ayres von Olinda, Provinz Pernambuco, genannt, der jedoch nicht mehr in seine Diözese zurückgekehrt, sondern noch während des Konzils in Rom gestorben ist.[2] — Der Amtsnachfolger des Verstorbenen auf dem bischöflichen Stuhle zu Olinda war bestimmt, in Brasilien den Anfang zur Erfüllung der angeführten Prophezeiung der Amerikanischen Bischöfe zu machen.

Die Dinge sind aber nicht urplötzlich, sondern nur Schritt für Schritt so in die Welt gekommen, wie wir sie nun haben. Im Jahre 1854 liessen die Jesuiten zuerst die Taube der vom Papste dogmatisirten unbefleckten Empfängniss aus der Vatikanischen Arche fliegen, um zu erfahren, wie weit der Glaube bereits die Vernunft und den Verstand der katholischen Welt gefangen genommen habe. Die Bischöfe schwiegen. Die Ungläubigen lachten. Die Taube hatte zwar einige Federn verloren, brachte aber den Oelzweig in die Arche zurück. Die Zeit war bald für Grösseres empfänglich. —

Im Jahre 1864 erschien am Lieblingsfeste Pius IX., an Mariä Empfängniss den 8. Dezember, die berüchtigte Enzyklika mit dem noch berüchtigtern Syllabus. Der Jesuitismus

---

[1] Dr. E. Friedberg: Sammlung der Aktenstücke zum ersten Vatikanischen Konzil. Tübingen 1872, S. 475 f., wo die kurze, bündige Adresse der Amerikaner abgedruckt ist.

[2] Dr. E. Friedberg: Sammlung etc. S. 923 u. S. 150.

proklamirte sein Programm für die künftige Haltung und Machtstellung der Hierarchie gegenüber der Staatsgewalt auf dem ganzen Erdkreis. Von da an wurde die Bildung des jüngern Klerus von dem Episkopat fast überall, namentlich in dessen Seminarien, nach diesem Programme normirt.

Im Jahre 1867 musste der gesammte Episkopat vor der Römischen Kurie ein Examen bestehen, indem derselbe auf ein im Auftrage des Papstes von dem Präfekten der Konzilskongregation, Kardinal Caterini, erlassenes Zirkular eine Reihe von Fragen zu beantworten hatte, vorgeblich um Stoff zum nächsten Konzil zu liefern, in Wirklichkeit aber um zu zeigen, wie es mit der praktischen Anwendung des Syllabus und der Ausführung seines Programmes gegenüber der staatlichen Gesetzgebung in ihren Diözesen stehe.

Im Jahre 1869, unmittelbar vor dem Zusammentritt des Vatikanischen Konzils, liess der Papst die alte verrufene Nachtmahlsbulle, nach den heutigen veränderten Verhältnissen und mit spezieller Rücksicht auf die Grundsätze des Syllabus, neu bearbeiten und schleuderte am 12. Oktober die umgegossene Granate mit den zahllosen Exkommunikationen gegen Regierungen und Bischöfe, Laien und Geistliche in die Welt, bevor das Konzil zusammen kam und seine Meinung zu dem mittelalterlichen Kriegswerkzeuge abgeben konnte.

Endlich war nach all diesen stufenweis gelungenen Versuchen und Präparativen noch eine und letzte Etappe zur ganzen Verwirklichung des Syllabus zu erreichen. Nach neun Monaten waren die Jesuiten auch an diesem Ziele angelangt. Am 18. Juli 1870 setzte das von der Gesellschaft Jesu beherrschte Vatikanische Konzil mit dem Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit und Allgewalt den Schlussstein in die Kuppel der Weltherrschaft des an ihrem Zügel geführten Römischen Papstes ein. So zu sagen, der gesammte Episkopat unterwarf sich mit Leib und Seele dem Römischen Universalbischof, gab seine in der Verfassung der Kirche von Anfang an konstituirte Stellung auf, und rückte sofort auf der ganzen Linie für die Usurpationen und die weitern Eroberungen der neuen Papstkirche gegen die Staatsgewalt in Schlachtordnung.

Der „schwarze Papst“ gab den Marschbefehl, und der weisse Papst“ [1] marschirte mit seinen Legionen aller Waffen, Grade, Farben und Stationen des Erdkreises.

Wie in allen übrigen Ländern, wo die katholische Kirche uch nur eine Kapelle mit einem Kaplane besitzt, so fanden ie immer stärkern Angriffsstösse der Römischen Kurie gleichalls in Brasilien Schritt für Schritt immer mehr Boden. Die amen des Syllabus keimten im Stillen diesseits und jeneits des Ozeans auf. Vorab waren es überall die staatlichen Ehegesetze, die Wurzeln und Grundlagen aller sozialen und ürgerlichen Ordnung, gegen welche der bereits seit Dezenien geführte Krieg mit erhöhtem Nachdruck fortgesetzt urde. Selbst in der fernen Argentinischen Republik nöthigte er Bischof von Paraná schon im Jahre 1867 die Regierung von anta Fé, die Rechte der Zivilehe und Zivilgesetzgebung in ieser Provinz durch die berühmte Vertheidigung des Arentinischen Rechtsgelehrten Dr. José F. Lopez gegen die Exkommunikationen des Krummstabes sicher zu stellen. [2]

Der Widerstand gegen die Aggression des Romanismus urde in Brasilien also veranlasst. Seitdem die Pläne des Vatikans zur Wiedereroberung der mittelalterlichen Weltnacht angelegt wurden, schlichen sich die Jesuiten, ohne ass das frühere Dekret ihrer Ausweisung je zurück geommen worden war, in alle Winkel des Landes ein. Von er sogen. Bekehrung der wilden Völkerstämme daselbst atten sie ihre Thätigkeit auch hier der Eroberungspolitik er Kirche zugewandt und dabei vor Allem ebenfalls die Bischöfe in ihre Garne genommen. Aber auch in Brasilien

---

[1] Bekanntlich ist der Jesuitengeneral P. Bekx in der schwarzen outane der tägliche Rathgeber Pius IX. und heisst desshalb bei den Römern der «Papa Nero», im Gegensatze zum wirklichen Papste, er immer eine weisse Soutane trägt.

[2] Dr. José F. Lopez: Vertheidigung der Regierung und der ivileherechte von Santa Fé gegen den Bischof von Paraná (welcher as dortige Staatsgesetz über die Zivilehe für null und nichtig erlärte und dem Volke den Widerstand gegen das Gesetz befahl) vor em höchsten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten der Argentinischen Republik. Nach der IV. Auflage aus dem Spanischen bearbeitet von Dr. W. Waldeck, Berlin, 1874.

nahmen die Patrioten, in deren Reihen besonders die Mitglieder des Freimaurerordens stark vertreten waren, bald die Dinge wahr, welche getrieben wurden, und traten ihren Erscheinungen überall entschieden entgegen. Ob durch die Jesuiten oder die bischöfliche Kurie selbst veranlasst, man weiss es nicht — das geheime Berichterstattungs-System des Jesuitenordens lässt das Erstere vermuthen — einige Zeit nach dem Vatikanischen Konzil erhielt der neue Bischof von Olinda, bezw. Pernambuco, ein päpstliches Exkommunikationsbreve gegen die Freimaurer, deren Thätigkeit der Papst, wie wir gesehen, in der Enzyklika, und namentlich in Amerika also bitterlich beklagt, dass er dem Episkopat der katholischen Welt eine besondere Besprechung der Sache in Aussicht stellt.

Der Bischof, ohne das landesgesetzliche Plazet der Regierung einzuholen, publizirte den päpstlichen Erlass gegen die Freimaurer, mit einer weitern bischöflichen Verordnung, durch welche alle Bruderschaften (Jrmandades) seiner Diözese aufgefordert wurden, ihre dem Freimauerorden angehörenden Mitglieder auszuschliessen. Die Bruderschaften von Olinda erklärten, das sei gegen ihre Statuten und verweigerten dem Bischof den Gehorsam. Da sprach der Bischof über dieselben die Exkommunikation aus. Die Bruderschaften, als welche in Brasilien neben ihrem religiösen, auch einen politischen Charakter haben, appellirten an die Regierung und verlangten die Nichtigkeitserklärung der Exkommunikation.

Auf ein eingeholtes Gutachten des Staatsrathes befahl die Regierung dem Bischof, die Exkommunikation aufzuheben. Der Bischof fuhr jedoch fort, auch andere Bruderschaften seiner Diözese, welche Mitglieder der Logen in sich hatten und diese nicht ausschliessen wollten, zu exkommuniziren, und schloss sogar ihre Versammlungsorte oder Kapellen. In Folge dessen wurde die Bewegung namentlich in den Städten immer grösser. Zuletzt nahm die Bevölkerung in der Sache Partei. Im Februar 1873 verlangte eine mit 6000 Unterschriften bedeckte Massenpetition aus Pernambuco von der Regierung energisch die Ausweisung der

Jesuiten. Aehnliche Petitionen gingen bald auch aus andern Städten ein.

Trotz der wachsenden Bewegung zögerte die Regierung mit einem Entscheide. Dadurch wurde auch die Kühnheit des Bischofs gesteigert. Er erliess einen Hirtenbrief, worin er in nackten Worten „als getreuer Sohn der Kirche“ die Oberhoheit des Staates negirte, den auf das Plazet bezüglichen Artikel der Staatsverfassung, sowie den Appell an die weltliche Gewalt (Recursus ab abusu) als eine politische Ausgeburt der Ketzerei qualifizirte, und sich selbst zu der Drohung verstieg, dem Plazet der weltlichen Behörde das stärkere der Kirche mit Bann und Interdikt entgegen zu stellen.

Laut und vielfach wurde hierauf kriminelle Bestrafung des vom Staate besoldeten, sich offen als Landesverräther kundgegebenen Beamteten gefordert. Die Verurtheilung des bischöflichen Auftretens war in der Diözese allgemein. Im Theater, in Witzblättern, in Knittelversen, in Karrikaturen wurden der Bischof und die Jesuiten schonungslos und überall mit Beifall gegeisselt. Eines solcher Bilder stellte den Papst mit Bischöfen, Jesuiten, Mönchen und Geistlichen an einer reichbesetzten Kreuztafel dar und liess die in charakteristischen Stellungen gezeichneten Monarchen der Erde als Kellner beim Bankette serviren. Ein angesehener Schriftsteller des Landes verfocht in einer Reihe trefflicher Briefe mit ungeheurem Beifall die Berechtigung der Nationalität gegenüber dem Romanismus — alles Erscheinungen, die in dem jeher bigottkatholischen Brasilien ohne Beispiel und Ahnung waren!

Und immer wurden diese Erscheinungen von den Jesuiten und den von ihnen umgarnten Bischöfen noch nicht verstanden. Eine grössere Zahl der Kirchenhäupter schloss sich dem Vorgehen des fanatischen Amtsbruders von Olinda an. Wie dieser, belegte auch der Bischof von Parà die Bruderschaften, welche die Freimaurer nicht ausschlossen, mit dem Fluch der Exkommunikation. — Der Bischof von Rio Grande do Sul erklärte in einer Zuschrift an den Landtag der Provinz: „Ich respektire die Landesgesetze nur insoweit, als selbe mit den göttlichen Gesetzen — will sagen,

mit denjenigen der Römischen Kurie — nicht im Widerspruch stehen, nach der Lehre der Apostel: „Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ — Andere Bischöfe gaben in anderer Weise ihre Auflehnung gegen die staatlichen Gesetze und die öffentliche Ordnung kund. Da und dort wurden die Kirchhöfe, in welchen bisher die Beerdigungen unbehindert stattgefunden hatten, mit einmal für entweiht und verunreinigt erklärt und mit dem Interdikte belegt, weil die Gebeine von Freimaurern darin ihre Ruhestätte gefunden. Allen Hinterlassenen, denen an der Seligkeit ihrer verstorbenen Angehörigen etwas gelegen sei, wurde befohlen, die Gräber derselben durch einen vom Bischofe anerkannten Geistlichen besonders segnen zu lassen und diesem dafür eine Gebühr von 5 Milreis oder zirka 15 Franken zu bezahlen. Da und dort wurde durch leidenschaftliche, injuriöse bischöfliche Erlasse, bei Seel' und Seligkeit, das Lesen liberaler Zeitungen verboten, der Umgang mit sogen. „Feinden der Kirche“ bei Strafe der ewigen Verdammniss untersagt u. s. w. u. s. w.

Am grimmigsten ging aber vor Allen und in allen Richtungen der Bischof von Olinda vor, bis er endlich im Mai 1873 das Mass seiner Gewaltthaten dadurch zum Ueberfliessen brachte, dass er nebst andern freisinnigen Geistlichen, die seinen Befehlen nicht blindlings Gehorsam leisteten, auch den greisen, allgeachteten und hochgebildeten Dekan von Pernambuco im Amte suspendirte. Eine auf den 14. Mai ausgeschriebene Versammlung, an der bei 4000 Personen, und auch Männer der konservativen Partei, sich betheiligten, brachte dem gekränkten Seelsorger eine glänzende Ovation dar. Bei der allgemeinen Erbitterung der Theilnehmer trieb leider das heisse südliche Blut einzelne Schaaren der niedern Volkschichten anlässlich zu Handlungen, die im Interesse der Sache besser unterblieben wären. Ein Haufe stürmte die Druckerei der „Uniao“, des schwarzen, giftigen Zeitungsorgans der Jesuiten und des Bischofs, und richtete darin vielfache Zerstörungen an. Andere drangen in's Jesuitenkollegium ein und liessen nicht nur an den Mobilien, sondern auch selbst an einigen Vätern Jesu ihren Zorn aus. Die Führer der liberalen Partei desavouirten in öffentlichen

Blättern einstimmig die Urheberschaft dieser Vorfälle und sprachen darüber ihre entschiedene Missbilligung aus.

Allein das Feuer war einmal angefacht; und dass es immer höher loderte, liessen es die Jesuiten und der Bischof nicht am Oele fehlen. Jüngere Männer sagten auf den 16. Mai eine neue Volksversammlung an. In vielen Tausenden schaarte sich die Volksmasse vor dem Palaste des Regierungspräsidenten zusammen. Der General des aufgebotenen Militärs liess aber die Redner nicht zum Worte kommen und forderte Räumung des Platzes. Die Volksmenge antwortete mit dem Rufe: „Es lebe der General! Fort mit den Jesuiten!“ Der klerikal gefärbte Vertreter der Regierung liess Kavallerie mit gezogenem Säbel in die wehrlose Menge einreiten. Die Führer wurden auf brutale Weise misshandelt und Alles niedergeritten, was nicht fliehen konnte. Es gab viele Verwundete. Der Platz wurde gesäubert. Allein die Sache war nicht erledigt.

Laut protestirte die gesammte liberale, und auch ein Theil der konservativen Presse gegen die rohe militärische Gewaltthat. Der Bischof seinerseits liess in allen klerikalen Organen des Landes gegen die liberale Partei Zeter und Mordio schreien und die „unerhörten Frevelthaten“, die an seiner Druckerei und im Kollegium der Väter Jesu verübt worden, in Szenen schildern, wie in der Welt noch keine erlebt worden wären. — Der Hochwürdige vergass dabei, dass er jene Vorgänge selbst veranlasst und die Welt schon viel grässlichere Dinge von seiner Partei „gehört“ und „erlebt“ habe, von der Partei nämlich, die seiner Zeit nur in Spanien im Namen der Religion und katholischen Kirche durch die hl. Inquisition dritthalb Millionen Menschen aus ihrem Vaterlande vertrieben, mehr als drei Millionen ihres Eigenthums beraubt, 34,000 lebendig verbrannt und 300,000 zu Galeeren, ewigem Gefängniss und andern grausamen Strafen verurtheilt hat. — Die Väter der Gesellschaft Jesu aber, welche bekanntlich auf den von ihnen geplanten Schlachtfeldern noch nie Ordensglieder verloren haben, fanden es trotz der bischöflichen Tiraden für rathsam, ihre Person in Sicherheit zu bringen. Sie ergriffen aus Pernambuco die Flucht,

zogen sich aber, statt zur Herstellung des Friedens ganz das Feld zu räumen, einstweilen nur in das Innere des Landes zurück, um daselbst unter der Bevölkerung ihre Minenarbeiten ungestörter fortzusetzen, und bei günstigem Ausgang der Dinge in den Städten wieder desto schneller bei der Hand zu sein.

Indessen hatten die vorgefallenen Ereignisse doch die Wirkung, dass die Regierung in Rio Janeiro zu einem Entscheide und zu einer Antwort auf die an sie gerichteten Massenpetitionen gedrängt wurde; besonders als nun auch, in Form und Inhalt ein Meisterstück, der feierliche Protest des „Grande Oriente Unido do Bresil“ an die eben in Rio versammelten gesetzgebenden Kammern des Reiches einlief. In markigen Zügen geisselte der Protest einerseits das rechtswidrige Verfahren, das unchristliche, intolerante Benehmen der Brasilianischen Bischöfe, und die subversiven, gefahrvollen Tendenzen des Jesuitenordens, an dessen Gängelbande die Kirchenhäupter blindlings laufen; anderseits schilderte der Protest, mit Hinweis auf die Thatsachen, die blos humanitäre, vom religiösen Bekenntnisse durchaus unabhängige Mission des Freimaurerordens in allüberzeugender Weise. Die Sache wurde dadurch sowohl im Senate als in der Deputirtenkammer zu einer lebhaften und allseitig erschöpfenden Verhandlung gebracht.

Mit schlagender Beweisführung wurde von einzelnen Deputirten nachgewiesen, wie dass der einzige, im Interesse des Landes liegende Weg den Staatsbehörden von den Ereignissen selbst klar und bestimmt vorgezeichnet sei, und dass die nächste Zukunft in erster Linie als Schlussstein der heutigen Bestrebungen in Aussicht zu nehmen habe:

Aufhebung jenes Artikels der Staatsverfassung, welcher die Römisch-katholische Religion zur Staatsreligion mache;

Abschaffung aller Privilegien, welche dieselbe bisher zur Verhinderung der Zivilisation und sozialen Entwicklung des Landes genoss;

Gewährleistung vollständiger Rechtsgleichheit für alle Religionsbekenntnisse im Lande;

Glaubens- und Gewissensfreiheit in den Schranken der itte und öffentlichen Ordnung für Jedermann;

Trennung der Kirche vom Staate und dem Fiskus; mit Vahrung der Staatshoheit gegen Ausschreitungen und Ueberriffe der Kirche auf das bürgerliche Gebiet;

Einführung der obligatorischen Zivilehe, ohne Beeinträchgung der kirchlichen Zeremonie;

Führung der Zivilstandsregister durch weltliche Beamtete;

Ausschliessliche Verfügungsgewalt der Zivilbehörden über ie Friedhöfe und das Beerdigungswesen;

Verweisung des Religionsunterrichtes der Jugend in das ebiet der häuslichen Erziehung und der kirchlichen Unterveisung;

Eine konfessionslose, der Jugend aller Bekenntnisse zugängliche, öffentliche Schule.

Dabei wurde allseitig betont: Diese Erfolge zu erringen, müsse schon im Interesse der Einwanderung, von welcher die naterielle Zukunft Brasiliens so sehr bedingt sei, Pflicht und öchste Aufgabe jedes aufrichtigen Patrioten sein. Zähle och allein die Provinz Rio Grande do Sul gegen 40,000 ingewanderte Protestanten, ohne dass nur deren Ehen bister als wirklich gültig anerkannt worden wären. Man soll en Einwanderer nicht schon von vornherein durch religiöse ngherzigkeit abschrecken, sondern gegentheils ihn durch leiches Recht aus einem Kolonisten zu einem Bürger des andes zu machen suchen.

Siehe da, in solchen Aernten hat Gott der Herr den Syllabus, die päpstliche Unfehlbarkeit und Allgewalt, die Exommunikationsbullen und den übrigen Unverstand des von en Jesuiten beherrschten Vatikanischen Kirchenregiments ereits auch jenseits des Ozeans aufgehen lassen!

Bei Anlass der denkwürdigen Kammerdebatte fasste der Ministerpräsident Vicomte Rio Branco besonders die kontitutionelle Stellung der Staatsgewalt gegenüber der Kirche n's Auge. „Die Konstitution,“ sprach er, „hat allerdings ie Römisch-katholische Kirche zur Staatskirche gemacht, nd ihr dadurch Rechte und Privilegien eingeräumt; aber ie Konstitution zwingt keinen Unterthanen Brasiliens, katho-

lisch zu sein; und selbstverständlich können jene Rechte und Privilegien nur unter denjenigen Bedingungen ausgeübt werden, welche hinwieder die Konstitution mit gleicher Verbindlichkeit vorschreibt. Diese Bedingungen sind das Veto der Staatsgewalt gegen Ausübung kirchlicher Macht, das Recht des Plazets für jede päpstliche Bulle und jedes päpstliche Breve, mit einem Worte, die Unterordnung des gesammten Klerus unter die Gesetze des Staates. Will also die Römisch-katholische Kirche Brasiliens ihre konstitutionellen Vorrechte und ihre Autorität ausüben, so kann sie es nur, wenn sie auch alle andern Vorschriften der Konstitution annimmt und ihnen nachlebt. Die Bestimmungen der Konstitution haben alle die gleiche verbindliche Kraft."

Gegen diese, sollte man meinen, ganz natürliche und selbstverständliche Definition des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Brasilianischen Staate wurde vom päpstlichen Nuntius sofort bei der kaiserlichen Regierung in heftigster Weise protestirt und unbedingt das Kirchenrecht des Syllabus mit allen Prärogativen und Konsequenzen gegen die Staatsgewalt in Anspruch genommen.

Wie lange noch werden sich die monarchischen Staaten die Römischen Landpfleger mit den geheimen, staatsfeindlichen Instruktionen an ihren Höfen gefallen lassen? —

Durch diese Vorgänge wurde die Brasilianische Regierung nach zwei Richtungen zum Eingehen auf die Lösung des durch die kirchlichen Autoritäten herbeigeführten Konfliktes veranlasst. Der Staatsrath (Conselho do estado) erhielt den Auftrag, über die Zulässigkeit der bischöflichen Amtshandlungen ein umfassendes Rechtsgutachten abzufassen; und zugleich wurde, um einer weitern religiösen Bewegung im Lande, wenn möglich, vorzubeugen, in der Person des Barons von Penedo ein ausserordentlicher Gesandter nach Rom abgeordnet, mit dem Auftrage: Den heil. Stuhl auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche die Kirche dadurch bedrohen müssen, dass ihre Diener die bestehenden Landesgesetze glauben ausser Acht setzen und rücksichtslos verletzen zu dürfen.

Auf diese seine Vorstellung erhielt der ausserordentliche

Gesandte, nach langen Unterhandlungen, endlich im Auftrage des Papstes durch den Kardinal-Staatssekretär den Bescheid: Dass das Oberhaupt der Kirche die vom Bischof von Olinda vollzogene Exkommunikation nicht billige, sondern dass dieser die Massregel wieder rückgängig zu machen und das gute Verhältniss mit der Landesregierung wieder herzustellen habe. — Diese Nachrichten, hiess es im Lande herum, habe die Regierung aus Rom erhalten.

Da indessen weder im Benehmen noch in der Gesinnung des Bischofs von Olinda irgend eine Aenderung zum Frieden wahrgenommen werden konnte, so wurde nachgerade die Richtigkeit oder gar Aufrichtigkeit des Römischen Hofbescheides selbst in Rio Janeiro in Zweifel gezogen und die Mission des ausserordentlichen Botschafters nach der Metropole der katholischen Christenheit in Europa als erfolglos betrachtet.

Mittlerweile war um Mitte Juni 1873 das Gutachten des Brasilianischen Staatsrathes, von dem Ministerium und dem Kaiser gegengezeichnet, an die Deputirtenkammer eingelangt. Nach tiefgehender Begründung schloss das wichtige Aktenstück mit folgenden Resolutionen:

„1. Die organische Verfassung der Irmendades oder Bruderschaften in Brasilien gehört in die Kompetenz der Zivilbehörde, und es steht dem Prälaten der betreffenden Diözese blos die Approbation und Fiskalisation derjenigen Kompromisse zu, welche das religiöse Gebiet beschlagen.

„2. Es dürfen desshalb die Bruderschaften nicht mit Interdiktion, welche hiermit null und nichtig erklärt wird, bestraft werden desshalb, weil sie Freimaurer in ihrer Mitte haben, deren Vereinigungszweck unabhängig vom religiösen Bekenntnisse ist.

„3. Die Bischöfe, welche in diesen und andern Beziehungen, also auch durch Verbreitung von Breven, ohne vorherige Einholung des staatlichen Plazets, ihre Befugniss überschritten haben, sind zu ihrer Pflicht zurückzuführen.“ —

Schon vor mehr als hundert Jahren hat die fromme Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich das gleiche Oberhoheitsrecht der Staatsgewalt gegenüber den Bischöfen

ihres Landes geübt. Als der Magistrat der Stadt Roveredo in Südtirol das Grab ihres gelehrten, durch freimüthige Bekämpfung des Hexenglaubens und der Hexenprozesse hochverdienten, 1761 verstorbenen und in der dortigen Pfarrkirche beerdigten Mitbürgers Girolamo Tartarotti mit der Büste des Verewigten ehrte und die fürstbischöfliche Kurie von Trient desshalb die Kirche durch öffentliches Dekret vom 9. April 1762 mit dem Interdikt belegte; erliess die Kaiserin Maria Theresia am 29. September gl. Jahres folgenden Regiminalentscheid:

„Maria Theresia etc. Wir haben Uns all dasjenige, was wegen der aus Anlass eines dem Hieronymo Tartarotti gesetzten Grabmales interdicirten Pfarrkirche ad S. Marcum zu Roveredo schriftlich verhandelt worden, umständlich vortragen lassen.

„Wie nun einerseits in Unseren Erblanden kein geistlicher Ordinarius befugt ist, auch nur gegen Einen Partikularen ohne Vorwissen des Landesfürsten und zu dem Ende zu machenden Anzeige einen Kirchenbann zu verhängen, minder eine ganze Kirche mit dem Interdicto zu belegen; nebstdem die Setzung eines Grabmals zu verwilligen kein spirituale, sondern lediglich ein temporale Negotium ist, welches von der weltlichen Kirchen-Vorstehung, und wie im gegenwärtigen Vorfall von dem der Stadt Roveredo aus Concession Dero Andacht allein das Jus Collationis Beneficii geniesset, ohnstreitig zustehenden Jure Patronatus abhanget; anderseits auch der Fürgang mit Interdicirung der Kirche sich von darunten nicht rechtfertigen lasset, weilen dergleichen Strafen und Interdicta vermöge des Trientner Concilii nur im höchsten Nothfall vorzukehren seynd, und dahero auch in dieser Angelegenheit, wann keine Vorstellung bey Unserer Landstelle daselbst verfangen, an Uns als zugleich Obriste Schutz- und Schirmfrau sich vorhero hätte gewendet werden sollen; endlich auch, da der Tartarotti nach Christlich-Catholischem Gebrauch beerdiget und ihme von der Geistlichkeit die Ruhestatt in der Kirche nicht versagt worden, wider dessen Persohn mit solcher Anzüglichkeit fürzufahren keine Ursach vorhanden ware: als können Wir

diesen übereilten, zum Nachtheil Unserer Gerechtsamen, auch zum Präjudiz der Stadt Roveredo gereichenden, dem Päpstlichen Stuhl ganz ungleich vorgestellten Fürgang nicht gleichgültig ansehen, und verlangen dahero von Dero Andacht hiemit ausdrücklich, dass obgesagtes Interdictum schleunigst und um so gewisser gehoben werden solle, als widrigens und ohne weiterem mit Sperrung deren in dem Roveradanischen besitzenden Temporalien fürgegangen werden wird. U. s. f.“ —

Gleichzeitig wurde, um der Kurie den Rückzug zu erleichtern. der Magistrat angewiesen, dass er, wenn das Interdikt widerrufen sei, dann die Büste bedecken, aus der Kirche entfernen und etwa beim Rathhause aufstellen lasse. — Mit öffentlich proklamirtem Dekrete vom 22. Oktober gl. J. wurde das Interdikt von der Kurie widerrufen. — Unfehlbarer Papst war damals Klemens XIII., auch ein dienstbarer Verehrer der Jesuiten; dennoch haben wir nirgends gefunden, dass er gegen jenen Regiminalentscheid der Kaiserin von Oesterreich protestirt habe.

Damit aber auch der Magistrat mit Ehren gehorchen konnte, wurden ihm von der Kaiserin zur Auswahl zwei höchst ehrenvolle Inschriften zugesandt, von denen er eine an der Stelle der weggenommenen Büste in der Kirche zum bleibenden ruhmwürdigen Andenken an den um die Wissenschaft und die armen Mitmenschen hochverdienten Mitbürger möge eingraben lassen. Der Magistrat wählte diejenige, welche heute noch das dankbare Andenken der Nachwelt an den kühnen Vorkämpfer der Wissenschaft gegen Unvernunft und Wahnsinn in der Kirche des hl. Markus zu Roveredo feiert.* —

Die Kammer in Rio Janeiro, wie die Regierung, entschlossen, der Konstitution und den Gesetzen des Landes Achtung und Gehorsam zu verschaffen, ertheilte den Schluss-Resolutionen des staatsräthlichen Gutachtens ihre Zustimmung. Die Regierung schritt hierauf ungestört zu deren Vollziehung, indem sie in den wiederholten ernsten Kundgebungen der

* Ludwig Rapp: Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Innsbruck 1874 S. 71—107.

Kammer keinen Rücken mehr für längere Zögerung und Nachsicht fand. Sie begann mit dem Bischof von Olinda, als dem ersten Renitenten gegen die Staatsgesetze, und forderte ihn peremtorisch zur Zurücknahme und Aufhebung seiner Exkommunikationen auf, Der Bischof erklärte wiederholt; Als „gehorsamer Sohn der Kirche“ könne er das Plazet der Staatsgewalt gegenüber seinen auftragsgemässen amtlichen Erlassen nicht zugeben. Er bestritt die Oberhoheit des Staates über die Kirche und das Recht des Appells in geistlichen Sachen an die Krone.

Die Regierung ihrerseits, wie es anderwärts auch schon vorgekommen ist, vor den Zweifel gestellt: Ob sie von dem Bischofe, der sich auf höhern Auftrag und den kirchlichen Gehorsam berief, oder von der Römischen Kurie, die ihrem Gesandten Weisungen an den Bischof zu friedlichem Entgegenkommen zugesagt hatte, mit der Wahrheit bedient werde — stellte sich auf den Standpunkt ihres konstitutionellen Rechtes und zog in Betracht: dass der Bischof durch die Exkommunikation der Bruderschaften seine Gewalt überschritten habe, indem diese in Betreff ihrer äussern Angelegenheiten, wie der Vermögensverwaltung, der Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern u. dgl. unter weltlichen Autoritäten oder den sogen. „Kapellenrichtern“ stehen; dass die vom Staate anerkannten Statuten der Bruderschaften keine Bestimmung über Ausschliessung der Freimaurer enthalten; dass der Bischof ihre Statuten nur im Einverständniss mit der weltlichen Gewalt ändern könne; dass es sich mithin im gegebenen Fall um den Vorrang kirchlicher vor der staatlichen Gesetzgebung handle. Sie liess demnach den Bischof wegen Auflehnung gegen die gesetzliche Ordnung am 2. Jänner 1874 in seinem Palaste verhaften, mit einem Kriegsdampfer im Seearsenal in Gewahr bringen und im Wege des Gesetzes zur Verantwortung und Bestrafung vor den verfassungsmässigen obersten Gerichtshof des Reiches stellen. — Die Klerikalen hofften, die von ihnen bisher in Fanatismus und Bigotterie darnieder gehaltene Bevölkerung werde die Verhaftung ihres Bischofes mit einer Revolution beantworten. Sie hatten sich getäuscht. Das Volk blieb ruhig; es stand

ı seiner Verfassung und Gesetzgebung und stellte sich auf ie Seite der Regierung.

Der Gerichtshof erklärte sich in Sachen kompetent, und ı Würdigung der eingeklagten Thatsachen, sowie in weiterem etracht: dass der Bischof auf die Appellation der Bruderchaft San Antonio in Pernambuco ausdrücklich erklärt hatte: r werde dem Befehle der Regierung keine Folge leisten; enn dadurch würde er sich nicht nur einer schweren Sünde nd eines ungeheuern Verbrechens in den Augen des unestechlichen Richters der Seelen schuldig machen, sondern uch gegenüber dem Stellvertreter Christi, dem Römischen apste, meineidig werden und eine wahre Apostasie begehen; uch sei, solchen Befehlen einer weltlichen Macht nicht georchen, gar kein Verbrechen, sondern ein Heroismus, würdig er Bewunderung der katholischen Welt und des Segens ihres öchsten Hirten u. dgl.* — erkannte der Gerichtshof zu techt: Der Bischof von Olinda, der Provinz Pernambuco, abe sich der beharrlichen Auflehnung gegen die Konstitution, die Gesetze des Landes und die öffentliche Ordnung chuldig gemacht, und sei desshalb zu einer Gefängnisstrafe on vier Jahren verurtheilt. — Auch das Urtheil des oberten Gerichtshofes wurde mit keiner Revolution des kathoischen Volkes von Brasilien erwiedert.

Darnach erging auch an den Bischof von Parà der Befehl der Regierung, seine Exkommunikation der geistlichen Bruderschaften, welche Freimaurer zu Mitgliedern haben und diese nicht ausschliessen wollen, zurückzunehmen. Der Bischof verweigerte in gleicher Weise dem Befehl den Gehorsam. Die Regierung erhob gegen den Renitenten ebenfalls den Prozess.

Selbstverständlich wurde gegen die gerichtliche Massegelung der beiden Bischöfe von Olinda und Parà, bereits

* Dieselben Redensarten, mit denen auch die Bischöfe in Deutschand, der Schweiz und anderwärts, ja an ihrer Spitze der auf den yllabus und die Vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 gesteifte Römische Papst selbst, ihre Auflehnung gegen die Staatsgesetze notiviren.

mit Note vom 22. Februar 1874, vom päpstlichen Geschäftsträger beim Brasilianischen Hofe, dem Apostolischen Internuntius Msgr. Sanguigni, entschiedene Protestation erhoben.

In den beiden nachfolgenden Aktenstücken vernehmen wir, zuerst welchen Eindruck das Vorgehen der Brasilianischen Regierung gegen die Bischöfe im Vatikan gemacht hat, und sodann wie die Proteste der Römischen Kurie von der katholischen Regierung Brasiliens erwiedert wurden.

Wir haben diese Vorgänge in Brasilien nach verschiedenen öffentlichen Mittheilungen * hier nicht blos in der Absicht ausführlicher erzählt, um die nachfolgenden Dokumente verständlich zu machen, sondern um damit gleichzeitig auch die Ausdehnung und Universalität des heutigen Weltkampfes zwischen Staat und Kirche vor Augen zu stellen. Diese Ausdehnung des Kampfes ist natürlich. Nachdem der Römische Papst durch die Vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 zum Universalbischof der Welt, mit den Kompetenzen der Allgewalt und der Unfehlbarkeit in Sachen des Glaubens, der Sitten und der Regierung der Kirche erhoben worden, ist derselbe dadurch mit der ganzen bisherigen sozialen Weltordnung in einen Universalkrieg gerathen. Man hat jene Vatikanische Konstitution eine Kriegserklärung an das XIX. Jahrhundert genannt. Die seitherigen Thatsachen zeigen, dass das Kind richtig getauft ist.

1. Protest

des Kardinal-Staatssekretärs Antonelli
gegen
die Verurtheilung des Bischofs von Olinda und die Untersuchung gegen den Bischof von Parà an den Brasilianischen Gesandten beim hl. Stuhle.

„Eurer Excellenz ist nicht unbekannt, dass Baron von Penedo im Oktober v. J. (1873) nach Rom kam, von der

---

* Adalb. Jahn: Wichtige Beiträge zur Einwanderung und Kolonisation in Brasilien. Berlin, 1874. — Neue Zürcher Zeitung: Originalkorrespondenz in No. 404 u. 405, 1874. — Deutscher Merkur: No. 31, 1874. – Allgem. Zeitung: No. 219, 1874.

gierung Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien mit der sondern Mission betraut, den hl. Stuhl über die mit dem klagenswerthen Konflikt zwischen dem Bischof von Permbuco und der kaiserlichen Regierung verbundenen Thatchen zu informiren und zur Schlichtung desselben die ichste Autorität des hl. Vaters anzurufen.

„Nachdem der Baron am 29. des genannten Monats dem terzeichneten Kardinal-Staatssekretär ein Memorandum er den oben bezeichneten Konflikt überreicht hatte, wurde sselbe von letzterm reiflichst geprüft, und kraft Autori- tion Sr. Heiligkeit durch eine Note vom 18. Dezember 1873 hin beantwortet: Dass der hl. Vater in seiner erhabenen Veisheit und väterlichen Liebe gegen die Brasilianischen atholiken geneigt sei, Massregeln zu ergreifen, welche ihm eeignet scheinen, den bedauernswerthen Konflikt zu bendigen, dass er jedoch erwarte, die Brasilianische Regierung verde ihrerseits behülflich sein, alle Hindernisse zu entfernen, velche sich der gewünschten Eintracht entgegen stellen könnten, um so die günstigen Dispositionen des hl. Stuhles zu unterstützen.

„Baron von Penedo versicherte dem Unterzeichneten, dass seine Regierung keinerlei missliebige Massregeln gegen den Bischof von Pernambuco ergreifen werde, was um so natürlicher schien, als die Unterhandlungen mit dem hl. Stuhle und der kaiserlichen Regierung noch schwebten.

„Ew. Excellenz werden sich daher das schmerzliche Erstaunen vorstellen können, welches Se. Heiligkeit bei der Nachricht ergriff, dass, trotz der Versicherungen des Barons von Penedo, trotz der so günstigen Dispositionen des hl. Vaters, der Bischof von Pernambuco am 2. Januar d. J. in seinem Palaste verhaftet und in einem Kriegsdampfer in das Seearsenal transportirt worden, dort gefangen gehalten und, wie die Zeitungen melden, vom höchsten Gerichtshofe zu vier Jahren Gefängniss verurtheilt worden sei. Dieses Faktum, n sich schon genügend widerwärtig, ist es in gleicher Weise urch die Verletzung kirchlicher Gerechtsame, und kann icht verfehlen, den durch Se. Heiligkeit bekundeten Dispositionen zu präjudiziren, indem die also veränderten Umände die Ausführung derselben erschweren.

„Kraft der vom hl. Vater erhaltenen Befehle erfüllt der unterzeichnete Kardinal seine Pflicht, indem er gegen diesen unerwarteten Vorfall remonstrirt und protestirt und Ew. Excellenz bittet, Dero Regierung damit bekannt zu machen. Er wagt zu hoffen, dass letztere dies in gebührende Erwägung ziehen und einen Zustand beseitigen wird, welcher den durch Baron von Penedo als speziellen Gesandten Sr. Majestät des Kaisers ausgedrückten Gesinnungen so sehr entgegengesetzt ist.

„Der Unterzeichnete benutzt diese Gelegenheit, Ew. Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Achtung auszudrücken.

„J. Kardinal Antonelli." *

2. Antwort
des
Brasil. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten
auf
die Protestation des Apostol. Internuntius Msgr. Sanguigni
in Brasilien
gegen die Verurtheilung der Bischöfe von Olinda und Parà.

An
Seine Eminenz Msgr. Don D. Sanguigni,
Vizconde de Caravellas.

Rio de Janeiro, 1. März 1874.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

„Ich habe am 24. v. M. die Note erhalten, mit welcher Se. Excellenz Msgr. Don D. Sanguigni, Apostolischer Internuntius und ausserordentlicher Gesandter des heiligen Stuhles, unterm 22. mich beehrte.

„In dieser Note sprechen Ew. Excellenz von der Verurtheilung des ehrwürdigen Bischofs von Olinda, beziehen sich auf den gegen den Bischof von Parà angestrengten Prozess, erklären das Zivilgericht für inkompetent und schliessen mit einem Protest gegen jedwede in dieser Angelegenheit begangene Verletzung der Rechte und Gesetze

* Allgem. Zeitung. Nr. 200, vom 19. Juli 1874.

der Kirche, namentlich soweit die kirchlichen Privilegien dadurch beeinträchtigt werden.

„Die Redewendungen des Protestes genügen allein schon, um darzuthun, wie die Antwort der kaiserlichen Regierung ausfallen soll und muss. Ich formulire sie in wenigen Worten, nicht als ob es der Regierung schwer fiele, aufrecht zu erhalten, was Ew. Excellenz leugnen, sondern weil ich keine Diskussion über einen Gegenstand zulassen will, die nur dem Berufenen zusteht.

„Das Gericht, welches den ehrwürdigen Bischof von Olinda abgeurtheilt hat, und den Bischof von Parà abzuurtheilen im Begriffe steht, ist der höchste Gerichtshof, der in unserer Gesetzgebung kompetent ist; und diese Kompetenz hängt nicht ab von der Meinung irgend einer ausländischen Autorität, gleichviel welcher.

„Ew. Excellenz wollen mir darum gestatten, dass ich den Protest des Apostolischen Internuntius für unziemlich und nichtig erkläre, der als solcher keinerlei Wirkung nach sich ziehen kann.

„Ich habe die Ehre, Sr. Eminenz Msgr. Don D. Sanguigni die Versicherung meiner Hochachtung auszudrücken.

„Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
„Vizconde de Caravellas.“ *

Der Protest der römischen Kurie war denn auch wirklich ohne Erfolg. Das gegen den Bischof von Olinda ausgefällte Urtheil blieb in Kraft und wurde vollzogen; und gegen den unbotmässigen Bischof von Parà handelte der oberste Gerichtshof des Reiches ebenfalls unentwegt seines Amtes, und verurtheilte auch ihn zur Strafe des Zuchthauses. In Betracht jedoch, dass dessen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung minder qualifizirt erschien, wurde dessen Zuchthausstrafe vom Kaiser im Wege der Begnadigung in Gefängnissstrafe umgewandelt, die er auf der Insel Cobrao in der Bai von Rio Janeiro zu verbüssen hat.

Damit war aber der Kirchenstreit in Brasilien noch nicht beendigt. Am 4. September 1874 beantragte der Deputirte

* Allgem. Zeitung, Nr. 195, vom 14. Juli 1874.

Leandro Bezerra* in der Kammer: Es sei das Ministerium und namentlich der Ministerpräsident Visconde de Rio Branco, der Minister des Innern Joao Alfredo Cortao d'Oliveira und der Minister des Auswärtigen Visconde de Caravellas wegen des Verfahrens gegen die Bischöfe auf Konspiration gegen die Religion und Verletzung der Konstitution, welche die katholische Religion als Staatsreligion aufstelle, in Anklagezustand zu versetzen. Der Antrag wurde zwar von der Kammer und dem Publikum mit Hohngelächter aufgenommen, aber gleichwohl an eine spezielle Kommission gewiesen. Schon am 4. September kam die Motion, auf den Bericht der Kommission, zur lebhaften und weitläufigen Verhandlung. Das Ministerium stellte sich dabei ausschliesslich auf den Boden der Konstitution und schlug die Angriffe der Klerikalen, mit denen sich mehrere sogen. Liberale verbanden, siegreich ab. Der Ministerpräsident sowohl als der Minister des Innern und derjenige des Auswärtigen traten zu wiederholten Malen mit zündenden Voten gegen die Anmassungen der Ultramontanen in die Schranken, und selbst der Justizminister, Duarte de Alzevedo, wegen der Verurthellung der Bischöfe interpellirt, stützte sich, trotzdem er eher zu den Ultramontanen neigt, ebenso kategorisch auf den klaren Wortlaut der Verfassung und zeigte, dass das Ministerium in seinem Vorgehen gegen die Kurie nie entzweit war, wie man behaupten wollte, und dass daher die sogen. religiöse Frage keiner Ministerkrisis rufen könne, wie die ultramontane und liberale Opposition gehofft hatte . . . .

---

* Der Korrespondent, dem wir den Bericht verdanken, kann dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, dass «Bezerra» in der Portugiesischen Sprache eine junge Kuh bedeute.

Die kirchenpolitischen Gesetze Preussens

aus den Jahren 1875 und 1876.

Das Jahr 1875 brachte dem Grossherzogthum Hessen inf kirchenpolitische Gesetze (am 23. April) nämlich über e rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesell- haften im Staate, über den Missbrauch der geistlichen mtsgewalt, über die Vorbildung und Anstellung der Geist- hen, über die religiösen Orden und ordensähnlichen Kon- regationen, über das Besteuerungsrecht der Kirchen und eligionsgemeinschaften. Für ganz Deutschland wurde die irgerliche Regelung der Eheschliessung und der Beurkun- ung des Personenstandes vollzogen durch das am 6. Feb- iar 1875 erlassene Gesetz, betreffend die Beurkundung es Personenstandes und die Eheschliessung. Ein ähnliches esetz über Zivilstand und Ehe erhielt die Schweiz am 5. Dezember 1875.

Da jene hessischen Gesetze sich im Wesentlichen mit den reussischen kirchenpolitischen Gesetzen decken, und da der 'ext des deutschen und des schweizerischen Gesetzes über ivilstand und Ehe einerseits für den engen Raum unserer ammlung etwas zu umfänglich wäre, anderseits sonst icht zugänglich ist,* so verzichten wir auf eine Wieder- abe derselben. Dagegen erübrigt es uns, die Einführung ı die kirchenpolitische Gesetzgebung Preussens durch Ab- ruck der in's Jahr 1875 fallenden Gesetze zu vervollstän- igen:

a. Gesetz

ber die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen.

Vom 22. April 1875.

§ 1. In den Erzdiözesen Köln, Gnesen und Posen, den)iözesen Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, 'aderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegatur-

* Wir verweisen z. B. auf die Sammlung von Zorn: «Die wich- gsten neueren kirchenstaatlichen Gesetze.» Nördlingen 1876. S. 21 ff. . 136 ff.

bezirken dieser Diözesen, sowie in den preussischen Antheilen der Erzdiözesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diözese Mainz werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab sämmtliche, für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmte Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. Ausgenommen von dieser Massregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds.

§ 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser, der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

§ 3. In den Erzdiözesen Gnesen und Posen, sowie in der Diözese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestelllung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmässiger Weise stattgehabt hat.

§ 4. Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bisthumsverweser der Diözese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen nach § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmässiger Weise stattgehabt hat.

§ 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

§ 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt ausser den Fällen der §§ 2 bis 4, wenn der Empfangsberechtigte der Staats-

regierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. Ausserdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

§ 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemässheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden. Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden.

§ 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.

§ 9. Ueber die Verwendung der während der Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Urspungs zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer kommissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bisthümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der kommissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten derselben erforderlich ist.

§ 10. Die exekutivische Betreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geist-

lichen, für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert. Den Staats- und Gemeindesteuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen.

§ 11. Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des § 6 wieder aufgenommen, so ist in Betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungsexekution wieder zu gewähren. Ein Gleiches gilt in Betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäusserung (§ 6, Absatz 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, so lange sie dieser Verpflichtung nachkommen.

§ 12. Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen.

§ 13. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Ausserdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, sowie der Verwaltungsexekution in dem früheren Umfange wieder ein. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen. Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die in Folge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 14. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Bestim-

mungen des Abschnitts III. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Samml. Seite 198).

§ 15. Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemässheit des § 12 dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbusse bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark, bestraft.

§ 16. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

b. Gesetz,

betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche.

Vom 31. Mai 1875.

§ 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 von dem Gebiete der Preussischen Monarchie ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Befugniss gewähren, Unterricht zu ertheilen.

§ 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

§ 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§ 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Oberrechnungskammer in Gemässheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt. Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt. Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 3 zu erlassen.

c. Gesetz

über die Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850,

vom 18. Juni 1875, lautend:

Die Artikel 15, 16 und 18 der Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

d. Gesetz

über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Vom 20. Juni 1875.

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden, sowie auf solche anderen Kirchgemeinden

(Filial-, Kapellen- etc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinde obliegen.

§ 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören: 1) das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschliesslich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien; 2) die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke; 3) die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und ausserhalh der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten etc.; 4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§ 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnissplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§ 5. Der Kirchenvorstand besteht: 1) in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen-etc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten; 2) aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden; 3) in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder

vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn. Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluss der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen. Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§ 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt. Für aussergewöhnliche Mühewaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§ 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen. Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung. Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird. Durch Beschluss des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§ 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu entrichten und fortzuführen. Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über der Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten. Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen

Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

§ 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluss können regelmässige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird: 1) von der bischöflichen Behörde, 2) von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister, 3) von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes, 4) durch Beschluss der Gemeindevertretung, in den beiden letzten Fällen sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§ 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die in § 14, Nr. 2 genannten Beamten erfolgen. In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den in § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§ 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen, die Einladung ist, wenn der Beschluss der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten. Bei nicht vorschriftsmässig erfolgter Einladung kann eine Beschlussfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und ein Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die

Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmässige Fassung des Beschlusses festgestellt, so dass es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§ 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so gross sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher. Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Ober-Präsidenten herabgesetzt werden.

§ 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen: 1) bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und andern Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus; 2) bei Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) bei ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 4) bei Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 5) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die

Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschliessung von Vergleichen; 6) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern; 7) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind; 8) bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmassstabes; letzterer ist entweder nach Massgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen; 9) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt; 11) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft; 12) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode; 13) bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung. Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§ 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen

Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre. Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemässe Anwendung, jedoch mit der Massgabe, dass auf Verlangen eines Drittheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muss.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5, Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 24. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemässe Anwendung, jedoch genügt zur Beschlussfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittheils der Mitglieder. Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschliessen. Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Massgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen. Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen. Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlass der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen: 1) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden; 2) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden; 3) welche im Konkurse sich befinden; 4) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§. 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen: 1) wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder 2) schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder 3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind. Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlussfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten). Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Führung des Amts verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

§ 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters ausser der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§ 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze etc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmässig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, dass eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§ 36. In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen. Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§ 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt: 1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft; 2) wegen grober Pflichtwidrigkeit. In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden. Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Auschlussfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue

Thatsachen und Beweise gegründet werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemässe Anwendung.

§ 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlussfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden. Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§ 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen. Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§ 40. Ausser der im § 39 festgesetzten Befugniss zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreissig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Rezirksregierung, in der Provinz Hannover an das Königliche katholische Konsi-

storium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können. Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist. Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§ 41. In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muss sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§. 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen ertheilt werden.

§ 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen 30 Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über. In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muss die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreissig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten

wischen diesen und der bischöflichen Behörde der Minister ler geistlichen Angelegenheiten.

§ 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu nachen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten der ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§ 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu ibernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirehenvorsteher aus den vählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§ 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muss der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemässer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen. Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande, oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muss die nach erfolgter Auflösung neugewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§ 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§ 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Vewaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreissig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: 1) bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; 2) bei Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) bei Anlehen im Sinne des § 21 Nr. 4; 4) bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude; 5) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnissplätzen; 6) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 7) bei Ausschreibnng, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten etc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke ausserhalb der Kirchengebäude; 8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft. In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht; 9) bei Umlagen auf die Gemeindeglieder. In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfusses oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen. Wegen der

Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde. Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§ 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder andern Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Massregeln zu treffen.

§ 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, mitzutheilen.

§. 55. Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§. 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten wahrgenommen werden. Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten etc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen andern Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§ 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmässiger Weise besetzt oder verwaltet ist. Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen. Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§ 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sind, werden aufgehoben.

§ 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57 Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Wahlordnung.

Art. 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus. Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Art. 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, dass eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen wenigstens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Art. 3. Die Einladung zur Wahl muss die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 4. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahl-Vorstand gebildet.

Art. 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Art. 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Art. 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, dass die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

Art. 8. Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Art. 9. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Art. 10. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Art. 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muss derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

Art. 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtliehen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlussfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem

Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

Art. 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen. Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

e. Gesetz,

betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.

Vom 4. Juli 1875.

§. 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Massgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§ 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden. Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt. Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§ 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuss der Pfründe. Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2 Abs. 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile eine Genusstheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§ 4. An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile, der Mitgenuss eingeräumt. Umfasst die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindeglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden. Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§ 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien. Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht.

§ 6. Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2—5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen. Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 7. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§ 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen. Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§ 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz

über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen.

Vom 7. Juni 1876.

§ 1. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung: 1) der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmten Vermögensstücke; 2) der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, wird nach Massgabe der folgenden Bestimmung ausgeübt.

§ 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: 1) zu dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; 2) zu der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) zu ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 4) zu Anleihen, sofern sie nicht bloss zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 5) zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; 6) zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnissplätzen; 7) zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 8) zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten etc. ausserhalb der Kirchengebäude. Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muss aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden; 9) zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vacanzeinkünfte, Intercalarfrüchte); 10) zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmässige Zwecke. In dem Falle zu 10) gilt die Ge-

nehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht. Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§. 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde. Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste, über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§. 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden. Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung des Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe 1) Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen; 2) Ansprüche des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen, so ist, in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese als auch die staatliche Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hiezu nöthigen Massregeln zu treffen. In denjenigen Fällen, in welchen das Ein-

vernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muss die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreissig Tagen nach dem Empfang der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§ 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

§ 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen. Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, einzureichen.

§ 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§. 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu 3000 Mark zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Ausserdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden. Erweisen sich die vorstehenden Massregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemässer Anwendung der §§ 9—11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

§ 10. Welche Staatsbehörden die in den §§ 2 bis 5 und 7 bis 9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

§ 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Congregationen bewendet es bei den §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§ 13. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- oder Verwaltungsrechte an dem im § 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876 in Kraft.

§ 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.







